



Eduard Viereck

**Die Rechtsverhältnisse der vier Mecklenburgischen Jungfrauenklöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt**

**Th. 1**

Berlin: Springer, 1875

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769920802>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



MA 4283



UB Rostock

28\$ 010 137 459





42 01  
Mk

# Die Rechtsverhältnisse

der vier

## Mecklenburgischen Jungfrauenklöster

nach ihrer geschichtlichen Entwicklung

dargestellt

von

[Lüchow]

Dr. G. Tiereck.

Erster Theil.



Mk-4253.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1875.

Ex  
Bibliotheca  
Academiae  
Rostochiensis

## Vorrede.

---

Die Abhandlung, welche ich dem Publikum vorlege, bedarf in mehr als einer Hinsicht einer nachsichtsvollen Beurtheilung und schon deshalb auch einiger einleitenden Bemerkungen. Diese Arbeit ist nämlich nicht etwa erst in jüngster Zeit von mir unternommen, sondern sie war zum bei weitem größeren Theile (bis Kapitel 15 §. 2) schon vor mehr als zwanzig Jahren geschrieben, als ich durch mancherlei Umstände an der Fortsetzung und Vollendung behindert wurde und dann nicht wieder zu diesem Gegenstande zurückkehrte. Erst die landesherrliche Vorlage zu dem diesjährigen außerordentlichen Landtage brachte mir denselben wieder lebhaft in Erinnerung und gab mir zugleich die Veranlassung, die bereits völlig ausgearbeiteten Kapitel nebst dem Beilageheft einer gründlichen Revision zu unterziehen und das für die noch fehlenden Kapitel vor so vielen Jahren gesammelte Material zu verarbeiten, wobei aber, eben der veränderten Sachlage wegen, den Ausführungen zum Theil eine ganz neue Richtung zu geben war, zum Theil auch (Kap. 16 u. 17) die ursprünglich beabsichtigte ausführlichere Darstellung wesentlich beschränkt werden konnte. Daß unter solchen Umständen in die Arbeit nach Inhalt und Form leicht eine gewisse Ungleichmäßigkeit kommen konnte, ist natürlich, und wenn ich auch bemüht gewesen bin, dieselbe möglichst zu beseitigen, so bin ich doch sehr ungewiß darüber, inwieweit mir solches auch wirklich gelungen, und ob nicht der Leser noch manche Spuren dieser Entstehungsweise des Ganzen entdecken wird. Und daß, auch von dieser mehr äußerlichen Ursache abgesehen, die Arbeit an einzelnen Mängeln, Ferkümmern und Lücken leiden mag, welche zu vermeiden ich nicht ver-



mochte, auch Dessen bin ich mir so völlig bewußt, daß Niemand mehr als ich bereit sein kann, dieses offen zu bekennen; wohingegen ich andererseits versichern darf, daß ich an der vor so langer Zeit begonnenen, und so lange zurückgelegten Arbeit in allen wesentlichen Punkten auch bei wiederholter, sorgfamer Prüfung fast Nichts zu ändern nöthig gefunden, mich vielmehr in der Ueberzeugung von der Richtigkeit der Gesamtaufassung der Verhältnisse nur noch mehr bestärkt gefunden habe.

Auf die große finanzielle Bedeutung der sog. Klosterfrage noch besonders aufmerksam zu machen, schien mir nicht erforderlich. Es wäre dazu vielleicht im letzten Kapitel der Ort gewesen, aber einestheils gehört diese Betrachtung doch eigentlich nicht in eine bloß die Rechtsverhältnisse beleuchtende Abhandlung, und anderentheils fehlten mir zu einer ganz sicheren und zuverlässigen Angabe über das Gesamtvermögen der Klöster, über Einnahme- und Ausgabe-Stat derselben u. s. w. auch die Materialien. Mögen daher Andere die finanzielle und staatswirthschaftliche Seite dieser Angelegenheit in's Auge fassen; sehr verdienstlich wäre es allemal, wenn Jemand, der in der Lage, sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, auch diese bisher in tiefes Geheimniß gehüllten Dinge öffentlich bekannt zu machen sich entschließen wollte.

Der zweite Theil (das Beilageheft) hat nicht bloß die Bestimmung, das historische Beweismaterial für den ersten zu liefern, sondern er dient diesem die eigentliche Abhandlung enthaltenden Theile auch wesentlich zur Ergänzung, besonders rücksichtlich derjenigen Parteen des Stoffes, deren ausführlichere Darstellung nicht mehr nothwendig oder angemessen erschien, wie z. B. zu den Kapiteln 16 und 17, in welchen gewissermaßen nur Anmerkungen zu dem Beilageheft gegeben werden, während sonst das Verhältniß gerade das umgekehrte ist. Ich erlaube mir dieserhalb sowohl, als auch wegen der Behandlung der bereits vorhandenen Literatur (von der am Schlusse des ersten Theils eine Uebersicht gegeben ist) den Leser auf die Bemerkungen am Schlusse des 15. Kapitels, in der Anmerkung zu diesem Kapitel und im Eingang des 17. Kapitels zu verweisen.

Schwerin, den 1. October 1874.

C. B.

# Inhaltsübersicht.

## Erster Theil.

Kapitel.	§§.	Seite.
I.	<b>Die Klöster in der papistischen Zeit.</b>	
	§. 1. Stiftung, Dotation und Vergrößerung . . . . .	1
	§. 2. Zweck oder Tendenz der Klöster . . . . .	2
	§. 3. Rechtssubjectivität. Subject des Kloistereigenthums . . . . .	3
	§. 4. Verfassung, Verwaltungsorgane, deren Wahl und Competenz . . . . .	6
	§. 5. Aufnahme in die Klöster . . . . .	10
	§. 6. Natur des Rechtssubjectes . . . . .	20
	§. 7. Verhältniß zur Kirche . . . . .	21
	§. 8. Rechte der höheren religiösen Ordensgewalten . . . . .	24
	§. 9. Verhältniß zu den Landesherren . . . . .	25
	§. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster . . . . .	29
II.	<b>Die Reformation und Säcularisation der Klöster.</b>	
	§. 1. Wesen, Unterschiede und Verwandtschaft der Säcularisation und Reformation . . . . .	32
	§. 2. Rechtsgründe, historische Veranlassungen und Tendenzen der Säcularisation und Reformation der Klöster. Concurrentz der Landstände . . . . .	34
	§. 3. Verlauf der Reformation in Mecklenburg . . . . .	39
	§. 4. Verhandlungen mit den Landständen . . . . .	42
III.	<b>Die Zeit von 1555 bis 1572.</b>	
	§. 1. Der sog. Ruppin'sche Machtspruch . . . . .	47
	§. 2. Verhalten der Landesherren gegen die nicht säcularisirten Klöster . . . . .	53
	§. 3. Stellung der Landstände zu den nicht säcularisirten Klöstern . . . . .	55
IV.	<b>Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz an die Landstände.</b>	
	§. 1. Vorbemerkung . . . . .	59
	§. 2. Gravamen 4. der Landschaft . . . . .	61
	§. 3. Die Fürstliche Resolution und die weiteren Vorverhandlungen . . . . .	68
	§. 4. Die Affecuration und der Revers von 1572 . . . . .	71
	§. 5. Die weiteren auf die Abtretung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen . . . . .	76
	§. 6. Resultate . . . . .	79

Kapitel.	§§.	Seite.
V.	<b>Die Regulirung der Verhältnisse des Klosters zum h. Kreuz in Rostock . . . . .</b>	84
	Anhang. Das Kloster Rühn . . . . .	89
VI.	<b>Die Klosterordnungen.</b>	
	§. 1. Die älteren Ordnungen . . . . .	91
	§. 2. Die Klosterordnung von 1572 . . . . .	93
	§. 3. Die revidirte Klosterordnung von 1610 . . . . .	96
	§. 4. Ordnungen der Klöster zu Rostock und Rühn . . . . .	98
VII.	<b>Die Landestheilungen. Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz.</b>	
	§. 1. Einleitung . . . . .	99
	§. 2. Rechte der Mecklenburg-Strelitzischen Landesherrschaft . . . . .	101
	§. 3. Einfluß der Landestheilungen auf das Verhältniß der Landstände zu den Landesklöstern . . . . .	105
VIII.	<b>Die Rechtssubjectivität der Klöster.</b>	
	§. 1. Juristische Persönlichkeit . . . . .	107
	§. 2. Verlust der Corporationseigenschaft und Beseitigung der Erziehungstendenz. Verwandlung in Versorgungsanstalten . . . . .	117
IX.	<b>Wahl und Bestellung der Klosterdiener und der Domina.</b>	
	§. 1. Wahl der Domina . . . . .	121
	§. 2. Wahl des Probstes und des Klosterhauptmannes . . . . .	123
	§. 3. Wahl der Provisoren . . . . .	125
	§. 4. Passive Wahlfähigkeit . . . . .	127
	§. 5. Landesherrliches Confirmationsrecht . . . . .	128
X.	<b>Innere Verfassung und Verwaltung der Klöster.</b>	
	§. 1. Vorbemerkung . . . . .	129
	§. 2. I. Verhältnisse beim Rostock'schen Kloster . . . . .	130
	§. 3. II. Verhältnisse bei den drei Landesklöstern.	
	A. Die klösterlichen Convente . . . . .	135
	§. 4. B. Die Domina oder Priorin . . . . .	139
	§. 5. C. Der Hauptmann und die Provisoren . . . . .	140
XI.	<b>Beschlusrecht über die Aufnahme in die Klöster.</b>	
	§. 1. Einleitung . . . . .	148
	§. 2. Kloster zum h. Kreuz . . . . .	149
	§. 3. Die Landesklöster. a. Bis zur revidirten Klosterordnung von 1610 . . . . .	152
	§. 4. Die Landesklöster. b. Seit der revidirten Klosterordnung . . . . .	153
	§. 5. Die Landesklöster. c. Die städtischen Klosterstellen Resultat . . . . .	158
XII.	<b>Aufnahmefähigkeit.</b>	
	§. 1. Einleitung. Zusammenhang der Aufnahmefähigkeit mit dem Beschlusrecht über die Aufnahme . . . . .	166
	§. 2. Factische Verwaltung Seitens der Landstände . . . . .	170
	§. 3. I. Die klosterstatutenmäßigen u. reverbalmäßigen Qualifikationen . . . . .	174
	§. 4. II. Die von der landständischen Beliebung abhängigen Qualifikationen.	
	1) Adliger Geburtsstand . . . . .	184
	§. 5. 2) Die Angehörigkeit zum eingebornen und recipirten Adel . . . . .	192
	§. 6. 3) Die städtischen und die landesherrlichen Stellen . . . . .	202

Kapitel.	§§.	Seite.
XII.	§. 7. III. Prüfung der Klosterfähigkeit . . . . .	204
	§. 8. Das Kloster zum h. Kreuz . . . . .	204
XIII.	<b>Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme.</b>	
	§. 1. Einleitung und Uebersicht . . . . .	208
	§. 2. Geschlossene Zahl der Klosterstellen . . . . .	210
	§. 3. Gemeinschaft des klösterlichen Lebens und Unterhaltes. Fixirung und Abstufung der Präbenden, der Hebungen und Deputate . . . . .	212
	§. 4. Einschreibungen und Respectanzen . . . . .	216
	§. 5. Receptionselder . . . . .	219
XIV.	<b>Verhältniß der Klöster zur Kirche.</b>	
	§. 1. Lösung des Verhältnisses im Allgemeinen . . . . .	222
	§. 2. Historische Ueberreste des früheren Verhältnisses . . . . .	227
XV.	<b>Verhältniß der Landesklöster zum Staate.</b>	
	§. 1. Einleitung . . . . .	231
	§. 2. I. Rechte des Landesherrn . . . . .	234
	§. 3. II. Rechte der Landstände . . . . .	252
	A. Subject dieser Rechte . . . . .	242
	§. 4.    B. Object der landständischen Rechte . . . . .	252
	§. 5.    C. Folgen des landständischen Principis für die Gestaltung der Ausübung der landständischen Klosterrechte. „Ständische Basis“ . . . . .	255
XVI.	<b>Theilnahme der Städte an den landständischen Rechten über die Klöster . . . . .</b>	
		267
XVII.	<b>Streitigkeiten innerhalb der Ritterschaft über die Theilnahme an den landständischen Rechten über die Klöster . . . . .</b>	
		278
XVIII.	<b>Schlußbetrachtungen . . . . .</b>	
	Specielle Literatur . . . . .	285
		295

## Zweiter Theil.

**(Beilagen.)**

N <sup>o</sup>	(Theil II.) Seite.
1. Auszüge aus den Kirchenordnungen, betr. die Säcularisation und Re- formation der Klöster (1552, 1602, 1650) . . . . .	1
2. Landtagsverhandlungen betr. die Säcularisation und die Reformation der Klöster aus der Zeit von 1552 bis 1571 . . . . .	3
3. Auszug aus dem sog. Ruppinschen Nachspruch vom Jahre 1556 . . . . .	8
4. L. T. Verhandlungen und Urkunden betr. die Abtretung der drei Landesklöster an die Landstände aus den Jahren 1572 bis 1599 . . . . .	9
5. Auszüge betr. den Streit mit dem Kloster zum h. Kreuz wegen des Sprenker Sees u. s. w. aus den Jahren 1572 ff. . . . .	22
6. Auszüge betr. das Kloster zum h. Kreuz (1573, 1584, 1611, 1621) . . . . .	25
7. L. T. Verhandl. betr. die Klosterordnung (1572, 1606, 1610, 1634, 1635, 1637) . . . . .	27

№	(Theil II.) Seite.
8. Auszug aus der Klosterordnung von 1572 . . . . .	30
9. Revidirte Klosterordnung von 1610 . . . . .	34
10. Fürstl. Abschied zur Schlichtung der beim Kloster zum h. Kreuz vor- gekommenen Streitigkeiten von 1589 . . . . .	42
11. Auszug aus der Ordnung des Klosters zum h. Kreuz von 1586 und 1630 . . . . .	44
12. Auszug aus der revid. Ordnung des Klosters Nühn von 1619 . . .	49
13. L. T. Verh. betr. den Streit wegen der Dörfer Maders und Bröbberow (1606—1610) . . . . .	51
14. Streitigkeiten und Vergleich wegen des Klosters Ribnitz (1613—1669)	52
15. L. T. Verh. betr. eine generelle Klostervisitation (1663 bis 1667) und Memorial des Landraths von Jasmund v. Jahre 1692 . . . .	72
16. L. T. Verh. und sonstige Urkunden betr. die Wahl und Bestellung der Klosterdiener . . . . .	81
17. Regulative für die Klosterdiener (1726, 1777) . . . . .	88
18. Verhandlungen, betr. die Klosterfähigkeit (1664 bis 1844) . . . .	95
19. Verhandlungen und Beschlüsse betr. den Modus der Vergebung der Klosterstellen, die Einschreibungen, Expectanzen und das Eintauf- geld (1666 bis 1798) . . . . .	106
20. Verhandlungen und Verträge betr. die Theilnahme der Städte an den landständischen Rechten über die Klöster . . . . .	111
21. Nachrichten, Urkunden und Verhandlungen betr. das ritterschaftliche oder adelige Indigenat . . . . .	131
22. Auszüge aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 . .	163
23. Verhandlungen des Rostocker Convocationstages von 1808 und Ver- gleich über die Klöster von 1809 . . . . .	166
24. Die Verfassungsänderung von 1849 . . . . .	170
25. Attentate von 1874 . . . . .	173

---

## Erstes Kapitel.

# Die Klöster in der papistischen Zeit.

### §. 1. Stiftung, Dotation und Vergrößerung.

Die katholischen Klöster, deren es vor der Reformation in Mecklenburg bekanntlich sehr viele gab, waren hier, wie anderswo selbstständige geistliche Corporationen.

Sie verdankten sowohl ihre ursprüngliche Fundation und Dotation, als auch ihre allmähliche Bereicherung zum bei weitem größten Theile den Landesfürsten und Bischöfen. Ueber die erste Fundation und successive Besitzerweiterung der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz giebt ausführliche Nachricht die sehr verdienstliche Geschichte der drei Mecklenb. Landesklöster von J. und M. Wiggers. Rostock 1848. S. 4—33. Das Kloster Dobbertin ist von dem Fürsten Borwin I. und dessen Söhnen zu Anfange des 13. Jahrh., ursprünglich für Benedictinermönche gestiftet und dotirt, später aber in ein Nonnenkloster umgewandelt worden. Das Kloster Malchow war bis zum Jahre 1298 in Röbel gewesen. In diesem Jahre übersiedelte es auf Veranstaltung des Fürsten Nicolaus von Werle nach Alt-Malchow und wurde bei dieser Gelegenheit von dem gedachten Fürsten und von dem Bischofe von Schwerin mit drei Kirchen beschenkt. Ueber die Zeit der ursprünglichen Stiftung in Röbel ist etwas Zuverlässiges nicht bekannt. Das Kloster Ribnitz ist im Jahre 1323 von Heinrich dem Löwen, Herrn von Mecklenburg, gestiftet und ansehnlich dotirt worden.

Aus den anscheinend ziemlich vollständigen Mittheilungen des oben angeführten Werkes über die Besitzerweiterungen dieser drei Klöster ergibt sich, daß die Vermehrung des Grundbesitzes — abgesehen von Ankäufen — hauptsächlich durch die Freigebigkeit der Fürsten und Bischöfe bewirkt worden ist. Von anderen (Privat-) Personen finden sich verhältnißmäßig nur wenige Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen

verzeichnet, unter diesen aber kommen als Schenkgeber theils Ritter, theils Priester, theils Rathsherrn (aus Bismar, Lübeck, Malchow), theils auch schlichte Bürger, mithin Personen aus allen Ständen vor. (Vgl. das angeführte Werk S. 10—13, 18—20, 24, 25, 31 u. 33. Anm. 2). Hinsichtlich der Schenkungen ist indessen zu bemerken, daß die Mehrzahl derselben eigentlich insofern nicht als wirkliche reine Schenkungen angesehen werden können, als die Geber sich dafür fast immer die Leistung gewisser Seelenmessen und andere geistliche „gute Werke“ versprechen ließen und somit für ihre Leistung ein Aequivalent in einer Gegenleistung erhielten, die man damals sehr hoch schätzte. (Vgl. z. B. das angeführte Werk S. 2, 11, 13, 14, 18, 20, 25, 31, 32 und die daselbst citirten Urkunden.) In solchen Fällen tauschten die Nonnen das Erhaltene förmlich gegen ausgestellte Reverse ein, die Rudloff treffend „auf den Himmel ausgestellte Wechselbriefe“ oder „eine Art geistlicher Actien“ nennt. (Rudloff Urkunden-Inventarium, Nr. 84 und 34, pag. 235 ff. und pag. 95 f.) Was die Klöster auf diese Weise erwarben, war mithin ebensowohl titulo oneroso erworben, als was sie durch Kauf oder Tausch erhielten.

Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock ist im Jahre 1270 von der Königin Margarethe von Dänemark gestiftet worden (der Stiftungsbrief ist abgedruckt in Franck A. u. N. M. Thl. V. p. 44). Zwei Jahre später erhielt es von seiner Stifterin die villa Smerdele (Schmarl) zum Geschenk (den Schenkungsbrief enthält Westphalen Monum. ined. T. IV. pag. 942 seqq.). Einiges Nähere über die Stiftung und Bereicherung dieses Klosters enthalten die Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniß des Klosters zum heiligen Kreuz u. s. w. Rostock 1849. S. 5 ff.

## §. 2. Zweck oder Tendenz der Klöster.

Erziehung der Jugend war anfänglich keineswegs eine wesentliche Bestimmung der Klöster, vielmehr nur ein — allerdings gewöhnlich, besonders mit den Jungfrauenklöstern, verbundener — Nebenzweck, vgl. Wiggers Geschichte der Landesklöster S. 1, 2, 55.

Noch nach der Kirchenordnung von 1552 stand es lediglich in der Willkür der Domina, ob sie junge Kinder zur Erziehung annehmen wollte oder nicht, s. d. Beil. 1, A.

Ebensowenig war die bloße Versorgung und Unterhaltung unverheiratheter Frauen oder Jungfrauen Zweck der Nonnenklöster, vielmehr lag nach damaligen religiösen Begriffen in dem frommen Müßiggange, in dem ehelosen, von der Welt abgeschiedenen Leben und in den vielen täglichen Andachtsübungen und Gebeten an und für sich etwas Verdienstliches und nur dieses gemeinsame gottgefällige Leben mit den durch

die Ordensregel vorgeschriebenen Entbehrungen, Andachtsübungen u. s. w. bildete den eigentlichen Hauptzweck der Klöster. In der Stiftungsurkunde des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock heißt es z. B., dasselbe sei dazu gestiftet, „damit von den dort im Bande der Liebe vereinigten Religiosen durch ihre Andachtsübungen das Lob des Herrn und unseres Heilandes desto mehr verherrlicht werde“. („ut per personas religiosas ibidem in vinculo caritatis congregatas divinis solummodo vocandis ministeriis laus Domini et Salvatoris nostri eo potius amplificetur“). —

### §. 3. Rechtssubjectivität. Subject des Kloistereigenthums.

Daß die Klöster in der Zeit vor der Reformation selbstständige Rechtssubjecte waren, also nach technischem Sprachgebrauche juristische Personen, kann keinem Zweifel unterliegen; man kann daher in dieser Hinsicht nur darüber eine nähere Untersuchung anstellen, zu welcher der gewöhnlich angenommenen Klassen oder Arten der juristischen Personen die Klöster nach ihrer damaligen Beschaffenheit zu rechnen waren. Dieser Untersuchung muß aber die Kenntnißnahme von der Verfassung derselben, von der Beschaffenheit ihrer Organe und von den Rechten der Conventualen vorausgehen.

Wenn die Klöster juristische Personen waren, so folgt daraus von selbst, daß — wer auch immer statt des handlungsunfähigen Klosters selbst, als dessen Organ, die Rechte des Klosters auszuüben, sein Vermögen zu verwalten haben mochte — doch jene Rechte selbst, jenes Vermögen, jenes Eigenthum nur der juristischen Person des Klosters zustanden. Das Vermögen einer Stadt, einer kirchlichen Gemeinde, einer Zunft gehört nur dieser fingirten Person, nicht etwa den einzelnen Stadtbürgern oder Gemeinde- oder Zunft-Mitgliedern, weder ihnen allen in Gesamtheit, noch auch den Einzelnen zu einem ideellen Antheile, und ebensowenig der Verwaltungsbehörde, z. B. dem Magistrats- oder Bürgerausschuß-Collegium. Auf gleiche Weise verhält es sich mit wohltätigen Stiftungen, indem deren Vermögen weder dem Verwalter oder Vertreter, noch auch den sämmtlichen jeweiligen Beneficiaten gehört, sondern eben nur in der todten Hand der unsichtbaren Person ist, welche durch rechtliche Fiction als Subject von Rechten aller Art dasteht. Gerade so war es auch mit den Klöstern. Nur dem fingirten, unsichtbaren Rechtssubject, als welches jedes Kloster erscheint, gehörte das Eigenthum der Klostergüter, und alles was damit verbunden war, alle Privat- und öffentlichen Rechte, welche namentlich mit dem Grundbesitz verknüpft waren, z. B. Servituten, Geldhebungen, Zehntrechte, Patronatrechte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Landstandschafft u. s. w., sowie der



factische Besitz (s. von Savigny System des h. r. R. II. S. 290 ff.) und Genuß dieser Rechte. Weder der Prior oder Abt oder die Domina konnten sich alle diese Rechte beilegen, noch der ganze Convent, noch beide zusammen, — alle diese Personen konnten nur, jenachdem es die Verfassung des Klosters mit sich brachte, im Namen des Klosters handeln und als dessen Organe auftreten, sie konnten also z. B. die Administration der Güter führen, die politischen Rechte ausüben, das Patronat und die Jurisdiction handhaben, den Genuß der Einkünfte regeln u. s. w. — aber alles dieses nur im Namen und für das Kloster. Sehr deutlich ergibt sich die juristische Persönlichkeit der Klöster aus dem Umstande, daß dieselben sogar ein subsidiäres Intestaterbrecht gegen ihre Mitglieder hatten. S. Schröder Pap. Mechl. pag. 1746.

Völlig verkehrt würde es auch sein, wenn man etwa sagen wollte, dem Kloster habe das Eigenthum zugestanden, den jeweiligen Mitgliedern des Convents aber insgemein und zu gleichen oder ungleichen ideellen Antheilen der Nießbrauch. Scheinbar entspricht diese Auffassung den Verhältnissen, wie sie sich äußerlich darstellen, allein man würde bald genug auf den hierin liegenden großen Irrthum aufmerksam werden, wollte man jene Idee in ihre Consequenzen verfolgen. Die Vertheilung der Einkünfte unter die einzelnen Mitglieder des Convents gehört vielmehr zu dem durch die Verfassung geregelten Modus, wie das Kloster seine Rechte ausübt und genießt. Es ist dies deshalb nur um so mehr zu bemerken, weil hin und wieder die Inhaber der organischen Gewalt im Kloster (z. B. die Aebtissin in Ribnitz, oder später das landständische Corpus) dem Verhältnisse die Gestalt zu geben versucht haben, als stände ihnen, wo nicht das Eigenthum, doch der Nießbrauch der Klostergüter zu, nur mit dem Dnus der jährlich an die Conventualinnen davon zu verabreichenden Hebungen von bestimmter Größe.

Eigenthum des Staates konnte das Klostergut um so weniger sein, als der neuere Begriff vom Staate in jenen Zeiten noch gar nicht existirte, es vielmehr im Patrimonialstaate nur Eigenthum von Privatpersonen, Corporationen und anderen fingirten Personen, und Eigenthum der Landesherren gab. Eigenthum der Landesherren aber konnte das Klostergut in keinem andern Sinne genannt werden, als insofern man mißbräuchlich anstatt von der Territorialhoheit von einem sog. Obereigenthum spricht.

Wer dem Kloster etwas geschenkt, vermacht oder verkauft hatte, erhielt dadurch natürlich kein Recht über das Kloster. Das Eigenthum, dessen man sich auf diese Weise entäußerte, hörte selbstverständlich eben dadurch auf, Eigenthum des Gebers zu sein. Es ging auf das Kloster

über, ohne dem Geber und früheren Eigenthümer ein anderes Recht daran oder dem Kloster gegenüber zurück zu lassen, als welches etwa bei dem Uebertragungsacte ausdrücklich reservirt oder neu constituirte wurde. Selbst revocabel war das so übertragene Eigenthum nur dann und insofern, als es etwa unter einer Resolutiv-Bedingung abgetreten oder aus andern Gründen des gemeinen Rechts z. B. wegen eines unerfüllten Modus widerrufen und zurückgefordert werden konnte. Am wenigsten konnte aus der Schenkung eine Art von Miteigenthum über das gesammte Klostervermögen entstehen, nicht für den Geber und dessen Erben, und noch weniger für dessen ganze Familie, Verwandtschaft oder Schildbvetterschaft. Dies gilt gleichmäßig von allen Privatpersonen, durch deren Gaben die Klöster sich bereicherten, wie von den Landesherren selbst, deren Freigebigkeit sie das Meiste verdankten.

Ebenso wenig wie das Klostergut Staatseigenthum war, war es Eigenthum der katholischen Kirche. Welche Rechte dieser letzteren über die Klöster zustanden, davon wird später die Rede sein.

Was den Sprachgebrauch und die Bezeichnung des Rechtssubjectes betrifft, als welches die Klöster erscheinen, so findet man in den zahlreichen vorhandenen Urkunden, wenn das Subject des Besitzes und des Eigenthumes an den Klostergütern, wenn bei Abschließung von Verträgen über diese Güter oder über andere Rechte der Klöster der Paciscent, wenn bei Vermächtnissen und Schenkungen zum Besten der Klöster der Legatar oder Donatar u. dgl. m. genannt wird, für diesen Zweck hauptsächlich folgende Ausdrücke gebraucht:

1) Entweder wird das Kloster selbst genannt (Clastrum, Monasterium, Coenobium) — oder

2) die Klosterkirche (z. B. *ecclesia Dobrotynensis, ecclesia sanctimonialium in dobortin*) oder

3) (selten) die Klostergeistlichkeit (*presbiterium*) — oder

4) (ebenfalls selten) die Schutzheiligen des Ordens, zu welchem das Kloster gehörte z. B. *virgo, beata virgo in Dobortin, auch Deus, virgo et Johannes Evangelista* (vgl. Wiggers a. a. D. S. 35) — oder

5) (am häufigsten) die Mitglieder des Klosters, sei es allein (z. B. *sanctimoniales, dominae, fratres, monachi*) oder mit Voranstellung ihres Vorstandes (z. B. *praepositus et conventus sanctimonialium; praepositus et sanctimoniales; praepositus, priorissa totusque conventus; abbatissa et sorores ordinis; abbatissa et sanctimoniales u. s. w.*) auch wohl der letztere (z. B. *praepositus*) allein.

6) Endlich kommen auch verschiedene Zusammenstellungen obiger Bezeichnungen vor z. B. *fratres et ecclesia; beata virgo in Dobertin et filiae ibidem Domino servientes; beata virgo et provisores ejus*

loci; ecclesia et conventus sanctimonialium; claustrum et ejusdem procuratores, monasterium vel procuratores ipsius u. dgl. m.

Alle diese Ausdrücke bezeichnen in den Urkunden immer nur eine und dieselbe Person, das Kloster, d. h. die klösterliche Corporation, und, vom kirchlichen Standpunkte aus aufgefaßt, die Klostergemeinde. Sie werden durchaus promiscue gebraucht, so daß z. B. eine und dieselbe proprietas et dominium, bald der ecclesia Dobrotynergensis, bald dem claustrum in Dobertin, bald dem praepositus et conventus beigelegt wird, wie es denn ja auch sonst ganz gewöhnlich ist, daß man zur Bezeichnung einer juristischen Person bald diese selbst, bald ihre Organe nennt.

So bezeichnet auch die Fürstliche Antwort auf die landständischen Beschwerden auf dem Landtage von 1552 die Mönche (Lebte, Präbste) als „die vorigen Inhaber und Besitzer der Klöster“, nämlich derjenigen, die von den Fürsten „eingenommen worden“. Auf dem Landtage Judica 1555 aber bittet die Landschaft (Grav. 14), die Jungfrauenklöster nur zu reformiren, nicht einzuziehen, sondern „sie (die Klöster) bei ihren Haab und Gütern, auch Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen“, und auch die Fürstliche Resolution ad Grav. 7 u. 8 auf eben diesem Landtage spricht von den Gütern der Klöster. (Beil. Nr. 2 litt. A. B. C.)

Wird hiernach das Subject des Klostereigenthums und der sonstigen dem Kloster zustehenden Rechte (Patronate über andere Kirchen, Gerichtsbarkeit, Zehnten u. s. w.) auf verschiedene Weise bezeichnet, so ist umgekehrt auch der Sprachgebrauch wohl zu beachten, wonach „das Kloster“ „Claustrum s. monasterium s. coenobium“ bald das Rechtssubject, bald das Rechtsobject bezeichnet, nämlich den Complex aller dem Kloster zustehenden Güter, insbesondere dessen Grundeigenthum, wofür später auch vielfältig der Ausdruck „das Klosteramt“ vorkommt (letzteres, wohl zu bemerken, selbst für die Güter der nicht säcularisirten Klöster, wo dann freilich der Ausdruck genau genommen ebenso unrichtig ist, wie der Ausdruck „ritterschaftliches Amt“). Dieser Sprachgebrauch, so gewöhnlich und wenig auffallend er auch an sich ist, verdient doch deshalb wohl beachtet zu werden, weil es bei der Auslegung von Urkunden oft darauf ankommt, ob man das Wort „Kloster“ in der einen oder anderen Bedeutung zu nehmen hat.

#### §. 4. Verfassung. Verwaltungsorgane, deren Wahl und Competenz.

Die Verfassung der Klöster in Mecklenburg war im Allgemeinen durchaus derjenigen conform, wie sie anderwärts bestand, d. h. der Abt, Probst (praepositus), oder Prior, die Lebthessin, Priorin oder Domina standen an der Spitze der Verwaltung und handhabten zugleich die Dis-

ciplinarergewalt. Dem Convente stand besonders in ersterer Hinsicht eine Mitwirkung innerhalb gewisser Grenzen zu, — im Uebrigen beruhte seine Berechtigung hauptsächlich nur in der freien Wahl jener seiner Vorsteher oder Vorsteherinnen, soweit sich in dieser Beziehung nicht etwa der Stifter des Klosters besondere Vorrechte für sich und seine Nachkommen vorbehalten hatte. Wenn, wie in den Nonnenklöstern, eine Domina, Priorin oder Aebtissin an der Spitze des Convents stand, so lag es in der Natur der Sache, daß ihr bei ihrer Verwaltung und Regierung männliche Gehülfen zur Seite oder unter ihr standen.

Soviel im Allgemeinen. Im Einzelnen war die Verfassung derjenigen Klöster, von denen hier vornehmlich die Rede sein soll, zum Theil eine verschiedene, was damit zusammenhängt, daß auch die Ordensregel nicht eine und dieselbe war. Die Nonnen in Dobbertin und Rostock gehörten dem Orden des heil. Benedict an, die in Malchow dem der Bischenden (des heil. Augustin) und die in Ribnitz dem der heil. Clara, welcher am nächsten mit dem Franciscanerorden verwandt war. (Wiggers a. a. D. S. 34—38.)

In Dobbertin und Malchow standen an der Spitze des Conventes und der Klosterverwaltung ein Präpositus und eine Priorissa. Für den Ersteren kommen auch andere Bezeichnungen vor z. B. als tutor, superior magister, provisor, procurator — indessen bezeichneten diese Ausdrücke bloß seine Qualität als Vorsteher, sein amtlicher Titel war: Propst (praepositus). Er mußte allemal ein Geistlicher sein, — in der Regel aus der Ordensgeistlichkeit. Mit dem Amte des Propstes von Dobbertin war durch bischöfliche Anordnung das Archidiaconat über fünf Pfarreien verbunden. (Wiggers a. a. D. Seite 38, 39, auch Seite 6.)

Ähnlich war die Verfassung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock, wo neben dem Propst und der Priorin auch noch eine Unterpriorin vorkommt, s. das Reformstatut vom Jahre 1453 (Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1074 seqq.) und Frank N. u. N. M. Thl. 9. S. 167.

Dagegen stand in Ribnitz nur eine Aebtissin und, neben oder unter ihr eine Vicaria an der Spitze. Der Guardian, welcher in diesem Kloster als Verwaltungsbeamter vorkommt, hatte nicht die selbstständige Stellung neben der Aebtissin, wie sie in Dobbertin, Malchow und Rostock von dem Propst neben der Priorin eingenommen wurde, sondern er stand im speciellen Dienste der Aebtissin, als deren Unterbeamter, Gehülfe oder Diener, obwohl er im Uebrigen ebenfalls ein Ordensgeistlicher sein mußte oder der Regel nach war. (Wiggers a. a. D. Seite 40. 41.)

Dem Propst stand in Dobbertin, Malchow und Rostock die obere Leitung der gesammten weltlichen Verwaltung zu, er hatte die Rechnungen zu führen, alle Einnahmen zu erheben und zu vertheilen. Diese Geschäfte

standen in Rübzig von Rechtswegen nur der Aebtissin selbst zu, sie ließ dieselben aber durch den Guardian unter ihrer unmittelbaren Controle besorgen. Die den Klöstern zugehörigen Güter wurden theils durch eigene Unterbeamte bewirthschaftet, theils verpachtet. (Wiggers a. a. D. S. 58.)

Der Domina oder Priorin (in Dobbertin, Malchow und Rostock) lag vor allen Dingen die Handhabung der Klosterdisciplin, die Aufsicht über die Beobachtung der Ordensregel und die über die Schule ob. Wie aber auch in dieser Beziehung überall der Probst ihr zur Seite stand, so concurrirte sie umgekehrt als Vorsteherin des Conventes wiederum mit dem Probste in allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten. (Wiggers a. a. D. S. 61.)

Der Convent selbst hatte natürlich mit den laufenden Verwaltungsgeschäften nichts zu thun; zu den wichtigsten Acten aber war seine Mitwirkung erforderlich, namentlich zu allen vom Kloster ausgehenden Verkaufshandlungen und zur Contrahirung von Schulden. Jede Veräußerung war an die Zustimmung der Mehrzahl der Conventualinnen gebunden. Wenn die Stelle des Probstes wegen dessen Todes zeitweilig vacirte, kehrte sogar die ganze Klosterverwaltung in spiritualibus et temporalibus an den Convent zurück. (S. Wiggers a. a. D. Seite 38. not. 2. und J. H. Boehmer I. E. P. Lib. III Tit 35. §. 66. 67.)

Aus der Urkunde de anno 1289 in Rudloff's Urf. Lief. Nr. 48. ergibt sich, daß z. B. auch zu der Stiftung des Krankenhauses in Dobbertin und zu der Bestimmung gewisser Einkünfte für dasselbe von Seiten des Probstes die Einwilligung des Convents eingeholt wurde. Daher auch die fast ausnahmslose Form der Ausstellung aller wichtigen Urkunden (z. B. Kaufbriefe, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen) im Namen des Klosters von Seiten des praepositus, der domina priorissa und des ganzen Convents. (Vgl. z. B. die Urkunden in Schröders Papist. Mecklenb. p. 866. 875. und Rudloff Urf. Lief. Nr. 11. 79. 84.)

Außer diesem Rechte der Concurrenz bei den wichtigsten Klosterverwaltungsangelegenheiten beruhte die Macht des Conventes auf dem freien Wahlrechte des Probstes und der Priorin, welches dem Klosterconvente zu Dobbertin ausdrücklich bestätigt wurde durch den Privilegienbrief des Bischofs Brunwardus de anno 1238 (Rudloff Urf. Lief. Nr. 8). Auch in Rübzig wurde sowohl die Aebtissin, als auch die Vicaria von dem gesammten Convente frei und öffentlich gewählt (vgl. die genaue Beschreibung der Wahl in Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 875). Unzweifelhaft fand auch in Rostock und Malchow dasselbe freie Wahlrecht Statt, denn wo nicht etwa der Stifter oder der Landesherr (bei Ertheilung des Consenses zur Errichtung des Klosters) sich die Wahl ausdrück-

lich vorbehalten hatte, bildete das freie Wahlrecht der Conventualinnen die gesetzliche Regel. Allemal unterlag jedoch die Wahl der bischöflichen Bestätigung (J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III Tit. 35. §. 62—64).

Die Laienschwestern, welche das Ordensgelübde nicht ablegten (conversae), nahmen nur in beschränktem Maaße an den Rechten der eigentlichen Conventualinnen (sorores chorum visitantes) Theil, gehörten aber sonst im weiteren Sinne allerdings mit zum Convente und hatten daher z. B. in Ribnitz selbst Stimmrecht bei der Wahl der Aebtissin. (Wiggers a. a. D. S. 42. 43.)

Die Jurisdiction, soweit sie nicht bloß in der Handhabung der Klosterdisciplin bestand, hatte natürlich der Probst auszuüben, in Sachen, die an Hals und Hand gingen, der Dingvoigt desselben, der advocatus praepositi (Rudloff's Urk. Lief Nr. 30.), welcher übrigens, gleichwie der Probst selbst, vom ganzen Convente gewählt wurde (s. unten §. 10).

Wie es mit der Ausübung der den Klöstern zuständigen Patronatrechte über Kirchen gehalten wurde, wer z. B. an diesen Kirchen die Pfarrstellen zu besetzen hatte, darüber fehlt es zwar aus jener Zeit an bestimmten Nachrichten, man wird aber schwerlich einen Irrthum begehen, wenn man annimmt, daß in dieser Beziehung gleichfalls der ganze Convent die Wahl hatte. Denn nach gemeinem Rechte wurde die den Klöstern und Capiteln zustehende Wahl und Präsentation vom Convente per vota majora ausgeübt (J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 33. §. 70). Die Priester an den Klosterkirchen wurden gleichfalls vom ganzen Convente gewählt (Boehmer l. c. §. 86).

Vermöge ihres Grundbesizes hatten die Klöster auch das Recht der Landstandschafft. (Vgl. Caroc begründete Deduction von Landständen u. s. w. anno 1718 S. 13. und Possse, Ueber das Staatseigenthum u. s. w. S. 219.). Dieses Recht wurde vom Probste ausgeübt, wie denn der Probst des Klosters Dobbertin die Union der Landstände von 1523 neben dem Administrator der Kirchen zu Schwerin und dem Abte zu Dobberan im Namen sämmtlicher Prälaten mitunterschrieben hat.

Wie es mit dem Kloster Ribnitz in dieser Beziehung stand, ob die Aebtissin wegen ihres Geschlechtes gar nicht erschien, oder ob sie sich ausnahmsweise durch einen Gesandten vertreten lassen durfte (wie es mit den reichsumittelbaren Aebtissinnen auf den Reichstagen der Fall war, s. Dahlmann Politik S. 142) muß beim Mangel specieller Nachrichten dahin gestellt bleiben.

### §. 5. Aufnahme in die Klöster.

Die Aufnahme neuer Conventualinnen war Sache der Domina oder Abtissin und des Conventes selbst; hiemit hatte der Probst wahrscheinlich nichts zu thun. Bloße Kostgängerinnen oder Schulkinder wurden vermuthlich von der Priorin allein angenommen und gaben dafür dem Kloster ein gewisses Kostgeld; die An- und Aufnahme wirklicher neuer Conventualinnen dagegen stand der Priorin oder Abtissin nur in Verbindung mit dem Convente zu, d. h. sämtliche Conventualinnen hatten darüber mit zu entscheiden (vgl. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 31. §. 80. 82. 83. und Tit. 36. §. 17).

Die Bedingungen der Aufnahme bestanden, — wenn nicht die *lex foundationis* in dieser Beziehung besondere Bestimmungen enthielt, z. B. der Stifter ausdrücklich gewisse Einschränkungen gemacht hatte, — außer dem gesetzlich erforderlichen Alter der Aufzunehmenden, dem elterlichen Consense und dem gesetzlich vorgeschriebenen Probejahr, hauptsächlich nur in der freiwilligen und fehlerlosen Ableistung der Ordensgelübde. Leibeigenschaft, illegitime Geburt, Wahnsinn, verborgene unheilbare Krankheit waren theils Hindernisse, theils nur Erschwerungen des Eintritts, wie auch gesetzlich Niemand der mit Schuldverbindlichkeiten gegen dritte Personen belastet war, in *fraudem creditorum* aufgenommen werden sollte. Manches Andere, wie z. B. daß nur Jungfrauen christlicher (katholischer) Religion aufgenommen werden konnten, versteht sich freilich von selbst. (Dennoch findet sich ein Beispiel, daß eine Wittve aufgenommen worden ist, s. Wiggers a. a. D. S. 47. Dergleichen einzelne Ausnahmen können aber die Regel selbst nicht zweifelhaft machen).

Außer diesen zum Theil in der Sache selbst liegenden oder gemeinrechtlich vorgeschriebenen Erfordernissen der Aufnahme gab es keine wesentlichen und unerläßlichen Bedingungen, weder solche, die eine besondere persönliche Qualification der Aufzunehmenden betrafen, noch auch solche, die in gewissen Leistungen bestanden. Selbst eine geschlossene Zahl von Klosterstellen, über welche hinaus ein für allemal Niemand aufgenommen werden konnte, gab es damals noch nicht. Diese drei Punkte verdienen hier noch eine etwas genauere Nachweisung.

#### 1. Persönliche Aufnahmefähigkeit.

##### a. Adlige Geburt.

Wenn auch factisch aus nahe liegenden Gründen die meisten Conventualinnen in den Feldklöstern von adeliger Geburt waren (in den Stadtklöstern war aus ähnlichen Gründen das Verhältniß umgekehrt), so waren bürgerliche Jungfrauen doch niemals davon ausgeschlossen

oder als unfähig zur Aufnahme angesehen (ebenso wenig wie dies hinsichtlich der Jungfrauen von Adel bei den Stadtklöstern der Fall war.) (Vgl. Wiggers a. a. D. S. 49—53.)

Im Kloster Wangsa waren z. B. im Jahre 1475 unter 40 Nonnen 29 bürgerlichen Standes und nur 11 adelige. Auch die Domina war eine Bürgerliche (s. Franck A. u. N. M. VIII. p. 156.)

Niemals erforderte die Kirche oder ein Mönchsorden von denjenigen, die in einen solchen treten wollten, den Nachweis adeliger Geburt, oder einer gewissen Ahnenzahl, niemals war zur Professleistung und Einleitung als Nonne eine solche nothwendig. Im Gegentheil das Gelübniß der Armuth und Niedrigkeit brachte es mit sich, daß die Reichste der Armsten, die Vornehmste und Edelste der Geringsten gleich werden mußte, sobald sie den Schleier nahm. Auch die späteren Klosterordnungen schärften dies Princip der Gleichheit wiederholt ein und so lange die Klöster wirklich rein religiöse Corporationen blieben, deren Mitglieder aller Eitelkeit, allem Tand und allen Freuden der Welt entsagten, um in Entbehrung und Demuth nur dem Herrn zu dienen, konnte ihnen in der That Nichts ferner liegen, als jenes Werthlegen auf Standesunterschiede und die Ausschließung aus dem Grunde nicht-adeliger Geburt.

Illegitime Geburt wurde hin und wieder als die Aufnahme erschwerend betrachtet — aber auf dieser ruhte damaligen Begriffen nach ein Makel, der die bürgerliche Geburt nicht traf. Ebenso lagen die Gründe der Ausschließung von leibeigenen Geborenen nicht in ihrer Abstammung, sondern lediglich in der Berücksichtigung der Rechte des Leihherrn.

Der heutige niedere Adel verdankt seinen Ursprung bekanntlich wesentlich dem Lehns- und Ritterwesen. So lange er durch den Ritterdienst und den Lehnsneuzus, im Kriege, wie im Frieden, mit seinem Arm und Schwert, wie mit seinem Kopf und Rath den Fürsten zunächst und vornehmlich zur Seite stand und deren Hauptstütze bildete, mußte er im Staate eine bevorzugte Stellung einnehmen, mit der Kirche aber hatte er unmittelbar nichts zu schaffen. Diese letztere kannte nur zwei Stände, den Priesterstand und den Laienstand. Ihr konnte es ebenso wenig in den Sinn kommen, das Priesterthum von dem Adel der Geburt abhängig zu machen, als der Adel das Priesterthum ausschließlich für sich erstreben mochte. Hätten Adelskaste und Priesterkaste mit einander identificirt werden wollen, so hätte dies wegen des Cölibates sofort das Ende des Adels als Geburtsstandes zur Folge haben und aus dem Feudalstaate hätte ein rein hierarchischer, ein Priesterstaat werden müssen, was wiederum unmöglich war, so lange die Kirche ein anderes Haupt hatte, als der Staat.



Der Adel konnte also, wie er es auch that, der Kirche wohl besondere Dienste leisten, z. B. durch die religiösen Ritterorden, allein er konnte ihr niemals das werden, was er dem Staate war, ein bevorrechteter höherer Stand. Mit anderen Worten: der Adel als besonderer Stand wurzelte lediglich im Feudalstaate, die Kirche konnte, ohne ihrem religiösen Principe ungetreu zu werden, innerhalb ihres Bereiches mit einem Geburtsstande überall keine Vorrechte verknüpfen.

Dennoch machte sich zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts überall ein Bestreben des Adels bemerklich, den Kreis seiner Vorrechte auch auf das kirchliche Gebiet auszudehnen, d. h. auch von der Kirche ähnliche Begünstigungen zu erlangen, wie er sie bisher nur im Staate genoss. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen in den damaligen Zeitverhältnissen. Einestheils nämlich verlor der Ritterdienst durch die Erfindung des Schießpulvers seinen Werth und anderentheils bedurften die Landesherren auch in Betreff ihrer immer schwieriger und umfangreicher werdenden Regierungsangelegenheiten jetzt studirter, auf Universitäten wissenschaftlich gebildeter Rathgeber. Geeignete Räte und Kanzler fanden sie jetzt öfter unter den bürgerlichen Doctoren des Rechts, als unter ihren adligen Vasallen, und zum Kriegsführen konnten ihnen ebenfalls nur noch angeworbene Soldtruppen von Nutzen sein. So verlor der Adel im Staate die beiden Hauptfundamente seiner bevorzugten Stellung. Nichts war natürlicher, als daß er diesen Verlust an Macht und Ansehen auf andere Weise wieder zu ersetzen suchte, namentlich so, daß er dadurch Versorgungsstellen für seine Söhne und Töchter und gegen Verarmung einen nachhaltigen Schutz erhielt.

So kam es, daß fast durchgängig und auf gleiche Weise in ganz Deutschland der Adel sich zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in den ausschließlichen Besitz der höheren geistlichen Würden, der Stifter, Domcapitel und namentlich auch der Klöster zu setzen trachtete, weil diese gerade sehr geeignet erschienen, seinen Töchtern eine Versorgung zu gewähren. (Mönchsklöster hörten, wenigstens in den protestantischen Ländern, mit der Reformation fast durchweg auf, — die Söhne mußten mithin in den Domcapiteln untergebracht und durch höhere geistliche Würden versorgt werden, wenn sie nicht im Staats- oder Hof- oder Kriegsdienste unterkommen konnten.) Der Erfolg war in den verschiedenen Ländern nicht überall gleich glücklich; zum Theil gelang das Unternehmen soweit, daß es sogar bis zur gesetzlichen Anerkennung der ausschließlichen Fähigkeit des Adels kam, zum Theil gelang es, wenigstens factisch einen gleichen Zustand herbei zu führen (worauf dann später mit Hülfe der Verjährungslehre leicht

auch rechtliche Ansprüche gebaut werden konnten), zum Theil aber mißlang es gänzlich.

Auch in Mecklenburg und dessen Nachbarländern gab sich dieses allgemeine Bestreben des Adels kund, aber es darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es hier wenigstens bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts von keinem Erfolge begleitet wurde. In dieser Beziehung sind für Schleswig-Holstein und Pommern folgende beiden Documente interessant.

In einem Privilegienbrief Christian's III. für Schleswig-Holstein vom Jahre 1533 heißt es:

„Mittlerweile soll es mit den Jungfrauenklöstern auf die alte Weise gehalten und Niemand verdrängt werden, insonderheit daß keine Stierigkeit bei dem Adel derowegen möge gespüret werden.“

Und in Herzog Borwin's IX. von Pommern Resolution auf den Trepow'schen Landtagschluß von 1534:

„Denn wo man die Sachen, wie sie in sich selbst sind, ermessen wird, sind die Stifft, Thumkirchen, Weltklöster (Zelbklöster?) vor die vom Adel, wie ihr anzeigt, nicht fundirt. Dies wird durch alt Herkommen und Brauch bestätigt, denn wenn ihr hinter euch denkt, ist kaum der zehnte Bischof einer von Adel gewesen. So wissen wir auch im ferneren Bericht dem keinen Zufall zu thun, daß die Klostergüter vom Adel gekauft und für die vom Adel gestiftet. Daß auch die Klöster von dem Adel absonderlich nicht gestiftet oder derselben Fundament gelegt, zeigt die Regul, Klostersgelüb und Wesen nicht allein in unsern, sondern auch in allen umliegenden Landen, da nicht allein aus allen Ständen, sondern aus allen Nationen Personen in dieselben genommen werden u. s. w.“

(S. Lüder's Mecklenb. eingeb. Adel und seine Vorrechte, zweites Heft, Seite 90 f.)

Daß in der letzten Urkunde vielleicht gerade Mecklenburg mit den umliegenden Landen bezieht worden ist, ist mehr als wahrscheinlich, und so darf denn dies als ein nicht ganz verwerfliches Zeugniß dafür gelten, daß in den Mecklenburgischen Klöstern adlige Geburt keine Bedingung der Aufnahmefähigkeit war. Zugleich erfährt man aus dieser Resolution, auf wie nichtige Vorwände der Pommersche Adel seine Präensionen zu stützen versuchte.

Für Mecklenburg selbst fehlt es zwar — was speciell die Klöster betrifft — bisher an genaueren Details über etwaige ähnliche Versuche und Bestrebungen des Adels, allein doch keineswegs ganz an Nachrichten, die darauf hindeuten, daß die allgemeine Erscheinung der Zeit sich auch hier kund gegeben habe. Wie nämlich der Adel die Klöster hauptsächlich

lich seiner Töchter wegen für sich ausschließlich zu haben begehrte, so trachtete er für seine Söhne nach den Domcapiteln und höheren geistlichen Würden und diese beiden Bestrebungen gingen überall so sehr Hand in Hand mit einander (s. auch in dieser Beziehung die obige Pommersche Resolution), daß man wohl von dem Einen auf das Andere zu schließen befugt ist.

Ursprünglich waren die Domcapitel und Stifter reine Nachahmungen der Klöster und der Vorzug oder gar das exklusive Recht des Adels oder des alten Adels war ihnen ebenso fremd, wie den Klöstern. Dem Streben des Adels nach dem alleinigen Besitz der Domherrnstellen, welches viele Klagen hervorrief, traten zwar ausdrückliche Verordnungen der Päpste und Concilien, ja selbst noch der Westphälische Friede entgegen, allein die Capitel selbst begünstigten den Adel durch ihre Statuten und behaupteten hiezu ein Recht zu haben. Im Allgemeinen kann man sagen, daß der Adel seine Intentionen bei den Capiteln und Stiftern meistens wirklich durchsetzte. (Wiese Handb. des Kirchenrechts II. S. 270 ff.) Wo ihm aber nicht einmal dieses gelang, da kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß es ihm vielweniger gelungen sein wird, die exklusive Klosterfähigkeit zu behaupten.

Aus diesem Gesichtspunkte ist es bemerklich, daß schon Latomus am Schlusse seiner *Historia Episcopiae Megapolensis s. Suerinensis*, verfaßt im Jahre 1610, berichtet, es sei seit ungefähr hundert Jahren in Brauch gekommen, daß die vom Adel aus dem großen Thumstiften und anderen Collegien (also vielleicht auch den Klöstern?) für sich ein Erbrecht machen und nicht gestatten wollen, daß einer zum Thumherrnstand und Amt admittirt würde, ehe dann er seine acht Anichen von Vater und Mutter stattlich beweiset und glaubwürdig beschworen habe (s. Westphalen Monum. ined. IV. p. 594.) Es wurde also neben der angeblichen alleinigen Stiftsfähigkeit des Adels sogar schon die neue Erfindung des alten oder Ahnenadels geltend zu machen gesucht, um den Kreis der Berechtigten möglichst enge zu ziehen (hauptsächlich war es dabei auf die Abwehr des Briefadels abgesehen) und dadurch das erstrebte Vorrecht eigentlich erst zu einem finanziellen Vortheil und zu einer nachhaltigen Stütze der Adelsmacht zu erheben. Auch die Domcapitel, wie die Klöster, waren anfänglich natürlich nicht bestimmt, als Mittel der Versorgung und der Aufrechterhaltung des Glanzes gewisser Familien zu dienen, aber sie boten sich hiezu als sehr geeignet dar, wenn nur einem möglichst eng gezogenen Kreise von Berechtigten die ausschließliche Eintrittsfähigkeit verschafft werden konnte.

Inwieweit nun dieses Bestreben des Adels hier in Mecklenburg wirk-

lich zum Ziele geführt habe, darüber giebt uns Latomus nur die obige etwas unbestimmt ausgedrückte Nachricht, welche überdies den Rechtspunkt ganz unberührt läßt. Jedenfalls muß die Reformation jenes Ziel nicht völlig erreicht vorgefunden haben, denn im Jahre 1555 bittet die Landschaft selbst, die doch damals größtentheils aus Adel bestand, (freilich nicht unbedingt Ahnenadel!): „es mögten die Dignitates in den Stiften mit tüchtigen Personen von allen Ständen wiederbesetzt werden.“ (Beil. Nr. 2. Litt. B.) Tüchtige Personen von allen Ständen erbat die Landschaft wohl nur darum (wenn man nicht annehmen will, daß das Erforderniß des alten Adels unter den Landständen selbst Zwist und Neid erregt habe), weil nur bei einer solchen Besetzung der Einziehung von Seiten der Fürsten mit einigem Grunde widersprochen werden konnte. Gegen die Einziehung entarteter Domstifter, die nur noch als Versorgungsstellen für Müßiggänger aus einigen Familien dienten, war, wie die Stände wohl einsahen, schwerlich viel zu sagen; wollten sie also die Stifter erhalten wissen, so mußten diese vor allem erst wieder das werden, was sie ursprünglich gewesen waren, folglich auch jedem Befähigten aus allen Ständen gleich zugänglich, und Collegien von „tüchtigen Personen.“

In des Herzogs Ulrich (als Bischofs von Schwerin) Bedenken, wie es mit dem Stift Schwerin zu ordnen, daß demselben seine Gerechtsame gelassen und doch die Mißbräuche abgeschafft werden, — vom Jahre 1565 heißt es: (vgl. Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1142 seqq.): „Das Cantorat und übrige zwei Canonicate mögen nach Gelegenheit der Zeit jungen Edelleuten oder Studierenden verliehen werden.“ Von den einzuziehenden Beneficien sollen nach eben diesem Bedenken auf Stipendia verwandt werden für zehn Edelknaben zum Studieren gewidmet jedem 50 flor. und für vier Knaben von Bürgerkindern jedem 25 flor. Ferner sollen zwei und zwanzig noch nicht ausgefundene Lehne oder Vicarien, sobald sie ausgefunden, zur Beförderung des Adels und der Bürgerschaft gewidmet werden. — Aus diesen Vorschlägen erhellt, wie H. Ulrich dachte, daß die Bitte der Stände wegen Besetzung des Stiftes mit Personen aus allen Ständen etwa im Stift Schwerin zu erfüllen sein möchte. Man findet zwar eine große Bevorzugung des Adels, aber von ausschließlichen Anrechten desselben keine Spur.

Hieraus läßt sich wohl mit einigem Grunde darauf schließen, daß der Adel in Mecklenburg seine Prätensionen auf ausschließliche Benutzung der Klöster nicht durchzusetzen vermocht haben wird; wenigstens fehlt es dafür an allen Beweisen und muß das Gegentheil angenommen werden, bis solche etwa erbracht sein werden.

## b. Indigenat.

Ebenso wenig wie die Fähigkeit des Eintritts in eines der Nonnenklöster durch adlige Geburt bedingt war, war es dazu erforderlich, daß die Jungfrau einheimisch oder im Lande geboren sein mußte; denn dies Erforderniß findet sich nicht bloß nirgends auch nur angedeutet, es war auch dem, so zu sagen, kosmopolitischen Character der Klöster durchaus fremd, es widersprach dem Zusammenhange derselben mit der Kirche, welche ja das alleinige, gemeinsame Vaterland für alle guten Katholiken war und blieb und auf die engere Angehörigkeit zu einem einzelnen Territorialstaate keinen Werth legen konnte. Ausdrücklich bestätigt wird dies für die Mecklenburgischen Klöster durch die oben angeführte Resolution des Herzogs Barnim von Pommern, indem es heißt, daß nicht bloß Personen aus allen Ständen, sondern auch aus allen Nationen in die Klöster aufgenommen würden, sowie durch die geschichtliche Thatsache, daß Herzog Magnus im Jahre 1486 bei einer von ihm veranstalteten Visitation der Klöster Rehna und Zarrentin viele ausländische Jungfrauen, die sich in letzteren vorfanden, aus denselben entfernte (de Beehr de Reb. Mecklenb. pag. 687).

Offenbar war dies, wie es auch Beehr darstellt, eine Gewaltmaßregel des Herzogs und man darf keineswegs etwa daraus ableiten, es hätten keine Ausländerinnen in den Klöstern sein dürfen. Wahrscheinlich hielten sich aber zu jener Zeit die Landesherren vollkommen berechtigt, die Aufnahmefähigkeit auf Inländerinnen zu beschränken, und selbst im Wege der bloßen Beaufsichtigung eine solche Absicht durchzusetzen, — und hierin wird denn wohl das Verfahren des Herzogs Magnus seine richtige Erklärung finden, ohne daß man nöthig hat, im Widerspruche mit der Wirklichkeit, mit der obigen Pommerschen Resolution und mit dem Geiste des Instituts der Klöster anzunehmen, es seien an und für sich und gleich von Anfang an nur Inländerinnen aufnahmefähig gewesen.

## 2) Receptionsgelder und sonstige Leistungen.

Die Aufnahmefähigkeit in die Klöster war also im Wesentlichen an irgendwelche weitere persönliche Qualificationen außer der christlichen Religion der aufzunehmenden Jungfrau und dem nöthigen Alter nicht geknüpft.

Ebenso wenig wie dies der Fall war, durfte die wirkliche Aufnahme außer von der Abhaltung des Probejahres und der Ableistung des Ordensgelübdes von irgendwelchen sonstigen Leistungen abhängig gemacht werden, namentlich nicht von der Zahlung einer gewissen Summe für die Aufnahme, sei es an das Kloster selbst, sei es an dessen Vorsteher. Es war dies nicht bloß keine Pflicht der Eintretenden, sondern

es war sogar bei den schwersten Strafen als Verbrechen der Simonie verboten, für die Aufnahme sei es in ein Mönchs- oder Nonnenkloster, sei es vor oder nach der Aufnahme, direct oder indirect, zum Vortheil des Klosters oder der Conventualen oder der Vorsteher oder zu irgend einem sonstigen frommen Zwecke, irgend etwas zu fordern oder zu begehren, sei es Geld, seien es sonstige Gaben. Nur was die eintretenden Personen etwa ganz freiwillig und ohne allen Vertrag dem Kloster offeriren wollten, durfte mit Dank angenommen werden. Die Verordnung des Papstes Urban V. (de anno 1262) in cap. 1 in Extrav. comm. V. 1 (de Simonia) spricht davon, daß leider an vielen Orten der gegen die Canones verstößende verabscheuungswürdige Mißbrauch sich eingeschlichen habe, daß diejenigen, welche in die Klöster aufgenommen werden wollten, gezwungen würden, den Conventualen luxuriöse Gastmähler oder Schmausereien und an die Klöster selbst oder deren Vorsteher Geld oder andere Geschenke zu geben, was als Statut oder Observanz angesehen werde, aber richtiger ein arger Mißbrauch genannt werden müsse. Dieser mit einer Pestkrankheit verglichene Mißbrauch wird dort außer den bereits dafür angedrohten Strafen, die in Kraft bleiben sollen, mit noch schwereren Strafen bedroht, damit er endlich mit der Wurzel ausgerottet werden möge. Das Verbot selbst wird allen Vorstehern und Vorsteherinnen von Klöstern auf das strengste eingeschärft.

So stand die Sache nach dem Rechte, — aber freilich giebt es manche Mißbräuche, welche durch Gesetze niemals auszurotten sind, — manche Gesetze, die nur gegeben scheinen, um übertreten zu werden. Zu diesen gehörte auch jenes Strafgesetz über die Simonie, denn keines war in der That leichter zu umgehen, so lange es in den Händen des Convents lag, die Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, und so lange freiwillige Gaben mit Dank angenommen werden durften. Das Verbot der indirecten Nöthigung war vollkommen illusorisch. Wenn die Klöster consequent nur solche Nonnen aufnahmen, die ihnen „rein freiwillig“ eine annehmliche Summe mitbrachten, alle anderen sich Meldenden aber beharrlich zurückwiesen, so konnte es nicht fehlen, daß die alte, so heftig verdamnte und so hart verpönte Observanz trotz aller Verdammung und Strafandrohung im Gange blieb und regelmäßig keine Aufnahme erfolgte ohne Mitgift in das Kloster, Geschenke an die Vorsteher und Receptionsschmäuse für die Conventualen. Und so stand denn auch in der That die Sache in der Wirklichkeit. Es kam fast keine Jungfrau ohne dergleichen Leistungen ins Kloster und dieselben wurden zum feststehenden Gebrauche. Die Mitgift betrachtete man als eine Dosis, welche die Nonne ihrem himmlischen Bräutigam zubrachte, und den Schmaus

nannte man eine „Klosterhochzeit“. Eine feststehende Summe für die Reception gab es natürlich noch nicht, der Convent berücksichtigte dabei wohl die Kräfte der sich Meldenden einerseits und die Bedürfnisse des Klosters andererseits; möglicher Weise konnte sich aber auch ein gewisser Durchschnittspreis ebenso leicht bilden, wie sich die Preise der Waaren aus dem Verhältnisse des Angebotes und der Nachfrage ohne alle statutenmäßige Normirung festzustellen pflegen.

Somit war und blieb das Receptionsgeld oder die Mitgift der Form und dem Gesetze nach stets eine rein freiwillige Gabe, die zwar gebräuchlich sein mochte, jedoch zur Bedingung der Aufnahme nie gemacht werden durfte —, der Sache nach konnte man aber allerdings sagen, daß ohne Mitgift keine Aufnahme Statt fand. Beispiele von solchen pro receptione gemachten Geschenken finden sich sehr viele, es ist jedoch bemerklich, daß dieselben überall wirklich als rein freiwillige Gaben dargestellt werden, keineswegs als Bedingung. (Vgl. Rudloff Urk. Tiefg. Nro. 48 [anno 1289], Nro. 130<sup>b</sup> [anno 1329], Schröder Pap. Mecklenb. pag. 1088 und 1869. Gerdes Sammlung von Urk. pag. 608 [anno 1350]. Wiggers a. a. D. Seite 47 f).

Was die neuen Conventualinnen auf solche Weise dem Kloster zu brachten, fiel natürlich regelmäßig in das unumschränkte Eigenthum des Klosters, denn ursprünglich hatten die Conventualen gar kein besonderes Vermögen neben dem Kloster, und in diesem sollte, abgesehen von der getrennten Zelle, eigentlich Alles durchaus gemeinsam sein. Namentlich sollte Kleidung und Kost aus gemeinsamer Kasse bestritten werden. Besondere Bevorzugungen einzelner Nonnen waren völlig unstatthaft, die Kleidung und Kost war für alle dieselbe, die Reichste mußte gleich der Ärmsten leben, die Vornehmste gleich der Geringsten. Mit dem oben dargestellten Mißbrauche der Klosterdos schlich sich aber gegen dieses Princip der Gleichheit sehr bald ein zweiter ein, nämlich der, daß es zugelassen wurde, daß einzelnen Conventualinnen von ihren Angehörigen bei ihrem Eintritt etwas zur Erhöhung ihrer Präbende ausgesetzt wurde. (Vgl. Wiggers a. a. D. S. 56). Dies waren genau genommen Geschenke, die dem Kloster sub modo gemacht wurden, denn nach dem Tode der Conventualin fiel das so Gegebene der unbeschränkten Disposition des Klosters anheim.

„Präbende“ hieß die Summe der festen Einkünfte an Geld oder Naturalien, welche an die einzelnen Conventualinnen aus dem Gesamtvermögen verabreicht wurden, — der Begriff selbst enthielt also eigentlich von vorneherein eine Abweichung von der ersten Regel und Einrichtung der Klöster, wonach Alles streng gemeinsam sein sollte. Erst dadurch, daß man anfang, das Brodkorn, das Bier, den Flachs, das Speck,

die Fische, das Holz u. s. w. in natura unter die Conventualinnen zu vertheilen, daß allmählich selbst die Einkünfte vertheilt und statt der früheren bloßen Schlafzellen völlig abge sonderte Wohnhäuser gegeben wurden, sodas die Gemein samkeit zuletzt fast nur noch auf den Gottesdienst oder die Andachtsübungen beschränkt war, — erst hierdurch entstand der abnorme Begriff einer „Klosterpräbende“ oder „Klosterstelle“. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß diese Veränderung auf das innigste mit der allgemeinen Entartung der Klöster zusammenhing, vermöge deren sie aus wirklichen religiösen Corporationen zu bloßen Versorgungsanstalten wurden. Vermöge dieser Tendenz wurde die der Ordensregel gemäße Gemein samkeit des Lebens sehr bald lästig und es mag zuletzt nur das noch zum Verwundern gereichen, daß die Conventualinnen überhaupt noch im Kloster wohnten und nicht ihre „Gebungen“ ganz und gar und nur in Gelde in Empfang nahmen.

### 3) Geschlossene Zahl der Conventualinnen.

Mit der soeben besprochenen ursprünglichen völligen Gemein samkeit, wonach in der Regel selbst ein großes Gebäude sämmtliche Conventualinnen in sich faßte und nur abge sonderte Zellen bestanden, die sich ja leichter vermehren ließen, als vollständige Wohnhäuser, hing es zusammen, daß ursprünglich von einer geschlossenen Zahl sogenannter Klosterstellen oder Klosterplätze nicht die Rede sein konnte. Die Zahl der Conventualinnen war in einzelnen Klöstern sehr bedeutend, aber zu Zeiten sehr verschieden, wie auch der Andrang zu den Klöstern lange nicht so beständig und so groß war, als in den späteren Zeiten der bloßen Versorgungstendenz. Die Zahl war eigentlich nur durch die Räumlichkeiten und die jeweiligen Einkünfte des Klosters begrenzt, eine feste Zahl von Plätzen gab es nicht. (Vgl. Wiggers a. a. D. S. 47).

Dies ergiebt sich am deutlichsten aus der ausdrücklichen und auf das eindringlichste eingeschärften Vorschrift des Bischofs Conrad, welcher in den Synodalstatuten vom Jahre 1492 allen Kloster vorstehern nachdrücklich verbot, mehr Personen aufzunehmen als die Einkünfte erlaubten, weil das Gegentheil zu den Hauptursachen des Verfalles der Klöster gehöre. (S. Wiggers a. a. D. S. 61). Hätte jedes Kloster seine fest bestimmte Zahl von Stellen gehabt, so wäre eine solche Vorschrift ganz sinnlos gewesen. — Dieselbe Vorschrift nahm später auch das Tridentinische Concil allgemein an. (Conc. Trident. Sess. XXV. c. 3 de regular).

Zur Bestätigung aller vorstehend über die Aufnahme neuer Conventualinnen angeführten Grundsätze mag noch das Reformstatut des Schweizer Bischofs für das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock dienen, welches im Jahre 1453 in Folge einer vom Bischofe angeordneten Visitation



des Klosters erlassen wurde. Auch dieses kennt nur drei Bedingungen der Aufnahme: 1) ein ausreichendes Alter und das Probejahr; 2) daß die Aufnahme nicht mit dem Fehler der Simonie geschehen soll, und 3) nicht über die Zahl hinaus, die von den Gütern des Klosters erhalten werden kann. (Vgl. Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1076).

### §. 6. Natur des Rechtssubjectes.

Stellt man sich nach dem vorausgehenden Abriss der inneren Klosterverfassung die Frage, zu welcher der gewöhnlich angenommenen Arten von juristischen Personen die Klöster richtig zu rechnen sein dürften, namentlich ob zu den Corporationen oder zu den sog. Stiftungen oder Anstalten, so kann die Antwort kaum mehr zweifelhaft sein. Allerdings ist die Grenze zwischen diesen beiden Arten keineswegs so breit und unverkennbar, als man bei der Gegenüberstellung mancher entschiedenen Beispiele der einen und andern Gattung, z. B. einer Stadtgemeinde und einer Wittwenkasse oder eines Waiseninstituts, glauben könnte. Wenn aber die Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens, die freie Wahl der Vorsteher und Verwaltungsbeamten und vor allem das Beschlußrecht über die Aufnahme neuer Mitglieder d. h. das Selbstergänzungsrecht von Seiten derjenigen Personen, auf die es bei dieser Frage ankommt, wie hier von Seiten der Conventualen, — wenn diese Erscheinungen der juristischen Person unzweifelhaft den Stempel einer Corporation aufdrücken und jene fraglichen Personen somit als Mitglieder einer solchen, nicht als Beneficiaten einer Stiftung characterisiren, so waren auch die katholischen Klöster unbedenklich geistliche oder religiöse Corporationen, nicht bloße milde Stiftungen. Diese letztere Bezeichnung kann folglich nur in dem Sinne für dieselben gebraucht werden, daß man den Klosterconventen trotz ihrer Corporationsnatur doch die Privilegien der sog. *pia corpora* vindiciren wollte. Und dies ist denn auch völlig mit einander vereinbar, obwohl man sonst bei den *pia corpora* regelmäßig nur an sog. Stiftungen zu denken pflegt, — der Name „*pia corpora*“ weist sogar darauf hin, daß ursprünglich nur Corporationen mit demselben bezeichnet wurden, und es ist genau genommen widersinnig, daß man die Stiftungen und die *pia corpora* gewöhnlich als eine Classe von juristischen Personen ansieht und beide Ausdrücke wohl gar *promiscue* gebraucht.

Auch die so gewöhnlich und vorzugsweise für die Klöster als Rechtssubjecte gebrauchte Bezeichnung: „*praepositus* (s. *abbas* s. *prior*) *et conventus*“ führt deutlich auf deren Corporationsnatur hin, ganz evident fast aber das canonische Recht die Klöster so auf, indem es sie z. B. *universitates ecclesiasticae* nennt, und den Calumnieneid, wel-

den Klöster in ihren Processen zu leisten haben, unter Umständen in animas der sämmtlichen oder der major pars der Conventualen abgeleitet wissen will. Dies letztere würde bei Beneficiaten einer Stiftung völlig abnorm und unerklärlich sein. (Vgl. c. 3, 4, 6, X. 2, 7 und c. 2 in VI. 2, 10. J. S. Boehmer Jus. eccles. Prot. Lib. II. Tit. 7, §. 4—6).

### §. 7. Verhältniß zur Kirche.

Sind im Boranstehenden die inneren Verhältnisse der Klöster, soweit nöthig, dargestellt worden, so ist jetzt die äußere Stellung derselben ins Auge zu fassen, namentlich zur Kirche d. h. zum Diöcesanbischofe und zum Pabste, ferner zu den höheren Ordensgewalten d. h. zu den Superioren des Ordens, dem das einzelne Kloster vermöge seiner Regel angehörte, sodann zu dem Landesherrn und endlich zu den Patronen und Schirmvögten.

Zunächst soll das Verhältniß zur Kirche entwickelt werden. Die Rechte der Kirche über die Klöster concentrirten sich in den bischöflichen, resp. päpstlichen Herrschaftsrechten (z. B. Jurisdiction) über dieselben. Von einem Eigenthum oder auch f. g. Obereigenthum der Kirche an den Klostergütern kann nicht die Rede sein, wengleich bisweilen, wie früher bemerkt worden ist, die Klosterkirche anstatt des Klosters selbst als das betreffende Rechtssubject genannt wird. Im Grunde liegt in dieser letzteren Bezeichnung nur die vorzugsweise Auffassung der religiösen Corporation als einer kirchlichen Gemeinschaft, während in der sonst gebrauchten „praepositus et conventus“ mehr der Gesichtspunkt der privatrechtlichen Corporation hervortritt. Wohl zu bewerken ist es, daß niemals schlechtweg die Kirche als das Rechtssubject genannt wird, sondern immer nur die einzelne Kirche z. B. die Dobbertinische Klosterkirche. Es fällt aber von selbst in die Augen, daß, trotz dieser Bezeichnung, die Klostergüter nicht etwa der Klosterkirche gehörten (ebensowenig, wie Deo, beatae virgini et Johanni Evangelistae), sondern vielmehr umgekehrt die letztere im Eigenthum des Klosters war.

Trotz dem wird das Klostergut hin und wieder als bonum ecclesiasticum bezeichnet. Dies hat aber nur den Sinn, daß es — und zwar hauptsächlich vermöge der Consecration durch den Bischof (c. 4 X. 3. 36.) — ebenso, wie das wirkliche und eigentliche Kirchengut

1) hinsichtlich der gesammten Administration unter einer gewissen Oberaufsicht des Bischofs stand;

2) im Betreff der Veräußerung und Innovation den gleichen Beschränkungen und Erschwerungen unterworfen, und

3) andrerseits sämmtlicher Privilegien und Vorrechte der Kirchengüter theilhaftig war.

Ursprünglich standen Mönche und Nonnen nur unter der Autorität ihrer selbstgewählten Vorgesetzten, nicht unter bischöflichem Regimente, was sehr natürlich war, weil sie gar nicht zum Clerus gehörten, und als bloße Laiengesellschaften dem Bischöfe nicht weiter unterworfen sein konnten, als wie andere gewöhnliche Laien. Erst vom Chalcedonensischen Concil (V. Sec.) her datirt sich die allmähliche Unterwerfung der Klöster unter die Bischöfe, welche dann aber auch die weitere Folge nach sich zog, daß man anfang alle nach einer feststehenden Ordensregel lebenden religiösen Corporationen zum Clerus zu rechnen. In Gemäßheit dieser Umwandlung durften namentlich keine neuen Klöster ohne Consens des Bischöfs errichtet, und die in einem Kloster geltende Ordensregel durfte ohne denselben nicht verändert werden. Ferner bedurfte jede Veräußerung von Klostergütern dieses Consenses, es wurde dem Bischof die Disciplinargewalt und geistliche Jurisdiction über die Klostervorsteher zugeschrieben und das Recht und die Pflicht beigelegt, die Beobachtung der Ordensregel in den Klöstern seiner Diocese zu überwachen.

Zu letzteren Zwecken hatte er das Recht, Visitationen der Klöster anzuordnen und Reformen in denselben vorzunehmen.

Diese Bischofsgewalt wurde nicht allein von Justinian, sondern auch durch die fränkischen Könige bestätigt. Ersterer machte sogar die Wahl der Aebte und Aebtissinnen von der bischöflichen Bestätigung abhängig (l. 40. 44. 47. C. de episcopis et clericis) (Vgl. überhaupt F. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35, §. 4—10, Tit 36, §. 3—5 §. 14 und 18). Nur durch besondere Exemtionen, welche am meisten den Cisterciensern zu Theil wurden, konnten die Klöster später der bischöflichen Gewalt entzogen werden, sei es total oder wenigstens partiell, — sie wurden aber auch dadurch nicht völlig frei von der Hierarchie des Clerus, sondern kamen nur unmittelbar unter die Aufsicht des Papstes, an Statt des competenten Bischöfes (F. H. Boehmer ibid. §. 25—38). Vermöge einer solchen Exemtion konnte auch die Wahl des Abtes ganz frei d. h. unabhängig von der regelmäßig erforderlichen bischöflichen Confirmation sein.

In Bezug auf Nonnenklöster sind hier noch zwei besondere Rechte des Bischöfs zu erwähnen. Einestheils bedurfte es bei diesen wegen der strengeren Clausur selbst dazu specieller bischöflicher Genehmigung, wenn eine Nonne ohne die dringendste Nothwendigkeit temporär das Kloster verlassen wollte (Wieße Handb. des Kirchenr. Thl. II. S. 244), anderntheils war die Consecration und Benediction der Nonnen eine Handlung, zu welcher weder irgend ein Priester außer dem Diöcesanbischof, noch

auch die Aebtissin competent war. Diese Consecration (Einweihung des Schleiers, mit welchem die Nonne verhüllt wurde) war eine Ceremonie, die bei den Nonnen zu der Profeseleistung hinzu kam, indem man hier mit letzterer die Idee einer Verlobung mit Christo verknüpfte (F. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 31 §. 86—88).

Beispiele von der Ausübung dieser bischöflichen Rechte über die Klöster finden sich auch in Bezug auf die den Gegenstand dieser Abhandlung bildenden Klöster in ziemlicher Menge; es möge genügen einige davon zu erwähnen.

In einer Urkunde vom Jahre 1238 (Rudloff Urk. Bief. Nr. 8) ertheilt der Bischof Brunwardus von Schwerin dem Nonnenconvent zu Dobbertin das Recht der freien Wahl des Probstes und der Priorin, und dem Probste das Archidiaconat und die Gerichtsbarkeit über fünf Kirchen. Auch heißt es in dieser Urkunde, daß Fürst Borwin I. und dessen Söhne, nachdem sie die Kirche zu Dobbertin errichtet und dotirt, dort an Stelle des Mönchsconvents mit bischöflicher Genehmigung ein Nonnenkloster errichtet hätten. Im Jahre 1243 verzichteten die von Dobbertin nach Stade gezogenen Benedictinermönche mit Genehmigung des Erzbischofs und Capitels zu Bremen zu Gunsten des Probstes und Convents in Dobbertin auf das dortige Gotteshaus und alle dessen Besitzungen und Rechte (Rudloff a. a. D.).

Nachdem der Fürst Nicolaus von Werle im Jahre 1298 den nach Malchow übersiedelten Nonnen das Patronatrecht über drei Kirchen ertheilt hatte, fügte Bischof Gottfried von Schwerin unter nachheriger Genehmigung des Domcapitels diesem Geschenk noch die Verleihung des Eigenthums dieser Kirchen hinzu, jedoch mit Vorbehalt aller bischöflichen Rechte und mit Unterwerfung des Klosters unter das Warenische Archidiaconat und durch dieses mittelbar unter das Schweriner Bisthum in derselben Art, wie der bisherige Pfarrer unterworfen gewesen. Statt des letzteren sollte für diese Pfarreien künftig ein Vicarius vom Kloster eingesetzt werden (Schröder P. M. p. 845 f. p. 2985 ff.).

Heinrich der Löwe stiftete das Kloster zu Ribnitz mit Einwilligung des Bischofs von Schwerin, zu welcher noch die des Papstes hinzu kam. Er verlieh dem Kloster alsdann das Patronatrecht über die Pfarrkirche zu Ribnitz und bat den Bischof, daß er dieselbe dem Kloster incorporiren möchte (Rudloff Urk. Bief. Nr. 114). Als der Bischof hierauf nicht eingehen wollte, wurde ein desfallsiger päpstlicher Befehl erwirkt (Rudloff a. a. D. Nr. 117) und in Folge dessen erfolgte im Jahre 1330 die bischöfliche Bestätigung der Klosterkirche und die Einweihung des Klosters durch den Bischof. Bei der urkundlichen Bestätigung der ganzen

Stiftung mit allen ihren Besitzungen nebst der Incorporation der Ribniger Pfarrkirche wurde die bischöfliche Oberhoheit ausdrücklich reservirt (Wiggers Geschichte S. 21—29).

Im Jahre 1453 visitirte und reformirte der Bischof von Schwerin das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock und erließ für dasselbe ein förmliches Statut (Westphalen monum. ined. T. IV. p. 1076).

Im Jahre 1492 schärfte der Bischof Conrad von Schwerin allen Klostervorstehern durch ein umfangliches Statut ihre Pflichten ein, regelte in demselben die Klosterordnung und Disciplin (s. z. B. oben §. 5. sub 3.) und unterwarf jeden Probst ausdrücklich seiner Bestätigung. (Wiggers a. a. D. S. 61 f.)

### §. 8. Rechte der höheren religiösen Ordensgewalten.

In Folge des zuerst von den Cisterciensern eingeführten Gebrauches regelmäßig wiederkehrender Versammlungen von Ordensmitgliedern aus allen Gegenden zum Zwecke der Berathung über allgemeine Ordensangelegenheiten, namentlich über nothwendige Reformen der Ordensregel, hatte sich eine Art von hierarchischem Regiment innerhalb der Orden selbst ausgebildet. Die Localoberen der einzelnen Klöster (Aebte, Prioren, Minister, Custoden, Guardianen, Präbste) traten in Provincialcapitel zusammen, welche sich einen Provincial aus ihrer Mitte zum Vorstande wählten, und sämtliche Provinciale bildeten wiederum ein Generalcapitel unter einem von ihnen gewählten Ordensgeneral, welcher seinen Sitz in Rom oder auch anderswo (wie z. B. bei den Cisterciensern in Frankreich) hatte. Der General wurde vom Pabste, der Provincial vom General bestätigt und alle diese Ordenssuperioren hatten das Recht und die Pflicht in Gemeinschaft mit ihren Capiteln, die allgemeinen Ordensangelegenheiten zu berathen, die Beobachtung der Ordensregel zu überwachen und zu diesem Behuf namentlich auch Visitationen der einzelnen Klöster durch Deputirte zu veranstalten (J. G. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35, §. 47—54).

Da sämtliche Nonnenklöster immer einem bestimmten Mönchsorden affiliirt und subordinirt waren, so erstreckte sich die obige höhere Ordensgewalt auch auf sie. Auch von diesem Regimente finden sich Spuren in den Annalen der Mecklenburgischen Klöster, namentlich in Bezug auf Ribniz (vgl. z. B. Wiggers a. a. D. S. 26 f., 37, 40 f., 46 f. und 64), da aber dieses Verhältniß mit der Reformation ohne alle weitere Spur verschwinden mußte, so ist es für den Zweck dieser Abhandlung nicht von erheblichem Interesse. Es genügt die eine Bemerkung, daß die Rechte der höheren Ordensgewalten natürlich keinerlei Eigenthumsrechte oder sonstige Privatrechte waren, vielmehr lediglich die Natur von Herrschaftsrechten

hatten, und sich im Wesentlichen auf eine gewisse Aufsicht über die Klosterdisciplin beschränkten. Höchstens machte sich dabei außerdem noch ein gewisser Einfluß auf die Befetzung der Klosterämter geltend.

### §. 9. Verhältniß zu den Landesherren.

Auch die landesherrlichen Rechte waren, gleichwie die bischöflichen, nicht sowohl privatrechtlicher als vielmehr politischer Natur, es waren Herrschaftsrechte, mit denen aus der privatrechtlichen Sphäre am füglichsten noch die Vormundschaftsrechte vergleichbar sind, die aber namentlich ein Eigenthum an den Klöstern in keiner Weise enthielten. Wenn dennoch selbst Belehnungen mit Klöstern vorkommen, so muß man sich, um keinem Irrthum zu verfallen, nur daran erinnern, daß das Lehnsinstitut vielfältig auch auf Herrschaftsrechte, ja selbst auf bloße Aemter angewendet wurde. Nicht das Kloster selbst war eigentlich das Object der Belehnung, sondern vielmehr die landesherrliche Vogtei mit den daraus fließenden mannigfaltigen Rechten über das Kloster. Außerdem kommt hiebei in Betracht, daß in damaligen Zeiten überhaupt alle politischen Rechte (die Territorialhoheit selbst, viele Aemter, die Jurisdiction, das Patronat u. s. w.) eine patrimoniale Natur hatten, d. h. wie Eigenthumsrechte angesehen und behandelt wurden. Diese altgermanische Rechtsanschauung ist aber theils vor den reineren Begriffen des römischen Rechts längst gewichen, theils haben Philosophie und neueres Staatsrecht den Unterschied von Privatrechten über Sachen und politischen Rechten über Personen zum klaren Bewußtsein gebracht. Der Patrimonialstaat hat sich längst überlebt; selbst wo er der Form nach noch besteht, ist er dem Wesen nach doch nicht mehr vorhanden.

Daß die Klöster von je her der Aufsicht und Gesetzgebung der höchsten Staatsgewalt unterworfen sein mußten, lag in ihrer Natur als religiöser Corporationen. Als solche bedurften sie schon zu ihrer Stiftung, insofern sie auf den Character juristischer Personen Anspruch machen wollten, der Genehmigung und Bestätigung der Staatsgewalt. Bei dem großen Einflusse, den sie nach vielen Seiten hin auf das staatliche Leben ausüben konnten und wirklich ausübten, mußten aber auch ihre Statuten, ihre gesammte Einrichtung und ihr Verhalten im Staate dessen Oberaufsicht und Gesetzgebung unterworfen bleiben. Nicht überall und nicht zu allen Zeiten ist die Grenze, bis zu welcher sich der Staat vermöge dieses Rechtes in die Angelegenheiten der Corporationen gemischt hat, dieselbe gewesen. Bald hat er sich darauf beschränkt, von den Statuten und Einrichtungen bloß Kenntniß zu nehmen und schädlichen Einflüssen durch sein Verbot entgegen zu wirken, auch wohl die Rechtsfähigkeit zu beschränken (z. B. in Bezug auf den Erwerb liegender Gründe

u. dgl. m.), bald ist er weiter gegangen und von der bloß negativen, controlirenden Thätigkeit zu einer positiven, bevormundenden Einwirkung vorgeschritten. Diese Grenze seiner Wirksamkeit lag früherhin fast allein in dem allmächtigen Willen der Staatsgewalt, denn von Grenzbestimmungen durch die Verfassung konnte nicht die Rede sein. Justinian's Gesezgebung über die Klöster (l. 40. 44. 47. C. de episcop. et cleric. und mehrere Novellen) beweist, daß der Kaiser keinen Anstand nahm, sich das ausgedehnteste Gesezgebungs- und Aufsichtsrecht über die Klöster beizulegen. Er verlängert z. B. die Prüfungszeit der Novizen für alle Klöster, er ordnet auf das genaueste die Art und Weise, wie die Klostervorsteher die zur Aufnahme sich Meldenden befragen, prüfen und während der Prüfungszeit behandeln sollen, er stellt die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des erforderlichen Alters, des elterlichen Consensus u. s. w. fest, er giebt Vorschriften über die Klosterdisciplin und über die Wahlen der Klostervorsteher, und bestätigt die Bischofsgewalt über die Klöster in dem Maasse, daß er sogar die Wahl der Aebte und Aebtissinnen der bischöflichen Bestätigung unterwirft. Selbstverständlich lag hiebei nicht etwa die Absicht zu Grunde, die Klöster der Aufsicht des Staats zu entziehen, denn der Bischof selbst, wie der ganze Clerus, war und blieb der kaiserlichen Gewalt unterworfen, alle bischöflichen Anordnungen bedurften der kaiserlichen Sanction, auch erließ der Kaiser später noch mannigfache Geseze über das Klosterwesen (z. B. Nov. 5). Daß er letzteres nicht etwa als Oberbischof that, sondern als höchste Staatsgewalt, würde zu erwähnen nicht nöthig sein, wenn man nicht in neueren Zeiten alle dergleichen landesherrliche Anordnungen als Ausfluß der Bischofsgewalt der protestantischen Landesherren darzustellen bemüht gewesen wäre. Justinian war bekanntlich weder Bischof noch Oberbischof.

Ebenso unbeschränkt übten auch die fränkischen Könige ihre Hoheitsrechte über die Klöster aus, obwohl auch sie in den Capitularien das bischöfliche Aufsichtsrecht bestätigten. Auch die Capitularien enthalten vielfache das Klosterwesen, die Disciplin und die Verfassung der Klöster betreffende Vorschriften, und die königlichen missi dominici nahmen nicht den geringsten Anstand, auf ihren Rundreisen die Klöster zu visitiren und zu reformiren. (Vgl. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35. §. 9—12, f. auch Tit. 31, §. 60—64.) In den germanischen Staaten überhaupt wurde das landesherrliche Mundium, die Schutzherrlichkeit über Kirche und Klöster theils ein neuer Ableitungsgrund von Rechten, die auch schon in dem bloßen Imperium lagen, theils eine Quelle wirklich neuer Rechte, und wenn nun außerdem, wie es bei so vielen, und namentlich auch bei den hier zunächst in Betracht kommenden Mecklen-

burgischen Klöstern der Fall war, die Landesherren auch noch Fundatoren und dadurch Patrone der Klöster waren, so wird es schwierig, bei den einzelnen von den Landesherren ausgeübten Rechten mit Sicherheit und Genauigkeit die Quelle derselben anzugeben, ob nämlich die bloße Territorialhoheit, oder die landesherrliche Vogtei, oder das Patronat als solche anzusehen ist. Schirmherrlichkeit und Patronat konnten wenigstens auch in andern Händen sein, als in denen des Landesherrn, es wird also zweckmäßig dasjenige, was über diese beiden Quellen von Rechten zu sagen ist, dem nächsten Paragraphen vorbehalten bleiben.

Bleibt man bei denjenigen Rechten stehen, die unzweifelhaft bloß in der Territorialhoheit lagen, so bestanden diese im Wesentlichen:

1) in dem Rechte, die Errichtung von Klöstern zu gestatten oder zu verbieten. Dieser landesherrliche Consens ist stets für erforderlich gehalten worden (auch in dem Fundationsbriefe des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock finden sich die Worte: *de pleno consensu ac libera voluntate Domini Waldemari de Rostock*) und wichtig mußte dieses Recht insbesondere dadurch werden, weil vermöge desselben die Landesherren die Gelegenheit zur Erlangung mancher weiter fortwirkenden Befugnisse besaßen. Oftmals z. B. knüpften sie ihre Consenserteilung an die Bedingung, daß sie entweder die Vorsteher selbst zu wählen haben wollten, oder daß wenigstens die Wahl des Conventes ihrer Bestätigung unterliegen sollte.

2) In dem Jus circa sacra, vermöge dessen die Landesherren das Recht der Oberaufsicht hatten und Einrichtungen zu verhindern befugt waren, welche dem Staate nachtheilig werden konnten. Auf dieses Recht lassen sich viele der Justinianischen Gesetze begründen, darauf beruht auch das Recht zur Veranstaltung von Visitationen zum Behufe der Abstellung eingerissener Mißbräuche und staatsgefährlicher Einrichtungen (wovon die des Herzogs Magnus im Jahre 1486 ein Beispiel darbietet, s. de Beehr de Rebus Mecklenb. p. 687, Franck A. u. N. M. VIII. p. 210.), ja selbst das Jus reformandi läßt sich auf diese Quelle zurückführen. Selbst in neueren Zeiten hat der Staat, auf dieses Recht gestützt, z. B. das zur Professleistung erforderliche Alter und die Erfordernisse der Aufnahme (z. B. das Noviziat) seiner Gesetzgebung unterworfen, und mit Rücksicht auf die Nachtheile der Anhäufung eines großen Vermögens in todter Hand die Erwerbsfähigkeit der Klöster beschränkt. In Baiern ist z. B. das erforderliche Alter auf 21, in Oesterreich auf 24 Jahre von Staatswegen erhöht worden, nach einer Verordnung der Kaiserin Maria Theresia dürfen einem Kloster nicht mehr als 1500 fl. als dos hinterlassen werden, ebenso kann nach einer preussischen Verordnung vom Jahre 1753 ein Kloster durch Vermächtniß nie mehr als



500 Thlr. erwerben, — in manchen Ländern ist das Noviziat aufgehoben, in allen protestantischen Ländern ist mit der Reformation die Unwider- ruflichkeit des Eintrittes in ein Kloster, auch wohl die Ableistung der drei Klostersgelübde abgeschafft, und in vielen ist den Klöstern die früher unwesentliche Erziehung von Knaben und Mädchen zur Pflicht gemacht worden.

Diejenigen Rechte, welche sich die Landesherren hierüber hinaus be- legten, müssen entweder als Ausflüsse ihrer Vogtei oder als bloße fac- tische Annahmungen angesehen werden.

Das Verhältniß zwischen der bischöflichen und der landesherrlichen Gewalt war nicht geregelt. Im Ganzen genommen erstreckte sich jene mehr auf die Spiritualia, letztere auf die sonstigen Beziehungen, — im Uebrigen hing es wahrscheinlich lediglich von der persönlichen Kraft der Bischöfe und der Landesherren ab, inwieweit jene eine mehr selbstständige oder untergeordnete Stellung neben diesen behaupteten.

Aus den vielfältig vorkommenden landesherrlichen (wie bischöflichen, päpstlichen und kaiserlichen) Confirmationen über einzelne Handlungen der Klosterverwaltung (z. B. Kaufcontracte) oder über einzelne Rechte, Privilegien und Besizthümer der Klöster darf man nicht allemal auf besondere desfallige Rechte über die Klöster schließen. Dergleichen Pri- vilegien- und Confirmationen wurden in damaligen Zeiten oft nur erbeten und ertheilt, um den vorhandenen und an sich von Rechtswegen ohnehin unantastbaren Besizthümern, Gerechtsamen und Einrichtungen vermöge der in der Confirmation liegenden Schutzverheißung eine stärkere Garantie hinzuzufügen, als die bloße abstracte Rechtmäßigkeit gewähren konnte, denn das Recht allein genügt nicht, wo es an dem ausreichen- den Rechtsschutze fehlt. Der letztere Mangel machte sich im Mittelalter viel häufiger bemerklich, als heut zu Tage, daher das natürliche Be- streben, neben dem Rechte selbst auch kräftige Garantien für dessen Schutz und Verwirklichung zu haben (denselben Zustand und dieselben Wirkungen zeigt ja noch h. z. T. das gesammte europäische Völker- recht). Daher also auch die vielen an sich überflüssigen und so oft wiederholten Confirmationen über vorhandene Besizungen, Rechte, Privilegien, über Verträge und sonstige Anordnungen. Aus diesem Ge- sichtspunkte wird man es z. B. wohl beurtheilen müssen, wenn in einer Urkunde vom Jahre 1289 (Rudloff Urk. Bief. Nr. 48) Nicolaus von Werle die Stiftung des Krankenhauses in Dobbertin confirmirt und alle Zeit aufrecht zu erhalten verheißt, weil sonst in der That nicht wohl einzusehen ist, aus welchem Titel der landesherrliche Consens selbst zu einem solchen Acte der inneren Vermögensverwaltung erforderlich gewesen sein sollte. So findet man sogar bischöfliche und päpstliche Bestätigungen

von Schenkungen an die Klöster (z. B. Rudloff Urk. Lief. Nr. 74, Schröder Papist. Meckl. p. 762 und 793), obwohl es doch nirgends den Klöstern verboten war, freiwillige Geschenke ohne jene höhere Autorisation anzunehmen; — es lag auch dabei eben nur die Absicht zu Grunde, solche Schenkungen um so mehr gegen weltliche Anfechtung sicher zu stellen.

### §. 10. Schirmherrliche Rechte über die Klöster.

Nach der Betrachtung der bischöflichen und landesherrlichen Rechte über die Klöster bleiben jetzt noch die vogteilichen zu erwähnen übrig, an welche sich die Patronatrechte anschließen.

Hiebei ist zunächst die sog. Dingvogtei von der Schirmvogtei zu unterscheiden. Kirchen und Klöster, d. h. sie selbst wegen ihrer Güter und ihre Hinterlassen, bedurften eines gerichtlichen Vertreters. Dies war der advocatus ihres geistlichen Oberen (resp. Bischofs, Abtes, oder Probstes). Als später viele Klöster durch königliches oder landesherrliches Privilegium die Exemption von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, Immunität und eigene Jurisdiction über ihre Hinterlassen erlangten, übte der Dingvogt auch diese aus und besorgte daneben überhaupt die äußern Angelegenheiten des Klosters. Diese Dingvogtei war also eigentlich ein bloßes Amt. In den landesherrlichen Exemptions- und Immunitäts-Privilegien wurde den Klöstern bald die Befugniß zur Wahl dieser ihrer advocati oder defensores freigelassen und dann wählte sie der Abt cum concilio fratrum, mit Zuziehung des Conventes, — bald behielten sich die Landesherren das Recht der Wahl und Bestimmung vor. (Vgl. J. G. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35, §. 15—17).

Etwas ursprünglich durchaus hiervon Verschiedenes war die Schirmvogtei über die Klöster, welche ein wahres Mundium enthielt, nämlich das Recht und die Pflicht zum factischen, bewaffneten Schutze. Diese Vogtei, die ebenso auch bei den Kirchen vorkam, übte in Bezug auf die Klöster bald der Stifter und dessen Nachkommenschaft vermöge besonderen Vorbehaltes und erblichen Rechtes aus, bald ein Anderer, dessen Schutz sie vom Stifter nach ihrer eignen Wahl übergeben waren, bald der Bischof oder dessen Schutz- und Schirmherr, bald — und zwar in subsidium immer — der Landesherr, vermöge des ihm allgemein über alle schutzbedürftigen Personen zustehenden Mundiums. Diese Schirmvogtei war es, die den Grund und mehr noch den Vorwand zu den mannigfachsten, aufs tiefste eingreifenden Rechten der Schutzherren hergab, namentlich zu Abgaben, zu Einfluß auf die

Güterverwaltung und auf die Besetzung der Klosterämter, vielleicht auch auf die Aufnahme neuer Conventualen.

Der Inhalt der Befugniß des Schutzherrn war weder gesetzlich noch durch Observanz auf eine feste Weise geregelt, die meisten derselben beruhten vielmehr rein auf factischer Annahme. Am weitesten gingen hierin die Privatpatrone und die Landesherren. Erstere nutzten oftmals das Klostergut nach Abzug des für die Erhaltung der Gebäude und der Conventualen Erforderlichen ganz wie ihr eigenes Vermögen, und Letztere gaben nicht bloß einzelne Klostergüter, sondern ganze Klöster zu Lehn, (genau genommen die Schutzherrschaft über dieselben sammt den daraus abzuleitenden Rechten), rissen die Einkünfte theilweise an sich u. dgl. m. Kam noch die Dingvogtei zu dieser Schirmvogtei hinzu, so daß beide mit einander verschmolzen wurden, so läßt sich begreifen, wie ausgedehnt die Befugnisse eines solchen Vogtes hie und da sein mochten.

Der Unterschied dieser Schutzherrschaft von dem bloßen Patronatrechte wie auch das beiden Gemeinsame (namentlich der Einfluß auf die Bestellung der Klostervorsteher und der Klostergeistlichen) liegt schon in dem Angeführten.

Begreiflicher Weise mußte den Klöstern dieses Joch höchst lästig sein und vielfach suchten sie sich daher durch Abkauf oder durch gewaltsame Emancipation davon zu befreien. Häufig gelang ihnen dies völlig, häufig wenigstens in so weit, daß die schirmvogteilichen Rechte sich in bloße Patronatrechte verwandelten und so deren spätere Schicksale theilten. (Vgl. überhaupt Wiese Handb. des Kirchenr. Thl. II. S. 410 ff.)

In Betreff der vier Mecklenburgischen Klöster, welche zunächst den Gegenstand dieser Abhandlung bilden, hat diese Schirmvogtei hauptsächlich nur die Bedeutung als ein Erklärungsgrund und eine Quelle erweiterter landesherrlicher Rechte.

Von einer andern als der landesherrlichen Vogtei finden sich bei den Klöstern Dobbertin und Ribnitz keine Spuren, was hier auch um so weniger auffallend ist, da die Landesherren selbst diese Klöster fundirt hatten. Ueber das Kloster Malchow hingegen prätendirte die Flotow'sche Familie eine solche Schirmvogtei („plena advocatia“ heißt es bei de Beehr in der Relation aus den Landtagsacten de 1563, f. die Beil. Nr. 2. Litt. J.), über welche es auch zu einem Proceß beim Reichskammergericht kam, der anfänglich für die Flotow's eine günstige Wendung nahm. Diese Angelegenheit kommt auch später noch mehrmals vor z. B. in den Verhandlungen des J. 1572, man erfährt aber aus den bisher bekannt gewordenen Acten und Schriften weder über den Ursprung und den Inhalt der prätendirten Rechte, noch auch über den

endlichen Ausgang des Streites etwas Genaueres. Noch in dem Erbvertrage von 1621 und in der *Transactio super divisione causarum communium* von 1626 (Klüver Besch. v. Meckl. III. 2, S. 116 ff.) geschieht dieser Streitsache mit den Flotow's Erwähnung. Wahrscheinlich sind die Letzteren endlich durch Vergleich abgefunden worden, denn später verschwinden ihre Präntensionen spurlos. In ähnlicher Art hatten vielleicht auch die präntendirten und zuletzt durchgesetzten Rechte der Stadt Rostock über das Kloster zum heil. Kreuz in einer früheren Schirmvogtei ihren Grund.

### Anmerkungen zum ersten Kapitel.

1) Zu §. 1. Zur Zeit des Beginnes der Reformation waren im Ganzen etwa 27 Klöster in Mecklenburg vorhanden, nämlich 16 Mönchsklöster und 11 Nonnenklöster, — erstere der Mehrzahl nach (11) in Städten (in Rostock 3, Wismar 2, Schwerin, Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Röbel, Sternberg je 1), nur 5 auf dem platten Lande (Broda, Dargun, Doberan, Marienehe, Tempzin). Diese Mönchsklöster verschwanden sämmtlich bis zum Jahre 1558 (in Rostock und bald darauf auch in Sternberg schon 1534, in Wismar 1541, Güstrow 1547, bald darauf vermuthlich auch in Schwerin, dann 1552 Doberan, Marienehe, Dargun und Broda, 1553 Parchim, 1557 Tempzin, 1558 Röbel), nur die Franziskaner in Neubrandenburg behaupteten sich noch bis 1570. Dagegen befanden sich von den Nonnenklöstern in den Städten nur 4, von welchen das Prämonstratenserkloster zu Rehna 1552 eingezogen wurde, die anderen 3 hingegen (Malchow, Ribnitz und Rostock) bis heute bei Bestand geblieben sind; — auf dem platten Lande aber 7, von welchen nur das Benedictinerkloster zu Dobbertin der Säcularisation entging. Die anderen 6 wurden nach einander eingezogen, zuerst zwischen 1555 und 1560 Neukloster (Sonnencamp), Eldena, Zarentin, Ivenack und Wanzka, erst 1756 aber das im Fürstenthume Schwerin belegene Kloster Rühn.

2) Zu §. 2. Die revidirte Klosterordnung von 1610 sagt zwar in ihrem Eingange, die Jungfrauenklöster seien anfänglich von den Vorfahren darum gestiftet, daß die darin sich begebenden Personen „für die gemeine Christenheit, die Kaiserliche Majestät, alle christlichen Potentaten, Churfürsten und sonderlich die Obrigkeiten, unter deren Schutz und Schirm ein jedes belegen, wie denn auch alle Landstände mit Fleiß und Ernst beten sollen“, — es wird jedoch wohl kaum bestritten werden, daß dieser Ausspruch rücksichtlich der historischen Begründung nicht für unumstößlich richtig anzunehmen ist; wenigstens darf es bezweifelt werden, daß schon bei der ersten Stiftung dieser Klöster die Verrichtung der hier speciell vorgeschriebenen Gebete ein bewußtes Ziel der Stifter gewesen sei.

## Zweites Kapitel.

## Die Reformation und Säkularisation der Klöster.

## § 1. Wesen, Unterschiede und Verwandtschaft der Säkularisation und Reformation.

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts säcularisirten die Landesherren des protestantischen Glaubens bekanntlich bei weitem die meisten Klöster, d. h. sie hoben deren selbstständige Existenz als juristischer Personen auf, zogen die auf diese Weise herrenlos gewordenen Güter zu ihrer Kammer ein und machten daraus gewöhnliche Domanalämter. Eine kleine Zahl von Klöstern (sämmtlich Jungfrauenklöster) entging dieser gänzlichen Aufhebung, indem die Landesherren sich rüchftlich ihrer mit einer bloßen Reformation begnügten, d. h. den protestantischen Cultus in denselben an die Stelle des katholischen setzten und sonstige Veränderungen mit der inneren Klosterverfassung vornahmen.

Bevor nun diese Thatsache aus dem historischen und rechtlichen Gesichtspunkte näher dargestellt wird, wird es von Nutzen sein, die Begriffe von Säkularisation und Reformation strenger zu scheiden, ihre Unterschiede und ihre Verwandtschaft zu zeigen.

In dem Begriffe der Säkularisation liegt dem Wortausdrucke nach zunächst eine solche Maßregel, wodurch Güter, welche bisher f. g. geistlichen oder kirchlichen Zwecken dienstbar gewesen waren, fortan eine Verwendung oder Bestimmung zu weltlichen oder staatlichen Zwecken erhalten. Wendet man dies nun aber auf das Vermögen kirchlicher Gemeinden an oder auf das Vermögen der Kirche verwandter, mit dem clericalen Character bekleideter Corporationen (Stifte und Klöster) oder geistlicher Stiftungen (d. h. solcher Stiftungen, die vermöge ihres kirchlichen Zweckes und vermöge bischöflicher Consecration unter specieller Aufsicht des Bischofs standen und in Bezug auf die Veräußerungsfähigkeit und die Privilegien den wirklichen Kirchengütern gleichgestellt waren), — so erhellt sofort, daß mit der Veränderung in der Bestimmung und Verwendung solcher Güter nothwendig ein Mehreres verbunden sein muß, nämlich die Aufhebung des bisherigen Rechtssubjectes, der juristischen Persönlichkeit. Bestände neben jener Vermögensentziehung das bisherige Subject desselben, z. B. die kirchliche Gemeinde, unverändert fort, so wäre die sog. Säkularisation offenbar nichts mehr oder weniger, als eine Expropriation, unter Umständen ein Raub; — bestände dagegen das Rechtssubject zwar dem Anscheine nach fort, z. B. das bis-

herige Kloster jetzt als Unterrichtsanstalt, oder als Hospital, oder Versorgungsanstalt, so wäre dies doch nur scheinbar ein Fortbestehen der juristischen Person, der Wirklichkeit nach hätte dennoch das alte Rechtssubject aufgehört zu existiren und es wäre an seine Stelle ein neues getreten, fundirt und dotirt mit dem eingezogenen, herrenlos gewordenen Vermögen des untergegangenen Rechtssubjectes. Wenn einem rein kirchlichen Zwecke ein rein weltlicher oder staatlicher substituirt wird, so ist die Continuität des Rechtssubjectes offenbar nur scheinbar, die Versorgungsanstalt z. B. ist nicht mehr das Kloster, sondern dieses ist untergegangen, jene ist neu errichtet und so zu sagen Erbin des Klosters geworden. Aus diesem Grunde ist es sehr erklärlich, daß man sich gewöhnt hat, mit dem Ausdrucke „Säkularisation“ vornehmlich auch die Aufhebung geistlicher Corporationen oder Stiftungen zu bezeichnen, obwohl, wie gesagt, das Wort zunächst etwas anderes bezeichnet und beides keineswegs nothwendig zusammenfällt. Allerdings enthält nach dem Gesagten jede Säkularisation eines Klosters immer und unbedingt eine Aufhebung der juristischen Persönlichkeit des letzteren, allein umgekehrt läßt sich sehr wohl die letztere denken, ohne daß damit auch eine Säkularisation im strengen Wortsinne d. h. eine Verweltlichung des Klostervermögens verbunden wäre. Denn diese liegt genau genommen alsdann nicht vor, wenn z. B. zwar das Kloster aufgehoben wird, das Klostervermögen aber beisammen erhalten und so nach wie vor kirchlichen Zwecken gewidmet bleibt, z. B. als Dotation für die Klosterkirche, oder als ein abgesondertes, nur für die Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmtes Staatsvermögen (*bonum fisci particulare* nach technischem Sprachgebrauche, s. Zachariä Deutsches Staatsrecht Bd. III. S. 7 und 45 not. k.).

Von der Säkularisation der Klöster ist wohl zu unterscheiden die bloße Reformation derselben, obwohl, wie sich zeigen wird, beide manche Berührungspunkte darbieten. Bloß reformirt wurden diejenigen Klöster, in welchen zwar die Religion und der Gottesdienst geändert, auch die ganze innere Verfassung insoweit modificirt wurde, als es die Religionsveränderung erheischte, die aber im Uebrigen weder ihre juristische Persönlichkeit, noch ihr Vermögen verloren, und mit Ausnahme jener Modificationen ganz in bisheriger Weise, mithin als protestantische Klöster fortbestanden.

Trotz der hieraus sich ergebenden großen Verschiedenheit der beiden Begriffe ist nicht zu läugnen, daß Säkularisation und Reformation im Mittelalter nicht strenge geschieden, daß sie vielmehr auf eine und dieselbe Quelle zurückgeführt, durch dieselben Gründe gerechtfertigt und mehr als quantitativ, wie als qualitativ verschieden angesehen wurden. In der

That hat auch diese Auffassung Einiges für sich. Wenn, so konnte man sagen, die Verwandlung eines Klosters in eine Erziehungs- oder Versorgungsanstalt allemal eine Säkularisation involviret (also Aufhebung des bisherigen Rechtsobjectes verbunden mit der Erschaffung eines neuen) — so kann auch eine angeblich bloße Reformation unter Umständen gar leicht auf den Character einer Säkularisation Anspruch machen. Denn wo ist hier die Grenze? Auch hier ist der Unterschied nur quantitativ, nicht qualitativ; die bloße Beibehaltung des Namens „Kloster“ und der äußeren Formen des klösterlichen Zusammenlebens kann unmöglich von großem Gewichte sein, noch ein wesentlich, qualitativ, unterscheidendes Criterium bilden, wenn der Sache nach durch die Reformation bloße Versorgungs- oder Erziehungsanstalten an die Stelle katholischer Klöster gesetzt wurden, wenn alles Wesentliche, die Gelübde, die Ordensregeln, die Unwiderruflichkeit des Eintrittes hinweg fielen. Der Umfang, die Wichtigkeit der Reformation müßte demnach entscheiden, nicht der unwesentliche Name; jenes aber ist eine Frage der Quantität, also ihre Beantwortung auf einer gewissen Grenze der Willkür unterworfen und mithin der Unterschied zwischen Reformation und Säkularisation, selbst wenn man nicht unter letzterer ausschließlich die Verwandlung in fürstliches Kammergut oder Staatsdomänen verstehen will, kein scharf zu begrenzender. So konnte man argumentiren und es bleibe dem Leser überlassen, das Gewicht dieser Gründe zu prüfen. Eine nahe Verwandtschaft beider Begriffe wird sich wohl nicht bestreiten lassen.

## §. 2. Rechtsgründe, historische Veranlassungen und Tendenzen der Säkularisation und Reformation der Klöster. Concurrrenz der Landstände.

Der eigentliche und wahre Rechtsgrund für die Säkularisation der Klöster und geistlichen Stifte liegt — abgesehen von einzelnen Quellen des positiven Staatsrechtes, rein vom philosophisch-staatsrechtlichen Gesichtspuncte aus betrachtet — in dem Rechte der Staatsgewalt, zwecklose oder gar schädliche Institute oder Corporationen, namentlich solche, deren fingirte Persönlichkeit oder Rechtssubjectivität sowohl rücksichtlich ihrer Entstehung als auch ihrer fortdauernden Geltung und Existenz von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung und Anerkennung des Staates abhängt, aufzuheben (d. h. ihnen die fingirte Persönlichkeit wieder zu entziehen) und das dadurch herrenlos gewordene Vermögen derselben als *bonum vacans* zu occupiren, — letzteres natürlich nur dann, wenn nicht etwa vermöge der Verfassung und ausdrücklicher für diesen Fall gegebener Bestimmung das Vermögen in andere Hände übergeht (z. B. durch Vertheilung unter die Mitglieder der Corporation). Dieses

Recht steht dem Staate allgemein über alle zu der vorbenannten Kategorie gehörigen juristischen Personen zu, ohne Unterschied ob geistliche oder weltliche, es beruht genau genommen auch nur auf dem Wesen des fingirten Rechtssubjectes und auf der Gesetzgebungsgewalt des Staates. Wenn also gewöhnlich das Säkularisationsrecht nicht sowohl als ein Ausfluß dieses Rechtes, sondern als ein besonderer Theil der Rechte des Staats über die Kirche, des sog. Jus circa sacra oder des Jus reformandi, dargestellt wird, so wird hiedurch eigentlich nichts weiter ausgesprochen, als daß jenes allgemeine Recht des Staates auch diejenigen besonderen Institute oder Corporationen mit ergreife, welche unter dem speciellen Schutze der Kirche oder in einer engeren Verbindung mit derselben stehen. Natürlich machen diese keine Ausnahme von der Regel, zumal ja die Kirche selbst, ihre Diener und Angehörigen in allen bürgerlichen Verhältnissen (und dahin gehört die Vermögensfähigkeit) unter der allgemeinen Gesetzgebung des Staates stehen, jenes Verhältniß zur Kirche also auch keine Ausnahme begründen kann, — um so weniger, da dieses Verhältniß selbst, hinsichtlich der Klöster, eben nur auf einer früheren Sanction der Staatsgewalt beruht (s. das erste Kapitel §. 7). Eine längere Ausführung über die Rechtmäßigkeit des Säkularisationsrechtes, die wegen der verschiedenen pro et contra geltend gemachten Argumente interessant ist, giebt J. H. Boehmer im Jus Eccles. Protest. Lib. III. tit. 13 §. 48—54.

Im sechzehnten Jahrhundert beriefen sich die evangelischen Landesherren jedoch keineswegs auf obige aus dem Begriffe einer vollkommenen Staatsgewalt abgeleiteten und hauptsächlich in dem Wesen der fingirten Rechtssubjecte wurzelnden Argumente. Vielleicht konnten sie sich auch nicht einmal darauf stützen. Denn man darf nicht vergessen, daß der damalige Patrimonialstaat keineswegs der ideelle Staat des philosophischen Staatsrechtes war, und daß die Landeshoheit der Reichsfürsten nicht eine vollkommene Staatsgewalt enthielt, sondern nur ein Aggregat von verschiedenen Rechten über die einzelnen nicht in eine Masse verschmolzenen Landestheile und Classen von Unterthanen. Diesen landesherrlichen Rechten standen Seitens der Unterthanen, so viel das Domanium betrifft, eigentliche politische Rechte (Theilnahme an der Regierung involvirend) gar nicht gegenüber, was aber die Ritterschaft, die Städte und die Prälaten betraf, nur deren verbrieft oder hergebrachte Privilegien. Im Uebrigen war die volle Staatsgewalt formell immer noch bloß bei Kaiser und Reich; die Landesherren besaßen von den Rechten derselben nur diejenigen (und zwar meistens lehnbar), welche nach und nach zur Landeshoheit gezählt worden oder speciell von ihnen erworben waren. So wird es erklärlich, daß



und warum die Landesherrn ihr Verfahren gegen die Klöster weniger durch wahre Rechtsgründe zu rechtfertigen suchten, als vielmehr durch Berufung auf die historische Veranlassung ihres Verfahrens, die Reformation, und auf Gründe, die mehr der Politik als dem strengen Rechte angehören. Im Allgemeinen kann man wohl behaupten, daß sie sich der eigentlichen Rechtsgründe schwerlich selbst ganz klar und deutlich bewußt waren, daß ihr Verfahren vielmehr die Folge dunkler Vorstellungen war von einer durch die Reformation erlangten vermehrten Machtvollkommenheit und von einer damals noch mehr erstrebten, als wirklich besessenen Halbsouveränität. Letztere erreichten sie eigentlich erst durch den Westphälischen Frieden im Jahre 1648 und ihrem noch weiter gehenden Streben setzte in der Folge, erst im Jahre 1670, der Kaiser Leopold einigermassen gemessene Grenzen. Das Reformationsrecht wurde im Allgemeinen auch als die Quelle des Säkularisationsrechtes angesehen (hiebei erinnere man sich des im §. 1 über die Verwandtschaft beider Gesagten); im Einzelnen leitete man das letztere bald aus der Territorialhoheit, bald aus dem überkommenen Jus episcopale (so z. B. Herzog Adolph Friedrich im Jahre 1633, s. Spalding Landtagsverh. Bd. II. S. 235, wo aber freilich das Jus episcopale selbst wieder als Annexum der landesfürstlichen Hoheit erscheint), bald wohl gar aus dem allgemeinen landesherrlichen Patronat her, wobei es denn freilich nicht zu verwundern war, daß auch Privatpatrone vielfältig ein Recht zu haben glaubten, das Gut der Kirchen und Klöster an sich zu reißen (s. oben Kap. I. §. 10).

Schließlich hörte alle Veranlassung auf, den wahren Rechtsgründen der Säkularisation noch weiter nachzuforschen, denn bald war dieselbe eine vollendete historische Thatfache und als solche wurde sie nicht bloß von den Landständen anerkannt, sondern auch reichsgesetzlich d. h. durch Kaiser und Reich, also aus höchster Machtvollkommenheit, bestätigt, schon im Religionsfrieden von 1555. §. 19. Diese Autorität ersetzte jedenfalls, was den Landesherrn etwa an Befugniß gefehlt haben mochte, sodas es seitdem der hinzutretenden Verjährung nicht einmal bedurfte. Die katholische Kirche mochte allerdings fortfahren, wie sie in den Protestanten nur Kezer und Aufrührer sah, so auch in der Reformation und Säkularisation der Bisthümer und Klöster nur einen Raub an der katholischen Kirche zu erblicken, diese Auffassung blieb practisch ziemlich gleichgültig. Der Westphälische Friede bestätigte das Recht für die Vergangenheit nochmals und fügte sogar neue Säkularisationen hinzu (z. B. die der Bisthümer Schwerin und Rakeburg) — Art. V. §. 1 und 25 —, wenn auch mit einer gewissen Beschränkung durch das Normaljahr 1624. Diese letztere Beschränkung regelte das Verhältniß unter den Confessio-

nen; die säcularisirten Klöster sollten bleiben, was sie geworden waren, die noch nicht einmal reformirten, also katholisch gebliebenen Klöster, sollten der Reformation nicht weiter unterliegen (noch weniger also der Säkularisation von Seiten eines evangelischen Landesherrn), die nicht säcularisirten, aber bereits reformirten, evangelisch gewordenen Klöster dagegen unterlagen fortan trotz des Friedens nach wie vor der völligen Staatsgewalt der evangelischen Landesherrn in eben dem Maße, wie man dies überhaupt von bonis ecclesiasticis sagen konnte (mithin auch der Säkularisation). Vgl. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. tit. 13. §. 56. und tit. 36. §. 32. Das Reformationsrecht selbst wurde durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich auf die Territorialhoheit (also nicht auf das evangelische Episcopat) als seine Quelle zurückgeführt und durch die gemeine Reichspraxis gerechtfertigt (Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 30). — In noch neuerer Zeit bestätigte und gestattete der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (§. 35 und 36) die Säkularisation im weitesten Umfange, s. Rudloff Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses u. s. w. Zwei Theile 1804 und 1805.

Die neueren deutschen Verfassungen enthalten meistens nur den beschränkenden Zusatz, daß das säcularisirte Gut möglichst nur zu gleichartigen oder ähnlichen Zwecken wieder verwendet werden soll.

Es wird schwerlich zu läugnen sein, daß die Habgier der Fürsten und eine gewisse Raublust, dem damaligen Zeitalter viel weniger fremd, als dem unsrigen, das ihrige dazu beigetragen haben, so viel reiche Klöster und Stifte in den evangelischen Ländern auf das schnellste verschwinden zu machen. Auf der andern Seite springt es aber auch in die Augen, daß der Geist des Protestantismus dem pfäffischen Mönchs- und Klosterwesen abhold und feindlich sein mußte. Nirgends fand die Reformation einen hartnäckigeren Widerstand als gerade in den Klöstern. Da die neue Lehre den Glauben an die absolute Verdienstlichkeit der Armuth, des ehelosen Standes und der fortgesetzten Andachtsübungen (ohne alle sonstige Werkthätigkeit) ebensowenig billigen konnte, als den Glauben an die durch solche Fürbitten zu erlangende göttliche Gnade (auch für Andere, die etwa für ihr Geld Messe lesen ließen), so mußte die Reformation von vorneherein das mönchische Leben, die mönchischen Gelübde (der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams) sammt der Unwiderruflichkeit des Eintrittes in ein Kloster, ferner die ganze Ordensverfassung sammt den Ordensregeln, der Ordensstracht, den horis canonicis u. s. w. verwerfen. Die in den Klöstern allgemein eingerissene Sittenlosigkeit konnte die Absicht der Aufhebung solcher Pflanzstätten der Faulheit und Lieber-

lichkeit nur verstärken und — wenn auch vielleicht damals noch halbunbewußt — selbst die staatsöconomische Rücksicht auf die Nachtheile der nutzlosen Anhäufung des Vermögens, namentlich des Grundeigenthums, in todter Hand konnte kaum ganz im Hintergrunde bleiben. So drängte Vieles dazu hin, wenigstens eine völlige Umgestaltung mit den Klöstern vorzunehmen, und wenn hierbei von dem eigentlich wesentlichen — den Gelübden und den Ordensregeln — doch nur das Wenigste von Bestand bleiben konnte, das Bedürfniß der Klöster in ihrer neueren Gestalt aber unendlich viel geringer war, als die Zahl der bestandenen Klöster, so war es sehr natürlich, daß die Mehrzahl derselben gänzlich verschwand, und namentlich die männlichen Klöster fast ohne Ausnahme eingezogen wurden. Die Umgestaltung der wenigen zurückbleibenden im Geiste des Protestantismus ging bald bis zur völligen Verwandlung in bloße Unterrichtsanstalten, bald wurde die frühere Gestalt mit dem Namen Kloster beibehalten. Unbedingt wegfallen mußten die Gelübde (wenigstens hinsichtlich ihrer Unwiderruflichkeit, wodurch sie erst wahre Gelübde im Sinne des canonischen Rechts werden), die Ordensverfassung und alles, was damit zusammenhing, z. B. mit dem Gelübde der Keuschheit oder des ehelosen Standes, die Unwiderruflichkeit des Eintrittes (wer fortan sich verheirathen wollte, konnte vorher austreten); mit dem der Armuth, die Vermögenslosigkeit, der Verlust der Testirfähigkeit u. s. w. (S. J. H. Boehmer J. E. P. Lib. III. Tit. 35. §. 68. und 70). Dagegen wurde z. B. das Noviziat sümloser Weise hie und da beibehalten, (s. Boehmer l. c. Tit. 31. §. 54—59). Durchgehend findet sich das Bestreben, die Klöster dem Staate nützlicher zu machen, indem ihnen die Aufgabe gestellt wurde, den Erziehungszwecken mehr als bisher zu dienen und tüchtige Staats- und Kirchendiener auszubilden, (s. Boehmer l. c. Tit. 31. §. 79). Mit letzterer Richtung der Reformation kann auch auf eine sehr natürliche Weise in Verbindung gesetzt werden die seitdem immer mehr hervortretende Beschränkung der Aufnahme-Fähigkeit auf Einheimische oder deren Bevorzugung (s. z. B. die Magdeburgische Polizeiordnung C. VI. §. 4. und 5. bei Boehmer l. c. §. 79 und 81). — während hingegen zu einer Beschränkung auf edelgeborene Knaben nicht der mindeste Grund vorlag. (Die angef. Polizeiordg. in §. 5 nennt ausdrücklich, „edel — und bürgerliche Knaben“ als aufnahmefähig.)

Inwiefern die Landstände bei der Reformation und Säkularisation der Klöster ein Recht zu concurriren hatten, ist, abgesehen von den ständischen Verfassungen der einzelnen Länder, kaum mit Bestimmtheit zu sagen. Allerdings waren die Prälaten wohl überall selbst ein Theil der Landstände und die Aufhebung der durch sie vertretenen, mit Grundeigenthum angeessenen Klöster, Abteien und Stifte, und somit auch

ihrer Landstandschafft, konnte von Rechtswegen schwerlich ohne ihren Consens vor sich gehen, — folglich auch nicht ohne den Consens ihrer gerade zum solidarischen Schutze der gegenseitigen Privilegien mit ihnen verbundenen und in ein Corpus vereinigten Mitstände. Indessen, practisch betrachtet, war dies von geringer Erheblichkeit. Meistens säcularisirten die Fürsten ohne die Stände zu fragen. War dies einmal geschehen und hätten die Stände das Factum nun auch wirklich rückgängig machen wollen, so fehlte es ihnen doch gemeiniglich an der Gewalt ihren Widerspruch durchzusetzen. An wen sollten sie sich um desfallige Unterstützung wenden? An den Kaiser? daran war nicht zu denken, weil der Kaiser der Religion wegen in feindlicher Stellung dastand, und ihm gegenüber das Zusammenhalten der Stände mit den Fürsten sich vernothwendigte. An die übrigen evangelischen Landesherren? Dies war gleichfalls unthunlich, weil diese mit den Klöstern alle auf gleiche Weise verfahren. Wie war von ihnen, die sie ihre eigenen Stände ebensowenig zu Rathe gezogen hatten, Schutz für fremde Stände zu erwarten? In diesen Umständen lag es, daß überall die anfänglich etwa laut werdenden Klagen und Beschwerden der Landstände über die Säkularisation sehr bald verstummen. Als vollends in dem Religionsfrieden durch Kaiser und Reich die vollendete Säkularisation bestätigt worden war, mußte jeder Widerspruch verhallen und die Stände sahen sich nun in der Lage, die vollendete Thatsache anerkennen zu müssen. —

Hinsichtlich der bloßen Reformation gingen die Landesherren zwar in der Regel so zu Werke, daß sie darin nach dem Rathe und mit der Einwilligung ihrer Landstände verfahren, sie vergaben sich aber auch dabei niemals etwas an ihrem landesfürstlichen Gesetzgebungsrechte, sie gestanden den Ständen principiell die Nothwendigkeit der Berathung, zumal der vorgängigen, keineswegs zu, sie räumten ihnen nur das Recht ein, ihre etwaigen Beschwerden und Verbesserungsvorschläge anzubringen, und behandelten die Zuziehung der Stände in dieser Angelegenheit überhaupt als eine Sache ihres freien willkührlichen Ermessens.

### §. 3. Verlauf der Reformation in Mecklenburg.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist jetzt der Verlauf der Reformation in Mecklenburg etwas näher zu betrachten.

Hauptsächlich wegen des anfänglichen Widerstreits in der religiösen Richtung der beiden Herzöge Heinrich und Albrecht trat in Mecklenburg zuerst die Stadt Rostock energisch für die neue Lehre auf. Hier nahm der Magistrat die Sache der Reformation in seine Hände (besonders seit Ende des Jahres 1530). Er ging soweit, daß er das Johanniiskloster und das Michaeliskloster in Schulen, das Katharinenkloster in eine Armen-

anstalt verwandelte, den Nonnen im Kreuzkloster aber die Beobachtung der Ordensregel unterlagte und ihnen einen lutherischen Prediger aufdrang, auch einen evangelischen Klosterprobst zur Verwaltung der Einkünfte einsetzte (1533 und 1534). Dies waren Acte, die genau genommen nur dem Territorialherrn zustanden, da selbst das Patronatrecht, wenn ein solches vorhanden war, das Jus reformandi nicht enthielt, — es konnte daher auch nicht fehlen, daß dieserwegen späterhin Streitigkeiten zwischen dem Rostocker Magistrat und den Landesherren vorfielen.

Ähnlich verfuhr indessen auch die Stadt Wismar, wo das Franciscanerkloster und andere katholische Stiftungen gleichfalls Seitens des Magistrates, der dazu nicht für befugt gelten konnte, schon im den Jahren 1529 und 1531 aufgehoben und deren Einkünfte zu anderen, wenn auch geistlichen Zwecken (Versorgung evangelischer Prediger und der Armen) verwendet worden waren. Nur das Dominicanerkloster erhielt sich noch eine Zeit lang, bis es 1553 gleichfalls in ein Armenhaus verwandelt wurde (Rudloff Neuere Geschichte von Mecklenb. S. 81—83, auch 139 not. m.).

Abgesehen von diesen Reformations- und Säkularisationsacten der beiden genannten Städte machen in der Mecklenburgischen Reformationsgeschichte Epoche die Kirchenvisitationen von 1534 (Rudloff a. a. O. S. 86) und 1541 (ebendas. S. 102 f.). Hierbei ist zu bemerken, daß diese Visitationen, gleichwie die darauf gebaueten Kirchenordnungen eben das Mittel und die Form waren, in welcher die Landesherren ihr Reformationsrecht geltend machten. Die Visitationen erstreckten sich nicht bloß auf die Kirchen, sondern auch auf die Klöster, und so umfaßten denn auch die Kirchenordnungen die Ordnung der Klöster mit, bis für letztere besondere Klosterordnungen erlassen wurden. Gerade in den Klöstern stieß aber die Reformation auf den hartnäckigsten Widerstand, z. B. in Malchow 1541 (Frank N. u. N. M. IX p. 209), in Ribnitz 1556 (ebendas. X p. 22), in Dobbertin 1557 (ebendas. X. p. 52), in Rostock 1531, 1533, 1534, 1558 und 1562 (ebendas. IX. p. 151. 153. 166. 167. 175. X. p. 63. 107). Vgl. auch Wiggers mehrrangef. Werk S. 67 ff.

Demnächst war von hervorstechender Bedeutung die auf dem Landtage zu Sternberg 1549 zu Stande gebrachte einmüthige Vereinbarung über ein neues Glaubensbekenntniß (Rudloff a. a. O. S. 115), ferner das Vochauer Bündniß im Jahre 1551 (ebendas. S. 123), endlich der Antritt der alleinigen Landesregierung Seitens des Herzogs Johann Albrecht im Jahre 1552 (ebendas. S. 133). Mit letzterem begann die Reformation eigentlich erst in ihrer vollsten Ausdehnung, zugleich aber auch die Säkularisation der Klöster auf dem platten Lande und in den Städten. Am 6. März 1552 wurde das Kloster Dargun, am folgenden

Tage das Kloster Dobberan aufgehoben und in Besitz genommen, im Juni desselben Jahres die Conturei Kraak (Rudloff a. a. D. S. 133, Franck N. u. N. M. IX. S. 261 ff). Zunächst scheinen freilich nur die Mönchsklöster eingenommen worden zu sein, allein Rehna, Jarrentin, Neukloster waren Nonnenklöster und auch diese entgingen dem allgemeinen Schicksale nicht. In demselben Jahre erließ Herzog Johann Albrecht die erste umfassende Kirchenordnung auf Grundlage des lutherischen Glaubensbekenntnisses, ordnete bald darauf eine generelle Visitation der Kirchen und Klöster an, in Folge deren die Klöster zu Güstrow, Parchim und Schwerin in Schulen umgewandelt wurden (Franck N. u. N. M. IX. S. 266. 267), und nöthigte auf seinem Kriegszuge nach dem Süden, in Gemeinschaft mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen den Kaiser zu dem bekannten Passauischen Vertrage, wodurch die energische Durchführung der Reformation sehr wesentlich befördert wurde. Der sicherste Beweis, daß die Säkularisation der Stifte und Klöster im Jahre 1552 schon fast vollendet gewesen sein muß, scheint darin zu liegen, daß mit diesem Jahre der Prälatenstand bereits ganz von den Landtagen verschwindet. Sobald die Präbste, Aebte und Decane der Stifter, Klöster und Capitel ihren Grundbesitz verloren hatten, konnten sie natürlich auch nicht mehr in der Versammlung der Feudalstände (die zugleich Fundalstände waren) erscheinen.

Was nun mit den Klöstern wurde, nachdem sie solchergestalt „eingenommen“ worden waren, ergibt sich — wo nicht, wie besonders in den Städten geschah, Schulen oder Hospitäler daraus gemacht wurden — ziemlich von selbst. In Dargun setzte der Herzog sogleich einen „Hauptmann“ ein (Franck N. u. N. M. IX. S. 262). Nach der Einnahme wurden die Klosterbesitzungen in fürstliche Aemter verwandelt, die sich von andern höchstens dadurch unterschieden, daß sie einstweilen noch den Namen „Klöster“ oder „Klosterämter“ beibehielten (vgl. z. B. Spalding Landtagsverhandl. Bd. I. S. 47. 263 und a. a. D., auch den Dotationsbrief der Rostock'schen Academie, Beil. Nr. 2. Litt. G., wo die damals — 1557 — bereits längst säcularisirten Klöster Dobberan, Marienehe und Neukloster „unsere Feldklöster“ und „unsere Klöster“ genannt werden). Was aus den Aebten, Präbsten, Mönchen und Nonnen wurde, ist nicht genau nachzuweisen, doch enthält darüber die Kirchenordnung von 1552 Folgendes:

„Dieweil aber noch alte Personen in Stiften und Klöstern sind, sollen die Unterhaltung haben und nicht verstoßen werden, sofern sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen.“ (Beil. Nr. 1 Litt. A). Demnach scheint man — und dies bestätigen auch viele sonstige geschichtliche Zeugnisse — die jüngeren Mönche geradezu vertrieben und auch

selbst den alten nur unter der Bedingung Wohnung und Unterhalt gelassen zu haben, daß sie die evangelische Religion annahmen, — wiederum ein Verfahren, an welchem man deutlich erkennt, daß die Reformation auch zur völligen Aufhebung der Klöster den Hauptgrund hergab. Der Abt zu Dobberan erhielt eine jährliche Pension von 100 fl. (Rudloff a. a. O. S. 134 not. b).

Was die Rechtsgründe für dieses Verfahren betrifft, so wird man auch für Mecklenburg die darüber im §. 2 gegebene Darstellung bestätigt finden. Auf dem Landtage zu Güstrow vom 25. Juli 1552 berufen sich die fürstlichen Räte der ständischen Beschwerde gegenüber hauptsächlich nur darauf, daß die Geistlichkeit es sei, welche alles Unglück in Deutschland angerichtet habe, daß namentlich die Mönche in den Klöstern sehr übel hausgehalten hätten und daß die Landesherren auch keineswegs gemeint seien, die eingezogenen Güter beliebig zu verwenden, sondern daß Alles zu christlich mildem Gebrauch, namentlich zur Stiftung und Unterhaltung der Schulen und der Universität wieder angewendet werden solle. (Beil. Nr. 2 Litt. A.) Und ähnlich wird in dem Dotationsbriefe der Rostock'schen Academie von 1557 (ebendaf. Litt. G) „das unstatthche jährliche Aufheben der Feldklöster“ und daß dasselbe gar viel nützlicher auf Schulen und Universitäten verwandt werden könne, gewissermaßen als Rechtfertigung für die Säkularisation hingestellt. Selbst auf das oberste Patronat berufen sich die Landesherren einmal (Spalding Landtagsverh. I. S. 89), obwohl doch in dem Patronat keinesfalls das Recht der Reformation und Säkularisation liegen konnte und die Kirchenordnung gerade dagegen eifert, daß die Patrone so vielfältig die Reformation benutzen wollten, sich mit den Gütern der Kirchen und Stiftungen zu bereichern. (Kirchenordnung von 1552 Thl. V. Beil. Nr. 1 Litt. A.) Dies geschah übrigens dennoch vielfach sowohl von Seiten des Adels als auch von Seiten der Städte. Bemerkt ist schon, daß auch die von den Städten Rostock und Wismar ausgegangene Aufhebung einiger in ihren Mauern belegenen Klöster genau genommen nur eine solche mißbräuchliche Ausdehnung eines überdies an sich selber noch zweifelhaften Patronatrechtes angesehen werden muß.

#### §. 4. Verhandlungen mit den Landständen.

Die Verhandlungen mit den Landständen über die Reformation und Säkularisation sind, soweit sie hierher gehören, in der Beil. Nr. 2 zusammengestellt.

Man sieht daraus, daß allerdings die Landschaft bei der Säkularisation ein Wort mitzusprechen haben und das Verschwinden der seit 1523 mit Ritterschaft und Städten so eng verbündeten Prälaten von den

Landtagen keineswegs geduldig ertragen wollte. Die fürstliche Antwort auf dem Landtage 1552 umgeht die Kompetenzfrage eigentlich gänzlich, und sucht die gethanen Schritte lediglich nach der materiellen Seite hin zu rechtfertigen.

Auf dem Landtage von 1555 beschwerten die Stände sich, daß die Klöster zu Aemtern gemacht und die Klostergüter eingezogen würden, wodurch „denen von Adel und andern Ständen“ ihre Rechte an denselben entzogen würden. Die hierauf ertheilte Antwort enthält nur die Behauptung, daß in den Klöstern oder deren Gütern Niemandem seine Rechte entzogen wären. Damit wird die Frage, inwiefern die Stände als solche bei der Säkularisation etwa einzuwilligen gehabt hätten, abermals entweder umgangen oder verneint.

Auf dem Landtage Judica 1557 wird die Säkularisation selbst schon nicht mehr angefochten, indem sich die Landschaft bereits bei der Versicherung beruhigt, daß die Kirchengüter zu christlichem Gebrauch verwendet werden sollen und nur noch um Erfüllung dieser Zusage und um Schonung der Patronatrechte „derer von Adel und der Städte“ bittet. Es protestirt freilich Rostock noch wiederholt gegen die Säkularisation und Reformation seiner Kirchen und Klöster, indem es sich in Betreff dieser das Reformationsrecht selbst beizulegen geneigt scheint, allein die Landesherrn geben auch diesen Präntensionen nicht nach.

Im Jahre 1561 anerkennen die Stände das landesherrliche Säkularisationsrecht bereits in dem Umfange, daß sie dieselbe sogar zum Behufe der bloßen Erleichterung der Finanznoth für an sich zulässig zu halten scheinen, denn sie sagen eine beträchtliche Geldhülfe zu, damit die Landesherrn nicht aus Noth wegen des enervirten Zustandes ihrer Kammer alle gewesene geistliche Güter an sich ziehen, sondern noch einige derselben conserviren möchten. Ueberhaupt aber wird, wie es denn auch nicht anders sein konnte, schon seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, die Säkularisation immer als vollendete Thatsache behandelt.

Hinsichtlich der eigentlichen Reformation im engeren Sinne zogen die Landesherrn die Stände allerdings mehr zu Rathe, vgl. z. B. die fürstlichen Landtagspropositionen II. und III. des Landtags Judica 1555, nebst den daran sich knüpfenden Verhandlungen, — ein dem Erlasse neuer Ordnungen im Kirchenwesen voraufgehendes rathsameres Bedenken der Landschaft wurde aber keineswegs als unerläßlich betrachtet, vielmehr sollte es den Ständen bloß unbenommen sein, ihren Rath zu ertheilen und eventualiter auch Beschwerde zu führen, wenn Grund dazu vorhanden, namentlich wegen etwaiger Verletzung ihrer Patronatrechte. Vgl. die Verhandlungen über das ständische Gravamen 5. bei Spalding I.



§. 42. 56. 74. 87. (dazu als Seitenstück die Verhandlungen über die ständischen Gravamina 29 und 30 de anno 1650 bei Spalbing III. §. 23. 49. 57. 69. 86. 107—109).

Die Kirchenvisitation von 1534 geschah ohne alle Concurrenz der Stände, desgleichen die Publication der ersten Kirchenordnung von 1540 und die fortgesetzte Visitation der Kirchen und Klöster in den Jahren 1541 und 1542. Auch die Kirchenordnung von 1552 wurde ohne Zuziehung der Stände abgefaßt und publicirt und erst bei der hierauf angeordneten zweiten generellen Visitation in den Jahren 1553 und 1554 ließen die Landesherren sich die Beordnung einiger Landstände gefallen.

Die Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter der Kirchen und Klöster zu verwandten christlichen Zwecken wurde den Ständen, welche auch gerade hierauf besonders drangen, nachdem sie die Einziehung selbst nicht mehr ungeschehen machen konnten, mehrmals und wiederholt verheißen, und zwar in der Art, daß die Einkünfte hauptsächlich zur Unterstützung armer Kirchen, der Schulen, der Universität, der Hospitäler und zur Bestreitung der Kosten der Consistorien, der Ordinationen und Visitationen angewendet werden sollten, s. namentlich die Kirchenordnung von 1552 Thl. V., die Landtagsverhandlungen von 1552, 1555, 1557, ferner den Fürstbrüderlichen Theilungsvertrag zu Wismar de anno 1555 (Gerdes Urkundensammlung S. 181), den sog. Ruppin'schen Machtspruch de anno 1556, und den Dotationsbrief der Rostock'schen Academie von 1557). Trozdem ist diese Verheißung der drückenden Finanznoth wegen immer nur theilweise ausgeführt worden, niemals aber in der Art, daß das gesammte säcularisirte Gut ein *bonum fisci particulare*, ausschließlich gewissen kirchlichen oder sonst christlichen Zwecken gewidmet, geworden wäre (wie in Hannover, nach Zachariä deutsch. Staatsrecht Bd. III. S. 45 not). Es wurde vielmehr gewöhnliches fürstliches Kammergut und übergegangen ist mit demselben nur eine Art von subsidiärer Verbindlichkeit zur Unterstützung verarmter Kirchen und kirchlicher Institute, sowie ferner die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Universität, der Schulen, des geistlichen Consistoriums u. s. w.

Was endlich diejenigen Klöster betrifft, welche nicht säcularisirt (auch nicht etwa in Schulen oder Armenhäuser verwandelt), sondern lediglich reformirt wurden, und zu denen eben Dobbertin, Malchow, Ribnitz und das Rostock'sche Kreuzkloster gehören, so ist zunächst die historische Veranlassung davon, daß sie im Jahre 1552 dem gewöhnlichen Schicksal der gänzlichen Aufhebung entgingen, nicht leicht mehr nachzuweisen. Daß Dobberan, Dargun, Rehna, Zarrentin, Neukloster eingenommen wurden, Dobbertin, Ribnitz und Malchow dagegen verschont blieben, beruhte

wahrscheinlich bloß auf zufälligen Umständen; wenn nicht Anderes dazwischen gekommen wäre, so würde das Schicksal der letzteren binnen kurzem durchaus das nämliche gewesen sein, welches die erstgenannten Klöster traf. An jene war eben die Reihe nur früher gekommen.

Auf dem Landtage zu Güstrow Judica 1555 hat die Landschaft selbst um die Einführung der reinen Lehre auch in die Klöster, mithin um deren Reformation (Antwort auf die Propositionen II und III und Gravamen 14), zugleich aber hat sie auch:

„Die Jungfrauenklöster in ihren Haab und Gütern, auch Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen, alle Jahre zwei Landrätthe der Dertex, in welchen das Kloster belegen, auch zwei fürstliche Hofrätthe zu ordnen, die von den Klostervogten und Küchenmeistern und anderen Amtspersonen Rechenschaft nähmen, gebühliches Einsehen, wo es die Noth erforderte thäten und von dem Betragen der Amtleute und allen Mängeln Ser<sup>mis</sup> Nachricht gäben.“

Die hierauf ertheilte Fürstliche Resolution verheißt zwar, die Reformation gebetenermaßen vermittelst der allgemeinen Visitation ins Werk richten zu lassen, auf den weiteren speciellen Vorschlag aber geht sie gar nicht ein, sondern verheißt nur nach gehaltener Visitation mit Rath der Landschaft gute und christliche Verordnung zu thun und aus der Kirchenordnung von 1552 geht denn auch ziemlich deutlich hervor, daß die Landesherren schwerlich gewillt waren, irgend ein Kloster noch lange bei Bestand zu lassen, vielmehr alle Klostergüter nütlicheren Zwecken, namentlich der Unterstützung der Kirchen, Schulen und Hospitäler zuzuwenden. In Betreff der Mönchsklöster heißt es ausdrücklich, daß Niemand künftighin mehr in dieselben aufgenommen werden solle (weil sie nämlich als Unterrichtsanstalten doch nicht zu brauchen seien), die alten Mönche, die einmal darin wären, sollten, wenn sie sich reformiren wollten, einstweilen noch ihren Unterhalt bekommen, allmählich aber sollten diese Klöster offenbar gänzlich eingehen. In Bezug auf die Jungfrauenklöster ist zwar davon die Rede, daß die Domina junge Jungfrauen zu christlicher Zucht und Unterweisung auch fernerhin noch solle annehmen dürfen, allein daß man nicht beabsichtigte hiebei stehen zu bleiben, zeigt das Beispiel von Neukloster, Rehna, Zarrentin klärlich.

Auch der Umstand, daß von einer besonderen Ordnung für die Klöster gar niemals die Rede war, oder eine solche wenigstens niemals ernstlich in Angriff genommen wurde (was die Kirchenordnung von 1552 in dieser Beziehung enthält, ist ganz unbedeutend), weist darauf hin, daß man an eine völlige Conservation auch nur einiger Klöster anfänglich wohl nicht dachte. Erst 1572, als es entschieden war, daß von den

Feldklöstern drei conservirt bleiben sollten, wurde die erste Klosterordnung entworfen.

Dagegen baten, wie obiges Gravamen zeigt, die Landstände um Beibehaltung der Jungfrauenklöster in der Art, daß dieselben fortan nur unter die specielle Aufsicht der Landesherren gestellt werden möchten. Diese sollten jährlich eine Visitation der Klöster veranstalten, theils um sich Rechnung ablegen zu lassen, theils um etwaige Mißbräuche abzustellen. Bei den Landrätthen, welche dort neben den fürstlichen Hofrätthen genannt werden, darf man keineswegs daran denken, als wenn dadurch eine ständische Concurrnz zu jener Visitation verlangt worden wäre, denn die Landrätthe waren damals noch rein fürstliche Diener, die nur im Gegensatz zu den rechtsgelehrten Hofrätthen aus den Vasallen genommen wurden, weil früher der Rath des Fürsten allein aus Prälaten und Vasallen bestanden hatte. Wie die Landschaft dazu kommt von „Klostervoigten“ anstatt von „Pröbsten“ zu sprechen und ob damit etwa landesherrlich eingefetzte Berwalter bezeichnet werden sollten, miß dahin gestellt bleiben. — In der fürstlichen Antwort auf das Gravamen kam, wenn man die Thatsache der Einziehung so vieler Jungfrauenklöster daneben hält, nur die Ablehnung eines bestimmten Versprechens, daß dieselben nicht sollten eingezogen werden, und der Vorbehalt desfalliger weiterer Entschliehung gefunden werden.

Wenn es endlich wahr ist, was Franck (N. u. N. M. X. S. 18) berichtet, daß die Landstände auch schon damals geäußert hätten, es würde gut sein, diese Klöster „zur Erhaltung armer und Erziehung junger Kinder“ beizubehalten — ein Project, welches allerdings sehr nahe lag und auch späterhin noch mehrmals wieder auftaucht — so wäre hiedurch die Intention der Stände noch klarer ins Licht gestellt, man würde nämlich dann erkennen, daß es ihnen vor allen Dingen nur darum zu thun war, der gänzlichen Einziehung zum fürstlichen Kammergut vorzubeugen, mochten alsdann immerhin die Klöster auch in völlig veränderter Gestalt fortbauern z. B. als bloße Schulanstalten, oder Armenhäuser. Auch dieses Project fand jedoch keinen Anklang, sondern es gingen diejenigen Jungfrauenklöster, welche säcularisirt wurden, völlig zum fürstlichen Kammergut über, gleich den Mönchsklöstern, und diejenigen, die einstweilen noch bei Bestand blieben, indem sie bloß reformirt wurden (Kirchenordnung von 1602), behielten einstweilen bis auf die sog. papistischen Gräuel ganz die Gestalt und Form der katholischen Klöster bei.

## Drittes Capitel.

## Die Zeit von 1555 bis 1572.

## §. 1. Ruppinscher Machtspruch.

Nach der Reformation der Klöster ist die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz an die Landstände der nächste Gegenstand für die gegenwärtige Darstellung. Bevor jedoch dieses wichtige Ereigniß selbst zum Gegenstande der Betrachtung gemacht wird, ist eine zwiefache Untersuchung an der Stelle, nämlich einmal die Forschung nach dem ersten Ausgangspunkte und der Veranlassung zu jenem Acte, zweitens die Prüfung des möglichen Inhaltes einer solchen Cession, da es bei nicht stattgefundenener Säkularisation, insofern also das Eigenthum nicht abgetreten werden konnte, nicht sofort klar ist, welche Rechte über die Klöster das Object der Abtretung bilden mochten.

In ersterer Beziehung kommt zuvörderst der sog. Ruppinsche Machtspruch in Betracht.

In Folge der zwischen den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich entstandenen Streitigkeiten wurden die fürstlichen Aemter und somit denn auch die kürzlich eingezogenen Klöster zur Theilung unter beiden Brüdern gebracht; alle sonstigen Beziehungen, namentlich zu den Landständen, jetzt Ritterschaft und Städten, das Kirchenregiment u. s. w. blieben gemeinsam. Nachdem auch der Wismar'sche Theilungsvertrag vom Jahre 1555 (Gerdes Urkundenammlung S. 181) jene Streitigkeiten nicht zu Ende gebracht hatte, kam es zu weiteren Verhandlungen unter Vermittlung des Königs von Dänemark (durch zwei Gesandte desselben), des Churfürsten von Brandenburg und einiger dazu verordneter Mecklenburgischer Landrätthe. Diese führten im Jahre 1556 endlich zu dem scheidrichterlichen Spruche des Churfürsten von Brandenburg — bekannt unter dem Namen des Ruppinschen Machtspruches (Beil. Nr. 3), — durch welchen eine interimistische Theilung bis zur Volljährigkeit der beiden jüngeren Brüder wirklich herbeigeführt wurde.

Danach erhielt von den eingezogenen Klöstern Herzog Johann Albrecht: Nehna und Zarrentin, Ulrich dagegen Dargun vorweg, — Neukloster, Jvenack und Dobbertin sollten „für die Jungfräken beider Stände gelassen werden“, — sämmtliche übrige Klöster sollten durch die schon früher zu diesem Zwecke besonders beeidigten sechs Landrätthe in zwei gleiche Theile und unter beide Herzoge nach Wahl oder durchs Loos

vertheilt werden. Endlich sollte Alles, was von den Häusern, Klöstern, Comtureien veräußert oder verpfändet war, durch die Landschaft von den bewilligten Steuern gefreiet und zu den Häusern, Klöstern und Comtureien, wozu es gehört, wieder gebracht werden. —

Daß sämmtliche Klöster mit den fürstlichen Aemtern zur Vertheilung kommen sollten, also sowohl die noch in ihrer bisherigen Gestalt bestehenden, wie die bereits eingezogenen, scheint darum angenommen werden zu müssen, weil

1) der Ausdruck ganz allgemein so lautet: „Was hierüber für andere mehr Klöster und Comptereien vorhanden;“ weil

2) Neukloster, Jvenak und Dobbertin mit in Betracht gezogen werden, obwohl sie noch nicht wirklich eingezogen waren, und weil

3) die Compterei Mirau außerdem allein von der Theilung auf so lange ausgeschlossen wird, bis sie „verleddiget“, — was doch offenbar beweist, daß auch sie noch nicht in fürstliches Kammergut verwandelt worden war.

Es stand dieser Behandlungsweise auch nichts im Wege, denn wenn die Klöster auch zum Theil noch nicht wirklich säcularisirt sein mochten, so war man doch im Begriff, diesen Act vorzunehmen, und wenn beide Brüder sich hierüber einig waren, so konnten sie, was sofort in fürstliches Kammergut verwandelt werden sollte, natürlich ebensowohl schon im voraus mit zur Vertheilung bringen, wie dasjenige, was bereits Kammergut war. — Was die Einlösung der veräußerten oder verpfändeten Bestandtheile mit den bewilligten Steuern anbetrifft, so erklärt sich diese sehr einfach daraus, daß diese Steuern eben zur Abbüdung der gemachten fürstlichen Kammer Schulden bewilligt waren, mithin zur Erleichterung der landesherrlichen Finanznoth. Indem man nun, wie bemerkt, auch die factisch noch nicht wirklich eingezogenen Klöster u. s. w. doch schon anticipative als wirklich eingezogen und folglich als Kammergut behandelte, verstand es sich fast von selbst, daß auch der Entlastung von den Pfandschulden in eben dem Maße Anwendung auf die Klöster gegeben wurde, wie auf die fürstlichen Aemter.

Dies der Inhalt jenes Schiedspruches. Nur der Umstand, daß in den Verhandlungen von 1572 auf eine frühere Verheißung Bezug genommen wird, kann es einigermaßen erklärlich machen, daß man zu verschiedenen Zeiten in demselben die erste Quelle der landständischen Rechte über die drei Landesklöster hat finden wollen. Bei einiger Uebersetzung ist es unmöglich, bei den oben allegirten Worten: „sollen für die Jungfrauen beider Stände gelassen werden“ an eine Abtretung jener Klöster an die Landstände, zur Verwaltung oder wohl gar zum Eigen-

thum zu denken. Die folgenden kurzen Bemerkungen werden genügen, die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung klar zu machen.

1) Der ganze Schiedsspruch bezweckte von vorneherein nur eine Theilung der landesherrlichen Einkünfte unter die beiden Brüder Herzöge, und obendrein nur eine interimistische bis zur Volljährigkeit der beiden jüngeren Brüder.

2) Die Landstände hatten weder bei dem Compromißvertrage concurrirt, noch concurrirten sie bei der fürstbrüderlichen Theilung selbst, — ja sie hatten dabei nicht einmal ein erhebliches Interesse, da ihnen gegenüber die Landesregierung und alle landesherrlichen Rechte gemeinsam blieben und ihre Union, ihre Privilegien, ihre politischen Rechte überhaupt dabei nicht zur Sprache kamen. Wie konnten die Landstände Rechte gewinnen aus dem Schiedsspruche eines gar nicht von ihnen mitgewählten Schiedsrichters in einer Streitsache, bei deren Ausgleichung ihre Rechte und Interessen gar nicht mit zur Frage standen?

Allerdings giebt sich, wie oben gezeigt worden ist, in dem Schiedsspruche die Absicht kund, sämtliche Klöster und Comtureien, mit alleiniger Ausnahme von Neukloster, Ivenack und Dobbertin zu säcularisiren, in fürstliches Kammergut zu verwandeln und demgemäß zu vertheilen, allein, daß dieser Act der Säcularisation nicht als eine Handlung angesehen wurde, zu welcher die Einwilligung der Landstände nothwendig war, ist schon im vorigen Kapitel gezeigt worden. Nachdem bereits eine Menge von Klöstern ohne alle Concurrenz der Landstände eingenommen worden waren, konnte es Niemandem einfallen, deren Consens annoch in Betreff der Einziehung der übrig gebliebenen einzuholen. Behr erzählt (de Reb. Meekl. p. 767), es sei beschlossen (auf dem Landtage von 1557?), daß die Stände diesem Laudum ihr Siegel beisetzen und das Land von seinen Schulden befreien sollten, allein — auch abgesehen von der Unsicherheit dieser historischen Notiz (Gerdes in seinem Vorwort zum Ruppinschen Nachtspruch erwähnt hievon nichts und auch in den von Spalding gesammelten Landtagsverhandlungen findet sich jene Behauptung nicht bestätigt) — wurden die Landstände hiedurch keineswegs zu Mitcontrahenten. Auch bei dem Wismarschen Theilungsvertrage von 1555 scheint auf den Wunsch der Landesfürsten eine solche Mitunterzeichnung „zu mehrerer Sicherheit“ erfolgt zu sein (Spalding Landt.-Verh. Bd. I. S. 8 und 9 sub I.), und doch waren dabei die Landstände gewiß nicht Mitcontrahenten. Man zog sie als Rathgeber der Fürsten wohl auch bei Schlichtung der unter diesen obwaltenden Irrungen zu, und ließ sie ihr Siegel beisetzen, um durch diese Förmlichkeit dem Vertrage eine desto größere Feierlichkeit zu geben, — daß sie aber durch diesen Act selbstständige Rechte den Fürsten gegenüber erlangen sollten, fiel

sicherlich keiner der Antheil nehmenden Personen ein. Wenn Aehnliches auch bei diesem sogenannten Ruppinschen Machtspruche geschah, so kann der Grund hievon allenfalls auch darin gefunden werden, daß der Spruch der Verwendung der bewilligten Steuern zur Einlösung der veräußerten und verpfändeten Stücke erwähnt, daß aber diese Steuern für die Erlangung der drei genannten Klöster (zur Verwaltung oder gar zum Eigenthum) bewilligt gewesen wären, davon findet man auch nicht die leiseste Andeutung. Somit bleibt es jedenfalls gewiß, daß der Schiedspruch selbst nur die Streitigkeiten zwischen den beiden fürstlichen Brüdern zu schlichten bezweckte, daß die Landstände hiebei nicht weiter concurrirten als man ihre Concurrrenz etwa zur Erlangung einer größeren Garantie erbitten mochte, und daß es gänzlich außerhalb des Zweckes der schiedsrichterlichen Entscheidung lag, ihnen neue Rechte — den Landesfürsten gegenüber — einzuräumen.

3) In dem Spruche selbst ist ferner auch den dünnen Worten nach von einer Abtretung an die Stände durchaus nicht die Rede. Wie hätten darauf wohl die Herzöge, wie hätte der Schiedsrichter darauf verfallen sollen, der von den Herzögen wahrlich nicht angerufen war, um über ihre Rechte zu Gunsten anderer, dritter Personen zu disponiren!

4) Vielmehr geht der Sinn der Worte deutlich genug dahin, daß die drei benannten Klöster — sei es nun, daß man sich über deren Theilung nicht einigen konnte, oder aus anderen unbekanntem Ursachen, — vorläufig d. h. bis zur Volljährigkeit der minorennen Brüder —

- a. nicht eingezogen werden, sondern fortbestehen sollten, und zwar
- b. als gemeinsame Klöster (gerade wie so Manches Andere gemeinsam blieb, z. B. die Universität zu Rostock). Diese Gemeinsamkeit beruhte, abgesehen von dem gemeinschaftlichen Oberaufsichtsrechte, auch darin, daß sie — nach wie vor —
- c. den Jungfrauen beider Stände offen stehen sollten. Dieser Ausdruck ist mehrdeutig; er kann entweder
  - aa. soviel heißen sollen, als: den Jungfrauen der beiderseitigen Stände d. h. der Stände des dem Herzog Ulrich gleichwie der Stände des dem Herzog Johann Albrecht zufallenden Landestheils. Diese Deutung scheint auf den ersten Anblick dem Hauptzweck des Schiedspruches am meisten zu entsprechen, allein sie ist dennoch darum jedenfalls unrichtig, weil das Land, d. h. die Landstände, gar nicht getheilt wurden, sondern nur die fürstlichen Aemter und Einkünfte. Demnach konnte denn von besonderen Ständen des einen oder des anderen Herzogs nicht die Rede sein.

bb. Zweitens kann der Ausdruck bedeuten: den Jungfrauen der Ritterschaft und denen der Städte, — und

cc. Drittens: den Jungfrauen des Adels (als Geburtsstandes) und denen des Bürgerstandes.

So sehr auch scheinbar diese beiden letzteren Auslegungen von einander abzuweichen scheinen, so fielen sie dem Resultate nach doch zu jener Zeit wohl so ziemlich zusammen, denn die Landgüter, deren Besitzer Lehnlente und Landstände waren, waren vielleicht ohne Ausnahme in den Händen des Adels, sodaß selbst die Ausdrücke „Adel“ und „Ritterschaft“ vielfältig gleichbedeutend genommen wurden. Die freien d. h. nicht leibeigenen Angehörigen des bürgerlichen Standes concentrirten sich dagegen hauptsächlich in den Städten. Wenn es nun richtig wäre, was z. B. Kämpf behauptet, daß der Ausdruck „Stände“ in jener Zeit immer nur die Geburtsstände, nicht die beiden politischen Stände bezeichnet habe, so wäre freilich jeder Zweifel beseitigt und nur die dritte Auslegung zulässig, allein jene Behauptung ist, wie sich mehrfach nachweisen läßt, keineswegs begründet. Dagegen spricht für diese Deutung eine andere Erwägung, nämlich die, daß die zweite Interpretation auf mehrere unauflöbliche Bedenken führt. Bisher konnte jede Jungfrau in die Klöster aufgenommen werden, die Lust hatte, sich aufnehmen zu lassen, — selbst leibeigene, wenn nur der Leihherr einwilligte. Sollte nun der Ausdruck „den Jungfrauen beider Stände“ bloß auf eine Ausschließung der im Domanium wohnhaften oder daher stammenden Jungfrauen abzielen (z. B. Predigertöchter und Töchter von Domanialbauern oder Domanialpächtern), so ist es schwer zu begreifen, wie die Schiedsrichter urplötzlich dazu gekommen sein sollten, gerade diese ausschließen zu wollen. Sollten aber „Jungfrauen beider Stände“ solche sein, die irgendwie in einer näheren, verwandtschaftlichen Beziehung mit den auf den Landtagen erscheinenden Rittergutsbesitzern und Vertretern der Städte standen, so erhebt sich hiegegen nicht nur dasselbe Bedenken wegen der unmotivirten Ausschließung aller übrigen Jungfrauen, sondern es ergiebt sich auch sofort eine völlige Unbestimmtheit hinsichtlich der Grenze der danach stattfindenden Aufnahmefähigkeit. Aus diesem Grunde wird man sich für die dritte der obigen Auslegungen, welche dergleichen Bedenken nicht unterliegt, entscheiden müssen, und dann erhält man eine urkundliche Bestätigung dafür, daß diese Klöster nach wie vor nicht bloß adeligen, sondern auch bürgerlichen Jungfrauen zur Aufnahme offen stehen sollten.

Allemaal enthält der Schiedspruch nicht die entfernteste Andeutung als habe man dabei an eine Abtretung der genannten Klöster an die Landstände gedacht. Wie wenig selbst die sechs zur Theilung verordneten Landräthe, die doch selbst zu den Landständen gehörten, zu jener



Zeit eine solche Auslegung auch nur für möglich hielten, geht am evidentesten daraus hervor, daß sie trotz jener Bestimmung des Spruches gleich nachher (im November des Jahres 1556) in Ausführung desselben die inzwischen offenbar säcularisirten Klöster Zwenack und Neukloster mit vertheilten (s. Rudloff N. Meckl. Gesch. Bd. I. S. 159. not. f.). Daß Neukloster bereits im Jahre 1557 säcularisirt war, ergibt sich auch aus dem Dotationsbriefe der Klostochschen Academie und von Zwenack erhellt dasselbe für das Jahr 1572 aus dem Gravamen privatum des Landtages vom 22. Januar 1572 (Spalding L. T. B. I. S. 47), wonach damals schon ein fürstlicher Amtmann das Kloster inne hatte, sodasß der Ausdruck „alle anderen Klöster“ in dem Grav. 4 der Landschaft de anno 1572 (Spalding a. a. D. S. 41) jedenfalls als ungenau erscheint.

Daß noch in demselben Jahre, in welchem der Schiedspruch erfolgt war, Neukloster und Zwenack ohne alle Einsprache von irgend einer Seite säcularisirt und mitvertheilt werden konnten, beweist genügend, daß die Landstände aus dem Laudum schwerlich auch nur ein Recht des Widerspruches gegen die Säcularisation erlangt hatten, viel weniger also ein Recht auf die Verwaltung oder das Eigenthum an den Klostergütern. Sobald bei de Herzöge sich hinterdrein über die Einziehung auch der drei ausgenommenen Klöster einigten, so stand ihnen nichts im Wege, auch diese nachträglich mit zu theilen, und diese Vertheilung erfolgte wirklich, weil eben wahrscheinlich jene Einigung in Bezug auf Neukloster und Zwenack erfolgte, sei es stillschweigend oder ausdrücklich.

So blieb dem nach der gemeinsamen Absicht der Herzöge nur Dobbertin. Die Gründe, welche die Einziehung der Klöster zu Malchow, Ribnitz und Rostock noch verhinderten, lagen in andern Umständen, — bei Malchow in den gerichtlich mit Erfolg geltend gemachten Präensionen der Flotowischen Familie (s. oben Kap. I. §. 10 a. E.), bei dem Kreuzkloster in dem Widerstand der Stadt Rostock (s. oben Kap. II. §. 3. und 4), bei Ribnitz in dem Umstande, daß dort die fürstliche Prinzessin Ursula Nebtiffin war. Nicht unwahrscheinlich mag es auch genannt werden, daß man Neukloster und Zwenack gerade deshalb mit einzog, weil die Einziehung von Malchow und Ribnitz auf Hindernisse stieß, und also der Ausfall der beiden letzteren durch jene beiden gedeckt werden sollte. Im Uebrigen muß aber schließlich hier noch bemerkt werden, daß, sowenig auch der sog. Ruppinsche Nachspruch nach allem Obigen den Ständen ein wirkliches Recht auf die Abtretung der drei fraglichen Klöster geben konnte, es doch weder unmöglich, noch auch unwahrscheinlich gefunden werden kann, daß die Stände später vermeinten, ein solches Recht daraus verlangt zu haben, und daß somit jener Spruch factisch die erste Quelle der späteren wiederholten ständischen Bitten und Gravamina, be-

treffend die Abtretung jener Klöster, wurde. Die landesherrlichen Resolutionen auf diese Bitten und Gravamina (von 1561, 1563 u. 1570) sind bisher nicht bekannt geworden (s. unten §. 3), thatsächlich steht aber fest, daß die Abtretung der Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz erst im Jahre 1572 und zwar gegen neue ständische Leistungen definitiv verheißen wurde. Es ist demnach wahrscheinlich, daß die Landesherren den Ständen ein Recht, wie sie es aus dem Ruppinschen Spruche ableiten mochten, niemals zugestanden haben.

## §. 2. Verhalten der Landesherren gegen die nicht säcularisirten Klöster.

Leider lassen uns nun die auf uns gekommenen historischen Nachrichten fast gänzlich im Stiche, indem wir nach demjenigen forschen, was in der nächstfolgenden Zeit mit den Klöstern, namentlich mit Dobbertin, Malchow und Ribnitz geschehen und was rücksichtlich derselben etwa mit den Landständen verhandelt worden ist. Die vorhandenen Ueberlieferungen sind nicht allein sehr dürftig, sondern sogar von mindestens zweifelhafter Treue und obendrein zum Theil höchst dunkel. In dieser Lage ist es schwer, auch nur mit einiger Sicherheit die hier vorhandene Lücke zu ergänzen. Das Meiste läßt sich eben nur als wahrscheinlich mutmaßen, gerade die beiden Hauptpunkte, nämlich einmal die Frage, inwieweit die Landesherren sich der Klosterverwaltung auch in den fortbestehenden Klöstern bemächtigt haben, anderentheils die Frage, ob, wann und aus welcher Veranlassung den Landständen zuerst versprochen worden, ihnen die Verwaltung oder einen Theil derselben abzutreten, — gerade diese beiden Punkte bleiben fast gänzlich in Dunkel gehüllt.

Was zuvörderst das Verhalten der Landesfürsten den Klöstern gegenüber anbetrifft, so ist es, wie bereits bemerkt worden, mehr als wahrscheinlich, daß in Folge des Ruppinschen Compromißspruches mit Ausnahme der Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz und des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock alle bis dahin noch nicht eingezogenen Klöster säcularisirt und in fürstliche Aemter verwandelt wurden. Was die genannten, einstweilen bei Bestand gebliebenen Klöster anbetrifft, so ging mit dem Kloster Ribnitz und dem Kreuzkloster wahrscheinlich zunächst gar keine Veränderung vor, in Dobbertin und Malchow aber scheinen die Landesherren an die Stelle des bisherigen Probstes einen Hauptmann oder Vogt (advocatus) nebst einem Küchenmeister an die Spitze der Verwaltung gestellt zu haben. Hierauf deutet schon das Gravamen 14 der Landschaft vom Jahre 1555 hin (wo von den „Klostervoigten, Küchenmeistern und anderen Amtspersonen“ die Rede ist) und in der Antwort der Stände auf die Fürstl. Landtagspropositionen III und IV de anno

1572 wird von einem „Hauptmann zu Dobbertin“ gesprochen. Vielleicht würden die Acten der Klosterarchive und die des landesherrlichen Archivs hierüber weitere Aufklärung geben, man kann sich aber auch, ohne diese eingesehen zu haben, die Gründe und Veranlassungen dieser Umwandlung sehr wohl erklären.

Die Präbste leisteten als geistliche Ordenspersonen, bei der Reformation sicherlich einen eben so hartnäckigen Widerstand, wie die Abbtissin zu Ribnitz es that. Schützte nun auch die letztere ihre hohe Geburt und ihre nahe Verwandtschaft mit den Landesfürsten gegen die völlige Vertreibung, so standen doch jenen nicht die gleichen Schutzmittel zur Seite und es konnte also leicht ihre Entfernung die Folge ihres Widerstrebens sein. Da nun die Verwaltung des Klostervermögens durchaus nicht einen Geistlichen zu erfordern schien (von einem Ordensgeistlichen konnte ohnehin nicht mehr die Rede sein), da ferner die Bestätigung des vom Convent gewählten Verwalters schon vor der Reformation ein Recht des Bischofs (vielleicht auch schon des Landesherrn) gewesen, mithin jetzt unzweifelhaft auf die Landesherren übergegangen war, so konnten letztere sehr leicht auf den Gedanken kommen, vermöge der jetzt in ihnen concentrirten landesherrlichen, bischöflichen und schirmherrlichen (voigteilichen) Gewalt und sub titulo des juris reformandi noch einen Schritt weiter zu gehen, und — auf vorgängige Wahl des Conventes oder ohne solche — zur Verwaltung des Klostervermögens einen Hauptmann (Amtmann oder Voigt) nebst Küchenmeister zu bestellen, während alsdann der Domina die geistliche Gewalt im Kloster, welche der Probst bisher mit ihr getheilt hatte, ausschließlich zufiel. Hierzu konnten die Landesherren sich um so leichter berechtigt halten, als man auch wohl so argumentiren mochte: Derjenige, dem sogar das Recht der Säcularisation zusteht, muß nach dem Satze, daß in dem weitergehenden Rechte auch das beschränktere enthalten ist, ebensowohl das Recht haben, den Klöstern Vorsteher und Verwalter zu geben, welche unmittelbar unter seiner Controle stehen; denn wenn er das Vermögen sogar ganz an sich ziehen und für sich verwalten lassen kann, wie viel mehr muß es ihm freistehen, dasselbe zum Besten der Klöster durch seine Diener verwalten zu lassen? — Es braucht kaum auf das Irrige dieser Schlußfolgerung aufmerksam gemacht zu werden, allein bei der damaligen Unklarheit der Rechtsbegriffe konnte dieselbe nichts destoweniger mit einigem Schein von Wahrheit aufgestellt und vertheidigt werden. Jedenfalls ist so viel klar, daß vermöge dieses Trugschlusses die Landesherren die Selbstständigkeit der Klosterconvente beinahe ganz beliebig einschränken konnten, sowohl hinsichtlich der Güteradministration, als auch hinsichtlich der Ernennung der Verwalter oder Vorsteher, ja selbst hinsichtlich der Be-

schließung über die Aufnahme neuer Conventualinnen. Wie weit aber die Landesherren in allen diesen Beziehungen wirklich gegangen sind, ist, wie gesagt, bisher nicht genau ermittelt, wenn auch, wie im § 3 gezeigt werden wird, es mehr als wahrscheinlich ist, daß sie selbst die Kloster-einkünfte zum Theil in ihren eigenen Nutzen verwendeten.

Außerdem darf, wie gesagt, nur das als beinahe gewiß gelten, daß an die Stelle der geistlichen Pröbste in Dobbertin, und vermuthlich auch in Malchow Hauptleute an die Spitze der öconomischen Verwaltung traten, welche von den Landesherren mindestens bestätigt, vielleicht gar unmittelbar ernannt und bestellt wurden, sei es nun auf vorgängige Wahl Seitens des Conventes, oder auch ohne eine solche. Von selbst versteht sich, daß daneben zum mindesten alle bisherigen landesherrlichen, bischöflichen und vogteilichen Rechte fort bestanden, namentlich also das Recht der Oberaufsicht und der Obervormundschaft, von welchen sich auch eine ziemlich deutliche ständische Anerkennung findet in dem Gravamen 14 der Landschaft de anno 1555.

### §. 3. Stellung der Landstände zu den nicht säcularisirten Klöstern.

Fast ebenso dürftig und lückenhaft, wie nach Vorstehendem die Nachrichten über das Verhalten der Landesherren zu den Klöstern in dem betreffenden Zeitraum genannt werden müssen, sind auch die Nachrichten darüber, welche Stellung in dieser Zeit die Stände zu den Klöstern eingenommen haben. Vergebens sucht man insbesondere nach der ersten Veranlassung zu der im Jahre 1572 ihnen endlich bewilligten Abtretung der drei Landesklöster und nach einer bestimmten Verheißung dieser Abtretung, wie sie doch bei den Verhandlungen von 1572 als vorausgegangen behauptet wird.

Schon das Gravamen 7 der Landschaft auf dem Landtage Judica 1555 spricht von den Rechten, welche denen von Adel und anderen Ständen an den Klöstern und Klostergütern zuständen, und welche ihnen vermöge und bei der Einziehung verkümmert würden. Daß sich aber dies nur auf etwaige Patronat- oder sonstige vogteiliche Rechte einzelner Personen bezog, nicht im entferntesten dabei an Rechte des Corps der Landstände über die Klöster zu denken ist, dies erhellt theils aus der Fassung des Gravamen selbst, theils aus der fürstlichen Antwort auf dasselbe und theils aus einer Vergleichung mit der Antwort der Landschaft auf die dritte fürstliche Proposition des Landtags Judica 1557, wo specieller des jus Patronatus und anderer Rechte derer von Adel und aller Städte Erwähnung geschieht. Auch hier wird gebeten, diesen Rechten bei der Säcularisation keinen Abbruch zu thun, es kann also dieser Passus in

der ständischen Antwort als eine Wiederholung des früheren Gravamen angesehen werden.

Demnach kommt hier zunächst die von Flotow angeführte Erklärung der Landstände aus dem Jahre 1561 in Betracht (Beil. Nr. 2 Litt. H). Aber auch hier ist von den Klöstern speciell eigentlich gar nicht die Rede, sondern nur überhaupt von den gewesenen geistlichen Gütern. Ebenjowenig handelt es sich dabei im entferntesten um eine Abtretung der Klöster an die Stände, sondern diese bitten nur, daß doch nicht alle gewesenen geistlichen Güter zur fürstlichen Kammer eingezogen, sondern wenigstens einige derselben denjenigen Zwecken erhalten werden möchten, wozu sie bisher gebient. Als solche werden bezeichnet: „generatim geistliche Zwecke“ und alsdann: „in specie die Erhaltung der alten adeligen Familien.“ Der Beisatz: „nach der Intention der Fundatoren“ kann sich in Bezug auf die „gewesenen geistlichen Güter“ füglich nur an das „generatim geistlich“ anlehnen, da die Behauptung, daß jene geistlichen Güter speciell zur Erhaltung der alten adeligen Familien gestiftet seien, doch offensichtlich entweder eine grobe historische Unwahrheit oder auch eine völlig ungereimte Prätension gewesen sein würde. Im Uebrigen kann und muß man zugestehen, daß die Hervorhebung des speciellen großen Nutzens der Capitel, Stifte, Comtureien und Klöster für den Adel des Landes den factischen Umständen wohl entsprochen haben wird. Eben dieser Nutzen, das Interesse derselben für den Adel wird auch später noch oftmals hervorgehoben, namentlich in der ständischen Bitte vom Jahre 1563. — Daß übrigens die Landesfürsten jene Bitte gewährt haben sollten, liegt nicht vor; der Revers vom 25. September 1561 enthält nichts derartiges.

Auf dem Landtage von 1563 (Beil. Nr. 2 Litt. J.) kommt hienach zu erst die Behauptung der Stände vor, daß die Landesherren ihnen verheißten hätten, ihnen die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz wiederzugeben. Wann eine solche Verheißung gemacht worden, darüber findet man keine Auskunft. Daß dabei nur irrthümlich an den Ruppinschen Schiedspruch gedacht werden kann, ist bereits gezeigt worden. Das Wort: „wiedergeben“ (reddere, restitutio bei de Beehr) zeigt aber auch deutlich genug an, worauf es hiebei abgesehen war. In welchem Sinne hatten die Stände denn bisher die Klöster gehabt, sodaß sie ihnen hätten wieder zurückgegeben werden sollen? In welchem Sinne hatten die Landesherren diese drei Klöster, sodaß sie dieselben sollten zurückgeben können? So wenig die Stände früher das Eigenthum oder sonst irgend ein Recht an den Klöstern oder über die Klostergüter gehabt hatten, das ihnen hätte restituirt werden können, ebenjowenig hatten die Landesherren sich das Eigenthum an diesen drei nicht säcularisirten Klöstern

angeeignet. Im Gegentheil heißt es von Ribnitz ja ausdrücklich, die Abtissin Ursula maache sich das plenum dominium et proprietatem desselben an. Nur um den Nutzen und das Interesse, um das „compendium“ handelte es sich, welches von der Fortdauer der Klöster in ihrer bisherigen Gestalt und Verfassung für die Stände zu erwarten war, um die Erhaltung der „commoda“, welche sie und namentlich die Ritterschaft (der Ordo equester) bisher davon gehabt hatten. Auf der anderen Seite erhellt soviel, daß die Landesherren wenigstens die Verwaltung des Klostergutes in ihre Hände genommen gehabt haben müssen, weil sonst nicht davon die Rede sein könnte, daß sie den Ständen die Klöster zurückgeben sollten. Dies setzt mindestens deren Besitznahme von Seiten der Landesherren voraus, vielleicht auch außerdem noch eine wenigstens theilweise stattgehabte Verwendung der Klostereinkünfte zu anderweitigen, dem Institute fremden Zwecken. Daß nun die Stände die Verwaltung der Klöster zu bekommen verlangten, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber als die wahrscheinliche Absicht wohl nicht zu bezweifeln, weil es sich ja nach den Umständen um eine Wiederherstellung der betreffenden, keineswegs aufgehobenen Klöster nicht handeln konnte. Möglich bleibt es freilich, daß die Landesherren die Klostereinkünfte, wenigstens theilweise, namentlich die Ueberschüsse, in ihren eigenen Nutzen verwendet hatten, es wäre also auch denkbar, daß die Stände es blos auf Abstellung dieses Mißbrauches abgesehen gehabt hätten, mithin auf die bloße Erhaltung der Klöster bei ihrer Consistenz und bei ihren Gütern, — allein dies wäre doch wahrscheinlich wohl anders ausgedrückt worden, als so, daß die Landesherren den Ständen die Klöster restituiren sollten. Demnach muß der wahrscheinliche Sinn der ständische Bitte darin gefunden werden, daß ihnen die Verwaltung übergeben werden möchte. Dann nannten sie dies freilich nicht völlig richtig ein „reddere“ „Wiedergeben“, da sie ja die Verwaltung noch niemals gehabt hatten, es ist aber un schwer zu erkennen, daß dieser Ausdruck nur die ihnen dadurch in Aussicht gestellte vollkommene Wiedererlangung desjenigen Nutzens andeuten sollte, welchen die Klöster früher für ihre Familien gehabt und unter der landesherrlichen Verwaltung wahrscheinlich so gut wie völlig verloren hatten, welchen sie wenigstens bei dieser Verwaltung früher oder später ganz verlieren konnten, sei es durch allmähliche Einziehung zum Kammergut, sei es durch angeordnete Beschränkungen der Aufnahme.

Alles dieses tritt noch deutlicher hervor in der von v. Flotow angeführten ständischen Bitte vom Jahre 1570. Auch hier ist wieder die Rede von der geschehenen Bewilligung, deren Zeit, Bewandniß, Grund und näheren Inhalt man nicht kennt. Die Bitte selbst ist geradezu auf Uebergabe dieser Klöster „zu unser (der Landschaft) armen Kinder und

Freunde Nothdurft und Unterhaltung, mit vollkömmlicher Verwaltung“ gerichtet und im Falle der Gewährung dieser Bitte machen sich die Stände anheischig dafür zu sorgen, daß das gottesfürchtige Klosterleben nach wie vor beobachtet werden solle. Man erkennt hieraus abermals, daß die Landesherren damals den Besitz und die Verwaltung der Klöster ergriffen haben mußten, ohne jedoch die Klöster selbst aufzuheben. Vielleicht erlaubten sie sich, die Ueberschüsse in ihren eigenen Nutzen zu verwenden. Als Subject, an welches die Uebergabe geschehen soll, erscheint die Landschaft d. h. das Corps der Landstände, als Inhalt, Zweck und Object der Uebergabe aber die Verwaltung, unter Hervorhebung des aus der Verwaltung ja von selbst folgenden Rechtes, die Klosterstellen zu vergeben, sowie der Intention, dieses Recht zu benutzen zum Besten der „armen Kinder und Freunde“ der Landschaft, also sowohl der Ritterschaft, als der Vertreter der Städte, welche zusammen damals die Landschaft bildeten. Die Resolution auf jene Bitte ist nicht bekannt, jedenfalls erblickt man aber hier sehr deutlich schon die Keime der späteren wirklichen Ueberweisung.

Das wahrscheinliche Resultat aus diesen lückenhaften Aufzeichnungen und Ueberlieferungen ist demnach das folgende: Während mit den Klöstern zu Ribnitz und Rostock in dieser Zeit gar keine Veränderung vorging, die Klöster zu Jvenack und Neukloster dagegen trotz des Ruppinschen Schiedspruches völlig eingezogen und gleich den übrigen Aemtern und Klöstern unter beide Landesherren vertheilt wurden, wurden die Klöster zu Dobbertin und Malchow zwar auch von den Landesherren eingenommen und unter die Verwaltung eines von ihnen eingesetzten Hauptmanns gestellt, im Uebrigen jedoch — was die Conventualinnen betrifft — bei Bestand gelassen. Die Stände, hiedurch besorgt gemacht, daß auch diese Klöster auf dieselbe Weise allmählig eingehen möchten und vielleicht nicht ohne Grund argwöhnend, daß die Klostereinkünfte von den landesherrlichen Verwaltern nicht ausschließlich zum Besten der Klöster verwendet würden, mußten sich hiedurch veranlaßt sehen, zur Sicherung des Fortbestandes derselben, selbst nach Erlangung der Verwaltung zu streben. Hierzu lieferte ihnen die freilich zum Theil ganz andere Klöster und überhaupt nicht deren Verwaltung, sondern nur deren Fortbestand betreffende Bestimmung des sog. Ruppinschen Machtspruches einen willkommenen Anhaltspunkt. Vielleicht faßten sie jene Bestimmung geradezu so auf, als sei ihnen darin die Abtretung der Klöster zur Verwaltung verheißen. Die Landesherren konnten und mußten dieser Auffassung mit Fug und Recht widersprechen und verweigerten daher beharrlich das Anverlangen der Stände, da sie aber in der Lage waren, von den Ständen auch ihrerseits neue Geldbewilligungen erbitten zu müssen, so gingen sie doch inso-

fern auf jenen Wunsch der Stände ein, daß sie die Erfüllung in Aussicht stellten, falls man ständischer Seits ihren Wünschen entgegen kommen würde. Dies gab zu fortgesetzten Verhandlungen Veranlassung und zu welchen Resultaten diese endlich im Jahre 1572 führten — dies darzustellen, wird die Aufgabe des nächsten Capitels sein.

#### Viertes Kapitel.

### Die Abtretung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz an die Landstände.

#### §. 1. Vorbemerkung.

Nach dem neueren Staatsrechte des deutschen Bundes (Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. II.) sollte es bekanntlich als eine unduldbliche Widerseßlichkeit der Unterthanen angesehen und behandelt werden, wenn die Landstände in irgend einem deutschen Staate es sich einfallen lassen sollten, die zur Regierungsführung erforderlichen Mittel sei es ganz zu verweigern, sei es deren Bewilligung auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen zu wollen. In grellem Contraste mit dieser Staatsrechtstheorie war es, wie überall, so auch in Mecklenburg, in früheren Zeiten gerade zur Regel geworden, daß die Landstände nichts bewilligten, ohne ihre Bewilligung an die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge zu knüpfen. Fast ohne Ausnahme machten die Landstände in jenen älteren Zeiten, wo es noch an einer festen Begrenzung ihrer Rechte und namentlich an einer urkundlichen Aufzeichnung und Bestätigung derselben fehlte, jede ihnen angefohrene Bewilligung von ungewöhnlichen Steuern, jede Abtragung fürstlicher Schulden, mochte dieselbe den Umständen nach auch noch so nothwendig sein, davon abhängig, daß

1) die völlige Freiwilligkeit einer solchen Steuerbewilligung oder Schulübernahme ausdrücklich durch einen fürstlichen Revers anerkannt und darin versichert werde, daß der diesmalige Act in Zukunft niemals den Ständen zum Nachtheil in consequentiam gezogen werden solle;

2) von der ausdrücklichen und urkundlichen Anerkennung und Bestätigung aller ihrer alten und hergebrachten, zum Theil freilich dennoch



sehr zweifelhafter Privilegien und Rechte; außerdem aber wenigstens sehr häufig auch noch

3) von einer ihnen zugestehenden Vermehrung und Erweiterung jener Privilegien und von der Zusicherung solcher Gesetzesnormen, Anordnungen und Verfügungen, welche den Ständen gerade als besonders nützlich und erwünscht erschienen.

Gerade eines der eclatantesten Beispiele von diesem Verfahren liefern uns die Verhandlungen vom Jahre 1572 und die daraus hervorgegangenen Reversalen, und zu Demjenigen, was die Stände für die Bewilligung der begehrten Geldhülfe damals von den Fürsten verlangten und erhielten, gehört unter vielem Anderem auch die völlige Abtretung und Ueberweisung der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, an deren Erhaltung sie ein so nahe liegendes und beträchtliches Interesse hatten. Wenn man die voraufgegangenen Verhandlungen erwägt, wenn man die Worte der Reversalen selbst einfach so, wie sie dastehen, interpretirt, so ist es in der That zum Verwundern, wie Sinn und Inhalt dieser Ueberweisung später bisweilen so gänzlich verkehrt haben aufgefaßt werden können, wie man jemals hat behaupten können, die Stände hätten die Klöster für die bewilligten 400,000 Gulden gekauft und durch diesen Kauf sei das Eigenthum der Klöster auf die Landstände — oder wohl gar auf die Familien und die Nachkommen derjenigen übergegangen, welche damals die genannte Geldsumme bewilligt oder hergegeben hätten; — es ist dies, wie gesagt, fast unbegreiflich und ein ebenso großer historischer Irrthum, als der bereits früher gerügte, daß schon in dem Ruppin'schen Wachtspruche die Abtretung der drei Klöster an die Landstände verheißen worden sei. Es kommt hier nun Alles darauf an, jenen Irrthum zu widerlegen, den wahren Sinn und die rechtliche Bedeutung der fraglichen Abtretung und Ueberweisung zu entwickeln und die Natur des daraus hervorgegangenen Verhältnisses klar und deutlich darzulegen. Bevor dies geschieht, nur noch die Bemerkung, daß zur Widerlegung des oben erwähnten Irrthums nicht bloß die gegenwärtige Darstellung der Verhandlungen und Reversalen von 1572 dienen, sondern dazu auch die ganze spätere Entwicklung der Klosterverhältnisse bis auf den heutigen Tag immer neue Beläge darbieten wird, insofern es sich nämlich herausstellt, daß die Klöster noch bis auf den heutigen Tag juristische Personen, also selbstständige Rechtssubjecte geblieben und keineswegs zu bloßen Rechtsobjecten herabgesunken sind. Indessen versteht es sich von selbst, daß die Widerlegung des gedachten Irrthums sich hier zunächst auf diejenigen Momente beschränken muß, welche in diesem Betreffe in den Reversalen selbst und in den daran unmittelbar sich knüpfenden Verhandlungen vorliegen. Als die beiden Punkte, auf

welche in der folgenden Darstellung das Hauptaugenmerk zu richten sein wird, stellen sich fogleich die beiden Fragen dar:

- 1) an wen sind die Klöster abgetreten? — und
- 2) welche Rechte an oder über die Klöster bilden das Object der Abtretung?

## §. 2. Gravamen 4. der Landschaft.

Die hieher gehörigen Landtagsverhandlungen und sonstigen Urkunden sind in der Beilage Nr. 4 zusammengestellt. Diese Auszüge liefern das Hauptmaterial für das gegenwärtige Capitel, auf welches übrigens der Leser schon durch das vorige, besonders dessen §. 3, vorbereitet ist. Die dort referirten Verhandlungen und deren Analyse gaben uns den Standpunkt, von welchem aus man an die Auffassung und Kritik der nunmehr zu betrachtenden weiteren Verhandlungen und Urkunden gehen muß.

Es ist dort gezeigt worden, daß die drei betreffenden Klöster keineswegs säcularisirt und ihrer juristischen Persönlichkeit beraubt worden waren, daß die Landesherren vielmehr nur deren Selbstständigkeit in einer bisher nicht genauermittelten Weise beschränkt und namentlich die Vermögensverwaltung, sowie das Recht der Bestellung der obersten Verwaltungsbeamten dem Convente entzogen und sich beigelegt hatten. Es ist ferner gezeigt worden, daß die Bestrebungen und Bitten der Landstände nicht dahin gingen, daß auch diese allein noch übrigen Klöster ihrer Rechtssubjectivität beraubt und säcularisirt werden möchten; sondern gerade im Gegentheil dahin, daß dieselben erhalten würden, und daß zu mehrerer Sicherung ihres Fortbestandes, sowie zur Erhaltung derjenigen Vortheile, die sie den Ständen gewähren konnten, gewünscht wurde, es möge den Ständen die ganze Verwaltung der Klöster anvertraut und übergeben werden. Wenn man es mit dem Ausdrucke nicht allzu genau nehmen wollte, konnte man dies auch als Erlangung des Besizes der Klöster bezeichnen, eigentlich konnte es sich aber nur darum handeln, den Ständen eine solche unmittelbare Einwirkung und Herrschaft über die Klöster einzuräumen, vermöge deren es ihnen leichter war, deren Einziehung zu verhindern. Dazu war das bloße fürstliche Versprechen, die Klöster bei Bestande zu erhalten, nicht hinreichend, es mußte — gleichsam als Faustpfand — die Einräumung einer factischen Gewalt hinzukommen, und diese konnte eben in nichts Anderem liegen als in der unmittelbaren Verwaltung oder Aufsicht auf die Verwaltung. Hiedurch ward ihnen zugleich die Gelegenheit gegeben, sich die Vortheile von den Klöstern zu sichern, welche sie daraus für ihre Angehörigen ziehen wollten. Dies war der durch die Natur der Verhältnisse gegebene Weg, auf welchem die Stände dem Ziele ihrer Wünsche

nachstreben konnten und mußten, — die Verhandlungen selbst werden zeigen, daß es auch derjenige war, den sie — und zwar mit Erfolg — wirklich einschlugen.

Das Grabamen 4 der Landschaft, wie damals noch das ganze Corps der Landstände genannt wurde, auf dem Landtage zu Güstrow (22. Januar 1572) — Beil. 4 Litt. A. — bildet offenbar nicht den Anfangspunkt der Verhandlungen, es setzt vorausgegangene, bisher unbekannte Verhandlungen voraus, und es müssen namentlich die Landesherren das Versprechen, die drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz den Ständen zu überweisen, bereits gemacht haben, als jenes Grabamen aufgestellt wurde. Dies geht aus der ganzen Fassung des Grabamen hervor, denn die ständische Bitte geht nicht sowohl darauf, daß überhaupt jene Ueberweisung geschehen möge, — diese wird als ein bereits vorhandenes, unverbrüchliches Versprechen behandelt, — nur die Modalitäten der Erfüllung jener Verheißung bilden den Gegenstand der Bitte. Diese enthält nämlich folgende drei Punkte:

1) es möchten den verheißenen Klöstern Ribnitz und Malchow die Klöster Zvenack und Neukloster substituirt werden;

2) eventualiter, d. h. falls es bei Ribnitz und Malchow bliebe, möchten die Landesherren diejenigen Reservationen fallen lassen, welche sie dabei an verschiedenen Ablägern, Diensten und anderen Gerechtigkeiten machen zu wollen erklärt hätten, und

3) wird der Inhalt der erbetenen Ueberweisung näher bezeichnet und festgestellt.

Diese drei Punkte werden demnach jetzt einzeln zu besprechen sein.

Was zunächst das als vorausgegangen zu supponirende Hauptversprechen selbst anbetrifft, so ist bereits nachgewiesen, daß uns Zeit, Veranlassung und näherer Inhalt desselben völlig unbekannt sind, es ist auch über den wahrscheinlichen Zusammenhang der Sache das Nöthige bemerkt worden (Cap. III).

Nach dem ersten Punkt der ständischen Bitte scheint es nun fast so, als seien Zvenack und Neukloster damals noch gar nicht eingezogen gewesen, es ist aber früher gezeigt worden, daß dem nicht so ist, und daß demnach der Ausdruck: „alle anderen Klöster und Stifte“ nur als ungenau betrachtet werden kann (s. oben Kap. III.). Weshalb Malchow und Ribnitz den Ständen weniger angenehm waren, führen sie selbst an, auch ergiebt sich dies gleichfalls aus dem früher Vermeldeten, daß sie aber bitten konnten, statt deren Zvenack und Neukloster zu übergeben, ist nur so zu erklären, das sie dabei eine Restauration dieser Klöster im Sinne hatten. Diesem Gesuche wurde indessen nicht willfahrt und die ganze Nothiz hat daher für uns nur das Interesse, daß sie den oben ge-

muthmaßten Zusammenhang der Sache um so wahrscheinlicher macht, d. h. die Landstände glaubten aus dem Ruppinschen Spruche Rechte ableiten zu dürfen, die Landesherrn aber widersprachen dieser Auffassung und ihr Widerspruch war dem Effecte nach ebenso durchdringend, als er in sich wohlgegründet war.

Was den zweiten Punkt — die landesherrlicherseits reservirten Gerechtigkeiten, Abläger und Dienste — anbetrifft, so ist derselbe für den Gegenstand dieser Abhandlung von geringem Interesse, es mag also in Bezug auf diese wahrscheinlich aus der vormaligen Gastfreiheit der Klöster, sowie aus den vogteilichen und patronatlichen Rechten der Landesherrn herstammenden Gerechtsame eine Verweisung auf Verdes Urkundensammlung p. 609 und Wiggers Geschichte 2c. S. 59 genügen. Daß die Stände die Klöster von diesen lästigen Reservatrechten befreit zu sehen wünschten, war sehr begreiflich, ebenso begreiflich aber auch, daß die Landesherrn jene Rechte nicht ohne weiteres aufgeben mochten. Die weiteren Verhandlungen, sowie die Reversalen selbst ergeben, inwieweit man sich bei diesem Conflict einigte.

Der wichtigste Punkt ist der dritte, Inhalt und Bedeutung der Ueberweisung selbst. Die Landschaft d. h. das Corps der Landstände, bestehend aus den sämtlichen Besitzern von Rittergütern und aus den Vertretern der landtagsfähigen Städte, bittet, ihr die drei gedachten Klöster ohne einiges Reservat (dies ist der eben besprochene zweite Punkt) pleno jure für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen zu übergeben, und zwar dergestalt, daß sie und das Kloster die Provisoren zu nominiren, anzunehmen und aus erheblichen Ursachen zu erlauben (d. h. zu beurlauben oder gänzlich wieder zu entlassen), Serenissimi aber selbige zur Zeit der Annehmung zu confirmiren hätten, selbige auch ihr und dem Kloster sonderlich vereidet, Rechenschaft thun und von ihr und dem Kloster quittiret werden sollten.

Gehen wir im Einzelnen an die Auslegung dieser Bitte, so fragt es sich zunächst, was bedeuten die Worte pleno jure? Man hat diese hin und wieder so auffassen wollen, als wären sie gleichbedeutend mit jure domini. Daß diese Auslegung unrichtig ist, bedarf nach dem früher Erörterten kaum noch einer weiteren Ausführung, denn es ergibt sich aus den Verhältnissen, wie sie waren, aus den Zwecken, welche die Stände im Auge hatten, aus den Vorverhandlungen, von denen früher der Inhalt angegeben worden ist, daß es sich nur darum handeln konnte, die Verwaltung, nicht das Eigenthum der Klostersgüter zu erlangen. Wäre das Ziel der Bitte dahin gegangen, daß die Rechtssubjectivität der Klöster aufgehoben werden und dann das Eigenthum der Klo-

stergüter auf die Landschaft übergehen sollte, so hätte weder der Zusatz: „für ihre Kinder u. s. w.“ einen Sinn gehabt, noch die ausdrückliche nähere Detaillirung der landständischen Rechte, nämlich Ernennung der Provisoren und Rechnungsabnahme von denselben, daneben bestehen können, noch hätte endlich das Kloster ausdrücklich noch als eine neben der Landschaft berechnete juristische Person dreimal auf das bestimmteste bezeichnet werden können. Sollten die Klöster freies und volles Eigenthum der Landschaft werden, wozu dann noch eine Bezeichnung des Zweckes, zu welchem dasselbe ferner angewendet werden sollte? Möglich, daß man hierauf erwidert: hierin habe eben eine Beschränkung des Eigenthums, ein bei Abtretung desselben auferlegter Modus liegen sollen. Dem widerspricht aber wiederum der Ausdruck „pleno jure“, welcher ja gerade ein unbeschränktes Recht bezeichnen soll und der übrige Inhalt der Bitte ist mit jener Auffassung nicht in Einklang zu bringen. Denn was sollte alsdann wohl die ausdrückliche nähere Bezeichnung und Beschränkung der ständischen Rechte auf die Nominirung und Vereidigung der Provisoren und die Befugniß, sich Rechnung von denselben ablegen zu lassen? Oder vielmehr: wie ist diese Beschränkung, die doch nur als solche überall einen Sinn haben würde, mit der Abtretung des völligen Eigenthums in Einklang zu bringen? Wie kann die bloße Einräumung jener bestimmten Rechte eine Eigenthumsabtretung genannt werden? Und wie reimt sich die den Landesherren vorbehaltene Confirmation der Provisoren zu der Annahme des völligen Eigenthumsüberganges? Völlig entscheidend ist endlich der Umstand, daß das Kloster selbst nach wie vor als Rechtssubject aufgeführt wird, daß es als mitberechtigt bezeichnet wird bei allen Rechten, welche der Landschaft über die Klöster eingeräumt werden sollen, nämlich sowohl hinsichtlich der Bestellung der Provisoren, als auch hinsichtlich der Vereidigung und Rechnungsablegung derselben. Hiernach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß nach der Intention der Landschaft die Klöster als Corporationen (s. oben Kap. I. §. 6) fortbestehen, daß sie als solche auch die wahren Eigenthümer ihres Vermögens bleiben und daß sie nur rücksichtlich ihrer Selbstständigkeit wesentlich eingeschränkt werden sollten. Sie waren dies letztere bereits durch oberherrliche Rechte der Landesherren, ihre Abhängigkeit von den Landesherren sollte sich aber in eine entsprechende Abhängigkeit von den Landständen verwandeln, diesen sollte jetzt eine unmittelbare Herrschaft und Aufsicht über die Klöster gewährt werden, gegen welche die den Landesherren bisher zugestandene mehr in die zweite Linie zurücktreten sollte. Indem die Landschaft bei der Bestellung und Vereidigung der Provisoren und bei der Rechnungsaufnahme in ein unmittelbares Concurrenzverhältniß zu den Klosterconventen treten wollte, konnte man ihr

selbst die Verwaltung der Klöster zuschreiben und diese Verwaltung oder richtiger die unmittelbare Theilnahme an derselben und Aufsicht über dieselbe war es, was die Landschaft erstrebte und verlangte. Dies alles wird noch um so klarer, wenn man mit dem jetzt erörterten Passus des Gravamen 4. noch dessen nähere Erläuterung und Wiederholung in Verbindung bringt, wie sie in der ständischen Replik auf dem folgenden Landtage (Beil. Nr. 4 Litt. C.) enthalten ist. Hier werden die Worte „pleno jure“ mit dem Zusätze „et dispositione“ wiederholt und durch das gleich nachfolgende bestimmt dahin declarirt, daß die Klöster ihr, der Landschaft, zur Verwaltung übergeben werden sollen.

Demnach darf es wohl als zweifellos betrachtet werden, daß mit dem „pleno jure“ entweder nur dasselbe bezeichnet werden soll, was schon die vorausgehenden Worte „ohne einiges Reservat“ ausdrücken, oder aber dasselbe, was die Landschaft zwei Jahre früher (Kap. III. §. 3) mit dem deutschen Ausdrucke: „mit vollkommlicher Verwaltung“ gesagt hatte.

Hiernächst müssen die Worte „für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen“ erwogen werden. Auch diese Modalität des ständischen Gesuches findet sich schon in der soeben angezogenen früheren Bitte vom Jahre 1570 in den Worten: „zu unsrer armen Kinder und Freunde Nothdurft und Unterhaltung“. Der einfache Sinn dieser Bitte kann neben der Bitte um die Uebergabe der vollkommenen Verwaltung nur darin gefunden werden, daß die Landschaft neben der öconomischen Verwaltung natürlich auch — allein, oder, wie im Uebrigen so auch hier, in Concurrency mit dem Klosterconvente — das Recht der Beschließung haben wollte über diejenigen Personen, die fortan in die Klöster aufgenommen werden sollten. Natürlich wollten die Landstände durch ihre unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens nicht bloß den Fortbestand der Klöster und deren Blüthe gesichert sehen, sondern auch die Bestimmung darüber erlangen, wem auf diese Weise die Klöster zunächst zu Gute kommen sollten, und es lag in der Natur der Sache, daß sie dabei vor allen Dingen sich selber d. h. ihre Töchter und Nachkommen und Freundinnen im Auge hatten. Hatten sie nun die Wahl der Provisoren, so war ihnen durch diese, als ihre Stellvertreter, damit von selbst auch die Gewalt in die Hände gegeben, diejenigen aufzunehmen zu lassen, denen sie die Aufnahme gönnen wollten, und somit war auch das zweite Ziel erreicht, das ihnen vorschwebte, die Sicherung der materiellen Vortheile, welche sie für ihre Kinder und Freundinnen aus der Existenz der Klöster ziehen konnten. Daß die Bitte nicht etwa so aufgefaßt werden kann, als hätten die Klöster — zum Eigenthum oder Nießbrauch oder wie immer sonst — den „Kindern, Freundinnen und Nach-

kommen“ selbst überwiesen werden sollen, als hätte die Landschaft die Klöster gleichsam nur als Vertreterin oder Vormünderin jener Personen an sich nehmen wollen, — dies bedarf nach allem Vorgetragenen kaum noch eines Wortes der Widerlegung und es ist überdies auch schon darum nicht nöthig auf diese in sich durch und durch unklare Ansicht einzugehen, weil in der landesherrlichen endlichen Bewilligung selbst auf jenen Passus der ständischen Bitte keine Rücksicht genommen ist, vielmehr die Klöster ausdrücklich abgetreten worden sind „zur Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten.“ Will man hierin nicht geradezu einen Abschlag des Anverlangens der Landstände finden, so liegt es nahe, anzunehmen, daß man damals unter mehrgedachtem obigen Ausdruck: „unsere Kinder, Freundinnen und Nachkommen“ beiderseits eben nur die Landeskinder d. h. inländische Jungfrauen verstanden habe. Betrachtete sich die Landschaft als Repräsentantin des ganzen Landes, für dessen sämtliche Angehörige sie ja auch die Contribution bewilligte, und welches diese letztere ja auch aus den Mitteln aller seiner Angehörigen aufzubringen hatte, so ist es nicht undenkbar, daß man auch die „Kinder und Nachkommen“ nicht bloß auf die Repräsentanten, sondern vielmehr auf sämtliche Repräsentirten d. h. auf sämtliche Unterthanen bezogen habe. Daß die Landstände als Repräsentanten (freilich aus eigenem Rechte) mit den Repräsentirten d. h. sämtlichen Unterthanen oft genug identificirt wurden, davon werden bald mehrfache Beispiele anzuführen sein.

Auf die allgemeine Bitte der Stände um „Uebergabe“ der Klöster, deren beide Zusätze soeben ausführlicher besprochen worden sind, folgt nun die nähere Bezeichnung dessen, was die Stände mit dieser Uebergabe bezweckten, eingeleitet durch die keiner Mißdeutung unterliegenden Verbindungswörter: „dergestalt daß“. Was hierauf folgt, — das ist es, worin offenbar die Bedeutung der ganzen Uebergabe bestehen sollte, darin also liegt auch die Summe derjenigen Rechte, welche die Landschaft zu erlangen strebte, darin der Inhalt der „vollkommenen Verwaltung“, wie sie den Landständen eingeräumt werden sollte. Welches sind diese Rechte? Sehr deutlich und bestimmt werden dieselben dahin angegeben, daß:

1) die Landschaft das Recht haben soll, in Gemeinschaft mit den Klosterconventen die Provisoren d. h. die eigentlichen Klostervorsteher, die an der Spitze der Verwaltung stehenden Beamten, die Nachfolger der früheren Präbste und Aebtißinnen (s. Cap. I. §. 4) zu nominiren, anzunehmen, zu beurlauben und eventualiter wieder zu entlassen, — während die Confirmation den Landesherren (als solchen oder als Bischöfen) gerade so vorbehalten bleiben sollte, wie dies ja schon

deren Recht gewesen war, als die Klöster noch völlig frei da standen (f. Cap. I. §. 7. 9. 10 und Cap. III. §. 3).

2) Ferner sollten die gedachten Provisoren als gemeinsame Vertreter sowohl der Klöster als solcher, als auch der Landschaft (hinsichtlich deren Rechte über die Klöster) sowohl der Landschaft, als auch den Klosterconventen sonderlich vereidet werden; und

3) sollten dieselben dieser ihrer Stellung gemäß auch beiden gemeinschaftlich Rechnung abzulegen haben und wiederum von beiden gemeinschaftlich quittirt werden.

Versucht man es, diese einzelnen Momente unter einen gemeinschaftlichen juristischen Gesichtspunkt zu bringen, so ergiebt sich als der leitende Grundgedanke, auf welchen das Verhältniß, wie die Landstände sich dasselbe dachten, zurückgeführt werden muß, folgender: Wie früherhin die Klöster in der Person eines Provisors oder Probstes ihr regelmäßiges Organ, insbesondere in Betreff der laufenden Vermögensverwaltung, gehabt hatten, so sollte auch fernerhin jedes Kloster einen (oder mehrere) Provisoren als regelmäßiges Organ besitzen. Der Wirkungskreis der Domina wurde von der ständischerseits gewünschten Veränderung ebenso wenig berührt, wie dies mit den landesherrlichen Rechten der Oberaufsicht u. s. w. der Fall war. Was also in der Verfassung der Klöster und in ihrer ganzen rechtlichen Stellung den Punkt betrifft, der von der beantragten Veränderung allein betroffen wurde, so waren dies diejenigen Rechte, die bisher dem gesammten Convente zustanden (Cap. I. §. 4). Diese Rechte waren es, die fortan dem Convente nicht mehr allein, sondern in Concurrenz mit der Landschaft d. h. mit den unierten Landständen zustehen sollten, hauptsächlich also das Recht der Wahl und Annahme des Provisors oder Probsten (bis auf die landesherrliche Confirmation), ferner die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, die Theilnahme an den wichtigsten Acten der letzteren, wie z. B. an Veräußerungen (dies ist freilich von den Ständen nicht einmal ausdrücklich beansprucht, liegt aber ohne Zweifel in dem Geiste der von ihnen gestellten Bitte), endlich die Beschlußnahme über die Aufnahme derjenigen, die sich dazu meldeten (f. Cap. I. §. 5. Auch dies ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist aber noch zweifelsofener als in der Tendenz der Landstände liegend anzusehen). Demnach sollten inskünftige die Landschaft und der Klosterconvent zusammen das eigentliche Hauptorgan der Klöster bilden, während die Provisoren und die Domina gleichsam als Generalbevollmächtigte dieses so zusammengesetzten Hauptorgans für einzelne Zweige, nämlich resp. für die laufende Verwaltung und für die Handhabung des inneren Klosterregiments sich darstellen. Darüber schweben dann die landesherr-



lichen Rechte als herrschaftliche, resp. aus der Landesherrschaft, dem obersten Patronat und der Bischofsgewalt fließende Obergewaltrechte.

So aufgefaßt, liegt der ständischen Bitte deutlich ein bestimmter Grundgedanke unter, als dessen einzelne Consequenzen nur diejenigen Momente erscheinen, welche von den Ständen specieil hervorgehoben werden. Die Provisoren sowohl als auch die Domina sind danach nicht bloß Diener und Beamte des Klosterconventes, sondern auch der Landschaft; Klosterconvent und Landschaft zusammen aber machen das eigentliche repräsentirende Organ jedes einzelnen Klosters aus. In welchem Verhältniß der Convent hiebei zu der Landschaft gedacht worden ist, in welcher Weise deren Concurrrenz sich gestalten sollte, darüber enthält der ständische Vorschlag keine nähere Andeutung, es war also dieser Punkt wahrscheinlich den Ständen selbst noch nicht ganz klar. Da man später den Convent ganz zurückdrängte und von dessen Concurrrenz völlig abstrahirte, so ist es auch nicht nöthig, sich in diesem Betreff auf weitere Conjecturen einzulassen.

### §. 3. Die Fürstliche Resolution und die weiteren Vorverhandlungen.

Die fürstliche Resolution auf das ständische Gravamen (Beil. 4 Litt. B.) bespricht zunächst ausführlich nur den Punkt wegen des erbetenen Wegfallens der landesherrlichen Reservatrechte an Ablägern u. s. w. Aus diesem Theile der Resolution ist vornehmlich nur bemerkenswerth, daß auch hier das Kloster Dobbertin deutlich als Rechtssubject bezeichnet wird, mithin dadurch die Meinung abermals widerlegt wird, als habe es sich um eine Vernichtung der juristischen Persönlichkeit der Klöster gehandelt, ohne welche wiederum eine Abtretung des Eigenthums an den Klostergütern nicht gedenkbar gewesen sein würde. Im Uebrigen wird hier der künftige Vorsteher des Klosters „Verwalter, Probst oder Amtmann“ genannt, woraus man ersieht, daß die Landesherren sich nur eine Person als künftiges Verwaltungsorgan jedes Klosters dachten und für diese ein bestimmter Name, sei es „Provisor“, sei es „Hauptmann“ noch nicht feststand. Daß der Ausdruck „die von Adel“ nur die Ritterschaft überhaupt bezeichnet, sei es daß dieselbe damals noch ausschließlich oder auch nur der überwiegenden Mehrzahl nach aus Adelligen bestand — ist so bekannt und unzweifelhaft, daß es kaum der Erwähnung bedarf. — Was aber die von der Landschaft der Uebergabe gegebene Bedeutung anbetrifft, so äußert sich die Resolution darüber nur insofern, als sie mit Bezug auf eine bereits früher ertheilte Erklärung (dies weist wieder auf vorausgegangene Verhandlungen hin, s. oben §. 2) es nicht allein für bedenklich, sondern sogar für unthunlich erklärt, wenn die Landesherren sich von der jährlichen Rechnungsaufnahme gänzlich

solten ausschließen lassen. Ob ein solches Begehren überhaupt in der Intention der Landstände gelegen habe, muß man wohl dahingestellt sein lassen, jedenfalls gaben dieselben hierin sofort nach, wie sich sogleich zeigen wird; wenn aber die Landesherren die Erfüllung des vorausgesetzten Begehrens sogar „unthunlich“ fanden, so läßt sich darin vielleicht die Andeutung finden, daß dieses Recht der Landesherren zugleich ein bischöfliches war und als solches den Ständen gegenüber nicht füglich aufgegeben werden durfte.

Was die übrigen Modalitäten der Ueberweisung betrifft, so übergehen die Landesherren diese in ihrer Resolution mit Stillschweigen, indessen darf hieraus ihre unbedingte Einwilligung keinesweges gefolgert werden, denn nach altlandständischer Praxis war diese stückweise Beantwortung nur eine beliebte Art und Weise, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Die Substitution von Jvenack und Neukloster für Ribnitz und Malchow ist sicherlich vermöge des Stillschweigens eher als abgelehnt, wie als bewilligt anzusehen, und so darf denn auch hinsichtlich der übrigen Punkte eine stillschweigende Einwilligung keinesweges angenommen werden.

In ihrer Replik sieht demnächst die Landschaft ihre Bitte im Allgemeinen als bewilligt an und bedankt sich hiefür in unterthäniger Devotion, dann aber kommt zuvörderst wiederum der Punkt wegen der landesherrlichen Reservatrechte zur Sprache. Auch hier wird von dem Kloster Dobbertin sehr deutlich als von einer juristischen Person gesprochen, im Uebrigen sind, wie bereits erwähnt, die Verhandlungen über die Abläger u. s. w. für die gegenwärtige Untersuchung ohne Interesse. Von der früher beantragten Substitution von Jvenack und Neukloster für Ribnitz und Malchow ist überall nicht weiter die Rede. Was dagegen die nähere Präcisirung des Inhaltes und der rechtlichen Bedeutung der geforderten Uebergabe anbelangt, so tritt hierin zwischen der ursprünglichen oder früheren Bitte und der nunmehrigen Wiederholung schon ein sehr bemerkenswerther Unterschied hervor. Es fehlt nämlich

a) an dem Beisatz: „für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen“ gänzlich. Ob dies nur auf Zufall oder auf Absicht beruhte, muß man natürlich dahingestellt sein lassen.

b) Wichtiger noch ist es, daß der Concurrentz des Klosters d. h. des Klosterconventes bei der Ernennung des Provisors, sowie bei der Rechnungsaufnahme keine Erwähnung mehr geschieht. Die Klosterconvente werden auf diese Weise gänzlich beseitigt, es scheint mithin, daß die ihnen zugestandenen Rechte gänzlich und allein auf die Landschaft übergehen sollen und die Tendenz ist nunmehr die, die Landschaft selbst und ausschließlich zudem eigentlichen Hauptorgane der Klöster zu machen. Hierin

lag zugleich die Verwandlung der Klöster aus Corporationen in bloße Anstalten und die der Conventualen aus Corporationsmitgliedern in bloße Beneficiaten.

c) Ferner ist nicht mehr die Rede von mehreren Provisoren, sondern ausdrücklich nur von einem „Provisor, Probst oder Amtmann“ für jedes Kloster, wodurch sich die Stände der in der vorausgehenden fürstlichen Resolution ausgesprochenen Intention anschließen.

d) Hinsichtlich der Confirmation des Provisors bleibt es bei der früheren Bestimmung, daß diese den Landesherren zustehen soll, es wird aber darin gleichfalls nachgegeben, daß eine jährliche Rechnungsablage Statt finden soll und daß an dieser nicht bloß die Landschaft durch dazu von ihr verordnete Personen (mit Ausschluß der Klosterconvente, s. oben sub b), sondern auch die Landesherren durch ihrerseits bestellte Commissarien Theil nehmen sollen. Ob man sich bei diesen landständischen und landesherrlichen Deputirten ständige, ein für allemal bestellte Commissarien gedacht hat, oder nur Personen, die jedesmal specialiter zu diesem Zwecke erwählt und deputirt werden sollten, ist wiederum nicht ausgedrückt.

e) Der Punkt wegen der Beeidigung des anzustellenden Vorstehers oder Verwalters wird diesmal ganz mit Stillschweigen übergangen.

In dem das Kloster Malchow speciell betreffenden weiteren Passus der ständischen Replik ist nur die deutliche Bezeichnung des Klosters als eines selbstständigen Rechtssubjectes hervorzuheben und eben dieses gilt auch von dem das Kloster Ribnitz betreffenden letzten Absatze. Der Schlusssatz, in welchem der Ausdruck „pleno jure et dispositione“ vorkommt und auf das deutlichste die Abtretung der Verwaltung als Zweck des Inhalts der Ueberweisung bezeichnet wird, ist bereits oben (§ 2) berücksichtigt worden.

Faßt man im Resultate zusammen, was sich nach der eben besprochenen Replik der Landschaft als der Hauptinhalt ihres Begehrens darstellt, so ist es der Gedanke, daß die Landschaft selbst an die Stelle des Klosterconvents treten und somit fortan das Hauptorgan der Klöster bilden wollte, daß an ihrer Stelle ein von ihr ernannter, von den Landesherren aber kraft landesherrlichen oder bischöflichen Rechts confirmirter Vorsteher die laufende Verwaltung führen, hierin jedoch vermittelst jährlicher Rechnungsaufnahme von ihr controlirt werden sollte, und daß das daneben ungeschmälert bleibende Oberaufsichtsrecht der Landesherren unter Anderem auch in der Weise zur Ausführung kommen sollte, daß die Landesherren bei der jährlichen Rechnungsaufnahme durch Commissarien concurriren sollten. Stellung und Wirkungskreis der Domina sollten von der ganzen Veränderung unberührt bleiben.

Aus den weiteren Verhandlungen dürfte nur noch Folgendes hervorzuheben sein:

1) die wiederholte deutliche Bezeichnung der Klöster als fortbestehender Rechtssubjecte, namentlich in der zunächst folgenden weiteren fürstlichen Resolution (Beil. 4 Litt. D.); auch spricht

2) eben diese Resolution wiederum nur von einem Kloster: „Vorsteher oder Amtmann“, den die Landschaft für jedes Kloster benennen soll, die Landesherren aber confirmiren wollen; und ferner erhellet

3) daß die wirkliche Einräumung der Klöster in der vereinbarten Weise von Seiten der Landesherren abhängig gemacht worden ist von dem Eingehen der Stände auf die ihnen angekommene Steuerbewilligung, sowie, daß ständischerseits diese Bewilligung erfolgte unter der Bedingung, daß die Steuer eine ganz allgemeine, alle Unterthanen ohne Ausnahme und selbst die fürstlichen Kammergüter treffende sein solle. Das damalige Contributionsedict vom 1. November beweist, daß diese von den Landesherren zugestandene Bedingung wirklich in Erfüllung gebracht worden ist (s. dasselbe in der Beil. 4 Litt. L).

4) Auf dem Sternberger Landtage vom 2. Juli 1572 bezeichnet die Landschaft diejenigen Personen, welche in ihrem Namen die Klöster entgegennehmen sollen, als ihre „Provisores oder Inspectores.“ (Beil. Nr. 4 Litt. F.) Daß hierunter nicht bereits die künftigen Verwalter der einzelnen Klöster zu verstehen sind, sondern entweder nur die speciell zu diesem einmaligen Acte von der Landschaft Deputirte oder die ständigen Commissarien, welche dieselbe zur Wahrnehmung ihrer Rechte an den Klöstern bestellen wollte, ergiebt sich aus der darauf erfolgten landesherrlichen Antwort (Beil. Nr. 4 Litt. J), wonach diese Verordneten mit den landesherrlichen Commissarien von Kloster zu Kloster reisen und sämtliche Klöster entgegennehmen sollten, sowie auch aus dem Umstande, daß von der landesherrlichen Confirmation dieser Personen gar nicht die Rede ist. Aus der schließlichen Erklärung der Landschaft (Beil. 4 Litt. M.) erhellet aber deutlich, daß unter diesen „Provisoren“ (hier auch „Verwalter“ genannt) solche Personen verstanden wurden, welche die Landschaft nicht etwa bloß specialiter ad hunc actum bestellen und deputiren wollte, sondern denen sie generell die Ausübung der ihr künftig an und über die Klöster zustehenden Rechte zu übertragen gesonnen war.

#### §. 4. Die Affecuration und der Revers von 1572.

Der Gang der Untersuchung führt uns jetzt auf die Haupturkunden über den Act der Ueberweisung und dessen rechtliche Bedeutung, es ist also nun zuvörderst die Affecuration selbst und der damit zusammenhängende

Revers, deren Präliminarien den Gegenstand der vorausgehenden Erörterungen bildeten, näher zu beleuchten.

„Wir überweisen“ heißt es. Es ist klar, daß dieser Ausdruck allein uns gar keinen Aufschluß über das Wesen desjenigen Actes giebt, um welchen es sich hier handelt. Ueberwiesen werden kann eine Sache nicht bloß zum Eigenthum, sondern auch zum nießbräuchlichen Besitz, als Faustpfand, zur pachtweisen Innehabung, zum bloßen factischen Besitz (precario), endlich zur bloßen Verwaltung in fremdem Namen. Welches der Sinn und Zweck der Ueberweisung in gegenwärtigem Falle war, darüber können uns nicht bloße Hypothesen, am allerwenigsten Auslegungsversuche der Ausdrücke „überweisen, abtreten, heimstellen, anweisen, einräumen, einantworten u. s. w.“ belehren, sondern nur der Zusammenhang des Actes mit den von der Geschichte uns überlieferten Verhältnissen, mit den an den Tag gelegten An- und Absichten beider Theile, mit den hin und her gepflogenen Verhandlungen, ganz vornehmlich aber die in der Affecuration selbst der Ueberweisung hinzugefügten näheren Angaben des Zweckes und Sinnes derselben. Wäre eine solche gar nicht vorhanden, wären wir somit bloß auf die vorausgegangenen Verhandlungen und die nachfolgenden Thatfachen angewiesen, um daraus die Erklärung zu entnehmen, — ja dann möchte mancher Streit denkbar und das Resultat in vielen Punkten zweifelhaft sein, allein in diesem Falle befinden wir uns diesmal nicht! Die Affecuration selbst präcisirt auf das genaueste was unter jener Ueberweisung verstanden werden soll, sie giebt auf das bestimmteste die einzelnen Rechte an, welche den Ständen vermöge der Einräumung zuständig werden sollen, sie sagt nicht schlecht hin: „wir überweisen der Landschaft die Klöster“, sondern: „wir überweisen ihr dieselben dergestalt, daß ihr diese bestimmten Rechte und Pflichten hinsichtlich der Klöster resp. zustehen und obliegen sollen“, — es ist also die Interpretation des Actes zunächst und vor allen Dingen aus dieser Urkunde selbst zu schöpfen.

Hier finden wir nun als Inhalt der Ueberweisung deutlich angegeben:

1) Es sollen diese Klöster fortan zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben werden, angewendet und gebraucht werden. Hierin liegt

- a. die Klöster sollen bei Bestand bleiben, sie sollen nicht eingezogen werden gleich den übrigen, sondern sie sollen vielmehr — sei es als Corporationen, sei es als Anstalten, jedenfalls als Subjecte von Rechten d. h. als juristische Personen, fortbestehen.
- b. Der Zweck der Klöster soll fortan sein: die christlich ehrbare Auferziehung von Jungfrauen. Die Erziehung war bisher ziemlich will-

fürlich und als etwas rein Zufälliges mit dem klösterlichen Leben verbunden gewesen, fortan sollte gerade das Hauptaugenmerk hierauf gerichtet werden, damit die Klöster aus bloßen Stätten eines frommen (?) Müßigganges zu Anstalten würden, die dem ganzen Lande Nutzen brächten.

- c. Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sollten nur inländische Jungfrauen in den Klöstern aufgezogen werden.

Hiernach enthielt die Affecuration Seitens der Landesherren offensichtlich ein den Ständen (nicht den Klöstern selbst) ertheiltes Versprechen, diese Klöster nicht säcularisiren zu wollen, aber eben so wenig, wie es demzufolge den Landesherren fortan zustand, ohne ständische Einwilligung die drei betreffenden Klöster einzuziehen, ebensowenig konnten jetzt auch die Stände etwa eine solche Einziehung und Aneignung des Vermögens der Klöster vornehmen (dies wäre eine *mutatio des-titulus possessionis* gewesen). Daran, den Landständen ihr Säcularisationsrecht abtreten zu wollen, dachten die Landesherren natürlich nicht, was aber an Rechten über die Klöster den Ständen eingeräumt wurde, war den Worten der Affecuration nach Folgendes:

2) Es soll die Landschaft Macht haben, einen „Amtmann, Vorsteher oder Verwalter“, doch vermittelt landesherrlicher Confirmation und Bestätigung, in den Klöstern einzusetzen, auch denselben aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben (d. h. entlassen, s. die fürstliche Instruction in der Beil. Nr. 4 Litt. K., wo es ausdrücklich heißt: „zu entsetzen und zu enturlauben“) und

3) Es soll dieser Amtmann, Vorsteher oder Verwalter alljährlich einer aus landesherrlichen Commissarien und einigen landständischen Deputirten bestehenden Commission von seiner Administration Rechnung ablegen, wornächst dann die etwaigen Ueberschüsse allemal zum Besten des betreffenden Klosters verwendet werden sollen.

Es ist leicht zu erkennen, daß diese Bestimmungen genau demjenigen entsprechen, was durch die bereits commentirten Vorverhandlungen festgestellt worden war. Offenbar war der „Amtmann, Vorsteher oder Verwalter“ diejenige Person, welche später den technischen Namen „Klosterhauptmann“ erhielt und den Wirkungskreis des früheren Priors oder Probstes (in Ribniz: der Aebtissin) zu übernehmen hatte, die landständischen Deputirten aber, denen in Gemeinschaft mit den landesherrlichen Commissarien alljährlich Rechnung abgelegt werden sollte, gaben den späteren Provisoren den Ursprung. Hätten die Landstände zu diesem Zwecke nicht, wie aus der Affecuration hervorgeht, ein für allemal gewisse Personen ernannt, so wäre ein eigenes „Provisorenamt“ wahrscheinlich niemals entstanden, ebensowenig wie es eben wegen des Unterbleibens einer

solchen Bestellung zu der Entstehung von „Landesherrlichen Provisoren“ kam. Von Seiten der Landesherrn wurden nämlich ständige Provisoren oder Commissarien bei den Klöstern gar nicht ernannt, während von Seiten der Landstände die in der Affecuration namentlich angeführten vier Personen ein für allemal zu dem Geschäfte der jährlichen Rechnungsaufnahme designirt wurden.

Außer den obigen beiden Bestimmungen über die künftig von der Landschaft einzunehmende Stellung zu den Klöstern enthält die Affecuration nur noch folgende Bestimmungen:

1) Die Conventualinnen sollen künftig nach einer von den Landesherrn entworfenen Reformation d. h. Klosterordnung leben.

2) Die Landschaft soll ihrerseits eine gewisse Ordnung der Haushaltung (Klosteröconomieordnung) entwerfen lassen, welche alsdann, jedoch nach vorgängiger landesherrlicher Ratification, der Administration zur Norm dienen soll.

Von diesen Grundgesetzen für die Klöster wird später mit Mehrerem die Rede sein müssen; es mag also hier nur bemerkt werden, daß sich in jenen Bestimmungen deutlich die richtige Ansicht ausspricht, daß

- a. die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Klöster, über das klösterliche Leben, die Disciplin, das innere Regiment u. s. w. allein von den Landesherrn abhing, und zwar theils als solchen, theils vermöge ihres oberbischöflichen Amtes (s. Kap. I. §. 7 u. 9) — daß ferner
- b. auch die Gesetzgebung oder das Regulativ über die Vermögensadministration den Landständen nicht allein und mit Ausschluß der Landesherrn überlassen bleiben konnte (weil hierin das Oberaufsichtsrecht der Letzteren wirksam werden mußte), daß man aber hierin
- c. die Initiative unbedenklich den Landständen überlassen konnte, weil gerade die Vermögensverwaltung fortan unter deren unmittelbarer Leitung und Controle stehen sollte, sie also auch das nächste Interesse an deren Regelung hatten.

Die ferneren Bestimmungen der Affecuration betreffen

3) die besonderen Verhältnisse des Klosters Ribnig. In Bezug auf dieses Kloster sollte aus Rücksicht auf die dort regierende fürstliche Aebtissin Ursula die Ausführung der verheißenen Uebergabe — abgesehen von der Geltung der fürstlichen Klosterordnung — noch bis zum Ableben dieser Aebtissin ausgesetzt bleiben. Demnach blieb Letztere dort einstweilen noch in dem Besitze der bisher von ihr ausgeübten Rechte, namentlich in dem Besitze der ihr als Aebtissin zugestandenen Regierung, Verwaltung, Besetzung der unteren Klosterämter (des Guardian u. s. w.) und

ihrer Zustimmung zu jeder neuen Aufnahme von Conventualinnen. Wenn dort auch von dem Genuße des Klosters die Rede ist, so ergiebt sich aus dem früher geschilderten Wirkungskreis der Aebtissin, wie dieser Genuß verstanden werden muß, nämlich von dem Genuße der ihr aus ihrer Klosterherrschaft zufließender Vortheile und Einkünfte. Denn daß die Aebtissin sich wenigstens mit Recht nicht als die alleinige Eigenthümerin oder auch nur Nutznießerin des Klostervermögens ansehen durfte, bedarf nicht weiter des Beweises. Von einer dahin abzielenden factischen Annahme war freilich schon in der landschaftlichen Bitte vom Jahre 1563 die Rede (s. oben Kap. III. §. 3), diese aber läßt sich aus dem fürstlichen Stande der Aebtissin unschwer erklären, ohne daß dadurch das rechtliche Verhältniß ein anderes würde. Nach dem Absterben der Fürstin Ursula sollte auch das Kloster Ribnitz gleich den beiden anderen an die Landschaft und an deren „Verordnung“ kommen. Worin letztere bestand, ist oben aus der Affecuration bereits hinlänglich nachgewiesen worden.

4) Den Schluß machen endlich die landesherrlichen Concessionen und Reservationen in Betreff der Abläger, Dienste und Frohnden, die uns nicht weiter interessiren, als etwa insofern dieselben ausdrücklich als Concessionen und Reservationen gegenüber den Klöstern selbst bezeichnet werden. Die Landschaft trat nicht etwa ganz an deren Stelle, so daß jene Rechte als unmittelbar ihr gegenüber aufgegeben oder reservirt angesehen worden wären, sondern beides geschah nur, auf Bitten der Landschaft, also vermöge der Intercession der Landschaft für die Klöster.

Soweit der hier interessirende Inhalt der Affecuration selbst. Hinsichtlich des Reverses vom 4. Juli 1572 ist bloß bemerkenswerth, daß dort anstatt der Landschaft als des Subjects, an welches die Ueberweisung verheißten, die „lieben getreuen Unterthanen aller Stände“ genannt werden. Daß aber dies nur ein anderer Ausdruck für ein und dieselbe Person, nämlich das politische Corps der Landstände ist, liegt in der That so sehr auf flacher Hand, daß es kaum erwähnt zu werden brauchte, wenn man nicht dennoch je zuweilen einiges Gewicht auf jenen Ausdruck gelegt hätte. Sowie die Bitte von den Landständen ausging und diesen auch die Affecuration ausgestellt wurde, nichts destoweniger aber in dem Reverse anstatt der Landstände in beiden Beziehungen „Unsere lieben getreuen Unterthanen aller Stände“ genannt werden, so bedeutet dieser letztere Ausdruck natürlich auch rücksichtlich des Subjectes, an welches die Ueberweisung geschehen sollte, eben nur das Corps der Landstände, und daß dieser Sprachgebrauch auch sonst sich findet, davon belehrt uns z. B. ein Blick in den Dotationsbrief der Rostockschen Academie vom



Jahre 1557 verhis: „mit Rathe unserer lieben getreuen Unterthanen aller Stände“, s. ferner Spalding Landtagsverhandlungen Band I. S. 8 „der Unterthanen Rath“, S. 56 „ohne der Unterthanen sämmtliches Vorwissen und Bewilligung“, und ebendasselbst S. 214 „betreffend die Klöster Ribnitz und Malchow, so wollten die Unterthanen“ u. s. w., — vieler anderer Beispiele nicht zu gedenken.

### §. 5. Die weiteren auf die Abtretung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen.

Die noch vorhandene landesherrliche Instruction, nach welcher die fürstlichen Commissarien den Ständen die Klöster überweisen sollten, welche vom 7. October 1572 datirt ist (Beil. 4 Litt. K.) und welche auch den Ständen zum voraus bekannt gemacht war, stimmt mit dem wörtlichen Inhalte der Affecuration und der Landtagsverhandlungen so sehr überein, daß darüber etwas Besonderes weiter nicht zu bemerken ist. Dieselbe gedenkt aber zu Ende eines von der Landschaft hinwiederum auszustellenden Reverses darüber, daß „die Klöster nun auch zu solchem christlichen Werk und nicht anders gebraucht werden sollen“ d. h. daß die Landschaft es sich niemals beikommen lasse, die ihrer Administration heimgestellten Klostersgüter (namentlich die jährlich etwa sich ergebenden Ueberschüsse) zu anderen Zwecken, insbesondere also auch nicht zu ihrem Privatnutzen, zu verwenden. Und eben dieser Revers scheint es zu sein, den uns, freilich nur in lateinischer Uebersetzung, de Beehr mittheilt (Beil. 4 Litt. N.), wenn aber dem wirklich so ist, so fällt es auf, daß dieser Revers bereits in etwas anderer Form ausgestellt ist, als wie er von landesherrlicher Seite verlangt worden war. Theils nämlich ist derselbe nicht von der Landschaft selbst, sondern nur in deren Namen und Auftrage ausgestellt, theils umfaßt er nicht sämmtliche Klöster, sondern nur das Kloster Dobbertin. Hienach muß man annehmen, daß man sich über diese abweichende Form geeinigt hat, daß die Stände gleich für jedes einzelne Kloster specielle Deputirte (Provisoren) bestellt haben und daß diese dann beauftragt worden sind, im Namen der gesammten Landstände, für jedes einzelne Kloster einen besonderen Revers des geforderten Inhaltes auszustellen; eine Veränderung, welche denn freilich noch anderweitige erhebliche Consequenzen nach sich ziehen mußte.

Was nämlich die Commissarien und Deputirten betrifft, so ersieht man aus der Affecuration, daß damals für alle drei Klöster zur jährlichen Rechnungsaufnahme ständischerseits zu Deputirten ernannt waren Georg Below zu Kargow, Dietrich Plessen zu Zülow, Claus Oldenburg zu Gremmelin und Johann Cramon zu Woserin. Diese

Namen finden sich auch in der Instruction wieder; landesherrliche Commissarien, die in gleicher Weise ein für allemal zum Zwecke der Rechnungsaufnahme designirt gewesen wären, sind dagegen nicht angegeben. Zum Zwecke der Ueberweisung hingegen ernannten die Landesherren zu ihren Commissarien (Beil. 4 Litt. J.) den eben gedachten Georg Below zu Rargow, und den Licentiaten Syben. Wie es in Betreff dieses Actes die Stände gehalten haben, werden wir sogleich aus den späteren Memorialien des Landraths Jasmund ersehen. Ihrerseits wurden demnächst gleich für jedes Kloster besonders einige Provisoren bestellt und als solche erscheinen denn in obigem Revers für Dobbertin bereits die genannten Dietrich Plessen, Claus Oldenburg und Johann Einstow zu Bellin.

Der Revers selbst ist in mehreren Beziehungen merkwürdig und einerseits zwar zu bedauern, daß er uns nicht in deutscher Sprache vorliegt, andererseits aber auch gerade der lateinischen Uebersetzung des von Behr wegen interessant, weil sich daraus abnehmen läßt, wie dieser Schriftsteller (welcher 1729 starb und ein hervorragendes Mitglied der Ritterschaft war) die zweifelhaften Ausdrücke der ursprünglichen Urkunde auslegte. Das Wort „Aufziehung“ übersezt Behr zu einer Zeit, wo freilich der Erziehungszweck längst in den Hintergrund getreten war, mit „alere“, substituirt also jenem Worte die „Unterhaltung“. Ferner ist dort von dem Namens der gesammten Landstände durch die gedachten Provisoren ergriffenen und fortzusetzenen Besitze die Rede (freilich nicht sub titulo dominii) mit dem Beisatze „zum Nutzen aller Stände.“ Daß hiebei jedoch nicht etwa an einen Besitz sub titulo juris ususfructus gedacht werden darf, ergibt sich gleich aus dem Nachfolgenden, wo die alleinige Verwendung zu dem feststehenden Klosterzwecke verheißen wird, und wonach für jenes „ad eorum commodum“ nur der Sinn „in ihrem Interesse“ übrig bleibt. Später wird ausdrücklich das Recht der Stände über die Klöster als das jus administrandi bezeichnet und hier auch zuerst der eigentliche Verwalter „Hauptmann“, sowie dessen nächster Gehülfe „Küchenmeister“ genannt.

Einige weitere Andeutungen über den Hergang bei der Ueberweisung geben uns zwei Memorialien des Landraths Jasmund aus den Jahren 1663 und 1692. Danach soll die Landschaft (Ritter- und Landschaft) noch im Jahre 1572 in Folge der Affecuration den damaligen Landrathen die Vollmacht ertheilt haben, in ihrem Namen zur Einnehmung der Klöster und Bestellung der Administration den von ihnen (Ritter- und Landschaft oder den Landrathen?) zu jedem Kloster erwählten Provisoren Vollmacht zu ertheilen, und soll diese Vollmacht demnächst denn auch von den Landrathen ausgestellt worden sein sub d. 30. Octbr. 1572, es wird aber von dem Landrath von Jasmund zugleich bemerkt, daß

sich darin folgender Verstoß gegen die Reversalen befunden habe: Anstatt daß der Affecurationsrevers besage, daß die gesammte Ritter- und Landschaft in jedem Kloster den Amtmann oder Vorsteher (bis auf fürstliche Confirmation) bestellen solle, hätten die Landräthe dies sowie überhaupt die ganze Verwaltung den Provisoren und dem Klosterconvente überlassen. Dies habe denn später mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile zur Folge gehabt. — Rudloff (Neuere Geschichte 2c. Bd. I. S. 221) berichtet, die Vollmacht sei von den acht Landräthen an die sieben landschaftlichen Provisoren der Klöster ausgestellt gewesen.

Auf diese Weise wurden nun Dobbertin und Malchow den Ständen wahrscheinlich Ende Januar 1573 (Beil. 4 Litt. M.) wirklich eingeräumt. In Betreff des Klosters Ribnitz dagegen sollte dieser Act bis zum Tode der Aebtissin Ursula ausgesetzt bleiben, und nachdem dieser im Jahre 1586 erfolgt war, begannen im Jahre 1589 neue Verhandlungen über die wirkliche Abtretung, über welche jetzt schließlich noch Folgendes zu berichten ist.

Die Aebtissin Ursula war bis an ihr Lebensende katholischer Religion geblieben, nach ihrem Tode wählte die Landschaft nicht nur sofort eine neue Domina (Francé N. u. N. M. XI. S. 49), sondern auch vorläufig einen Provisor und verlangte nach den Reversalen die Abtretung des Klosters, sowie die Confirmation des erwählten Provisors. (Beil. 4 Litt. O.) Das nebst dem Kloster zugleich auf die „Abnutzung so ohne Zweifel der Landschaft zum Besten beigelegt wäre“ gestellte Verlangen würde nach demjenigen, was früher als Zweck und Inhalt der Abtretung angegeben und entwickelt worden ist, ohne Zweifel ein unbegründetes oder wenigstens ein übel abgefaßtes gewesen sein, wenn sich nicht aus den weiteren Verhandlungen deutlich ergäbe, daß damit nur die seit dem Tode der Aebtissin Ursula erzielten und allerdings mißbräuchlicher Weise von den Landesherren theilweise in ihren Nutzen verwendeten Früchte gemeint waren. Diese konnte die Landschaft allerdings im Namen des Klosters und an dieses ersetzt verlangen und da ihr von jenem Augenblicke an rechtlich die Verwaltung anheimgefallen war, so durfte sie als Verwalterin sich selber sogar als das Subject bezeichnen, an welches die Restitution zu geschehen habe. Eine weitergehende Bedeutung würde unzulässig gewesen sein, daß aber auch die Stände selbst ein Mehreres nicht bezweckten und verlangten, ergiebt sich deutlich genug aus ihren weiteren Erklärungen.

Die erste fürstliche Resolution auf den ständischen Antrag ist in mehreren Beziehungen interessant. Zunächst ist es nämlich bemerkenswerth, daß der Zweck der Abtretung abweichend von den Reversalen so angegeben wird: „daß einländische Jungfrauen u. s. w. darin erzogen

und unterhalten werden sollten,“ und dann ergiebt sich aus jener Resolution, daß die Landstände rücksichtlich der Verwendung der Klostereinkünfte, nicht mit derjenigen Gewissenhaftigkeit verfahren sind, wie sie ihnen als bloßen Verwaltern der Klostergüter zugekommen wäre. Landesherren, wie Landstände scheinen damals noch immer die Klöster gewissermaßen als ein Object zu gelegentlichem Raube betrachtet zu haben. Daß im Uebrigen die Vorwände, unter welchen die Landesherren ihrem Versprechen nachzukommen sich weigerten, völlig nichtig waren, daß insbesondere ihre Absicht, die Klostereinkünfte theilweise zur Abtragung ihrer Schulden mitzuverwenden, durchaus unzulässig war, bedarf kaum ausdrücklicher Anerkennung. Aus den weiteren Verhandlungen verdient für den gegenwärtigen Zweck nur noch hervorgehoben zu werden:

1) die Bitte der Landschaft um Bestätigung der von ihr — der „allgemeinen Landschaft von Ritterschaft und Städten“, zu Provisoren des Klosters Ribnitz ernannten Personen, und der Antrag, daß auch die Einräumung des Klosters nebst Abtretung der bisher davon gezogenen Früchte, so wie die Einweisung in die künftige Verwaltung der Einkünfte an diese ihre Provisoren geschehen solle. Wir haben oben gesehen, daß bei der Abtretung der Klöster Dobbertin und Malchow ebenfalls die Provisoren diejenigen gewesen waren, an welche dieselbe geschah, nur mit dem Unterschiede, daß deren Vollmacht dort eine mittelbare, nämlich durch die von der Landschaft ursprünglich bevollmächtigten Landräthe ertheilte, gewesen war.

2) Der ausdrückliche Vorbehalt der landesfürstlichen Oberhoheitsrechte, des Oheraufsichtsrechtes über die Administration und der daraus fließenden Nothwendigkeit des landesherrlichen Consenses zu jeder wesentlichen Veränderung mit dem Kloster.

3) Die in der landschaftlichen Erklärung auf dem L. T. v. 3. März 1590 enthaltene Andeutung, daß inzwischen die Landesherren das Kloster durch einen von ihnen bestellten Verwalter hatten administriren lassen, sowie der Wunsch, daß über Alles, was „dem Kloster gehörig“ ein Inventarium aufgenommen werden möge. Es liegt hierin abermals ein Anerkennung der fortdauernden juristischen Persönlichkeit des Klosters.

Da seit dem Jahre 1599 die bisherige Beschwerde verstummt, so wird die wirkliche Einräumung des Klosters an die landständischen Provisoren ohne Zweifel entweder noch in diesem oder in dem folgenden Jahre vor sich gegangen sein.

### §. 6. Resultate.

Abstrahirt man sich aus diesen Materialien den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung des ganzen Actes der Ueberweisung, so kann deren zusammengefaßte Darstellung nur dahin ausfallen:

1) Eine Abtretung des Eigenthumes an den Klöstern (in objectivem Sinne genommen, s. Kap. I. §. 3. a. E.) lag nicht im Sinne weder der Landesherren, noch der Landstände; die Klöster hätten in diesem Falle wenn nicht säcularisirt, doch wenigstens — was ihre Rechtssubjectivität betrifft — aufgehoben sein oder aufgehoben werden müssen. Das Erstere war bisher nicht geschehen und so geschah auch das Letztere nicht, vielmehr bestanden die Klöster als juristische Personen fort, waren und blieben mithin auch als solche selbst die wahren Eigenthümer und Besitzer der Klostergüter. Was den Genuß derselben anbetrifft, so hatten natürlich auch diesen die Klöster selbst, was die rechtliche Auffassung anbelangt, der factischen Form der Ausübung jenes Rechtes nach aber hatten ihn die jeweiligen Conventualinnen nach den darüber durch die Klosterordnung oder durch Observanz festgestellten Normen.

2) In der Assurance liegt neben der Ueberweisung ein den Landständen gegenüber ausgesprochener Verzicht auf das landesherrliche Recht, diese Klöster zu säcularisiren. Dieser Act durfte fortan nur mit Bewilligung der Landstände vorgenommen werden. Die den letzteren eingeräumten Rechte in Bezug auf die Klöster hatten vornehmlich den Zweck, der Landschaft wegen Haltung jenes Verzichtes eine vermehrte Sicherheit zu gewähren.

3) Die ganze mit den Klöstern vorgenommene Veränderung berührte nicht sowohl deren Rechtsfähigkeit, als vielmehr die Sphäre der Handlungsfähigkeit, nämlich die Organe der Klöster in Bezug auf die Verwaltung. Insofern nun bisher die Klosterconvente das Hauptorgan gewesen waren, kann man wohl von einer Beeinträchtigung der Klosterconvente in ihren statutarischen Rechten oder von einer verminderten oder entzogenen Selbstständigkeit dieser Corporationen reden, — die Rechtsfähigkeit der Klöster aber wurde von den in Rede stehenden Veränderungen der Verfassung nicht betroffen.

4) Während bisher die Verwaltung des Klostervermögens unter landesherrlicher Oberaufsicht der Domina und dem Convente und einem von diesen freigewählten Verwalter (Präpositus, Prior, Probst) zugestanden hatte, sollte künftig jedem Kloster sein Verwalter (Amtmann oder Vorsteher) in der Art von außen gegeben werden, daß die Landstände denselben zu ernennen, die Landesherren aber ihn zu confirmiren haben.

5) Dieser künftige Verwalter jedes Klosters sollte alljährlich von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen haben und zwar einer Commission, bestehend einerseits aus einigen Deputirten der Landstände (Provisoren), andererseits aus einigen landesherrlichen Commissarien.

6) Das landesherrliche, resp. oberbischöfliche Oberaufsichtsrecht blieb daneben in seinem vollen Umfange bei Bestand.

7) Die Klosterordnung war von den Landesherren zu erlassen, erforderlichenfalls zu revidiren und zu verbessern, auch deren Handhabung von ihnen zu überwachen. Daneben sollte eine besondere Kloster-öconomieordnung (ein Reglement für die Vermögensverwaltung) zwar zunächst von den Landständen entworfen und vorgelegt, dann aber gleichfalls der landesherrlichen Ratification und folglich auch Publication unterzogen werden.

8) Bei Gelegenheit dieser Umwandlung der Klosterverfassung verschwanden auch die früheren Abweichungen in der Verfassung des Klosters Ribnitz. An die Stelle der Aebtissin trat dort, wie in Dobbertin und Malchow, nunmehr resp. eine Domina, als Vorsteherin des Conventes, und ein Verwalter, Vorsteher oder Amtmann, sodaß der Guardian gänzlich hinwegfiel.

9) Das Subject, welches die ganze Umwandlung der Klöster bei den Landesherren durchsetzte, an welches demnächst auch die sog. Ueberweisung der Klöster erfolgte, welches durch diesen Act Rechte über die Klöster erhielt u. s. w., — waren nicht etwa die zufällig gerade damals die Landschaft bildenden Rittergutsbesitzer und Bürgermeister (oder städtischen Deputirten) für sich und ihre Erben (oder gar für sich und ihre Familien, Schildvettern u. dgl. m.), sondern das politische Corps der Landstände, damals noch schlechtweg die Landschaft (später: Ritter- und Landschaft) genannt.

10) So wenig in der Ueberweisung der Klöster eine Eigenthumsübertragung liegen sollte, so wenig und noch viel weniger lag diesem Acte die Idee eines Kaufes unter. Weder den Landesherren konnte es beikommen, die ihnen quoad dominium keineswegs angefallenen Klostergüter zu verkaufen, noch war es zulässig, daß die Landstände mit fremdem Gelde, mit den von allen Unterthanen ohne Ausnahme aufzubringenden Steuern jene Güter ankauften. Eine solche perverse Auffassung findet sich in den Reversalen nirgends auch nur angedeutet. Wenn man hier von einem Kaufe reden will, so kann es nur geschehen in einem durchaus vagen — mit der technischen Bedeutung des Ausdrucks nichts gemeinhabenden Sinne. Denn wenn auch die landesherrliche Affecuration und die landständische Steuerbewilligung in einem gewissen sich gegenseitig bedingenden Wechselverhältnisse zu einander standen, so läßt sich darauf doch die Idee eines civilistischen, privatrechtlichen Rechtsgeschäftes, sei es Kauf oder Tausch oder die Idee eines Innominatcontractes do ut facias oder facio ut facias oder do ut des oder facio ut des überall nicht anwenden. Die Stände knüpften die ihnen als politisches Recht zustehende Steuerbewilligung für sämtliche Unterthanen an die von den Landesherren gleichfalls vermöge der ihnen zu-

stehenden politischen Gewalt auszustellende Affecuration über die in derselben enthaltenen acht Punkte, von welchen die Ueberweisung der Klöster nur einen bildete, sowie an die Ausstellung des Reverses vom 4. Juli 1572. Man kann daher selbst von der ganzen Affecuration nur sehr un- eigentlich sagen, sie sei von den Ständen für 400,000 Gulden erkauft, um so viel mehr gilt dies von der einzelnen Bestimmung der Affecuration hinsichtlich der Klöster. Nimmt man die Sache genau und will man einmal die gegenseitigen Leistungen als gegen einander aufgehende Aequivalente auffassen, so bestanden diese

- a. auf Seiten der Landstände nicht etwa in der Leistung der Summe von 400,000 Gulden, sondern in der Bewilligung einer von sämmtlichen Unterthanen auf dem Wege einer allgemeinen Contribution aufzubringenden Summe von 400,000 Gulden, sowie ferner in der Uebernahme sämmtlicher landesherrlichen Schulden auf das Land;
- b. auf Seiten der Landesherren dagegen in der zugesagten Abhelfung der acht in der Affecuration enthaltenen unerledigten landständischen Gravamina, sowie in den weiteren Verheißungen, welche der Revers enthält (z. B. Entfreierung der Bürgen, Befriedigung der unter den Landständen befindlichen Gläubiger, Bestätigung der Privilegien, Aufrechthaltung der lutherischen Religion, Abhelfung der noch restirenden Gravamina auf dem näher verabredeten Wege).

Daß dieser Darlegung des wahren Sachverhaltes gegenüber die ganze Annahme eines Ankaufes der Klöster Seitens der damaligen Landstände über den Haufen fällt, ergibt sich von selber und dürften die voranstehenden zehn Punkte wohl als unzweifelhaft angesehen werden können. Dagegen bleiben mehrere andere Punkte weniger klar, und gehören zu diesen, deren weitere Entwickelung aber den folgenden Erörterungen vorbehalten bleiben muß, vorzugsweise:

1) Die Frage, ob die Klöster nach der getroffenen Veränderung noch ferner als juristische Personen zu der Classe der Corporationen oder zu der von bloßen Stiftungen oder Anstalten zu zählen waren.

2) Nach der Affecuration sollten fortan die Klöster „zur Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben, angewandt und gebraucht werden.“ Der Laut dieser Worte schien nur darauf hinzu- deuten, daß künftig der auch schon bisher nebenbei verfolgte Erziehungs- zweck strenger ins Auge gefaßt, daß es den Conventen zur Pflicht ge- macht werden sollte, — was sie bisher nur freiwillig und nach Belieben gethan hatten, — sich mit der Erziehung und dem Unterrichte von Kindern zu befassen. Es konnte aber auch die Auferziehung von den Conventualen

selbst darunter gemeint und unter der Aufzuehung die Unterhaltung mit verstanden sein.

3) Ganz unberührt bleibt in der Affecuration die Frage, wie es künftig mit der Aufnahme neuer Conventualinnen gehalten werden, wer darüber zu entscheiden haben solle.

4) Ebenjowenig enthält die Affecuration eine ausdrückliche Bestimmung über die künftige privatrechtliche, wie politische äußere Vertretung und Repräsentation der Klöster (in Processen, auf Landtagen).

5) Die früheren Rechte der Domina und des Convents werden durch die Affecuration ausdrücklich gar nicht und indirect anscheinend nur theilweise aufgehoben. Was davon noch Bestand behalten, was hingegen fortan wegfallen sollte, ist nicht sofort klar.

6) Auch das Verhältniß des künftigen Klostervorstehers sowohl zu den Klöstern selbst, als zu den Landständen und zu den Landesherren wird durch die kurze Bestimmung der Affecuration viel zu allgemein und dunkel bezeichnet, als daß nicht mannigfacher Streit die Folge davon hätte sein müssen.

7) Rückfichtlich der landesherrlichen Confirmation des Vorstehers bleibt es nach der Affecuration durchaus ungewiß, ob dieselbe unbedingt ertheilt werden müsse, oder auch, sei es beliebig, sei es nur aus hinlänglichen Gründen, versagt werden könne.

8) Ferner bleibt es unklar, ob man sich bei den in der Affecuration zur alljährlichen Rechnungsaufnahme zu bestellenden gemischten Commissionen ständige Commissionen gedacht hat (etwa bestehend aus zwei oder drei landständischen Provisoren und eben so vielen landesherrlichen), oder ob die Bestellung derselben jedesmal speciell nur für den einzelnen Act erfolgen sollte, — ferner ob für alle drei Klöster nur eine gemeinsame oder für jedes derselben eine besondere bestellt werden sollte.

9) Endlich ist selbst das Verhältniß zwischen den Landständen und den Landesherren in Bezug auf die Klöster aus der Affecuration nicht klar zu beurtheilen. Nimmt man an, daß die Convente aus ihrer Stellung als Hauptorgane der Klöster gänzlich verdrängt wurden, nimmt man ferner an, daß auch die Klostervorsteher nur die Rolle von Mandataren, nicht die selbstständige Stellung der eigentlichen Klosterorgane einnehmen sollten, so fragt sich, ob an die Stelle der Convente die Landstände allein oder die Landstände und die Landesherren gemeinschaftlich getreten seien, — es fragt sich, ob die Theilnahme der Landesherren an der Bestellung der Klostervorsteher, an der jährlichen Rechnungsaufnahme und an der Controle der Verwaltung nur als der verabredete Modus anzusehen ist, wie künftig die Landesherren ihr Oberaufsichtsrecht hauptsächlich in Anwendung bringen wollten, — oder ob darin das



ausgesprochen sein sollte, daß künftig der Schwerpunkt der Verwaltung, das eigentliche Hauptorgan der Klöster, gemeinschaftlich bei Landständen und Landesherren sein sollte. Es ist dies eine abstracte Rechtsfrage, deren Beantwortung nur geschöpft werden kann aus einer richtigen Beurtheilung und Auffassung der einzelnen Rechtsverhältnisse, wie sie sich geschichtlich bildeten, es ist gleichsam das Resumé aus der Darlegung und Zusammenfassung aller einzelnen Normen der Klosterverfassung. Deshalb wird aber auch die Entscheidung dieser Frage endschliesslich erst gefällt werden können, wenn sämtliche übrige Streitfragen ihre Erledigung gefunden haben.

---

### Fünftes Kapitel.

## Die Regulirung der Verhältnisse des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock.

---

Während die drei allein noch übrig gebliebenen Feldklöster, d. h. die auf dem platten Lande gelegenen, in der näher untersuchten Art und Weise unter die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Landstände gebracht wurden, gingen auf dem Wege der Verhandlung auch die Verhältnisse des einzigen bei Bestand gebliebenen städtischen Klosters ihrer definitiven Regulirung entgegen. Es war dies das Kloster zum heil. Kreuz in Rostock, welches sich unter dem Schutze dieser Stadt, vermöge der von derselben eingenommenen bevorrechteten Sonderstellung, von allen städtischen Klöstern allein durch die Zeit der allgemeinen Säkularisation hindurch gerettet hatte.

Wie hartnäckig dieses Kloster sich der Reformation widersetzte und wie die Stadt Rostock schon sehr früh darüber in Streit mit den Landesherren gerieth, wer von beiden in der Stadt Rostock das jus reformandi (wozu NB auch das jus secularisandi gerechnet wurde) auszuüben habe, dies ist bereits im Kap. II. §. 3 und 4 erzählt worden. Die Folge dieses Streites war, daß das Kloster sich erhielt und weder den Landesherren, noch der Stadt als Beute zufiel. Factisch scheint der Rath der Stadt Rostock sich im Besitze derjenigen Rechte über das Kloster behauptet zu haben, welche er aus seinem Patronatrechte ableitete, namentlich bei dem Rechte, den Probst (oder Vorsteher) des Klosters zu ernennen. In Betreff dieses Amtes nahm freilich früher auch der Convent das freie Wahlrecht in

Anspruch, es ist aber leicht zu begreifen, daß er bei der daraus entstandenen Collision seinem mächtigeren Gegner unterliegen mußte. Der Klosterconvent durfte nämlich damals froh sein, wenn nur das Kloster selbst nicht gänzlich aufgehoben wurde. S. oben Kap. II. §. 3 und Francé N. u. R. M. IX. S. 167.

So wird denn schon vom Jahre 1533 an der Klosterprobst von dem Kostoßschen Rathe bestellt worden sein. Aber dies Verhältniß konnte von Seiten der Landesherren nicht unangefochten bleiben, weil diese der Stadt Kostoß das behauptete selbstständige Jus reformandi über ihre Kirchen und Klöster keineswegs zugestanden. Daher findet sich vom Jahre 1570 bei Francé (N. u. R. M. X. p. 186) die Nachricht, daß die Herzöge den Probst des Rathes ab- und einen andern in beider Fürsten Namen einsetzen ließen. Der Rath verbot dagegen die Einweisung des fürstlichen Probstes und auch die Domina wagte es, denselben mit schimpflichen Worten abzuweisen.

Daß es sich bei diesem Streite hauptsächlich um das vom Rathe der Stadt Kostoß in Anspruch genommene Jus patronatus handelte, ergibt sich deutlich aus dem von der Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow de 25. März 1572 übergebenen Gravamen privatum, in welchem dieselbe für das Kloster intercedirt und dabei Gewicht darauf legt, daß die Streitigkeiten zwischen den Landesherren und der Stadt Kostoß wegen des Juris patronatus doch nicht benutzt werden dürften, um das Kloster selbst in seinen Rechten zu beeinträchtigen (Beil. Nr. 5 Litt. A). Die Landschaft vertritt hier die Rechte des Klosters nur so, wie sie zur Vertretung jedes einzelnen Privatmannes und Unterthanen sich berechtigt hielt, die Priorin und der Convent erscheinen als die eigentlichen Repräsentanten des Klosters, welches sich danach noch deutlich als Corporation darstellt.

Die Fürstliche Resolution auf dieses Gravamen (Beil. Nr. 5 Litt. B.) belehrt uns ausführlich über den Angelpunkt des Streites und über dasjenige, was aus Veranlassung desselben thatsächlich vorgefallen war. Während der Rath zu Kostoß seine Prätenstionen wahrscheinlich auf eine Schirmvogtei über das Kloster stützte (Kap. I. §. 10), nahm Herzog Ulrich dagegen die landesfürstliche Obrigkeit und insbesondere wegen des Stifts Schwerin (also kraft seines bischöflichen Rechtes) die Jurisdiction (darunter verstand man damals nicht bloß Gerichtsbarkeit, sondern eine viel weitergehende Oberhoheit) und das Patrocinium (d. h. die Schirmherrlichkeit) über das Kloster in Anspruch, sammt allen den Rechten, die man damals an diese freilich sehr vagen Begriffe zu knüpfen pflegte. Dies gab natürlich einen Zusammenstoß, der mannigfache Conflictte nach sich ziehen mußte und diesmal bei der Steuererhebung zum Ausbruch

gekommen war. Außerdem bildete die oben bereits berührte Frage wegen der Bestellung des Probstes den Hauptstreitpunkt. Weil der Klosterconvent sich in beiden Punkten auf die Seite des Rathes geschlagen hatte, hatte Herzog Ulrich, um den Ungehorsam des Conventes zu beugen, dem Kloster den Sprenger See abpfänden lassen und auf mehrere Pächte Arrest gelegt. Wegen der Steuerzahlung hatte der Convent sich inzwischen gefügt, Herzog Ulrich weigerte sich aber, jene Schritte rückgängig zu machen, bevor der Convent nicht auch wegen des Probstes nachgegeben haben würde.

Demnach handelte es sich hier um die Beilegung eines doppelten Streites, einmal des generellen zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock wegen des Patronates über das Kloster, und dann des speciellen Streites zwischen den Landesherren und dem Kloster selbst wegen der arrestirten Güter (des Sprenger Sees, der Fischwade und der Pächte aus dem Amte Schwaan).

Nur der erstere Streit kommt hier vorzüglich in Betracht. Derselbe kam in dem ersten Rostocker Erbvertrage von 1573 (Beil. Nr. 6 Litt. A.) noch nicht, wohl aber in dem Erbvertrage von 1584 zu seiner definitiven Erledigung (Beil. 6 Litt. B.). Die Bestimmungen dieses letzteren sind späterhin wiederholt bestätigt worden und somit bis auf den heutigen Tag die Grundlage geblieben, wonach das Verhältniß zu beurtheilen ist — sie sind es daher auch, welche jetzt näher zu prüfen sind. Nicht unbeachtlich ist hiebei wegen des sich darin kundthuenden, sogleich näher nachzuweisenden Parallelismus mit den reversalmäßigen Bestimmungen rücksichtlich der Landesklöster, daß unter den Vermittlern, welche den fraglichen Vergleich zu Stande brachten, sich im Eingange desselben der Klosterhauptmann zu Dobbertin und wenigstens zwei der landständischen Klosterprovisoren angegeben finden (Cramon und Linstow).

Das zuvörderst das Kloster als Rechtssubject bei Bestand verblieb, ist so klar, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Im Uebrigen spricht sich der fragliche Vertrag

1) über den Zweck des Klosters, über dessen künftige Bestimmung (ähnlich wie die nur um zwölf Jahre ältere Affecuration über die drei Landesklöster, — aber bestimmter) dahin aus:

„daß es zu christlicher Aufzuehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen, von Adel und Bürgerkinder, und zu nirgends anders gebraucht werden soll.“

Diese Worte sind (besonders auch der Vergleichung mit der Affecuration wegen) sehr bemerkenswerth. Auch bei diesem Kloster geben sich also folgende Absichten kund:

- a. Der Erziehungszweck soll künftig wesentlich mit dem Kloster verbunden sein und bleiben;
- b. Bestimmter als in der Affecuration ist es hier ausgesprochen, daß auch die Conventualinnen selbst nur inländische Jungfrauen sein sollen;
- c. Dagegen finden sich statt der in der Affecuration befindlichen Worte: „so sich darin zu begeben Lust hätten“ hier die Worte: „von Adel und Bürgerkinder.“ Daß hier unter „Adel“ nicht die Ritterschaft, sondern der Geburtsstand verstanden sein muß, sollte billig als selbstverständlich angesehen werden, da es unter der Ritterschaft keine Jungfrauen gab. Wären die politischen Stände gemeint gewesen (es ist freilich gar nicht abzusehen, wie man darauf hätte verfallen sollen), so hätte es vielmehr etwa so heißen müssen: „Kinder aus den Familien des Adels und Kinder aus den Städten“, — wie aber die Worte lauten, so kann darin nur so ziemlich dasselbe gefunden werden, was auch die Affecuration besagt, bloß mit dem Unterschiede, daß hier speciell hervorgehoben wird, daß es dabei auf irgend einen Geburtsstand nicht ankommen solle. Worin die Veranlassung zu dieser speciellen Hervorhebung gelegen habe, läßt sich natürlich nur muthmaßen.

2) Der Klosterprobst (hier dieselbe Person, wie in der Affecuration der „Amthmann, Vorsteher oder Verwalter“, mit den Befugnissen des früheren Präpositus, s. Kap. I. §. 4) soll künftig erwählt und nominiert werden gemeinschaftlich von dem Convente und den Rostock'schen Bürgermeistern, confirmirt aber von dem regierenden Landesfürsten.

Wenn wir uns hiebei an den Inhalt der Affecuration erinnern und an die Stelle der Rostock'schen Bürgermeister die Landstände setzen, welche das ganze Land gerade so repräsentirten, wie jene (die Bürgermeister) die Stadt Rostock, so erkennen wir wiederum sofort den beinahe vollständigen Parallelismus zwischen beiden Rechtsverhältnissen. Der Unterschied liegt nur darin, daß hier dem Convente in Betreff der Wahl und Nomination eine concurrirende Mitwirkung ausdrücklich vorbehalten wird, — während bei den drei Landesklöstern zwar anfänglich gerade ein solches Verhältniß beabsichtigt (s. Kap. IV. §. 2), später aber die Erwähnung des Convents hinweggelassen und somit anscheinend dessen gänzliche Verdrängung beliebt worden war. Abgesehen von diesem Unterschiede zeigt sich der vollständigste Parallelismus. Derselbe geht jedoch noch weiter, nämlich:

3) Wie bei den Landesklöstern der Hauptmann, so soll auch bei diesem Kloster der Probst alljährlich von seiner Verwaltung Rechnung ablegen und zwar einer gemischten Visitations-Commission, zusam-

mengefetzt aus zwei landesherrlichen Deputirten oder Commissarien (Bisitatoren, Provisoren) — nämlich zwei Aessoren des Consistorii — und zwei desgleichen rätthlichen.

So durchaus conform indessen diese Bestimmung der in der Affecuration enthaltenen ist, so wird sich doch später zeigen, wie abweichend das Verhältniß sich in dieser Beziehung factisch gestaltete. Schon hier verdient wenigstens das Eine bemerkt zu werden, daß bei dem Rostock'schen Kloster augenscheinlich die Bestellung einer ständigen Commission zu dem fraglichen Geschäfte beabsichtigt wurde und zwar sowohl von Seiten der Landesherrn, als auch von Seiten des Rathes.

4) Die übrigen Bestimmungen des Erbvergleichs rüchichtlich des Klosters betreffen den Gerichtsstand des Klosters und der Kloster-Angehörigen, sowie der Kloster-Untertanen oder Hinterlassen, folglich auch die eigne Gerichtsbarkeit des Klosters — alles Punkte, über welche die Affecuration hinsichtlich der Landesklöster nichts enthält. Abgesehen davon, daß hieraus die fortdauernde juristische Persönlichkeit des Klosters sehr deutlich erhellt, interessirt dies alles für die gegenwärtige Untersuchung nicht, es fragt sich also jetzt, wie das Rechtsverhältniß des Klosters zu der Stadt Rostock und zu dem Landesherrn nach den obigen dabei in Anwendung kommenden Principien aufzufassen ist.

Hiebei handelt es sich hauptsächlich darum, ob a, die landesherrlichen Rechte, sowie die der Stadt oder des Rathes lediglich als Herrschaftsrechte über das Kloster aufgefaßt werden müssen, beruhend auf dem Patronat, der bischöflichen Gewalt und der Territorialhoheit, und ihrem Wesen nach als eine Art von Aufsicht sich darstellend, während die Organe des Klosters nur aus dem Convente und dem Probst bestehen, — oder ob vielmehr b, der Probst als theilweiser Mandatar des Rathes und der Landesherrn, noch mehr die ganze Visitations-Commission, die vier Provisoren des Klosters, als dergleichen Mandatäre, indirect ihre Mandanten, den Landesherrn und den Rath, zu Mitorganen des Klosters selbst machen, sodas man sagen müßte, das Kloster finde das Organ seiner Verwaltung je nach Beschaffenheit dessen, worum es sich handelt, nicht bloß in der Domina und dem Convente, sowie dem Probste, sondern auch in den vier Provisoren, welche letzteren in dieser Eigenschaft aber wiederum nur den Landesherrn und den Rath der Stadt (resp. die Stadt selbst) Rostock repräsentiren.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Alternativen muß der weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben, und wird es hiebei vornehmlich auf folgende aus dem Erbvergleiche von 1584 allein nicht zu beantwortenden Fragen ankommen:

- a. die genauere Feststellung des Competenzverhältnisses zwischen der Priorin und dem Convent, dem Probst und den Provisoren;
- b. die nähere Feststellung der Art und Weise, wie bei der Wahl des Probstes der Convent mit dem Rathe zu concurriren hat;
- c. die Frage, wegen der landesherrlichen Confirmation des Probstes, ob dieselbe überhaupt, ob sie eventualiter nur aus zulänglichen Gründen oder ganz willkürlich versagt werden dürfe;
- d. die Frage, wie es künftig mit der Aufnahme neuer Conventualinnen zu halten, namentlich wer darüber zu beschließen habe; endlich
- e. die Frage, wegen der äußeren privatrechtlichen und politischen Vertretung des Klosters.

Der weitere Verlauf des zweiten oben erwähnten Streites, nämlich desjenigen, welcher zwischen den Landesherren und dem Kloster selbst wegen des Sprenger Sees u. s. w. entstanden war, ergiebt sich aus der Beil. Nr. 5, da aber derselbe ein selbstständiges Interesse für die gegenwärtige Abhandlung nicht hat, vielmehr die darüber gepflogenen Verhandlungen nur insofern von Interesse sind, als sich daraus etwa Schlüsse auf die innere Verfassung und das äußere Rechtsverhältniß des Klosters ziehen lassen, so ist hier keine Veranlassung gegeben, näher darauf einzugehen.

### Anhang zum fünften Capitel. Das Kloster Rühn.

Das Kloster Rühn, im Bisthum, nachherigen Fürstenthum Schwerin belegen, bildet zwar zunächst keinen Gegenstand der Betrachtung für diese Abhandlung, da aber die Verfassung und die historischen Schicksale desselben mehrfache Gesichtspunkte zur Vergleichung und dadurch auch zur Aufklärung über die Verhältnisse der hier in Rede stehenden Klöster liefern, so mag hier der Ort sein, auch über dieses Kloster einige kurze Notizen einzuschalten.

Das Kloster Rühn kam im Jahre 1648 mit dem Fürstenthum Schwerin an den Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg. Dieser Fürst säcularisirte dasselbe jedoch nicht, sondern ließ es in seiner bisherigen Verfassung. Die Conventualinnen wählten des Herzogs älteste Tochter zu ihrer Domina und es ward ihnen freigegeben, wenn keine fürstliche Prinzessin vorhanden, eine Domina aus ihrer Mitte zu wählen. Der Klosterhauptmann dagegen sollte allemal vom Herzoge eingesetzt werden (anno 1654: Frank A. u. N. M. XIV. Seite 91 f.).

Herzog Christian Louis ließ bald nach Herzog Adolph Friedrich's Tode (anno 1658) die Domina aus dem Besitze setzen und das Kloster ganz nach seinem Belieben administriren, wollte dasselbe sogar völlig zu einem fürstlichen Amte machen, wurde aber hieran dadurch behindert,

daß die Domina beim Reichskammergerichte eine Spolienklage gegen ihn anstellte und eine ihr günstige Resolution erwirkte (Frank N. u. N. M. a. a. D. S. 253 f.).

Deffenungeachtet wollte nach dem Tode der bisherigen Domina (anno 1695) Herzog Friedrich Wilhelm das Kloster abermals einziehen, aber auch er verglich sich mit seiner als Domina folgenden Tante dahin, daß diese es anerkannte, daß die Stelle ihr aus bloßer Affection überlassen worden, und daß sie sich dabei der Contribution, des Hohen Gerichts, Juris patronatus, der Hölzung und was sonst zur Landeshoheit gehört, ausdrücklich begab (Frank a. a. D. XVI. Seite 43).

Herzog Carl Leopold machte demnächst im Jahre 1719 abermals einen Versuch, das Kloster einzuziehen, mußte aber wegen eines dawider lautenden Erkenntnisses des Reichskammergerichtes zu Wehlar wieder davon abstehen, sodaß das Kloster blieb und die Conventualinnen eine neue Domina wählten (Frank a. a. D. XVII. S. 170. Vgl. überhaupt auch noch Klüber's Beschreibg. von Mecklenburg I. S. 282—285).

Trotz aller dieser Antecedentien hob aber dennoch Herzog Friedrich im J. 1756 (nach vorheriger Verzichtleistung des Strelitzer Hofes im Hausvertrage von 1755) das Kloster in der That auf, daß es aufhörte, eine eigentliche milde Stiftung zu sein. Noch weniger bildeten seitdem die Conventualinnen eine Corporation, sie wurden vielmehr bloße Pensionistinnen, die als solche nur ihre Wohnung und, was sie sonst bezogen hatten, behielten. Zwar sollten auch ferner in die Stellen der Gestorbenen noch neue Pensionistinnen einrücken dürfen, dies sollte jedoch ohne Einkaufsgeld geschehen und von der bloßen Gnade des Landesherrn abhängig sein. Solcher Pensionistinnen waren im Jahre 1804 noch acht an der Zahl vorhanden (Hane Meckl. Gesch. S. 585 f.), es scheint aber auch diese Einrichtung bald nachher eingegangen und somit jede Spur von dem früheren Kloster aufgehoben zu sein. Das außerordentliche Contributionsedict vom Jahre 1809 (Ditmar Sammlung Seite 231) erwähnt neben den Conventualinnen in den vier Klöstern auch noch der Pensionisten des Klosters Rühn, — in dem Edicte von 1810 geschieht ihrer schon überall keine Erwähnung mehr (Ditmar a. a. D. Seite 320).

## Sechstes Kapitel.

## Die Klosterordnungen.

## §. 1. Die älteren Ordnungen.

Die älteste Klosterordnung, von welcher uns die Geschichte in Betreff der hier in Rede stehenden Klöster Meldung thut, würde unzweifelhaft die angeblich dem Nonnenkloster zu Köbel (welches später nach Malchow verlegt wurde) vom Papst Gregor ertheilte Klosterordnung sein, wenn diese Angabe von Franck im A. u. R. M. Bd. IV. S. 140 zuverlässig und glaubwürdig wäre. Nach diesem Geschichtschreiber soll nämlich jenes Kloster im Jahre 1232 in Köbel gestiftet und vom Papst Gregor mit einer Klosterordnung versehen worden sein, in welcher enthalten, daß die Jungfrauen Mariä Magdalena Schwestern Augustinerordens sein sollten, und dies habe der Papst Nicolaus im Jahre 1280, wie das Kloster nach Malchow verlegt worden, bestätigt. Wenn diese Angabe überall richtig ist — an einer näheren Begründung fehlt es, — so scheint doch diese sog. Klosterordnung nichts weiter gewesen zu sein, als die vom Papste bestätigte oder verliehene Ordensregel. (S. Wiggers Geschichte der drei Landesklöster Seite 15 not. 1.)

Demnach wird man als die erste noch vorhandene Klosterordnung wohl diejenige betrachten dürfen, welche der Bischof von Schwerin, Nicolaus Bodiker, im Jahre 1453 dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock gegeben hat, und welche abgedruckt ist in Westphalen Monum. ined. P. IV. p. 1074—1076.

Sie kündigt sich als eine Reformation und Renovation der observantia regularis disciplinae an, veranlaßt durch den großen Verfall der Disciplin, welcher den Bischof auf Bitten des Probstes und der Priorin selbst zu einer Visitation des Klosters vermocht hatte. Aus dieser letzteren ging nun eben jenes Reformstatut hervor, welches sich hauptsächlich nur mit der klösterlichen Disciplin beschäftigt. Diese soll von den Probsten und der Priorin gehandhabt werden; beide sind in dieser Beziehung berechtigt und verpflichtet, über die Beobachtung der Ordensregel, über die Clausur u. s. w. zu wachen. Nebenbei macht sich auch das bischöfliche Oberaufsichtsrecht geltend, und in einigen Sachen wird der Domina vorgeschrieben, nur mit dem Rath des ganzen Conventes zu handeln. Am Ende finden sich auch einige Bestimmungen über die Aufnahme neuer Conventualinnen, welche oben (Kap. I. §. 5 am Ende) angeführt worden sind.

Die der Zeitfolge nach demnächst in Betracht kommenden Synodal-



statuten des Bischofs von Schwerin Conrad vom Jahre 1492 (Cap. XXXII. ut monasteria juxta juris dispositionem et sequentia regantur), abgedruckt in Schröder's Papist. Meßl. p. 2495—2497, gehören mehr zur allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung über die Klöster überhaupt (sie schärften auch vornehmlich nur die Beobachtung der Ordensregeln und des canonischen Rechts ein), als hieher, nämlich in die Aufzählung der für einzelne Klöster erlassenen Ordnungen oder Statuten. (Auch aus dieser Urkunde ist Einzelnes mitgetheilt oben im Kap. I. §. 5 und 7).

Dasselbe gilt von den in den Kirchenordnungen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klöster.

Demnach bestanden bis zum Erlasse der besonderen Klosterordnungen, welche sich gerade so an die besonderen Klostervisitationen angeschlossen, wie die Kirchenordnungen an die Kirchenvisitationen, — die Quellen des Verfassungsrechtes der Klöster:

- a. in den particulären Statuten und Observanzen jedes einzelnen Klosters;
- b. in der bischöflichen und landesherrlichen Particulargesetzgebung über die Klöster überhaupt, sowie in dem etwaigen particulären Gewohnheitsrechte;
- c. in dem subsidiären allgemeinen Rechte der Klöster, wie es in der Justinianischen Gesetzgebung, in dem canonischen Rechte und in dem allgemein-deutschen Gewohnheitsrechte enthalten war (auch in den besonderen Regeln, Statuten und Observanzen des betreffenden Ordens).

Wie hienach die Grundzüge der Klosterverfassung in der katholischen Zeit sich gestalteten, ist in dem Kap. I. erörtert worden. Mit und durch die Reformation mußte hievon Manches von selbst hinwegfallen, Anderes wurde durch die Kirchenordnungen ausdrücklich aufgehoben oder verändert, eben deshalb aber mußte sich das Bedürfniß dringend fühlbar machen, die Verhältnisse und die Verfassung der Klöster von Grund aus und durch ein umfassendes Statut neu zu normiren. Zur Vorbereitung dieses Actes dienten die Visitationen der Klöster, anfänglich verbunden mit denen der Kirchen, dann davon abgezweigt und besonders veranstaltet. Wem allein und ausschließlich das Recht zu diesen Visitationen und der daran sich schließenden Erlassung von Klosterordnungen zustand, konnte nach dem Wegfallen der autonomen Gewalt der geistlichen Orden und nach der Verschmelzung der bischöflichen mit der landesherrlichen Gewalt nicht zweifelhaft sein. Die Landstände nahmen zwar hin und wieder auch in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung in Anspruch und die Stadt Rostock machte sich in Bezug auf ihre Kirchen und Klöster eine Zeit lang sogar die alleinige Ausübung

der fraglichen Rechte an, allein die Landesherren widerstanden diesen unbegründeten Prätenſionen mit Recht, und ſomit war und blieb dies eine ihnen allein zukommende Angelegenheit.

Da nun von den Klöſtern nur die zu Dobbertin, Malchow und Ribnitz, ferner zu Koſtock (und zu Rühn) übrig geblieben waren, ſo waren es eben auch nur dieſe, für welche Kloſterordnungen zu erlaſſen waren. Dies geſchah in der Weiſe, daß die drei erſteren Klöſter, wegen ihrer gleichen Verhältniſſe eine gemeinſame bekamen, das zu Koſtock (wie das zu Rühn) aber ſeine beſondere Ordnung erhielt, ſodaß es

- a. eine gemeinſame Ordnung für die drei Landesklöſter;
- b. eine beſondere Ordnung für das Kloſter zum heil. Kreuz in Koſtock;
- c. (und eine beſondere für das Rühniſche Kloſter)

gibt.

Die Aſſecuration von 1572 und der Erbvertrag mit Koſtock von 1584 veränderten zwar die äußeren Verhältniſſe der Klöſter in mancher Beziehung, beide aber erwähnen das Recht zum Erlaſſe der Kloſterordnung, wie überhaupt zur Geſetzgebung über die Klöſter gar nicht (wie die Beſtimmung über die Kloſteröconomicordnung in der Aſſecuration zu verſtehen iſt, darüber ſ. oben Kap. IV. §. 4 und 6). Indessen war es nach der bald von den Landſtänden eingenommenen Stellung zu den drei Landesklöſtern freilich nicht anders zu erwarten, als daß in dieſer Beziehung Uebergriffe vorkommen würden. In der That haben die Landſtände im Laufe der Zeit ſelbſt das Recht zur einſeitigen Veränderung der landesherrlichen Kloſterordnungen in einem hohen Grade an ſich geriffen.

## §. 2. Die Kloſterordnung von 1572.

Was zunächſt die Ordnung für die drei Landesklöſter anbetrifft, ſo ſind die darüber im Jahre 1572 gepflogenen Verhandlungen in der Beilage Nr. 7 zuſammengeſtellt. Man erſieht hieraus, daß damals beabſichtigt wurde, eine beſondere Kloſterordnung und eine Kloſteröconomicordnung zu erlaſſen. Die erſtere hatten die Landesherren bereits von einigen Theologen abfaſſen laſſen, legten aber ſolche der Landſchaft auf deren Bitte vor, damit dieſelbe ihre etwaigen Bedenken und Rathſchläge darüber vernehmen laſſen könne. Dahingegen wurde der Entwurf der letzteren den Landſtänden überlaſſen, natürlich mit Vorbehalt der landesherrlichen Ratification und Publication (ſ. oben Kap. IV. §. 4). Wegen beider Ordnungen beſchloß die Landſchaft vorerſt die Kloſterconvente mit ihren Bedenken und Rathſchlägen zu hören.

Daß es ſich hiñſichtlich der eigentlichen Kloſterordnung nur um einen Rath der Landſchaft handelte, iſt unzweifelhaft (mehr geſtanden die Lan-

desherren ihren Ständen auch bei der verwandten Kirchenordnung niemals zu), hinsichtlich der Klosteröconomieordnung scheinen die Landstände dagegen vermöge der ihnen bereits zugesicherten vollkommenen Verwaltung der Klöster einen wirklichen Consens in Anspruch genommen zu haben. Hierzu mochten sie vermöge der Affecuration ein Recht haben, ohne die Ueberweisung aber hätte ihnen auch in diesem Betreff offenbar und höchstens das Recht der Rathsertheilung (des Gravaminirens) zugestanden.

Was nun eigentlich das endliche Resultat jener Verhandlungen gewesen, darüber schwebt immer noch einiges Dunkel. Eine Klosterordnung vom Jahre 1572 findet sich bei den Landtagsacten von diesem Jahre, man ersieht auch aus der Beilage Nr. 7 Litt. B., wie sie dahin gekommen, es ist jedoch neuerdings bezweifelt worden, daß diese Ordnung Geltung erhalten habe, daß sie publicirt worden sei, daß sie anders, als wie ein bloßer Entwurf angesehen werden dürfe. Eine besondere Klosteröconomieordnung ist überhaupt niemals bekannt geworden.

Klüver schreibt in seiner Beschreibung von Mecklenburg Bd. I. Seite 415: „Hiernächst kommt V. die Klosterordnung vor. Diese ist von Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulrich anno 1572 publiciret und hernach von den Herzögen Adolph Friedrich und Johann Albrecht den 10. October anno 1610 revidiret und erneuert worden. Sie ist denen der Landschaft überlassenen Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz vorgeschrieben und ist noch h. z. T. in beständiger Observanz. In den Reversalen de anno 1572 §. 4 findet sich disponirt, daß die Landschaft eine Klosterhaushaltungsordnung entworfen und solche zur Ratication der Herren Herzöge übergeben solle. Ob dieses geschehen und eine solche Klosterhaushaltungsordnung vorhanden sei? oder ob die erwähnte Klosterordnung diese sei? davon habe keine Nachricht erhalten können.“ (Daß letzteres nicht der Fall ist, ergiebt sich aus dem „Beschluss der Klosterordnung“.)

Dagegen ist in dem Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692, welches später noch mehrfach anzuziehen sein wird, die Rede von einer anno 1578 publicirten Klosterordnung, die anno 1610 revidirt worden sei. Wenn hier nicht etwa ein Druckfehler (1578 statt 1573) zum Grunde liegt, so muß entweder Klüver oder der Landrath von Jasmund über die Jahreszahl im Irrthum gewesen sein, während beide hinsichtlich der Thatsache der geschehenen Publication übereinstimmen. Da die Klosterordnung von 1572 nun aber die landständische Verwaltung noch gar nicht erwähnt, auch die Klosterhaushaltungsordnung noch von den Klosterhauptleuten und den Dominä (nicht, wie es die Affecuration besagt von der Landschaft) entworfen wissen will, so

ist es jedenfalls für wahrscheinlicher zu halten, daß dieselbe schon 1572 oder bei der wirklichen Uebergabe im Januar 1573 publicirt worden ist und zwar gerade wie die Kirchenordnung von 1552 ohne vorherige Durchberathung mit den Ständen. Diesen wird sie zum Behufe der Anmeldung ihrer etwaigen Bedenken und Verbesserungsvorschläge nur nachträglich mitgetheilt sein und folglich bis zur Revision des Jahres 1610 allein gegolten haben; und diese Muthmaßung wird fast außer Zweifel gesetzt:

- a. durch die Instruction vom 7. October 1572, wonach die fürstlichen Commissarien angewiesen wurden, die abgefaßte „Reformation (so wurde diese Klosterordnung genannt) den Jungfrauen zu übergeben, zuzustellen und einzubinden (einzuschärfen)“;
- b. durch die Bezeichnung der Klosterordnung von 1610 als einer „revidirten“;
- c. durch das landständische Gravamen des Landtages von 1606, (Beil. Nr. 7 Litt. C.), sowie durch die Supplication der Klostervorsteher in Dobbertin vom 22. April 1607 (ebendas. Litt. D.)

Wenn daher auch die fragliche Klosterordnung niemals öffentlich als Landesgesetz publicirt worden ist, so ist doch zu erwägen, daß es dessen nach der Natur dieser Verordnung auch nicht bedurfte, vielmehr die Mittheilung und Rundmachung an die Conventualen und Klosterbeamten zu ihrer Geltung völlig hinreichte. Diese letztere Publication aber hat unzweifelhaft Statt gefunden entweder noch im Jahre 1572 oder im Januar 1573 bei der Ueberweisung durch die fürstlichen Commissarien und selbst die Landstände haben bis zum Jahre 1610 die völlige Geltung dieser Ordnung nicht bezweifelt oder angefochten. Vgl. auch Rudloff Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des R. D. H. S. von 1803, zweiter Theil Seite 93 ff.

Eine besondere Klosteröconomieordnung ist dagegen bisher niemals bekannt geworden. Kämmerer (Rostocker Beilagen, Jahrg. 1827, S. 24. not. 7.) meint deshalb auch, daß eine solche niemals erschienen sei, es muß aber dennoch angenommen werden, daß sie vorhanden gewesen ist, weil das ständische Gravamen in Beil. 7 Litt. C. dieses ausdrücklich besagt. Nur von Wem dieselbe entworfen worden ist, erhellt wiederum nicht. Nach der Klosterordnung sollten die Hauptleute neben den Dominae und anderen der Haushaltung verständigen eine solche Ordnung entwerfen (natürlich mit Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung); — nach der Instruction der fürstlichen Commissarien, welche den Ständen vorher mitgetheilt war, und um deren unveränderte Beibehaltung diese noch ausdrücklich gebeten hatten, sollten die Jungfrauen (also die Convente) sich bis auf landesherrliche Ratification über diese

Deconomieordnung vergleichen, — nach der Affecuration sollte die Landschaft dieselbe mit eben diesem Vorbehalt entwerfen; — nach der Erklärung der Landschaft in der Beil. Nr. 7. Litt. B. endlich wollte diesen von ihr zur Revision der Polizeiordnung verordneten Personen den Befehl ertheilen, sich nach empfangenem Bericht des Dobbertin'schen Conventes mit Serenissimis und deren Commissarien über die fragliche Ordnung zu vergleichen. Wie und von wem dieselbe also wirklich entworfen worden ist, läßt sich kaum muthmaßen. Die Bestimmungen derselben sind aber bei der Revision des Jahres 1610 offenbar (wie es auch schon die Klosterordnung von 1572 am Ende andeutet) mit in die revidirte Klosterordnung aufgenommen worden, sodaß seitdem Klosterordnung und Klosteröconomieordnung in einer Urkunde vereinigt waren. Daraus wird auch der Untergang der früheren besonderen Klosteröconomieordnung erklärlich, indem diese nicht wie die Klosterordnung zufällig zu den Landtagsacten gekommen war.

Uebrigens ist es bemerkenswerth, daß die Klosterordnung von 1572, erlassen „mit Rath etlicher fürnemen Landständ und Theologen“, von der Ueberweisung an die Stände und von deren dadurch erlangten Rechten noch gar keine Andeutung enthält. Möglich und wahrscheinlich ist es, daß dagegen die Klosteröconomieordnung schon auf dies Verhältniß Rücksicht genommen haben wird.

### §. 3. Die revidirte Klosterordnung von 1610.

Die Veranlassung und der Zweck der Revision dieser ältesten Klosterordnung ergiebt sich aus den darüber gepflogenen Verhandlungen, welche die Beilage Nr. 7 Litt. D. E. F. enthält. Es erhellt daraus, daß, nachdem schon im Jahre 1607 die Beamten des Klosters Dobbertin wegen der gänzlich verfallenen Klosterdisciplin supplicirt hatten, daß zu einer Revision der Klosterordnung geschritten werden und daß hiezu sowohl vom Landesherrn, als auch von der Landschaft gewisse Personen verordnet werden möchten, — wegen des Zauderns des Landesherrn die Provisoren der Klöster allein eine neue Klosterordnung entwarfen, welche dann von den Landständen dem Landesherrn mit der Bitte um deren baldige Publication vorgelegt wurde. (Auf diesen Entwurf einer neuen Klosterordnung, nicht auf die alte längst in Geltung gewesene bezieht sich offenbar die ständische Bitte und das fürstliche Versprechen der baldigen Publication, in der Beilage Nr. 7 Litt. E.) Die Landesherrn gingen auf diese Bitte ein, indem sie den Entwurf ihrerseits prüften, vielleicht auch noch theilweise abänderten, dann aber unterm 10. Decbr. zu Güstrow confirmirten. Die revidirte Klosterordnung (Beil. Nr. 9) beruht also wahrscheinlich zwar auf einem Entwurf der Provisoren, einer Statt

gehabten Zuziehung und Mitwirkung der Landstände erwähnt sie jedoch nicht, und gar von einem für erforderlich gehaltenen Consens derselben kann dabei ebensowenig die Rede sein, als der Landschaft im Jahre 1572 ein solches Recht zugestanden worden war.

Diese revidirte Klosterordnung ist bis auf den heutigen Tag das eigentliche Fundamentalgesetz für die drei Landesklöster geblieben und als solches auch noch bis in die neueste Zeit vielfältig anerkannt worden, sowohl von den Landständen als vom Landesherrn; auch enthält noch h. z. T. jede Bestellung der Klosterbeamten den Hinweis auf diese Klosterordnung. Zwar kam eine nochmalige Revision im Jahre 1634 wiederum in Anregung, auch wurde darüber verhandelt, die Landräthe nahmen eine solche Revision vor und das daraus hervorgegangene Werk wurde den Landesherrn zur Confirmation und Publication auf dem Landtage vorgelegt, ja diese letzteren erklärten sich sogar bereit, nach vorgängiger Prüfung und Revision, diese abermals revidirte Ordnung zu vollziehen und zu confirmiren, allein alles dieses führte dennoch zu keinem Resultate; wie aus der Beil. Nr. 7 des Näheren zu ersehen ist.

Zwar schreibt Franck (N. u. N. M. XII. Seite 166) von einer „großen Veränderung, welche am 14. Mai 1684 mit der revidirten Klosterordnung vorgenommen sein soll, es ist aber nicht ersichtlich, was es hie mit für eine Bewandniß haben mag; das mehrerwähnte Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692 und der Wortlaut der Provisorenbestellung beweisen jedenfalls, daß die Klosterordnung von 1610 bis heute die *lex pragmatica* der Klöster geblieben ist.

Trotzdem ist dieses Fundamentalstatut im Laufe der Zeiten in manchen — selbst wesentlichen — Punkten einseitig von den Landständen abgeändert worden, theils durch ausdrückliche Landtagschlüsse, theils durch Observanz. Dies war eine Frucht der Stellung, welche die Landstände nach und nach zu den Klöstern einzunehmen begannen, und in welcher sich mehr und mehr zu befestigen ihnen bei der sehr mangelhaften Vigilanz der Landesherrn und bei der während ihrer Streitigkeiten mit denselben eingerissenen völligen Anarchie nur zu wohl gelang. In dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung, der Rathlosigkeit und des aufs tiefste niedergebeugten landesherrlichen Ansehens (schon während des dreißigjährigen Krieges, mehr noch aber zu Ende des XVII. und zu Anfange des XVIII. Jahrhunderts) waren die Stände sogar nicht abgeneigt, sich das gesammte Gesetzgebungsrecht über die Klöster beizulegen. Zwar anerkennt es noch im Jahre 1692 der Landrath von Jasmund, daß in den Bestimmungen der Klosterordnung „ohne absonderliche Ratification der Herrschaft“ nichts zu ändern sei (freilich meint auch er schon, daß umgekehrt auch die Landesherrschaft ohne Consens der Landstände keine solche Abänderungen

vornehmen dürfe, — was doch, insoweit nicht die affeurationsmäßigen Rechte derselben dabei tangirt werden, durchaus falsch ist), allein selbst über diese Schranke setzten sich die Stände in den anarchischen Zeiten der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vielfach hinweg. Bald kam die Zeit, wo man sich landständischerseits geradezu erdreisten konnte, die Klosterordnung einseitig, für theilweise nicht mehr zeitgemäß zu erklären (s. z. B. das Reglement für die Klosterdiener vom Jahre 1777 sub I.), es war also auch nicht zum Verwundern, daß man einzelne Bestimmungen derselben, ohne viel nach dem Landesherrn zu fragen, theils ausdrücklich aufhob oder abänderte, theils stillschweigend bei Seite schob, und so mit der Zeit viele Verhältnisse wesentlich anders gestaltete. Dies wird sich später im Einzelnen mehrfach zeigen, wenn man aber untersucht, warum denn die Landesherren jenes Verhalten der Landstände so ruhig duldeten, so lag der Grund davon zu verschiedenen Zeiten bald in ihrer momentanen factischen Machtlosigkeit, bald in einer Verkennung ihrer Befugnisse, bald in der Liebe zum Frieden mit den Landständen, bald endlich in noch weniger zu entschuldigenden Ursachen, wie namentlich in der Begünstigung des sog. eingebornen Adels u. dgl. m. Ob und inwieweit die in Folge dieser landständischen Uebergriffe getroffenen Abänderungen der Klosterverfassung vermöge der anzunehmenden stillschweigenden landesherrlichen Einwilligung Anspruch auf rechtliche Gültigkeit haben, die ihnen an und für sich nicht zugestanden werden kann, kann natürlich nur bei Beantwortung der Specialfragen geprüft werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Observanzen und Statuten über die Verfassung der Klöster, welche während der ständischen Administration Geltung erlangt haben, jederzeit auch von derjenigen Gewalt wieder aufgehoben werden können, welcher das Jus statuendi über die Klöster zusteht. Wenn man also der Ritter- und Landschaft das unbeschränkte Jus statuendi zugestehen könnte, so würde daraus streitlos hervorgehen, daß dieselbe alle jene Normen ebenso per majora wieder aufheben kann, wie sie dieselben per majora in's Leben gerufen hat, wie denn auch dergleichen Wiederaufhebungen früherer Beschlüsse in der Folgezeit mehrfach vorgekommen sind.

#### §. 4. Ordnungen der Klöster zu Kostock und zu Rühn.

Das Kostock'sche Kreuzkloster erhielt seine erste Klosterordnung nach geschehener Reformation im Jahre 1586 vom Herzog Ulrich, als deren Ergänzung man den von beiden Herzögen Johann und Ulrich im Jahre 1589 erlassenen fürstl. Abschied zur Schlichtung der zwischen der Unterpriorin, Probstin und Herren Visitatoren des Jungfrauenklosters zu Kostock vorgefallenen Streitigkeiten (Beil. Nr. 10) betrachten kann. Ueber diese

älteste Ordnung sagt Rudloff (Neuere Geschichte von Meckl. II. S. 47), sie sei vom Herzoge Ulrich mit Zuziehung des Rostock'schen Magistrates abgefaßt und am 3. Mai publicirt (das Original soll sich im Archiv zu Schwerin befinden); dieselbe ist aber 44 Jahre später von den vier Visitatoren revidirt und darauf mit Zusätzen zu jedem einzelnen Artikel am 3. April 1630 im Kloster auf's Neue publicirt worden. Auszüge daraus giebt die Beil. Nr. 11.

In Betreff dieses Klosters ist es, wie namentlich aus dem angeführten Abschied hervorgeht, unzweifelhaft, daß das Jus statuendi darüber, das Recht zur Erlassung und Revision der Klosterordnung, nur dem Landesherrn zusteht, daß es also auch nur ihm, nicht dem Rathe der Stadt Rostock, zukommt, die Verfassung des Klosters zu verändern. Die Grenzen des landesherrlichen Rechts, dergleichen Veränderungen anzuordnen, sind durch den Erbvergleich mit der Stadt Rostock vom Jahre 1584 gegeben. Die Zuziehung der Visitatoren bei dem Erlasse neuer Statuten war sehr natürlich, aber dennoch rein facultativ.

Das Kloster Rühn hatte im Jahre 1608 schon eine revidirte Ordnung von seinem damaligen Territorialherrn und Bischof erhalten, nämlich vom Herzog Ulrich, als Administrator des Stifts Schwerin. Diese wurde im Jahre 1619 nochmals übersehen, renovirt und publicirt und sind Auszüge aus dieser wahrscheinlich neuesten Klosterordnung in der Beil. Nr. 12 enthalten.

---

## Siebentes Kapitel.

# Die Landestheilungen. Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz.

---

### §. 1. Einleitung.

Der Barenholzer Theilungsvertrag vom Jahre 1611 erstreckte sich zwar nur über die fürstlichen Ländereien, es wurde aber darin sub Nr. 84 die Totaldivision der Ritterschaft und Städte ausdrücklich vorbehalten (Klüver Beschreibg. v. Meckl. Bd. III. St. 2. S. 38). Ein gleiches geschah trotz der mannigfachen gegen die Zulässigkeit einer solchen Theilung aufgestellten Bedenken wiederholt in dem Vertrage von 1617. (Klüver a. a. O. S. 52.) Diesem Vorbehalte gemäß kam die beabsichtigte Totaldivision im Jahre 1621 wirklich zu Stande.



Nach dem in diesem Jahre zu Güstrow aufgerichteten brüderlichen Erbvertrage, welcher die erste wirkliche Landestheilung enthält, blieben jedoch neben der Stadt Rostock, nebst der Universität, dem Consistorium (und gesammtem Jus episcopale), dem Hof- und Landgericht, sowie endlich der Comturei Nemerow, auch die vier Klöster (Dobbertin, Malchow, Ribnitz und Rostock) beiden Herzögen, von Güstrow und von Schwerin, gemeinsam, d. h. — was die Klöster anbetrifft — natürlich die landesherrlichen resp. oberbischöflichen Rechte über die Klöster.

Außerdem heißt es in diesem Theilungsvertrage: „die Contributiones und Landtage bleiben im ganzen Lande gemein, und sollen die Landtage zu Sternberg und Malchin per vires gehalten werden, dadurch aber jedem seines Orts seine Ritter- und Landschaft aus erheblichen Ursachen ohne Präjudiz der Contribution zu convociren und von eines jeden Antheil Landes Nutz-Frommen, Bösen zu deliberiren, schließen und anzuordnen, nichts benommen, sondern ausdrücklich reservirt und vorbehalten sein soll.“ (Klüver a. a. D. S. 76 ff.) Abgesehen von dem Contributionswesen und den alljährlichen regelmäßigen Landtagen, welche ein festes Bindemittel für die Landstände blieben, kamen also diesmal auch letztere mit in die Theilung und es zerfielen daher seit jener Zeit auch die Ritterschaft und die Städte in die des Herzogthums Güstrow und die des Herzogthums Schwerin. Dies zog denn auch in Bezug auf die Klöster mancherlei Folgen nach sich, z. B. hinsichtlich der Art und Weise, wie bei den Wahlen der Klosterbeamten und bei der Besetzung der Klosterstellen verfahren wurde, im Allgemeinen aber versteht es sich, daß die drei Landesklöster den Landständen beider Herzogthümer ebenso gemein blieben, wie den beiden Herzögen. Hinsichtlich des Rostock'schen Klosters wurde 1611 und 1621, beidemale ausdrücklich, bestimmt, daß von den zwei fürstlichen Visitatoren (Provisoren) jeder Landesherr einen zu ernennen haben solle (Beil. Nr. 6 Litt. C.).

Im Ganzen genommen war also die Landestheilung von 1621 wenigstens direct von keinen erheblichen Folgen für die Klöster. Sie verlor aber auch außerdem ihren ganzen Effect, was die Landesherrlichen Rechte anbetrifft, wiederum mit dem Jahre 1695. Denn in eben diesem Jahre wurden nach dem Tode des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow beide Herzogthümer wieder unter einem Landesherrn (Herzog Friedrich Wilhelm) vereinigt.

Aber jener Successionsfall gab bekanntlich den Anlaß zu einer Erbfolgestreitigkeit zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm und dessen Oheim, Herzog Adolph Friedrich, er führte in Folge dessen zu einer neuen Theilung und zur Entstehung des nachmaligen Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und somit wird es jetzt nothwendig, zu untersuchen, welchen Ein-

fluß diese (durch den Hamburger Vergleich von 1701 herbeigeführte) neue Theilung auf das Verhältniß der Klöster

- a) zu der Strelitzischen Landesherrschaft,
- b) zu den im Stargardischen Kreise eingeseffenen Landständen, ausgeübt hat.

## §. 2. Rechte der Mecklenburg-Strelitzischen Landesherrschaft.

Die oben berührte Vereinigung beider Herzogthümer wurde dadurch bewirkt, daß Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin nach dem Absterben des Herzogs Gustav Adolph in Güstrow vermöge des Rechtes der Primogenitur-Erbfolge im Herzogthum Mecklenburg-Güstrow succedirte. Die beiden im Westphälischen Frieden erworbenen Fürstenthümer Schwerin und Rakeburg hatte Herzog Friedrich Wilhelm schon von seinem Großvater Adolph Friedrich I. her überkommen, er vereinigte mithin jetzt eigentlich vier verschiedene Länder unter seiner Herrschaft. Nun machte der Herzog Adolph Friedrich von Strelitz (dieses hatte derselbe von seinem Schwiegervater Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow erhalten) zwar theils aus dem Grunde der größeren Gradesnähe, theils aus allerhand sonstigen Gründen Anspruch auf das ganze Herzogthum Güstrow, sowie auf das Fürstenthum Rakeburg, — er wurde jedoch von dem Kaiser Leopold mit diesen Präntensionen auf den Weg Rechtens verwiesen, und Herzog Friedrich Wilhelm einstweilen „nach vorgegangener der Sachen reifer Erwägung und Examirung aller desfalls vorhandenen Acten“ auf Grund der Primogenitur-Erbfolge nach Linien mit beiden Ländern belehnt. Nichts destoweniger kam es, weil das Directorium des niedersächsischen Kreises sich (unbefugter Weise) in die Sache mischte, zu allerhand Thätlichkeiten. Aber der Kaiser schützte den Herzog Friedrich Wilhelm in seinem Rechte, und als es zu dem Versuche einer gütlichen Beilegung kam, instruirte Ersterer seinen Commissarius dahin, daß Herzog Friedrich Wilhelm allewege in seinem Besitze geschützt und nur über ein dem Herzog Adolph Friedrich zu gewährendes „Apanagium“ verhandelt werden sollte.

Diese Verhandlungen wurden im September 1699 in Hamburg eröffnet und noch unterm 23. Januar 1701 schrieb der Kaiser an seinen Commissarius: „Weil man mit der Güte bereits soweit gekommen, daß Strelitz zufrieden sein wollte, wenn ihm an jährlichen Einkünften 40000 Thlr. nebst einer Stimme auf dem Reichstage zugebilligt würden, und er diesen Zweck wohl erreichen könnte, so solle die Commission einen Antrag auf das Fürstenthum Rakeburg nebst Stimme thun und daneben von dem Schwerinschen und Güstrowschen Antheil ein Stück Landes separiren

und also Strelitz zufrieden stellen.“ Auf diese Grundlage hin kam bald darauf der fragliche Hamburger Vergleich (8. März) zu Stande.

Der Hauptinhalt dieses Vertrages war nun folgender:

1) Der vorgewesene Successionsstreit wegen des Herzogthums Güstrow wird auf ewig dahin abgethan, daß das Recht der Primogeniturerbfolge nach Linien nochmals für alle Zeiten festgestellt bleibt und somit Herzog Friedrich Wilhelm als der alleinige und wahre Successionsberechtigte anerkannt wird. Herzog Adolph Friedrich verzichtet für sich und alle seine Nachfolger zu ewigen Zeiten auf den von ihm erhobenen Successionsanspruch, nur mit Vorbehalt der Succession im Falle des gänzlichen Aussterbens der älteren Linie. (Dem Anspruche auf Rakeburg hatte Herzog Adolph Friedrich schon im Jahre 1695 zu Lübeck entsagt.)

2) Demnach erhält also Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Herzogthum Güstrow als alleiniger Nachfolger des letztverstorbenen Herzogs Gustav Adolph, einerseits mit allen Hoheitsrechten, Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreis-Tagen u. s. w., wie sein Vorgänger es besessen hatte, andrerseits aber auch mit allen darauf haftenden Schulden. Die früher zwischen Güstrow und Schwerin (seit 1621) gemeinschaftlich gewesenem Gegenstände hörten somit auf, in zweier Herren Händen zu sein, sie standen fortan nur unter einem Landesherrn. Dies war der Fall mit der Stadt Rostock nebst der Universität, mit dem Consistorium und Jus episcopale, mit dem Hofgericht, der Comturei Nemerow, und so auch mit sämmtlichen vier Klöstern. Selbst das bis dahin von den beiden Herzögen (zu Schwerin und Güstrow) gemeinschaftlich ausgeübte Recht der Zusammenberufung der Landstände, der Verhandlung mit denselben auf den Landtagen u. s. w. stand nunmehr, wie von selbst sich ergibt, dem alleinigen Herzoge von Mecklenburg-Schwerin-Güstrow zu.

3) Der Herzog Adolph Friedrich sollte für seinen Verzicht gleichsam als eine zur Abkaufung des Streites gewährte Apanage im Ganzen so viel erhalten, daß er daraus 40000 Thlr. an jährlichen Einkünften hätte, und dies sollte ihm in der Art gegeben werden, daß er dadurch zugleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage bekäme. Um dieses doppelte Ziel zu erreichen, sollte er vom Herzog Friedrich Wilhelm

- a. das Fürstenthum Rakeburg erblich abgetreten erhalten, nebst der mit diesem verbundenen Stimme auf dem Reichstage (die beiden Stimmen wegen der Herzogthümer Güstrow und Schwerin blieben Herzog Friedrich Wilhelm allein);
- b. die Herrschaft Stargard und die beiden Comtureien Nemerow und Mirow mit allen Hoheitsrechten über diesen District, sowie mit der Lehnherrlichkeit über die in demselben befindlichen Lehnteute; —

beides schuldenfrei, weil aber auch so die Einkünfte beider Länder damals nur zu 31000 Thlr. taxirt wurden, außerdem noch  
 c. eine jährliche Hebung von 9000 Thlr. aus dem Boizenburger Zolle, Summa: 40000 Thlr. jährliche Revenuen nebst der Rakeburger Stimme auf dem Reichstage.

4) Die Lostrennung des stargardischen Districts sollte aber

- a. den in demselben befindlichen Unterthanen überhaupt nicht zum Nachtheil gereichen (darum sollte z. B. Herzog Adolph Friedrich verbunden sein, die Kirchenordnung und die Polizeiordnung nach wie vor darin zu observiren; ferner sollte bei gegenseitigen Auswanderungen kein Abzugsgeld genommen werden, der Handel frei bleiben u. s. w.; darum werden auch die Jungfrauen aus dem Strelitz'schen nach wie vor, wie „inländische“ zu behandeln, also zur Aufnahme in die Klöster fähig sein), — und
- b. die Union der Landstände nicht zerreißen. Demnach sollen die im stargardischen District angezessenen Landstände nach wie vor zu dem vereinigten Corps der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft gehören und an dessen Rechten Theil nehmen. Sie sollen z. B. des Vorrechtes zu Landrätthen, Hofgerichtsassessoren und Administratoren einiger Klöster gewählt zu werden, nach wie vor mit zu genießen haben.

5) Wegen des Ausschreibens der Landtage und Contributionen ist bereits erwähnt, was die Consequenz mit sich brachte, und was daher auch der Vergleich ausdrücklich bestätigt, daß nämlich Herzog Friedrich Wilhelm und dessen Nachfolger fortan das Recht, die Landtage auszuschreiben und zu schließen, und auf denselben mit den Ständen zu verhandeln, ausschließlich auszuüben hatten, jedoch sollte, wenn ein solcher Landtag bevorstand, davon jedesmal dem Strelitz'schen Herzoge vorher Nachricht gegeben werden, und es ihm alsdann freistehen, seine besonderen Angelegenheiten („die Nothdurft des stargardischen Districts“) auf den Landtagen mit zur Sprache zu bringen und abzumachen.

6) Die Contributionen sollen, auch soweit sie aus dem stargardischen District fließen, nach wie vor in den Landlasten gebracht werden, also unter die Verwaltung der gesammten Landstände.

7) Beim Hof- und Landgericht soll Herzog Adolph Friedrich einen besonderen Assessor halten dürfen, die Urtheile desselben sollen aber in der Regel in Herzog Friedrich Wilhelms Namen allein ergehen und nur dann in beider Herzöge Namen, wenn es besondere stargardische Sachen betrifft.

Es ist wohl ohne Weiteres klar, daß, was die Rechte der Landesherrschaft und die aus dem Jus episcopale fließenden über die Klö-

ster anbetrißt, nach diesem Vertrag eine Communion beider Herzöge weder fortbestand, noch etwa aufs Neue, in derselben oder in ähnlicher Art, eingeführt wurde, wie sie von 1621 bis 1695 zwischen den beiden Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow bestanden hatte. Denn keines der vier Klöster liegt oder hat auch nur Besitzungen in dem allein abgetretenen stargardischen District. Dennoch, trotz des deutlichen kräftigsten Verzichtes, trotz der kaiserlichen Bestätigung und Garantie des heilig gelobten Vertrages, trotz der auf die Verletzung angedrohten Strafe von 160 Mark löthigen Goldes, machten später die strelitzischen Herzöge unter andern dem Vergleiche zuwiderlaufenden Präensionen mehrmals auch auf die Theilnahme an den landesherrlichen Rechten über die Klöster Anspruch. Wie wichtig die beiden stets wiederholten Fundamente für diesen Anspruch sind, nämlich

- a) die Behauptung, daß die Herrschaft Stargard eigentlich als ein Aequivalent für das ganze Herzogthum Güstrow betrachtet werden müsse und als solches ganz in das Verhältniß eingetreten sei, in welchem Letzteres seit 1621 zu Schwerin gestanden habe;
- b) und der Satz, daß die fortdauernde Union der Stände auch eine gewisse Communion der Landesherrschaft nothwendig mit sich führe und ein Condominium über Land und Leute (vornehmlich über die Stände) zur Folge habe; —

wie wichtig, wie gesagt, diese beiden Argumente sind, bedarf nach der obigen Entwicklung keines weiteren Beweises; für die vorliegenden Zwecke genügt es, zu bemerken, daß Schwerin diesen Präensionen stets beharrlich widersprach. So kam es endlich zu dem Hausvertrage de anno 1755. Hierin entsagte Strelitz zum Ueberflus ausdrücklich allen bisher gemachten Präensionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Herzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Lande und Regierung auf das bündigste und vollkommenste zu ewigen Zeiten. Daß hienach den Mecklenburg-Strelitzischen Landesherrn Hoheitsrechte über die sämmtlich im Schwerinschen belegenen Klöster nicht weiter zustehen, ist wohl schwerlich zu bestreiten.

In völliger Uebereinstimmung mit diesem Rechtsverhältniß sind denn auch factisch die landesherrlichen Rechte über die Klöster (z. B. die Confirmation der Provisoren und Hauptleute in den drei Landesklöstern, sowie die Bestellung der Visitatoren beim Rostockschen Kloster, ferner das Recht der Visitation, die Obergerichtsbarkeit, eine Zeit lang auch das Jus primariarum precum u. dgl. m.) stets nur von der Mecklenb.-Schwerinschen Landesherrschaft ausgeübt worden. Mit Recht sagt daher der L. G. G. E. B. von 1755 in §. 126: „Anlangend die Rostockschen Stadt-, Hospital- und Kloster-Güter, welche insgesammt

bisher unfüglich Gemeinschaftsörter genannt werden, so soll diese Benennung, welche sich auf den im Jahre 1621 unterm 3. März, zwischen damaligen beiden Landesfürsten getroffenen Theilungsvergleich, — in welchem diese Dörter zwischen beiden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden, — lediglich für damals bezogen, folglich nach der zu Anfang dieses Jahrhunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthaft ist, hinführo gänzlich abgethan und an deren Statt zur künftigen Benennung dieser Dörter der Ausdruck: Unfers Rostockschen Districts, festgesetzt sein.“ Mit gleichem Rechte konnte endlich die Mecklenb.-Schwerinsche Landesregierung in dem Convocationstagsabschied vom 4. October 1808 (Ditmar Sammlg. I. S. 55.) sagen: „Wenn nun Se. Herzogl. Durchl. dazu annehmen a, 22 Thlr. von jeder catastrirten ritterschaftlichen Hufe, wobei sie aber schlechthin bestimmen, daß diese 22 Thlr. auch von den Klosterhufen, über welche Sie, als in ihren Landen gelegen, zu disponiren haben — —“.

Nach dieser Darlegung kann der Strelitzischen Landesherrschaft ein aus der Territorialhoheit oder dem Jus episcopale fließendes Hoheitsrecht über die vier Klöster in keiner Weise zugestanden werden. Dagegen steht ihr nach einer Angabe des Staatscalenders seit dem Jahre 1809 vermöge eines unterm 23. December mit der Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Vertrages das auf diesem privativem Erwerbstitel beruhende Recht zu, im Kloster Dobbertin drei Conventualinnenstellen, zwei zur vollen, eine zur halben Hebung nach ihrem Belieben an inländische Jungfrauen zu verleihen. Was zu dieser Concession die Veranlassung gegeben hat, ob das dadurch erworbene Recht titulo oneroso oder gratuito acquirirt worden ist, welche Bewandniß es überhaupt mit jenem Vertrage habe, hat Verfasser bis jetzt nicht in Erfahrung zu bringen vermocht.

### §. 3. Einfluß der Landestheilungen auf das Verhältniß der Landstände zu den Landesklöstern.

Ganz anders, als mit der Strelitzischen Landesherrschaft, steht es mit den im stargardschen District, also unter strelitzischer Landeshoheit, angezessenen Landständen. Da die Union der Landstände durch den Hamburger Vergleich gar nicht alterirt wurde, da die Eingezessenen des stargardschen Districts dadurch gar nicht von dem Corpus der sämtlichen unirten Stände beider Herzogthümer losgetrennt wurden, ihnen vielmehr zur völligen Sicherheit die Fortdauer jener Vereinigung und somit auch die unverkürzte Theilnahme an allen denjenigen Rechten ausdrücklich zugesichert blieb, welche den unirten Landständen als Corporation

und als Einzelnen zustanden, so hatten sie aus dem Hamburger Vergleich auch nicht den mindesten Grund zu Beschwerden. Nur Befürchtungen einer zukünftigen völligen Lostrennung mochten sie — und nicht ganz ohne Grund — hegen, weil jene Idee, allerdings im Stillen, wenigstens auf Schwerinscher Seite vorgewaltet zu haben scheint. Daher bezieht es sich auch nicht auf den Hamburger Vergleich, sondern auf die neueren Versuche einer gänzlichen Separirung auch der stargardschen Landstände, wenn es in dem Gravamen 4. wegen Zernichtung der Union in dem anno 1711 dem Reichshofrathe übergebenen Appellationslibelle heißt, daß die stargardischen Stände dadurch auf einmal aller der gemeinsamen Beneficia bei dem Lande, den Klöstern, derselben Verwaltung und anderer Prærogativen verlustig gingen, weil alle Klöster in dem jezigen Schwerinschen Districte lägen. S. die *Deductio unionis etc.* anno 1711 p. 91 f. sub nro. 9. Dies ist nicht nur vollkommen richtig, sondern es bestärkt überdies die Richtigkeit der im §. 2. aufgestellten Behauptung noch mehr, aber man darf dabei nicht vergessen, daß jener Beschwerde nicht der Hamburger Vergleich, sondern die im Jahre 1711 versuchte Separirung der stargardschen Stände zum Grunde lag. Letztere kam nicht zur Ausführung, es trat also auch nicht die obige Consequenz ein, vielmehr blieb die Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises in vollem Mitbesitz der landständischen Rechte über die Klöster.

Ueber zwei interessante Streitigkeiten, welche sich auf diese Theilnahme beziehen, sind die Beilagen Nr. 18 und 20 zu vergleichen, im Uebrigen aber ist hier schließlich nur noch Folgendes in der Kürze zu erwähnen:

Seit der Landestheilung von 1621 gab es eine Ritter- und Landschaft des Herzogthums Schwerin und eine solche des Herzogthums Güstrow (zu welchem letzteren denn auch der stargardische District gehört). Diese Theilung der Landstände verschwand auch bei der Consolidation des Jahres 1695 — in consequenter Weise — nicht völlig wieder, vielmehr fuhr sie fort, ihren Einfluß auf die Ausübung und Verwaltung der landständischen Rechte auf die mannigfaltigste Weise — ja, man kann wohl sagen, in allen Beziehungen, — zu äußern. So konnte es denn nicht fehlen, daß sich die Folgen davon auch bei den Klöstern mehrfach bemerklich machten, im Ganzen aber beschränkten sich diese Consequenzen lediglich auf die Art und Weise der Ausübung der landständischen Rechte.

Nach dem Zwecke dieser Abhandlung bedarf es einer vollständigen Darstellung aller dieser Folgen im Einzelnen nicht, doch mag hier beizspielsweise verwiesen werden:

- a) was die Wahl der Klosterdiener anbetrifft auf die Beil. Nr. 16 und  
 b) rücksichtlich der Besetzung der Klosterstellen, auf die Beil. Nr. 20.

Aus der Beil. Nr. 16 erhellt, daß im Jahre 1653 bei den Wahlen jene Zerklüftung der Ritter- und Landschaft noch nicht zu practischen Resultaten in Betreff des Abstimmungsmodus geführt hatte, daß dieses vielmehr erst durch einen Beschluß vom Jahre 1659 geschehen zu sein scheint. Aus der Beil. Nr. 20 aber ergibt sich, daß die practische Geltendmachung der vermeintlich zu erstrebenden Gleichheit beider Herzogthümer rücksichtlich des Genusses der Klosterstellen sich gar erst vom Jahre 1694 her datirt. Das zersekende Bestreben, welches sich hierin kund giebt, entspricht jedoch ganz dem allgemeinen specifischen Charakter einer jeden landständischen Verfassung, es muß sich nothwendig da äußern, wo, wie bei landständischer Verfassung jedes Streben lediglich auf den Sonderinteressen beruht. Daher das Festhalten der Theilung der Landstände in die beiden Herzogthümer, auch nach erfolgter Wiedervereinigung und Consolidation derselben, — daher später die Zurückführung der Theilnahme der Städte an den landständischen Klosterrechten auf genau abgesteckte Grenzen, sowie die separate Abfindung der etwas mächtigeren Seestadt Rostock, — daher endlich die versuchte weitere Zertheilung der Ritterchaft selbst in eine sog. eingeborene, recipirte und nicht recipirte! Alles dies ist eben weiter Nichts, als die nothwendige Consequenz der „ständischen Basis“.

## Achtes Kapitel.

### Die Rechtssubjectivität der Klöster.

#### §. 1. Juristische Persönlichkeit.

Die hier zur Frage stehenden vier Klöster sind allesammt bis auf den heutigen Tag Rechtssubjecte, juristische Personen geblieben, wie sie es seit ihrer Stiftung gewesen waren.

In Ansehung des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock ist dies an und für sich klar, weil niemals eine solche Veränderung mit demselben vorgegangen ist, welche auch nur entfernt zu der gegentheiligen Annahme Veranlassung geben könnte. Wem es indessen noch um eine Bestätigung dieses Sages zu thun ist, der braucht nur einen Blick in die Beilagen 5 und 11 zu thun, um sich sofort von der Wahrheit desselben zu überzeugen. Dort tritt das Kloster als ein in seinen Rechten



beeinträchtigt und deshalb gegen den Landesherrn processirendes Rechts-  
subject auf, für welches die Landstände wegen der Rechtsgewährung inter-  
cediren, es handelt sich um Forderungen und Eigenthum des Klosters,  
es ist ferner in der Klosterordnung mehrfach die Rede von Kosten, welche  
das Kloster zu tragen haben soll, und sogar von einem subsidiären Erb-  
recht des Klosters gegen die ohne Testament und nächste Intestaterben  
versterbenden Conventualinnen (vgl. auch das Kap. I. §. 3).

Etwas anders steht es in dieser Beziehung mit den drei Landes-  
klöstern. Indessen ist auch hier die im Jahre 1573 erfolgte Abtretung  
an die Stände der einzige geschichtliche Akt, welcher Zweifel hervorzu-  
rufen im Stande wäre. Seitdem ist eine solche wesentliche Verände-  
rung, in welcher eine Aufhebung der juristischen Persönlichkeit etwa ge-  
funden werden könnte, auch mit diesen Klöstern nicht vorgegangen.  
Wenn nun bereits im Kap. IV. dargethan worden ist, daß eine Auf-  
hebung der Rechtssubjectivität dieser Klöster keineswegs im Sinne jener  
Abtretung und Einräumung lag, wenn dort gezeigt worden ist, daß  
gerade der Fortbestand der Klöster als juristischer Personen durch die  
Asssecuration verbürgt werden sollte, daß den Landständen nicht das Eigen-  
thum, sondern nur die Verwaltung übergeben wurde, so folgt hieraus  
eigentlich schon von selbst, daß auch diese Klöster noch bis auf diesen  
Augenblick im Besitze ihrer juristischen Persönlichkeit geblieben sind. Denn  
den landesherrlichen Bestrebungen, welche später noch auf die  
Aufhebung dieser Klöster gerichtet wurden (im XVII. Jahrh. in Bezug  
auf Ribnitz allein, zu Anfange des XIX. Jahrh. in Bezug auf alle drei  
Klöster) widerstanden die Landstände, gestützt auf die fürstliche Asssecu-  
ration von 1572 beide Male mit Erfolg und die dadurch veranlaßten Ver-  
handlungen endigten beide Male mit einem Vergleich, welcher den Fort-  
bestand der Klöster nur aufs Neue sicherte.

Seitens der Landstände aber war eine einseitige Aufhebung der  
juristischen Persönlichkeit und eine damit verbundene Verwandlung des  
Klostereigenthums in landständisches Eigenthum schon rechtlich undenk-  
bar; wäre sie jemals versucht, hätten die Landstände ihren Besitztitel  
verändern und Administrationsrechte in Eigenthumsrechte verwandeln  
wollen, so wäre dies nur ein ipso jure null und nichtiges Unterfangen  
gewesen.

Dennoch findet sich vielfältig gesagt, die Klöster seien der Landschaft  
zum Eigenthum abgetreten, es ist eine weit verbreitete Ansicht, die  
Klöster seien Eigenthum des Staates oder der Landstände oder der  
Ritterschaft oder wohl gar des sog. eingebornen und recipirten Adels,  
ja man hört sogar bisweilen von einem Familien-Eigenthume reden,  
in welchem die Klöster sich befinden sollen. Alle diese Irrthümer beruhen

auf einem völligen Verkennen des wahren Rechtsverhältnisses, sie werden, was das sog. Eigenthum an den Klöstern betrifft, ihre weitere Widerlegung da zu finden haben, wo die landständischen Rechte über die Klöster Gegenstand der Untersuchung sein werden (Kap. XV.), es ist aber gerade der weiten Verbreitung jenes Irrthums wegen vielleicht nicht unnütz, wenigstens noch einige weitere Beweise für die fort-dauernde Rechtssubjectivität der Klöster hier anzureihen. Bei der zahllosen Menge von Belegstellen, in welchen allein in den Beilagen die Klöster selbst als Eigenthümer ihrer Güter, als die Inhaber ihrer Forderungen, als processualische Partei, als Paciscenten u. s. w. auftreten und benannt sind, kann natürlich nur eine Auswahl getroffen werden. Diese soll nachstehend gegeben werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Beispiele, welche sich leicht ins Unendliche vermehren ließen, durchaus beliebig herausgegriffen und ohne die Absicht irgend einer anderen Ordnung, als die der chronologischen Reihenfolge, zusammengestellt sind.

1) Die Klosterordnung von 1572 spricht sich unter der Ueberschrift: „Von den Jungfrauenklöstern“ dahin aus, weil die Landschaft gebeten habe, daß die Jungfrauenklöster bei allen ihren Gerechtigkeiten und Einkünften gelassen, geschützt und erhalten würden, auch die Fürsten nur die Reformation des Gottesdienstes in denselben, keineswegs die Klostergüter an sich zu ziehen begehrten, so wollten sie (die Landesherren) diese Klöster bei ihren Gütern und der herkömmlichen Verwaltung derselben auch forthin erhalten, schützen und handhaben. — Unter Nr. V. „Von der Klosterzucht“ heißt es sub Nr. 6, daß die aufzunehmenden Jungfrauen etwas zur Unterhaltung des Klosters geben, und sub Nr. 7, daß die Kostgängerinnen für die Unterhaltung dem Kloster jährlich eine Summe Geldes entrichten sollen. Schließlich spricht die Klosterordnung auch von „der Klöster Güter und Einkommen und derselbigen Administration.“ Dieses Alles bedarf keines Commentars, um daraus zu erkennen, daß danach offenbar die unbeeinträchtigte Fortdauer der Klöster als Rechtssubjecte intendirt wurde.

2) Im Jahre 1585 stellte Herzog Carl dem Kloster Dobbertin einen Revers aus wegen der ihm überlassenen Jagd auf dem Schwarzer Felde, datirt vom 23. Januar 1585 (Ungnaden Amoenit. p. 876 ff). Die schwerfällige und dunkle Ausdrucksweise dieser Urkunde bedarf allerdings fast einer Uebersetzung. Herzog Carl hatte die Jagd auf dem Schwarzer Felde, welches dem Kloster Dobbertin gehörte, durch seine Amtleute in Mirow und Bredenhagen ausüben lassen, es konnte also scheinen, als ob diesen Aemtern die fragliche Jagdgerechtigkeit zustehe. Um hierin jeden Nachtheil vom Kloster abzuwenden, wird jene Verbindung mit den

Nemtern ausdrücklich als eine bloß factisch durch landesherrliche Beliebung angeordnete bezeichnet, sonst aber versichert, daß das Recht nicht den Nemtern (also als ein dingliches Recht, als Servitut) competire, sondern nur persönlich dem Landesherrn zustehe und zwar aus dem desfalligen Vertrage mit dem Klosterhauptmann. Letzterer aber, heißt es, sei zu dieser Ueberlassung befugt gewesen, da er aus fürstlicher Hoheit (vermöge der landesherrlichen Confirmation und Bestallung) zur Vertretung des Klosters berechtigt sei. Dies drückt nun die fragliche Urkunde so aus:

„Nachdem Uns — — der Hauptmann des Klosters Dobbertin die Jagd — — gestattet und vergönnt, — — — (bekennen Wir hiedurch) daß solche gestattete Jagd nicht aus Berechtigung Unseres inhabenden Amtes Mirow oder Bredenhagen geschehen, sondern vielmehr aus fürstlicher Hoheit zur Vertretung des gedachten Klosters berechtigten und habenden Juris venandi von ihm Uns dergestalt nachgegeben. Soll auch in keine Wege erwähntem Kloster, daß Wir dieselbe Jagd, — so Wir diesmal aus Fürstl. Hoheit zu Unsern Nemtern in Gebrauch und Besiz gehabt und haben — in dem geringsten hinfürw an dessen Herrlichkeit abbrüchig präjudicirlich oder nachtheilig — — sein.“

3) In der landständischen Beschwerde und den fürstlichen Erklärungen aus den Jahren 1589 und 1590 finden sich eine Menge von Ausdrücken, in welchen das Anerkenntniß der Rechtssubjectivität der Klöster liegt, z. B.

„die Bauern so dem Kloster zuständig“, „die Bauern wollten dem Kloster nicht dienen“, „auf des Klosters Dobbertin Feldern“ (Spalding I. S. 178 f.), „des Klosters Unterthanen“ (a. a. D. S. 192), „des Klosters Küchenmeister und Diener“ (a. a. D. S. 200 und 208), „des Klosters Bauerleute“ (a. a. D. S. 204), „alles was dem Kloster (Ribnitz) zugehörig“ (a. a. D. S. 221).

4) In einem landständischen Gravamen vom Jahre 1606 heißt es, das Kloster Dobbertin habe sich sehr in Schulden vertieft (Spalding I. S. 294).

5) Als Subjecte des Eigenthums, Besizes, Nutzens und Genusses der Dörfer Maders und Brebberow erscheinen die Klöster Dobbertin und Ribnitz in einer fürstlichen Resolution vom Jahre 1607 (Beil. Nr. 13 Litt. B.) — und in einer weiteren dieselbe Angelegenheit betreffenden fürstlichen Resolution vom Jahre 1610 (ebendasselbst Litt. D.) heißt es, dem Kloster Dobbertin sei für das Dorf Maders Erstattung geschehen, dem Kloster Ribnitz aber könnten die Landesherren

keine andere Gerechtigkeit an dem Dorfe Brebberow zugestehen, als die dasselbe in possessione vel quasi hergebracht habe.

6) Die revidirte Klosterordnung von 1610 (Beil. Nr. 9) besagt mit dünnen Worten, die Klöster seien in ihrem Esse gelassen“, auch spricht sie von „des Klosters Dienern und Unterthanen“ (§. 13), von „des Klosters Grund und Boden“ (§. 18), von Deputaten, welche, wenn sie verfallen sind, dem Kloster zu Gute kommen sollen (§. 25), von zugezeugter Leinwand, welche die Jungfrauen dem Kloster lassen sollen (§. 26).

7) Von „des Klosters Unterthanen und Dienern“, spricht auch der Fundationsbrief des Armenhauses zu Dobbertin de anno 1612 (Franck N. u. R. N. XII. S. 179), desgleichen eine fürstliche Resolution vom Jahre 1634 (Spalding II. S. 333), und von „des Klosters Unterthanen“ ist die Rede in einem Schreiben der Dobbertin'schen Klosterbeamten vom Jahre 1634 (a. a. D. S. 474). In der Beil. Nr. 7 Litt. G. wird (anno 1634) um eine Klostervisitation „auf Kosten der Klöster“ gebeten.

8) Eine Art von Erneuerung des sub Nr. 2 oben angeführten Reversers enthält der Revers des Herzogs Hans Albrecht wegen der Dobbertin'schen Jagd auf den Gievißer und Schwarzer Feldern, d. d. Güstrow den 27. Juli 1627 (Ungnaden Amoen. pag. 878). Hier wird versichert, daß, nachdem auf fürstliches Begehren der Convent, die Provisoren und der Hauptmann des Klosters Dobbertin dem Herzoge mit der betreffenden Jagd in des Klosters Häiden und Hölzungen gewillfahret (auf 6 Jahre), diese Gratification dem Kloster an dessen Rechten und Herrlichkeit im geringsten nicht präjudicirlich sein, vielmehr dem Kloster, dessen Provisoren und Hauptmann, jederzeit freistehen soll, die Jagd wieder aufzukündigen und an das Kloster zu nehmen. Die Ueberlassung war demnach zwar titulo gratuito erfolgt, aber auch nur bittweise (precario), also mit beliebigem Widerruf.

9) In einem Schreiben vom Jahre 1653 dankt der Dobbertin'sche Convent der Ritter- und Landschaft für die Sorgfalt, mit welcher sie bemüht gewesen, das Kloster, bei dessen wohlhergebrachten Privilegien und Rechten zu schützen, und bittet um fernere Gewährung desselben. Bei den damaligen Verhandlungen handelte es sich auch um ein großes praejudicium „welches sowohl von C. C. R. u. L., als auch von dem Kloster selbst“ abzuwenden sei (Beil. Nr. 16 Litt. D.). Deutlicher kann es fast nicht ausgesprochen werden, daß es neben oder unter der Ritter- und Landschaft noch ein Rechtssubject giebt, — das Kloster selbst. Ebenso heißt es in der Beil. Nr. 14 Litt. D. E. F. im Jahre 1621 einmal: „die ihnen sammt und sonders (den Land-

ständen) und insonderheit dem Kloster selbst drohenden Gefahren“; das andere Mal: „die Permutation sei der Landschaft unnachtheilig und dem Kloster selbst zuträglich“; und an der dritten Stelle: „sowohl der Herzog als auch das Kloster selbst solle mit vergeblichen Kosten verschont bleiben“. —

10) In dem Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1663 (Beil. Nr. 15 Litt. F.) wird unter Anderem darüber geklagt, daß das Kloster Dobbertin der Erbunterthänigkeit von 20 davon losgerissenen Unterthanen habe entrathen müssen. Vgl. auch Spalding III. S. 445, wo z. B. die Rede ist von einem zwischen den beiden Klöstern Dobbertin und Malchow über ein dem ersteren gehöriges Dorf entstandenen Streite.

11) Bei Spalding IV. S. 190 (Verhandl. vom Jahre 1666) ist die Rede von verschiedenen Confirmations- und Schutzbriefen aus den Jahren 1576, 1604, 1612, welche von den Landesfürsten anscheinend den Jungfrauen selbst ertheilt worden sind. Deren näherer Inhalt ist nicht ersichtlich, wegen der Bedeutung dieser Urkunde ist aber an das oben im Kap. I. §. 9 darüber Bemerkte zu erinnern. Es handelte sich nämlich damals darum, das Kloster Ribnitz gegen die völlige Aufhebung zu schützen, welche halb und halb intendirt gewesen zu sein scheint, aber gegen die Landstände nicht durchgesetzt werden konnte. Von jener landesherrlichen Intention spricht auch das Schreiben der Conventualinnen an die Landstände bei Spalding IV. S. 77. Da gerade in jenen Verhandlungen wegen des Klosters Ribnitz im Jahre 1667 — vielleicht zuerst — von den Ständen die Idee des ihnen zustehenden Eigenthums aufgestellt wurde (Beil. Nr. 14 Litt. T.), so ist es um so nützlicher, darauf zu achten, daß doch auch selbst aus den derzeitigen Verhandlungen sich auf das deutlichste ergibt, daß die Rechtssubjectivität der Klöster dennoch nicht verkannt wurde. Um sich hievon zu überzeugen, bedarf es nur eines Blickes in Spalding's Landtagsverhandlungen Band IV., S. 33—35 und S. 185 ff. In der ersteren Stelle, enthaltend die Verhandlungen über die Streitigkeiten des Klosters Dobbertin mit dem Amte Mirow (vgl. damit oben Nr. 2 und 8), und die Gravamina des Klosters Malchow, erscheinen die Klöster als Subjecte des Eigenthums, des Besizes, des Genusses von Einkünften, als Inhaber von Realrechten (z. B. der Jagdgerechtigkeit) u. s. w., das Kloster Malchow hat ein adeliges Gut angekauft, beide Klöster treten als proceffirende Parteien auf. In der zweiten Stelle ist von der dem Kloster Malchow gehörigen Pacht, von dessen Gerechtigkeiten, Hebungen, Einkünften, von der demselben zuständigen Jurisdiction die Rede u. dgl. m. Selbst in den das Kloster Ribnitz betreffenden Verhandlungen wird trotzdem, daß dort vom domi-

nium der Ritter- und Landschaft etwas vorkommt, dennoch gerade sowie oben sub Nr. 9 bemerkt worden, das Kloster neben der Ritter- und Landschaft als Subject genannt (ebendas. Litt. Q.).

12) Zu keiner Zeit ging die Ritterschaft in ihren Annahmen und Uebergreifen nach allen Richtungen hin so weit, wie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Deshalb ist es besonders nützlich, zu zeigen, wie selbst während dieser Zeit die juristische Persönlichkeit der Klöster ausdrücklich und stillschweigend anerkannt wurde. Schon in dem berüchtigten sog. Landtagschluß vom Jahre 1714 (Beil. Nr. 18 Litt. E.) ist dies der Fall, indem dort gesagt wird, es solle das auf die Expectanz gezahlte Geld in dem vorausgesetzten Falle von dem Kloster wieder ausgezahlt werden.

13) Umgekehrt heißt es in dem Schreiben des Engeren Ausschusses vom 27. December 1721 (Beil. Nr. 21 Litt. B.), daß die zu Recipirenden an die hiesigen Landesklöster (nicht etwa an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft allein zur Verwendung in die Klöster) 2000 Thlr. zahlen müssen.

14) Nach dem Vergleich von 1726 (Beil. Nr. 17 Litt. A.) sollen auch die eingehenden Strafgelber aus Sachen, welche außerhalb der Klöster vorkommen, dem Kloster berechnet werden (§. 3).

15) In dem Memorial des Landraths von Plüskow vom Jahre 1727 wird wiederum als eine der Receptionsbedingungen angeführt, daß der zu Recipirende den drei Klöstern eine gewisse Summe Geldes gebe, und in dem ritterschaftlichen Beschlusse heißt es von dem General Meerheimb, daß derselbe durch seine öffentliche Thätigkeit sowohl das ganze Land, als auch das Kloster Dobbertin und insbesondere die inländischen Geschlechter sich ungemein verpflichtet habe (Beil. Nr. 21 Litt. D.).

16) In dem Landtagsprotokoll vom 14. November 1737 (Beil. Nr. 20 Litt. Q.) heißt es, daß die Vorderstädte die einzuschreibenden Jungfrauen aus den Städten den Provisoren und dem Kloster präsentieren sollen.

17) Alle sonstigen Beweise werden eigentlich überflüssig gemacht durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, insbesondere durch dessen dritten Artikel, der „Von den Klöstern und deren sowohl, als der übrigen Landgüter Rechten und Steuerpflichten“ handelt. Schon im ersten Kapitel ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wort „Kloster“ sowohl das Rechtssubject, als auch das Object bezeichnet, d. h. den Complex sämtlicher Klostergüter. Kann es nun auch so scheinen, als ob in der angeführten Ueberschrift wegen der Zusammenstellung mit „den übrigen Landgütern“ das Wort „Klöster“ in seiner

objectiven Bedeutung genommen sei (obwohl die Anwendlichkeit des Schlußes durch die jedenfalls incorrecte Fassung des § 126 mindestens zweifelhaft gemacht wird, wo umgekehrt die Klostergüter mit den „übrigen Eigenthümern der Güter“ u. s. w. zusammengestellt werden) und könnte man deshalb auch vielleicht geneigt sein, das Wort „Klöster“ auch in den §§. 121, 123, 124, 125, 135 in objectiver Bedeutung zu nehmen, so fällt doch diese Möglichkeit gänzlich hinweg bei den §§. 131, 132, 133, 134, 136 und 137. Hier, wie auch in den §§. 41 und 42 kann der Ausdruck nur im subjectiven Sinne verstanden werden und es ergibt sich daraus die staatsgrundgesetzliche Subjectivität der Klöster auf das allerunwiderleglichste.

18) In einem Gravamen vom Jahre 1756 sagt die Ritter- und Landschaft, an einem gewissen Hause stehe dem Kloster sowohl das Eigenthum als die Jurisdiction zu (Rostocker Beilagen, Jahrg. 1821 S. 99).

19) Im Jahre 1758 wurde zwischen der Herzoglich Schwerinschen Kammer und der Ritter- und Landschaft ein Vertrag abgeschlossen wegen Ueberlassung des Ribniger Amtshauses an das dortige Kloster (Mangel Staatskanzlei Thl. I. S. 41 ff). Hier wird das Amtshaus dem Kloster zum Eigenthum überlassen, wogegen das Kloster auf gewisse Ansprüche verzichtet.

20) In einem Vergleiche vom Jahre 1781 (Mangel Staatskanzlei Thl. I. S. 196 ff) tritt das Kloster Ribniß zwei Güter an die Stadt Rostock ab „insoweit diese Güter ein Eigenthum des Klosters sind.“ Als das abtretende Subject wird hier bald das Kloster selbst genannt, bald dessen Provisoren „sowie sie solche Güter für das Kloster bisher besessen.“

21) In dem Reglement vom Jahre 1777 (Beil. Nr. 17 Litt. B) — in eben demselben Documente, in welchem es heißt, die Klöster seien der Ritter- und Landschaft als ihr Eigenthum abgetreten, — finden sich neben dieser Phrase doch die unverkennbarsten und deutlichsten Beweise der anerkannten juristischen Persönlichkeit der Klöster. Nach Art. I sollen die Klosterbeamten Sorge tragen für die Erhaltung der Klöster und der daran habenden ständischen Gerechtsamen. In Art. II ist die Rede von Strafgeldern, welche dem Kloster zum Besten berechnet werden sollen. Während Art. IV des „den Ständen bei den Klöstern mit zuständigen jus patronatus“ Erwähnung geschieht, bezeichnet der Art. XII das Kloster selbst als den eigentlichen Patronus, welcher zu Kirchenbauten die benötigten Gelder hergeben muß. Art. VII spricht von den wahrzunehmenden „Jura der Klöster.“

22) Schon in einem Landtagschluß von 1694 (Beil. Nr. 20

Litt. D) kommt vor, daß das Einkaufsgeld, in gewissen Fällen, dem Kloster verfallen sein soll, auch sprach sich damals die Hoffnung aus, daß hiedurch die Klöster zur besseren Unterhaltung der Jungfrauen unfehlbar ein Großes lucriren würden. Ähnliche Aeußerungen finden sich auch in einer Menge von Landtagschlüssen aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrh., indem dort die Rede ist von Zahlung des Einkaufsgeldes an das betreffende Kloster (ebendasselbst Litt. F.), von dem Verfallen desselben an das Kloster (ebendasselbst Litt. J. L.) u. dgl. m. Dabei werden sich deutlich entgegengesetzt die juristische Person des Klosters, die Conventualen und die Klosterbeamten. In dem Beschlusse von 1792 heißt es geradezu, das eingesandte Geld gehe in das Eigenthum des Klosters über.

23) Von Zahlung des für die Reception in den sog. eingebornen Adel zu erlegenden Geldes an die Klöster (und zwar 500 Thlr. an jedes der drei Landesklöster, — also nicht etwa an das Corps des eingeborenen Adels zur Verwendung in oder auf die Klöster) ist die Rede in der Vereinigungsacte von 1795, dem Landtagschlusse von 1798 und dem Bericht des Engeren Ausschusses von 1834. (Beil. Nr. 21.)

24) In dem Vergleich von 1809 §. 1. (Beil. Nr. 23 Litt. E.) heißt es, daß 80,000 Thlr. mit Zustimmung der Ritter- und Landschaft aus dem Vermögen der Klöster gegeben worden seien.

25) In der gewöhnlichen Provisorenbestallung heißt es bis auf den heutigen Tag, daß die Provisoren des Klosters Nutzen und Vortheil zu befördern suchen, desselben Schaden abwenden und mithin desselben Gerechtigkeiten, Hebungen und Aufkünfte in Acht nehmen sollen.

26) In dem außerordentlichen Contributionsedicte hieß es bis 1854: „die Kirchen, — — und alle Stiftungen, — — — auch die Landesklöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, sowie die städtischen und andere Communen u. s. w. geben von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, — — wie die Rentirer; diejenigen, welche als Eigenthümer von Grundstücken in einem andern Abschnitt Grundsteuer entrichten, sind von der Einkommensteuer aus diesen bereits versteuerten Grundstücken frei. Alle aber, welche von Zinsen und Renten Erlegnisse beitragen, ziehen davon zuvor ihre von etwa schuldigen Capitalien zu entrichtenden Zinsen, und die pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut auch dasjenige ab, was sie davon zu Salarien und Hebungen verwenden müssen, weil es nicht in dem Willen und der Macht dieser Anstalten liegt, diese Ausgaben, welche ohnehin von den Besoldeten schon versteuert werden, einzuschränken und dabei die Steuer zu ersparen.“



Seit 1854 lautet diese Stelle so: Die Zinsen-Steuer haben auch zu entrichten, von ihrer Einnahme aus baaren zinstragenden Capitalien, — — alle Kirchen, — — — auch die Landesklöster und das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock; — — — doch sind die pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut berechtigt, neben den Passiv-Zinsen auch dasjenige vorabzuziehen, was sie davon zu Salarien und Hebungen verwenden müssen. Diese Erlegnisse werden von den resp. Vermögens-Administratoren wahrgenommen.“

Vorstehende Beweise dürften mehr als ausreichend sein, die fort-dauernde juristische Persönlichkeit der Klöster über allen Zweifel zu erheben; wenn also trotzdem hin und wieder in ständischen Erklärungen der Ausdruck vorkommt, es stehe den Landständen der Besitz und das Eigenthum an den drei Landesklöstern zu, und wenn doch begreiflicher-weise die Klöster als Subjecte den Besitz und das Eigenthum an ihren Gütern selbst haben müssen, auch als Rechtssubjecte nicht zugleich wiederum Objecte von fremden Rechten sein können, so ergiebt sich von selbst, daß jene Aeußerungen entweder nur auf einer irrthümlichen oder unklaren Auffassung oder auf einer ungenauen Ausdrucksweise beruhen können.

Ebenso gewiß wie die Rechtssubjectivität selbst ist aber auch, daß jedes Kloster für sich ein solches fingirtes Rechtssubject bildet. Dieser Satz bedarf keines Beweises, wenn man sich nur z. B. vergegenwärtigt, daß ja selbst Prozesse zwischen zwei Klöstern vorkommen können, und wirklich vorgekommen sind. Es ist aber bemerkenswerth, daß die Landstände hin und wieder und namentlich in einigen bestimmten Beziehungen mißbräuchlicher Weise die drei Klöster wie eine Vermögensmasse behandelt haben. Dies giebt sich z. B. schon kund in dem in Betreff der Einschreibungen eingeführter, zwangsweise zur Beobachtung vorgeschriebenen sog. Turnus, deutlicher aber erhellt es noch aus solchen Dispositionen zu Gunsten eines und zum Nachtheil der anderen Klöster, wie sie z. B. enthalten sind in den Beschlüssen zu Gunsten des Klosters Ribnitz aus den Jahren 1774, 1775, 1787, 1788 (Wolff Repert. S. 286 ff. 298 ff. 311. Erste Forts. S. 132.) Die dem Kloster Ribnitz nach dem Landesvergleiche zur Last fallenden zwei städtischen Stellen zur halben Hebung waren sogar auf zehn Jahre ohne weiteres dem Kloster Dobbertin zur Last gesetzt (Wolff Repert. S. 316), es scheinen aber die Landstände selbst recht wohl gefühlt zu haben, daß dergleichen Beschlüsse eigentlich durchaus unzulässig waren (s. Wolff a. a. D. S. 316 und S. 287). Landes-herrliches Einschreiten dagegen würde vollkommen gerechtfertigt gewesen sein.

## §. 2. Verlust der Corporationseigenschaft und Beseitigung der Erziehungsstendenz. Verwandlung in Versorgungsanstalten.

Steht es nach §. 1 fest, daß die sämmtlichen noch bestehenden vier Jungfrauenklöster, jedes für sich, juristische Personen oder fingirte Rechts-subjecte sind, so führt dies mit Nothwendigkeit auf die zweite Frage hin, zu welcher Klasse von juristischen Personen man dieselben gegenwärtig rechnen muß. Es ist früher (Kap. I. §. 6.) gezeigt worden, daß es ursprünglich Corporationen waren, allein damit ist natürlich nicht gesagt, daß sie dies auch noch jetzt sind. Es ist schon damals bemerkt worden, daß eine scharfe Begrenzung zwischen Corporationen und den sog. Stiftungen überhaupt nicht wohl möglich ist, es ist daher auch nichts wunderbares, daß manche Institute zu verschiedenen Zeiten der einen und der anderen Classe angehört haben. So z. B. waren die Universitäten ursprünglich gleichfalls Corporationen, sei es der Lehrenden oder der Studierenden (die englischen Universitäten sind es bekanntlich noch), — in neueren Zeiten aber sind sie, ohne den Character juristischer Personen zu verlieren, meistentheils bloße Anstalten geworden. (Vgl. von Savigny System des h. r. R. Bd. II. S. 244 ff.) Genau in demselben Falle befinden sich auch unsere Klöster, wenigstens die drei Landesklöster (wegen des Rostockschen Klosters s. unten Kap. X. §. 2. am Ende).

Es ist unschwer, die Momente dieser Umwandlung zu erkennen; sie liegen wesentlich in der den Conventen widerfahrenen Entziehung der wesentlichsten Corporationsrechte, nämlich des Rechts der freien Selbstergänzung, der freien Wahl ihrer Vorsteher und der Theilnahme an der Vermögensverwaltung. Es wird in den nächstfolgenden Kapiteln ausführlicher zu zeigen sein, wie die Domina und der Convent eigentlich aufgehört haben, noch in irgend einer wesentlichen Beziehung ein verfassungsmäßiges Organ des Klosters zu bilden — damit ist ihre Verwandlung aus Corporationsmitgliedern in bloße Beneficiaten einer Anstalt so gut wie entschieden. Die bloße Disciplinargewalt hat die Domina auch mit den Lehrern in einer Schule und mit den Vorstehern eines Armenhospitals gemein; deshalb wird Niemand eine Schule oder ein Armenhaus (auch wenn dieselbe — was ja allerdings möglich ist und vorkommt — juristische Persönlichkeit haben) eine Corporation nennen wollen!

Uebrigens ging jene Umwandlung und Degradirung der Bedeutung der Convente nicht ohne einiges Widerstreben der Letzteren, nicht ohne einigen Kampf und eine Periode des Schwankens vor sich, es lag aber in der Natur der Sache, daß die Convente hierin den Provisoren und den Landständen unterliegen mußten. Ueber den Kampf und das Be-

streben der Convente, ihre Corporationseigenschaft zu behaupten, kann man sich schon genügend belehren aus den Beilagen Nr. 14, 15 und 16, zu beachten ist aber auch der L. T. Schl. von 1756, daß Seitens der Convente künftig nicht einmal irgend welche Anträge an die Landesherren ohne Vorbewußt der Stände gerichtet werden sollen, in Wolffs Repert. Seite 316. In eben diesem Jahre nannten die Stände das Kloster Ribniz geradezu eine „geistliche Stiftung oder pium corpus“ (Rostocker Beil. Jahrg. 1821, Seite 98). Das außerordentliche Contributionsedict rechnet die Klöster gleich den pia corpora zu den „Anstalten“, (s. oben §. 1. sub 26).

Daß aber alle sog. milden Stiftungen überhaupt juristische Persönlichkeit haben, wirklich als selbstständige Rechtssubjecte betrachtet werden müssen und ihr Vermögen nicht etwa als Kirchen- oder Staatsvermögen angesehen werden darf, wenn auch Kirche oder Staat in noch so hohem Grade eine bevormundende und beaufsichtigende Stellung zu ihnen eingenommen haben, braucht hier kaum noch erwähnt zu werden. (Vgl. von Savigny System des h. r. R. Bd. II. S. 264—272.) Wie weit bei unseren Klöstern die Bevormundung der Kirchengewalt und der Staatsgewalt, d. h. der Landesherren und der Landstände, geht, — dies wird in den Kap. XIV und XV näher zu zeigen sein. Für dieses Kapitel bleibt nur noch übrig, einen Blick auf den reversal- (und resp. erbvertrags-) mäßigen Erziehungszweck der Klöster zu werfen.

Der in der Klosterordnung von 1572 geradezu ausgesprochene historische Irrthum, als seien die Klöster ursprünglich vorzugsweise zur Erziehung bestimmt gewesen, sowie der Umstand, daß factisch wirklich mit den meisten Klöstern Schulen verbunden waren, mußte bei der Reformation nothwendig darauf hinführen, daß man dem angehäuften Klostervermögen vorzugsweise eine auf die öffentliche Erziehung gerichtete Verwendung zu geben suchte. Es sollten diese reichlichen Einkünfte fortan nicht weiter dem Gemeinwesen verloren gehen, indem sie, wie die angeführte Klosterordnung sich ausdrückt, nur „faulen Wänsken und müßigen Junkern“ zur Mästung dienten, — sie sollten vielmehr dem ganzen Lande nützlich werden, und diesen Nutzen speciell dadurch gewähren, daß „eine christliche ehrbare Erziehung“ durch dieselben gefördert, auch dem Staate und der Kirche tüchtige Diener in und durch dieselben gebildet würden. (Vgl. die bei J. H. Boehmer J. E. P. lib. III tit. 31 S. 79 aus der Magdeburgischen Polizeiordnung angeführte Stelle.) Daher die directe Umwandlung so vieler Klöster in Schulen, daher die Stiftung und Dotirung der Universität Rostock aus den Mitteln der eingezogenen Klöster, daher die Bestimmung in den Reversalen von 1572 und im Rostockschen Erbvertrage von 1584, daß auch unsere Klöster fortan zur

Erziehung gebraucht werden sollten, daher auch das später noch oftmals wieder auftauchende, besonders von den Städten angeregte Project ihrer völligen Umwandlung in Knabenschulen! (Vgl. insbesondere die Beilagen Nr. 4 Litt. O. P. Nr. 14 Litt. H. und Nr. 20 Litt. C. D. H.) Schon im Jahre 1572 deutet die Landschaft selbst darauf hin, daß künftig mehr Kinder in die Klöster (zum Unterricht) eingenommen werden sollten (Beil. Nr. 4 Litt. E.) und nach Franck (M. u. N. M. X. S. 18) wäre bereits im Jahre 1555 die Ansicht auf dem Landtage geäußert, es wäre gut, die Nonnenklöster zur Erhaltung armer und Erziehung junger Kinder beizubehalten. Daß eine völlige Umwandlung in bloße Schulen im Jahre 1572 bei der Ueberweisung an die Stände nicht in der Absicht lag, sondern vielmehr nur, daß mit den Klöstern künftig wesentlich eine Klosterschule verbunden sein sollte, erhellt, wie schon im Kapitel IV gezeigt worden ist, zwar auch aus den Worten der Assurance selbst, unzweifelhaft aber wird es durch manche andere Documente, wie z. B. die Klosterordnung von 1572 (s. auch die Beil. 4 Litt. O. und P.). Der Rostocker Erbvertrag drückt sich ohnedies unzweideutiger aus: „zur Auferziehung und Unterhaltung.“ Jedenfalls sollte jedoch der Erziehungszweck ein wesentlicher sein und bleiben, und folglich auch die Klöster gemeinnützige, öffentliche Institute, und auf das Unzulässige jeder Ausbeutung derselben zu anderen Zwecken, namentlich zum Privatnutzen Einzelner hinzuweisen, haben die Landesherren wiederholt Veranlassung gehabt (vgl. z. B. Spalding L. T. B. Thl. I S. 316, Beil. Nr. 4 Litt. O. und T., Beil. Nr. 10, Beil. Nr. 13 Litt. B. u. a. D.)

Dennoch scheint gleich von Anfang an bei allen diesen beizubehaltenen *piae causae* deren Verwerthung zur christlichen Erziehung und als Schulen *pium desiderium* geblieben zu sein und jedenfalls liegt die Thatsache vor, daß hieran nun schon weit über Menschengedenken hinaus gar nicht mehr die Rede gewesen ist. Es fragt sich daher, wie dieses zugehen mag und es verlohnt sich wohl der Mühe, der Zeit und den Ursachen dieser Erscheinung noch etwas weiter nachzuspüren.

Die Klosterordnung von 1572 will, daß die Klöster

- a) zur Unterhaltung armer, gebrechlicher, zum Ehestand nicht tüchtiger Jungfrauen gleichwie Hospitäler dienen sollen; zugleich aber
- b) zur Erziehung junger Mädchen.

Zu letzterem Zwecke wird ausdrücklich die Anrichtung einer Schule befohlen und die Schulordnung bildet daher einen integrierenden Theil der Klosterordnung. Sie enthält sehr detaillirte Vorschriften über die Art des Unterrichts, die Schulzucht u. s. w.

Hiermit im Widerspruche stellt schon die Kirchenordnung vom

Jahre 1602 es anscheinend in das Belieben der Domina, ob sie junge Jungfrauen zur Erziehung und zum Unterricht an und ins Kloster nehmen will oder nicht.

Läßt sich nun dies freilich noch aus einer gedankenlosen Uebertragung aus der älteren Kirchenordnung von 1552 allenfalls erklären, so muß dagegen der Unterschied viel bedeutungsvoller erscheinen, welcher sich gerade in dieser Beziehung zwischen der älteren und der revidirten Klosterordnung von 1610 bemerklich macht. Letztere giebt nämlich nicht nur den ursprünglichen Zweck der Klöster viel richtiger, als die frühere, an, indem sie weder von der Unterhaltung armer, gebrechlicher Jungfrauen, noch auch von der Erziehung junger Jungfrauen etwas erwähnt, sondern auffallender Weise fehlen hier auch alle jene detaillirten Vorschriften über die Schule und den Unterricht gänzlich. Zwar ist noch an mehreren Stellen die Rede von den „Kindern,“ auch „Lehrkindern“ „so in das Kloster genommen werden,“ — allein man darf aus dieser bloß gelegentlichen Erwähnung wohl schließen, daß die Annahme solcher Kinder zum Unterricht schon damals so, wie die Kirchenordnung es besagt, bloß als facultativ angesehen und folglich auch wohl nicht viel mehr daraus gemacht wurde. Nach dem Artikel 15 scheint es fast, daß die Conventualinnen sich mehr mit der Schweinezucht, als mit Kindererziehung beschäftigt haben. Bald nachher muß von einer eigentlichen Schule gar nicht mehr die Rede gewesen sein, denn die Kühnische Klosterordnung von 1619 sagt schon geradezu: „dieweil denn auch in anderen Jungfrauenklöstern keine Jungfrauenschule vorhanden“ u. s. w.

Hienach ist man berechtigt, anzunehmen, daß schon zu Anfange des XVII. Jahrh. der Erziehungszweck in den drei Landesklöstern gänzlich bei Seite geschoben worden ist, und, da sich hiefür ein Anhaltspunkt sowohl in der Kirchenordnung von 1602, als auch in der Klosterordnung von 1610 finden läßt, jedenfalls auch eine stillschweigende landesherrliche Anerkennung hinzugekommen ist, so darf den Klöstern und den Landständen jetzt keinesfalls mehr ein Vorwurf aus dieser Vernachlässigung gemacht werden, um so weniger, als heut zu Tage unläugbar jene Tendenz für die Klöster auch nicht mehr passend, den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend sein würde.

Ganz ähnlich scheint in dieser Hinsicht der thatsächliche Verlauf auch bei dem Rostockschen Kloster gewesen zu sein. Denn, wenn auch die erste Klosterordnung von 1586 noch ziemlich detaillirte Vorschriften über die anzurichtende Klosterschule enthält und deren Errichtung auf Kosten des Klosters ausdrücklich vorschreibt, und wenn auch gleich die revid. Klosterordnung von 1630 hieran festhält, so bemerkt doch letztere bereits ausdrücklich (ad Art. 5), daß hieraus bisher nichts geworden sei, und kann

man danach ohne Weiteres für gewiß annehmen, daß nach 1630 (während des dreißigjährigen Krieges) erst recht gar nicht weiter an dergleichen Ziele gedacht oder zu denken gewesen ist.

Von dem Verfall der eigentlichen klösterlichen und gottesdienstlichen Tendenz wird an einem anderen Orte (Kapitel XIV.) die Rede sein.

### Neuntes Kapitel.

## Wahl und Bestellung der Klosterdiener und der Domina.

### §. 1. Wahl der Domina.

Der Verwaltungsorganismus der drei Landesklöster gestaltete sich sehr bald so, daß neben der an der Spitze des Conventes stehenden Domina in jedem Kloster zwei Provisoren und ein Hauptmann die Verwaltung in Händen hatten. Bei dem Kreuzkloster gab es an der Stelle der Domina eine Priorin, anstatt des Hauptmanns einen Probst und anstatt der beiden Provisoren vier Visitatoren, die aber auch Provisoren genannt werden.

In gegenwärtigem Kapitel sollen nun noch nicht die Kompetenzverhältnisse zwischen jenen verschiedenen Organen, auch nicht ihre Stellung zum Kloster und zu den Landständen u. s. w. besprochen werden, sondern es soll allein untersucht werden, wer die Domina, die Provisoren und Hauptleute zu wählen und zu bestellen hat, und wie es mit der passiven Wahlfähigkeit zu diesen Aemtern stehe, und auch bei dieser Untersuchung soll einstweilen noch alles dasjenige ausbeschieden bleiben, was zu dem Streit der Landstände unter sich über die Berechtigung zur Theilnahme an den landständischen Rechten gehört, also auch die Frage wegen des activen Wahlrechts und der Wählbarkeit der bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft, sowie der Streit zwischen Ritterschaft und Landschaft über den Abstimmungsmodus u. s. w. Diese Dinge sollen im Zusammenhange erst im Kapitel XVI. und XVII. zur Erörterung kommen. Der Streit über die Zulassung der landesherrlichen Diener, der s. g. Aulici, betrifft eine Frage von mehr allgemeiner Bedeutung, diese hat aber für die gegenwärtige Abhandlung kein erhebliches Interesse und kann somit dieser Gegenstand hier gänzlich übergegangen werden.

Nach diesen Vorbemerkungen ist zunächst die Wahl der Domina (Priorin) ins Auge zu fassen. Daß diese in früherer Zeit allein und frei dem Convente zustand, ist im ersten Kapitel nachgewiesen worden, auch liegt es klar vor, daß in diesem Punkte die Klosterverfassung durch die Reversalen von 1572 und den Rostocker Erbvertrag von 1584 nicht im mindesten abgeändert worden ist, noch abgeändert werden sollte. Bei den beschränkten Machtbefugnissen der Domina (Priorin) lag dazu auch nicht einmal eine Veranlassung vor. Dennoch erlitten die Rechte des Convents selbst in diesem Punkte eine Abschwächung, welche wohl als ein Beweis gelten kann, wie sehr man bemüht war, den Klöstern ihren ursprünglichen Charakter als freie Corporationen zu benehmen.

Was zuvörderst das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock betrifft, so bestimmt schon die Klosterordnung von 1586 in ihrem vierten Artikel, „daß die Domina oder Priorin von den anderen Jungfrauen ordentlich erwählt und ihr eine Unterpriorin zugeordnet werden soll,“ und ist es auch in der revidirten Ordnung von 1630 bei dieser Bestimmung unverändert geblieben. — Was aber die Wahl der Domina in den drei Landesklöstern betrifft, so enthält zwar die erste Klosterordnung von 1572 weiter noch nichts, als die generelle Bestimmung, daß eine Domina den andern Jungfrauen vorgefetzt werden soll, aber nach Franck's A. u. N. M. Lib. XI. pag. 49 sollen schon im Jahre 1586 nach dem Tode der Aebtissin Ursula zu Ribnitz die Landstände für jenes Kloster alsogleich eine Domina erwählt haben (Ursula Kerckdorff). Indessen war dies jedenfalls ein Uebergrieff, welcher der zukünftigen Gestaltung des Rechtes nicht präjudicirte, und nach der revidirten Klosterordnung von 1610 soll die Domina oder Priorin von den Jungfrauen und den Provisoren bis auf landesherrliche Ratification gewählt und in Dobbertin und Malchow derselben durch gleiche Wahl auch die Unterpriorin zugeordnet werden.

Hiebei ist es geblieben. Das Reglement vom Jahre 1777 (Beil. Nr. 17 Litt. B.) bestimmt zwar sub Nr. IX., daß die Provisoren bei dieser Wahl auch den Klosterhauptmann mit zuziehen sollen, auch bezeichnet es die Conventualinnen als bloße „Mitwählerinnen“, — allein als im Jahre 1792 die Wahl einer neuen Domina vorfiel, entstanden auf dem Landtage Zweifel darüber, ob jenes Reglement auch wirklich ratificirt worden sei, und es wurde beschlossen, daß es wenigstens für dieses Mal bei dem Vergleich von 1726 (Beil. Nr. 17 Litt. A.) bleiben solle, welcher lediglich an der Klosterordnung festhält. (Wolff. Repert. Erste Forts. S. 149.)

Daß auch im Kloster Ribnitz nach dessen Abtretung an die Landstände eine Domina an die Stelle der Aebtissin trat und dessen Ver-

fassung seitdem überhaupt in allen Stücken mit der der Klöster Dobbertin und Malchow (nur daß in diesen beiden außerdem noch eine Unterpriorin erforderlichen Falles bestellt werden sollte) gleichgemacht wurde, ist schon früher (Kapitel IV. §. 6) bemerkt worden, es ist aber hier noch des Vorbehalts zu erwähnen, den die Landesherren bei Abtretung dieses Klosters schon im Jahre 1596 machten (Beil. Nr. 4 Litt. R.), den sie dann im Jahre 1599 wieder in Erinnerung brachten (ebendas. Litt. T.) und welcher endlich auch in den Vergleich von 1669 mit aufgenommen wurde (Beil. Nr. 14 Litt. W.). Es erhellt indessen sofort, daß diese vorbehaltene fürstliche Nebtiffin, die gar nicht an den Klostereinkünften, noch an deren Verwaltung Theil nehmen, sondern welcher vielmehr von der Domina und den Conventualen nur der gebührende fürstliche Respect gegeben werden soll, eben nur als Titular-Nebtiffin angesehen werden kann.

### §. 2. Wahl des Probstes und des Klosterhauptmannes.

Die Wahl und Bestellung des Probstes im Kloster zum heiligen Kreuz war in der Zeit von der Reformation an bis zum Erbvertrage von 1584 ein Gegenstand des Streites, weil die Stadt Rostock das Patronat (richtiger: die Schirmvogtei, s. Kap. I. §. 10) und deshalb auch das jus reformandi über dieses Kloster allein zu haben behauptete (Kap. II. §. 3). Vor der Reformation hatte die Wahl dem Convente selbst zugestanden und es war nur deren bischöfliche Bestätigung erforderlich gewesen (Kap. I. §. 4). Sofort beim Beginn der Reformation aber setzte der Rostockische Magistrat dem Kloster neben einem lutherischen Prediger auch einen evangelischen Probst vor (Kap. II. §. 3). Dem Convente ging auf diese Weise das freie Wahlrecht verloren, die Bestellung kam einstweilen factisch ganz in die Hände des Rostockischen Rathes und erst durch den im Jahre 1570 deshalb mit dem Landesherren ausgebrochene Streit (Kapitel V.) wurde der Anlaß zu der Untersuchung auf's Neue gegeben, wem es rechtlich zukomme, zur Wahl und Bestellung des Probstes zu concurriren. Das Resultat dieser Streitigkeiten, der Rostocker Erbvertrag von 1584, giebt endlich die Wahl und Nomination den Conventualen und den Bürgermeistern zu Rostock anheim, die Confirmation aber bleibt dem Landesfürsten vorbehalten. Daß diese Bestimmung rücksichtlich der Bürgermeister nur so zu verstehen ist, daß diese als stadtverfassungsmäßige Vertreter Rostocks dabei zu concurriren haben, versteht sich von selbst, es würden also z. B. bei einer Aenderung der Rostockischen Verfassung (hinsichtlich der Competenz und Befugnisse der Bürgermeister) die anderweitigen competenten Organe der Stadt an die Stelle treten. Etwas zweifelhafter ist es, ob der Landes-



fürst hier als solcher oder als Oberbischof die Wahl zu confirmiren hat. Der historischen Entwicklung gemäß könnte man geneigt sein, die letzte Alternative für die richtigere zu halten, mithin das fragliche Recht als ein oberbischöfliches zu betrachten, allein, wenn man die fürstliche Resolution in der Beil. Nr. 7 Litt. B. mit Aufmerksamkeit liest, so sieht man daraus deutlich, daß hiebei nicht blos das Bischofsamt, sondern auch die landesfürstliche Obrigkeit und das Patronat über das Kloster geltend gemacht wurden. Man wird also wohl am richtigsten sagen müssen: die Rechte des Landesherrn über das Kloster fließen theils aus der Territorialhoheit, theils aus dem oberbischöflichen Amt, theils aus dem Patronat — die der Stadt Rostock aber aus dem ihr zugestandenen Compatronat. Der Begriff des Patronats war an die Stelle der früheren Schirmvogtei getreten (Kap. I. §. 10). Dennoch aber wird man auch die Concurrnz des Convents mit den Bürgermeistern nur so auffassen können, daß die Wahl dem Convente allein, die Nomination aber den Bürgermeistern zustehen, der Convent also gleichsam präsentiren, der Rath nominiren und der Landesfürst endlich confirmiren und vociren sollte.

Was bei dem gedachten Kloster der Probst noch heute ist, das ist bei den Landesklöstern der ganz in die Stelle des früheren Präpositus getretene Hauptmann. Der Hauptunterschied ist nur der, daß die früheren Präpositi gleich den Aebten u. s. w. selbst Geistliche sein mußten, während der Klosterprobst und die Klosterhauptleute h. z. T. bekanntlich rein weltliche Personen und Vermögensverwalter sind. Auch in Betreff der Bestellung der Hauptleute ist demnach zuvörderst darauf zu recurriren, daß deren Vorgänger frei vom Convente gewählt wurden, vom Bischof aber bestätigt werden mußten, — alsdann jedoch muß hier auf Kap. IV. zurückverwiesen werden. Dort ist gezeigt worden, daß man anfänglich zwar auch bei den drei Landesklöstern ein ähnliches Verhältniß herzustellen dachte, wie es so eben hinsichtlich des Kreuzklosters beschrieben worden ist, nämlich gemeinsame Ernennung des fraglichen Verwalters (damals noch Provisor, nachher aber Probst, Amtmann oder Vorsteher, zuletzt Hauptmann genannt) durch den Convent und die Landstände (welche hier dieselbe Stelle einnehmen, wie dort die Stadt Rostock) mit Vorbehalt der landesfürstlichen Confirmation, — daß man aber hievon alsbald wieder abging und mit gänzlicher Beseitigung der Convente den Landständen allein das Recht der Nominirung übertrug. Den Schluß der Verhandlungen bildet hier die Affecuration von 1572 und nach dieser hat die Landschaft (d. h. das Corps der Landstände) den Klosterhauptmann zu ernennen, dem Landesherrn bleibt dessen Confirmation und Bestätigung vorbehalten, — die Convente haben

an dieser Wahl gar keinen Theil mehr. Bei dieser Bestimmung hat es das Bewenden behalten und, da nun von den Streitigkeiten der Landstände unter einander über die Theilnahme an dieser Wahl, von der passiven Wahlfähigkeit und dem landesherrlichen Confirmationsrechte erst später die Rede sein soll, so sind hier nur noch die wiederholten aber vergeblichen Bemühungen der Convente zu erwähnen, das ihnen in diesem Punkte entrissene Recht wieder zu erobern. In diesem Betreff genüge indessen eine Verweisung auf die Beilagen Nr. 15 und 16. Aus den dortigen Verhandlungen ergibt sich, daß es allerdings eine Zeit gab, wo die Stände selbst, wenigstens ein Theil derselben, glaubten, es stände bei der Hauptmannswahl dem Convente (auch wohl den Provisoren) eine Mitwirkung zu.

### §. 3. Wahl der Provisoren.

Was die Bestellung der Provisoren (Bisitatoren) beim Klostochschen Kloster anbelangt, so genügt es in dieser Beziehung auf die Beil. Nr. 6 und oben auf Kap. V und Kap. VII §. 1 und 2 zu verweisen. Nicht so einfach läßt sich die gleiche Frage hinsichtlich der drei Landesklöster beantworten.

Die Provisoren waren ein der älteren Klosterverfassung fremdes Element, ihr Amt entstand erst mit und durch die Reformation. Bei dem Kreuzkloster gab der Streit zwischen dem Landesfürsten und der Stadt Rostock dazu den nächsten Anlaß und hier nahm die neue Institution sogleich den Character einer ständigen, beiden streitenden Theilen gemeinsamen Visitationscommission (analog der Kirchenvisitation) an. Anders bei den Landesklöstern, wo die Abtretung an die Landschaft das Provisorenamt entstehen ließ.

Nach dem im Kapitel IV Gesagten waren die Provisoren ursprünglich (Asssecuration von 1572) bloß diejenigen für alle drei Klöster gemeinsam von der Landschaft verordneten vier Bevollmächtigten, welche in Gemeinschaft mit den landesherrlich zu denominirenden Commissarien alljährlich den Hauptleuten die Rechnung über deren Verwaltung abzunehmen haben sollten, — im Uebigen kennt die Asssecuration von 1572 keine Klosterbeamte außer dem für jedes Kloster zu bestellenden „Amtmann, Vorsteher oder Verwalter“ (später: Hauptmann). Da nun aber die Landschaft für den einmaligen Act der Uebernahme der Klöster bereits den Landrathen den Auftrag gab, daß sie hiezu wie auch zur Bestellung der Administration Vollmacht an die zu jedem Kloster erwählten Provisoren ausstellen sollten, so ergibt sich schon hieraus, wie auch aus der Beilage Nr. 4 Litt. N., daß die ursprüngliche Idee eines gemeinsamen Provisorats für alle drei Klöster bald dahin modi-

fieirt sein muß, daß die Landstände für jedes Kloster besonders einige Provisoren ernannten. Dies waren demnach die Vertreter der Landstände bei dem einzelnen Kloster, bestimmt deren Rechte über dasselbe wahrzunehmen und auszuüben. Anfänglich ging dies soweit (Beil. 15 Litt. A. und F.), daß die Provisoren (und zwar irrthümlich in Gemeinschaft mit den Conventen) sogar den Hauptmann Namens der Landstände bestellten, — später wurde diese letztere Ernennung und Bestellung zwar wiederum der Landschaft selbst zugewiesen, allein in allen sonstigen Beziehungen blieben die Provisoren die Stellvertreter der Stände. Hieraus folgt von selbst, daß — wäre dieser Standpunkt consequent festgehalten worden und wäre ihre Function den Reversalen gemäß auf das Geschäft der jährlichen Rechnungsabnahme beschränkt geblieben, die Bestellung der ständischen Provisoren jedes Klosters offenbar ausschließlich in den Händen der Landschaft hätten bleiben müssen, daß den Conventen der Anspruch auf eine Concurrnz bei dieser Wahl niemals hätte in den Sinn kommen, daß von der Nothwendigkeit landesherrlicher Confirmation (wie beim Hauptmann) bei diesem Amte niemals hätte die Rede sein können, daß mit einem Worte die Provisoren ganz in diejenige Stellung zum Kloster, zu den Ständen und zu dem Landesherrn hätten kommen müssen, wie sie bei dem Rostöcker Kloster von den beiden rätlichen Visitatoren eingenommen wird. Daß alles dieses nicht erfolgte, daß vielmehr, wenngleich auch hier vergebens, die Convente hin und wieder eine Concurrnz beanspruchen zu können glaubten, wie sie eine solche auch bei der Hauptmannswahl durchzusetzen versuchten (Beilage Nr. 15 und 16), — daß ferner gar bald (nämlich schon anno 1589, s. die Beilage Nr. 4 Litt. O., P.) die landesherrliche Confirmation bei den Provisoren gerade so für nöthig gehalten wurde, wie bei den Hauptleuten, — daß die Provisoren sogar eine förmliche Bestallung vom Landesherrn erhielten, — dies alles läßt sich nur durch die im Kapitel X näher darzustellende gänzliche Verrückung der ursprünglich beabsichtigten Verhältnisse erklären und rechtfertigen. Indem die Provisoren aus rein landständischen Beamten oder vielmehr Deputirten wirkliche Klosterbeamte wurden und, anstatt auf einer Linie mit den landesherrlich zu bestellenden Commissarien zu stehen, in eine Art von Collegialverhältniß zu den Klosterhauptleuten gebracht wurden, — indem deshalb auch das landesherrliche Confirmationsrecht auf sie ausgedehnt wurde (erst durch Observanz, dann gesetzlich durch §. 122 des L. G. G. G. B.), mußten natürlich auch rücksichtlich ihrer Wahl und Bestellung eben dieselben Verhältnisse eintreten, wie sie bei den Hauptleuten Statt fanden. Deshalb ist denn auch hierüber weiter nichts zu bemerken, als was in letzterer Beziehung in §. 2. gesagt worden ist.

Zu einem ständigen Landesherrlichen Provisorat hingegen kam es bei den drei Landesklöstern überall nicht, weder zu einem solchen, welches für alle drei gemeinsam war, noch zu einem solchen für jedes einzelne Kloster insbesondere. Hätten die Landesherrn hierin anders gehandelt, hätten sie, statt alljährlich einen Landrentmeister zur Theilnahme an der Rechnungsabnahme zu verordnen, vielmehr ebenso wie die Landstände für jedes einzelne Kloster ständige Provisoren verordnet, so würde sich wahrscheinlich die ganze Klosterverfassung anders gestaltet haben, die landständischen Provisoren würden niemals in die verschrobene, reversalwidrige Stellung gekommen sein, in welcher sie sich später festsetzten, die Landesherrn würden nicht so gänzlich verdrängt worden sein, wie es später geschehen ist, und es würde überhaupt statt dessen ganz dasjenige Verhältniß eingetreten sein, wie es noch heut zu Tage bei dem Rostockschen Kloster (zwischen dem Kloster, der Stadt Rostock, dem Landesherrn dem Probst und den Visitatoren) besteht. Interessant ist es, zu bemerken, daß ursprünglich und nach der ersten Einsetzung stehender besonderer landständischer Provisoren für jedes Kloster die Landesherrn in der That die Absicht gehabt zu haben scheinen, auch ihrerseits eine gleiche Einrichtung zu treffen. Hierauf weist sehr deutlich hin das landständische Gravamen 5. vom Jahre 1577 „daß Serenissimus den Provisoren des Klosters Dobbertin Jemanden zusehen wollten“, worauf die Resolution erfolgte: „wegen Bestellung der Provisoren wollten sich Serenissimus zu erklären wissen“ (Spalding Landtagsverh. Bd. I, S. 129 u. 130). Leider scheinen die Landesherrn in diesem Punkte nur zu schnell nachgegeben zu haben, denn nicht genug, daß sie von jenem Vorhaben gänzlich abstrahirt zu haben scheinen, vernachlässigten sie bald selbst ihr Recht, bei der jährlichen Rechnungsabnahme zu concurriren und begaben sich so fast aller unmittelbaren Einwirkung auf die Klosterverwaltung.

#### §. 4. Passive Wahlfähigkeit.

Da manches die Wahl der Klosterdiener Betreffende nach der Bemerkung zu Anfange dieses Kapitels bis zu den Kapiteln XVI und XVII ausgesetzt bleibt, so würde in diesem Kapitel nur noch über die landesherrliche Confirmation Einiges zu bemerken sein, wenn nicht außerdem die passive Wahlfähigkeit in einer Beziehung noch zu besprechen wäre, nämlich in sofern, als dabei die Frage entsteht, ob nur Landstände selbst oder auch andere Personen mit den fraglichen Klosterämtern besleidet werden können. Daß diese Frage von vornherein nur bei den drei Landesklöstern, nicht auch beim Kreuzkloster entsteht, versteht sich von selbst.

Geht man auch bei diesem Punkte, wie billig, auf die Fundamenta-

verhandlungen zurück, so ist es klar, daß die Landstände hinsichtlich der Provisoren gleich Anfangs nicht wohl eine andere An- und Absicht hegen konnten, als die, daß diese Stellvertreter der Stände auch aus der Mitte der Stände genommen werden sollten und mußten. Dasselbe läßt sich aber hinsichtlich des Klosterhauptmannes auf keine Weise behaupten. Daß auch hiezu ein Mitglied der Landschaft genommen werden konnte, versteht sich von selbst, — daß ein solches dazu genommen werden mußte, ist hingegen durch nichts zu begründen. Ebenso wohl hätte man behaupten können, daß auch der Küchenmeister, der Syndicus u. s. w. aus der Mitte der Stände genommen werden müsse. Die Klosterordnung von 1610 spricht zwar zweimal von den aus der Mitte der Landstände zu verordnenden Provisoren (Einl. und § 13), hinsichtlich des Hauptmanns aber findet sich nirgends eine gleiche Beschränkung. Da nun eine solche weder in der Natur der Sache d. h. in der Beschaffenheit des Amtes liegt, noch in speciellen Vorschriften begründet ist, so wird man auch h. z. T. schwerlich behaupten können, daß dieselbe dennoch vorhanden sei. Die Observanz, daß die Landstände das Amt bisher vielleicht immer nur einem ihrer Mitglieder verliehen haben, schließt natürlich zu keiner Zeit die Möglichkeit aus, auch einmal von derselben abzuweichen und das Amt einem Nicht-Landstande zu übertragen. Das Einzige, was hieran zweifelhaft machen könnte, sind die Worte des achten Artikels im Hamburger Vergleich von 1701: „der Vorrechte zu — Administratoren einiger Klöster gewählt zu werden“, — aber auch diese lassen sich sehr füglich auf die Provisoren allein beziehen; andernfalls würde doch niemals eine in der That nicht vorhandene Beschränkung der ständischen Wahlfreiheit aus diesem zwischen beiden Landesherren abgeschlossenen Vergleiche abgeleitet werden dürfen. Es bleibt demnach bei dem Satze, daß zwar die Provisoren, nicht aber die Hauptleute nothwendig aus der Mitte der Landstände genommen werden müssen.

### §. 5. Landesherrliches Confirmationsrecht.

Das landesherrliche Confirmationsrecht, von welchem in den §§. 2 und 3 die Rede gewesen ist, kann seiner historischen Basis nach entweder auf das oberbischöfliche Amt oder auf die Territorialhoheit oder auf die landesherrliche Schirmvogtei zurückgeführt werden. In Bezug auf den Probst im Rostock'schen Kreuzkloster ist oben bereits die Ansicht aufgestellt worden, daß man dabei allen drei Fundamenten eine gleiche Berechtigung einräumen muß. Wenn man nun erwägt, daß in Bezug auf die drei Landesklöster die Landesherren einen bei weitem größeren Antheil an deren Fundation und Dotation hatten, daß sie als Landes-

herren vermöge ihrer Schirmvogtei und vermöge der Territorialhoheit gleich im Anbeginn der Reformation das Recht zu unmittelbarer Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Klöster sich beigelegt und geltend gemacht, daß sie vor dem Jahr 1572 vielleicht schon ganz ohne Mitwirkung der Convente Amt- oder Hauptleute zur Verwaltung des Klostervermögens eingesetzt hatten (gerade wie der Rostock'sche Rath im Jahre 1534 dem Kreuzkloster einen Probst vorgesetzt hatte), — so sieht man sich hier wohl noch zweifelloser zu ebenderselben Auffassung hingedrängt. Man kann nicht sagen, daß das Confirmationsrecht lediglich ein Annerum des Bischofsamtes sei, und ebensowenig, daß es dem Landesfürsten ausschließlich als solchem zustehe. Sollte daher das Bischofsamt einmal von der landesherrlichen Gewalt getrennt werden, so würde dies die Nothwendigkeit einer doppelten Confirmation zur Folge haben, — vorausgesetzt, daß man den Klöstern überall noch die Eigenschaft als *bonum ecclesiasticum* zuzugestehen geneigt wäre (davon unten im Kapitel XIV).

Jedenfalls weist schon diese historische Basis des Confirmationsrechtes darauf hin, daß es als eine leere Formalität nicht betrachtet werden darf, daß die Bestätigung also nicht durchaus und unbedingt erfolgen muß, sondern aus erheblichen Gründen auch versagt werden kann. Freilich nur aus erheblichen Gründen, über deren Ausreichlichkeit eventualiter in dem für alle zwischen den Landständen und dem Landesherrn vorkommenden Streitigkeiten geltenden Wege zu entscheiden ist, — nicht willkürlich!

Dieser letztere Satz steht für die drei Landesklöster nach dem Landesvergleiche völlig fest (s. darüber die Beil. Nr. 16 Litt. G. und H.), für das Rostock'sche Kloster (Confirmation des Probstes) fehlt es zwar an einer gleichen ausdrücklichen Bestimmung, allein es dürfte sich wohl eine analoge Anwendung rechtfertigen lassen, natürlich mit Ausnahme der singulären Bestimmung, daß, wenn die Confirmation nicht binnen Jahr und Tag erfolgt, der erwählte Beamte *eo ipso* für confirmirt angesehen werden soll (L. G. G. B. §. 122).

### Dehntes Kapitel.

## Innere Verfassung und Verwaltung der Klöster.

### §. 1. Vorbemerkung.

Als Organe der Klöster kommen vornehmlich in Betracht: 1) der Convent; 2) die Domina; 3) der Klosterhauptmann (Probst); 4) die

Provisoren (Bisitatoren); außerdem aber muß man, um den gesammten Verwaltungsorganismus zu überblicken, 5) die Stellung der Landstände (resp. der Stadt Rostock) zu den Klöstern und Klosterbeamten, und 6) zuletzt auch die des Landesherrn ins Auge fassen. Die Frage, ob die Rechte der Landstände und des Landesherrn unter den Gesichtspunkt einer unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung zu bringen sind, oder ob sie vielmehr nur als Rechte der Oberaufsicht angesehen werden dürfen, läßt sich nun aber erst dann beantworten, wenn der Umfang derselben genau festgestellt ist, und da dies erst in den Kapiteln XIV und XV geschehen soll, so kommen hier vorläufig nur die oben unter 1 bis 4 genannten Factoren in Betracht. Außerdem bleibt von der jetzigen Erörterung auch noch ausbeschieden Alles, was die Aufnahme neuer Conventualinnen betrifft (s. Kap. XI).

Auf die Stellung der Subalternbeamten, des Klosterhyndicus und des Küchenmeisters näher einzugehen, liegt außer dem Zwecke dieser Abhandlung.

## §. 2. I. Verhältnisse beim Rostock'schen Kloster.

Die Quellen, aus denen die Darstellung der Verfassung dieses Klosters zu schöpfen ist, sind außer der im Kapitel I §. 4 gegebenen historischen Grundlage, der mit Rostock geschlossene Erbvergleich vom Jahre 1584 (Beil. Nr. 6), ferner die beiden Klosterordnungen vom Jahre 1586 und 1630 und der fürstliche Abschied vom Jahre 1589 (Beil. Nr. 10 und 11).

Vor der Reformation stand hier, wie in den anderen Klöstern,

1) dem Convente zu:

a. die freie Wahl des Probstes (eventualiter auch des Dingvogtes) und der Domina;

b. die Wahl der Prediger an denjenigen Kirchen, über welche dem Kloster das Patronatrecht zustand, also vor allen Dingen an der Klosterkirche selbst; (die Wahl des Probstes sowohl, als die des Predigers unterlag jedoch der bischöflichen und landesherrlichen Bestätigung.)

c. die gesammte Vermögensverwaltung während der Zeit, wenn die Stelle des Probstes vacant war;

d. eine Mitwirkung bei den wichtigsten Acten der Vermögensverwaltung, vermöge deren insbesondere Veräußerungen von Immobilien und Schuldencontrahierungen an seinen Consens gebunden waren.

2) Der Domina (Priorin, Unterpriorin) allein:

a. die Handhabung des inneren Regiments oder der Klosterdisciplin; die Aufsicht über die Beobachtung der Ordensregel (z. B. über die

Clausur), über die Schule, und über die Schaffnerin, sowie das sonstige Dienstpersonal:

b. das Recht der Concurrnz mit dem Probste bei allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten;

3) dem Probste (resp. dem Dingvoigte oder advocatus praepositi):

a. die Leitung der gesammten weltlichen Verwaltung, also insbesondere auch die Führung der Rechnung, die Erhebung und Vertheilung der Einnahmen, die Verpachtung der Höfe, Anordnung der nothwendigen Bauten u. s. w., natürlich auch die gerichtliche Vertretung des Klosters in dessen Proceffen;

b. eine gewisse Concurrnz mit der Domina bei der Handhabung der Disciplinargewalt;

c. die Ausübung der dem Kloster zuständigen Jurisdiction;

d. die Ausübung der Landstandschafft oder die politische Vertretung.

Offenbar erscheint hiernach der Klosterconvent seinem Wesen nach als Corporation, die Domina als Vorsteherin und der Probst als erster Beamter derselben. Diese Auffassung wird als die richtige auch noch für das Jahr 1572 bestätigt durch die Beil. Nr. 5 Litt. A. und B., obwohl schon damals dem Convente das Recht der freien Wahl und Absetzung des Probstes sowohl von dem Landesherrn als auch von der Stadt Rostock streitig gemacht wurde, und das hartnäckige Verbleiben des Klosters beim Papismus die natürliche Folge hatte, daß auch die Wahl und Bestellung des (evangelischen) Predigers an der Klosterkirche einseitig an dieselbe Gewalt überging, welche sich das jus reformandi über das Kloster heillegte.

Der Erbvertrag von 1584 aber änderte nun diese bisherige Verfassung insofern, als dadurch

1) eine beständige Visitations-Commission eingeführt und dem Kloster als Inspectionsbehörde vorgesetzt wurde, bestehend aus zwei vom Rostocker Rathe und zwei von den Landesherren bestellten Visitatoren oder Provisoren; und außerdem

2) die Wahl des Probstes fortan dem Convente wenigstens nicht mehr ausschließlich zustehen sollte.

An den Rechten und der Stellung des Probstes und der Domina wurde nichts verändert, und abgesehen von der Beschränkung der freien Probstwahl, erlitten auch die Rechte des Convents wenigstens ausdrücklich keine Verringerung, es läßt sich jedoch annehmen, daß die Theilnahme des letzteren an der Vermögensverwaltung von selber durch die angeordnete jährliche Visitation und Rechnungsabnahme Seitens der Visitatoren in den Hintergrund gedrängt sein wird.

In diesem Stadium erschien die Klosterordnung von 1586, und bald



nachher der Fürstliche Abschied vom 1. März 1589. Nach den Bestimmungen des letzteren, welcher die Rechte des Convents nicht berührt, ist das Competenzverhältniß folgendermaßen geordnet:

1) Die Domina hat:

a. die Disciplinargewalt oder das Regiment binnen Klosters,  
und

b. sie concurrirt bei der Rechnungsablage des Probstes, zu welchem Ende sie sich auch noch eine oder zwei Conventualinnen beordnen kann; ferner darf sie

c. Beschwerden über die Verwaltung des Probstes bei den Visitatoren anbringen, und endlich nimmt sie auch

d. Theil an der gemeinschaftlichen Aufsicht über die Siegel und Briefe (Urkunden) des Klosters, s. unten 3, e.

2) Der Probst hat:

a. die gesammte äußere Verwaltung allein und ohne alle Concurrency, er muß aber davon jährlich den Visitatoren und der Domina Rechnung ablegen; außerdem soll er auch

b. das Recht und die Pflicht haben, die Domina in Handhabung der Disciplin zu unterstützen.

3) Die Visitatoren (Provisoren) sollen:

a. im Allgemeinen eine immerwährende Inspection über das Kloster ausüben und darüber wachen, daß die Klosterordnung in allen Stücken obsevirt werde; deshalb sollen sie

b. auch die Domina in der Handhabung der Disciplin unterstützen,

c. dem Probst aber alljährlich Rechnung abnehmen und

d. etwaigen Beschwerden über dessen Verwaltung Seitens der Domina oder des Conventes abhelfen; — und endlich stehen auch

e. die Siegel und Briefe (Urkunden) unter ihrer Mitaufsicht und Gewahrsam, indem solche in einem Kasten verwahrt werden sollen mit vier verschiedenen Schlössern, wozu die Schlüssel in den Händen resp. der Domina, des Probstes, der landesherrlichen und der rätlichen Visitatoren sich befinden.

Der Zweck dieser letzten Anordnung ist: „damit ohne gemeinen Rath in gemeinen Klosterfachen nichts vorgenommen noch verrichtet werden könne“, — und „damit einer ohne des andern Wissen und Willen zu den Briefen nicht kommen, noch mit denselben eigenes Gefallens handeln könne.“

Ermägt man diese Vorschrift genau, so liegt darin eigentlich ausgesprochen, daß zu allen denjenigen Sachen, zu welchen der Gebrauch des Klosteriegels und die Benutzung des Klosterarchivs oder der Urkunden erforderlich ist, der gemeinsame Rath und die gemeinschaftliche

Beschlußnahme des Probstes, der Domina und der Visitatoren notwendig sein soll. Hiedurch würde der Domina trotz der anscheinend widersprechenden Bestimmung, daß dem Probst die weltliche Verwaltung ohne alle Concurrenz zustehen soll, gewissermaßen ihre frühere Theilnahme an allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten gewahrt, den Visitatoren aber eine solche unmittelbar eingeräumt sein.

Daß die Visitatoren überhaupt nicht bloß eine Controle über die Verwaltung auszuüben haben sollten, sondern in der That auch unmittelbar als Organ des Klosters nach außen hin betrachtet wurden, erhellt ziemlich deutlich aus der Beilage Nr. 5 Litt. D. F. (de annis 1610, 1611, 1621). Hier erscheint zwar der Probst als gerichtlicher Vertreter des Klosters, aber zugleich werden auch die „Provisoren“ als Vertreter desselben genannt und mit ihnen soll verhandelt werden wegen Abtretung gewisser dem Kloster zugehörigen Immobiliargüter. Möglich, daß hier unter dem Ausdruck „Provisoren“ der Probst wenigstens mitverstanden ist.

Die revidirte Klosterordnung von 1630 enthält keine bemerkenswerthe Abweichungen von derjenigen Verfassung, wie sie vorstehend dargestellt ist, allenfalls verdient es nur Beachtung, daß

1) der Austritt aus dem Kloster geknüpft wird an die Genehmigung der Visitatoren, des Probstes, der Domina und des ganzen Conventes, sowie, daß

2) auch Reisen aus dem Kloster die besondere Genehmigung der Provisoren erheischen sollen; auch ist danach

3) der Probst nicht bloß auf die gesammte weltliche Verwaltung beschränkt (in welche die Domina sich nicht mischen soll), sondern er concurrirt auch mit der Domina bei Verhängung von Disciplinarstrafen über einzelne Conventualinnen, sowie bei der Aufsicht über die Clausur, und auch über die innere öconomische Verwaltung von Küche, Keller und Vorrathskammer hat er die Oberaufsicht zu führen (folglich auch über die Schaffnerin).

Faßt man die vorangeführten organischen Bestimmungen zu einem Resultat zusammen, und berücksichtigt man dabei auch das im Kapitel IX über die Wahl der Klosterprobsten und der Domina Gesagte, so beschränken sich

- 1) die Rechte des Conventes wesentlich auf Wahlen, nämlich:
  - a. die (obenein der Bestätigung der Visitatoren unterliegende) Wahl der Priorin oder Domina;
  - b. die Wahl und Präsentation des Probstes, der demnächst von der Stadt Rostock als Patronin des Klosters zu nominiren, vom Landesherrn aber zu confirmiren und zu vociren ist;

c. die Wahl und Präsentation des Klosterpredigers.

Außerdem ist der Consens des Conventes nur noch

d. dann erforderlich, wenn eine Conventualin ganz aus dem Kloster austreten will.

Dagegen hat jede unmittelbare Theilnahme an der Vermögensverwaltung aufgehört, der Convent hat in dieser Hinsicht nur noch das Recht, etwaige Beschwerden über die Verwaltung bei den Provisoren anzubringen. Während der Vacanz der Stelle des Probstes steht nach dem jetzigen Gesamtorganismus die ganze Verwaltung offenbar nicht mehr dem Convente, sondern vielmehr den Visitatoren zu.

2) Die Rechte der Domina beruhen in der Handhabung des inneren Regiments, mit welchem allerdings auch eine gewisse Disciplinarstrafgewalt verbunden. Dies ist ihr eigentlicher Wirkungskreis, in welchem ihr jedoch sowohl der Probst, als auch die Provisoren zur Seite, resp. über ihr stehen. Außerdem vertritt die Domina noch gleichsam den ganzen Convent, indem sie das Recht hat, allein oder mit Zuziehung einer oder zweier Conventualinnen der Rechnungsablage des Probstes beizuwohnen, auch wird ihr specieller Consens erfordert im Falle, wenn eine Conventualin austreten will. Endlich stehen die Siegel und Briefe des Klosters unter ihrer Mitaufsicht und Verwahrung, ohne daß sich jedoch mit Bestimmtheit hierauf das Recht begründen läßt, an der Verwaltung selbst bis zu einem gewissen Grade Theil zu nehmen.

3) Dem Probst gebührt:

a. die Leitung der gesammten weltlichen Verwaltung, wegen deren er nur alljährlich den Visitatoren Rechnung abzulegen hat;

b. die Aufsicht auch über die innere Wirthschaft;

c. eine gewisse Theilnahme an dem eigentlich der Domina zustehenden inneren Regiment, namentlich in Betreff der Verhängung von Disciplinarstrafen, sowie in Betreff der klösterlichen Clausur;

d. die gerichtliche Vertretung des Klosters und die Ausübung der Klostergerichtsbarkeit;

(politisch wird das Kloster von der Stadt Rostock vertreten, deren Rath nach dem Erbvertrage von 1584 auch in Criminalsachen die Execution hat; (s. den L. G. G. B. §. 137 und Erbvergleich von 1584 Art. 39);

e. das Recht der Einwilligung, wenn eine Conventualin austreten will.

4) Den Visitatoren (Provisoren) steht zu:

a. im Allgemeinen die Oberaufsicht über alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Klosters, folglich sowohl über das Regiment der Domina, als auch über die Verwaltung des Probstes;

b. die Mitaufsicht über Siegel und Briefe;

c. das Geschäft der jährlichen Rechnungsaufnahme über die Verwaltung des Probstens und das Recht, etwaigen Beschwerden über dieselbe abzuhelpfen;

d. die Confirmation der erwählten Domina;

e. die Einwilligung in allen Fällen, wenn eine Conventualin aus dem Kloster verreisen oder gänzlich austreten will.

Niemand wird läugnen, daß diese Vertheilung voller Unbestimmtheiten ist; diese zu beseitigen, müßte man ein festes Princip aus jenen Sätzen zu bilden suchen, da aber auch dies unmöglich erscheint, so muß man auf völlige Klarheit und Consequenz verzichten, wegen der dem Convente zustehenden Wahl des Probstens dürfte aber das Kloster immer noch als eine, wenn auch stark bevormundete und in ihrer Selbstständigkeit beschränkte Corporation zu betrachten sein.

### §. 3. II. Verhältnisse bei den drei Landesklöstern.

#### A. Die klösterlichen Convente.

Auch rücksichtlich der Verfassungsverhältnisse der drei Landesklöster erscheint es zweckmäßig, zuvörderst auf denjenigen Zustand zurückzugehen, wie er vor der Reformation Statt fand.

Fast man zuvörderst die Stellung der klösterlichen Convente ins Auge, so standen dem Convente nach Kap. I. §. 4 vormals folgende Rechte zu:

1) Wahl des Probstes (bis auf bischöfliche oder landesherrliche Confirmation);

2) Wahl des Dingvoigtes (*advocatus praepositi*);

3) Wahl der Domina;

4) Wahl der Prediger an den unter dem Patronate des Klosters stehenden Kirchen;

5) die gesammte Verwaltung, wenn das Amt des Probstens vacant war;

6) Mitwirkung bei den wichtigsten Acten der Vermögensverwaltung, z. B. bei Veräußerungen und Schuldcontrahirungen.

Im Jahre 1572 kommt noch ein Beispiel davon vor, daß selbst die gerichtliche Vertretung des Klosters (Malchow — in dem Proceße gegen die von Plotow'sche Familie) dem ganzen Convente (mit einem zugeordneten Beistand oder Dingvoigt) beigelegt wird, indem er selbst zu dem angefügten gerichtlichen Termine vorgeladen wird (s. die Beil. Nr. 4 Litt. D.). Sonst stand diese Vertretung unzweifelhaft dem Probst zu, es ist also mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dessen Stelle damals gerade unbefetzt war. Mit dieser Annahme bestätigt jene Vorkommenheit den obigen Satz, daß in einem solchen Falle die ganze Repräsen-

tation des Klosters dem Convente selbst wieder zufiel (s. oben unter Nr. 5); jedenfalls erkennt man daraus auch deutlich dessen Corporationseigenschaft.

Die Klosterordnung von 1572 legt deutlich die Tendenz an den Tag, in den Jungfrauenklöstern lediglich und allein die Religion und was damit zusammenhängt ändern zu wollen, — im Uebrigen sollen dieselben nicht blos bei ihren Gütern, sondern auch bei der „von Alters her gewöhnlichen Administration derselbigen“ erhalten, geschützt und gehandhabt werden. Ueber die Stellung und die Rechte des Conventes enthält diese Ordnung schon aus dem einfachen Grunde nichts, weil dieselbe sich mit allem, was die Haushaltung betrifft, gar nicht näher befaßt, sondern dies in eine eigene Haushaltungsordnung verweist (Kap. VI §. 2). Sonst scheint sich in derselben allerdings schon eine gewisse Neigung zu offenbaren, die Conventualen als bloße Alumnen, Beneficiaten oder Hospitaliten zu behandeln. Dies erklärt sich leicht aus der irrigen Annahme, als seien die Klöster von Anfang an nichts weiter gewesen als Erziehungsanstalten und Hospitalien.

Nun aber rief die Abtretung der drei Klöster wesentliche Veränderungen hervor (s. oben Kap. IV). Durch jenen Act nämlich verloren die Convente

1) nicht nur die Wahl des Probstes — jetzt Amt- oder Hauptmann genannt — gänzlich, sondern sie sollten auch

2) überhaupt aufhören, das eigentliche Hauptorgan des Klosters zu bilden, indem alle ihre Rechte entweder auf die Landstände selbst oder auf deren Provisoren übergingen.

Hiermit stimmt auch die revidirte Klosterordnung von 1610 überein. Denn Rechte des Conventes werden in derselben, abgesehen von der, überdies nicht mehr ausschließlichen Wahl der Domina, gar nicht erwähnt. Hiedurch aber war die Verwandlung der Convente aus Corporationen in bloße Anstalten gegeben, und diese mußte sich nun auch in allen einzelnen Beziehungen practisch zeigen, wobei es freilich sehr natürlich ist, daß hin und wieder die Convente ihre alte frühere Stellung wenigstens theilweise noch zu behaupten oder aufs neue einzunehmen suchten. Dagegen waren die Landstände nur besorgt, die jetzige völlig unselbstständige und rechtlose Stellung der Convente durch neue Statuten und Landtagschlüsse immer prägnanter zu bezeichnen und die letzten Spuren der früheren Corporationseigenschaft gänzlich zu vertilgen.

Im Allgemeinen werden die Conventualen von den Landständen bald mit Minorennen verglichen, welche unter der Tutel der landständischen Provisoren stehen (so z. B. Beil. Nr. 14 Litt. H. und Nr. 15

Litt. A.), bald werden sie als *nudae alumnae* bezeichnet (also als Beneficiatinnen), welche *ex mera gratia* der Ritter- und Landschaft in den Klöstern leben, und für welche daher das Klostergut eine *res aliena* ist (Beil. Nr. 14 Litt. R. S. und Nr. 15 Litt. A.). Beide Auffassungen sind an sich durchaus verschieden, deuten aber beide darauf hin, daß die Landstände den Conventen jede Selbstständigkeit und eigene Dispositionsfähigkeit absprachen.

Was die einzelnen oben namhaft gemachten Rechte der Convente betrifft, so ist hier wegen der Wahl des Hauptmanns und der Domina auf das Kap. IX. zu verweisen, in Betreff des Dingvogtes aber zu bemerken, daß an dessen Stelle später ein eigener Klosterbeamter, der Klostersyndicus, trat, dessen Wahl und Bestellung gleichsam als ein Act der Verwaltung ganz in die Hände des Hauptmanns und der Provisoren gelegt wurde (s. unten). Ebenso erging es mit dem Wahlrecht der Prediger an den Patronatkirchen, deren Vocation und Bestellung der Vergleich von 1726, unter Nr. 1 (Beil. Nr. 17 Litt. A.) ebenfalls den genannten Klostervorstehern ohne alle Erwähnung des Conventes zuweist. Hiemit stimmt auch überein das Reglement von 1777 sub. IV. (ebendaf. Litt. B.), welches außer der Vocation und Anstellung ausdrücklich auch noch die Präsentation nennt. Bemerkenswerth ist der Streit über die Predigerwahl in Dobbertin im Jahre 1738 (vgl. Franck *N. u. N. M.* XVIII. pag. 220 ff. 293).

Von allen Wahlrechten blieb den Conventen nur die Wahl der Domina übrig und auch diese nur so, daß sie fortan nicht bloß der landesherrlichen Confirmation, sondern auch dem Consense der landständischen Provisoren unterworfen war.

In gleicher Weise verloren die Convente jegliche Theilnahme an der Verwaltung. Daß die Conventualen das Recht hatten und noch haben, Beschwerden über die Verwaltung bei den Provisoren und in höherer Instanz bei den Landständen und dem Landesherrn anzubringen, kann, eben weil dies ein jeder einzelnen Conventualin zustehendes Recht ist, nicht als ein Recht des Conventes angesehen werden (vgl. darüber Beil. Nr. 9 unter 13 und Nr. 15 Litt. D.), und ebensowenig kann es als ein solches betrachtet werden, wenn man hin und wieder findet, daß der Convent gutachtlich vernommen wurde (z. B. über die Kloster- und Klosteröconomieordnung im Jahre 1572, s. die Beil. Nr. 7 Litt. B., — oder wegen der Fundation eines Armenhauses zu Dobbertin im Jahre 1612, s. den Fundationsbrief in Franck's *N. u. N. M.* XII. pag. 179, — oder endlich wegen der Bewilligung eines Gnadenjahres an die Wittve eines Klosterhauptmanns im Jahre 1653, s. Spalding's Landtagsverh. Bd. III. S. 142). Dagegen erscheinen die Conventualen

von jeder wirklichen Theilnahme an der Vermögensverwaltung bald als gänzlich ausgeschlossen, sodaß sie nur noch als Subjecte des Genusses der Klostergüter und Klostereinkünfte betrachtet werden.

In dieser Hinsicht verdienen noch folgende Einzelheiten bemerkt zu werden:

a) Nach dem Reverse des Herzogs Carl vom Jahre 1585 wegen der Dobbertinschen Jagd (s. oben Kapitel VIII. §. 1. sub 2) scheint angenommen werden zu müssen, daß damals der Hauptmann des Klosters allein ohne Concurrenz des Conventes die fragliche Jagd dem Herzoge überlassen hatte. Es kann dies deshalb weniger auffallen, weil eine eigentliche Veräußerung dabei nicht beabsichtigt, sondern lediglich die Ausübung des Jagdrechtes dem Herzoge precario überlassen wurde. Dennoch erfieht man aus dem späteren, ganz ähnlichen Reverse des Herzogs Hans Albrecht vom Jahre 1627 (Kapitel VIII. §. 1. sub 8.), daß in diesem Jahre ganz dieselbe (nur der Zeit nach beschränkte und mit der ausdrücklichen Hinzufügung der Clausel der Wiederaufkündigung versehene) Handlung von dem Hauptmann nur mit Zuziehung sowohl der Provisoren, als auch des ganzen Conventes vorgenommen wurde.

b) Dagegen ist schon im Jahre 1607 ff. in Betreff der Veräußerung des Dobbertinschen Klosterdorfes Maders nicht die Rede vom Consens des ganzen Conventes, sondern nur von dem der Domina und Priorin. An der Stelle des Conventes erscheinen hier bereits die Provisoren (Beil. Nr. 13 Litt. B. C. D.).

c) Im Jahre 1663 berichtet der Landrath Jasmund den gesammten Landständen (Beil. Nr. 15 Litt. A.), daß bei der im Jahre 1572 von den Landrätthen Namens der Landstände getroffenen ersten Einrichtung der Klosterverwaltung ein Versehen vorgefallen sei, indem damals gegen den Tenor der Reversalen die ganze Verwaltung den Provisoren und den Conventen gemeinschaftlich übergeben worden. Dies habe schon mancherlei Inconvenienzen zum Präjudiz der Landstände nach sich gezogen, und die Klosterconvente hätten sich in Folge dessen im Besitze mancher ihnen durchaus nicht zustehenden Rechte behauptet (z. B. daß Hauptleute und Küchenmeister in Gegenwart der Priorin und Versammlung beeidigt und bestellt worden). Diese den Reversalen und der Klosterordnung von 1610 widerstreitende Stellung der Convente müsse wieder aufgehoben werden. In einem besondern Erachten wird sogar die Frage „ob in Ausfertigung der Obligationen, Bestellung der Diener, Verfertigung der Contracte, und Beisizung in Gerichten die Unterschrift der Domina und Versammlung beibehalten werden könnte oder sollte“, verneinend beantwortet und auf Abschaffung dieses Gebrauches ange-

tragen. Ohne Zweifel wird diese Anregung nicht erfolglos geblieben sein, und es läßt sich daher wohl annehmen, daß sie es gewesen sein mag, welche der corporativen Stellung der Convente und ihrer Theilnahme an der Verwaltung den letzten Stoß versetzte. In dem Vergleich wegen Ribnitz im Jahre 1669 (Beil. Nr. 14 Litt. W.) erscheinen daher auch die Conventualen legiglich als Subjecte des Genusses der Kloster-einkünfte, und aus dem Memorial des Landraths Jasmund vom Jahre 1692 (Beil. Nr. 15 Litt. F.) ist zu entnehmen, daß dessen frühere Vorschläge die Billigung der Landstände gefunden hatten.

d) Ein Landtagschluß vom Jahre 1756 (Wolff Repert. S. 316.) beauftragt die Provisoren, dafür zu sorgen, daß künftig abseiten der Domina und des Conventes ohne Mitwissen der Ritter- und Landschaft keine dergleichen Anträge mehr an den Landesherren geschehen mögten, wie damals Seitens des Ribnitzer Conventes wegen Ueberlassung des Herzoglichen Amtshauses an das Kloster vorgekommen war.

e) Als das einzige Ueberbleibsel der früheren Theilnahme des Conventes an der Verwaltung darf man die Bestimmung des Reglements von 1777 (Beilage Nr. 17 Litt. B. sub X) ansehen, wonach bei der jährlichen Aufnahme der Klosterrechnung die Domina und eine Conventualin gegenwärtig sein sollen (ähnlich der Bestimmung des Fürstlichen Abschiedes von 1589 für das Rostockische Kreuzkloster, s. S. 2).

Nach Franck (A. u. R. M. X. pag. 206) scheint der auf dem Landtage des Jahres 1738 über die Klöster abgestattete Bericht folgende Stelle enthalten zu haben, nach welcher das Unterfangen des Ribnitzer Conventes im Jahre 1632 (s. die Beil. Nr. 14 Litt. G.) die Veranlassung dazu gegeben haben soll, den Conventen jede Selbstständigkeit zu nehmen: „Nachdemmahlen die Domina des Klosters Ribnitz solche Auctorität gemißbraucht und mit dem Herzoge Hans Albrecht II. sich in Handlung eingelassen, die mehrsten zu dem Kloster Ribnitz gehörigen Dorfschaften Sr. Durchlaucht verkauft und abgetreten, auch fast alle Gerechtfame des Klosters vergeben, sodas nach der äußersten Bemühung das Land kaum im Jahre 1669 die Direction bei diesem Kloster wieder erhalten mögen: so hat Ritter- und Landschaft für nöthig befunden, hierin eine Aenderung zu machen, und den Provisoren und Klosterhauptleuten alle dergleichen Verrichtungen aufzutragen, welche sonst die Domina oder wohl gar der Convent sich zugeeignet.“

#### §. 4. B. Die Domina oder Priorin.

Die Stellung der Domina oder Priorin berechnete dieselbe nach Kap. I. §. 4. ursprünglich



1) zur Handhabung der Klosterdisciplin. Außerdem concurrirte sie aber auch

2) in allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten mit dem Präpositus.

Diese Stellung blieb durch die im Jahre 1572 an die Landstände geschehene Abtretung der Klöster völlig unberührt, vgl. Kapitel IV und auch die Klosterordnung von 1572 stimmt hiermit überein, indem sie der Domina die Handhabung der Disciplin überweist. Von der Theilnahme an der Verwaltung ist zwar nicht die Rede (weil die Ordnung der Verwaltung überhaupt nicht Gegenstand jener Klosterordnung war), am Ende aber wird der Entwurf der Haushaltungsordnung den Klosterhauptleuten und den Domina zugewiesen und dadurch das Recht der Theilnahme der letzteren auch in diesem Punkte gewissermaßen anerkannt. Daß die Einwilligung der Domina zur Vertauschung eines Klosterdorfes gegen ein anderes Dorf noch in den Jahren 1607 und 1610 für erforderlich gehalten wurde (während der Convent in diesem Betreff schon nicht mehr erwähnt wird) erhellt aus der Beilage Nr. 13 Litt. B. und D. — und daß auch im Jahre 1612 die Fundation eines Armenhauses im Kloster Dobbertin nur mit Wissen der Domina und Priorin geschah, ergiebt dessen Fundationsbrief (Franck *N. u. N. M.* XII. pag. 179).

Dagegen erwähnt die revidirte Klosterordnung von 1610 irgend einer Theilnahme der Domina an der Vermögensverwaltung nirgends mehr. Selbst in der Ausübung der ihr gelassenen Disciplinargewalt erscheint sie hier mehrfach beschränkt und den Provisoren untergeordnet.

Nach Franck's (*N. u. N. M.* X. S. 206.) Darstellung, welche anscheinend der im Jahre 1738 abgestatteten Relation entnommen ist, soll die Domina noch die Obligationen über aufgenommene Darlehen mitunterschreiben, auch stets in Kenntniß gesetzt werden, wenn Capitalien abzutragen sind. Siehe jedoch oben §. 3 sub e.

### §. 5. C. Der Hauptmann und die Provisoren.

Auch in Betreff der eigentlichen Klosterbeamten wird es, um eine vollständige Uebersicht zu gewinnen, zweckmäßig sein, auf die ursprüngliche Stellung des Präpositus zurückzugehen und zu resumiren, was von den dieserhalb durch die Reformation bewirkten und im Jahre 1572 vorgegangenen Veränderungen bereits vorgetragen worden ist.

Nach Kapitel I. §. 4. stand dem Probst in früherer Zeit zu:

1) die Leitung der gesammten Vermögensverwaltung, sowie die processualische Vertretung des Klosters;

2) eine gewisse Concurrency mit der Domina bei der Handhabung der Disciplin;

3) Die Ausübung der dem Kloster zuständigen Jurisdiction, sowie der sonstigen politischen Rechte desselben, insbesondere also auch die Vertretung desselben auf Landtagen und anderen lanständischen Zusammenkünften.

Nun ist im Kapitel IV dargelegt worden, wie die Stände anfänglich haten,

der Landschaft in Gemeinschaft mit den Conventen die Nominirung, Annehmung und Entlassung der Provisoren zuzuweisen, welche alsdann auch ihr (der Landschaft) und den Conventen sonderlich vereidigt werden und Rechenschaft ablegen sollten.

Hier werden die künftigen Nachfolger der Pröbste also Provisoren genannt; ob jedes Kloster deren einen oder mehre haben sollte, ist nicht zu erkennen.

Die hierauf erfolgte landesfürstliche Resolution bezeichnet als Nachfolger des präpositus für jedes Kloster „einen Verwalter, Probst oder Amtmann“. Diesem schließt sich die Landschaft in ihrer Replik an, indem sie nun auch von „einem Provisor, Probst oder Amtmann“ spricht, der dann alljährlich Rechnung ablegen soll vor einer gemischten Commission, bestehend aus landesherrlichen Commissarien und lanständischen Deputirten. Ob diese Commission aber als eine ständige gedacht wurde (wie die Visitationscommission beim Rostockschen Kloster) oder nur als eine jedesmal speciell anzuordnende, bleibt wiederum nicht erkennbar.

Auch die hierauf zunächst folgende fürstliche Resolution spricht abermals nur von „einem Vorsteher oder Amtmann“.

Ferner bezeichnet die Landschaft auf dem Sternberger Juli-Landtage 1572 diejenigen Personen, welche in ihrem Namen die Klöster entgegennehmen sollten, als ihre „Provisores oder Inspectores.“ So wurden jetzt diejenigen bezeichnet, welche die Landschaft theils zu dem einmaligen Acte der Entgegennahme der Klöster, theils zur generellen Wahrnehmung der ständischen Rechte über die Klöster zu ernennen und zu deputiren gedachte, vornehmlich also zur jährlichen Rechnungsabnahme. Hier offenbart sich zwar die Absicht, für diesen Zweck ständischerseits eine ständige Deputation einzusetzen, es scheint aber noch nicht intendirt worden zu sein, dergleichen drei, für jedes Kloster eine besondere, zu errichten, sondern nur eine, generell für alle drei Klöster.

Soweit die Verhandlungen. Die Affecuration schließt sich genau an dieselben an, indem sie der Landschaft das Recht einräumt:

1) einen „Amtmann, Vorsteher oder Verwalter“ bis auf landesherrliche Confirmation für jedes Kloster zu ernennen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu entlassen;

2) zum Zwecke der alljährlichen Rechnungsaufnahme über die Verwaltung jenes Beamten gewisse Deputirte zu ernennen, welche dies Geschäft in Gemeinschaft mit landesherrlichen Commissarien abmachen sollen.

Als solche Deputirte werden bereits in der Affecuration vier Personen speciell namhaft gemacht, und es scheint wiederum, daß diese ein für allemal für dieses Geschäft designirt und angestellt (eine ständige Deputation) haben sein sollen, nicht aber etwa zwei für Dobbertin und zwei für Malchow, sondern alle vier für sämtliche drei Klöster.

Hievon wich man nun aber, gleich bei der wirklichen Uebergabe der Klöster insofern ab, als die Landschaft den Landrätthen Vollmacht ertheilte, in ihrem Namen zur Einnehmung der Klöster und Bestellung der Administration den von ihnen zu jedem Kloster erwählten Provisoren Vollmacht zu ertheilen, und als daher auch bereits in dem ständischen Reverse drei landständische Namen als specielle Provisoren des Klosters Dobbertin erscheinen. In eben diesem Reverse kommt auch für den „Verwalter, Vorsteher oder Amtmann“ zum ersten Male der Name „Hauptmann“ vor, und neben diesem sein Gehülfe, der „Rüchenmeister!“ Beide wurden das erste Mal statt von den Landständen selbst von den ernannten Provisoren gewählt und eingesetzt (Beilage Nr. 15 Litt. A. und F.) Rudloff (Neuere Geschichte 2c. Bd. I. Seite 221) erwähnt das ursprüngliche Vorhandensein von sieben landschaftlichen Provisoren.

Somit scheint anfänglich jedes Kloster drei Provisoren gehabt zu haben. (In der Folge wurde diese Zahl auf zwei beschränkt; nur das Ribnitzer Kloster hat in Folge besonderer Verhältnisse bis auf den heutigen Tag drei Provisoren behalten.) Diese waren nach dem Obigen angewiesen, nicht bloß jährlich den Hauptleuten die Rechnung abzunehmen (und zwar in Gemeinschaft mit den fürstlichen Commissarien, gewöhnlich den Rentmeistern), sondern überhaupt die ständischen Rechte über die Klöster (abgesehen von der Hauptmannswahl, die ihnen später wieder genommen wurde) wahrzunehmen und geltend zu machen. Demnach mußten sie vornehmlich als Vertreter der Stände erscheinen, in gewissen Beziehungen (vermöge des ständischen Oberaufsichtsrechtes) als eine höhere Instanz über den Hauptleuten, außerdem aber als die Behörde zur Ausübung derjenigen Rechte, die früher dem Convente zugestanden hatten und jetzt auf die Landstände übergegangen waren. — Der Hauptmann dagegen erscheint vornehmlich als eigentlicher Klosterbeamter, als oberster Verwalter des weltlichen Klostervermögens und als Nachfolger des früheren Probstes. Er erhielt seine Stelle zwar durch die Wahl der Stände, — auch mußte er über seine Verwaltung den Ständen, d. h. deren Deputirten oder Stellvertretern, den Provisoren, Rechnung ablegen, im Uebrigen aber hing er in bei weitem geringerem Grade mit

den Ständen zusammen, als die Provisoren. Seine Beziehung zu denselben war wenigstens keine innigere, als die zu dem Landesfürsten; denn einestheils mußte seine Wahl von diesem confirmirt werden, anderntheils concurrirte letzterer ebensowohl wie die Stände zu der jährlichen Rechnungsabnahme. Man kann ihn demnach am richtigsten als den weltlichen Vorsteher und Verwalter des Klosters bezeichnen, der jedoch unter der gemeinsamen Aufsicht des Landesherrn und der Landstände stand.

Wäre diese Stellung der Provisoren und Hauptleute consequent festgehalten worden, so würden offenbar eigentliche Kompetenzconflicte zwischen beiden nicht haben entstehen können, oder sie wären leicht zu entscheiden gewesen. Alsdann würde dem Hauptmanne ganz der frühere Wirkungsbereich des Probstes zugefallen sein, mithin nicht bloß die öconomische Verwaltung, sondern auch eine gewisse Theilnahme an der Disciplinargewalt (mit der Domina), die processualische und politische Vertretung des Klosters und die Ausübung der Jurisdiction, wohingegen den Provisoren außer der Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung nebst der jährlichen Rechnungsaufnahme, nur hätte zufallen können:

- a. die Theilnahme an der Wahl und Bestellung der Domina;
- b. die Ausübung der dem Kloster zuständigen Patronatrechte, also vornehmlich die Wahl der Prediger an der Klosterkirche und an den Kirchen klösterlichen Patronates; ferner
- c. die gesammte Vermögensverwaltung im Falle der Vacanz der Hauptmannsstelle; und
- d. die Mitwirkung bei den wichtigsten Acten der Vermögensverwaltung d. h. bei Alienationen aller Art, in dem Umfange, wie dieselbe früher den Conventen zugestanden hatte.

Allein die Sache nahm einen anderen Gang. Die Landstände, eifrig bemüht, die ganze Klosterverwaltung so sehr als möglich an sich heranzuziehen, beschränkten gleich von Anfang an die Rechte und die Stellung des Hauptmannes in einem viel höheren Grade, oder sie ließen es zu, daß dies von Seiten der Provisoren, ihrer Stellvertreter, geschah. Der Hauptmann wurde nun nicht der ausschließliche Nachfolger des ehemaligen Probstes, er mußte dessen Gewalt vielfach mit den Provisoren theilen, und manche Rechte desselben gänzlich an Letztere abtreten, sodas diese einen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung, statt der bloßen Aufsicht über dieselbe, erhielten. Dies hatte nun freilich die natürliche Folge, daß jetzt auch die Provisoren als unmittelbare Klosterverwaltungsbeamte erschienen, und als solche gleich dem Hauptmann der landesherrlichen Confirmation unterworfen wurden, aber auf der anderen Seite war der dadurch bewirkte Vortheil für die Stände viel bedeutender, weil

diese durch den erweiterten Wirkungskreis ihrer Stellvertreter offenbar selbst aus der bloß beaufsichtigenden Stellung (die sie mit dem Landesherrn theilten) in die unmittelbare Verwaltung hineintrückten. Diese letztere Position konnten die Landesherrn nicht erreichen, weil sie nicht gleich den Ständen ständige Provisoren bei jedem Kloster bestellt hatten. Das erlangte Confirmationsrecht über die Provisoren war ein Ersatz, der für diese Benachtheiligung niemals entschädigen konnte. Indem die Landesherrn nun noch obendrein in späteren Zeiten das Recht der Theilnahme an der jährlichen Rechnungsrevision vernachlässigten, räumten sie, so zu sagen, den Ständen völlig das Feld.

Jene Erweiterung der Competenz der Provisoren auf Kosten der Rechte des Hauptmanns war somit eigentlich eine Erweiterung der Rechte der Stände selbst, und zwar theils auf Kosten der Selbstständigkeit der Klöster, theils und vornehmlich auf Kosten der landesherrlichen Gewalt über die Klöster. Deshalb verdient diese Umwandlung wohl beachtet zu werden, es muß aber, bevor wir ihrem Ursprunge und ihrer weiteren Entwicklung folgen, hinzugefügt werden, daß sie auf eine leicht zu begreifende Weise in einigen Punkten auch eine Kompetenzerweiterung des Hauptmannsamtes bewirkte. Indem nämlich die Provisoren dadurch völlig auf eine Linie mit dem Hauptmanne als wahre und wirkliche Klosterbeamte traten, konnte es leicht kommen, daß bei der nunmehr nothwendig eintretenden völligen Unklarheit der Grenzlinie zwischen beiden Aemtern, wie bei einer Grenzverwirrung, sobald an deren Beseitigung gegangen wurde, auch das Gebiet des Hauptmannes hie und da einen Zuwachs erhielt, welcher demselben früherhin fremd gewesen war.

Daß die erweiterte Competenz der Provisoren einen frühen Ursprung haben muß, scheint schon daraus hervorzugehen, daß bereits im Jahre 1589 die Stände um die landesherrliche Confirmation der für Ribnig gewählten drei Provisoren baten. Wären diese nicht schon damals von den Ständen als wahre Klosterbeamte betrachtet worden, mithin auch mit einem über die bloße jährliche Rechnungsabnahme hinausgehenden Wirkungskreise versehen gewesen, so würden die Stände schwerlich ihre Vertreter (Deputirte) der landesherrlichen Confirmation für bedürftig gehalten haben. Hiemit stimmt es überein, daß die Landesherrn im Jahre 1599 den Provisoren die Abschaffung aller Verwaltungsmißbräuche anbefahlen. (Beil. Nr. 4 Litt. T.)

Im Jahre 1606 kommt es denn auch schon vor, daß die Landschaft den Landesherrn bittet, den Provisoren aufzugeben, daß sie die angeblich von den Klöstern losgerissenen beiden Dörfer, Maders und Brebberow, wieder zu den Klöstern zu bringen sich höchsten Fleißes angelegen sein lassen sollten (Beil. Nr. 13 Litt. A.). Dies ist in doppelter Beziehung

merkwürdig, einmal insofern, als die Erhaltung des Besitzstandes hier als eine Sache der Provisoren bezeichnet wird, anderentheils insofern die Stände den Provisoren nicht unmittelbar ihren Befehl zugehen lassen, sondern die Landesherren um die Erlassung desselben bitten.

Im Jahre 1607 werden die Provisoren schon befehligt, einem Ausschusse der Landstände Rechnung abzulegen (Spalding I. S. 324). Wenn die Provisoren nicht mehr bloß dem Hauptmanne Namens der Stände die Rechnung abnahmen, sondern selbst vor einem Ausschusse Rechnung ablegen mußten, so ist dies ein deutlicher Beweis ihrer unmittelbaren Theilnahme an der Klosterverwaltung.

Im Jahre 1610 schreiben die Landstände den Provisoren bereits das Recht und die Pflicht zu, die Beobachtung der Klosterordnung, also die Klosterdisciplin, zu überwachen (Beil. Nr. 7 Litt. E.), völlig prägnant wird aber die erweiterte Competenz der Provisoren in der revidirten Klosterordnung von 1610 selbst (Beil. Nr. 9) bezeichnet. Hier heißt es z. B. gleich in der Einleitung von denselben, daß sie über die Klöster und deren Disciplin Macht haben sollen. In letzterer Beziehung sollen sie namentlich in allen wichtigeren Sachen selbst bei Schlichtung von Streitigkeiten unter den Conventualinnen mit der Domina concurriren, auch ist ihr Consens neben der Erlaubniß der Domina und des Hauptmanns unter Umständen erforderlich, wenn eine Conventualin aus dem Kloster verreisen, sowie stets, wenn eine solche gänzlich austreten will. Ueberhaupt aber werden sie bezeichnet als die Vorsteher und Vorgesetzten der Domina und des Convents anstatt der Ritter- und Landschaft.

Im Jahre 1633 bezeichnen die Stände einmal die Provisoren als die Vormünder der Conventualinnen und als diejenigen Personen, die daher allein berufen seien für das Kloster Contracte mit fremden Personen abzuschließen (Beil. Nr. 14 Litt. H.).

Nach einem Beschlusse von 1685 sollen alle wichtigeren Angelegenheiten der Klosterwirthschaft gemeinsam von den Provisoren und Hauptleuten berathen werden (Franck N. u. N. M. XV. S. 156), — ein Beschlus, dessen Inhalt sich auch in dem Berichte des Landraths Jasmund vom Jahre 1692 über die damalige Klosterverfassung wiederfindet (Beil. Nr. 15 Litt. F.).

Schon nach allem Diesem stellen sich die Provisoren deutlich genug als unmittelbare Theilnehmer an der Klostervorsteherschaft dar, völlig zweifellos aber wird dies durch den Vergleich von 1726 und das Reglement von 1777 (Beil. Nr. 17). Hier finden sich ausführliche Bestimmungen über die Competenz der Hauptleute und Provisoren, deren Endresultat etwa folgendes ist:

1) Dem Hauptmann allein steht zu:

a. die Ausübung der Civil-Jurisdiction außerhalb der Klöster, d. h. in den Klostergütern vgl. sub 3. Reglement sub II.);

b. die Annehmung und Entlassung aller subalternen Klosterdiener mit Ausnahme des Küchenmeisters, des Amtschreibers und des Kloster-syndicus (vgl. sub 4 und 8, in Beihalt des Reglements sub VI. und VII.);

c. die gesammte öconomische Verwaltung, daher auch die Anordnung der nöthigen Bauten und die Verpachtungen, jedoch erstere mit Ausnahme der bedeutenderen und aller eigentlichen Neubauten, sowie der Kirchenbauten, letztere nur in Bezug auf einzelne Häuser und Wohnungen (vgl. sub 5 u. 6 in Beihalt des Reglements sub XIV. XII. u. XIX., f. auch den L. T. Schl. v. 1755 in Wolff's Repertor. S. 205 f.).

Dagegen gebührt

2) den Provisoren allein:

a. die Ausübung der Civiljurisdiction innerhalb der Klöster d. h. über die Conventualinnen und deren Gesinde (vgl. sub 3, Reglement sub II.);

b. die Wahl der Domina (in Gemeinschaft mit dem Convent — vgl. sub 10, abweichend davon ist das Reglement sub IX. f. aber Kapitel IX.);

c. die Handhabung der Klosterordnung (Reglement sub I.);

d. die Entscheidung und Abhülfe der von den Conventualinnen gegen den Hauptmann etwa vorgebrachten Beschwerden wegen Verkürzungen an ihrem Gehalt oder Deputat u. dgl. m. (Reglement sub XVIII.).

Das Reglement nennt sub I. die Provisoren „die ersten und Principal-Vorgesetzten der Klöster.“

Hiernächst bleibt

3) beiden, d. h. dem Hauptmann und den Provisoren gemeinsam:

a. die Pflicht, „alles, was zu guter Ordnung, zur Erhaltung der Klöster und der daran habenden ständischen Gerechtsamen, zur Verbesserung und Vermehrung der Intraden, zu guter Wirthschaft und Menage nur irgend's abzielen kann, gewissenhaft wahrzunehmen“;

b. die Ausübung der Criminal-Jurisdiction (vgl. sub 3, Reglement sub III.);

c. die Verwaltung des Patronatrechtes, also vornehmlich die Präsentation und Vocirung der Diener an den Klosterkirchen (vgl. sub 1, Reglement sub IV.);

d. die Aufnahme der Kirchenrechnungen, die Disposition der Kirchengelder, sowie die Anordnung der Bauten in den Klosterkirchen (vgl. sub 2, Reglement sub V.);

e. die Annahme und Entlassung des Klostersyndicus; welcher aber ein „dem Lande nicht widriger, sondern gefälliger Mann“ sein muß, desgleichen die Beschlußnahme über Proceßangelegenheiten. Die Proceße werden in gemeinschaftlichem Namen geführt (vgl. sub 8 und 9, Reglement sub VI.);

f. die Annahme und Entlassung des Küchenmeisters und des Amtschreibers (vgl. sub 4, Reglement sub VII.);

g. die jährliche Aufnahme der von den Küchenmeistern oder Amtschreibern geführten allgemeinen Klosterrechnung (vgl. sub. 7, Reglement sub X.); endlich

h. die Anordnung von Neubauten, die Vornahme von Grenzregulirungen, die Beschlußnahme in allen wichtigen und zweifelhaften Vorkommenheiten, insbesondere also auch über alle etwaigen Permutationen und Alienationen von Holz oder Gütern, sowie über sämtliche Verpachtungen der Klostergüter, Meierhöfe, Mühlen u. s. w. (vgl. sub 5 u. 6, Reglement sub XII. XIV. XV. XVI. und XIX.).

Hiezu sind noch die L. T. Schlüsse von 1755 und 1758 (Wolff's Repert. Seite 205 f.) nachzusehen.

Offenbar sind hienach alle wichtigsten Acte der Verwaltung gemeinschaftlich, der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung liegt in dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken, und es kann also gar keinem Zweifel leiden, daß die Provisoren gleich dem Hauptmanne als unmittelbare Organe der Verwaltung angesehen werden müssen. Hiemit hängt es zusammen, daß die unzweifelhaft ursprüngliche Bestimmung der Provisoren, — nämlich die: in Gemeinschaft mit den landesherrlichen Commissarien alljährlich den Hauptleuten die Rechnung abzunehmen — gänzlich verschwunden ist. Statt dessen nehmen nunmehr Provisoren und Hauptmann gemeinschaftlich den eigentlichen Rechnungsbeamten die Rechnung ab, sie selbst aber haben wiederum gemeinschaftlich Rechenschaft abzulegen vor einer speciellen landständischen Deputation und vor den landesherrlichen Commissarien. Dieser Gebrauch ist durch den L. G. G. B. von 1755, §. 123, sogar gesetzlich sanctionirt und leidet es danach, sowie wegen der Klosterordnung von 1610 und der mehr als zweihundertjährigen stillschweigenden Duldung Seitens der Landesherren keinen Zweifel, daß die oben bezeichnete Stellung der Provisoren jetzt im Allgemeinen auch als gesetzlich feststehend angesehen werden muß.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Amtsdauer der Hauptleute und Provisoren durch einen L. T. Schl. vom Jahre 1735 beschränkt wurde, für erstere auf sechs, für letztere auf 4 Jahre (s. Manzel Staatskanzlei III. S. 46), und daß die Klosterhauptmannschaft im Jahre 1772 beim Kloster Ribnitz gänzlich abgeschafft wurde (s. Wolff



Repert. S. 339). Die Wiederbesetzung dieser Stelle ist zwar im Jahre 1798 beantragt worden, aber auf dem Landtage 1799 beschlossen, daß dieselbe zur Zeit noch unterbleiben, es aber demnächst die „erste Rücksicht“ sein solle, bei weiterer Verbesserung des Vermögenszustandes des Klosters diese Stelle wieder zu besetzen (der Mecklenb. Landtag des Jahres 1799, S. 35). Indessen vacirt die Hauptmannsstelle in Ribnitz auch jetzt noch, und auch beim Kloster Dobbertin ließen die Stände im Jahre 1773 die Hauptmannschaft auf zwei Jahre gänzlich eingehen und übertrugen deren Verwaltung für diese Zeit mit auf die Provisoren (s. Wolff Repertor. S. 333).

Deutlicher, als alles Andere, beweisen gerade diese Vorgänge, daß an die Stelle des einen assurancemäßigen „Amtmanns, Vorstehers oder Verwalters“ mit der Zeit drei Vorsteher für jedes Kloster getreten sind, von denen zwei „Provisoren“ und einer „Hauptmann“ heißt, und welche die Verwaltung nach gewissen Normen unter sich theilen.

Die politische Vertretung hörte schon mit der Abtretung an die Landstände gänzlich auf. Sie ging von dem Probst sofort auf das Gesamtcorps der Landstände über (L. G. G. B. §. 137).

---

## Erstes Kapitel.

### Beschlusßrecht über die Aufnahme in die Klöster.

---

#### §. 1. Einleitung.

Da ursprünglich ein Recht, die Aufnahme in ein Kloster für sich oder die Seinigen zu verlangen, nirgends existirte, so kam es für die sich zur Aufnahme Meldenden nur darauf an, an welche Personen sie sich zu diesem Zwecke zu wenden hatten und von welchen Personen es abhing, die Aufnahme zu bewilligen oder zu versagen. Es ist im Kapitel I. §. 5 bemerkt worden, daß dies eine Sache war, die von dem ganzen Convente und von Niemand sonst abhing, daß die Domina allein nur etwa Schulkinder und Kostgängerinnen aufnehmen konnte, und daß der Probst wahrscheinlich mit den Aufnahmen neuer Conventualinnen nichts zu thun hatte. Dieses Verhältniß findet sich denn auch noch in der Kirchenordnung von 1552 (Beil. Nr. 1 Litt. A.) bestätigt, wenn es nämlich dort heißt: „Wo in Jungfrauenklöstern die Domina junge Jungfrauen zu christlicher Zucht und Unterweisung annehmen will, das mag sie thun, sollen aber mit Gelübden und Kappen nicht beladen

sein, sondern u. s. w.“ Anscheinend kann dies nur von den Schulkindern verstanden werden, weil dort vom „Lesen und Schreiben lernen u. dgl.“ die Rede ist. Sollte aber die Stelle auch von den aufzunehmenden Conventualinnen selbst zu verstehen sein, so widerspricht sie dennoch nicht, weil allerdings die Aufnahme immerhin durch die Domina geschehen konnte, ohne daß damit gesagt ist, daß sie einseitig von der Domina verfügt werden konnte. Den Beschluß über die Aufnahme dem Convente zu nehmen, und letztere ganz in das Belieben der Domina allein zu stellen, dies kann ohne Zweifel nicht die Absicht und der Sinn jener Stelle in der Kirchenordnung gewesen sein.

Ob nun in der Zeit von 1552 bis 1572 die Landesherren auch das Recht, die Aufnahme in die nicht säcularisirten Klöster zu bewilligen oder zu verweigern, sich beigelegt haben oder nicht, dies muß, wie oben im Kapitel III. §. 2 bemerkt, dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist freilich die Bejahung, indem auch die Klosterordnung von 1572 die Aufnahme neuer Conventualinnen ausdrücklich (sub II.) von dem Vorwissen und der Bewilligung der Landesherren abhängig macht. Indessen fehlen doch bis jetzt genauere Nachrichten über diesen Punkt. Es fragt sich demnächst, welche Veränderung hierin bei den Landesklöstern sowohl, als auch bei dem Rostock'schen Kloster durch die Abtretung jener im Jahre 1572 und durch den Rostocker Erbvergleich von 1584 etwa herbeigeführt worden ist.

### §. 2. Kloster zum heiligen Kreuz.

Was zunächst das Rostock'sche Kloster anbetrifft, so findet man hier eine Veränderung des ursprünglichen Verhältnisses bei den Streitigkeiten der Landesherren mit der Stadt Rostock (Kapitel V) ebensowenig angedeutet, als in dem Erbvertrage von 1584 der Punkt irgendwie erwähnt wird. Auch der fürstliche Abschied von 1589 (Beil. Nr. 10) berührt denselben nicht und so sieht man sich denn schließlich ohne Uebergang auf die revidirte Klosterordnung von 1630 (Beil. Nr. 11) verwiesen. Hier ist festgesetzt:

1) Die Zahl der aufgenommenen Jungfrauen soll auf 20 fortan beschränkt bleiben.

2) Die wirkliche Aufnahme soll erst geschehen, wenn eine der zwanzig Stellen vacant wird, die sich Meldenden sollen aber, bis dieser Fall eintritt, in ein Expectantienbuch eingetragen werden, und dann nach der Ordnung, wie sie in diesem Buche stehen, in die vacant werdenden Stellen einrücken.

3) Die Annahme geschieht durch die Domina, aber, sowie diese letztere nicht einmal Kostkinder ohne Genehmigung der Visitatoren annehmen darf, so darf sie um so viel weniger

4) die sich zu den Conventsstellen Meldenden auch nur in das Expectantienbuch einzeichnen, ohne vorher die Genehmigung der Visitatoren dazu eingeholt zu haben. Außerdem ist vorgeschrieben

5) daß die Aufzunehmenden „gut Bezeugniß haben, eines christlichen, ehrlichen, züchtigen und keuschen Lebens und Wandels sein, und daß sie in Betreff ihrer Lehre und ihres Glaubens durch den Superintendenten und den Klosterprediger geprüft werden sollen“.

Von der Zustimmung des ganzen Conventes zur Aufnahme ist hier nirgends die Rede und wenn auch festgesetzt ist, daß der Auszug einer einmal aufgenommenen Conventualin nicht anders als aus wichtigen Ursachen und nur mit der Herren Visitatoren, der Domina, des Probstes und ganzen Kapitels Vorwissen und ihrer „Freundschaft“ (d. h. Verwandtschaft) Vergünstigung gestattet sein soll, so ist doch daraus ein Schluß auf die Bewilligung zur Aufnahme schon deshalb nicht zu machen, weil dann mit demselben Rechte der Schluß auch auf ein Consensrecht des Probstes zu machen sein würde, von dem doch bei der Aufnahme entschieden nicht die Rede sein kann. Andererseits freilich ist aus der Klosterordnung auch nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß fortan der Consens des ganzen Conventes nicht nothwendig sein sollte, vielmehr kann man behaupten, daß derselbe — wenn er einmal vorher nothwendig war — auch jetzt stillschweigend vorausgesetzt wurde und die Aufnahme Seitens der Domina nur von dem äußerlichen Acte zu verstehen ist.

Die Entscheidung bleibt mithin auch nach der Klosterordnung ungewiß und nur soviel außer Zweifel, daß nun jedenfalls noch der Consens der Visitatoren zu der Aufnahme als erforderlich hinzugekommen war. Es ist dem Verfasser unbekannt, ob noch jetzt der Einschreibung in das Expectantienbuch ein förmlicher Aufnahmebeschluß des gesammten Conventes vorangeht. Der historischen Entwicklung nach scheint dies nothwendig, weil ursprünglich die Aufnahme von dem ganzen Convente abhing und dieses Recht des Convents niemals, soviel bekannt, ausdrücklich aufgehoben ist, doch ist es möglich, daß dieses letztere längst durch Gewohnheit außer Gebrauch gekommen und erloschen ist.

Dagegen ist ein exclusives Recht gewisser Personen, die Aufnahme zu verlangen (z. B. etwa, aller gebornen Klostertochterinnen u. dgl. m.) augenscheinlich nicht begründet. Selbst ein Recht aller inländischen Jungfrauen, die Aufnahme zu verlangen, vorausgesetzt, daß die Qualification dazu vorhanden (s. oben sub 5), läßt sich der ursprünglichen Klosterverfassung gemäß nicht behaupten, — aber, nachdem das Kloster bei der allgemeinen Klöstersäcularisation verschont geblieben, nachdem es durch den Rostocker Erbvergleich von 1584 und schon seit der Reformation (im

(Geiste derselben) offenbar eine öffentliche, gemeinnützige Anstalt geworden, läßt sich wenigstens dieser letztere Satz mit gutem Grunde vertheidigen. Das hiernach anzunehmende Recht, die Aufnahme zu verlangen, ist freilich nicht mißzuverstehen als ein privatrechtliches, aber es ist ein publicistisches, ein Unterthanenrecht, und als solches ebenfowohl begründet, wie z. B. das Recht eines Vaters, die Aufnahme seiner Kinder in eine öffentliche Schule zu verlangen. Ob wegen der Verletzung eines solchen Rechtes eine gerichtliche Klage anstellbar sei, oder nur ein Recurs an die Landesregierung, resp. ein Vertretungs-gesuch an die Landstände u. s. w. zu richten steht, ist eine weitere Frage, — diese betrifft aber nur den Weg der Geltendmachung, sie alterirt nicht den Character des Rechts selbst als eines solchen.

Auf diese Auffassung deutet auch die Einrichtung des Expectantienbuches hin, sowie die Stelle der revidirten Klosterordnung von 1630, wonach die Aufnahme von Kostkindern ohne erhebliche Ursachen nicht versagt werden soll. Ist dies aber richtig, so folgt daraus von selbst, daß an die Stelle des freien Aufnahmebeschlusses seit der Reformation nur so zu sagen das Recht getreten ist, vor der Aufnahme die Qualification d. h. das Vorhandensein der klosterordnungsmäßigen Erfordernisse (z. B. christliche Religion) zu prüfen. Daraus ergiebt sich denn auch, weshalb das Recht des Conventes ziemlich bedeutungslos werden mußte und füglich der Domina und den Visitatoren allein überlassen bleiben konnte.

Hiernach scheint es richtig zu sein, wenn man im Resultat die Sache so darstellt:

1) Die Einschreibung in das Expectantienbuch kann jede inländische Jungfrau abligen oder bürgerlichen Standes begehren, wenn ihr nur aus der Bestimmung der Klosterordnung (oben sub 5) kein Einwand entgegensteht. Um das Vorhandensein eines solchen prüfen zu können, muß die Domina vor der Einschreibung die Genehmigung der Visitatoren einholen. Ob sie auch den Convent zu befragen und zu einem Beschlusse zu veranlassen hat, hängt davon ab, ob in dieser Beziehung eine Observanz das alte Verhältniß aufgehoben hat.

2) Ist aber eine Jungfrau einmal eingeschrieben, so kann sie auch bei eintretender Vacanz im Kloster nach der Ordnung der Einschreibungen resp. aufzurücken oder wirklich in's Kloster aufgenommen zu werden verlangen, wenn sie die vorgeschriebenen Pflichten erfüllen will und nicht inzwischen (z. B. durch unzüchtigen Lebenswandel) begründete Einwendungen nach Maßgabe der Klosterordnung entstanden sind. Ueber solche Einwendungen zu entscheiden ist wiederum Sache der Domina (mit oder ohne Zuziehung des Conventes) und der Visitatoren.

Welche Bewandniß es mit den präterdirten Rechten der Ritterschaft an dem Kloster zum heiligen Kreuz hat, welche dieser letzteren im L. G. G. E. B. S. 124 reservirt werden — darüber fehlt es an ausreichender Aufklärung. In der früheren Geschichte des Klosters findet sich davon keine Spur, und schwer begreiflich ist es, wie die Ritterschaft als solche jemals zu Rechten über dieses Kloster gelangen mochte. (S. übrigens [Diemer] Bemerk. über das staatsrechtliche Verh. des Kl. zum h. Kreuz, Seite 13 und 15.)

### §. 3. Die Landesklöster.

#### a. Bis zur revidirten Klosterordnung vom Jahre 1610.

Anders mußte sich die Besetzung der Stellen in den Landesklöstern gestalten nachdem diese an die Landstände abgetreten worden waren.

Obwohl nämlich des Rechtes, über die Aufnahme der Conventualinnen zu beschließen und zu verfügen (die Klosterstellen zu vergeben oder zu besetzen), weder in den der Einräumung der Klöster vorangegangenen Verhandlungen, noch in dem Affecurationsrevers und den bei der Abtretung selbst ausgewechselten Urkunden irgendwo ausdrückliche Erwähnung geschieht, so kann es doch, wie schon im Kapitel IV. bemerkt worden, kaum einen Zweifel leiden, daß sowohl die Landstände jenes Recht als Inhalt der erbetenen Abtretung von Anfang an mit dem Rechte der Ernennung des Amtmanns oder Vorstehers und mit der vollkommlichen Verwaltung zugleich im Sinne gehabt, als auch nicht weniger die Landesherren dasselbe als darin inbegriffen angesehen und betrachtet haben. Und wie anfänglich die Landstände in ihrem Gravamen 4. ihre Bitte dahin richteten, daß sie fortan in Gemeinschaft mit den Conventen die Rechte der letzteren auszuüben die Macht bekommen wollten, demnächst aber im weiteren Fortgange der Verhandlungen von jener Gemeinschaft nicht weiter die Rede war, sondern das Bestreben dahin ging, die Landstände völlig und ausschließlich an die Stelle der Convente zu setzen d. h. die sämtlichen Rechte der letzteren auf jene zu übertragen, so muß dies auch von dem hier zur Frage stehenden Rechte gelten, dem Rechte der Aufnahme neuer Conventualinnen. Es darf in dieser Beziehung auf das Kapitel IV. Bezug genommen werden. Daß auch die Landesherren diese Auffassung theilten, dafür läßt sich noch insbesondere anführen die Stelle des Affecurationsreverses, worin bei dem Kloster Ribniz der Abtissin Ursula für ihre Lebenszeit vorbehalten wird, daß ohne Ihrer L. Vorwissen und Bewilligung keine Jungfrau hinein begeben werden sollte, sowie auch das mehrmals wiederkehrende landesherrliche Reservat wegen unweigerlicher Aufnahme einer „Fürstlichen Person aus dem Hause Mecklenburg, die sich etwa späte hin in das Kloster

Ribnitz zu begeben gesonnen sein sollte.“ Wäre es nicht auch der Landesherren Ansicht gewesen, daß die Aufnahme von neuen Conventualinnen künftig nicht mehr von der Aebtissin (Domina) und dem Convente, sondern lediglich von den Landständen abhängen würde und solle, so wären jene Reservationen offenbar unnöthig, mindestens nicht von Erheblichkeit gewesen, es muß also auch das landesherrliche Einverständniß mit obiger Auffassung angenommen werden.

Diesem scheint nun zwar die erste Klosterordnung von 1572 insofern zu widersprechen, als es darin sub II heißt: „die Jungfrauen und andere Personen, so dieser Zeit in S. F. Gn. Jungfrauenklöstern sind, und forthin mit S. F. Gn. Vorwissen und Bewilligung darin möchten genommen werden“ — allein es ist hierbei zu erwägen, daß in eben dieser ersten Klosterordnung überhaupt noch gar keine Rücksicht auf die Abtretung an die Landstände genommen wird, daß sie gar nicht mit den Letzteren berathen ist (s. oben Kap. VI. §. 2) und daß sie eben deshalb einer Revision unterworfen wurde, die zu der revidirten Klosterordnung von 1610 allendlich führte. In diesem Zusammenhange betrachtet, widerspricht jener Passus zwar dem Inhalte der geschehenen Abtretung der Klöster, aber die revidirte Klosterordnung von 1610 hebt diesen Widerspruch auf und kann nach deren Erlaß ein Zweifel nicht mehr obwalten. Indem sie, jenem Mangel der ersten Klosterordnung abhelfend, das neue Verhältniß zu den Landständen ausführlich bespricht, die Stellung der Provisoren bei den Landesklöstern hervorhebt und letztere „die jedem Kloster vorgesezten Vorsteher an Statt der löblichen Ritter- und Landschaft“ nennt, sagt sie sub Nr. 20, daß es den Provisoren allein freistehen soll, anstatt der ausscheidenden Conventualinnen andere wiederum einzunehmen („und soll daraus keine Erbgerechtigkeit, wie es die Jungfrauen in etlichen Klöstern vorhaben, gemacht werden“).

Dieser deutlichen Bestimmung gegenüber muß denn auch die im Jahre 1602 zuerst, dann selbst noch 1650 unverändert wieder publicirte Kirchenordnung in ihrem Passus: „In die Jungfrauenklöster können von der Domina wohl mehr junge Jungfrauen angenommen werden u. s. w.“ entweder bloß von den Schulkindern verstanden werden, wie es auch dem Wortlaute nach richtig scheint, oder es muß angenommen werden, daß diese Stelle gedankenlos aus der älteren Kirchenordnung von 1552 herübergenommen worden ist. In beiden Fällen enthält sie einen Anachronismus, da wenigstens im Jahre 1650 auch keine Schulen mehr bei den Landesklöstern gehalten wurden (s. oben Kap. VIII. §. 2).

#### §. 4. b. Seit der revidirten Klosterordnung.

Seit der Abtretung vom Jahre 1572, oder mindestens seit der revi-

dritten Klosterordnung von 1610 war demnach die Aufnahme der neuen Conventualinnen entschieden und ohne Zweifel eine Sache der gesammten Landstände und an Stelle derselben, aber auch nur als Stellvertreter oder Geschäftsträger derselben, Sache der Klosterprovisoren. Daß letztere in diesem Punkte ebensowenig, als in andern Beziehungen, selbstständig dastanden, vielmehr lediglich an ihre von den Landständen zu empfangenden Instructionen und speciellen Befehle gebunden waren, ist an und für sich klar und wird durch alle historischen Vorgänge bestätigt. Ihre erste allgemeine Instruction hatten die Provisoren in der Klosterordnung selbst, auf welche sie sich in ihrer Bestallung verwiesen sahen, und empfangen sie dergleichen Instructionen im Laufe der Zeiten noch viele in Form aller der einzelnen Landtagsbeschlüsse, in welchen den Provisoren vorgeschrieben ward, in welchen Fällen sie die Aufnahme ein für allemal zu bewilligen, in welchen sie sie dagegen zu versagen hätten. Im Allgemeinen kann man sagen, daß auch hier, wie bei dem Kreuzkloster, sich die Ansicht gleich von vornherein immer mehr Bahn brach und aus Allem hervorleuchtet, daß — die Vacanz einer Klosterstelle oder die Möglichkeit, noch eine Conventualin aufzunehmen, überhaupt vorausgesetzt — den sich meldenden qualificirten Personen die Aufnahme auch nicht zu versagen siehe. Dies folgte aus dem Character öffentlicher gemeinnütziger Anstalten, den die Klöster durch die Ueberweisung an die Landstände und selbst durch den Wortlaut der Affecuration („zu christlicher, ehrbarer Aufzuehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten“) angenommen hatten, fast unausweichlich, und es blieb somit gerade wie oben S. 2 beim Rostock'schen Kloster bemerkt worden, den Provisoren gewissermaßen nur die Prüfung der Qualification übrig, wenn sich zu der Aufnahme in's Kloster eine Jungfrau meldete, höchstens die Wahl unter mehreren, wenn sich zu nur einer zu besetzenden Stelle mehrere Bewerberinnen fanden. Hieraus folgt, daß die Provisoren im Falle der Fähigkeit auch aufnehmen mußten (immer vorausgesetzt, daß die Kräfte des Klosters und später die einmal beliebte Zahl der Conventualinnenstellen eine neue Aufnahme überall gestatteten), die Landstände hingegen, als Mandanten und Principale der Provisoren, nicht bloß ein für allemal die Fähigkeit zur Aufnahme normiren, sondern auch (dispensando) in einzelnen Fällen ohne das Vorhandensein dieser statutarisch festgestellten Qualification die Aufnahme durch besondere Mandata de recipiendo den Provisoren aufgeben, überhaupt dergleichen Mandate in einzelnen Fällen erlassen konnten, wo sich die Bewerber etwa unmittelbar an die Landstände gewendet hatten. Die besonderen Landtagsbeschlüsse über die Fähigkeit, ins Kloster aufgenommen zu werden, trugen mithin gewissermaßen den Character allge-

meiner Instructionen an sich über diejenigen Fälle, in denen die Aufnahme Seitens der Provisoren resp. ohne Weiteres zu verfügen (oder für den Fall eintretender Vacanz im Voraus zuzusichern) oder aber ohne Weiteres zu versagen sei. Daß diese Einrichtung nach dem Inhalte der Ueberweisung und der Klosterordnung völlig statthast war, ist nicht zu läugnen, doch muß freilich limitirend hinzugefügt werden:

daß dabei der Inhalt des Affecurationsreverses insofern maßgebend blieb, daß der darin ausgesprochene gemeinnützige Zweck nicht beeinträchtigt und die dort angegebene Qualification (christliche, inländische Jungfrauen) ohne Genehmigung der Landesherrschaft weder beliebig erweitert (z. B. etwa auch auf Ausländerinnen, oder Jüdinnen, oder Wittwen ausgedehnt), noch willkürlich und ungebührlich verengert (z. B. auf gewisse Familien beschränkt) werden durfte.

Doch dies nur nebenbei zur Vermeidung von Mißverständnissen. Ausführlicher wird dieser Punkt erst im nächsten Kapitel zu erörtern sein.

An vielen Beispielen würde die obige Darstellung zu erläutern und zu erweisen sein, es mögen jedoch einige wenige genügen, um keinen Zweifel an deren Richtigkeit übrig zu lassen.

Im Jahre 1664 wendete sich die Herzogin Magdalena Sibylle (Herzog Gustav Adolph's Gemahlin) an die Provisoren des Klosters Ribnitz wegen Aufnahme einer Tochter ihres Hofmeisters von Lüttichau. Es war zweifelhaft, ob dieselbe als inländische Jungfrau betrachtet werden könne. Deshalb wendeten die Provisoren sich anfragend und berichtend an die gesammten Landstände und nun resolvirten diese, daß, obwohl nach den Grundgesetzen des Landes (offenbar nach dem Affecurationsrevers von 1572 und der revidirten Klosterordnung von 1610) nur Inländerinnen aufgenommen werden könnten, die Aufnahme diesmal doch, wiewohl *citra consequentiam*, geschehen solle. (Beil. Nr. 18 Litt. A.)

Im Jahre 1666 wendeten sich die Vormünder eines Fräuleins von Both an die versammelten Landstände selbst, wegen Aufnahme ihrer Curandin in eines der Landesklöster. Auf diese Bitte sagte die Landesversammlung durch einen förmlichen Landtagsbeschluß den Vormündern für die genannte Curandin die erste vacirende Stelle zu und ertheilte demgemäß auf dem Landtage im Jahre 1668 den Provisoren des Klosters Malchow ein *mandatum* zur Aufnahme dieser Bewerberin. (Beil. Nr. 19 Litt. A.)

Einen nicht undeutlichen Hinweis auf die angenommene Berechtigung, die Aufnahme in die Klöster *praesuppositis supponendis* zu verlangen, kann man schon finden in dem anno 1669 gestellten, späterhin



nicht erfolglos gebliebenen Antrage eines Herrn von Glöde, welcher darauf hinielte, daß künftig aus beiden Herzogthümern eine gleiche Anzahl von Jungfrauen in den Klöstern ihr Unterkommen finden und die Provisoren demgemäß instruiert werden sollten, weil beide Herzogthümer an den Klöstern gleich berechtigt seien. (Beil. Nr. 19 Litt. B.)

Aber ganz bestimmt und unzweideutig giebt sich doch diese Auffassung erst hervor aus den wichtigen Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages vom Jahre 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.), welche hier besondere Beachtung verdienen. Es muß bemerkt werden, daß sich eine geschlossene Zahl von Klosterstellen in jedem Kloster und das Verfahren der Einschreibung bis zur eintretenden Vacanz damals schon gebildet hatte (s. darüber Kap. XIII.), wenn es auch noch nicht völlig geregelt war. Nun war im Jahre 1689 der Beschluß gefaßt worden, daß die Provisoren zur Zeit immer nur zwei Jungfern und bis diese wirklich ins Kloster getreten, keine weiter einschreiben sollten. Dies hatte wegen des gerade damals seit einiger Zeit sehr vermehrten Andranges zu den Klosterstellen den Provisoren gar manche Unannehmlichkeiten verursacht, und mit Rücksicht hierauf wurde denn proponirt, jenen Beschluß wieder aufzuheben und, weil die Klosterordnung dem auch nicht entgegen sei, den Provisoren freie Hand zu lassen, so viele einzuschreiben, als Einheimische „von Extraction“ im Lande es verlangen möchten, jedoch mit der Condition, daß das Einkaufsgeld und die hergebrachte Gebühr an Provisoren und Küchenmeister sofort bei Ertheilung der Expectanz erlegt, keine Zinsen davon bezahlt und im Fall die Jungfrau ihre Meinung änderte oder auch stirbe, ehe sie ins Kloster käme, das Einkaufsgeld dem Kloster verfallen sein und bleiben mögte, weil durch dieses Expediens alle Familien im Lande (als worauf vornehmlich bei Concurrenz der Competentinnen, jedoch um Observirung der Gleichheit die Güstrow'schen und Schwerin'schen Provisores Reflexion zu machen hätten) dieses beneficium promiscue genießen, Provisores von allem Verdachte der Partheilichkeit und Interesse liberirt und die Klöster zum besseren Unterhalte der Jungfrauen ein Großes lucriren würden.“ Diese Proposition wurde unverändert zum Beschlusse erhoben und dabei das Einkaufs- und Einschreibegeld festgestellt.

Prüft man diesen Beschluß näher, so ergiebt sich daraus sofort die Ansicht, daß man bei dem vermehrten Andränge eine gleiche Berechtigung aller Klosterfähigen anerkannte, daß man es deshalb bedenklich fand, die Auswahl unter den Competentinnen den Provisoren allein zu überlassen, und daß man nun, um doch möglichst gerecht Allen den Genuß des beneficium zugänglich zu machen, die Einschreibung unter gewissen (zum Vortheil der Klöster ersonnenen) Bedingungen ein für allemal

allen sich Meldenden (freilich „von Extraction“! — hierüber s. Kap. XII.) zusichern, daneben aber den Provisoren zur Pflicht machen wollte, dafür zu sorgen, daß „alle Familien das beneficium genießen und die Gleichheit der Gütrow'schen und Schwerin'schen bei Concurrirung der Competentinnen observirt werde.“ Freilich heißt es in dem Beschlusse noch „den Provisoren dagegen freigelassen werden solle, nach der Klosterordnung ohne Reflexion auf einen gewissen Numerum so viel sie wollten und Einheimische von Extraction es verlangten, einzunehmen“, — allein es leuchtet von selber ein und war denn auch wirklich so, daß in Folge jenes Beschlusses nun eigentlich von einer Zurückweisung der sich zur Einschreibung Meldenden fortan nicht mehr die Rede sein konnte (immer die Fähigkeit vorausgesetzt!) und es sich jetzt nur noch darum handeln konnte, in welcher Reihenfolge die einmal Eingeschriebenen bei Vacanzen wirklich ins Kloster treten würden. Hierüber fehlte es derzeit noch an festen Normen, hier behielten also die Provisoren auch noch einen gewissen Spielraum der Willkür, und ihre Instruction schärfte ihnen dieserhalb nur im Allgemeinen ein, auf die gleiche Berechtigung aller Familien, insbesondere auch der beiden Landestheile, möglichst Rücksicht zu nehmen.

Jede Willkür der Provisoren völlig abzuschneiden, durch detaillirte Vorschriften deren Verfahren immer mehr auf feste, unabweichliche Regeln zurückzuführen, — dies ist aber seit jener Zeit fortdauernd das Bestreben gewesen, und, wenn man daher auch noch eine Zeit lang Spuren der Ansicht findet, als wenn die Verleihung einer Klosterstelle Gegenstand freier Bewilligung Seitens der Landstände und resp. deren Stellvertreter sei, so schwindet dieser Schein mit der Zeit doch beinahe ganz, und zwar sehr begreiflicherweise umso mehr, je enger die Landtagschlüsse den Kreis der zu den Klöstern Berechtigten (Fähigen) zogen und je mehr pecuniäre Opfer sie denjenigen auferlegten, welche den Mitgenuß der Klöster für die Ihrigen erstrebten. Die Landtagschlüsse, durch welche auf diese Weise die Fähigkeit, in die Klöster aufgenommen zu werden, immer mehr beschränkt, damit aber auch denjenigen, welchen die ausschließliche Fähigkeit beigelegt worden, das Recht zuerkannt wurde, die Einschreibung (also auch nach der Ordnung derselben die einstige Aufnahme in die Klöster) zu verlangen, — diese einzelnen Verordnungen gehören nicht hieher; es genüge darauf hinzuweisen, wie auf dem bezeichneten Wege allmählich die Begriffe „Klosterfähigkeit“ und „Klosterberechtigung“ fast identisch werden mußten, — daneben aber auch hervorzuheben, daß dieses den ausschließlich für fähig erklärten Personen ertheilte Recht, die Aufnahme zu verlangen, ebensowenig privatrechtlicher Natur war, noch jemals werden konnte, als das Recht irgend eines Untertanen überhaupt, welches er

darauf hat, an den öffentlichen, gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen des Staates Theil zu nehmen. Allemal blieben nämlich die Landesklöster doch Landesanstalten oder öffentliche Institute, unter der politischen Verwaltung des landständischen Corpus stehend, — immer also auch das Recht zur Aufnahme in die Klöster ein politisches Recht und resp. Vorrecht, und immer behielten doch diejenigen Landtagschlüsse, welche die Klosterfähigkeit auf engere Grenzen zurückführten, den Character landständischer Instructionen für die Klosterprovisoren, oder den Character von Regeln und Normen, welche ein für allemal darüber aufgestellt waren, welche Personen auf Begehren in die Klöster aufgenommen werden sollten und welche Personen hingegen nicht. Dergleichen Regeln konnten die Landstände natürlich — nur mit der oben bemerkten Moderation, daß nicht Mißbräuche einschlichen, die ein landesherrliches Einschreiten rechtfertigten — aufstellen, sie konnten aber auch in einzelnen Fällen wieder davon abweichen und dispensiren, sie konnten die Regeln selbst beliebig abändern und umgestalten und folglich auch gänzlich wieder aufheben, wie dies Alles (namentlich im Laufe des vorigen Jahrhunderts) viele Male geschehen ist.

Wann den als klosterfähig anerkannten Personen entschieden das Recht zuerkannt sei, die Einschreibung zu verlangen (woraus sich dann freilich die nachherige Aufnahme von selbst als ein Rechtsanspruch ergab), — dies ist kaum genau anzugeben, aber unschwer zu erkennen, daß sich seit dem Beschlusse von 1694 diese Auffassung fast von selber bilden mußte. Es mag hier daher schließlich nur noch auf die drei Beispiele aus den Jahren 1702, 1705 und 1711 hingewiesen werden, welche sich in der Beilage Nr. 18 Litt. B. C. und D. erwähnt finden, Bemerkenswerth ist es, daß hier 1702 dem von Wickede die Aufnahme gewissermaßen noch als Gunst zugesagt wird (es soll ihm „favorisiret“ „seinem Petito gratificiret“ werden), — daß 1705 es schon heißt, die Reception solle „nicht difficultiret“ werden — und daß 1711 das Gesuch schon als berechtigtes Verlangen („nicht zu verweigern“) auftritt und gewährt wird.

### §. 5. c. Die städtischen Klosterstellen.

So lange der Andrang zu den Klosterstellen noch nicht groß war, lag auch noch kein Stoff zu einer Rivalität in Bezug auf die Theilnahme an deren Genuße und an deren Verwaltung vor, wie er sich später unter den verschiedenen Bestandtheilen der Landstände zu zeigen begann, z. B. unter den Landständen im Herzogthum Schwerin einerseits und denen im Herzogthum Güstrow andererseits, und so auch zwischen der Ritterschaft einerseits und der Landschaft (den Städten) andererseits.

Die Städte blieben noch bis in den Anfang des XVIII. Jahrh. factisch sogar beinahe völlig ausgeschlossen, sowohl von der Besetzung der Klosterämter, als auch von dem Genuße der Klosterstellen.

Dies mußte natürlich anders werden, sowie der Begehr nach den Klöstern erheblich anwuchs, was etwa in den ersten Jahrzehnten nach beendigtem dreißigjährigen Kriege der Fall war, und bis zu dem Ende des XVII. Jahrh. immer zunahm. Nun traten in dem schon an und für sich gänzlich auf Sonderinteressen basirten landständischen Körper sehr natürlich alsbald Rivalitäten nach allen Richtungen hin hervor, in welchen eine Theilung der Landstände Statt fand, also namentlich einerseits zwischen beiden Herzogthümern und andererseits zwischen Ritterschaft und Städten, und in beiden Beziehungen wiederum sowohl in Hinsicht auf die Besetzung der Klosterämter, als auch in Hinsicht auf den Genuß der Klosterstellen (vgl. auch oben das Kapitel VII. am Ende). Solche Rivalität mußte dahin führen, Bedacht darauf zu nehmen, daß die verschiedenen Bestandtheile der Landstände, welche sich gegenüber standen, durch geeignete Verordnungen einen gleichen oder verhältnißmäßigen Antheil an Verwaltung und Genuß bekämen, daß ihnen dieser Antheil förmlich zugesichert und somit jeder weitere Streit vermieden werde. So entstand eine Reihe von Beschlüssen, welche darauf hinzielten, die erwünschte gleichmäßige Theilnahme beider Herzogthümer an den landständischen Klosterrechten herbeizuführen, — so denn auch, nach vielen und harten Kämpfen eine Reihe von Beschlüssen und Verträgen, durch welche das Maaß der Theilnahme zwischen Ritterschaft und Städten (freilich im höchsten Grade zum Nachtheil der letzteren) auf feste Grenzen zurückgeführt wurde. Es ist hier der Ort, die Art und Weise näher zu betrachten, wie eine solche Regulirung und Scheidung bewerkstelligt werden konnte und wie sie wirklich bewerkstelligt worden ist. Bleiben wir dabei bei den beiden Punkten stehen, 1) bei der Besetzung der Klosterämter und 2) bei der Besetzung der Klosterstellen. Offenbar konnte nun entweder

a. festgesetzt werden, daß gewisse Klosterämter und eine gewisse Anzahl von Klosterstellen nur aus den Angehörigen des einen der beiden rivalisirenden Theile genommen werden, daß nur diese passiv wahlfähig zu denselben sein, die Wahl selbst aber, wie sonst alle Landtagsangelegenheiten von beiden Theilen gemeinsam vollzogen werden solle; — oder

b. gerade umgekehrt, daß die active Wahl und Besetzung gewisser Klosterämter und Klosterstellen nur einem der beiden Theile zustehen solle, die passive Wahlfähigkeit jedoch daneben unbeschränkt bleibe; — oder endlich

c. daß in Bezug auf beides (die active und passive Wahl) eine Theilung und Trennung Statt finden solle.

Die Landstände haben kein einziges dieser drei Principe consequent bei allen hier in Betracht kommenden Streitigkeiten angewendet, vielmehr findet sich in der einen und anderen Beziehung eine völlig verschiedene Behandlung geschichtlich vor, und in manchen obendrein ein Hin- und Herschwanken zwischen dem einen und andern Princip.

Betrachten wir zuvörderst die Behandlung des Streites über die Besetzung der Klosterämter und zwar

a. in Betreff der Trennung der Landstände nach beiden Herzogthümern,

so erhellt aus der Beilage Nr. 16 Litt. F., daß hier entweder das zweite oder auch das dritte der obigen Principe befolgt wurde;

b. in Betreff der Trennung zwischen Ritterschaft und Städten, liegt hingegen

aa. rücksichtlich der Theilnahme am Provisorat des Klosters Ribnitz dem desfalligen schon anno 1590 gefaßten Landtagschlusse (Beilage Nr. 20 Litt. A. B.) zwar ebenfalls gewissermaßen das dritte Princip zum Grunde (nur daß die fragliche Stelle ein für allemal von der Stadt Rostock im Namen aller Städte mit einem ihrer Rathsmitglieder besetzt werden soll), im Uebrigen aber

bb. rücksichtlich der Besetzung aller übrigen Klosterämter, welche der Ritterschaft ausschließlich verblieben sind, ist es nach dem Vergleich von 1804 (Beilage Nr. 20 Litt. W.) zur Anwendung des ersten Princips gekommen, indem die Wahl passiv allemal auf ein Mitglied der Ritterschaft fallen muß, an der activen Wahl aber die Städte gerade so Theil nehmen, wie an jeder andern Landtagshandlung.

Was dann die Besetzung der Klosterstellen betrifft, so ist hier

a. in Hinsicht auf die Sonderung nach beiden Herzogthümern, wie bereits oben erwähnt, nicht etwa beliebt worden, daß eine gewisse Anzahl von Stellen von der Ritterschaft (oder Ritter- und Landschaft) des einen, die übrigen von der des andern Herzogthums an Personen, die sich darum bewürben, verliehen werden sollten (oder etwa eine Hälfte von dem Provisor des einen, die andere von dem des andern Herzogthums), sondern nur, daß die Klosterstellen selbst gleichmäßig zum Genuße der Angehörigen beider Herzogthümer kommen sollten (Beilage Nr. 19 Litt. B. und D.), es ist folglich das erste Princip zur Geltung gebracht; wohingegen

b. in Betreff der Sondertheilnahme von Ritterschaft und Städten wiederum ein anderes Princip zum Grunde gelegt worden ist.

Hier hat sich die Sache so gestaltet, daß hinsichtlich der den Städten abfindungsweise eingeräumten Stellen sowohl die Stadt Rostock ihre im Kloster Ribnitz habenden Stellen selbst und ausschließlich und aus ihrer Mitte (d. h. mit Rostocker Jungfrauen) besetzt, als auch die übrigen Städte ihre Stellen in sämmtlichen drei Klöstern allein und ausschließlich und mit ihren Angehörigen zu besetzen berechtigt sind, worin sich mithin eine Anwendung des dritten Principis gegeben findet. Dasselbe muß denn auch wohl — nach einmal stattgehabter Auseinandersetzung (denn bis dahin war natürlich rücksichtlich der Vergebung aller Stellen die Landschaft vollkommen gleichberechtigt mit der Ritterschaft (vgl. z. B. die Beilage Nr. 18 Litt. A. B. C. D.) von den privativ ritterschaftlichen Stellen zu Gunsten der Ritterschaft gelten, obwohl, wie oben bemerkt, bei den Klosterämtern ein Anderes, nämlich das erste Princip sehr inconsequenter Weise gilt.

Es sind mithin durch einander in den verschiedenen Beziehungen alle drei oder wenigstens zwei verschiedene (das erste und das dritte) Principien der Streitbehandlung zur Anwendung gebracht worden.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen ist die Frage, wer die städtischen Klosterstellen zu vergeben d. h. über die Aufnahme zu denselben zu entscheiden hat, noch einer näheren Beleuchtung im Hinblick auf die historischen Thatsachen zu unterwerfen.

Es ist hier besonders die Beilage Nr. 20 Litt. P. Q. und Beilage Nr. 18 Litt. I. M. nachzusehen. Aus den dort gegebenen Nachrichten ergibt sich zuvörderst, daß — abgesehen von den der Stadt Rostock im Jahre 1705 im Kloster Ribnitz bewilligten zwei Stellen (Beilage Nr. 20 Litt. I.), welche der Magistrat der Stadt Rostock mit zwei Rostocker bürgerlichen Jungfrauen zu besetzen fortan ohne Widerspruch berechtigt sein sollte, — die übrigen Städte insgesammt noch zu Anfange des XVIII. Jahrh. von dem Gemusse der Klöster so gut wie gänzlich ausgeschlossen waren. Denn es fand sich damals überhaupt nur in Dobbertin, und auch hier nur eine Stelle mit einer bürgerlichen Jungfrau aus der Mitte der Städte besetzt. Diese aber muß schon im Jahre 1682 so besetzt gewesen sein, weil die Ritterschaft sich ausdrücklich auf das Landtagsprotocoll von 1682 bezieht und darauf beruft, daß damals die Wahl zu dieser Stelle von der Ritterschaft mitbeschafft worden sei. Dieser Umstand läßt mit Grund darauf schließen, daß damals eine förmliche Separation oder Auseinandersetzung zwischen Ritter- und Landschaft in Bezug auf die Theilnahme an den Klosterstellen überall noch nicht Statt gefunden haben wird. Unzweifelhaft wurden und waren zu jener Zeit fast alle Stellen ausschließlich mit Jungfrauen besetzt, die zu den ritterschaftlichen Familien gehörten, meldete sich aber eine bürgerliche

Jungfrau und sollte dieselbe aufgenommen werden, so konnte der desfallige Beschluß auch nur von der ganzen Landtagsversammlung ausgehen, und es war gar kein Grund vorhanden, aus dem ein solcher Aufnahmebeschluß bloß von der Landschaft allein hätte ausgehen sollen oder dürfen. Hiermit stimmt es vollkommen überein, wenn sich zum Landtagsprotocoll vom Jahre 1705 (19. October) auch wirklich die Nachsicherung eines Bürgerlichen, eines Senioris zu Sternberg, um Ertheilung einer Klosterstelle an seine Tochter vorfindet, und wenn darauf beschloffen ist, daß vor der Hand ohne der gesammten Ritter- und Landschaft Bewilligung darüber nicht beschloffen werden könne.

Aber dies wurde anders, sowie die Ritterschaft anfang (wie es zu Anfang des XVIII. Jahrh. geschah), die Klöster gleichsam als ihr privatives Eigenthum anzusehen, an welchem die Städte nur insoweit einen Antheil hätten, als er ihnen von der Ritterschaft freiwillig eingeräumt worden sei. Diese Auffassung, so irrig und verfassungswidrig sie auch war, gab dennoch den Ausschlag für die ganze fernere Behandlung der Städte und zuletzt sogar für das noch heute geltende staatsrechtliche Verhältniß derselben zu den Klöstern. Sie zeigt sich demnach auch insbesondere in Betreff der Art und Weise, wie die Städte — was den Gemüß der Klosterstellen anbelangt — mit einer gewissen Zahl von Stellen abgefunden wurden.

Bei der Wiederbesetzung der, wie oben bemerkt, damals einzigen Stelle im Kloster Dobbertin im Jahre 1715 ersieht man deutlich, wie die Städte, ängstlich bemüht, wenigstens die eine (vielleicht ganz zufällig) mit einer bürgerlichen Jungfrau besetzte Stelle sich für alle Zeit zu sichern, selbst zu der Auffassung hindrängten, als ob diese eine Stelle den Städten besonders (also alle übrigen ebenso der Ritterschaft besonders!) gehörig sei, als ob mithin auch die Städte allein (mit Ausschluß der Ritterschaft) diese Stelle aus ihrer Mitte zu besetzen berechtigt seien, — während umgekehrt gerade die Ritterschaft noch an der richtigeren Auffassung insoferne festhielt, als sie behauptete, auch zu der Besetzung dieser Stelle concurriren zu müssen (weil ursprünglich offenbar die Besetzung aller Stellen nur von der Ritter- und Landschaft, von dem ganzen landständischen Corps als solchen abhing!). Die abgedrängte Stellung der Städte in Bezug auf die Klöster, die Schwierigkeit, in der sie sich befanden, auch nur das einmal Erreichte zu behaupten, während sie viel mehr Rechte zu haben und zurückzuerkämpfen die Hoffnung nicht aufgeben durften, — verleitete die Städte hier offenbar zu Behauptungen, die ihrem eigenen Interesse entschieden zuwider waren. Denn nur, wenn sie die Besetzung der sämmtlichen Klosterstellen fortdauernd als eine Sache aller Landstände ansahen und behaupteten, mithin auch zur Wahl und

Aufnahme ihrer bürgerlichen Jungfrauen die Concurrenz der Ritterschaft als nothwendig zugaben, konnten sie umgekehrt prätendiren, andrerseits auch zur Wiederbesetzung der factisch fast ausschließlich ritterschaftlichen Klosterstellen zu concurriren. Sie übersahen dies und gaben dadurch selbst Veranlassung zu der nachhin durchgedrungenen entgegengesetzten Auffassung. Die Städte hatten (jedoch ohne Zuziehung derjenigen des Stargardschen Kreises) den Provisoren des Klosters Dobbertin eine Jungfrau Namens Beselein auf vorher geschehene förmliche Wahl zur Aufnahme in das Kloster angemeldet, — die Städte des Stargardschen Kreises hatten widersprochen, — die Provisoren, zweifelhaft, was sie zu thun hätten, sich deshalb an die ganze Landtagsversammlung gewendet (wie immer geschah und geschehen mußte, wenn solche Zweifel aufkamen, vgl. z. B. die Beilage Nr. 18 Litt. A.) und von daher Instruction erbeten. So kam die Sache auf dem Landtage zur Verhandlung, wo denn die gesammten Städte den Widerspruch als nichtig darstellten (schon weil doch jedenfalls die Wahl per majora ebenso ausfallen würde, wenn die Stargardschen mitvotirt hätten oder noch mitvotirten) und darum beten, daß gesammte Ritter- und Landschaft (also doch wiederum das ganze landständische Corps) den Provisoren das Mandat zur Aufnahme ertheilen möchten. Die Ritterschaft behauptete, wie schon bemerkt mit Hinweis auf eine Wahl vom Jahre 1682, daß auch sie bei dieser Besetzung concurriren müsse, und daß jedenfalls der Widerspruch der Stargardschen Städte gehoben werden müsse. Dem widersprachen wieder die Städte, dann aber erklärte die Ritterschaft, daß sie für diesmal, unter Vorbehalt ihrer Rechte, der gewählten Jungfrau auch ihre Beistimmung geben wolle und demgemäß, vorbehältlich die noch nachzuweisende Zustimmung der Stargardschen Städte, schon jetzt den Provisoren das Aufnahmemandat ertheilt werden solle. Somit geschah also die Besetzung der Stelle auch diesmal noch durch gemeinsame Wahl von Ritter- und Landschaft, und in deren speciellem Auftrage durch die Provisoren, als die landständischen Verwalter der Klöster.

Aber dieser Vorgang gab doch dem ganzen spätern Verlaufe seine Richtung und zwar eine verkehrte. Denn als nun im Jahre 1737 den Städten noch zwei Stellen im Kloster Dobbertin von der Ritterschaft zugestanden und durch Landtagsbeschluß (gesammter Stände) als Sonderantheil der Städte förmlich anerkannt wurden, wurde die gerügte, unrichtige, den Städten verderbliche Auffassung maßgebend, und nunmehr für alle Zeit bindend. Jetzt erfolgte eine entschiedene Absonderung der den beiden Ständen zukommenden Antheile, die Städte wurden für alle Zeit mit einem kläglich geringen Antheile abgefunden und der Löwenantheil fiel nunmehr der Ritterschaft zum un-



bestreitbar ebenso exclusiven Separatrechte zu, wie die Städte ein solches für sich begehrt hatten. Fortan sollen, hieß es nämlich nun, die Städte unter keinem Vorwande in den Klöstern Dobbertin und Malchow mehr als die drei in Dobbertin ihnen zugesicherten Stellen für Conventualinnen aus ihren Mitteln zu haben begehren, und sollen die Vorderstädte diejenigen Personen, welche eingeschrieben werden sollen, den Provisoren („und dem Kloster“ heißt es hier noch, ohne alle Bedeutung) präsentiren, auch die Expectanzen auf die drei Stellen ebenso nehmen, wie bei der Ritterschaft gebräuchlich u. s. w.

Wie hierauf die Bürgermeister der beiden Vorderstädte Parchim und Güstrow bei Besetzung der neu concedirten Stellen zu Werke gingen, ist in der Beilage Nr. 18 Litt. J. zu lesen. Daß überall, wo von den „Städten“ in diesen Verhandlungen die Rede ist, die Bürgermeister derselben sich als die zur Ausübung der betreffenden Rechte allein Berechtigten ohne Weiteres ansahen, mag auf sich beruhen, daß aber zugleich auch die Vorderstädte die Ausübung der Rechte gesammter Städte mit Verdrängung aller übrigen in die Hand nahmen, kann als ein sehr significantes Beispiel für den damals unter allen Betheiligten herrschenden Geist des Eigennuzes und der Selbstsucht betrachtet werden. Die schließliche Gestaltung ergiebt sich aus dem Vergleich von 1789 (Beilage Nr. 18 Litt. M.) und ist danach das Verhältniß rücksichtlich der Conferirung der städtischen Stellen in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1) Als Behörde, welche die Aufnahme wirklich erteilt, sind auch hier noch immer die Klosterprovisoren anzusehen und zwar als Vertreter der gesammten Landstände von Ritter- und Landschaft. Aber

2) wie die Provisoren bei den ritterschaftlichen Stellen den sich dazu Meldenden die Einschreibung nicht etwa willkürlich verweigern oder verstaten können, sondern ein für allemal jede Competentin einschreiben müssen, gegen deren Einschreibungsfähigkeit nach den desfallsigen Landtagschlüssen nichts zu erinnern ist, so sind sie auch rücksichtlich der städtischen Stellen ein für allemal an ihre Instruction gebunden, wonach sie die ordnungsmäßig von den Vorderstädten concessionirten Jungfrauen in der ihnen bezeichneten Ordnung einzuschreiben verpflichtet sind, andere hingegen überall nicht einschreiben dürfen. Es geschieht nämlich gemäß dem Vergleiche von 1789 und in Folge des alten Herkommens, dessen Entstehung und Entwicklung oben betrachtet worden ist,

3) die Meldung zu diesen Stellen zwar ebenfalls, wie bei den ritterschaftlichen, Seitens der Competentin selbst oder Seitens deren Vaters oder Vormundes oder nächsten Verwandten u. s. w., aber nur auf Grund einer zu diesem Zwecke speciell erteilten, von den Magistraten der Vorder-

städte auszustellenden sog. Concessionsurkunde, gewissermaßen einem Wahl-  
atteste. Diese Concessionsurkunden müssen zwar

4) auf vorgängigen Beschluß der sämtlichen Städte, auf ihren  
Conventsversammlungen gefaßt, von den Magisträten der Vorderstädte  
dem Beschlusse gemäß im Auftrage und in Vollmacht des auf dem Con-  
vente versammelt gewesenen Corps der Städte den Betreffenden ausgestellt  
werden, der Beschluß selbst aber geht von den sämtlichen auf dem  
Convente versammelten Städten allemal aus, sodaß alle Anmeldungen  
zu diesen Stellen zuvörderst einem solchen Beschlusse zu unterbreiten sind.  
Dem letzteren geht natürlich die Prüfung der Qualification voraus (da-  
rüber s. Kapitel XII.), doch soll, diese vorhanden befunden, dabei das  
Loos über die Bestimmung des Vorzugsrechtes unter den angemeldeten,  
qualificirten Jungfrauen entscheiden, wonach also wohl anzunehmen steht,  
daß, wenn die Qualification vorhanden, auch die Anmeldung berücksichtigt  
werden soll und muß.

5) Doch gilt dieses sub 2, 3 und 4 Gesagte nach Inhalt des an-  
gezogenen Vergleiches nur von der Aufnahme bürgerlicher Jungfrauen  
aus den Städten Wendischen und Mecklenburgischen Kreises. Wie  
es hingegen um die Aufnahme von Jungfrauen aus den Städten  
Stargardschen Kreises steht, ob diese etwa ganz verdrängt geblieben sind,  
wie es anno 1715 und 1737 geschehen, oder welches der Erfolg Des-  
jenigen gewesen ist, was darüber der Vergleich zwischen den Stargardschen  
Städten vom 5. Januar 1791 (Mangel Staatskanzlei II. S. 331 ff.)  
sub Nr. 7 enthält, ist dem Verfasser unbekannt, und muß dann weiter noch

6) in Bezug auf die beiden Rostockschen Stellen im Kloster Ribnitz  
hinzugefügt werden, daß dieserhalb der Vergleich von 1705 (Beil. Nr. 20  
Litt. J.) besagt, daß „die Stadt Rostock diese mit ihren bürger-  
lichen Jungfrauen zu besetzen bemächtigt sein solle“, folglich dieses  
Sonderrecht der Stadt Rostock eine Kategorie ganz für sich bildet.

Fassen wir den Inhalt dieses ganzen Kapitels in einem Resultate  
zusammen, so wird man in Betreff der Landesklöster zu sagen haben:

Der Beschluß der Aufnahme hängt noch immer wesentlich und allein  
von der gesammten Ritter- und Landschaft ab. Aber, nachdem sich die  
Ansicht herausgebildet, daß diejenigen Personen, welche nach den Landtags-  
beschlüssen als qualificirt, aufnahmefähig in die Klöster, resp. zu den  
ritterschaftlichen und zu den landschaftlichen Stellen, ein für allemal er-  
klärt worden sind (wovon im Kapitel XII zu handeln sein wird), von  
den Provisoren als Stellvertretern der Landstände auch unweigerlich ein-  
geschrieben werden müssen, geschieht die specielle Aufnahme der Regel  
nach (d. h. also so, daß Ausnahmen nicht ausgeschlossen sein würden)

auch nicht mehr durch einen besonderen Landtagschluß oder einen speciellen an die Provisoren erlassenen Aufnahmebefehl, sondern durch die in Gemäßheit der allgemeinen desfalligen Landtagsbeschlüsse und ein für allemal den Provisoren gegebenen Instructionen, nur durch diese Letzteren. Sie geschieht jetzt zunächst in Form der Einschreibung und Respectanz-ertheilung, welche aber das eventuelle Recht zur wirklichen Belangung in's Kloster giebt, und geschieht die Meldung dazu mithin auch regelmäßig bei den Provisoren des Klosters, in welches die Aufnahme gewünscht wird. Diese haben nach dem oben Gesagten alsdann zwar nur die Qualification zu prüfen (in zweifelhaften Fällen auch dieserhalb specielle Instruction von der Landtagsversammlung einzuholen), was aber die Qualification selbst anbetrißt, so sind ihnen darüber die Normen in den Landtagschläßen und ihren allgemeinen Instructionen gegeben. Was insbesondere die privativ städtischen Stellen anbetrißt, so lautet die allgemeine, ein für allemal bindende Instruction dahin, daß sie (die Provisoren) ausschließlich eine, wie oben erläutert, von den Borderstädten aufgestellte, nach einem gewissen Formulare abgefaßte „Concession“ als Ermächtigung und Mandat zur Einschreibung anzusehen haben, und die Ertheilung dieser Concession geschieht wiederum vermöge eines Beschlusses der auf einem Convente versammelten städtischen Vertreter. Anders bei den ritterschaftlichen Stellen, wo ein solches oder ähnliches ritterschaftliches Attestat nicht erfordert wird, noch auch eine besondere privativ ritterschaftliche Beschlusnahme, jede einzelne Anmeldung betreffend, vorausgeht, vielmehr die Prüfung der Qualification ohne mittlere Verhandlung den Provisoren ein für allemal aufgegeben und zur Pflicht gemacht ist.

---

## Zwölftes Kapitel.

# A u f n a h m e f ä h i g k e i t .

---

### §. 1. Einleitung. Zusammenhang der Aufnahmefähigkeit mit dem Beschlußrecht über die Aufnahme.

Aus Demjenigen, was im elften Kapitel über das Beschlußrecht hinsichtlich der Aufnahme neuer Conventualinnen gesagt ist, ergiebt sich, wie nahe die „Aufnahmefähigkeit“ mit jenem zusammenhängt, auch ist dort bereits auseinandergesetzt, wie durch die Umwandlung der Klöster in öffentliche, gemeinnützige Institute und mehr noch durch die factische Verwaltung der Landstände, durch die von diesen aufgestellten Verwaltungs-

normen und durch das Herkommen, der Begriff der „Aufnahmefähigkeit“ so modificirt ist, daß er — mehr oder minder — in den der „Berechtigung zur Einschreibung“ übergegangen ist. Erwägt man diese Gestaltung der Sache genauer, so kann man nicht umhin, zwei verschiedene Arten derjenigen Qualificationen zu unterscheiden, auf welche sich die hier zu betrachtende Aufnahmefähigkeit (resp. Berechtigung, die Aufnahme zu verlangen) gründet, nämlich

I. diejenigen Qualificationen, welche auf der ursprünglichen, eigenen Natur der Klöster beruhen, oder auch aus der ihnen durch die Reversalen gegebenen Bestimmung hervorgehen, — die Klosterstatutenmäßigen und die reversalmäßigen Qualificationen; und andererseits

II. solche Qualificationen, welche lediglich von der positiven Beliebung und Beschließung der Landstände herrühren oder auch auf einem durch deren Verwaltung begründeten Herkommen beruhen. Beide Kategorien von Beschränkungen der Aufnahmefähigkeit haben ein wesentlich verschiedenes Fundament und unterliegen deshalb auch einer wesentlich verschiedenen Beurtheilung. Denn es ergiebt sich sofort, daß die ersteren Qualificationen (sub I.) ihrer Natur nach von den Landständen nicht willkürlich aufgehoben oder verändert und resp. vermehrt werden können, ja selbst einem Dispensationsrechte derselben für einzelne Fälle nicht unterliegen, während hingegen die Qualificationen der zweiten Art eigentlich nur den Werth von Instructionen haben, nach welchen die Provisoren als Vertreter der Landstände ein für allemal angewiesen sind, die Aufnahme in den concreten Fällen entweder zu versagen oder zu gewähren. Diese Instructionen hängen natürlich von dem Belieben der Landstände ab, sie können daher auch willkürlich gegeben und wieder aufgehoben werden, sie können abgeändert und modificirt und es kann davon in einzelnen Fällen durch Dispensation abgegangen werden. Die Qualificationen der ersten Art bilden gewissermaßen einen Theil der Klosterordnung selbst, ihre Veränderung würde mithin auch eine Abänderung der Klosterordnung involviren, und da eine solche den Landständen allein nicht erlaubt ist (s. Kap. IV. §. 6 und Kap. V. §. 1 und 3), so folgt von selbst, daß letztere an jenen Klosterstatutenmäßigen und reversalmäßigen Bedingungen der Aufnahmefähigkeit ohne landesherrliche Genehmigung (wie sich auch ausdrücklich hier und da von den Landständen anerkannt findet, so z. B. Beil. Nr. 15 Litt. F. und Nr. 18 Litt. A. u. a. m.) nichts verändern können und dürfen. Die Qualificationen der zweiten Art hingegen sind eigentlich richtiger Weise gar nicht als Beschränkungen der Fähigkeit anzusehen, — denn als solche aufgefaßt, würden sie ja schon an und für sich den einseitig nicht zu verändernden Reversalen und der Klosterordnung entgegen sein —, sondern lediglich als

factisch durch die landständische Verwaltung eingeführte Begrenzungen des Kreises der aufzunehmenden Personen. Deshalb würden sie denn auch genau genommen gar nicht hierher gehören, sondern vielmehr nur in eine Darstellung der landständischen Verwaltung, wie sich dieselbe historisch gestaltet hat. Sie sollen aber dessenungeachtet hier mit in Betracht gezogen werden, weil die Landstände den Kreis derjenigen Personen, welche sie vermöge ihres Beschließungsrechtes ein für allemal als ausschließlich aufnehmbar, ja sogar als zur Aufnahme berechtigt bezeichnet haben, immer auch als die ausschließlich Aufnahmefähigen angesehen haben. Diese Vorbemerkung wird genügen, den hierin liegenden Irrthum ein für allemal abzuthun und den richtigen Gesichtspunkt für jene zweite Art der Qualificationen festzustellen.

Inwiefern die Landstände nun selbst in Bezug auf die Qualificationen der ersteren Art nicht bloß Dispensationen in einzelnen Fällen erteilt haben, sondern sich sogar eine Abweichung der Regel nach von einer derselben (der inländischen Geburt) eingeschlichen hat, wird später zu erwähnen und dort auch die rechtliche Gültigkeit dieser Abweichung zu prüfen sein (§. 3). — hier erfordern nur die Qualificationen der zweiten Art noch einige weitere vorläufige Bemerkungen.

Es ist gesagt, daß die willkürliche Feststellung dieser Qualificationen den Landständen allerdings nicht abgesprochen werden könne. Dies bedarf noch einer Erläuterung. Freilich läßt sich nämlich der Grundsatz aufstellen, daß auf den Mitgenuß öffentlicher, gemeinnütziger Anstalten jeder Unterthan ein politisches Recht habe, daß hierin kein Landesbewohner, der die gemeinschaftlichen Lasten mit zu tragen hat, gegen Andere zurückgesetzt werden dürfe, daß endlich bei der Abtretung der Klöster an die Landstände die Absicht nicht dahin gegangen, mindestens nicht ausgedrückt ist, als wenn nunmehr bloß die ritterschaftlichen Familien und die Familien der städtischen Vertreter den Alleingenuß der Klöster haben und alle übrigen Unterthanen davon ausgeschlossen sein sollten, — aber, da einmal das Beschlußrecht über die Aufnahme in jedem einzelnen Falle unzweifelhaft den Landständen als solchen zugestanden und eingeräumt ist, und da die Zahl der Aufzunehmenden doch nur eine beschränkte sein kann, so ist auch eine rechtswidrige Verletzung noch nicht gleich zu behaupten, sowie dem Einzelnen die Aufnahme einer Tochter versagt wird, und gar eine gerichtliche Klage auf Einräumung einer Klosterstelle oder auf Einschreibung völlig unstatthaft, weil diese von dem Belieben der Landstände abhängt. Nur eine consequente, principmäßige Bevorzugung einzelner Familien dürfte einer andern Beurtheilung unterliegen. Denn sie involvirt offenbar einen Mißbrauch jenes Beschlußrechtes, eine Ausbeutung des politischen Rechtes der Landstandtschaft zu pri-

vativen, pecuniären Vortheilen, und auf die Abstellung solchen Mißbrauches zu dringen, ist allerdings ein Recht vorhanden. Aber dann fragt es sich freilich wieder, wer auf diese Abstellung zu dringen befugt sei. Die Verletzten, die Beeinträchtigten selbst sind zum größten Theile politisch gar nicht vertreten, es existirt keine gerichtliche Competenz zur Beurtheilung und Abhelfung solcher Mißbräuche, es bleibt mithin nur der Landesherr übrig, welcher dagegen einschreiten darf. Wenn aber dieser den Mißbrauch duldet, wenn er ihn stillschweigend genehmigt oder gar ausdrücklich billigt, dann fehlt es freilich nach der Landesverfassung den Verletzten und Zurückgesetzten an jeder Möglichkeit, ihr Recht zur Geltung zu bringen, dann entsteht sogar der Fall, daß durch Observanz und ausdrückliche landesherrliche Billigung die factische Ausschließung zu einer rechtlichen, legalen werden kann, und man muß alsdann die Sache so betrachten, als wenn dasjenige hinterher, allmählig geschehen sei, was ursprünglich nicht geschah, nämlich die Ueberweisung der Klöster an die Landstände zu deren privativem Nutzen, oder die Verwandlung der Klöster aus öffentlichen, gemeinnützigen Instituten in private Versorgungsanstalten für einzelne (Landständische) Familien.

Es ist ferner oben gesagt, daß die in Rede stehenden Qualifikationen der zweiten Art ihrer Natur nach von den Landständen beliebig verändert und ganz wieder aufgehoben werden können, und daß davon in einzelnen Fällen durch Dispensation eine Ausnahme gemacht werden könne. Die Richtigkeit dieser Behauptung und durch den davon zu machenden Rückschluß wiederum auch die Richtigkeit der obigen Characterisirung dieser Qualifikationen selbst (im Gegensatz zu denen der ersten Art) erhellt aus vielen Beispielen. Der Fälle, wo die Normen, auf denen diese Qualifikationen beruhen, verändert oder ganz wieder aufgehoben sind, ließen sich eine große Menge aufzählen, da aber alle diese Statuten, Verträge und Landtagschlüsse später zu erwähnen sein werden, so bedarf es hier nur einer Hinweisung auf dieselben (s. die Beilagen Nr. 18 und 21). Dahingegen mögen hier von dem Gebrauche des in der Regel für eine in die Klöster verwendete, erkledliche Summe in Ausübung gesetzten Dispensationsrechtes in einzelnen Fällen die nachstehenden Bestätigungen und Beispiele erwähnt werden, nämlich:

Die Einschreibung der Töchter des Hauptmanns von Moltke auf Samow im Jahre 1781, wobei an dem Ahnenbeweise ein Theil für 500 Thlr Gold erlassen wurde, s. Wolff Repert. S. 288.

Die Einschreibung der Tochter des Geh. Raths von Kruse zu Wismar im Jahre 1781 gegen Erlegung von 1000 Thlr. R.  $\frac{2}{3}$ , s. Wolff Repert. S. 302.

Die Einschreibung der Tochter des Oberstlieutenants von Walsleben

auf Woltow im Jahre 1786 aus Hochachtung gegen die von Mevius'sche Familie, s. Wolff Repert. Erste Fortf. S. 132 f.

Die Einschreibung der Tochter des Freiherrn von Meerheimb auf Reinstorf im Jahre 1793 gegen Erlegung von 500 Thlr. Gold, s. Wolff Repert. Erste Fortf. S. 139 und Zweite Fortf. S. 113.

In allen diesen Fällen bezog sich die Dispensation auf einen Mangel oder Erlaß an dem durch frühere Statuten erfordernten Ahnenbeweise. Wie aber schon 1727 die Herren von Meerheimb trotz der Ansicht von der Unzulässigkeit solcher Reception, extra ordinem und citra consequentiam, auch zur Antheilnahme an den Klöstern recipirt wurden, und wie es ferner schon im Jahre 1733 heißt, daß ausländische Familien auch zu den Stiftern und Klöstern „nach Wohlgefallen des Landes“ zu recipiren und zu admittiren sind (Beil. Nr. 21 Litt. E.), so heißt es auch in den Rationen der Altdorfer Urtheil von 1787 (in der von Langermann'schen Proceßsache, — s. Extrascripten S. 95 ff.), daß es keinem Zweifel unterworfen sei, daß es dem eingebornen Adel (welcher hier als über die Aufnahme ausschließlich beschlußberechtigt angesehen wird) frei gestanden habe, von ein oder anderer nicht recipirten Familie die Tochter in ein Kloster außerordentlich aufzunehmen.

Am allerdeutlichsten zeigt sich der oben bemerkte Unterschied zwischen den beiden Arten der Qualificationen bei den städtischen Stellen. Hier geschieht nach Inhalt des Vergleichs von 1789 (Beil. Nr. 18 Litt. M.) die Prüfung der Qualificationen der ersten Art auf dem städtischen Convente Seitens aller versammelten städtischen Vertreter, — und nur die Prüfung der Qualification der zweiten Art (welche eben ausschließlich durch das vorderstädtische Attest in vorgeschriebener Form hergestellt wird) ist dagegen den Klosterprovisoren überlassen.

## §. 2. Factische Verwaltung Seitens der Landstände.

Es ist wohl ohne Weiteres klar, daß, wenn der Zugang zu den Klöstern, wie vor Alters, so auch später ohne Unterschied allen inländischen Jungfrauen offen geblieben, der Nutzen der Klöster als Versorgungsanstalten mithin auch ein wirklich allgemeiner geblieben wäre, eben dieser Nutzen durch die Zerspaltung sich für die Gesamtheit aller Landesangehörigen viel weniger bemerklich machen würde, als er jetzt in die Augen fällt, wo in der That nur ein Kreis gewisser Familien ausschließlich den Genuß dieser Landesanstalten hat. Die Landesklöster auch in dieser Beschränkung der Theilnahme am Genuße noch für Institute zu halten, die indirect dem ganzen Lande zum wahren Wohle gereichen, dies wird wohl nur bei denen der Fall sein, die eben factisch im ausschließlichen Genuße sind, es ist sonst nicht abzusehen, welchen großen

Nutzen das ganze Land davon habe, daß die alten und neuen Adelsfamilien auf solche Art eine bequeme Gelegenheit zur Versorgung ihrer unverheiratheten Töchter haben. Und sieht man auf den großen todten Hand verfallenen Grundbesitz der Klöster, so fällt es sogleich in die Augen, daß der jezige Versorgungszweck unter allen Umständen — nach heutigen staatsöconomischen Principien — richtiger und besser auf anderen Wegen zu erzielen sein würde, als durch diese den alten katholischen Klöstern entsprossenen Anstalten, die zwar der äußeren Form nach noch einige Aehnlichkeit mit jenen Klöstern haben, im Uebrigen aber durchaus auf einer Linie mit denjenigen Versorgungsinstituten stehen, welche der Staatscalender des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin nach den Klöstern unter der Ueberschrift: „Milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten“ benennt, insbesondere mit dem im Jahre 1792 von den Städten gestifteten Institute zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter, und mit der im Jahre 1793 gegründeten Stiftung zur Erziehung unbemittelter Töchter landesherrlicher Bedienten.

Woher und wozu entstanden diese letztgedachten Institute, da doch das ganze Land in den Klöstern reiche Anstalten besaß, deren Vermögen ausdrücklich der Versorgung bedürftiger inländischer Jungfrauen gewidmet war? Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich sogleich, wenn man den Gang betrachtet, welchen die Verwendung der Klöster unter der Verwaltung der Landstände genommen hat, und man darf wohl hinzufügen, daß, wenn die Verwaltung nicht eben diesen Gang genommen hätte, die Klöster längst (im Jahre 1808) von dem Landesherrn säcularisirt sein würden. Wären die Klöster damals noch Versorgungsanstalten für das ganze Land gewesen, an denen allen Unterthanen die Theilnahme zugänglich gewesen wäre, so würden die Landstände selber wohl kaum der Aufhebung dieser Anstalten widersprochen haben und es würden an deren Stelle andere Institute getreten sein, ähnlich den oben genannten von 1792 und 1793, — ja, es würde wohl gar noch jetzt eine solche Aufhebung oder Umwandlung nicht zu den unwahrscheinlichen Dingen gehören. Gerade die Verwaltung im privativen Interesse einer geschlossenen Zahl von Adelsfamilien, und die hierdurch nothwendig eingetretene erhebliche Verstärkung dieses Interesses sind es gewesen, wodurch der Eifer für die Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes der Klöster so sehr rege erhalten worden ist, und wodurch dieselben vor der gänzlichen Aufhebung oder Umwandlung durch alle Zeitläufte hindurch gerettet worden sind.

Daß von Anfang an, d. h. gleich nach der geschehenen Ueberweisung, die Landstände bei der Besetzung der Klosterstellen vornehmlich oder ausschließlich ihre eigenen Familien (ihre „Freundinnen“) bedachten, ist so



natürlich, daß man sich darüber im Mindesten nicht wundern kann; daraus folgte aber bei dem numerischen und politischen Uebergewichte der Ritterschaft ganz von selbst, daß die Städte mit ihren Angehörigen gleich von vorneherein factisch gänzlich von dem Mitgenusse ausgeschlossen wurden. Die Klagen der Städte hierüber verhallten mehr als ein Jahrhundert hindurch fruchtlos, bis endlich durch Verträge zwischen beiden Ständen die Größe des gegenseitigen Antheils fixirt und damit die ganz unverhältnismäßig geringe Abfindung der Städte legalisirt wurde. So war und blieb mithin der Genuß der Klöster gleich von vorneherein und so auch in der Folge bis in die Gegenwart hinein factisch beinahe ganz auf die ritterschaftlichen Familien beschränkt. Nun kamen gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts viele ausländische Familien in das Land. Damit der Kreis der Theilnehmenden sich hiedurch nicht allzusehr erweitern, damit die Ausländer den bisherigen inländischen Familien den aus den Klöstern zu ziehenden Nutzen nicht schmälern möchten, erfolgte jetzt eine weitere Beschränkung auf die „alten inländischen Familien“, und endlich, als nun auch mehr und mehr Bürgerliche zu dem Besitze von Rittergütern gelangten, wurden auch diese wegen ihres Geburtsstandes ausgeschlossen. So kam es, daß durch Beschlüsse und Observanzen der Kreis derjenigen, welche noch zugelassen wurden, immer mehr verengt wurde, und nicht zu verwundern ist es, wenn in Folge einer solchen Verwaltung die Bevorzugten den factisch observirten und geltend gemachten Vorzug endlich auch als ausschließliches Anrecht darzustellen sich bemühten. Dies ist in der Kürze der Gang, welchen die Verwaltung der Klöster in den Händen der Landstände nahm. Es ist natürlich hier nicht der Ort, das Vorstehende schon im Einzelnen zu verfolgen, aber es ist von Wichtigkeit, hervorzuheben, daß dieser ganze geschilderte Hergang eben nichts weiter darstellt, als: die factische Verwaltung der Landstände, und nur deshalb ist er hier in der Kürze erwähnt worden. Nicht die wirkliche Fähigkeit, zur Aufnahme zu gelangen, konnte durch alle hieher gehörigen Beschlüsse dem Rechte nach beschränkt werden, sondern lediglich die factische, allerdings von dem landständischen Belieben abhängige, Theilnahme am Genuße der Klöster, aber dadurch, daß dieses wirklich Jahrhunderte lang geschah, sind die Rechte an den Klöstern begreiflicher Weise bei weitem noch nicht in Privatrechte, in Familieneigenthum u. dgl. m. umgewandelt worden. Daß dieses nicht geschehen konnte, verhindert schon der bekannte Satz: *Nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest*. Wer als Verwalter besitz vermöge politischen Rechts, kann nicht beliebig anfangen wollen, als Eigenthümer nach Privatrecht zu besitzen, um so vielleicht gar ein solches Eigenthum zu *usucapiren*. Zur Erfüllung gehört eben *justus titulus*

und bona fides! Je mehr die Klöster einerseits ein Gegenstand des Strebens, andrerseits aber auch der Gegenstand des Genusses für einen engeren Kreis von Berechtigten wurden, destomehr war der Anlaß gegeben, die Klöster durch allerlei Zuwendungen zu bereichern und zu solchen Zuwendungen und Beisteuern vor Allen diejenigen zu veranlassen, die — factisch ausgeschlossen — dennoch an dem Genusse der Klöster Theil zu nehmen, in den engern Kreis der Berechtigten einzutreten wünschten. Zur Bereicherung der schon von der katholischen Zeit her wohlbemittelten (nur durch Kriegsdrangsale zeitweilig, wie sich von selbst versteht, ebensowohl, wie alle sonstigen Landeigenthümer, bedrückten) Klöster haben die Landstände zu allen Zeiten ihr Verwaltungsrecht sehr wohl zu benutzen verstanden. So hat z. B. schon der Beschluß vom Jahre 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.) nach Franc's A. u. R. M. XVI. S. 35 sehr viel zur Aufnahme der Klöster beigetragen, auch haben die Landstände späterhin fast jede nachgesuchte Dispensation zu einem Geldgewinn für die Klöster (insgesammt, oder für eines derselben, welches dessen gerade am meisten bedürftig) benutzt und selbst Klosterstellen außer der Ordnung verkauft, um daraus Geldunterstützungen zu erlangen (S. Wolff Repert. S. 308, 310, 311), wenn solche gerade erwünscht waren. Aber als eine besonders wichtige Einnahmequelle müssen die Receptions-gelder genannt werden, welche — nachdem das Receptions-wesen in Gang gebracht war — diejenigen zu zahlen hatten, welche sich in den eingeborenen Adel aufnehmen ließen. Diese Gelder wurden zwar nicht unmittelbar für die Aufnahme in die Klöster selbst gezahlt (wie das Einkaufsgeld), sondern vielmehr für die Erlangung der sämtlichen dem eingeborenen Adel beigelegten Vorrechte, — aber da hierunter vornehmlich auch die Anwartschaft auf den Klostergenuß begriffen wurde und dies recht eigentlich die pecuniäre Seite von der Sache war, so sind jene Gelder regelmäßig in die Klöster verwendet, den Klöstern selbst überwiesen worden. Die hieraus erzielte Bereicherung ist nicht gering anzuschlagen, sie ist aber ihrem Ursprunge nach eine Zuwendung, welche die Klöster ebensowohl, wie alle übrigen Einnahmen, der landständischen Verwaltung verdanken. Landtags-schlüsse verschafften den Klöstern diese Bereicherungen, und wenn sie dieselben, näher betrachtet, auch nur von Seiten der Ritterschaft (nicht durch die Städte) erhielten, so war es doch zweifelsohne immer die Ritterschaft als solche, d. h. als der vorzugsweise bei den Klöstern betheiligte Theil des landständischen Corpus, welcher den Klöstern diese Geschenke machte. Nur das Motiv für diese Geschenke lag in der Voraussetzung, daß der engere Kreis der sog. eingeborenen und recipirten Adelsfamilien

- 1) als berechtigt angesehen wurde, die Einschreibung seiner Töchter unter den statutarisch festgestellten Bedingungen zu verlangen und
- 2) die so für berechtigt erklärten Personen auch als ausschließlich aufnahmefähig betrachtet wurden.

Nach diesen höchst nothwendigen Vorbemerkungen sollen jetzt die einzelnen Qualificationen näher betrachtet werden, welche die Aufnahmefähigkeit in die Klöster in der einen und anderen Bedeutung des Wortes begründen.

### §. 3. I. Die Klosterstatutenmäßigen und reversalmäßigen Qualificationen.

Die Qualificationen, welche aus der Natur der Jungfrauenklöster an und für sich als Erfordernisse der Aufnahmefähigkeit folgten, waren nur die nachstehenden (s. Kap. I. §. 5.):

- 1) das gesetzliche Alter (*aetas intelligibilis*);
- 2) der Stand der Jungfräulichkeit; und
- 3) die christliche Religion.

Daß illegitime Geburt von der Aufnahme ausschloß, davon findet sich ebensowenig eine Spur, als von sonstigen Ausschließungsgründen. Nur den elterlichen Consens darf man wohl bei Aufzunehmenden, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, als selbstverständliches Erforderniß hinzufügen. Die Einschreibungen erfolgen jetzt meistens bald nach der Geburt der Töchter, daß aber bei der wirklichen Aufnahme in's Kloster die *aetas intelligibilis* (wenn dies Erforderniß überall noch als solches existirt) vorhanden sei, dafür ist schon durch die große Zahl der Expectanzen und durch den Umstand gesorgt, daß die wirkliche Aufnahme nur nach der Zeitfolge der geschehenen Einschreibung geschieht. Wenn im Kloster Mühn auch betagte Wittwen aufgenommen wurden (s. Beil. Nr. 12), so ist doch für die vier noch vorhandenen Klöster die ausschließliche Aufnahme von Jungfrauen stets von Bestand geblieben (ob man hierauf die revidirte Klosterordnung von 1610 sub 24, daß Knaben und Weiber in den Klöstern nicht geduldet werden sollen, beziehen kann, ist zweifelhaft). Daß unter christlicher Religion endlich nach geschehener Reformation nur die evangelisch-lutherische zu verstehen ist, leidet nach der Klosterordnung von 1572 und anderen Statuten wohl keinen Zweifel, so sehr im Uebrigen auch die geschehene Abstreifung des geistlichen Characters der Klöster diese Beschränkung hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses als bloßes historisches Ueberbleibsel erscheinen läßt. Vom Jahre 1762 findet sich in der That ein Beschluß vor, wonach ein katholisches Fräulein nicht zur Hebung gelangen kann, auch nicht einmal zur halben Hebung, mit welcher doch ein Aufenthalt im Kloster selbst gar nicht ver-

bunden ist (s. Wolff Repert. S. 308). Ob auch eine Conventualin reformirter Religion als unzulässig zu betrachten, mag dahin gestellt bleiben.

Zu den obigen Qualificationen kam nun durch die Reversalen von 1572 (resp. den Rostocker Erbvertrag von 1584) nur noch eine hinzu, daß nämlich:

4) die Jungfrauen inländische sein müssen, keineswegs aber auch: daß sie der Familie eines Mitgliedes der Ritterschaft oder der Landschaft angehören müssen.

Daß jenes Erforderniß wirklich erst durch die Reversalen hinzugekommen ist und, wie es mit dem Geiste der Reformation zusammenhing, darüber vgl. oben Kap. I. §. 5. und Kap. II. §. 2, im Uebrigen ist es wohl kaum zweifelhaft, daß es hiebei nicht sowohl auf den zufälligen Act der Geburt, noch auch auf die Landesangehörigkeit des Vaters zur Zeit der Geburt ankommt, als vielmehr lediglich darauf, daß die Aufzunehmende zur Zeit der Aufnahme eine Inländerin sein muß, d. h. dem Mecklenburgischen Unterthanenverband angehörig.

Wenn aber dies auch als der natürliche und wahre Sinn der Reversalen angesehen werden muß, so zeigen sich doch gerade bei diesem Punkte schon starke Abweichungen der Praxis, wie sie sich durch die landständische Verwaltung gestaltet hat.

Zunächst muß hier nämlich erwähnt werden, daß, weil zur Zeit der Ueberweisung der Klöster an die Landstände ein Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin noch nicht existirte, und die Landstände überhaupt nur (wie noch jetzt) in den beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow oder in den drei Landeskreisen Mecklenburg, Wenden und Stargard vorhanden waren, weil ferner die Bisthümer (nachherige Fürstenthümer) Schwerin und Ragueburg noch nicht zum Lande gehörten, damals auch nur die Inassen der gedachten beiden Herzogthümer oder der gedachten drei Kreise wirkliche Inländer waren. (Wismar gehörte aber damals zum Lande Mecklenburg). Dieser damalige Zustand des Landes ist bis auf die Gegenwart festgehalten und als maßgebend betrachtet worden (nur daß noch Wismar 1648 ausgeschieden ist) — natürlich, weil die Klöster vermöge der den Landständen abgetretenen Verwaltung auch nur als Institute derjenigen Landestheile fortwährend angesehen wurden, welche überhaupt in der landständischen Verfassung stehen. Beispiele dieser Auffassung in Betreff des Fürstenthums Schwerin finden sich in der Beilage Nr. 18 Litt. D. und L. sowohl hinsichtlich der ritterschaftlichen als der städtischen Stellen, — und, da die Landesherrschaft nicht widersprochen hat, auch die Schuldenlast im Jahre 1572 von den Bisthümern nicht mit übernommen worden ist, so wird sich gegen den

rechtlichen Bestand jener Auffassung kaum etwas erinnern lassen. Es fragt sich also bloß noch, inwiefern darin später eine Aenderung eingetreten ist. Wismar ist seit seiner Abtretung an Schweden stets ausgeschlossen geblieben und ebenso das Fürstenthum Rakeburg, in Betracht kommt hier folglich nur das Fürstenthum Schwerin, und da dürfen dann freilich hier nicht unerwähnt bleiben einerseits die Incorporation der Ritterschaft des Fürstenthums in die Ritterschaft der Herzogthümer (s. Manzel Staatskanzlei Bd. I. S. 65 ff.), andererseits die Incorporation der Stiftsstädte in die Landschaft der Herzogthümer (30. Octbr. 1851). Nach den hiedurch bewirkten Aenderungen kann man demnach im Resultate sagen, daß von den wirklichen Mecklenburgern vermöge ihres örtlichen Domicils von den Klöstern ausgeschlossen sind: die Angehörigen der Stadt Wismar, die des Fürstenthums Rakeburg und die Domaniale-Hintersassen des Fürstenthums Schwerin. Alle diese Mecklenburger sind demnach in Betreff der Theilnahme am Genusse der drei Landesklöster nicht als Inländer zu betrachten.

Nach dieser genaueren geographischen Bestimmung des Wortes „inländisch“ ist hier nun weiter zu zeigen, wie die Landstände dasselbe verstanden haben. Die vier in der Beilage Nr. 18 Litt. A. B. C. D. vorkommenden Fälle aus den Jahren 1664, 1702, 1705 und 1711 zeigen in diesem Betreff schon ein gewisses Schwanken. Wenn die Gemahlin des Herzogs Gustav Adolph im Jahre 1664 zweifelhaft darüber war, indessen doch schließlich dafür hielt, daß die Tochter ihres, obenein durch acquirirte, liegende Gründe zum Indigenat „capable gemachten“ Hofmeisters von Lüttichau für eine inländische Jungfrau zu halten sei, und dafür anführte, daß deren Mutter im Lande gezogen und geboren sei, auch ihre Voreltern unstreitig einheimische gewesen, — so deutet der hier geäußerte Zweifel wohl unstreitig darauf hin, daß mindestens die Tochter nicht im Lande geboren war, daß auch der Vater zur Zeit der Geburt noch nicht im herzoglichen Dienste gewesen und vielleicht überhaupt noch nicht als Mecklenburger zu betrachten war (die Hofcharge allein begründete dieses Verhältniß noch nicht unbedingt). Denn nur, wenn dieses alles sich so verhielt, hatten die Zweifel einen hinlänglichen Grund und konnte dann freilich auch die Herkunft der Mutter, der Erwerb liegender Gründe an der Sache nichts ändern. Die von der Herzogin angegangenen Provisoren des Klosters Ribnitz fragten bei der Landtagsversammlung an und diese beschloß die Aufnahme theils aus Connivenz gegen die hohe Fürbitterin, theils — und wohl mehr noch — um durch deren Verwendung bei ihrem Gemahl, dem Herzog, die Streitigkeiten über die Ribnitzischen Klostergüter (s. Beil. Nr. 14) einem baldigen gedeihlichen Ausgange entgegengeführt zu sehen. Dabei bezieht

sich die Landtagsversammlung in ihrem Antwortschreiben zwar auf die von der Herzogin angeführten Motive, setzt aber doch wiederum hinzu, daß die Aufnahme „ohne einige Consequenz“ geschehen solle. — Will man hienach den Fall beurtheilen, so ist darüber wegen der Unbestimmtheit der Prämissen eigentlich kaum etwas Gewisses zu sagen, aber es scheint wenigstens so viel klar, daß die Landstände, (wenn auch nur, um dadurch den Werth ihres Zugeständnisses zu erhöhen) die Aufnahme als ordentlicher Weise unzulässig ansehen und nur dispensando, aus besonderer Dienstwilligkeit, eine Ausnahme von der Regel statuiren wollten. Als einseitige landständische Dispensation von einer reversalmäßigen Qualification war ein solcher Beschluß nach dem §. 1 Bemerkten völlig unzulässig (wenn man nicht, wie hier wohl geschehen konnte, die Einwilligung des Herzogs voraussetzen durfte), die Aufnahme selbst aber konnte nur deshalb für unzulässig angesehen werden, weil die Tochter einem Ausländer im Auslande geboren worden war. Es ist mithin wahrscheinlich, daß den Landständen damals als inländische Jungfrau nur die im Inlande geborene Tochter von einem Inländer galt.

Diese nämliche Präcisirung des Begriffes findet sich denn auch in dem zweiten der oben angezogenen Fälle vom Jahre 1702 wieder. Denn die Qualification wird hier darin gesetzt, daß die Aufzunehmende im Inlande geboren sei und zwar von einem zur Zeit dieser Geburt bereits im Inlande possessionirten Vater. Es scheint folglich den Landständen nicht genügt zu haben, wenn eine im Auslande geborene Jungfrau etwa später durch Einwanderung des Vaters erst zur Inländerin geworden war.

Aus dem dritten Falle (1705) ist nicht klar zu entnehmen, welche Legitimation damals verlangt worden ist, wohingegen in dem vierten (1711) deutlich nur verlangt wird, daß der Vater im Inlande geboren und ansässig (wenn auch gerade nicht wohnhaft, denn Wohnort und Domicil ist bekanntlich nicht identisch) sei, es mithin nicht darauf ankommt, an welchem Orte die Tochter geboren sei.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese letztere Ansicht die richtige ist, und dennoch entfernt sich schon diese Auffassung von dem natürlichen Sinn der Reversalen. Denn daß der Vater schon im Lande geboren sein müsse, ist in letzteren ebensowenig zu befinden, als daß er mit einem Landgute ansässig sei.

Aber die Stände sind in der Modification des natürlichen Wortbegriffes mit der Zeit viel weiter gegangen, sie haben inländische Familien, weil sie nicht von jeher im Lande gewesen, zu ausländischen gemacht, und umgekehrt Ausländerinnen bloß wegen ihrer Abstammung und Ver-

wandtschaft als Inländerinnen behandelt. Dies ist die bereits im §. 1 vorläufig angedeutete — reversalwidrige und deshalb unzulässige — Abweichung von der Klosterordnung, und es braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß sie aufs innigste mit denjenigen Vorrechten zusammenhängt, welche sich seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts die eingeborenen Adelsfamilien in Betreff der Klöster beigelegt haben. Insofern kann dieser Gegenstand in seinem ganzen Zusammenhange zwar eigentlich erst weiter unten (§. 5 und Kap. XVII.) erörtert werden, in dessen soll doch hier die rechtliche Gültigkeit der bemerkten Abweichung, abgesehen von dem Bestande der Vorrechte des eingeborenen Adels überhaupt in Betracht gezogen werden. Diese Trennung ist sehr wohl möglich, weil — wenn auch der eingeborene Adel zur Aufnahmefähigkeit gehören sollte — damit noch keineswegs ohne weiteres das reversalmäßige Erforderniß der inländischen Geburt oder der Angehörigkeit zum Mecklenburgischen Unterthanenverbände als unvereinbar anzusehen ist.

Dieserjenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche zum eingeborenen Adel gehören, und welche bis weit ins vorige Jahrhundert hinein so sehr die Majorität der Ritterschaft bildeten, daß ihr Wille und Beschluß fast als identisch mit dem der ganzen Ritterschaft betrachtet werden konnte, — fingen seit etwa dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts (wie später zu zeigen sein wird) an, die damals bereits als ausschließliche Berechtigung aufgefaßte Aufnahmefähigkeit der Inländerinnen so auszuliegen und anzuwenden, als bedeute dieser Ausdruck lediglich die Töchter aus den alten, schon zur Zeit der Ueberweisung oder früher im Lande vorhanden und damals mit einem ritterschaftlichen Gute angeessen gewesenen Adelsfamilien. Dies ist das Fundament der oben bemerkten reversalwidrigen Zulassung von Ausländerinnen. Denn, so hieß es und heißt es noch in allen zu Gunsten der Vorrechte des eingeborenen Adels gefaßten Beschlüsse und geschriebenen Deductionen, dieses Beneficium (des Antheils an den Klöstern) klebe von Alters her den „Familien“ an und komme den Mitgliedern der Ritterschaft keineswegs rations ihrer Güter zu (wie das Recht der Landstandtschaft selbst). Wie völlig unrichtig, geschichtswidrig und im Widerspruche mit allen Verhandlungen, diese Behauptung ist, soll an diesem Orte noch nicht gezeigt werden, denn es interessiert hier nur die daraus weiter gezogene Folgerung, daß eben deshalb auch Ausländerinnen als aufnahmefähig betrachtet werden müßten, sofern sie nur jenen alten Geschlechtern entsprossen und dem Kreise der bevorrechteten Familien angehörig seien. — Durch diese Folgerung und deren Einführung in die factische Verwaltung des Receptionswesens wird die klare und gar nicht zweideutige Bestimmung der Reversalen und der Klosterordnung so offensichtlich verletzt, daß die Frage nicht zu

umgehen ist, inwiefern solche Theorie überall auf rechtliche Gültigkeit Anspruch zu machen, inwiefern vielmehr die Abstellung derselben und die Entfernung der Ausländerinnen aus den Klöstern theils von Seiten der Landesherrschaft, theils auch von dem Gesammtcorps der Landstände, resp. von der Landschaft allein verlangt werden könne und müsse.

Die Antwort kann nicht anders ausfallen, als dahin, daß ohne Einwilligung der Landesherrschaft und der Landschaft, als Mitpacificenten bei dem Assurationsrevers von 1572 und als Mitinteressenten an den Klöstern, für welche die gemeinschaftlich revidirte Klosterordnung von 1610 noch immer *lex pragmatica* ist (wie es in dem Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692 heißt), — an den Grund- und Fundamentalbestimmungen der gedachten Reversalen und der Klosterordnung einseitig von der Ritterschaft allein oder gar nur von einem Theile derselben eine Aenderung nicht vorgenommen werden darf. Darf dies als unzweifelhaft behauptet und darf hinzugefügt werden, daß eine ausdrückliche Genehmigung der fraglichen Aenderung weder Seitens der Landesherrschaft, noch Seitens der Städte irgendwie jemals erfolgt ist, — so kann die weitere Erörterung der Frage sich nur mit der Untersuchung beschäftigen, ob etwa eine stillschweigende Genehmigung von beiden Seiten her zu behaupten steht.

Was die Landesherrschaft betrifft, so hat diese sich freilich seit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755 so gut wie gar nicht um die Klöster bekümmert und von einer Ausübung ihres Obergewaltrechts über die gesammte Verwaltung außerordentlich wenig verspüren lassen, aber gerade der hier in Rede stehende Punkt ist von ihr in neuerer Zeit in der That zur Sprache gebracht worden. Freilich ist die Anregung fast eine „schüchterne“ zu nennen und sie klingt mehr wie eine unmaßgebliche Bitte oder ein unzielföhrlicher Vorschlag, als wie eine Aeußerung landesherrlichen Einsehens und berechtigter Oberhoheit. Man lese das betreffende Rescript von 1843 (Beilage Nr. 18 Litt. O.). Es ist als ein „Uebelstand“ erkannt worden, daß die Revenuen aus den Landesklöstern zu einem großen Theile sowohl in's Ausland versandt, als auch von solchen Conventualinnen bezogen werden können, welche „eigentlich“ nicht mehr Mecklenburgerinnen sind. Deshalb soll darauf Bedacht genommen werden, „Einrichtungen zu treffen“, wonach der Genuß der Klosterstellen fundationsmäßig „mehr nur wirklich inländischen Jungfrauen“ zu Theil werden dürfe, etwa dahin u. s. w.

Die Landesregierung ist mithin weit erfernt, etwa kraft ihres Obergewaltrechts einschreiten zu wollen, sie dringt nicht auf Abstellung eines wider die Klosterordnung eingeschlichenen Mißbrauches, — sondern sie macht nur auf einen „Uebelstand“ aufmerksam, dessen Beseitigung sie für



nöthig erkennt, sie sucht den Engern Ausschuß zu Maßregeln zu veranlassen, wodurch jener Uebelstand beseitigt werde, und macht dazu ihrerseits Vorschläge, über welche sie aber den Landständen die Entscheidung überläßt, — ja die Vorschläge selbst sind so beschaffen, daß dadurch die Reversalwidrigkeit nicht einmal völlig beseitigt, sondern nur einigermaßen gemildert werden würde. Und das ist Alles, was von Seiten der Landesherrschaft in dieser Sache geschehen ist! Offenbar ist dieselbe hier lange nicht so weit gegangen, als sie hätte gehen dürfen, und doch sind die zum eingeborenen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft, so viel bekannt, nicht einmal auf die sehr beschränkten, halben Maßregeln eingegangen, welche die Regierung den gesammten Ständen von Ritter- und Landschaft in obigem Rescripte vorgeschlagen hat. Der ganze Erfolg jener Anregung scheint vielmehr in demjenigen Vorschlage bestanden zu haben, den einige eingeborne Adlige im folgenden Jahre dem Landtage machten (Beilage Nr. 18 Litt. P.), welcher aber wegen der Fassung, welche diesem Beschlusse gegen das Herkommen gegeben werden wollte, im Jahre 1845 von der Landschaft als Stand abgelehnt wurde. Dieser Antrag bezweckte weiter nichts, als einem früheren Beschlusse (der eingebornen Ritterschaft allein) vom Jahre 1822 (Beilage Nr. 18 Litt. N.) eine etwas weitere Ausdehnung zu geben. Von einer gänzlichen Ausschließung der Ausländerinnen im Sinne der Reversalen ist dabei entfernt nicht die Rede. So ist denn die betreffende Abweichung von den Reversalen und von der Klosterordnung Seitens der Landesherrschaft zwar auf zarte Weise angeregt und als zu beseitigender „Uebelstand“ bezeichnet worden, aber sie ist dessen ungeachtet factisch bei Bestand geblieben. Hiernach wird man sagen müssen, daß die Regierung zwar bis jetzt keinen durchgreifenden Gebrauch von ihrem Oberaufsichtsrechte gemacht, daß sie aber mindestens auch nicht ihre Einwilligung und Genehmigung jener Abweichung zu erkennen gegeben hat. Wollte man diese letztere behaupten, so würde man am Ende dahin kommen, das ganze Oberaufsichtsrecht des Landesherrn zu einem wesenlosen, unkräftigen, nichtigen Dinge zu machen.

Ungefähr ebenso steht es um die stillschweigende Genehmigung der Landschaft. Es ist nicht zu läugnen, daß dieselbe den fraglichen Mißbrauch bisher ohne Widerspruch geduldet, daß sie denselben bisher nicht einmal als solchen bezeichnet und in Anregung gebracht hat, aber es ist nicht weniger zu läugnen, daß sie dessenungeachtet durchaus berechtigt sein und bleiben müsse, auf völlige Abstellung desselben zu dringen. Versäumt sie dieses, so giebt sie dadurch ihr Recht noch nicht auf, — aber sie vernachlässigt auf unverantwortliche Weise ihre Pflicht, auch ihrer-

seits die Grundgesetze des Landes aufrecht zu erhalten und deren Befolgung zu überwachen.

Ob die einmal eingeschriebenen, expectivirten oder auch schon zum Genuße einer Hebung gelangten Ausländerinnen hiedurch ein Recht auf die Gelangung in's Kloster oder resp. auf die Fortdauer des ihnen zu Theil gewordenen Genußes — ein *jus quaesitum* — erworben haben, das ihnen nicht wieder zu nehmen ist, — diese zweite Frage ist insofern verschieden von der allgemeinen zuerst behandelten, als hier Privatrechte in Betracht kommen. Ein solches ist das Recht, die Einschreibung zu verlangen, nicht (s. oben Kap. XI. §. 4), wie aber das Recht aus der Einschreibung, Expectivirung oder wirklichen Aufnahme zu beurtheilen ist, darüber müssen die allgemeinen Rechtsregeln entscheiden, und wird im Kapitel XIII. §. 4 zu erwähnen sein, nach welchen Principien die Landstände selbst bisher dergleichen Fälle behandelt haben.

Soviel über das Erforderniß der Eigenschaft als „Inländerin.“ Es ist nunmehr noch der Satz näher zu beleuchten, daß, wie oben gesagt, die Reversalen eine weitere Qualifikation,

daß die Aufzunehmenden nämlich Töchter von Mitgliedern der Landstände sein müßten, nicht eingeführt haben. In den Verhandlungen, welche der Uebergang voraufgingen, sowie in den Reversalen selbst und in den bei der Uebergabe ausgewechselten Urkunden kommt nichts vor, woraus sich eine solche Beschränkung ableiten ließe, vielmehr zeigt sich zwar bei den Landständen verschiedentlich die Neigung, der Sache gleich von vorne herein diese Richtung zu geben, aber auch ebenso unverkennbar, daß landesherrlicherseits hierauf nicht eingegangen worden ist (s. oben Kapitel III. §. 1 und 3, Kapitel IV. §. 2). Ebenjowenig enthalten die Klosterordnungen selbst diese Beschränkung, vielmehr heißt es in der von 1572 noch, daß die Klöster dienen sollen „dem ganzen Lande zum Nutzen und Trost“ (allerdings mit dem Zusätze: „sonderlich aber denen von Adel“ — aber hiemit konnten doch keinesfalls nur die adelichen Landstände gemeint sein) und ebenso ist in den Seitens der Städte auf den Mitgenuß der Klosterstellen gerichteten Bitten und Forderungen zu Anfange des XVII. Jahrhunderts immer nur von „der Städte Kindern“, „der Bürger Kindern“ die Rede, nicht etwa bloß von den Töchtern der Bürgermeister und Magistratspersonen (vgl. z. B. anno 1606, Beilage Nr. 20 Litt. C.). Wirft man einen Blick auf die Säkularisation der Klöster überhaupt, so sind dieselben dem ganzen Lande, d. h. allen Unterthanen, zu gute gekommen, und sollten die daraus erworbenen Güter nach fürstlicher Zusage zum Nutzen und Besten aller Unterthanen, nicht etwa bloß der Landstände, verwendet werden (s. Beilagen Nr. 1 und 2). Und

betrachtet man speciell die Reversalen von 1572, so haben einerseits alle Unterthanen zu der Aufbringung der bewilligten Steuer beitragen müssen, und es sind dagegen landesherrliche Bewilligungen erfolgt, die wiederum auf den Nutzen aller Unterthanen abzweckten (s. z. B. den Affecurationsrevers Art. III., V., VII.), schon daraus aber darf man folgern, daß auch bei der Abtretung der Klöster (Art. IV.) der Nutzen aller Unterthanen, nicht bloß der Landstände, bezweckt worden ist.

Der obigen Behauptung wird also schwerlich zu widersprechen sein, — aber freilich ist es ebenso natürlich, als historisch richtig, daß das Bestreben der Landstände gleich von Anfang darauf hinging, de facto das politische Recht der Verwaltung und der Vergebung der Klosterstellen in der Art zu ihrem Privatnutzen auszubeuten, daß der Genuß der Klöster vorzüglich oder ausschließlich den eigenen Familien der Landstände zufalle, — ein Verfahren, welches sich Seitens der Ritterschaft auch in einer andern Richtung, in dem Mißbrauche der Kloster-Gastfreiheit, auf eine sehr hervortretende Weise äußerte (s. z. B. Spalding's L. T. Verhandlungen Bd. I. S. 170 und 316). Wie sich nun dieses Bestreben resp. bei den ritterschaftlichen und bei den städtischen Klosterstellen mittelst der factischen Verwaltung und der für dieselbe statutarisch festgestellten Normen gestaltet hat, davon wird im weiteren Verfolge der Darstellung die Rede sein müssen. — jedenfalls sind die in dieser Beziehung eingeführten Schranken nicht reversalmäßig, sondern der zweiten Kategorie der Qualificationen angehörig. Nur eine allgemeinere Bemerkung mag deshalb hier noch ihre Stelle finden.

Es muß nämlich bemerkt werden, daß vormalig die Landstände sich ohne irgend eine nachweisliche eigennützige Absicht in der That als ziemlich gleichbedeutend mit dem ganzen Lande ansahen, und daß sie dazu fast das Recht hatten, weil sie wirklich die ausschließlich Freien (im altgermanischen Sinne), die ausschließlich politisch Berechtigten waren. Deshalb werden denn auch ganz gewöhnlich die Ausdrücke „die Landstände“ und „das Land“ in jener Zeit als vollkommen identisch gebraucht, und noch jetzt heißt die Ständeversammlung der „Landtag“, das ständische Archiv „Landesarchiv“, die ständische Kasse „Landkasten“, der ständische Kassenverwalter „Landeseinnehmer“ (im Gegensatz zu den landesherrlichen Rentmeistern), der ständische Rechtsbeistand „Landyndicus“, die unter landständischer Verwaltung stehenden Klöster heißen eben deshalb „Landesklöster“ u. s. w. Was also dem „Lande“ zu gut kommen sollte, das erfüllte diesen Zweck völlig, wenn es nur „gemeiner Landschaft“ zu gute kam (Klosterordnung von 1572 „Von den Jungfrauenklöstern“) und deshalb konnte die Landesherrschaft wohl sagen (Beilage Nr. 7 Litt. B.), daß die Klosteröconomieordnung dazu dienen sollte, daß die Klostergüter

zum Gebelien „der Klöster und Landschaft“ angewendet würden, ohne damit den Klöstern den Charakter von gemeinnützigen Landesanstalten abzuspochen. — Dies waren die Verhältnisse des Landeszustandes, wie er noch im XVI, ja selbst noch im XVIII. Jahr. wesentlich beschaffen war, es sind auch diejenigen, wie sie dem ureigenen Wesen unserer landständischen Verfassung allein entsprachen. Nur die Landstände sind in Wahrheit politisch berechtigt, und sie vertreten nur sich selber, ihr eignes Interesse, ohne irgendwie eine Repräsentation gesammter Landesunterthanen zu bilden (s. Pöffe Vom Staatseigenthum und vom landständischen Repräsentationsrechte. Kofstod 1794). Selbst da, wo anscheinend das Gegentheil eintritt, bei der Vertretung der Beschwerden einzelner Unterthanen der Landesherrschaft gegenüber, ist doch der wahre Gesichtspunkt kein anderer. Denn auch in solchen Fällen ist es nur die in dem einzelnen Falle hervortretende Verletzung der ständischen Gerechtsame, die Verletzung der den Landständen gemachten landesherrlichen Zusagen, kurz die Aneignung der Privatbeschwerde wegen des damit verknüpften landständischen Interesses, welche jene Vertretung veranlaßt und begründet, — ja man darf wohl hinzufügen, daß auch in solchen Fällen die Landstände stets nur dann energisch aufgetreten sind, wenn es sich eben um ihre unmittelbaren Interessen handelte, sehr lau hingegen oder gar nicht, wo ihre Rechte nur indirect bedroht oder mehr nur das Recht eines Einzelnen gefährdet oder verletzt erschien. — Vergleicht man diese Verfassung mit dem heutigen Zustande des Staates, so ergibt sich, daß zwar die Stellung der Unterthanen eine sehr verschiedene geworden ist, aber die Verfassung dieselbe geblieben. Waren es vormalig die Lehleute (die Ritterschaft) und die ständischen Communen allein, welche dem Landesherrn (soweit er nicht vermöge eigenen Grundbesitzes und eigener Grundherrlichkeit zu gebieten hatte) sowohl mit ihrem Leibe als ihrem Gute dienen mußten, ruhte nur auf ihren Gütern sowohl die Wehrpflicht, als die Steuerpflicht, waren deshalb auch nur sie wo sie „mitthaten“ sollten, auch zum „Mitrathen“ berechtigt nach der alten Parömie, — so ist dies inzwischen durchaus anders geworden, die Wehrpflicht wie die Steuerpflicht ist eine allgemeine, jeden Unterthanen als solchen (nicht etwa bloß als Hinterlassen der Ritter- und Landschaft) treffende geworden, aber — mit der politischen Berechtigung ist es beim Alten geblieben. Nun mußte freilich auch ein neues Princip für die Landständenschaft aufgefunden werden, denn wenn die Landstände jetzt nicht bloß für sich, sondern für alle Unterthanen sowohl Geld als Kriegsmannschaft, Steuern und Aushebungen, bewilligen wollten, so war es freilich nothwendig zu behaupten, daß die Landstände die Vertreter und Repräsentanten aller Unterthanen seien. So entstand denn eine unauflöbliche Collision. Wie

haben die Landstände dieselben gehoben oder beseitigt? Man wird im Allgemeinen nichts historisch Unrichtiges behaupten, wenn man sagt: die Landstände haben, wo es die Auferlegung von Pflichten und Lasten galt, sich selber als Repräsentanten aller Unterthanen betrachtet und dargestellt, — sie haben aber, wo es den Genuß von Rechten und Vorzügen (also auch z. B. die Theilnahme an den Klosterstellen) betraf, sich auf ihre alte historische Basis der Selbstvertretung und des eigenen Interesses zurückbezogen, und anders als auf diese Weise war denn allerdings auch die oben erwähnte Collision schlechtweg nicht aufzulösen. Mag Mancher dieses Urtheil zu hart finden, — man prüfe unbefangen die Verfassungsgeschichte unseres Landes, und man wird schwerlich die Unrichtigkeit der Behauptung nachzuweisen vermögen. Als Belag für die Ansicht, daß die Stände sich bisweilen auch für die Repräsentanten des ganzen Landes erklärten (von der entgegengesetzten historisch richtigeren Ansicht ließen sich freilich unendlich viele Beispiele anführen), stehe hier schließlich folgende Stelle aus dem gedruckten Bericht über den Landtag vom Jahre 1798 (Seite 9):

„Herr Dr. Bolt erklärte, daß er zur Herbeiziehung der Eximirten nicht stimmen könne, weil nur bei Necessariis das Gesetz sie zum Beitrag verpflichte, nicht aber zu Voluntariis. Man erwiderte, daß die allgemeine Noth und der Schutz des ganzen Landes es gerathen habe, daß ein allgemeiner Beitrag und also auch von den mitgeschützten Eximirten geschehe. Diese würden im Gefühl der Wohlthat, die sie vor andern Ländern mitgenossen, von selbst nicht zurückbleiben wollen, zumal da, wo durch die gesetzlichen Stände und Repräsentanten des ganzen Landes, die von jeher die Rechte gesammter Einwohner vertreten hätten, gemeinsam ein Beschluß genommen wäre.“

#### §. 4. II Die von der landständischen Beliebung abhängigen Qualificationen. 1) Adlicher Geburtsstand.

Wir kommen nun auf die zweite Art der Qualificationen, welche den Gegenstand dieses Kapitels bilden, d. h. auf diejenigen Voraussetzungen der Aufnahmefähigkeit, welche lediglich dem landständischen Beschlußrechte über die Aufnahmen ihre Entstehung verdanken und daher auch der Aufhebung durch den Beschluß der Landstände unterworfen sind. Hierbei wird zuvörderst wichtig, was im Kap. XI. §. 5 über die desfallige Stellung zwischen der Ritterschaft einerseits und der Landschaft andererseits ausgeführt worden ist. Ist danach seit der Separirung besonderer ritterschaftlicher und besonderer städtischer Stellen das Beschlußrecht über die Aufnahme zu jenen und diesen schließlich resp. privative der Ritterschaft und resp. privative der Landschaft zuerkannt worden, so folgt von

selbst, daß auch die Fassung von Statuten (d. h. Instructionen für die Provisoren) darüber, welche Personen ein für allemal zu den einen und andern Stellen nur aufgenommen werden sollen, resp. lediglich der Ritterschaft und lediglich der Landschaft zuzuerkennen ist, — und es folgt daraus weiter, daß es in dieser Kategorie der Qualifikationen eine besondere für die ritterschaftlichen und eine davon verschiedene für die städtischen Stellen geben kann und vermuthlich geben muß.

Und so ist es denn auch. Die Ritterschaft hat für die Aufnahme-fähigkeit allerdings eine Zeit lang die adliche Geburt und was sich daran weiter geknüpft hat (Ahnenadel, eingeborne Adel) nicht bloß für die privat ritterschaftlichen Stellen als Erforderniß hingestellt, sondern überhaupt als „Klosterfähigkeit“ dargestellt, — aber diese Annahme hing doch wesentlich mit der allgemeineren zusammen, wonach die Klöster überhaupt ausschließlich „den alten inländischen Geschlechtern“ gehören sollten. Diese Behauptung ließ sich aber freilich nicht vollständig durchsetzen, und so ist es denn gekommen, daß demnächst jene Qualifikationen bloß für die privat ritterschaftlichen Klosterstellen noch festgehalten werden konnten und wirklich festgehalten worden sind. Es sind hier also die Klosterstellen der Ritterschaft von denen der Städte zu trennen.

Zu den ritterschaftlichen Stellen aber sind als hier zu betrachtende Qualifikationen aufgestellt worden 1) adliche Geburt und resp. ein Adel von gewissen Ahnen; 2) die Angehörigkeit der Familie zu den alten eingebornen oder zu den recipirten Adelsgeschlechtern. Von diesen ist also hier zuvörderst das erstere Requisite in nähere Betrachtung zu ziehen.

Daß adlicher Geburtsstand weder ursprünglich ein Bedingniß der Aufnahme war, noch auch bei Gelegenheit der Ueberweisung an die Landstände zu einem solchen gemacht wurde, daß vielmehr aus den die letztere betreffenden Verhandlungen eher das gerade Gegentheil zu entnehmen ist, ist in den ersten vier Kapiteln genügend dargelegt worden. Bei so Vielem, was eine solche Annahme im höchsten Grade unwahrscheinlich macht, sollte man für die Richtigkeit derselben mindestens bestimmte Andeutungen, wenn nicht klare Beweise verlangen. Aber hieran fehlt es bis jetzt gänzlich. Zwar kommt nach Zachariä (Rechtsgutachten S. 97 f.) in der „deductivischen Vorstellung“ der Bevollmächtigten der adlichen Gutsbesitzer vom Jahre 1795 (Beil. Nr. 21 Litt. O.) eine Erklärung vor, wonach es streng erweislich sein soll, daß die Landesklöster, wenigstens zwei derselben, fundations- und constitutionsmäßig „adliche Klöster“ seien, — da aber trotz aller dazu gebotenen Veranlassung ein solcher Beweis bis auf die Gegenwart hinab niemals auch nur versucht worden, keinesfalls gelungen ist (wenn man nämlich in den Schriften von Kampß und Laspeyres etwa Versuche der Art finden wollte), so muß es dem

Forscher erlaubt sein, die Wahrheit jener Behauptung stark zu bezweifeln und ein von Befangenheit ausgehendes Mißverständniß bei derselben vorauszusetzen. Was sonst die Vertheidiger des adligen Geburtsstandes, als Erforderniß der Aufnahme, für ihre Behauptung wirklich angeführt haben, sind theils ewig wiederholte, vage und völlig unerwiesene Axiome, theils bloße Bezugnahmen auf den historisch allerdings wahrscheinlichen und auch sehr wohl erklärbaren, aber doch immer rein factischen Umstand, daß die Klosterstellen vornehmlich mit adligen Conventualinnen in jenen älteren Zeiten besetzt gefunden werden, und daß der Adel, eben wegen seines vorwiegenden factischen Interesses, auch ganz vorzüglich bestrebt war, die Klöster als Versorgungsanstalten für seine Töchter zu benutzen, zu erhalten und zu bereichern. Dies ist aber auch Alles, denn alle weitergehenden Bestrebungen, die Klöster als Institute darzustellen, die von Alters her nur für den Adel als Geburtsstand bestimmt, ihrer eigenen Fundation und ihren Statuten nach nur ihm zugänglich gewesen seien, müssen, genauer angesehen, als völlig verfehlt bezeichnet werden. Im geraden Widerspruche mit dieser Behauptung findet sich noch im Jahre 1612 (also nicht sehr lange nach der Ueberweisung und erst zwei Jahre nach der revidirten Klosterordnung) im Kloster Dobbertin selbst eine bürgerliche Priorin, Namens Barbara Wartenberger (s. den Fundationsbrief des Armenhauses bei Frank A. u. N. M. XII. p. 179). Die Vertheidiger der Gegenansicht haben solchen angeführten Beispielen gegenüber bisweilen behauptet, die fragliche Person sei allerdings adlich, einem ausgestorbenen Geschlechte angehörig gewesen. Aber eben die Schwäche dieser Art von Beweisführung (eben weil sie im Kloster gewesen, muß sie adlig gewesen sein!) spricht nur noch mehr für die Unhaltbarkeit der aufgestellten Thesis. Der adliche Geburtsstand jener „Wartenbergerin“ wird, da der Name eines solchen adlichen Geschlechtes sonst ganz unbekannt ist, schwerlich nachzuweisen, dieselbe vielmehr mit beinahe völliger Gewißheit als eine bürgerliche Conventualin zu betrachten sein. In Franck's Mecklenburgischer Geschichtschronik (A. u. N. M. VIII. p. 236 f.) kommt dieser Name nur noch einmal anno 1490 vor, aber dort ist es ein Meister „Berend Wartenberg“, der als Aufrihrer in Rostock anno 1491 hingerichtet wurde und wohl ganz sicher nicht von Adel war.

Wenn die behauptete Qualification wirklich von Alters her bestanden hätte, so sollte man doch wohl, wenn nicht in den Reversalen (die von adlichem Geburtsstand gänzlich schweigen) mindestens in den Klosterordnungen irgend eine Andeutung darüber erwarten. Aber was findet man darin? Anstatt einer Bestätigung umgekehrt nur ziemlich unverkennbare Andeutungen des Gegentheils. Zwar hebt die Klosterordnung von 1572 wiederholt den besonderen Nutzen der Klöster für den Adel hervor (wie

er ja auch oben zugegeben worden ist), aber nirgends legt sie ihm ausschließlich die Aufnahmefähigkeit bei. Daß die Feldklöster größtentheils von den Inhabern des platten Landes benutzt wurden (und da kam ja in jener Zeit fast nur Adel in Betracht, weil Leibeigene sich natürlich nicht zur Aufnahme melden konnten), die städtischen Klöster hingegen von den Bürgerkindern aus den Städten, war wohl sehr natürlich, — aber dennoch bestimmt der Rostocker Erbvertrag von 1584 das städtische Rostockische Kloster ausdrücklich für inländische Jungfrauen „von Adel und Bürgerkinder“, es wurde also nicht daran gedacht, jenen factischen Zustand als einen dem Rechte nach maßgebenden anzuerkennen. Waren die städtischen Klöster dem Adel des platten Landes nicht verschlossen, so waren es auch die Feldklöster nicht für die Bürger in den Städten. Diese Bestimmung des Rostocker Erbvertrags ist mithin sehr wohl beachtlich, weil sie gewissermaßen ausdrücklich ausspricht und ergänzt, was die Reversalen nur nicht mit expressen Worten sagen. Und nun beachte man ferner die Worte der Klosterordnung von 1572. Zwar heißt es, daß die Landschaft gebeten habe, die Jungfrauenklöster zu Hospitalen armer gebrechlicher Jungfrauen von Adel, auch zu christlicher Aufzuehung und Unterweisung junger Jungfrauen gemeiner Landschaft zu gut, möchten erhalten werden, — aber, so wenig noch jetzt bloß „arme und gebrechliche Jungfrauen von Adel“ in die Klöster aufgenommen werden, so wenig heißt es dort auch, daß die Landesherrschaft sie bloß zu solchem Behufe erhalten und schützen wolle, sondern allgemein „zu der Unterthanen Heil und Wohlfahrt“ und (sub V.) „dem ganzen Lande, sonderlich aber denen vom Adel zu Nutz und Trost.“ Und ferner heißt es, daß nach der alten Einrichtung die Jungfrauen hätten geloben müssen „alle Pracht und Ueberfluß fahren zu lassen und ob schon sie Fürstinnen oder sonst hohen Standes wären, mit des Klosters Armuth, geringer Speise und Kleidung gleich den andern Jungfrauen für lieb zu nehmen.“ Wenn es neben den Jungfrauen hohen Standes auch noch andere in den Klöstern gab, denen sich jene gleich machen sollten, so scheint doch wohl der Adel nicht allein darin vertreten gewesen zu sein. Und in dem Abschnitt von der Schulordnung heißt es, daß die Klöster dazu gestiftet seien, daß darin

„christlicher Leute Töchter — — aufgezogen und unterwiesen“ werden sollen und „arme gebrechliche Jungfrauen vom Adel und andere, so zum Ehestande nicht tüchtig, oder sonst im Stande der Jungfrauschaft gedächten zu bleiben, in den Klöstern als Hospitalen ihre Unterhaltung hätten.“

Die revidirte Klosterordnung von 1610 enthält ebensowenig eine Beschränkung der fraglichen Art, sie hebt nicht einmal mehr den beson-



deren Nutzen der Klöster für den Adel in der Weise hervor, wie dies in der älteren Ordnung von 1572 geschieht, sie deutet die Aufnahmefähigkeit auch von Conventualinnen bürgerlichen Standes sogar bestimmt an in dem Artikel 8, wo es heißt:

„Wenn einer Klosterjungfrau Vater, Mutter, leibliche Brüder, Vater- und Mutter-Brüder oder Vormünder, beide von Adel und Bürger dieselben Jungfrauen zu sprechen oder auch vornehme ehrliche Leute das Kloster zu besuchen begehren u. s. w.“

Daß die Bürger hier nur als etwaige Vormünder, oder als etwaige Mutterbrüder zu verstehen sein sollten, ist eine so willkürliche Annahme, daß man — in Ermangelung genügenden Beweises — die aus dieser Stelle entspringende Vermuthung bürgerlicher Conventualinnen dadurch kaum als erheblich geschwächt betrachten kann, während eine Vergleichung mit der ähnlichen Vorschrift in der gleichzeitigen Rühn'schen Klosterordnung (Beilage Nr. 12) diese Vermuthung noch wesentlich bekräftigt. Denn im Kloster Rühn waren — gegensätzlich — wirklich nur adlige Jungfrauen receptionsfähig und darum lautet hier die Vorschrift sehr bezeichnender Weise ganz anders, nämlich:

„Wenn Etliche von Adel ihre Freunde im Kloster zu besuchen oder Bürger und andere kommen und um Besichtigung der Kirche und Klosters bitten, u. s. w.“

Daß die Rühn'sche Klosterordnung überhaupt die Beschränkung der Reception auf Adlige so deutlich und bestimmt ausspricht, beweist, daß eine gleiche bestimmte Beschränkung in der Klosterordnung für die Landesklöster wenigstens als überflüssig oder selbstverständlich nicht wohl weggelassen sein kann.

Nach diesem Allem kann man mit Sicherheit behaupten, daß die fragliche Beschränkung in der alten Klosterverfassung, in den Reversalen und in der Klosterordnung auf keinen Fall begründet ist. Merkwürdig ist es, daß das Osnabrück'sche Friedensinstrument (Art. V. §. 17) hinsichtlich der Kapitel sich gerade umgekehrt gegen die Ausschließung der Nobiles und Patricii wendet, insofern nicht etwa die Stiftung diesen im Wege stehe, — zum Beweise, daß selbst bei den Kapiteln (wovon nach Kap. I. §. 5 wohl ein Schluß auf die Klöster zu machen ist), noch im Jahre 1648 nicht überall die Meinung von der exclusiven Stifts- und Klosterfähigkeit des Adels durchgedrungen und verbreitet war.

Trotz alledem scheint es, daß schon im 17. Jahrhundert, wenn auch mit einzelnen Ausnahmen (wie z. B. die oben genannte Wartenbergerin), fast alle Klosterstellen mit Adligen und nur mit solchen factisch besetzt wurden, daß also factisch schon damals der Adel den Bürgerstand fast gänzlich von den Klöstern ausschloß. Aber wie war dies der Fall, wie

konnte es geschehen? Einestheils natürlich dadurch, daß sich eben Bürgerliche nicht um die Klosterstellen bewarben. Inwieweit dies der Fall war, inwiefern also Zurückweisungen erfolgten, — dies zu beurtheilen, liegt uns kein Material vor, wir müssen folglich diesen Punkt auf sich beruhen lassen. Andererseits dadurch, daß die Ritterschaft die Städte von den Klöstern ausschloß. Nur als Ritterschaft oder als bei weitem überwiegender Theil derselben, hatte ja der Adel das Beschlußrecht über die Aufnahme in die Klöster, nur in solcher Eigenschaft konnte man ja überhaupt von dem Adel als einem bei den Klöstern betheiligten Körper reden. Der Adel als Geburtsstand hat niemals und ebensowenig als der Bürgerstand ein Corps gebildet, wie sollte also der Adel als Geburtsstand auch nur in die Möglichkeit verfezt werden, den bürgerlichen Stand auszuschließen? Wenn nicht in der That dergleichen Widersinnigkeiten, sogar in Druckschriften, aufgestellt und behauptet worden wären, so wäre es kaum nöthig, dieses Mißverständniß auch nur zu erwähnen.

Die Ritterschaft also war es, welche bei der ihr und den Städten gemeinschaftlichen Verwaltung, die Einwohner der Städte von dem Klostergenusse factisch ausschloß, und da nun freilich die Ritterschaft damals fast ausschließlich aus Adel bestand, so war der Effect allerdings der und konnte kein anderer sein, als die Besetzung der Klosterstellen mit lauter adligen Conventualinnen, — es beruhte aber genau genommen diese Bevorzugung gar nicht auf dem Geburtsstande, sondern auf dem vorwiegenden Einflusse der Ritterschaft auf die Vergebung der Klosterstellen oder auf deren ausschließlicher Benutzung für die Mitglieder der ritterschaftlichen Familien. Hieraus und aus dem bekannten Umstande, daß damals die Ausdrücke „Adel“ und „Ritterschaft“ völlig gleichbedeutend gebraucht wurden, floß denn auch die schon in jener Zeit hin und wieder vorkommende Bezeichnung der Landesklöster als „adliger Klöster“, was danach nur so viel wie „ritterschaftliche Klöster“ heißt und theils in der factischen privativen Ausbeutung der Klöster für die Ritterschaft seine Erklärung findet, theils auch auf die immer mehr hervortretende Annahmung der Ritterschaft hindeutet, welche wirklich damit umging, die Städte als völlig unberechtigt gänzlich von der Theilnahme an den Klöstern auszuschließen.

Doch die Städte ließen es wenigstens so weit nicht kommen; der Grundsatz, daß die Verwaltung der Ritterschaft und der Landschaft gemeinschaftlich zustehe, behauptete sich doch endlich und das Bestreben der Ritterschaft wurde nur insoweit mit Erfolg gekrönt, daß die Städte in Betreff der Klosterämter und der Klosterstellen auf ein geringes Maß der Theilnahme beschränkt wurden. Folglich konnte auch der adlige Geburtsstand schon aus dem Grunde nicht als allgemeine Qualification aufkom-

men, weil ja doch aus den Städten Conventualinnen aufnahmefähig blieben und diese nicht adligen Standes waren. Erst mit der Abtrennung besonderer, privativ städtischer Stellen entstand die Möglichkeit, von besonderen adligen Stellen zu reden und, daß dies eben wieder nur, wie vorhin erwähnt, mit „ritterschaftlichen Stellen“ gleichbedeutend war, keineswegs auf den Geburtsstand sich bezog, geht aus Nichts deutlicher hervor, als aus dem zwischen der Ritterschaft und der Stadt Kostoß über das Kloster Ribnitz abgeschlossenen Vergleiche vom Jahre 1705 (Beilage Nr. 20 Litt. J.). Liest man diese Urkunde, so ergibt sich daraus bis zur Evidenz, daß die ritterschaftlichen Stellen als solche „adlige Stellen“ und die Kostoß'schen Stellen als städtische „bürgerliche Stellen“ genannt werden. Der Ursprung des Ausdruckes „adlige Stellen“ selbst weist also darauf hin, daß, da ihr Gegensatz die „städtischen Stellen“ sind, sie selber nichts anderes bedeuten als „ritterschaftliche Stellen“.

Geht man auf die jetzige Observanz, auf die Rechtsfundamente des eingebornen und recipirten Adels für seine ausschließliche Berechtigung ein, so findet man, daß auch diese lediglich aus dem ausschließlichen Anrecht derjenigen Familien und Geschlechter hergeleitet wird, welche im Jahre 1572 die Ritterschaft bildeten und angeblich ausschließlich adeligen Standes waren. Mit dieser Ableitung hat aber der adlige Geburtsstand offensichtlich gar nichts gemein. Ist jenes ausschließliche Anrecht begründet, sind nur jene Familien und Geschlechter des alten einheimischen Adels aufnahmefähig, so ist begreiflicher Weise nicht der Adel als Geburtsstand das Entscheidende, sondern die Familienabstammung, der Adel ist dann nur ein zufällig mit Letzterer verbundenes Requirat ohne alle selbstständige Bedeutung. Mit dieser Familienabstammung haben wir es hier noch nicht zu thun, es bleibt mithin immer noch zu untersuchen übrig, ob, und wann zuerst, der adlige Geburtsstand als solcher als ein Bedingniß der Aufnahme in die Landesklöster, sei es überhaupt, sei es speciell für die ritterschaftlichen Klosterstellen, aufgestellt und geltend gemacht worden ist.

Daß dies von dem Landtagschlusse von 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.) noch keineswegs behauptet werden kann, ist aus vielen Gründen klar, vornehmlich weil

1) der Ausdruck „Einheimische von Extraction“ offenbar nicht mit „Einheimische von adligem Stande“ als gleichbedeutend anzusehen ist, vielmehr nur auf einen vornehmeren Stand, eine höhere Stellung überhaupt hindeutet; und dann weil

2) der Beschluß auch gar nicht auf eine Beschränkung der Fähigkeit hinausläuft (dann wäre der Ausdruck „Einheimische von Extraction“ offenbar viel zu unbestimmt gewesen!) sondern bloß den Provisoren die

Freiheit giebt, Einheimische von Extraction so viele einzuschreiben, als sie wollen (was sie nach dem Beschlusse von 1689 nicht durften), es ihnen mithin auch überläßt, dafür zu halten, welche Personen nach ihrer Ansicht dahin gehören.

Die erste Spur davon, daß adlicher Geburtsstand als solcher als eine Voraussetzung der Aufnahmefähigkeit geltend gemacht worden ist, ist unter allen bis jetzt bekannt gewordenen Vorgängen schlechterdings nicht früher aufzufinden, als im Jahre 1702 bei den Verhandlungen über die Aufnahme des Fräuleins von Wickede (Beil. Nr. 18 Litt. B.). — Hier heißt es mit einem Male (d. h. die Landesversammlung resolvirt): „es sei dem Herrn von Wickede auf sein Memorial zu antworten: Da es in den Herzogthümern Mecklenburg hergebracht sei, daß bei den der Ritter- und Landschaft abgetretenen Klöstern diejenigen, welche von den Jhriren darin zu nehmen verlangen, fürs Erste ihren adlichen Stand und daß diejenigen, welche darin verlangt werden, eingeborne Mecklenburg'sche adliche Jungfrauen seien, erweisen müssen, als würde dem Herrn Sollicitanten dieses zur Nachricht ertheilt, um seine mesures danach zu nehmen.“ — Da der Sollicitant adelichen Standes war, so hatte er keine Veranlassung, dem Verlangen zu widersprechen, er erbrachte den fraglichen Beweis und erhielt darauf die Bewilligung. Man sieht hier allerdings, daß das Verlangen bereits damals auf ein Herkommen gestützt wurde, nichtsdestoweniger bleibt es richtig, daß — soviel bis jetzt bekannt — bis dahin ein ähnliches Verlangen nicht vorgekommen und am wenigsten, daß es einem Widerspruche gegenüber aufrecht erhalten und durchgesetzt worden ist, und der Fall muß uns deshalb bis auf Weiteres für den ersten in seiner Art gelten.

Aber auch schon mit dieser ersten Rundgebung einer solchen Ansicht oder wenigstens halb nachher geht die Beschränkung der Aufnahmefähigkeit weiter, als auf den bloßen Nachweis des adlichen Standes, es wird nämlich „eingeborner Adel“ und später „alter Ahnenadel“ verlangt und so geht das Requisit des adlichen Standes gewissermaßen unter in der specielleren Anforderung des „alten einheimischen Adels.“ Aus diesem Grunde würde es nur zu Wiederholungen führen und es müßten die späteren Beschlüsse aus ihrem Zusammenhange gerissen und stückweise zergliedert werden, sollte hier der historische Verlauf weiter bis auf die Gegenwart hinab verfolgt werden. Es wird demnach zweckmäßiger sein, an dieser Stelle inne zu halten, und wird nun schließlich nur so viel zu sagen sein:

der adliche Geburtsstand ist ursprünglich und reversalmäßig kein Erforderniß zur Aufnahmefähigkeit, aber er ist es durch Herkommen und Statuten gerade insoweit geworden, als die Angehörigkeit

zum eingebornen und recipirten Adel mit allen ihren Modificationen es geworden ist, und werden konnte.

Zu diesem weiteren Erforderniß hat sich daher jetzt die Darstellung zu wenden.

## §. 5. 2. Die Angehörigkeit zum eingebornen und recipirten Adel.

Die jetzt zu erörternde Qualification hängt mit dem ausschließlichen Anrechte des sog. eingebornen und recipirten Adels an den Klöstern überhaupt auf das innigste zusammen. Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich dahin rechnen, stellen nämlich die allgemeinere Behauptung als Basis aller ihrer betreffenden Vorrechte auf:

daß die gesammten Rechte der Landstände an den Klöstern, was die Ritterschaft anbetrifft, der Ausübung nach nur den Mitgliedern des eingebornen und recipirten Adels zuständig seien.

Alle anderen Ableitungen der exclusiven Aufnahmefähigkeit von Jungfrauen aus den Familien des eingebornen und recipirten Adels (wie namentlich die Begründung dieses Vorrechtes auf die alten Klosterstatuten selbst) sind denn auch so völlig unhaltbar und unerweislich, daß nur jene allgemeinere Behauptung Anspruch auf eine gründliche, historische und wissenschaftliche Prüfung machen kann. Hieraus folgt, daß die exclusivc Aufnahmefähigkeit mit jener weiter greifenden Vorrechtsbehauptung gewissermaßen steht und fällt, wenigstens darin allein ihre Begründung zu suchen hat. Wegen dieses Zusammenhanges aber würde die vollständige geschichtliche und rechtliche Beurtheilung dieser Qualification erst weiter unten (Kap. XVII.) im Zusammenhange Statt finden können und würde erst dort sowohl der Rechtsbestand des hier in Betracht kommenden Herkommens und der betreffenden Landtagschlüsse zu prüfen, als auch die Frage zu ventiliren sein, inwiefern das Herkommen etwa durch stillschweigende Billigung der Mitinteressenten, namentlich der Landesherrschaft ein legales geworden ist. Indessen würde hier doch offenbar eine störende Lücke in der Darstellung entstehen, wenn nicht wenigstens die Hauptbeschlüsse, worauf sich die fragliche Qualification gründet, ihrem Inhalte nach übersichtlich zusammengestellt würden; es soll deshalb dies Letztere schon an diesem Orte geschehen, und zwar um so mehr als es auch gar nicht in der Absicht des Verfassers liegt, den ganzen Indigenatsstreit unten im 17. Kap. vollständig historisch und rechtlich abzuhandeln.

Daß hier nicht von „Klosterfähigkeit“, sondern genauer eigentlich nur von der „Fähigkeit zu den ritterschaftlichen Klosterstellen“, oder von der „ausschließlichen Berechtigung zur Einschreibung zu den ritterschaftlichen Klosterstellen“ gesprochen werden könnte, braucht nach den früheren Be-

merkungen nur in Erinnerung gebracht zu werden, damit nicht der nur der Kürze wegen nachstehend zu gebrauchende Ausdruck „Klosterfähigkeit“ begründeten Einwendungen begegne.

Außerdem möge hier in Betreff des Wesens des „eingebornen Adels“ vorausgeschickt werden, daß derselbe 1) nicht etwa eine für sich bestehende Corporation bildet (ebensowenig wie der Geburtsadel überhaupt), sondern — auf Familienabstammung ursprünglich begründet — mit der Zeit die Natur einer besonderen Qualität des Adels (gerade wie der Ahnenadel) angenommen hat, daß ferner 2) vermöge eines Herkommens diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche von solchem qualifizirten Adel sind, sich das ausschließliche Recht beigelegt haben, über das Vorhandensein der Qualität (mithin auch über die Theilnehmung an den darauf begründeten Vorrechten) zu cognosciren (Agnition), daß endlich 3) eben jene Mitglieder der Ritterschaft sich auch die Befugniß attribuiren, zwar nicht den Adel selbst zu vertheilen, wohl aber einem von ihnen als gültig anerkannten Adel vermöge einer ähnlichen Fiction, wie sie auch beim Ahnenadel vorkommt (sog. gemalte d. h. fingirte Ahnen), die Qualität des eingebornen Adels mitzutheilen (Reception).

Dieses zum besseren Verständniß und zur Auffassung des richtigen Gesichtspunktes vorausgeschickt, folge hier nun, was über Ursprung und Ausbildung der herkömmlichen ausschließlichen Klosterfähigkeit des eingebornen und recipirten Adels dem bis jetzt bekannt gewordenen historischen Material zu entnehmen ist.

Daß in den Reversalen und den Klosterordnungen sich noch nicht die geringste Spur von der fraglichen Beschränkung zeigt (die revidirte Klosterordnung verbietet im Art. 20 sogar ausdrücklich, daß aus den Klosterstellen „eine Erbgerichtigkeit“ gemacht werde, was wenigstens indirect gegen die „Familienrechte“ spricht), — braucht nach allem Früheren kaum erwähnt zu werden. So lange die städtischen Stellen noch nicht separirt waren, so lange es nur eine Sorte von Klosterstellen gab, war freilich auch die Beschränkung des Genusses auf gewisse Geschlechter oder Familien in dem späteren Sinne vollkommen undenkbar ohne die gänzliche Ausschließung der Städte, die aber wieder den Reversalen geradezu entgegen gewesen wäre. So zeigt sich denn im ganzen XVII. Jahrh. noch keine Spur von dem exclusiven Anrechte der eingebornen Adelsgeschlechter.

In dem bereits zu Ende des vorigen Paragraphen erwähnten Falle des von Wickebe (1702) haben freilich einige Schriftsteller (z. B. von Kamp) sogar schon eine Reception in den eingebornen Adel sehen wollen, daß dies aber ein Irrthum ist, bedarf keines Beweises (man

werfe doch nur einen Blick in die Beilage 18 Litt. F.!). Prüft man den Fall unbefangen, so liegt klar vor, daß man damals nur Folgendes verlangte: 1) adlichen Geburtsstand; 2) Geburt im Inlande von einem im Lande possessionirten Vater, — mithin entfernt nicht dasjenige, was als Wesen des eingebornen Adels anzusehen ist.

Es steht nicht anzunehmen, daß man im Jahre 1705 mit dem Verlangen, daß „bisher unbekannte Geschlechter sich legitimiren müßten“, irgend etwas Mehreres begehrt habe, als in dem von Wickede'schen Falle (s. Beilage Nr. 18 Litt. C. und 19 Litt. E.). Ebenfowenig ist in dem mit der Stadt Rostock abgeschlossenen Vergleiche von 1705 (Beilage Nr. 20 Litt. I.) auch nur der Ausdruck „einheimischer“ oder „eingeborner“ Adel vorfindlich, sondern die ritterschaftlichen Conventualinnen heißen schlechtweg „adliche Jungfrauen“, sodaß man dabei kaum an den Geburtsstand zu denken nöthig hat.

Im Jahre 1711 wird einem im Fürstenthum Schwerin wohnenden Edelmann die Reception seiner Töchter zugestanden, weil er aus dem Lande Mecklenburg gebürtig sei und Lehn- und Allodialgüter in den Herzogthümern habe (Beilage Nr. 18 Litt. D.). Muß hier auch der adliche Geburtsstand als mitberücksichtigt gelten, so ist doch von „eingebornem“ oder „altem einheimischen“ Adel nicht die Frage, sondern nur die Ansfässigkeit des Vaters und seine Geburt im Inlande das Entscheidende.

So kommen wir auf das Jahr 1714 und den bekannten s. g. Landtagschluß von diesem Jahre (Beilage Nr. 18 Litt. E.). Nicht von dem Werthe dieses schwerlich als Landtagschluß zu betrachtenden Conclufi noch auch von der darin enthaltenen Motivirung soll hier die Rede sein, sondern nur von dessen Inhalt als Statut. Es sollen hienach die aufzunehmenden Conventualinnen „von einheimischem altem Adel“ sein, nämlich von einem „zu den alten Mecklenburgischen Familien gehörigen Geschlechte“, und die das nicht sind, sollen sogar noch wieder aus der Erspectanzliste gestrichen werden, wenn sie etwa schon darauf stehen. Hier haben wir also zuerst den Ausdruck „alter einheimischer Adel“ und dazu die Erklärung, daß darunter die Abkunft „von den alten Mecklenburgischen Familien“ zu verstehen sei. Aber ist mit dem Ausdruck auch schon die Sache selbst da? Welche Familien waren „alte einheimische“? Die Unbestimmtheit dieser Bezeichnung läßt die ganze Beschränkung der Aufnahmefähigkeit noch so roh und unausgebildet erscheinen, daß man hier allererst den Keim des späteren Systems entdeckt, keineswegs schon die vollendete Theorie.

Indessen folgte dem an und für sich wichtigen Beschluß der Zehne die Ausführung nach, ja sogar die weitere Ausbildung im Sinne des

Anfanges; — nicht einmal die rückwirkende Kraft, die Verletzung der Jura quaesita, bemäntelt durch die gewählte Form einer Declaratoria über bestehendes Recht, wurde dem Beschlusse aberkannt (s. Beilage Nr. 18 Litt. F. G.). Bemerkenswerth ist hier besonders die Entscheidung auf dem Rostocker Landesconvent von 1715 über die Receptionsfähigkeit der Töchter des Obristen von Litzow. Dieser stand in Dänischen Militairdiensten, auch hatte nicht einmal mehr sein eigener Vater Güter in Mecklenburg besessen, sondern nur der Großvater war in Mecklenburg ansässig und Landmarschall gewesen. Der Obrist war also entschieden kein Inländer mehr und seine Töchter keine inländische Jungfrauen. Dennoch — also sowohl im Widerspruche mit den Reversalen, als auch mit den noch in den Jahren 1702, 1705, 1711 gegebenen Entscheidungen — wird hier schon die Abstammung vom alten einheimischen Adel als das Entscheidende angesehen und als Motiv hinzugefügt, daß

„dieses Beneficium dem Mecklenburgischen Adel nicht nach den Gütern, sondern nach der Familie zukomme.“

Gerade der Neuheit und Wichtigkeit dieses Principis wegen darf jedoch hiebei nicht unbeachtet bleiben, daß dies kein Landtagsschluß war, sondern bloß eine auf einem Landesconvente (vermuthlich auch von der Ritterschaft allein) für einen einzelnen Fall dem darüber anfragenden Klosterprovisor ertheilte Information.

Sechs Jahre später kam auf dem Landtage zuerst die Reception ausländischer Adelsfamilien in den eingebornen Adel zur Sprache (Beil. Nr. 21 Litt. B.), was allerdings darauf hindeutet, daß der einheimische Adel seine behaupteten Vorrechte factisch geltend und so den nicht dazu gehörigen Mitgliedern der Ritterschaft die Zurücksetzung fühlbar zu machen wußte. In dem hier vorkommenden Schreiben des Engern Ausschusses (damals nur aus Ritterschaft bestehend und eben zum Siege über den Herzog Carl Leopold, d. h. beinahe selbst zur Herrschaft in Mecklenburg gelangt!) an den Geh. Kammerrath von Laffert vom 27. Decbr. 1721 wird als Folge der Reception in den eingebornen Adel bezeichnet: daß der Receptus dadurch mit seinen Descendenten, wenn sie hier im Lande mit adligen Gütern possessionirt sind, in den Klöstern recipirt würde u. s. w. Von der Ungenauigkeit und offensichtlichen Fehlerhaftigkeit des sprachlichen Ausdruckes abgesehen, wird also in dieser privatim ertheilten Rechtsbelehrung zur Aufnahme einer Jungfrau verlangt, daß ihr Vater von recipirtem Adel und außerdem Mitglied der Ritterschaft durch Gutsbesitz sei, — es gilt mithin wieder dasjenige, was 1702 und 1711 galt, und es ist wieder verworfen, was 1715 er-



klärt wurde. So wenig fest und sicher war damals noch die neu aufgekommene Theorie!

Jetzt kam aber das Receptionswesen in Gang, die Landtagsprotocolle von 1721 und 1723 sind recht eigentlich die Quelle für dasselbe. Man sehe nun das Landtagsprotocoll von 1723 (Beilage Nr. 18 Litt. H., auch Nr. 21 Litt. C.). Daß die exclusive Klosterfähigkeit des alten einheimischen Adels damals noch eine ziemlich neue Sache war, sagt uns das Protocoll selbst auf eine ganz unzweideutige Weise. Denn wenn der Klosterprovisor von Bülow, welcher vermöge seines Amtes doch am besten mit den factischen Verhältnissen bekannt sein mußte, sich so ausdrückt: „Weil jetzt vorkäme, daß es alte Familien sein müßten, welche ihre Töchter in die Klöster schreiben lassen wollten“, so deutet dies sicher nicht auf ein sehr altes Herkommen und eine lange Übung hin. Und, wenn, wie es sich hier zeigt, die näheren Bestimmungen noch so wenig in dem Bewußtsein der Betheiligten festsaßen, daß in jedem vorkommenden Falle die gemachten Verordnungen erst wieder nachgesehen werden mußten, weil ohne dieses Niemand, nicht einmal die Landräthe, darum Bescheid wußte, — wenn auch ein Klosterhauptmann sich nur dunkel erinnert, daß „dieserwegen 1715 (obenein falsch) und 1721 auf den Landtagen etwas abgefaßt wäre“, — wenn ferner zwischen der Reception in den eingebornen Adel und der Reception in die Klöster noch eine verwirrende Vermengung Statt findet, — wenn ferner nur auf die Landesconclusa Bezug genommen wird, nirgends aber auf die alten Klosterstatuten oder auf das alte Klosterherkommen, — wenn endlich die Ritterschaft selbst ausdrücklich erklärt, sie wolle auf's Künftige eine Verordnung über diesen Gegenstand machen, — so ist es Angesichts dieser evidenten, protocollarisch vorliegenden Beweise in der That ein mehr als Kühnes Unternehmen zu nennen, wenn dennoch die neueren Verfechter der Adelsvorrechte es gewagt haben, ein uraltes Herkommen und wohl gar eine uranfängliche Klosterobservanz für das neuere System in Anspruch zu nehmen. Das Directorium bezieht sich in seinem Botum lediglich auf die Landtagsprotocolle von 1702 und 1715 (Beilage Nr. 18 Litt. B. und F.) — also nicht auf das von 1714, was sehr bemerkenswerth ist — und folgert daraus, daß zur Aufnahmefähigkeit gehöre:

1) der adlige Stand;

2) daß die Aufzunehmenden eingeborne Mecklenburgische adlige Jungfräulein seien;

sie bezeugen, daß in den Klöstern Conventualinnen seien, deren Mutter bürgerlichen Standes gewesen, und sie finden in den Landesconclusis keine expresam legem darüber, daß auch die Mutter von Adel sein müsse. Deshalb geht ihre Ansicht dahin, daß auch für jetzt noch die Ein-

schreibung solchen Töchtern von einer nicht adligen Mutter nicht zu versagen sei, und eine desfallsige Aenderung nur auf's Künftige von gesammter Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg vorgenommen werden könne. Man wolle demnach anrathen, hierüber etwas Schriftliches festzusetzen und eine Constitution zu machen. — Hierauf beschließt die Ritterschaft (wohl bemerkt, die Ritterschaft allein!) auf's Künftige eine Verordnung zu machen, wie es mit den in die Klöster einzunehmenden Familien gehalten werden soll, und ist der einmüthige Schluß dahin ausgefallen, daß

1) der Vater von solchen in den Klöstern einzuschreibenden Fräuleins von altem Mecklenburg'schen Adel, abseiten

2) der Mutter aber wenigstens derselben Eltern von Kaiserl. Majestät geadelt sein sollen,

welche Constitution denn nun a dato ihre Kraft haben und den Provisoren zur Nachachtung mitgetheilt werden soll. Es wird dies alsdamm nochmals „die neue Verfassung“ genannt und schließlich (wie schon 1714) die frühere Observanz (nach welcher mindestens die Mutter nicht adlig zu sein brauchte) ein eingeschlichener Mißbrauch genannt, „indem Niemand eingeschrieben werden kann, der nicht von uncontradictorlichem Adel entsprossen.“ — Soweit diese „neue Constitution“, welche, wie erwähnt, von der Ritterschaft allein ausging, während noch das Votum des Directorii, welches ihr die Veranlassung gab, ausdrücklich und richtig hervorhob, daß eine solche Constitution nur von der Ritter- und Landschaft gemacht werden könne. Sie befestigt, wie man sieht, das exclusiv Anrecht des alten einheimischen Adels und damit auch die Theorie vom „Familienrecht“, sie definiert über den Begriff dieses Adels nicht, sondern fügt nur eine neue Beschränkung hinzu in Betreff der mütterlichen Abstammung (wodurch wieder mehr der Vorzug des Geburtsstandes geltend gemacht wird) und sie bestimmt gar Nichts über die Frage, inwiefern der Vater im Lande mit einem Landgute ansässig, also Mitglied der Ritterschaft sein müsse. Die Ausschließung der Städte bei diesem Beschlusse betreffend, mag hier aus der Geschichte noch bemerkt werden, daß dieselben schon auf dem Landtage von 1721 (wo zuerst das Receptionswesen eingeführt wurde) gar nicht vertreten waren, daß sie vom Engeren Ausschusse noch bis zum Jahre 1733 ausgeschlossen blieben und bei der kaiserlichen Commission (seit 1721) in allen Streitigkeiten mit der Ritterschaft der unglückliche, unterliegende Theil waren.

In dieser Lage blieb die Sache ohne wesentliche Veränderung bis zu der Errichtung des L. G. G. B., während das System der Receptionen in den eingebornen Adel inzwischen mehr und mehr ausgebildet und befestigt wurde. Für eine genauere Bestimmung des immer noch

dunkeln Begriffs des „eingebornen Adels selbst“ geschah in dieser ganzen Zeit nichts, nur findet sich 1727 wieder der Gedanke von der Ritterschaft ausgesprochen, daß die Theilnahme an den Klöstern

„etwas personelles und den inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder nicht, gleichsam anklebendes sei“ (Beilage Nr. 21 Litt. D.),

was also mit der im Jahre 1721 kundgegebenen Ansicht des Engern Ausschlusses im Widerspruche steht. Die Ritterschaft ist aus obigem Grunde der Meinung, daß die Aufnahme ausländischer Familien zu der Theilnahme an den Klöstern wohl gar gänzlich unzulässig sei, nimmt aber dennoch — vermöge ihres Dispensationsrechtes (s. oben §. 1.) extra ordinem und citra consequentiam — die Herrn von Meerheimb auch mit dieser Folge in den eingebornen Adel auf. Auch wurde die obige Ansicht von der Unzulässigkeit der Erstreckung der Reception auf die Antheilnahme an den Klöstern schon im Jahre 1733 wieder verworfen (Beil. Nr. 21 Litt. E.) Und was das obige 1715 und 1727 ausgesprochene, 1702, 1711, und 1721 aber widersprochene Princip der „den Familien personell anklebenden Eigenschaft“ der Klosterberechtigung anbetrifft, so heißt es schon 1738 in einem generellen Bericht über die Klöster: „daß dieserwegen vor einiger Zeit eine Contradiction entstanden sei, weil die alten einländischen Familien selbige als ein persönliches, die neueren aber als ein dingliches Recht, so dem Gute anlebe, angesprochen,“ — wodurch denn also die behauptete Unsicherheit dieses Principis gleichsam officiell constatirt wird.

Der L. G. G. E. B. von 1755 enthält sowenig etwas zur näheren Bestimmung des Begriffs des „eingebornen oder recipirten Adels“ (welcher Ausdruck auch nur einmal — §. 167 — in der ganzen, so umfänglichen Urkunde vorkommt), als er die Klosterfähigkeit näher berührt. Auch bestätigt er zwar die Klöster selbst bei ihrer Consistenz und ihren Rechten (§. 121.), hält sich aber sonst (§§. 122, 123.) ganz nur bei denjenigen landständischen Rechten auf, die schon in den Reversalen ausschließlich genannt werden (Ernennung der Beamten und Rechnungsaufnahme), ohne sich mit dem Beschlußrechte über die Aufnahme in die Klöster irgendwie zu befassen. Nur diejenigen Verträge und das Herkommen, wodurch das Verhältniß des gegenseitigen Antheils zwischen der Ritterschaft, der Stadt Rostock und den übrigen Städten näher regulirt war, werden noch außerdem (§§. 124, 125.) confirmirt.

Der Beschluß vom Jahre 1723 wegen der adligen Abstammung von mütterlicher Seite ist nach Wolff Repert. in den Jahren 1762, 1766 und 1771 auf dem Landtage erneuert worden (ob mit Concurrrenz der Landschaft, ist wohl zu bezweifeln), aber nicht vor dem Jahre 1763 scheint

die Frage, welche Familien denn eigentlich zu dem alten eingebornen Adel zu rechnen seien, auch nur in Anregung gekommen zu sein. Auf dem Landtage des Jahres 1763 wurde zwei Adligen, welche ihre Angehörigkeit zu dieser bevorrechteten Kaste behaupteten (die Receptionen waren damals auf zehn Jahre sistirt), von der Ritterschaft aufgegeben, daß sie den habenden Beweis, wie sie

„von denjenigen, so vorhin in Mecklenburg gewohnt, abstammten“

bei dem löblichen Engern Ausschusse anzubringen hätten, der dann dem Landtage darüber referiren sollte. Auch wurde aus diesem Anlaß dem Engern Ausschusse aufgetragen, ein alphabetisches Verzeichniß anzufertigen und dem nächsten Landtage vorzulegen:

1) von allen unstreitig Eingebornen von Adel;

2) von denjenigen, so in diesem Saeculo recipirt;

3) von denjenigen, so durch satzsame Documente beweisen zu können glauben, daß sie in ihren Voretern das Indigenat gehabt. (Beil. 21 Litt. J.)

Das war denn freilich, bei der vollkommenen Unbestimmtheit der Sache, eine kaum zu lösende Aufgabe (ad 1 und 3). Daß nun auch wirklich die hier vorhandene Lücke des Systems fühlbar und deren Ausfüllung durch eine feste Bestimmung nothwendig erschien, ergab sich sofort, und so gab recht eigentlich das Verlangen des Herrn von Bredow und der darüber entstandene Streit im nächsten Jahre 1764 die Veranlassung zu der Bestimmung, daß

der annus directorius auf 1572 festgesetzt würde, weil — damals die Klöster dem Lande überwiesen worden. Wer also durch satzsame Documente bewiesen, daß seine Familie derzeit im Lande Güter besessen und er einen Namen, Helm und Schild mit derselben führe, den müßte man billig als einen alten recipirten Mecklenburgischen von Adel ansehen. Nach diesen Principiis sollte daher auch der Engere Ausschuß sowohl den speciellen Fall (des Herrn von Bredow) prüfen, als auch das aufgegebene Verzeichniß anfertigen lassen.

Also wieder eine Declaratoria über ein angeblich bereits bestehendes Recht und dennoch zugleich die Erschaffung einer noch nicht vorhanden gewesenen neuen Bestimmung mit dem vollen Bewußtsein dieser Neuheit! Denn Agnitionen des Indigenats kommen allerdings schon früher vor, aber ohne, daß ersichtlich wird, was man damals an Beweisen verlangte (Beil. Nr. 21 Litt. K.). Die Motivirung, warum gerade das Jahr 1572 der „annus directorius“ sein müsse, ist offenbar widersinnig, da die ausschließliche Theilnahme an den Klöstern

ja doch nur eine Folge, und obenein nur eine der mancherlei behaupteten Folgen und Ausflüsse des Indigenats sein sollte, nicht aber deren Grund! Aber irgend ein Jahr zu bestimmen, war freilich sehr wünschenswerth, und so nahm man denn jenes, wie man ebensowohl das Jahr 1523 oder 1621 oder welches sonst man immer wollte, hätte nehmen können. Der Beschluß ist aber nicht allein in dieser Hinsicht wichtig und eine bedeutende Neuerung, sondern vornehmlich auch dadurch, daß er nicht minder die andere (noch 1738 nicht erledigte) Controverse entscheidet, ob die Klosterfähigkeit vom Grundbesitz des Vaters abhängt oder nicht. Auch diese Frage wird auf eine sonderbare Weise entschieden. Es soll nämlich allerdings darauf ankommen, ob die Familie im Jahre 1572 einen Grundbesitz im Lande gehabt habe, aber nicht darauf, ob dies noch, ob es in specie rücksichtlich des Vaters der Aufzunehmenden der Fall sei. Dieser braucht nur

einen Namen, Helm und Schild mit einer 1572 ansässig gewesenem Familie zu führen,

um seine Töchter einschreiben lassen zu können, und damit ist denn freilich den Reversalen („einländische Jungfrauen“) offenbare Gewalt angethan.

Uebrigens konnte der Herr von Bredow den verlangten Beweis führen (s. Wolff Repert. S. 185) und hatte somit keine Veranlassung der neuen Verordnung zu widersprechen, mit dem aufgetragenen Verzeichnisse scheint aber der Engere Ausschuß auch trotz derselben auf große Schwierigkeiten gestoßen zu sein, da er auch im Jahre 1769 nicht damit zu Stande gekommen war (Wolff Repert. S. 285). Erst im Jahre 1770 wurde ein solches vorgelegt und später (1774 oder 1776) gedruckt (von Kampf Civilrecht S. 540 ff.), ob es aber jemals auf einem Landtage förmlich approbirt worden, darüber ist wenigstens in Wolff's Repertorium Nichts zu befinden.

Durch den Beschluß von 1764 erhielt das behauptete Vorrecht einigermaßen seinen Abschluß, indem dadurch wenigstens die Grenze der exclusiven Klosterfähigkeit nothdürftig festgestellt wurde, und so blieb denn auch seitdem (wiewohl nicht ohne einen hin und wieder sich erhebenden Widerspruch sowohl Seitens der nicht recipirten Adligen, als auch der bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft, ja selbst Seitens des Landesherrn) factisch das Herkommen bei den geschaffenen Normen stehen. Die Provisoren waren natürlich an ihre Instructionen gebunden (s. Beil. Nr. 17 Litt. B. sub VIII) und auf dem Landtage hielt die Majorität das Herkommen gegen jeden Widerspruch aufrecht. Indessen machte doch die durch die weit getriebenen Beschränkungen der Reception (Beil. Nr. 21 Litt. L.) erzeugte Erbitterung, die von Seiten der nicht recipirten Adligen betrie-

bene lebhaftere Anfechtung, vor Allem aber das landesherrliche Einsehen endlich Eindruck auf die bis daher Bevorrechteten, die sich in ihrem factischen Besitz allzu sicher geglaubt hatten. Die Besorgniß vor ernstlicher Gefährdung dieses Besitzstandes mußte endlich zu einiger Mäßigung führen (man vgl. von Flotow's Vortrag u. s. w. in Wehnert's Gemeinn. Bl. Thl. I. S. 166 ff., wo die Erschwerungen der Reception aus richtigem politischen Tacte getadelt werden), — um die Hauptsache zu retten, mußte etwas von der Strenge des bisherigen Systems geopfert werden.

Diese Umstände waren es, die im Jahre 1798 zu einer weiteren solchen Modification des Systems führten, durch welche freilich alle Consequenz völlig zu Grunde ging, die Zahl der Gegner des Systems aber wegen der dadurch bewirkten Milde rung erheblich verringert werden mußte. Wenn die angebliche Ueberweisung der Klöster an die damaligen ritterschaftlichen Adelsfamilien, wie im Jahre 1764 angenommen wurde, mit dem ganzen Begriff des eingebornen Adels so innig verbunden war, daß gerade deshalb 1572 der annus directorius sein mußte, so war der Begriff des eingebornen Adels damit auch ein gegebener, völlig unveränderlicher, vom beschlußmäßigen Belieben keinesfalls abhängender, dann war also der Beschluß von 1798 ein unmöglicher, ein das ganze Grundprincip des eingebornen Adels aufhebender, vernichtender. Aber die Ritterschaft machte sich dies nicht klar, — die practische, politische Rätlichkeit überwog und so kam denn der Beschluß zu Stande (Beil. Nr. 21 Litt. Q.), daß fortan auch diejenigen als zum eingebornen Adel gehörig angesehen werden sollten, welche nur die hundertjährige Ansässigkeit adliger Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute nachzuweisen im Stande seien. Nur mit dem Receptionsrechte, wie es seit dem Jahre 1721 in Ausübung gebracht war, läßt sich diese Agnition genannte, Erklärung vereinigen, und demnach so auffassen, daß alle, welche jenen Beweis erbringen, dadurch eo ipso und ohne Widerspruch für recipirt angesehen werden sollen. So betrachtet enthält der Beschluß aber nur eine Ausdehnung der Receptionen, während er seiner Fassung nach für den eingebornen Adel selbst einen neuen Begriff aufstellt.

Nach allem diesem ist jetzt schließlich das Resultat aus der historischen Entwicklung hervorgegangen, daß die Fähigkeit und Berechtigung zu den ritterschaftlichen Klosterstellen in Gemäßheit der desfalligen Statuten und der Obervanz — wenn auch ohne rechtliche Grundlage — abhängig gemacht worden ist, von folgenden Bedingungen:

- 1) daß der Vater der Einzuschreibenden von „eingebornem oder recipirtem Adel“ sei; und
- 2) mütterlicher Seits mindestens noch deren beide Eltern von kaiser-

lichem Adel sein müssen (mithin der Adel der Einzuschreibenden mindestens ein Adel von vier Ahnen sein muß);

nicht aber davon, daß der Vater der Einzuschreibenden ein Mitglied der Ritterschaft, oder im Lande ansässig oder auch nur überhaupt ein Inländer sei.

Wie über die hierin liegende Reversalwidrigkeit zu urtheilen ist, darüber s. oben §. 3, — was aber die Qualität des verlangten Adels mütterlicher Seite anbetrifft, so ist darüber im Jahre 1845 von „der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel“ zwar ein Beschluß gefaßt worden, wonach es hiebei lediglich auf die ausdrückliche Anerkennung des Adels von Seiten beider Landesherrn ankommen soll, dagegen aber sowohl von der Stadt Rostock, als der Landschaft, und von mehreren bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft Protest eingelegt (Beil. Nr. 21 Litt. Y.).

Der Vollständigkeit halber ist endlich noch zu bemerken, daß nach einem Beschlusse vom Jahre 1822 (von der „eingebornen Ritterschaft“) die weiblichen Nachkommen der von jener Zeit an Recipirten nur dann in die Klöster eingeschrieben werden sollen, wenn ihre Väter einen Grundbesitz und ein Domicilium in Mecklenburg haben oder zur Zeit ihres Todes gehabt haben. (Beil. Nr. 18 Litt. N.). Es kommt also für die seit 1822 erst recipirten Adelsfamilien, aber auch nur für diese, (nicht einmal für die vermöge hundertjähriger Ansässigkeit agnoscirten) zu den obigen beiden Bedingungen noch diese dritte hinzu. Erst im Jahre 1845 ist durch einen von „der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel“ allein gefaßten, aber eben deshalb von vielen Seiten her nicht anerkannten, Beschluß jene Bestimmung von 1822 auch auf die fortan wegen der Dauer ihrer Ansässigkeit zu agnoscirenden Familien erstreckt, zugleich aber diese Dauer selbst von hundert Jahren auf fünfzig Jahre mit einigen Modificationen herabgesetzt worden (Beil. Nr. 21. Litt. Y.).

### §. 6. 3) Die städtischen und die landesherrlichen Stellen.

In Ansehung der städtischen und der landesherrlichen Stellen ist zunächst der Unterschied zu beachten, daß hier die Klosterfähigkeit mit der Berechtigung zur Einschreibung nicht in der Art zusammenfällt, wie bei den ritterschaftlichen Stellen. Eben deshalb hängt natürlich die Gelangung zu jenen Stellen ganz von der Bewilligung derjenigen ab, welche diese Stellen zu besetzen haben.

Was aber die Fähigkeit betrifft, so kommen hier zu den klostermäßigen und reversalmäßigen Qualificationen in der That gar keine weiteren hinzu, man müßte denn eine solche hinsichtlich der städtischen Stellen in der vorgeschriebenen vorderstädtischen Concessionsurkunde finden

wollen oder hinsichtlich der der Stadt Rostock im Kloster Ribniz besonders zustehenden Stellen in dem Umstand, daß der betreffende Vergleich von 1705 immer nur von „Rostocker bürgerlichen“ Jungfrauen redet. Aber jene Concessionsurkunde ist in Wirklichkeit nur ein Attest darüber, daß die Städte der betreffenden Jungfrau bei vorgewesener Wahl die Aufnahme bewilligt haben, und die Besetzung der beiden Rostockschen Stellen in Ribniz mit Rostocker bürgerlichen Jungfrauen beruht vermöge des der Stadt Rostock zustehenden Beliebens augenscheinlich mehr auf einer natürlichen factischen Gestaltung, als auf einer ausschließlichen Fähigkeit.

Was die Formalien in Betreff der oben gedachten vorderstädtischen Concessionsurkunde betrifft, so ist darüber auf die Beil. Nr. 18 Litt. M. zu verweisen, daß aber nur die Töchter von Bürgermeistern oder Magistratspersonen aufnahmefähig seien, ist weder durch irgend ein Statut jemals festgestellt worden, noch läßt sich eine solche Behauptung auf ein bindendes Herkommen begründen, wenn es auch aus der Geschichte genugsam bekannt ist, daß von Anfang an eine Bevorzugung der Magistratsstöchter Statt gefunden hat. Im Jahre 1715 wurde die Tochter eines Assessors Beselin im Kloster Dobbertin aufgenommen (Beil. Nr. 20 Litt. P). Daß im Jahre 1737 die beiden vorderstädtischen Bürgermeister von Parchim und Güstrow unter einander verabredeten (wie Franck erzählt), es sollten zu solchen Stellen keine anderen befördert werden, als deren Eltern sich um die Städte wohl verdient gemacht oder noch machen könnten, und dann die beiden zu besetzenden Stellen gleich für ihre eigenen Töchter nahmen, noch drei andere Conventualinnen sofort einschreiben ließen, und selbst Neigung zeigten, die Vergebung der Stellen ganz allein in die Hände der vorderstädtischen Bürgermeister zu legen (Beil. Nr. 18 Litt. J.) — dies Alles konnte die wohlbegründeten Rechte der ganzen Landschaft, über die Besetzung der städtischen Stellen zu bestimmen, nicht aufheben.

Nur die Attestation der Vorderstädte scheint sofort in Gebrauch gekommen und nicht angefochten worden zu sein, — schon im Jahre 1766 wurde den Provisoren sodann durch förmlichen Landtagsbeschuß aufgegeben, keine Einschreibung zu den städtischen Stellen anders als auf ein solches Attestat hin vorzunehmen (Beilage Nr. 18 Litt. K.), und diese Bestimmung in dem Reglement von 1777 (Beilage Nr. 17 Litt. B. sub VIII.) wiederholt.

Im Jahre 1771 kommt zwar die Aeußerung zweier städtischer Deputirten vor, als müßten die Einzuschreibenden Töchter von Magistratsgliedern sein (Beilage Nr. 18 Litt. L.) — so sei es zu verstehen, wenn es früher geheißen habe, sie müßten „aus den Mitteln der Städte“ sein,



— aber diese unbegründete, willkürliche und selbst nicht einmal ganz bestimmte („in der Regel von einer Magistratsperson entsprossen“) Behauptung ist niemals von gesammter Landschaft ausdrücklich approbirt worden.

### §. 7. III. Prüfung der Klosterfähigkeit.

Die Prüfung der Klosterfähigkeit ist Sache der Provisoren. Aber dieselben stehen auch in dieser Beziehung in Abhängigkeit und unter der Controle ihrer Auftraggeber, mithin der gesammten Landtagsversammlung von Ritter- und Landschaft. In dieser Beziehung sind noch folgende Einzelheiten bemerkenswerth.

Nach einem Beschlusse vom Jahre 1769 sollen die Provisoren bei jährlicher Producirung der Klosterlisten auf Landtügen, auch die Documente in vidimirter Abschrift vorlegen, durch welche sie bewogen worden, landesverfassungsmäßig die Expectanzen in dem letztabgewichenen Jahre zu ertheilen (Wolff Rep. S. 285).

Nach dem Reglement von 1778 (Beilage Nr. 17 Litt. B. sub VIII.) sollen die Provisoren alle Jahre die Einschreibungslisten nebst den Ahnentafeln der neu eingeschriebenen Fräuleins, wie auch den Bewilligungen der Vorderstädte von einer eingeschriebenen Demoiselle auf den Landtagstisch legen.

Im Jahre 1777 wurde die Prüfung der producirten Ahnenbeweise dem Engern Ausschusse übertragen, um darüber auf dem nächsten Landtage zu referiren, auf diesem aber — 1778 — beschloffen, daß in Zukunft dies den Provisoren aufgetragen werden solle, als deren Officium es bisher immer gewesen. Diese haben davon in zweifelhaften Fällen auf den Landtügen zu referiren und nach Umständen auch die in das Kloster gehenden Committen dabei mit zu Rathe zu ziehen (Wolff Rep. S. 288).

Im Jahre 1781 wurde die Prüfung der Ahnenbeweise drei besondern Klosterrevisionscommitten überwiesen (Wolff a. a. O. S. 289), auch bediente sich die Landtagsversammlung in streitigen Fällen dazu der Vermittlung des Engern Ausschusses (1784, Wolff Repert. Erste Forts. S. 130).

Im Jahre 1796 wurden die Provisoren beauftragt, die Ahnentafeln den Localcommitten vorlegen zu lassen, damit diese dem landtägigen Pleno mit ihrem Erachten an die Hand gehen könnten (Wolff Repert. Zweite Forts. S. 112).

### §. 8. Das Kloster zum heiligen Kreuz.

In das Rostockische Kloster sind nach dem Rostocker Erbvertrage von

1584 aufnahmefähig „einländische Jungfrauen vom Adel und Bürgerkinder.“ Daß auch hier „einländische Jungfrauen vom Adel“ so viel zu bedeuten habe, wie „Jungfrauen aus den alten einländischen Adelsfamilien“, und „Bürgerkinder“ etwa so viel, wie „Töchter von Rostocker Bürgern“ ist noch Niemandem in den Sinn gekommen, vielmehr hat man das Wort „einländisch“ stets in seiner natürlichen Bedeutung verstanden, und aus der Gegenüberstellung der „Bürgerkinder“ mit dem „Adel“ folgt, daß mit letzterem Ausdruck nicht wohl eine Beschränkung auf Töchter Rostocker Bürger bezieht sein kann. Die revidirte Klosterordnung von 1630 fügt (Art. 2) noch hinzu, daß die Aufzunehmenden gut Gezeugniß haben, eines christlichen, ehrlichen, züchtigen und keuschen Lebenswandels sein und durch einen Geistlichen wegen ihres Glaubens geprüft werden sollen. Damit sind alle Erfordernisse erschöpft. Daß der Glaube der evangelisch-lutherische sein müsse, darf hier wohl ebenfalls aus den im §. 3 angeführten Gründen angenommen werden.

Daß denn auch in der That nicht bloß Nicht-Rostockerinnen in dem Kloster gewesen sind, sondern sogar (unzulässiger Weise) Fremde aus Holstein, erhellt aus Franck N. u. N. M. XV. S. 120. Vgl. auch (Diemer) Bemerk. über das staatsrechtl. Verh. u. s. w. S. 15.

Nach diesen wenigen Bemerkungen bleibt hier nur ein Umstand zu erwähnen übrig, der — an sich ohne Bedeutung — doch deshalb interessant ist, weil er so recht zeigt, wie man in Mecklenburg das Herkommen verstanden und wie leicht man überall geneigt gewesen ist, aus den zufälligsten, vielleicht nur einmal vorgekommenen Thatsachen gleich herkömmliche Rechte zu bilden. Es waren nämlich — offenbar rein zufällig — einmal zwei Schwestern eines adligen Geschlechts in diesem Kloster gewesen, s. Franck a. a. D. Ebenso zufällig war später nur eine Adlige in demselben, und nach Diemer a. a. D. seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts immer nur eine. Kaum sollte man es glauben und doch ist dem so, daß vermöge dieser — ursprünglich wenigstens gewiß rein zufälligen Thatsachen — einerseits (von Diemer a. a. D.) behauptet wird, es sei in diesem Kloster nur eine adlige Conventualin zur Zeit zulässig (und dies wird als hundert- und funfzigjährige Observanz, als wahre Rechtsnorm hingestellt); — andererseits die Ritterschaft auf dem Landtage des Jahres 1746 prätendirte, es sollte „die zweite adlige Stelle in diesem Kloster alter Gewohnheit nach wiederbesetzt werden,“ (s. Franck N. u. N. M. XVIII. S. 376), ja sogar in den L. G. G. B. §. 124 den (bis jetzt erfolglos gebliebenen) Vorbehalt ihrer Rechte an dem Kloster zum heiligen Kreuz hineinbrachte. Als ob jemals die Ritterschaft als solche dergleichen Rechte gehabt hätte!

Von der Unzuverlässigkeit und der freien Phantasie des Schriftstellers

von Kampf (die freilich auch aus seinem von Unrichtigkeiten wimmelnden Civilrechte hinlänglich bekannt) giebt es wohl kaum ein eclatanteres Beispiel, als wenn man in dessen Schrift „Ueber die Theilnahme an abtligen Klosterstellen u. s. w.“ Seite 121 hierüber Folgendes zu lesen bekommt: „In Ansehung der Theilnahme des Adels an dem Kloster Heiligen Kreuz ward nach gleichem System verfahren und in demselben dem Adel nur eine bestimmte Anzahl von Stellen überwiesen, wogegen aber die Stadt Rostock außer den oben erwähnten bürgerlichen Stellen in den drei Landesklöstern noch einige Stellen im Kloster Ribnitz erhielt (Vergleich vom 7. April 1705).“

Also Rostock erhielt 1705! noch einige Stellen im Kloster Ribnitz außer den 1737! und 1755! den Städten in den drei Landesklöstern bewilligten Stellen und zwar als Gegenleistung gegen die dem Adel (als Geburtsstand!) in dem (gar nicht der Stadt Rostock gehörigen!) Kloster „Heiligen Kreuz“ (wann und wodurch?) concedirte bestimmte Anzahl (wie viel?) Stellen! — Das ist in der That zu Viel und zu arg, denn es dürfte kaum möglich sein, der historischen Unwahrheiten und zugleich der völligen Widersinnigkeiten mehrere in so wenigen Worten vorzubringen, als hier geschehen ist!

#### Anmerkung zum zwölften Kapitel.

§§. 4 und 5. Die in dem §. 4 in Bezug genommene Stelle aus der „deductiven Vorstellung vom Jahre 1795“ lautet vollständig so:

„Dem Zweifel darüber, wenn er entstehen könnte, daß die drei Landesklöster adelige Klöster fundations- und constitutionsmäßig sind, kann man, sobald es erforderlich sein sollte, für zwei der Landesklöster mit Urkunden und Documenten entgegenkommen. Die Ausnahme des dritten hingegen zu dociren, möchte dem Gegentheile obliegen. Wenn nicht, so kann vom dritten der Beweis sich auch noch beim Nachforschen und also überhaupt dahin finden, daß absichtlich sie zur Unterstützung der damals florirenden Familien gewidmet sind, und daß ihr Fond häufig durch Schenkungen und Vermächtnisse eben dieser Familien und durch die Vorsee der aus denselben gewählten Vorseeher vergrößert worden.“

Dem entsprechend äußert sich auch der Verfasser der in demselben Jahre erschienenen Flugschrift „Erinnerung an die Nichtadlige Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg“ (einer Gegenschrift gegen die Schrift des Postdirectors Hennemann: „An die nicht adeligen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft“, Schwerin 1795) Seite 18 mit vielem Behagen, aber doch gleichfalls sehr zurückhaltend und geheimnißvoll, wie folgt:

„Nur unter den beiden Ständen ist es einmal in älteren Zeiten zur Sprache gekommen, daß die Stellen im Kloster durchgängig mit Adligen besetzt würden, da dann nach freundlicher Unterhandlung Städte es bey dem bisherigen Brauch zu lassen, sich erklärt haben, welches neben der stiftungsmäßigen Bestimmung der Klöster Ribnitz und Malchow für den Adel, die unser Herr

Verfasser nicht zu kennen scheint, vermuthlich die Grundlage der zwischen Ritterschaft und Städten später getroffenen Vereinbarung über die Theilnahme an den Klöstern gewesen ist."

Aber noch im Jahre 1843 spricht sich die im Auftrage der Landesregierung und mit Benutzung aller nur irgend auffindbar gewesenen Nachrichten und Materialien abgefaßte „Beurtheilung der Darlegung der Deputirten des eingebornen Adels“ (Extra-Sendschreiben an die bürgerlichen Rittergutsbesitzer Seite 218) unumwunden dahin aus:

„Die meisten Nonnen waren allerdings aus rittermäßigen Familien; jedoch waren zu jeder Zeit auch viele Nonnen bürgerlicher Herkunft in den Klöstern“, und darf man daher wohl als sicher annehmen, daß trotz der obigen Versicherungen die Vertreter des eingebornen Adels den Beweis,

daß wenigstens die Klöster Malchow und Ribnitz schon fundationsmäßig nur für adlige Conventualinnen bestimmt gewesen seien,

weder zu erbringen versucht haben, noch denselben zu erbringen im Stande gewesen sind.

Völlig entscheidend dürfte es in dieser Beziehung sein, daß selbst ein so eifriger und behauptungskühner Schriftsteller wie der Verfasser der Schrift: „Ueber die Theilnahme an adligen Klosterstellen“ (Berlin 1842 — bekanntlich der Minister v. Kamph) es nicht gewagt hat, eine solche Behauptung von Neuem vorzutragen. Im Gegentheil heißt es in dieser Schrift sehr bestimmt und ohne allen Vorbehalt (Seite 103):

„Kein Stand hatte damals (d. h. vor der Reformation) ein ausschließliches Recht an den Klöstern, jeder konnte in dieselben eintreten, der von dieser Freiheit Gebrauch machen und von dem klösterlichen Convente aufgenommen ward“,

und ferner Seite 105 f.:

„In Mecklenburg waren weder das Hochstift, noch die Klöster und insonderheit die Jungfrauenklöster ausschließlich für einen Stand und besonders für den Adel gestiftet und gab es damals weder besondere adlige, noch besondere bürgerliche Klöster, mit Ausnahme derjenigen, die aus den Mitteln einzelner Städte ausschließlich für deren Bürger gestiftet waren. Kein Stand hatte daher ein ausschließliches Recht auf die Klöster oder auf einzelne derselben“,

und endlich nochmals Seite 109:

„So wurden durch Verhältnisse schon Jahrhunderte vor der Reformation die nicht in den Städten, sondern außerhalb denselben belegenen Klöster, welche auch in Mecklenburg Feldklöster genannt wurden, mehr oder minder nur vom Adel benützt, obwohl das, von einigen Schriftstellern behauptete ausschließliche Recht desselben auf diese Klöster, wenigstens als Recht nicht erwiesen werden kann. Ein solches Recht stand vor der Reformation keinem Stande zu, selbst Ausländer waren in den älteren Zeiten nicht einmal von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen und der Herzog Magnus scheint der erste gewesen zu sein, welcher diesen Grundsatz streng aufrecht erhielt, indem er 1501 die ausländischen Jungfrauen aus den Klöstern Rethna und Zarrentin wegweisen ließ“.

Ueberhaupt aber wird dort (Seite 98 bis 109) ausgeführt, daß, wenngleich der Adel von jeher ein größeres Interesse an den Klöstern (namentlich auf dem platten Lande) gehabt habe, als der Bürgerstand in den Städten, — ein Satz, der freilich völlig unbestreitbar ist, — darum doch der Bürgerstand auch von den Feldklöstern niemals rechtlich ausgeschlossen gewesen sei, sondern sich vielmehr nur aus natürlichen Gründen selber in der Regel auf die Stadtklöster beschränkt habe; sowie ferner, daß

sich die überwiegende Zahl der in den Landklöstern befindlichen adligen Jungfrauen auch daraus leicht erkläre, weil die Annahme der Conventualinnen damals noch der Priorin und dem Convente zustand und diese natürlich den Töchtern von Verwandten und Standesgenossen den Vorzug gegeben hätten.

Nach diesen Aussprüchen fährt der Verfasser sodann (Seite 113) fort, daß in diesen factischen Verhältnissen auch durch die Ueberweisung der Klöster nichts verändert worden sei. „Da die Klosterstellen, heißt es dort, damals noch nicht unter die beiden Stände vertheilt waren, sondern den dazu sich meldenden Berechtigten nach der Wahl des Convents ertheilt wurden, so wurden die Klöster noch fast ein Jahrhundert ausschließlich vom Adel benutzt und verwaltet.“

Auch nach der Ueberweisung beruhte mithin die Bevorzugung des Adels lediglich auf den factischen Verhältnissen und von einem fundationsmäßigen Erforderniß des Geburtsadels zur Ausnahmefähigkeit kann somit bei keinem der drei Landesklöster die Rede sein.

### Dreizehntes Kapitel.

## Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme.

### §. 1. Einleitung und Uebersicht.

Vergleicht man die jetzige Einrichtung der Klöster und ihrer Verwaltung mit derjenigen Beschaffenheit, welche die Klöster nach der im ersten Kapitel gegebenen Schilderung vor der Reformation hatten, so zeigt sich da eine so große Menge von Verschiedenheiten, daß man die jetzigen Institute für wesentlich andere als die ursprünglichen zu halten nicht umhin kann. Dennoch sind diese Unterschiede nicht alle auf einmal durch die Reformation oder bei Gelegenheit derselben hervorgerufen worden, sondern meistens nach und nach entstanden und im Laufe der Zeit mehr und mehr hervorgetreten. Diesen Verlauf zu verfolgen, besonders soweit die Unterschiede sich auf die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme beziehen, ist der Gegenstand dieses Kapitels, jedoch bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß hier nur das Wesentliche berücksichtigt, keineswegs aber jede der vielen durch die Landstände bei den Landesklöstern eingeführten Detailvorschriften erwähnt werden soll.

Anknüpfend an dasjenige, was im Kap. I. §. 5 über die Modalitäten der Aufnahme gesagt ist, soll hier zuvörderst mit wenigen Worten von dem

Probefahr, den  
Ordensgelübden und dem  
Austritt aus den Klöstern

die Rede sein, dann aber etwas ausführlicher gehandelt werden von der Einführung einer geschlossenen Zahl von Klosterstellen; der Auflösung der Gemeinschaft des klösterlichen Lebens, der Einführung abgesonderter Gebungen und Deputate, und deren Abstufung; dann von den Einschreibungen und Expectanzen, und endlich von den für die Aufnahme eingeführten Leistungen.

I. Die gänzliche Beseitigung des Probejahrs ist leicht erklärlich aus der völlig veränderten Bestimmung der Klöster, aus der Abstreifung des eigentlich klösterlichen Characters und der Verwandlung in Versorgungsanstalten, wobei nur ein gewisser Anstrich von der früheren geistlichen Eigenschaft der Institute übrig geblieben ist. In den Klosterordnungen der Landesklöster wird das Probejahr gar nicht mehr erwähnt, in der revidirten Ordnung des Klosters zum heiligen Kreuz von 1630 kommt es zwar dem Namen nach noch vor, ist aber ohne alle Bedeutung, weil der Austritt aus dem Kloster nach beendigtem Probejahr nur formell etwas mehr erschwert ist, als während des Probejahrs, bei dem jetzigen Character der Klöster auch weder der Fall des Austritts so leicht vorkommt, noch, wenn er vorkommen sollte, ein Grund vorliegt, denselben irgendwie zu erschweren.

II. Die ursprünglichen, eigentlichen Ordensgelübde waren dem Geiste der Reformation so widerstrebend, daß die Kirchenordnungen (1552 und 1602) dieselben ausdrücklich als sträflichen Mißbrauch bezeichnen und dessen Abschaffung vorschreiben. An die Stelle der förmlichen Gelübde sieht man daher auch in den Klosterordnungen bloße Zusagen treten, welche entfernt an die alten Gelübde erinnern, aber doch ihrem Wesen nach ganz davon verschieden sind. Sie beziehen sich auf ein gottesfürchtiges Leben, Gehorsam gegen die Domina und allenfalls noch auf die demüthige Unterwerfung unter die Klosterdisciplin, die Anlegung der vorgeschriebenen einfachen Kleidertracht u. dgl. — von einem Uebergang des Vermögens auf das Kloster ist begreiflicherweise gar nicht mehr die Rede. In letzterer Beziehung verordnet vielmehr die revidirte Ordnung des Klosters zum heiligen Kreuz ausdrücklich, daß der Eintritt in das Kloster der Conventualin weder ihr Vermögen selbst, noch auch die Disposition darüber, inter vivos und letztwillig, benehme, auch bei ihrem Tode nicht das Kloster die Conventualin beerbe, sondern die gewöhnliche Intestatsuccession eintrete. Einen Anklang an den früheren Untergang des Privateigenthums im Klöstereigenthum kann man noch finden in der (freilich jetzt wohl längst unpraktisch gewordenen) Bestimmung der revid. Kl. Ordn. von 1610 sub Nr. 26.

III. Auch die Freiheit des Austrittes aus den Klöstern ist als

eine unmittelbare Folge der Reformation und der dadurch abgeschafften Gelübde zu betrachten. Sie wird in allen Klosterordnungen ausdrücklich bestätigt, und nur die Genehmigung der Provisoren, resp. der Visitatoren dazu erfordert. Da dieser Gegenstand jetzt von sehr geringer praktischer Bedeutung ist, so möge hier nur noch eine Hinweisung auf die Bestimmungen der Kirchenordnungen und der Klosterordnung von 1572 Art. VI. ihre Stelle finden, wonach die sich verheirathenden Conventualinnen nach Maßgabe des von ihnen Eingebrachten eine Aussteuer aus dem Kloster empfangen sollen, sowie endlich auch auf die in der revidirten Klosterordnung von 1610 (ähnlich nach der Rühr'schen Klosterordnung) vorgeschriebene Ausstoßung derjenigen Conventualinnen, die sich der Klosterdisciplin nicht fügen wollen. Von dieser Vorschrift Gebrauch machend, haben die Landstände in der That mehrmals auch solche Conventualinnen, welche den landständischen Gerechtsamen nicht die gebührende Berücksichtigung schenkten, mit Ausstoßung und Wegjagung als Strafe bedroht (s. die Beilagen Nr. 14 Litt. H. und Nr. 15 Litt. A. und D.).

## §. 2. Geschlossene Zahl der Klosterstellen.

### a. In den drei Landesklöstern.

Obwohl schon die Klosterordnung von 1572 die Conventualinnen anscheinend auf eine gewisse (nicht angegebene) Zahl gesetzt haben will, und selbst für die Schulkinder ein Gleiches vorschreibt, so ergiebt sich doch andererseits wieder aus der fürstlichen Resolution auf Grav. 5 vom Jahre 1589 (Beil. Nr. 4 Litt. O.), daß man damals eine beliebige Vermehrung der Conventualinnen, den Vermögenskräften der Klöster gemäß, damit keineswegs unvereinbar gehalten hat. Indessen scheint doch auch die revidirte Klosterordnung von 1610 (Art. 20) die Auffassung zu bedingen, daß die Zahl der einmal in jedem Kloster vorhandenen Conventualinnen auch eine bleibende sei, sodaß also regelmäßig neue Conventualinnen nur alsdann aufzunehmen sind, wenn von den vorhandenen eine durch Tod oder Austritt abgegangen ist. — Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die einmal bestimmte Zahl, sowie die Kräfte des Klosters es gestatten, ein für allemal erhöht (resp. aber auch vermindert), noch auch, daß außerordentlicher Weise und vorübergehend eine oder einige Conventualinnen über die regelmäßige Zahl aufgenommen werden können. Nur mit der Moderation, daß auch in dieser Beziehung das landesherrliche und oberbischöfliche Aufsichtsrecht das reine landständische Belieben einigermassen beherrscht. Die Provisoren sind selbstverständlich an die einmal feststehende Zahl gebunden, nicht aber die Landstände selbst, welche letztere darin nur durch das gedachte Ober-

aufsichtsrecht eingeschränkt sind. Nur, ob auch aus hinlänglichen Gründen eine Verminderung der Stellen auf diesem Wege eintreten könne, seit durch die Expectanzen den Expectativirten ein gewisses Recht ertheilt ist, könnte zweifelhaft erscheinen, doch dürfte die Frage eher zu bejahen als zu verneinen sein.

Wird diesen Sätzen nur das Eine noch hinzugefügt, daß wir natürlich rücksichtlich der neueren Zeiten über die wirkliche Zahl besser belehrt sind, als für die ältere Zeit, so kann man demgemäß sagen, daß sich das Grundprincip in dieser Beziehung gleich geblieben, und auch jetzt noch dasselbe ist, welches es schon nach der Klosterordnung war. Daß die Vermehrung der Stellen durch die Landstände mehrmals Statt gefunden hat, ist bekannt und eine nicht zu verkennende Hindeutung auf die Erlaubtheit dieser Verwaltungshandlung enthält ja auch der L. G. G. B. im §. 125.

Nur von dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte zeigt die Geschichte auch in dieser Hinsicht fast gar keine Spur, was mit der überhaupt so außerordentlich sparsamen Ausübung desselben zusammenhängt. Daß aber daraus etwas Anderes und Mehreres, als die stillschweigende Genehmigung aller desfalligen bisherigen landständischen Beschlüsse, zu folgern sei, läßt sich mit Grunde nicht behaupten.

Im Jahre 1637 waren in Ribniz nur vier Conventualinnen übrig. Die Stände baten daher im Jahre 1650 „den vorigen numerum zu suppliren“, worauf aber geantwortet wird, daß der numerus vollkommen sei, und 1651 den Ständen zu verstehen gegeben wird, daß auch in den andern beiden Klöstern die „gehörige Zahl“ der Jungfrauen nicht erfüllt sei. Nach dem Vergleiche von 1669 aber soll zu den vorhandenen zehn Stellen noch eine Wohnung mit zwei Zellen aufgeführt werden, damit zwölf Conventualinnen bequem untergebracht werden könnten. Diese Zahl von zwölf findet sich denn auch noch in dem Vergleiche von 1705 wieder und wird dort als feststehend behandelt. (S. die Beilage Nr. 14 Litt. G. K. M. N. und Nr. 20 Litt. J.) Franc (N. u. R. M. X. S. 207.) behauptet, daß diese Zahl von zwölf Conventualinnen dort schon im Jahre 1568 eine normalmäßige gewesen sei.

#### b. Im Kloster zum heiligen Kreuz.

In diesem Kloster sollen schon nach einem Statut vom Jahre 1605 nie mehr als zwanzig Conventualinnen sein (s. die revidirte Klosterordnung ad Artic. 3).

Im Uebrigen werden auch hier wohl dieselben Grundsätze wie bei den Landesklöstern zutreffend sein, nur daß an die Stelle der Landstände die vier Visitatoren treten.



Ueber die jetzige Zahl der Conventualinnen in allen vier Klöstern s. die Beil. Nr. 19 Litt. O.

### §. 3. Gemeinschaft des klösterlichen Lebens und Unterhaltes. Fixirung und Abstufung der Präbenden, der Hebungen und Deputate

Während in dem Kloster Rühn schon nach der Klosterordnung von 1619 alle Conventualinnen sowohl getrennte Häuser als Wohnungen, als auch besondere, genau fixirte Hebungen und Deputate in Gelde und Naturalien erhielten, und folglich nur noch der Gottesdienst ein gemeinschaftlicher blieb, scheint nach der eben dort gegebenen Andeutung zu jener Zeit mindestens das Dormitorium und Refectorium „in anderen Klöstern“ noch ein gemeinschaftliches gewesen zu sein. Schon die Klosterordnung von 1572 verstellt es indessen in dem „Beschluss“ zur weiteren Erwägung, in wie weit die Gemeinschaft der Speisung beizubehalten oder aufzuheben sei (der noch jetzt bestehende Titel „Küchenmeister“ deutet darauf hin, daß in älteren Zeiten die leibliche Unterhaltung ebenso wie die religiöse eine durchaus gemeinschaftliche war), und aus der revidirten Klosterordnung von 1610 sub Nr. 5 und 6 erhellt, daß damals zwar das Dormitorium noch überall ein gemeinschaftliches, daß dies aber rücksichtlich des Refectorii und also der Haushaltung überhaupt nur noch in Dobbertin der Fall gewesen ist, schon nicht mehr in Malchow und Ribnitz.

Daß in dieser Hinsicht mit der Zeit das Streben immer mehr zu einer völligen Aufhebung aller Gemeinschaft (bis auf den eigentlichen Gottesdienst) hinführen mußte, ist unschwer zu begreifen. Die Trennung und Vertheilung der Einnahmen in Gestalt besonderer Hebungen und in der Zutheilung besonderer Deputate an Naturalien zeigt sich denn auch bereits in der revidirten Klosterordnung selbst (s. Nr. 14, 15, 16, 17, 22, 25), aber allerdings doch nur so, daß hauptsächlich nur von besonderen Deputaten (an Naturalien) die Rede ist. Geldhebungen kommen noch nicht vor, sondern nur die Vorschrift, daß die Hälfte von den Zinsen, welche von den für die abgeschafften Klosterhochzeiten gegebenen Geldern auffommen, jährlich unter die sämmtlichen Jungfrauen gleichmäßig vertheilt werden soll.

Hienach müssen die eigentlichen Geldhebungen als ein Product der landständischen Verwaltung angesehen werden. Wann und wodurch dieselben zuerst in Gebrauch gekommen sind, ist nicht mit völliger Bestimmtheit anzugeben, es mögen daher hier nur die nachstehenden historischen Daten zur weiteren Aufklärung dienen.

Im Jahre 1632 ist beim Kloster Ribnitz noch bloß von „Deputaten“, nicht von Geldhebungen die Rede (Beil. Nr. 14 Litt. G.), im folgenden

Jahre (ebendasselbst Litt. H.) wird zwar schon eine Entziehung „der Hebung“ auf zwei Jahre als Strafe für die Jungfrauen in Vorschlag gebracht, aber es ist nicht ersichtlich, ob darunter auch Geldhebungen zu verstehen sind. In gleicher Unbestimmtheit kommt der Ausdruck „Hebung“ auch noch 1653 vor (ebendasselbst Litt. O.), doch wird schon 1654 das Wort „Unterhalt“ neben „Hebung“ gestellt, was denn freilich auf ein Einkommen an Gelde hinzudeuten scheint. In den Verhandlungen über das Kloster Malchow im Jahre 1666 ist schon von den „herkömmlichen Hebungen und Deputaten“ die Rede, welche ohne Einwilligung der Conventualinnen nicht verändert werden könnten, auch ist ein Verzeichniß der den Jungfrauen gebührenden „alten und jetzigen Hebungen“ vorgelegt (man sieht hier auch, daß die Conventualinnen sich auch damals immer noch stark mit der Schweinezucht beschäftigten, worüber schon die revidirte Klosterordnung unter Nr. 15 etwas enthält) und wird referirt, daß die Jungfrauen das Einkaufsgeld unter sich in der Art theilten, daß davon auch die sich einkaufende ihren Antheil, der Küchenmeister aber zehn Thaler erhielt (Spalding L. T. Verh. Bd. IV. S. 185 bis 190. Beil. Nr. 15 Litt. D.). Auch kommt hiebei wieder die Drohung vor, daß den Jungfrauen, falls sie wieder einmal selbstständig bei der Landesherrschaft sich Provisores erbitten sollten, wie damals geschehen war, ihnen ihre Hebung entzogen und denen zugewendet werden solle, die der Ritter- und Landschaft Gerechtfame besser beobachten wollten. Von einer gleichen Drohung, einer einzelnen widerspenstigen Conventualin gegenüber, berichtet Francé in N. u. N. M. XV. S. 155 ff. vom Jahre 1685, wobei derselbe schon den Ausdruck „Gehalt“ gebraucht. Denselben Ausdruck finden wir auch in dem Reglement von 1777 sub XVIII. gebraucht. Der Vergleich vom Jahre 1705 (Beil. Nr. 23 Litt. J.) nennt neben einander: „die Hebung der Jungfrauen“ und „was ihnen sonst gebührt.“

So scheinen denn im Laufe des XVII. Jahrh. die Geldhebungen nach und nach in Gebrauch gekommen und gegen Ende desselben bereits völlig fixirt gewesen zu sein. Aber bis zum Jahre 1738 gab es für alle Conventualinnen eines Klosters nur eine Größe aller Präbenden. Francé (N. u. N. M. X. S. 207) berichtet darüber — anscheinend aus einem im Jahre 1738 abgestatteten Bericht (Beil. Nr. 21 Litt. F.), daß früher in den drei Klöstern, je nach deren Vermögenskräften, die Hebungen ungleich (in Dobbertin am höchsten, nämlich fünfzig Thaler) gewesen seien, daß aber im Jahre 1721 die „Ritterschaft bestrebt gewesen sei, alle Conventualinnen in der Hebung gleich zu machen.“ Es muß dahin gestellt bleiben, ob diese Angabe ganz richtig ist, wie es aber mit der dort weiter gegebenen Nachricht sich verhält, daß „das Land seit anno 1738 wieder (angeblich nur in Erneuerung alter Verhältnisse) Conventualinnen einge-

führt habe, welche nur zur halben Hebung stehen“, — erhellt aus dem in der Beilage Nr. 20 Litt. Q. mitgetheilten Extract aus dem Landtagsprotocoll von 1737. Nicht „halbe Hebungen“ sind damals eingeführt, wie Frank irrthümlich angiebt, sondern es sind zwölf neue Stellen angelegt, und ist dabei nur beliebt worden, daß die hiezu neu eintretenden Conventualinnen (wovon zehn die zunächst Expectivirten, zwei aber von den Städten zu wählen sein sollten) bis dahin, daß ihre Häuser erbaut sein würden, von Trinitatis 1738 an baar, ein für Alles, 60 Thaler in vierteljährigen Raten erhalten sollten, mit der Beziehung des für jede einzelne von ihnen bestimmten Hauses aber auch jede einzelne zur völligen Hebung gelange. Das sechste und zwölfte Haus (der Ordnung nach, wie sie fertig würden) sollten die beiden städtischen Conventualinnen erhalten, die übrigen zehn diejenigen, welche damals die zehn ältesten Expectanzen hatten.

Frank's Referat ist also ungenau; die 60-Thaler-Hebungen waren nur interimistische Gratificationen an die zur Besetzung der zwölf neu creirten Stellen bestimmten Conventualinnen, welche erst alsdann nach der Reihe zur vollen Hebung gelangen sollten, sowie ihre neu zu erbauenden Häuser fertig sein würden. Mag dieser Beschluß immerhin zuerst den Gedanken an die Möglichkeit „halber Hebungen“ angeregt haben, diese selbst müssen erst später erfunden und eingeführt sein.

Mit diesem ihrem Namen als „Plätze zur halben Geldhebung“ — im Gegensatz zur „vollen Hebung“ — und in der Größe von 60 Thaler, ohne Wohnung und Victualien kommen sie im L. G. G. B. S. 125 vor; es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß jener Beschluß von 1737 insofern die Veranlassung und Entstehungsurache für diese Einrichtung geworden sein mag, daß etwa die 60-Thaler-Präbenden, sowie sie durch die wirkliche Gelangung der zwölf in's Kloster nach einander erledigt wurden, von den zunächst Expectivirten beansprucht und diesen bewilligt wurden.

Von der baaren Geldhebung sagt übrigens Frank a. a. D., daß die ganze oder volle, als er schrieb (1755) 150 Thaler in allen Klöstern betragen habe, daß die Domina das Doppelte erhalten habe, und für die unbesezte, aber klosterordnungsmäßige Stelle der Priorin (in Dobbertin und Malchow) das Gehalt auf 200 Thaler festgesetzt worden sei.

Die halben Hebungen von 60 Thalern ohne Wohnung und Naturaldeputate stammen hienach aus der Zeit zwischen 1738 und 1755. Nachdem einmal dadurch die Bahn gebrochen, die Präbenden nach ihrer Größe abzustufen und verschiedene Classen derselben (namentlich auch solche ohne die Präferenzpflicht und Wohnung im Kloster) einzuführen (was der Versorgungstendenz entsprach, aber den klösterlichen Character des Instituts

wesentlich vernichtete), — war es nicht mehr zu verwundern, daß man in solcher Abstufung weiter ging. Daß aber dies Verfahren von Seiten des Landesherrn gebilligt worden ist, erhellt unzweideutig nicht bloß aus dem L. G. G. B., sondern auch aus dem Vergleiche von 1809 (Beilage Nr. 23 Litt. E.), indem die Landesherrschaft hier ja selbst vier ganze und zwei halbe, neu zu fundirende Hebungen zu ihrer freien Disposition annimmt, alle sechs ohne Wohnung und Naturalien.

Viertel-Hebungen zu 30 Thaler sind 24 an der Zahl im Kloster Dobbertin im Jahre 1786 durch Beschluß der Ritter- und Landschaft fundirt worden, obwohl mit dem Vorbehalt „auf so lange, als das Kloster im Stande sein würde, noch außerdem jährlich 1000 Thaler als Capital aufzulegen.“ Hierüber, sowie über den Streit zwischen der Ritterschaft und Landschaft wegen der von ersterer allein beschlossenen abermaligen und weiteren Ansetzung von noch zwanzig Stellen zur Viertelhebung (1789) u. s. w. sehe man die Beilage Nr. 19 Litt. K.

Es hat für uns kein erhebliches practisches Interesse, alle in dieser Beziehung erfolgten Veränderungen zu verfolgen, oder auch die Größe der Hebungen und deren Veränderung im Laufe der Zeit zum Gegenstande einer Zusammenstellung zu machen, (s. darüber Einiges in Hane's Uebers. der Mecl. Gesch. S. 629, wie auch den gedruckten Landtagsbericht von 1799, Seite 29 ff. 35, nebst Anlagen 4, 5, 6); für den vorliegenden Zweck genügt es, zu erwähnen, daß es jetzt giebt:

- a. volle Geld- und Naturalhebungen,
- b. volle Geldhebungen ohne Wohnung und Naturalien (seit 1799),
- c. halbe Hebungen (seit 1755 oder etwas früher),
- d. viertel Hebungen (seit 1786).

In Betreff der Zulässigkeit einer Verminderung der Hebungen zum Besten des Klosters ist zu vergleichen die Beilage Nr. 19 Litt. G. u. I.

#### b. Beim Kloster zum heiligen Kreuz.

Wegen des Rostock'schen Klosters genüge es hier zu bemerken, daß auch die revidirte Ordnung desselben vom Jahre 1630 von separirten Geldhebungen und Deputaten noch nichts erwähnt, daß aber anno 1684 schon Geldhebungen bestanden zu haben scheinen (s. Franck N. u. N. M. XV. S. 121), daß der ganze Entwicklungsgang ein analoger gewesen sein wird, wie bei den Landesklöstern, und jetzt auch bei diesem Kloster halbe und viertel Hebungen ohne Wohnung im Kloster eingeführt sind. Seit wann? ist auch aus (Diemers) Bemerk. üb. das staatsrechtl. Verh. u. s. w. nicht zu ersehen. Wegen der Größe der vollen Hebung . Diemer a. a. D. Seite 14.

#### §. 4. Einschreibungen und Expectanzen.

Was nun ferner das bekannte Verfahren betrifft, wonach jetzt diejenigen, welche aufgenommen werden sollen, zunächst nur in die Klosterliste eingeschrieben werden, darauf einen Expectanzschein erhalten und demnächst, sowie eine Klosterstelle vacant wird, nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung erst wirklich in das Kloster gelangen und resp. in der Anwartschaft aufrücken, — so kann es beinahe auffallen, daß dieses Verfahren bei den Landesklöstern erst viel später eingeführt und aus rohen Anfängen anscheinend erst nach und nach ausgebildet worden ist, während sich beim Rostock'schen Kloster schon in der revidirten Ordnung von 1630 vorgeschrieben findet: „daß der (von den Visitatoren und der Domina angenommenen) Jungfer Name in das Expectantien-Buch geschrieben und nach der Ordnung, wie sie im Buche befunden in der abgelebten Jungfer Stelle auf vorgehende baare Erlegung des Kloster-Brautshages und der Domina geleistetem Gelübde für eine Klosterjungfer eingenommen und bestätigt werden“ soll. Hiernach wird es dort nach Diemer a. a. O. Seite 4 und 14 noch jetzt gehalten (1849 waren 53 Expectantinnen vorhanden) und ist darüber weiter nichts zu bemerken, als der Unterschied dieses Verfahrens von dem bei den Landesklöstern eingeführten rücksichtlich der Zeit, wann das Einkaufsgeld gezahlt wird. Beim Kloster zum heiligen Kreuz soll dies erst beim wirklichen Eintritt in das Kloster geschehen (das Einkaufsgeld kann also auch vorher niemals dem Kloster verfallen), bei den Landesklöstern hingegen wird es schon bei der Erlangung der Expectanz gezahlt und fällt dann unter Umständen dem Kloster anheim, ohne daß die Expectativirte wirklich ins Kloster kommt oder auch nur zu einer Hebung gelangt.

Bei den Landesklöstern scheint die Einschreibung sich meldender oder angemeldeter Bewerberinnen erst gegen Ende des XVII. Jahrh. in Gebrauch gekommen zu sein und zwar lediglich als Folge des seit Ende des dreißigjährigen Krieges sehr vermehrten Andranges, wahrscheinlich auch anfangs als eine bloß von den Provisoren ausgegangene Maßregel, mittelst deren diese sich für die eintretenden Fälle gegen den Vorwurf der Begünstigung oder Zurücksetzung schützen wollten. Hiefür spricht namentlich der in der Beilage Nr. 19 Litt. A. referirte Fall, wo die Landtagsversammlung selbst auf eine an sie gerichtete Bitte einem Fräulein die erste vacirende Stelle in einem der Klöster zusagt (1666), und demgemäß zwei Jahre später ein Mandat zur wirklichen Reception an die Provisoren des Klosters Malchow ertheilt. Wären Einschreibungen und Expectanzen damals schon im Gebrauch gewesen, so wäre einerseits wohl kaum die Bitte um Ertheilung der Anwartschaft an die Landstände

selbst gerichtet worden, andrerseits hätte diese Bitte ohne Verletzung der Rechte der bereits Expectativirten gar nicht füglich gewährt werden können. Von Bezahlung eines Einkaufsgeldes bei Ertheilung der Anwartschaft ist hier noch gar nicht die Rede und der wesentliche Unterschied dieses landtäglichen Beschlusses von der späteren Expectanzertheilung durch die Provisoren fällt damit sofort in die Augen.

Aber, waren die Einschreibungen im Jahre 1666 noch nicht gebräuchlich, so müssen sie doch schon vor dem Jahre 1689 in Gebrauch gekommen sein, weil damals die Landstände bereits eine Verordnung machten, daß die Provisoren zur Zeit immer nur zwei Jungfern einschreiben sollten (Beilage Nr. 19 Litt. C.). Allem Anscheine nach billigte also die Landtagsversammlung zwar im Allgemeinen, den inzwischen von den Provisoren eingeführten Gebrauch, glaubte aber davon üble Folgen befürchten zu müssen, wenn den Einschreibungen nicht eine Grenze gesteckt würde, und schränkte dieselben nun auch sofort so sehr ein, daß der von den Provisoren dabei verfolgte Zweck wiederum gänzlich vereitelt werden mußte. Dies zeigt sich denn auch schon aus demjenigen, was als Folge jener Einschränkung im Jahre 1694 von dem Landrath von Bassewitz (Beilage Nr. 19 Litt. D.) zu Protocoll vorgetragen wird, auch erkennt man aus der im Jahre 1693 nothwendig befundenen Verfügung, daß nicht zwei Schwestern auf einmal in ein Kloster aufgenommen werden sollten (Franck N. u. R. M. XVI. S. 31), wie sehr sich der Zubrang zu den Klöstern in jener Zeit gesteigert haben mochte.

Diese Umstände veranlaßten alsbald, im Jahre 1694, die Wiederaufhebung jener Verordnung von 1689. Sieht man den damals auf den Vorschlag des gedachten Landraths von Bassewitz gefaßten Beschluß genauer an, so ergiebt sich derselbe sogleich als die wahre Quelle und der Ursprung des jetzigen Verfahrens, wozu die von den Provisoren eingeführten Einschreibungen nur gewissermaßen den ersten Stoff geliefert hatten. Diese Einschreibungen wurden nun nicht allein an und für sich gebilligt, sondern auch den Provisoren in ganz unbegrenzter Zahl gestattet; was aber die Hauptsache dabei war, es wurde nun zugleich bestimmt, daß fortan

„das Einkaufsgeld und was den Provisoren und dem Küchenmeister gebührt, sofort bei Ertheilung der Expectanz erlegt, keine Zinsen davon bezahlt, und im Fall die Jungfrau, es sei auf welche Art es wolle, nicht wirklich ins Kloster käme, solches Einkaufsgeld dem Kloster verfallen sein und bleiben solle.“

Mit dem war natürlich unerläßlich verknüpft, daß die Einschreibungen bereits ein wirkliches Anrecht geben mußten (was früher vielleicht noch

nicht unbedingt zu behaupten stand) und sehr bezeichnend wird daher hier auch zuerst das Wort „Expectanz“ gebraucht.

Nachdem durch diesen Beschluß das Princip des Verfahrens einmal begründet war, blieb nur dessen weitere Ausbildung, z. B. die genaue Bestimmung der Priorität unter den Anmeldungen, der Form der Expectanzertheilung u. s. w. übrig. Daß die Zeit der Anmeldung oder Einschreibung oder Einzahlung des Einkaufsgeldes unter den Expectativirten bald zur Grundlage der Priorität des Anspruches gemacht werden mußte, war namentlich eine bloße, unvermeidliche Consequenz des Grundsatzes selbst.

Auch hier kann es nun aber nicht beabsichtigt werden, alle hier einschlagenden Bestimmungen zusammenzustellen. Dies liegt über den Zweck dieser Abhandlung hinaus. Nur einige der vielen Feststellungen mögen gleichsam als Beispiele dienen, wie das System von den Landständen allmählig ausgebaut wurde.

Als praktische Beispiele von der Anwendung des neuen Verfahrens sind zu erwähnen und zu vergleichen die Fälle, welche vorkommen in der Beilage Nr. 18 Litt. B. (1702 „Expectanzzettel“), Nr. 19 Litt. E. (1705, wo bereits die Priorität nach dem Datum der Expectanzertheilung vorausgesetzt wird), Nr. 18 Litt. D. (1711 „Expectanzbriefe“), ebendasselbst Litt. G. (1715) u. s. w. S. auch den Vergleich mit Rostock vom Jahre 1705 (Beilage Nr. 20 Litt. I.) unter Nr. 2 und 3, und das Reglement von 1777 (Beilage Nr. 17 Litt. B.) unter VIII. („Expectanzschein“).

Wegen der Bedeutung des Expectanzscheines, daß dessen Verlust den Verlust der Forderung selbst keineswegs nach sich ziehe, s. die Beil. Nr. 19 Litt. H.

Wegen der Bestimmung, daß nicht zwei Schwestern zugleich in ein Kloster einzunehmen seien und der daraus hervorgegangenen weiteren Bestimmungen über den bei Einschreibung mehrerer Töchter innezuhalten den „Turnus“, s. die Beilage Nr. 19 Litt. F.

Wie ferner die Landtagsversammlung einzelne Controversen entschied, wobei es darauf ankommt, in welchem Momente das Anrecht entsteht, nach welchem Zeitpunkte die Priorität zu bestimmen sei u. dgl. m., davon kommen Beispiele vor in der Beilage Nr. 19 Litt. L. M. N.

Die Expectanz giebt nach dem Herkommen noch keineswegs ein ganz unbedingtes Anrecht. Zeigt sich nach erfolgter Expectanzertheilung ein Mangel an der Klosterfähigkeit (insbesondere ein Ahnendefect), so wird die Einschreibung wieder delirt, also auch die Expectanz annullirt und zwar das Einschreibegeld cum usuris usque ad alterum tantum restituirt, dasjenige aber, was die Provisoren und der Küchenmeister davon an Gebühren erhalten, gar nicht zurückgegeben. (S. Wolff Repert.

S. 310, 298, 301 f., 305, 307, 313. Erste Forts. S. 145, 134. Zweite Forts. S. 116 f., 118. In dem wahrscheinlich ersten Falle dieser Art (1715) sollten auch die obgedachten Gebühren mit zurückerstattet werden (s. d. Beilage Nr. 19 Litt. E. F.).

Daß selbst die durch die Expectanz erlangte Priorität nicht immer geachtet worden ist, daß die Expectanzen nicht als Hinderniß angesehen worden sind, Klosterstellen ausnahmsweise mit Vorbegehung der Expectivirten unmittelbar, doch ganz ohne vorherige Einschreibung, zu verleihen, davon giebt nicht nur die Verleihung der zwei neu fundirten Stellen in Dobbertin an die städtischen Conventualinnen im Jahre 1737 ein Beispiel (Beilage 20 Litt. Q.), sondern noch deutlicher der mehrmals statt gehabte „Verkauf“ einer Klosterstelle zum Besten des Klosters Malchow, wobei die Rechte der Expectivirten nur theilweise einige Berücksichtigung fanden (s. Wolff Repert. S. 308, 310, 311).

Bei den städtischen Stellen ist das Verfahren rücksichtlich der Einschreibung und Expectivirung durchaus dasselbe, wie bei den ritterschaftlichen (s. die Beilage Nr. 20, Litt. I. Q. und Nr. 18, Litt. I. K. M.), bei den landesherrlichen hingegen findet dasselbe überall keine Anwendung, indem nach einer Bekanntmachung vom 8. Januar 1842 (Raabe's Gesetzsammlg. Bd. IV. S. 588) auf diese Stellen oder richtiger Geldhebungen überhaupt keine Expectanzen weiter ertheilt werden.

Sowohl die Abstufung der Hebungen, als auch das Verfahren der Einschreibung und Expectivirung hat übrigens Nachahmung gefunden bei der städtischen Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes. (S. deren Statuten in Raabe's Gesetzsammlung V. Seite 277 ff., und deren Zweite Folge Bd. III. S. 913 ff.) Daß das Verfahren an sich für rechtsgültig und die landesherrliche Genehmigung zu demselben als stillschweigend ertheilt anzusehen ist, kann nicht zweifelhaft erscheinen.

### §. 5. Receptionsgelder.

Daß trotz aller Verbote und scharfen Strafandrohungen schon in der katholischen Zeit sich der Gebrauch bildete und behauptete, bei der Aufnahme in ein Kloster diesem eine Mitgift zuzubringen und den Conventualinnen einen Schmaus (eine „Klosterhochzeit“) zu geben — wobei immer noch die Idee einer Vermählung mit dem „himmlischen Bräutigam“ zum Grunde lag, — dies ist schon im ersten Kapitel bemerkt worden. Nachdem vorlängst der gänzliche Uebergang des Privatvermögens der Aufgenommenen in das Klostervermögen aufgehört hatte, dauerte diese „freiwillige“, aber zugleich auch „herkömmliche“ Einbringung einigen Vermögens fort, aber natürlich ganz ohne irgend welche Feststellung der Summe.



An diesen Gebrauch erinnert die Klosterordnung von 1572, indem sie ihn förmlich legalisirt. Denn nach ihr (V. sub 6 und VI.) sollen die einzunehmenden Jungfrauen „nach ihrem Vermögen zu Unterhaltung des Klosters auch etwas Geld hineinbringen, welches, wenn sie im Kloster bleiben und sterben, dem Kloster verbleibt, wenn sie sich aber wieder herausbegeben, ihnen (als Hilfe zur ehelichen Aussteuer) theilweise wieder erstattet werden soll.“ Und so sagt denn auch die revidirte Klosterordnung von 1610 sub Nr. 20, daß „die Freunde (Verwandte) einer verstorbenen oder „abgestandenen“ Klosterjungfrau das Geld, das für eine Person ins Kloster zu nehmen, gewöhnlich gegeben wird, wenn es bei der Jungfrau Lebzeiten nicht erlegt worden, nach derselben Absterben, wenn dieselbe auch über vier Wochen nicht darin gewesen, erlegen und bezahlen und sich dessen keineswegs verweigern sollen.“ Es wird also die „freiwillige“ Gabe allerdings schon zur Pflicht gemacht, aber über deren Betrag noch nichts bestimmt, vielmehr dieserhalb auf den Gebrauch verwiesen. Nur die „Klosterhochzeiten“ will die revidirte Klosterordnung (sub Nr. 22) abgeschafft haben, und sollen statt dessen (in Ribnitz und Malchow, — von Dobbertin ist nicht die Rede!) die aufgenommenen Conventualinnen 100 Gulden haar an das Kloster erlegen.

Die wenige Jahre später (1619) erlassene Kühnsche Klosterordnung bestimmt für dieses Kloster schon ein festes Eintrittsgeld von 200 Gulden, und die revidirte Klosterordnung des Klosters zum heiligen Kreuz bestimmt (1630) den vor der wirklichen Aufnahme und nach Endigung des Probejahres zu erlegenden baaren „Kloster-Brautschatz“ (Art. 3) auf „zum wenigsten“ 100 Thaler oder 200 Gulden, wiewohl mit dem Zusage „wo sie des Vermögens sind. Mit den Armen und Nothdürftigen soll, nachdem sie vermögend sind, gehandelt werden“ (Art. 2).

Zieht man aus diesen Daten ein Resultat, so zeigt sich das Bestreben nach Feststellung einer gewissen Einkaufssumme bei fast nicht mehr zweifelhaften Legalisirung des Gebrauches, welcher dieselbe bereits zur Pflicht gemacht hatte, aber dabei doch noch eine gewisse Rücksichtnahme auf das Vermögen der eintretenden Conventualin, welche es zu einer absoluten Größenbestimmung nicht gleich kommen ließ.

In dem zwischen dem Herzoge und den Ribnitzer Conventualinnen 1632 abgeschlossenen Contracte heißt es: „was die Jungfrauen, so künftig ins Kloster auf- und angenommen werden würden, besage der Klosterordnung conferiret und geben, solle zum Besten der Jungfrauen auf Zinsen gethan werden“ (Beil. Nr. 14 Litt. G.), und auch beim Kloster Malchow ist anno 1666 von dem „Einkaufsgeld“ und „Gebühr für den Küchenmeister“ als von etwas Herkömmlichem die Rede (Beil. Nr. 15

Litt. D.), aber immer noch ohne daß man ersieht, ob eine feste Summe damals bereits vorgeschrieben gewesen ist.

Aus dieser Unbestimmtheit ist beim Rostock'schen Kloster nach Diemer a. a. D. S. 4 und 13 die feste Observanz entstanden, daß die Erlegung eines Klosterbrautschages von 100 Thalern  $R^{2/3}$  zur Bedingung der Aufnahme geworden ist. Was aber die Landesklöster betrifft, so hat bei ihnen auch in dieser Beziehung (wie wegen der Expectanzertheilungen) der mehrerwähnte Beschluß von 1694 (Beil. Nr. 19 Litt. D.) gewissermaßen zum Abschluß des Schwankens geführt, indem er — alle bis daher herrschende Ungleichheit beseitigend — das Einkaufsgeld bei allen drei Klöstern auf 60 Thlr.  $R^{2/3}$  (in Ribnitz 64 Thlr., weil dort ein Provisor mehr) feststellt, wovon jeder Provisor 4 Thlr., der Küchenmeister aber 2 Thlr. erhalten soll, das Uebrige dem Kloster zufällt und dessen Bezahlung schon bei der Expectanzertheilung Statt finden soll.

Hiebei ist es denn auch im Wesentlichen geblieben, nur daß im Jahre 1775 das Einkaufsgeld für die ritterschaftlichen Stellen um 20 Thlr. (ausschließlich zu Gunsten des Klosters Ribnitz) in allen Klöstern erhöht worden ist (Beil. Nr. 19 Litt. J.) und sonst im Laufe der Zeiten die Summe verändert worden sein mag, — das Princip selber hat keine Veränderung wieder erlitten.

Wegen der städtischen Stellen s. die Beilage Nr. 20 Litt. J. und Q, — die landesherrlichen, zu welchen ein Einkauf natürlich überhaupt nicht Statt findet, bilden auch in dieser Beziehung eine Anormität.

Ueber den eventuellen Anfall des Einschreibegeldes an das Kloster (ohne Gelangung der Expectivirten in dasselbe) und über die hiebei eingeführte verschiedene Behandlung des eigentlichen Einschreibegeldes selbst einerseits, und der den Beamten zufließenden Gebühren andererseits, ist bereits im §. 4 das Nöthige bemerkt worden.

Die für die Reception in den eingebornen Adel gezahlt werdenden Gelder gehören begreiflicher Weise nicht hierher, obschon sie von dem eingebornen Adel, als dem Recipirenden, an welchen die Leistung geschieht, beschlußmäßig immer an die drei Landesklöster überwiesen werden, mithin indirect diesen zufließen. Diese letztere Verwendung macht sie aber noch nicht zu Geldern, die für die Aufnahme an die Klöster gezahlt werden, denn auch das Object, wofür sie gegeben werden, ist ein verschiedenes, nämlich die Mittheilung der gesammten Vorrechte des eingebornen Adels.

## Vierzehntes Kapitel.

## Verhältniß der Klöster zur Kirche.

## §. 1. Lösung des Verhältnisses im Allgemeinen.

Abwohl mit dem Namen „Kloster“ sich auch die Formen des klösterlichen Lebens zum Theil bis auf den heutigen Tag in den vier unserer Betrachtung vorliegenden Klöstern erhalten haben, so haben dieselben doch den Character geistlicher Corporationen oder Stiftungen gänzlich und zwar schon seit langer Zeit verloren. Es ist davon fast nur der unwesentliche Umstand übrig geblieben, daß jedes Kloster seine eigene Kirche und an dieser Kirche seinen eigenen Prediger behalten hat, — ein Verhältniß, welches sich ja bei Gemeinden aller Art, auch bei Anstalten (z. B. Universitäten, Gefängnißanstalten u. dgl.) findet, ohne daß dadurch deren weltlicher Character auch nur eine geistliche Beimischung erhielt. Selbst der in den Reversalen hervorgehobene Erziehungszweck ist, — wenn auch damals (1572) das Erziehungswesen, gleich der Armenversorgung, Krankenpflege und Aehnlichem noch als ein vorzugsweise kirchliches Geschäft, mindestens als der kirchlichen Oberaufsicht unterworfen, angesehen werden mochte — doch an und für sich durchaus kein rein kirchlicher, und selbst diese Bestimmung der Klöster ist, wie bereits früher gezeigt worden, längst völlig von dem Gesichtspunkte der bloßen Versorgung verdrängt worden. Daß aber bloße Versorgungsanstalten als solche zu der Kirche in irgend einer näheren Beziehung stehen, wird sich schwerlich behaupten lassen, und wenn daher noch irgend ein Band die Klöster an die Kirche knüpft, so ist es lediglich ein historisches, nämlich die Rück Erinnerung an dasjenige Verhältniß, in welchem vor mehr als dreihundert Jahren die Klöster zu der katholischen Kirche standen, ein Verhältniß, welches allerdings in ihrer damaligen Beschaffenheit und Tendenz, sowie in der Gesetzgebung der katholischen Kirche seinen guten Grund hatte, h. z. T. aber jedes rechtlichen und vernünftigen Fundamentes entbehrt. Wenn die Kirche dennoch auch in dieser Hinsicht bisweilen ein „historisches“ Recht für sich in Anspruch nimmt, so geschieht dies offenbar mit Verkennung des „Historischen“ selbst; es beruhen dergleichen Bestrebungen in protestantischen Ländern auf dem ungerechtfertigten Bestreben, der Kirche eine Macht und Herrschaft zu verschaffen, wie sie nur die katholische Kirche in Anspruch nehmen kann und darf.

Indem an die Stelle der geistlichen Tendenz jene rein weltliche trat, hat auch das Klostergut seinen Character als *bonum ecclesiasticum* ab-

gestreift. Es ist ihm davon in der That nur das geblieben, daß die Klöster *piae causae* genannt werden und deren Privilegien genießen, und selbst dies war eine Zeit lang noch bestritten! Dieser Umstand macht aber die Klöster nicht entfernt zu einem kirchlichen Institut; denn wenn er auch historisch darin seinen Ursprung hat, daß die Klostergüter vor-  
mals als *bona ecclesiastica* betrachtet wurden, so sind doch die *privilegia piorum corporum* später so vielen rein weltlichen gemeinnützigen und wohlthätigen Instituten beigelegt, daß die Bewidmung mit jenen Privilegien nicht mehr als ein Kriterium kirchlicher Angehörigkeit betrachtet werden kann.

Es möge hier eine Stelle aus J. H. Boehmer *Jus eccles. Protest.* ihren Platz finden. Er bemerkt (*Lib. III. Tit. V. §. 23.*), daß nach einer festen und in keiner Weise mehr zu erschütternden Praxis die Klöster, und selbst die protestantischen, zwar unbedenklich zu den *piae causae* gerechnet und ihnen die Rechte der *bona ecclesiastica* beigelegt werden, — er findet dies aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie in Armenhospitäler oder Schulen ungewandelt worden sind. Er findet es hingegen fast unbegreiflich, daß man dasselbe auch von solchen Klöstern gelten läßt, in denen Jungfrauen ohne die früheren Gelübde und ohne die frühere abergläubische Gottesverehrung von den klösterlichen Einkünften unterhalten werden, und die meistens, anstatt Pflanzschulen der Frömmigkeit und aller christlichen Tugenden zu sein, nach dem Muster der Domstifte und *Canonicate*, zu bloßen Versorgungsanstalten herabgesunken seien. „Für diese Versorgung, fährt er fort, wird nach der hergebrachten Sitte und der feststehenden Formel gebetet, für diese werden noch die alten Klosterregeln beobachtet, der eigentliche Zweck der Klöster wird durchaus nicht mehr erstrebt, und doch nennt man auch solche nur dem Müßiggange dienende Anstalten ohne Unterschied *piae causae*! Man behauptet, diese Eigenschaft klebe den Klostergütern noch von ihrer Stiftung her und vermöge der Absicht derer an, welche sie zu einem frommen Zwecke bestimmt haben. Man sollte lieber sagen: zu einem abergläubischen, denn wer unter den Zeitgenossen möchte läugnen, daß allein ein Irrglaube die Quelle so vieler Klöster gewesen ist?“ Aufheben, nicht dulden, sagt Böhmer, sollte man diese dem Staate und der wahren Frömmigkeit gleich verderblich gewordenen Anstalten.

Mag auch der hier ausgesprochene herbe Tadel auf die hiesigen Klöster nicht anwendbar sein, mag Böhmer darin zu weit gehen, daß er dergleichen Versorgungsanstalten ohne Weiteres als verderblich bezeichnet, — so bleibt doch die Behauptung unläugbar wahr, daß die beibehaltenen leeren Förmlichkeiten nicht genügen, um ihretwegen die Verbindung der Klöster mit der Kirche als eine solche fortdauernd zu be-

trachten, die ihrem innersten Wesen eigen sei. Daß aber wirklich nur leere Neußerlichkeiten es sind, in welchen sich die Herstammung der jetzigen Klöster von den katholischen noch bekundet, — daß von dem Wesen der letzteren und namentlich von denjenigen Eigenschaften, wodurch die Klöster religiöse und kirchliche Gemeinschaften oder Institute waren, gar Nichts übrig geblieben ist, — dies soll hier an den Hauptpunkten in der Kürze nachgewiesen werden.

1) Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches wurden von der ältesten Kirche als die höchste Sittlichkeit und als verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich betrachtet. Diese Anschauung rief in Aegypten die Klöster hervor, deren Bestimmung es war, daß in ihnen ein der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte (Richter Kirchenrecht S. 280). Wenn auch diese Grundidee bei der späteren Ausbildung der einzelnen geistlichen Orden mannigfache Modificationen erlitten hat, wenn auch namentlich eine etwas mehr den Bedürfnissen des praktischen Lebens (z. B. der Krankenpflege, Unterstützung der Armen, der Reisenden, Ausbreitung der Lehre und des Glaubens) zugewendete Richtung sich bei einzelnen Orden geltend gemacht hat, so beruht doch immer noch das Grundwesen der katholischen Klöster auf jener Anschauung. Daß diese aber auf unsere protestantischen Klöster nicht zutrifft, bedarf kaum bemerkt zu werden. Daß bei der Reformation die Grundidee aufgegeben und dafür zwar anfangs noch der Erziehungszweck in's Auge gefaßt wurde, demnächst aber auch dieser sehr bald völlig verdrängt und die Klöster reine Versorgungsanstalten wurden, darüber darf hier auf Kapitel VIII. S. 2 zurückverwiesen werden. Diesen rein weltlichen Character haben sie unter der Verwaltung der Stände nicht bloß bewahrt, sondern — durch das Einkaufsgeld, die Expectanzen, die Abstufung der Hebungen u. s. w. — nur noch immer prägnanter ausgebildet.

2) Mit der erwähnten Grundidee und der Entstehung der Klöster hängt ferner innig zusammen Alles, was die Ordensverfassung, die Ordensregeln und die Ordensgelübde — die *vota monastica* (*paupertatis et humilitatis, castitatis, obedientiae*) — anbetrifft. Ueber das Wegfallen dieser von der ursprünglichen Beschaffenheit der Klöster so unzertrennlichen Einrichtungen, s. Kapitel XIII. S. 1.

3) Ebenso braucht wegen des nicht minder wesentlichen *votum stabilitatis et conversionis morum*, wegen der Unwiderruflichkeit des Eintrittes und, was damit zusammenhängt, des Probejahres und Noviziats, auch der bischöflichen Consecration (des Schleiens) und Benediction, hier nur kurz Bezug genommen zu werden auf Kapitel I. §§. 5 und 7, und Kapitel XIII. S. 1.

4) Auch die Präsenzpflicht und die strenge Clausur, welche den eigentlichen Nonnenklöstern wesentlich ist, und über welche selbst noch die Klosterordnungen von 1610 und 1630 specielle Vorschriften enthalten, mußten bei der gänzlich veränderten Tendenz unserer Klöster mehr und mehr als unbeachtlich erscheinen. Was sich davon noch erhalten hat, besteht fast nur noch gewissermaßen als antiquarisches Ueberbleibsel früherer Zeiten, und nur eben dadurch, daß die Klosterordnungen doch einmal derartige Bestimmungen enthalten. Im Uebrigen braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß von allen Conventualinnen (bei den drei Landesklöstern) überhaupt nur ein geringer Theil im Kloster wohnt, die meisten hingegen ihre Präbenden, wo sie immer wollen, sogar im Auslande beziehen und verzehren. (S. Kapitel XIII. §. 3.) Bei denjenigen Conventualinnen, die wirklich Wohnung im Kloster hatten, wurde zwar mindestens die Pflicht der Anwesenheit im Kloster festgehalten, aber selbst bei diesen keineswegs etwa zu dem Effect, daß die Abwesenheit mit Disciplinarstrafen oder Ausstoßung bedroht wurde, sondern nach Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1774 und 1775 vielmehr lediglich zu der Wirkung, daß diejenigen, welche länger als ein halbes Jahr (der erste Beschluß sagte sogar nur „über ein Jahr“) abwesend bleiben, an ihrer Hebung 50 Thaler und die ihnen zukommenden Naturaldeputate während der Abwesenheit verlieren sollten, und zwar resp. zum Besten der Klöster (des Klosters Ribnitz) resp. zum Vortheil der übrigen Conventualinnen. S. Wolff Repert. Seite 286. Es wurde also der Grundsatz von der Nothwendigkeit der Anwesenheit im Kloster (von der strengen Clausur gar nicht zu reden!) zwar theilweise beibehalten, aber nicht etwa als ein absolutes Gebot, sondern nur — als Gelegenheit und Grundlage zu einer Finanzspeculation, indem jede Conventualin sich die Dispensation von der Disciplinarvorschrift gewissermaßen durch ein pecuniäres Opfer erkaufen konnte und mußte. Einzelne Beispiele von den vielfach vorgekommenen Fällen, wo die Erlaubniß zur Abwesenheit — nicht etwa vom Bischof (Kapitel I. §. 7), sondern von den Landständen und zwar meistens gegen ein von der Conventualin an ihrer Hebung zu bringendes Opfer — ertheilt wurde, s. in Wolff Repert. Seite 290, 291, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 303, 307, 308, 310, 311, 317. Im Jahre 1772 wurde sogar ein förmlicher Beschluß darüber gefaßt, daß es der Ritter- und Landschaft vor wie nach überlassen bliebe, ob und wie lange sie eine Conventualin von der Beziehung des Klosters dispensiren wolle (Wolff Repert. Seite 321), und im Jahre 1789 wurde nur beschlossen, daß die Conventualinnen wenigstens ein ganzes halbes Jahr im Kloster gegenwärtig sein mußten. (Wolff Repert. Erste Forts. Seite 147). — Mit dieser Behandlung der Sache steht es denn freilich

auch nur im Einklange, daß, sowie die Conventualinnen nicht im Kloster zu sein brauchten, hingegen die Wohnungen der Conventualinnen auch an fremde Personen, unverheirathete Frauenzimmer, welche gar nicht ins Kloster gehörten, vermiethet werden konnten. Auch davon finden sich Beispiele, s. Wolff Repert. S. 293 und 322.

5) Endlich kann es als eine nothwendige Consequenz der geistlichen und kirchlichen Eigenschaft der Klöster angesehen werden, daß für die Gelangung zu den Klosterstellen das gemeinrechtliche Verbot der Simonie und der Expectanzen maßgebend wird (s. Richter Kirchenrecht §. 206 und §. 136 unter I.). Daß nun beide Verbote bei der Verwaltung unserer Klöster schon seit langer Zeit als völlig unbeachtlich betrachtet worden sind, daß die Aufnahme in die Klöster nur für Geld bewilligt worden ist, daß regelmäßig Expectanzen auf die Stellen in den Klöstern ertheilt werden, daß selbst Dispensationen von der Pflicht zur Anwesenheit im Kloster für Geld ertheilt worden sind und ertheilt werden, — dies beweist abermals, daß man eben den geistlichen und kirchlichen Character der Klöster selbst als längst beseitigt anzusehen hat.

Es möge dies genügen, das ausgesprochene Resultat im Allgemeinen zu begründen. Ist dieses Resultat aber ein richtiges, so folgt daraus unmittelbar, daß von besonderen oberbischöflichen Rechten des Landesherren über die Klöster eigentlich jetzt nicht mehr die Rede sein kann, oder mit andern Worten, daß sämtliche Rechte der Landesherrschaft über die Klöster, soweit solche noch vorhanden sind, als Ausflüsse der Territorialhoheit und nicht des Oberbischofamtes anzusehen, mithin auch nicht etwa durch den Oberkirchenrath, sondern durch das Staatsministerium auszuüben sind. Und begreiflicherweise kann diese aus der geschichtlichen Entwicklung abgeleitete Folgerung auch dadurch nicht erschüttert werden, daß in den Verhandlungen bisweilen noch das Jus episcopale ausdrücklich neben der landesfürstlichen Obrigkeit erwähnt wird (z. B. 1664 in der Beil. Nr. 15 Litt. B.), weil es sich von selbst versteht, daß die Klosterkirche und der Gottesdienst in den Klöstern bei aller sonstiger Veränderung unter der Aufsicht der höchsten Kirchengewalt bleiben mußte. Nur der eine Umstand, daß bei dem Klostroschen Kloster die landesherrliche Obergewalt und Mitverwaltung (der Stadt Klostros gegenüber) noch jetzt durch zwei Mitglieder des geistlichen Consistorii ausgeübt wird, mag noch als ein sprechendes Zeugniß davon betrachtet werden, daß hier ursprünglich die oberbischöflichen oder mindestens die geistlichen Patronatrechte es waren, welche die hauptsächlichste Grundlage der landesherrlichen Rechte bildeten. Bei den Landesklöstern fehlt auch diese Spur der früheren Auffassung, vielmehr ist hier wohl

die ausschließliche Competenz des Staatsministerii auch factisch zweifellos.

Hiernächst soll hier im §. 2 nur noch untersucht werden, welche historische Ueberreste etwa von dem früheren Verhältnisse der Klöster zur Kirche zurückgeblieben sind.

### §. 2. Historische Ueberreste des früheren Verhältnisses.

Es ist bereits im ersten Kapitel §. 7 bemerkt worden, daß die Bezeichnung der Klostergüter als *bona ecclesiastica* auch in der Zeit vor der Reformation keineswegs den Sinn hatte, als seien diese Güter Eigenthum der katholischen Kirche oder der einzelnen (Kloster-) Kirche, sondern vielmehr nur das zu bedeuten hatte, daß die Verwaltung dieser Güter unter der bischöflichen Oberaufsicht stand und daß dieselben an den sämmtlichen Privilegien (*odiosa* und *favorabilia*) der eigentlichen Kirchengüter Theil hatten (s. auch von Savigny System Band II. S. 271. f.). Die letzteren beziehen sich theils auf die Beschränkungen der Veräußerung und Innovation, theils sind es die sog. *Privilegia piorum corporum*.

Nachdem die bischöfliche Oberaufsicht sich unter den landesherrlichen Rechten verloren hat, bleibt uns zu betrachten, inwiefern etwa die Theilnahme an den Privilegien der Kirchengüter in der einen und der anderen Beziehung bei Bestand geblieben ist.

I. *Bona ecclesiastica* dürfen der Regel nach weder verschenkt, noch vertauscht, oder verkauft, vererbpachtet, mit Servituten belastet, oder verpfändet werden. Nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen ist dieses erlaubt, und über deren Vorhandensein hat nur die obere Kirchenbehörde zu entscheiden, sodaß also alle solche Alienationen und Innovationen bei den Klöstern, falls deren Güter auch in dieser Beziehung nach den *bona ecclesiastica* gleich zu achten wären, nothwendig an den oberbischöflichen Consens des Landesherrn gebunden sein müßten. Wie steht es nun hiermit bei den Landesklöstern? Allerdings finden sich aus früherer Zeit Spuren dieser Auffassung, insbesondere ermangelten die Landstände mehrmals nicht, da, wo es ihren Interessen gemäß war, sogar eine absolute Unveräußerlichkeit zu behaupten, — allein schließlich ergibt sich doch, daß gegenwärtig von allen jenen Beschränkungen gar nicht mehr die Rede sein kann, und somit bewährt sich auch hierin wiederum die Richtigkeit der allgemeinen Behauptung, daß die Klöster überhaupt ihren geistlichen Character verloren haben.

Der Verkauf des Hofes Freudenberg Seitens des Klosters Ribniz an Herzog Johann Albrecht, im Jahre 1750 (s. Beil. Nr. 4 Litt. P.) kann nicht als Ausnahme von der damals noch angenommenen Unver-



äußerlichkeit gelten, weil dazu ja jedenfalls der oberbischöfliche Consens nicht fehlte, indem der Landesherr und Oberbischof selbst der Käufer war. Aber der fürstliche Abschied von 1589 wegen des Rostock'schen Klosters (Beil. Nr. 10) verpflichtet die Visitatoren ausdrücklich, darauf zu sehen, daß von den Klosterergütern nichts alienirt, sondern dieselben dabei erhalten und soviel möglich gebessert und vermehrt werden sollen, und diesem Veräußerungsverbot widersprechen die Bestimmungen der Fürstbrüderlichen Theilungsverträge von 1611 und 1621 wegen Erhandlung des Sprenger Sees wiederum nicht (Beil. Nr. 5 Litt. F.) aus demselben Grunde, welcher in Betreff des Handels über den Hof Freudenberg entscheidend war, weil nämlich, wo die Landesherrschaft selbst die Käuferin ist, es natürlich nicht an dem oberbischöflichen Consense fehlt.

Hiernach läßt sich denn für jene ältere Zeit immer noch die Anwendlichkeit der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (über bona ecclesiastica) behaupten; und wie standhaft die Landstände — in ihrem Interesse — diese Anwendlichkeit im XVII. Jahrhundert den Herzögen gegenüber behaupteten, ist aus den Verhandlungen über die Abtretung des Klosters Ribnitz sehr bestimmt zu ersehen. (Vgl. die Beil. Nr. 14 Litt. C. E. F. H. R. S. T. U.) Wo das landständische Interesse nicht im Spiele war, dachten freilich auch die Landstände weniger scrupulös, wie sich aus Spalding's L. T. Verh. Band II. S. 279 (anno 1634) ergibt, indessen ist doch auch bei der hier vorkommenden Veräußerung des Dobbertin'schen Klosterergutes Neuenhof beachtenswerth, daß zwar einerseits einem bischöflichen Rechte der Genehmigung gar keine Berücksichtigung geschenkt, andererseits aber doch die Wiederverwendung der für jenes Gut erlangten jährlichen Hebung ad pias causas, dem Lande zum Besten, gleichsam als Rechtfertigung der Maßregel betrachtet wird.

Aber was war endlich das Resultat aller jener aus der Unveräußerlichkeit der Klosterergüter entnommenen Einwendungen in Bezug auf das Kloster Ribnitz? Die Alienation kam schließlich durch den Vergleich von 1669 dennoch zum Effect und die Landstände gaben somit ihre Scrupel auf. War freilich auch hier der Landesherr selbst der Käufer, so war doch durch jenen Vergleich die Behauptung der absoluten Unveräußerlichkeit völlig vernichtet, und daß es den Landständen — wenn einmal die Veräußerung überhaupt statthast sein sollte — um deren Abhängigkeit von bischöflicher Genehmigung nicht im mindestens zu thun war, läßt sich schon an sich begreifen, erhellt aber auch aus dem oben erwähnten Fall der Veräußerung des Gutes Neuenhof. In dem fraglichen Vergleiche entsagt die Ritter- und Landschaft unter anderen denkbaren Einreden insbesondere auch derjenigen, welche aus den gesetzlichen

Vorschriften über die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter Tit. X. 3, 13 und Nov. 7) zu entnehmen sein möchten!

Der L. G. G. B. sagt im §. 132 geradezu: „Jedoch soll ihnen (den Klöstern) frei bleiben, Permutationes zu treffen.“ Hiermit scheint dem ganzen Zusammenhange nach auch ein Vorbehalt oberbischöflichen Consenses unvereinbar zu sein und man darf danach wohl annehmen, daß überhaupt von einer Gleichstellung der Klostersgüter mit den bona ecclesiastica in Bezug auf Alienation und Innovation überall nicht mehr die Rede sein kann. Damit stimmt es überein, wenn das Reglement von 1777 unter XVI. ganz unbedenklich von Permutationen, Veräußerungen und Verkaufungen von Holz und Gütern spricht, und für dieselben zwar die Ratification des Landes (d. h. der Landstände), aber keineswegs etwa die Einholung einer oberbischöflichen Genehmigung vorschreibt. Dies Reglement normirt noch jetzt und die Landesherren haben, soviel bekannt, niemals bei den zahlreichen Alienationen, Vererbpachtungen u. dgl. ein bischöfliches Oberaufsichtsrecht auch nur in Anspruch genommen. Es darf folglich in dieser Beziehung die frühere Gleichstellung der Klostersgüter mit den bona ecclesiastica als vollständig beseitigt angesehen werden.

II. Was hingegen die eigentlichen Privilegien (die Vorrechte und Begünstigungen) der Kirchengüter und frommen Stiftungen anbetrifft, so steht in dieser Hinsicht die Sache allerdings etwas anders. Von diesen Vorzügen ist den Klöstern ein Theil erhalten geblieben, weil es natürlich im Interesse der Landstände lag, diese Vorzüge denselben zu bewahren. Gerade da, wo es darauf ankam, dergleichen Vorrechte und Begünstigungen den Klöstern zu vindiciren, finden wir deshalb für dieselben zu allen Zeiten die Bezeichnung als „milde Sachen“, „fromme Stiftungen“ „geistliches Gut“ u. dgl. m. gern und vielfach gebraucht, z. B. in der Beilage Nr. 4 Litt. E. (1572), Nr. 5 D. E. (1610), Nr. 14 Litt. B. (1613), C. (1620), F. (1623), H. (1633), R. S. T. U. (1666). Wesentlich kommt es hiebei an

a. in politisch-rechtlicher Beziehung auf die Contributions- und Steuerfreiheit;

b. in privatrechtlicher Hinsicht auf die Theilnahme an den Vorzügen Minorenner hinsichtlich der Restitution, auf die Vorrechte in Betreff der Verjährung, auf den erleichterten Erwerb aus letztwilligen Dispositionen und auf die Vorzugsrechte in Concurse, — und im Allgemeinen kann man sagen, daß die Klöster ihr politisches Vorrecht verloren, ihre privatrechtlichen Privilegien aber behalten haben. Diese Behauptung ist es, die hier noch etwas näher zu erläutern sein wird, und wobei nur soviel gleich einleuchtet, daß diese theilweise Bewahrung der

Vorrechte und Vorzüge der bona ecclesiastica schon deshalb keine Beibehaltung des geistlichen und kirchlichen Charakters der Klöster in sich schließt, weil an jenen Privilegien auch eine Menge von entschieden weltlichen und jeder kirchlichen Beaufsichtigung fremden sog. pia corpora Theil nehmen, mithin eben diese Theilnahme überall nicht mehr ein Kriterium kirchlicher Institute ist.

a. Wie in andern Ländern die Kirche sowohl für ihre Güter, als auch für ihre Diener eine Immunität von allen Contributionen und Steuern in Anspruch nahm und theilweise auch behauptete, so war dies auch in Mecklenburg der Fall, und auch hier nahmen die Klöster als „geistliche Stiftungen“ dieselben Privilegien für sich in Anspruch, wie die Kirche selbst. Aber, was die hauptsächlichste Grundsteuer, die ordentliche Contribution von den Hufen, anbetrifft, so scheinen die Klöster in dieser Hinsicht von je her ganz auf gleichem Fuß mit der Ritterschaft behandelt worden zu sein und hat dies in L. G. G. E. B. §. 41 seine unwandelbare Bestätigung gefunden, — und was die übrigen Steuern anbetrifft, so findet auch dabei jetzt ebensowenig irgend eine erhebliche Bevorzugung der Klöster und der Klosterpersonen mehr Statt. Im Jahre 1651 petitionirte der Dobbertinsche Klosterconvent beim Landtage und bat, daß den Conventualen doch die Privilegien des geistlichen Standes (gleich Superintendenten, Pastoren, Schuldienern u. s. w.) erhalten und daß sie daher gleich „anderen geistlichen Ordenspersonen“ als „arme nothdürftige Conventualen“ von dem „Kopf- und Standgeld“ befreit bleiben möchten. Dies ward ihnen zugestanden und beschlossen: weil die Geistlichen befreiet wären, sollten auch die Conventualen befreiet und nur ihr Vieh zu versteuern verpflichtet sein (Spalding L. T. Verh. Thl. III. Seite 95), — und so sehen wir denn, daß auch noch jetzt die Conventualen und Klosterdiener bei der Steuer nach der Norm nicht mit herangezogen werden, sondern frei bleiben (L. G. G. E. B. §. 44). Aber dieser Vorzug ist ganz unerheblich, da eine Befreiung von den übrigen Steuern nicht mehr Statt findet. Auf dem Landtage des Jahres 1756 gravaminirte die Ritter- und Landschaft darüber, daß dem Pfrörtner und dem Küchenmeister des Klosters Ribnitz als Bedienten einer geistlichen Stiftung oder pii corporis die Accisefreiheit nicht zugestanden sei, das Kloster Ribnitz erlege ohnedem wie andere Klöster sowohl die jährliche Hufensteuer als die Steuer nach der Norm, und die Immunität des Klosters erstrecke sich auch auf alle seine Bedienten. Aber es erfolgte hierauf wiederholt abschlägige Resolution, weil diese Accisefreiheit im L. G. G. E. B. nirgends gegründet sei (s. Rostocker Beilagen 1821 Seite 98, 104, 113, 116). Das außerordentliche Contributionsedict hat von jeher (s. dasjenige

von 1808 in Ditmer's Sammlung Seite 63 ff.) sowohl die Klöster selbst, als die Conventualinnen und alle Klosterdiener der Steuer unterworfen.

b. Unter den privatrechtlichen Privilegien dürften die Bestimmungen über die Verjährung (Richter R. R. §. 306 II.) keinesfalls Anwendung auf die Klöster leiden. Im Uebrigen sind zwar dieselben unzweifelhaft in allen rechtlichen Beziehungen als *piae causae* oder *pia corpora* zu betrachten, mithin der diesen letzteren zukommenden Privilegien theilhaftig, es macht aber dieser Umstand die Klöster nicht mehr zu kirchlichen Instituten. Wegen des particularrechtlichen Vorzugsrechtes in Concurseen ist zu vergleichen Kämmerer's Abhandlung in den Rostocker Beilagen 1827 Seite 1—72.

---

### Fünfzehntes Kapitel.

## Verhältniß der Landesklöster zum Staat.

---

### §. 1. Einleitung.

Die Ausübung politischer (Herrschafts-) Rechte steht über das Kloster zum heiligen Kreuz allein dem Landesherrn und der Stadt Rostock zu, — über die drei Landesklöster dem Landesherrn und den Landständen. Die nähere Betrachtung dieser Rechte ist es, welche uns noch übrig bleibt, um den Gegenstand der Abhandlung zu erschöpfen. Was nun aber das erstere Kloster betrifft, so würden hier entweder nur Wiederholungen oder Verweisungen auf bereits Gesagtes Statt finden können, es scheint also unnöthig, auch dieses Kloster zu einem Gegenstande der ferneren Erörterung zu machen. Die Abhandlung kann und soll demnach fortan ~~nur noch~~ die drei Landesklöster im Auge behalten, muß aber wegen dieser allerdings noch eine Menge gewichtiger Streitfragen beleuchten, nämlich theils das Verhältniß zu den staatlichen Gewalten im Allgemeinen, theils das Verhältniß, in welchem die einzelnen derselben an der Ausübung der betreffenden Rechte Antheil haben.

Natürlich soll hier nicht von den allgemeinen aus der Territorialhoheit hervorgehenden Rechten die Rede sein (wie Polizeihohheit, Justizhoheit, Besteuerungsrecht u. s. w.); ebenso kann aber auch jenes äußerste Recht der Säkularisation von der Betrachtung ausbeshieden bleiben, weil dieserhalb auf Kapitel II. und Kapitel IV. §. 6 unter 2 zurück verwiesen werden kann. Dies vorausgeschickt, erhellt, daß das gegenwärtige Kapitel sich seinem Inhalte nach an dasjenige anschließt, was oben Kapitel I.

§. 7, 9 und 10, dann Kapitel III. §. 2, endlich Kapitel IV. vorgetragen ist. Unter allgemeinem Rückbezug auf die dort gegebenen ausführlicheren Bemerkungen lassen alle hier in Betracht kommenden Herrschaftsrechte sich in folgender Uebersicht darstellen.

### I. Landesherrliche Rechte.

Hier sind, als längst in Wegfall gekommene vormalige bischöfliche Rechte, nur zu erwähnen: a. die geistliche Jurisdiction und Disciplinargewalt über die vormalig geistlichen Klostervorsteher, nämlich resp. den Probst, die Aebtissin, die Domina; b. das Dispensationsrecht von der Clausur; c. die Consecration und Benediction der Conventualinnen; d. das Consensrecht bei allen Veräußerungen von Klostergütern. Demnächst bleiben als landesherrliche Rechte nur übrig:

1) Das Recht der Aufsicht über die Beobachtung der Klosterordnung und über die Verwaltung, verbunden mit dem Rechte der Visitation und dem Reformatorenrechte oder dem Rechte, die Klosterordnung und Klosteröconomieordnung zu revidiren, zu verbessern und zu vervollständigen, desgleichen mit dem Rechte, zu der vorgeschriebenen jährlichen Rechnungsaufnahme zu concurriren.

2) Das Recht der Confirmation der oberen Klosterverwaltungsbeamten und der Domina.

Beide diese Rechte lassen sich zwar, ihrem historischen Ursprunge nach, ebensowohl auf das bischöfliche Amt, als auf die landesfürstliche Obrigkeit zurückführen, können aber, nach den im vorigen Kapitel angestellten Betrachtungen, gegenwärtig füglich nur als rein landesherrliche angesehen werden und würden den Landständen gegenüber jedenfalls nur durch das Staatsministerium (also nicht etwa den Oberkirchenrath oder das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten oder das Ministerium des Innern) wirksam ausgeübt werden dürfen.

### II. Landständische Rechte

sind hingegen:

1) das der Erwählung und Ernennung der Verwalter für die Klostergüter;

2) die Concurrenz zur jährlichen Rechnungsaufnahme;

3) das Beschlußrecht über die Aufnahme neuer Conventualinnen;

4) die privatrechtliche und politische Vertretung der Klöster; endlich

5) das Jus statuendi über die gesammte Verwaltung, incl. der Bestimmungen über die Aufnahme, mithin auch die Befugniß, die angestellten Beamten mit generellen Instructionen zu versehen, und ihnen specielle Befehle zu ertheilen, das Recht, zu landesherrlichen Revisionen der Klosterordnung und Klosteröconomieordnung zu concurriren, und das

Recht, landesherrlichen Visitationscommissarien landständische Deputirte beizuordnen.

Ueberblickt man diese Zusammenstellung im Allgemeinen, so giebt dies schon einen genügenden Anhalt, um das Verhältniß, die Stellung der Landstände, des Landesherrn und der Klöster selbst richtig zu beurtheilen und somit die Antwort auf die im Kapitel IV. §. 6 (am Ende) aufgeworfene Frage zu finden, eine Antwort, deren Richtigkeit alsdann die genauere Betrachtung und Prüfung der einzelnen Rechte nur noch mehr herausstellen wird, — das Resultat nämlich, daß — wenn auch nicht der ursprünglichen Intention nach (wie sie nur beim Rostock'schen Kloster in's Leben getreten ist), so doch vermöge der historischen Ausbildung des Verhältnisses — die Gewalt des Landesherrn über die Klöster sich lediglich als eine beaufsichtigende darstellt (wie sie oben ein denn auch als solche nur in sehr beschränktem Maße ausgeübt worden ist), daß aber der ganze Schwerpunkt der Verwaltung in den Landständen liegt, daß ferner diese selbst zum eigentlichen Organ der Klöster geworden, und daß die Provisoren und Hauptleute der Klöster in die Stellung bloßer Mandatare und Stellvertreter gesammter Landstände hinabgedrückt worden sind, NB. der Landstände allein, trotzdem daß ihre Confirmation und Bestellung von dem Landesherrn ausgeht. Entscheidend wird für die Richtigkeit dieser Auffassung, daß

1) eine wahre Concurrenz der Landesherrschaft mit den Landständen überhaupt nur bei den oben unter 1, 2 und 5, nicht aber bei den wichtigen unter 3 und 4 erwähnten Rechten Statt findet, daß

2) selbst die Theilnahme an den ersteren Rechten sehr gegen dasjenige Maas zurücktritt, in welchem diese Rechte der Ausübung nach den Landständen zukommen und wirklich von jeher ausgeübt worden sind, folglich auch die landesherrliche Mitwirkung mehr den Charakter bloßer Beaufsichtigung gewinnt, und daß

3) die Provisoren und Hauptleute der Klöster seit mindestens einem Jahrhundert lediglich als landständische Bediente, nicht als gemeinsame Bevollmächtigte angesehen und behandelt worden sind. Die genauere Betrachtung wird dies vorweg ausgesprochene Resultat als völlig zweifellos erscheinen lassen.

Des Vergleiches wegen interessant, mag hier eine Notiz ihre Stelle finden, die auch in Bezug auf das im vorigen Kapitel Gesagte beachtenswerth ist. Nach Rudloff nämlich (Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Reichsdeputations-Hauptschlusses Theil I. 1804. Seite 58 ff. und Beilage 3) befand sich nach eigener Angabe des Württembergischen Subdelegirten zu den Acten der Reichsdeputation das Württembergische Jungfrauenkloster Oberstenfeld „durchaus in demselben Ver-

hältnisse, wie andere protestantische Damenstifter“, und von diesem stellte der Schwäbische Reichsrittercanton Kocher vor:

„Dieses, schon bei der Reformation säcularisirte und nur als bloße Versorgungsanstalt für adlige Fräulein, nach der Absicht seiner wohlthätigen Stifter, unter dem alten Namen gebliebene Stift sei dem Schwäbischen Rittercanton Kocher einverleibt, zahle dahin Steuern, und sei das Kochersche Ritterortsdirectorium evangelischen Theils beständiger, von den Herrn Herzögen von Württemberg Durchl. ausdrücklich anerkannter wirklicher Vorsteher desselben und übe alle darauf Beziehung habenden Befugnisse aus“ u. s. w. Auch hier sehen wir einen politischen Körper, eine politische Corporation als solche, zugleich als eigentliches Organ des Jungfrauenklosters anerkannt. Setzen wir an die Stelle des genannten Rittercantons die Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer Mecklenburg und an die Stelle der stiftungsmäßigen Bestimmung des württembergischen Klosters (für adlige Fräulein) die reversalmäßige der drei hiesigen Landesklöster (die Aufzucht und Unterhaltung inländischer Jungfrauen aus allen Ständen), so ist das von dem württembergischen Kloster Gesagte fast wörtlich auf die hiesigen Landesklöster anwendbar, zumal wenn man noch die Bestimmung der revidirten Klosterordnung von 1610 unter 13 daneben erwägt, wonach die Domina, Priorin und ganzer Convent jedes Klosters ihre Provisoren als die ihnen vorgestellten Vorsteher anstatt der löblichen Ritter- und Landschaft erkennen sollen. Durch diese Bestimmung ist nämlich offenbar eben die fragliche Auffassung auch für die hiesigen Landesklöster — und zwar ziemlich unzweideutig — landesherrlich anerkannt und sanctionirt worden.

## §. 2. I. Rechte des Landesherrn.

Die wesentlichen Rechte des Landesherrn über die Klöster sind zwar im ersten Paragraphen dieses Kapitels unter nur zwei Nummern zusammengefaßt, es wird aber bei der näheren Erörterung derselben zweckmäßig sein, die einzelnen hier in Betracht kommenden Rechte weiter zu zergliedern, und zwar nach folgender Uebersicht:

1) Das landesherrliche Gesetzgebungsrecht, insofern es die Rücksicht auf die höchsten Interessen des Staates zur Grundlage hat, also z. B. die Entfernung dem Staate schädlicher Einflüsse betrifft;

2) das — seinem Ursprunge nach mehr bischöfliche — Jus reformatandi, d. h. das Recht zur Revision der Klosterordnung und zur Aufsicht über deren Handhabung;

3) die Concurrrenz zur Erlassung und Revision der Klosteröconomieordnung;

4) die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung und als Mittel zur Ausübung derselben folgende einzelne Befugnisse:

- a. die Confirmation der Domina, des Hauptmanns und der Provisoren;
  - b. die Concurrenz bei der jährlichen Rechnungsaufnahme;
  - c. das Visitationsrecht;
  - d. das Consensrecht in Bezug auf die wichtigsten Verwaltungsmaassregeln, namentlich in Betreff wesentlicher Veränderungen;
- 5) der landesherrliche Antheil an der Provisio praebendarum,  
d. h. Befetzung der Klosterstellen;
- 6) die besonderen landesherrlichen Reservatrechte.

Nur theilweise wird aber überhaupt hier noch etwas Neues zu sagen sein, da über manche der obigen Punkte eine Bezugnahme auf Früheres genügt.

Letzteres ist insbesondere gleich der Fall in Betreff der unter 1, 2 und 3 berührten Gegenstände, denn die Kapitel I. und VI. enthalten hierüber bereits alles Wesentliche. Als Ausfluß der landesherrlichen Gesetzgebung in der unter 1. erwähnten Richtung kann das wichtige, auch in andern Ländern ähnlich vorkommende Verbot des weiteren Erwerbes liegender Gründe im Inlande (Landesvergleich §. 133) angesehen werden. Daß eine sowohl die Klosterdisciplin, als auch die Klosteröconomie umfassende Ordnung außer der revidirten Klosterordnung von 1610 nicht existirt, ist früher erwähnt worden, und daß es dem Landesherrn zusteht, die Beobachtung und Handhabung dieses noch immer gültigen Fundamentalgesetzes zu überwachen, ist an und für sich so zweifellos, daß es dafür nicht einmal der Berufung auf eine desfallige Anerkennung der Landstände (vgl. die Beilage Nr. 7 Litt. C.) bedarf. Andererseits ist aber nicht zu läugnen, daß sich historisch fast gar keine erhebliche Spuren einer Ausübung der hier in Betracht gezogenen landesherrlichen Rechte vorfinden, vielmehr zeigt es sich, daß weder jemals eine Revision der alten Ordnung landesherrlicher Seits ernstlich in Angriff genommen, noch gegen wahrgenommene, oder wenigstens sehr wahrnehmbare Abweichungen von der Klosterordnung eingeschritten worden ist. Und das hat denn allerdings die sehr bedenkliche Folge gehabt, daß die Landstände nicht bloß in Betreff aller Verwaltungsgegenstände einseitig Statuten und Reglements entworfen und approbirt, auch darin theilweise die Klosterordnung einseitig als nicht mehr zeitgemäß erklärt und abgeändert haben (Beilage Nr. 17), sondern sogar soweit gegangen sind, nach eigener Willkür Dispensationen von der Beobachtung der Klosterordnung zu ertheilen (s. Kapitel XIV. §. 1 unter Nr. 4) und sich dieses Dispensationsrecht durch eigenen Beschluß



förmlich beizulegen. Es ist, mit andern Worten, durch die gänzliche Vernachlässigung der Ausübung jener landesherrlichen Rechte dahin gekommen, daß man es gar nicht als unwahrscheinlich betrachten darf, daß die Landstände, sollte je nach so langer Zeit die Landesherrschaft wieder etwas thätiger einschreiten und von jenen Rechten Gebrauch machen wollen, dieses als unbefugte Einmischung betrachten und nicht ohne Widerspruch dulden würden. Doch versteht es sich freilich auch von selbst, daß hier ein Verlust von Rechten durch Verjährung, Herkommen u. dgl. m. auf keinen Fall zu behaupten steht.

Was demnächst das landesherrliche Confirmationsrecht hinsichtlich der Domina und der Klostervorsteher anbetrißt, so ist auch darüber das Wesentliche bereits im Kap. IX. §. 1, 2, 3 u. 5 bemerkt worden. Auch in Hinsicht auf die Stellung der Landesherrschaft zu diesen Klosterdienern wird ersichtlich, wie im Laufe der Zeiten durch die factische Vernachlässigung der Ausübung der landesherrlichen Rechte diese selbst den Landständen gegenüber abgeschwächt, in den Hintergrund gedrängt und fast in Vergessenheit gerathen sind. Wir sehen z. B. aus der Beilage Nr. 16 Litt. A., daß noch im Jahre 1606 die Landstände den Landesherrn ersuchten, wegen der Ernennung eines neuen Klosterhauptmanns durch die Landschaft Anordnung zu treffen, — gegenwärtig wird, und zwar wohl schon seit langer Zeit, mindestens seit dem Landesvergleiche (§. 122), eine solche Neuwahl allemal ohne weiteres von den Landständen vorgenommen und der Landesherr erst nach geschehener Wahl um deren Confirmation angegangen. Daß unmittelbare Befehle des Landesherrn an die Klosterprovisoren in Betreff der Klosterverwaltung früherhin nicht bloß vorkamen, sondern von den Landständen selbst erbeten und beantragt wurden, ergeben z. B. die Aufzeichnungen in den Beilagen Nr. 4 Litt. T. (1599), Nr. 7 Litt. C. (1606) und Nr. 13 Litt. A. (1606) sehr deutlich und die Form der Bestellungen, sowie die revidirte Klosterordnung selbst (Art. 13, 18 und Schluß) würde dies auch jetzt noch als durchaus zutreffend erscheinen lassen. Nichts destoweniger ist es aber, wie sich die Verhältnisse während der letzten hundert Jahre gestaltet haben, gar nicht unwahrscheinlich, daß gegenwärtig ein solches unmittelbares Einschreiten des Landesherrn heftigen landständischen Widerspruch erfahren, und daß selbst die Provisoren dergleichen Befehle vor allen Dingen den Landständen vorlegen und diesen der Hauptsache nach die etwaige Verhandlung mit der Landesherrschaft überlassen würden. Denn gegenwärtig werden die Klosterbeamten beinahe zweifellos rein als landständische Diener betrachtet, die zunächst und unmittelbar nur von der Landtagsversammlung Befehle entgegenzunehmen haben.

Das Recht des Landesherrn, zu der jährlichen Aufnahme der Klosterrechnungen durch von ihm ernannte Commissarien zu concurriren, steht landesverfassungsmäßig vollständig fest, — aber auch dieses Recht ist durch die bereits mehrfach erwähnte factische Nichtausübung der landesherrlichen Rechte im Allgemeinen (fast mit einziger Ausnahme des Confirmationsrechtes der Klosterbeamten) beinahe in Vergessenheit gerathen. Was den ersteren Satz anbetrifft, so soll nach den Reversalen eigentlich der von den Landständen nominirte, von den Landesherrn aber confirmirte „Amtmann, Vorsteher oder Verwalter“ jedes Klosters alljährlich den zu diesem Ende von dem Landesherrn zu ernennenden Commissarien und den von den Landständen hiezu Verordneten von seiner Haushaltung Rechnung ablegen. Hiernach hatte mithin der Klosterhauptmann nebst dem Küchenmeister (als Rechnungsführer) einem landesherrlichen Commissarius und den landständischen Provisoren die Rechnung abzulegen. Und in der That findet die Richtigkeit dieser Behauptung auch in allen Verhandlungen das ganze siebenzehnte Jahrhundert hindurch ihre Bestätigung, denn immer finden wir, daß der Hauptmann es ist, welcher sammt dem Küchenmeister die Rechnung abzulegen hat und immer sind es die Provisoren, welche in Gemeinschaft mit den (gewöhnlich zu diesem Geschäfte beorderten) Fürstlichen Rentmeistern die Rechnungen abzunehmen haben, nicht bloß jenen Beamten, dem Hauptmann und dem Küchenmeister, sondern nach der revidirten Klosterordnung selbst (Art. 19) auch den Jungfrauen, die selber Zinsen einzunehmen haben. S. z. B. das Memorial der Provisoren an die Landesherrn vom 9. Oct. 1654 in Spalding's Landtagsverh. Band III. S. 222, das Memorial der Landstände selbst vom 7. April 1666, ebendasselbst Band IV. S. 51 und 152, und das wiederholte landständische Gravamen wegen der nicht abgenommenen Klosterrechnungen aus den Jahren 1667 bis 1671, ebendaf. Band IV. S. 302, 350, 370, 386, 427 und 441, endlich auch das Memorial des Landraths von Jasmund vom Jahre 1692 (Beilage Nr. 15 Litt. F.), in welchem letzteren auch die herkömmliche Beobachtung dieses Verfahrens, mindestens beim Kloster Dobbertin, bestätigt wird. Aus einer der Fürstlichen Resolutionen (Spalding IV. S. 152) ersieht man auch, daß dem Herkommen gemäß die Register (Rechnungen) in Abschrift an die Fürstlichen Rentkammern eingesendet werden mußten, um das an Ort und Stelle vorzunehmende Revisionsgeschäft vorzubereiten, — und aus allen angeführten Verhandlungen überhaupt, daß es Sache der Landesherrn war, die Anordnungen für die Rechnungsaufnahme zu treffen, d. h. die Commissarien zu bestellen, Zeit und Ort der Bornahme des Geschäftes zu bestimmen und die Provisoren dazu einzuberufen, — zugleich aber auch, daß die Landes-

herren hierin wiederholt faumselig waren und dadurch den Provisoren sowohl, als den Landständen selbst zu allen jenen Memorialen und Beschwerden die Veranlassung gaben. Diese Beschwerde über die versäumte Rechnungsabnahme findet sich auch noch unter den allgemeinen Landesbeschwerden, welche im Jahre 1701 durch herzogliche Resolutionen abgethan wurden, wiederholt (Additam. Gravam. Classis V. Nr. 8) und endlich mußte selbst der Kaiser im Jahre 1724 (Resolut. Caesareae ad Grav. de 1724, sub V. 1) dem Landesherrn die pünktliche Erfüllung dieser seiner betreffenden Pflicht anbefehlen. Man sieht also klar, daß selbst damals noch die Rechnungsaufnahme so angesehen wurde, daß sie überhaupt nur auf Anordnung und unter Mitwirkung des Landesherrn geschehen konnte, folglich unmöglich war, sobald dieser seine desfallige Pflicht nicht erfüllte (vgl. auch die Beilage 15 Litt. C.).

Aber ganz anders hat sich seitdem diese Angelegenheit, eben in Folge der fortgesetzten landesherrlichen Nichtausübung jenes Rechtes (welches damals mehr als eine lästige Pflicht aufgefaßt zu sein scheint), gestaltet, und einigermaßen mußte zu dieser Veränderung freilich auch die so ganz veränderte Stellung der Provisoren zu der Klosterverwaltung beitragen, wie sie oben im Kapitel X. ausführlicher besprochen ist. In dem die Provisoren mehr und mehr zu einer unmittelbaren Theilnahme an der Klosterverwaltung gelangten, anstatt daß sie ursprünglich nur eine beständige Inspection darüber im Namen der Landstände führten, — mußte sich auch das Verfahren der Rechnungsablegung verändern. Hierdurch wird es erklärlich, daß schon nach dem Vergleich von 1726 (sub Nr. 7 — Beilage Nr. 17 Litt. A.) die Provisoren in Gemeinschaft mit dem Hauptmanne dem Küchenmeister die Rechnung abnehmen sollen (eine Bestimmung, die sich in dem späteren Reglement von 1777 nur wiederholt), — und daß, während nunmehr von einer Concurrrenz des Landesherrn bei dieser Rechnungsaufnahme gar nicht mehr die Rede ist, diese landesherrliche Concurrrenz seitdem vielmehr erst bei dem weiteren, zweiten Acte, der Revision, ihre Stelle findet. Jetzt nehmen die Provisoren und der Hauptmann die Rechnung zunächst dem Küchenmeister (als Rechnungsführer) ab, sie selber aber haben alsdann ebenfalls gemeinschaftlich den Landständen und dem Landesherrn Rechnung abzulegen. In dieser Gestalt finden wir die Sache denn auch durch den (übrigens sich offenbar an die Kaiserliche Resolution von 1724 anlehnenden) §. 123 des Landesvergleichs gebracht, und es concurriren hienach die landesherrlichen Commissarien nunmehr offensichtlich nicht mehr bei der ersten Rechnungsaufnahme selbst, sondern vielmehr bei der Revision der abgelegten Rechnung, — sie concurriren nicht mehr mit den Provisoren (dem Hauptmann gegenüber), sondern mit den zu ernennenden

Ritter- und Landschaftlichen Deputirten (den sämmtlichen drei Vorstehern jedes Klosters gegenüber). Es erhellt, daß dies nicht mehr dasselbe Verfahren ist, wie es bei den Reversalen von 1572 gedacht wurde, indessen mag doch nicht unerwähnt bleiben, daß schon im Jahre 1607 ein landständisches Gravamen darauf gerichtet war, daß auch die Provisoren ihrerseits der Landschaft Rechenschaft abzulegen angehalten und daß zu diesem Ende ein landständischer Ausschuß ernannt werden sollte (Spalding L. T. Verh. Band I. S. 324). Dieses Gravamen scheint damals keinen Erfolg gehabt zu haben, da, wie schon gezeigt wurde, noch bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein, die Provisoren die Rechnung nur abnahmen, nicht selber eine solche ablegten, — durch den Landesvergleich ist aber für die Gegenwart jeder Zweifel abgethan, die Provisoren nehmen danach jetzt unstreitig eine andere Stellung ein, als welche ihnen durch die Reversalen angewiesen war.

Aber die geschichtliche Ausbildung des besprochenen Verhältnisses schließt auch mit dem Landesvergleiche noch nicht ab. Denn auch das im Landesvergleiche außs Neue ausdrücklich anerkannte landesherrliche Recht der Theilnahme an der Rechnungsaufnahme (auch hier wieder mehr als Pflicht aufgefaßt) scheint nur zu bald durch factische Nichtausübung beinahe in Vergessenheit gekommen zu sein. Zwar scheint in den Jahren 1755, 1756 und 1766 nach Wolff's Repertorium S. 205 jene Concurrrenz wirklich stattgefunden zu haben, — aber wie bald eine gänzliche Vernachlässigung desselben sich eingeschlichen haben muß, erhellt daraus, daß schon in den Jahren 1788—1791 nach Wolff Repert., Erste Fortf. S. 109 Verhandlungen über die landesherrlich auf Grund des Landesvergleichs §. 123 verlangte (also doch vermuthlich von den Landständen in Zweifel gezogene oder gar bestrittene) Theilnehmung an der Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöster Statt gefunden haben. Der Inhalt dieser Verhandlungen ist anscheinend gedruckten Quellen nicht zu entnehmen und es ist völlig unglaublich, daß die Landesherrschaft ihrem Rechte damals entsagt haben sollte; andrerseits aber scheint seitdem die factische Ausübung desselben auch nicht einmal wieder versucht oder in Anregung gebracht worden zu sein, und so sehen wir denn schließlich dieses wichtige Recht zwar verfassungsmäßig noch vollkommen bei Bestande, factisch aber beinahe vergessen.

Eine ganz ähnliche Bewandniß hat es mit fast allen übrigen landesherrlichen Oberaufsichtsrechten, namentlich auch mit dem Visitationsrechte. Auch dieses Recht steht verfassungsmäßig nicht im geringsten zu bezweifeln; es ist theils als Ausfluß des oberbischöflichen Amtes, theils als Inhalt der Landeshoheit in früheren Zeiten nicht bloß ausdrücklich in Anspruch genommen, sondern auch wirklich ausgeübt worden. Die

Klosterordnung von 1572 schreibt sogar ausdrücklich eine alle halbe Jahre vorzunehmende Visitation durch den Superintendenten vor. Ist diese — vornehmlich nur auf die Klosterzucht gerichtete — geistliche Visitation nun auch mit dem Abstreifen des geistlichen Characters der Klöster überhaupt hinweggefallen, und enthält daher auch schon die revidirte Klosterordnung von 1610 nichts derartiges mehr, so ist doch das bischöfliche und landesherrliche Visitationsrecht darum auch später nicht in Zweifel gezogen worden. Vielmehr kann die Beilage Nr. 15 Litt. B. C. deutlich darüber belehren, daß selbst die Landstände noch 1666 nur mit großer Mengslichkeit es wagten, ihrerseits einseitig eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der Klöster zu bestellen, daß aber dennoch die Landesherrn schon ein solches einseitiges Vorgehen als einen Eingriff in ihr Visitationsrecht anzusehen geneigt waren und ohne ihre Concurrenz nicht zulassen wollten, und daß endlich auch die Landstände nicht wagten, sich ohne jene Concurrenz eine Befugniß zur Abstellung eingeschlichener Mißbräuche beizulegen. Im Mai 1703 verordnete der Herzog Friedrich Wilhelm eine General-Visitation und Untersuchung aller Klosterämter in Bezug auf deren Verwaltung und scheint diese Visitation denn auch im Juli desselben Jahres durch den Oberhauptmann von Löw und den Kanzleirath Grund, als Fürstliche Commissarien, wirklich ausgeführt zu sein. Entscheidend ist aber, daß noch in dem Vergleich von 1809 §. 4 das landesherrliche Visitationsrecht der Klöster in Bezug auf ihren Zustand und ihre Administration, so oft es für nöthig befunden werden sollte, ausdrücklich vorbehalten ist. Aber von einer wirklich ausgeführten solchen Visitation ist dennoch auch seit jener Zeit bisher nichts bekannt geworden, und anscheinend nie die Rede gewesen.

Daß zu allen wesentlichen Veränderungen in der Klosterordnung und der Klosterverwaltung die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, folgt aus dem Rechte der Oberaufsicht selbst, und ist dieses letztere ja auch noch in dem Vergleich von 1809 §. 3 ausdrücklich vorbehalten worden. Ein ähnlicher Vorbehalt findet sich aber auch schon in dem Vergleich von 1669 wegen des Klosters Ribnitz, und deutet auch schon in der revidirten Klosterordnung von 1610 Art. 13 der Hinweis des Convents auf etwaige Beschwerden bei den Landesherrn selbst auf jenes Recht hin. Insbesondere findet sich die Nothwendigkeit des Consensus zu wesentlichen Veränderungen mehrmals ausgesprochen und anerkannt (vgl. z. B. die Beilage Nr. 4 Litt. P. und Nr. 15 Litt. C.), daß aber der bischöfliche Consens zu Veräußerungen, wie er bei den Kirchengütern gesetzlich ist, nicht gerade erforderlich zu achten, ist im vorigen Kapitel dargethan.

Von dem Rechte zur Vergebung der Klosterpräbenden oder der Besetzung der Klosterstellen ist im Kapitel XI ausführlich gehandelt. Von vorneherein hatte danach die Landesherrschafft hieran keinen Antheil. Nur das aus dem Kirchenrecht herübergenommene Jus primae precis und dessen Seitens der Landesherrschafft versuchte Anwendung auf die Klöster hat in dieser Beziehung eine Zeit lang zu Streit und Zweifeln Veranlassung gegeben. Eben, daß die Landesherrn auf diesen singulären Rechtsgrund recurrirten, um sich einen Antheil an der Vergebung der Klosterstellen zu verschaffen, beweist aber die Richtigkeit der Behauptung, daß wenigstens die regelmäßige Verleihung der Stellen lediglich für ein Recht gesammter Landstände galt. Und auch jener singuläre Rechtsgrund konnte, genauer angesehen, wohl kaum für haltbar gelten. Zwar finden sich Spuren der factischen Ausübung, z. B. aus den Jahren 1701 (wo sich ein Fräulein von Grävenitz mit einem Gesuche um Verleihung einer Klosterstelle in Dobbertin an den Herzog wandte und sich darin auf das Herkommen berief) und 1706 (wo des Herzogs Gemahlin ein Fräulein von Barner dem Kloster Dobbertin jure primariarum precum als Conventualin präsentirt, aber freilich vom Kloster zurückgewiesen wurde, was dann im Jahre 1712 dem Letzteren eine militärische Execution zuzog), aber schließlich setzte der Landesherr das prätendirte Recht doch nicht durch (s. die Justissimae Decisiones Imperiales in Caus. Mecklenb. No. 124 und 125) und der Landesvergleich schnitt im §. 135 demgemäß dasselbe für die Zukunft ausdrücklich ab. Hiernach beschränkt sich jetzt zweifellos der landesherrliche Antheil an den Klosterstellen auf Dasjenige, was der Vergleich vom 22. April 1809 §. 2 und 3 darüber enthält, mithin auf ein ganz singulär dastehendes Recht, welches als specielle Ausnahme von der Regel betrachtet werden muß, und von dem landständischen Rechte derivirt ist.

Die besondern landesherrlichen Reservatrechte sind

- a. die schon in den Reversalen vorbehaltenen Abläger und
- b. der Vorbehalt wegen der mit dem Titel Lebtissin zu versehenen Fürstlichen Prinzessin im Kloster Ribnitz.

Beide interessiren hier überhaupt nicht weiter. Ueber die ersteren sind die Reversalen selbst und Kapitel IV. zu vergleichen, — auch, was die zahlreichen Beschwerden über die Ausübung betrifft: Spalding Landtagsverh. Band I. S. 163, 171, 178, 184, 192, 200, 204, 208, 211, 212, 214, 294, 316, 411, — wegen des letzteren Rechtes aber genügt eine Verweisung auf die Beilage Nr. 14 Litt. W. und auf den Landesvergleich §. 135. Wir gehen demnach jetzt ohne weiteren Aufenthalt zur Betrachtung der Landständischen Rechte über.

## §. 3. II. Rechte der Landstände.

## 1. Subject dieser Rechte.

Trat bei den landesherrlichen Rechten die Frage nach dem eigentlichen Subjecte derselben nur etwa insoweit hervor, als es im Einzelnen zweifelhaft erscheinen konnte, ob die betreffenden Rechte dem Landesherrn als solchem oder als Oberbischof zuständig seien, und blieb auch diese Frage practisch eben nicht sehr erheblich, — so ist hingegen bei der näheren Betrachtung der landständischen Rechte die Untersuchung des wahren Subjects dieser Rechte nicht unwichtig, und es ist daher hier der Ort, die aus der ganzen bisherigen Entwicklung bereits hervorgehende These, daß diese Rechte in der That nur den gesammten Landständen als solchen oder dem politischen Körper der unierten Landstände zustehen, und daß sie ihnen nur vermöge dieser Eigenschaft und Stellung im Staate zustehen, nochmals festzustellen, weil nicht bloß schon früher von einzelnen Schriftstellern Versuche gemacht worden sind, dem Verhältnisse eine ganz andere Deutung zu geben, sondern namentlich auch ganz neuerdings ein solcher Versuch von so gewichtiger Seite her und mit so ernstem, bedrohlichem Character hervorgetreten ist, daß die entschiedenste Zurückweisung dieses Versuches dringend nothwendig und geradezu eine Pflicht für alle diejenigen wird, welche dazu Beruf und Veranlassung haben.

Während nämlich noch die Motive des landesherrlichen Entwurfes von 1848 (Beilage Nr. 24) sich vollkommen richtig und sachgemäß über die landständischen Klosterrechte so aussprechen, wie dort zu lesen ist, gehen die dem außerordentlichen Landtage von 1874 vorgelegten Grundzüge 2c. (Beilage 25) von einer hievon total verschiedenen Auffassung eben dieser Rechte aus und die landständische Commitee (bestehend aus Mitgliedern beider Stände) tritt dieser irrigen Auffassung nicht nur bei, sondern sie vermist in der Fassung des bezüglichen Passus nur noch die wünschenswerthe, jedem Zweifel entgegentretende Bestimmtheit, um vermittlest einer solchen vermeintlichen Fixirung bestehender Rechtsverhältnisse, denselben bleibend und wo möglich für immer eine ganz neue Wendung — natürlich im Interesse der angeblich bisher ausschließlich Klosterberechtigten — zu geben. Nur weil dieser Versuch nicht ignorirt werden darf, wenn sich nicht die dabei Betheiligten dem ganzen Lande gegenüber, den berechtigtesten und schwersten Vorwürfen aussetzen wollen, muß hier auf den fraglichen Punkt noch etwas näher eingegangen werden; — wäre jener Versuch nicht in der That gemacht worden, so würde der Verfasser vielleicht nicht einmal daran gedacht haben, daß es nöthig sein könne, ähnlichen Entstellungen ernstlich entgegenzutreten.

Die richtige und allein mögliche Auffassung des Verhältnisses ergibt sich mit voller Evidenz schon aus der historischen Veranlassung, aus welcher im Jahre 1572 die Ueberweisung erfolgte, aus den darüber damals gepflogenen Verhandlungen, aus den sämtlichen die Ueberweisung betreffenden Urkunden und dem überlieferten Hergange bei der Einweisung der landständischen Bevollmächtigten in die Verwaltung der Klöster. Es kann dieserhalb zur Verminderung unnöthiger Wiederholungen auf Kapitel III. §. 3 und auf das ganze vierte Kapitel zurückverwiesen und möge hier nur nochmals hervorgehoben werden, daß vor der Ueberweisung den Ständen überall keine Rechte auf die Klöster zustanden. Wo überhaupt von dergleichen Gerechtigkeiten die Rede ist (wie z. B. anno 1555 und 1557 Weil. Nr. 2 Litt. C. und F.), handelt es sich offensichtlich nur um Patronats- und ähnliche Rechte und wird hiebei ausdrücklich nicht bloß der Adel als Inhaber von dergleichen gebührlchen Gerechtigkeiten genannt, sondern auch andere Stände und namentlich die Städte. Die (v. Kamph'sche) Behauptung:

der Adel sei ausschließlich auf die Feldklöster berechtigt gewesen, die Städte aber auf die innerhalb ihrer Mauern belegenen Stadtklöster ist eine völlig aus der Luft gegriffene. Noch im Landesvergleich reservirt die Ritterschaft sich ihre anmaßlichen Rechte an ein Stadtkloster, nämlich an das Rostock'sche Kloster zum heiligen Kreuz.

Entscheidend ist unter den betreffenden Urkunden besonders auch der von den landständischen Bevollmächtigten ausgestellte Revers (Weil. Nr. 4 Litt. N.), worin dieselben auf das Bündigte reversiren, daß sie Besitz und Verwaltung dieser Klöster nur im Namen und in Vollmacht aller Stände übernommen haben und dieselben nie und zu keiner Zeit zu etwas Anderem gebrauchen wollen, als zu dem stiftungs- und reversalmäßigen Zwecke der Aufzuehung einländischer Jungfrauen, welche sich darein zu begeben Lust hätten. — Wie man so deutlichen, Bündigen Urkunden gegenüber jemals auch nur auf den Gedanken hat kommen können, das ursprüngliche Verhältniß habe wenigstens später im Laufe der Zeit, durch autonomisches Belieben der Stände oder durch Herkommen eine veränderte Bedeutung von solcher Tragweite erhalten können, daß an die Stelle des ursprünglichen Rechtssubjects (des landständischen Gesamtcorps oder der Ritter- und Landschaft) Geburtsstände (Adel und Bürgerstand) oder ein Kreis von corporativ verbundenen Geschlechtern oder Familien habe treten können, — oder so, daß aus dem ursprünglichen bloßen Vertretungs- und Verwaltungsrecht, ein privatrechtliches Eigenthum an den Klostergütern habe werden können, lediglich beschränkt durch einen der landesherrlichen Aufsicht unterliegenden Modus der Verwendung der Einkünfte, — dies erscheint in der That als völlig



unbegreiflich und wird man auch vergeblich nach einem Verständniß dafür suchen, selbst wenn man die ganze betreffende Literatur noch so aufmerksam durchgeht. Was insbesondere eine das ursprüngliche Rechtsverhältniß verändernde Observanz oder ein dasselbe umwandelndes Herkommen anbetrifft, so würde auf dergleichen Vorwände am Besten mit den eigenen Worten der ursprünglichen Gründer dieses Herkommens zu antworten sein, daß was sich gegen die Reversalen und Klosterordnungen per errorem etwa eingeschlichen (Beil. Nr. 15 Litt. B. und D.) für null und nichtig zu achten, und daß alle solche Neuerungen und Abweichungen von den Fundamenten der landständischen Klosterrechte als den legibus patriae entgegen zu allen Zeiten pro non conclusis et non concessis nur gehalten werden können (Beil. Nr. 18 Litt. E.) Wer als Verwalter in den Besitz von Immobilien eingewiesen worden, kann sich niemals bloß durch Observanz oder Autonomie zu deren Eigenthümer aufschwingen (auch nicht durch unvordenkliche Verjährung! — wie hier mit einem schmerzlichen Seitenblick auf §. 325 des Landesvergleichs hinzugefügt werden mag)\*) — und wer in seiner Eigenschaft als Theilnehmer an den politischen Gewalten zu einer Verwaltung gelangt ist, der ist nicht ermächtigt, zu irgend einer Zeit auf Grund eines privatrechtlichen Titels solche Verwaltung in Anspruch zu nehmen oder beim Hinwegfalle der politischen Stellung sich zu reserviren.

Eine spätere veränderte Gestaltung des Verhältnisses der Landstände zu den Landesklöstern, insbesondere eine Substituierung des Rechtssubjects selber durch ein anderes, ist hienach schon von vornherein nicht anders gedenkbar, als mittelst völliger Aufhebung des ursprünglichen Verhältnisses und dessen Ersetzung durch ein davon durchaus verschiedenes. Aber wo und wann hat jemals ein solcher Vorgang in legaler Form Statt gehabt, oder von Wem ist er auch nur behauptet worden? Im Gegentheil: die ganze Folgezeit beweist vielmehr, daß wenigstens im Princip zu keiner Zeit an der Basis des Verhältnisses gerüttelt worden ist. Um dieses nachzuweisen, möge hier zunächst daran erinnert werden, daß unter allen die Verwaltung und den Genuß der Klöster betreffenden Verträgen sowohl zwischen der Landesherrschaft und den Landständen, als auch zwischen den Landständen unter sich, bezw. mit der Stadt Rostock, auch kein einziger sich befindet, welcher nicht bezw. von der Ritter- und Landschaft, bezw. von der Ritterschaft oder von der Landschaft als politischer Corporation abgeschlossen wäre, — und daß ferner auch alle Verhandlungen über die Klosterrechte nur auf den Landtagen (bezw. Landesconventen) gepflogen und als Gegenstand landständischer Be-

\*) Der Ausschluß jeder Erstzung an res furtivae (gestohlenen oder veruntreuten Sachen) ist bekanntlich schon in den altrömischen Zwölfstafelgesetzen ausgesprochen.

schlußfassung behandelt worden sind. Erst in neuerer Zeit, namentlich in Folge der innerhalb der Ritterschaft entstandenen Differenzen über die Theilnahme an den Klosterangelegenheiten sollen allerdings mehrfache Versuche gemacht worden sein, die Klostersachen den Landtagen zu entziehen und deren Verhandlung auf besondere Klostertage zu verlegen, aber alle diese Versuche scheinen denn doch auf so gewichtige Bedenken gestoßen zu sein, daß daraus auch bis zum heutigen Tage noch nichts geworden ist, mag nun die Landesregierung, oder mögen die Städte, oder mag selbst ein Theil der Eingebornen dieser Alterirung der grundgesetzlichen Institutionen entgegen getreten sein. Seitens der Urheber dieser Idee war der Plan an sich nicht übel und schien es hier wohl nicht mit Unrecht praktisch zu sein, auch einmal ein nicht zu bestreitendes Herkommen zu corrigiren, — aber der Fehler dabei war nur, daß die im Hintergrunde liegende Absicht doch allzu klar am Tage lag und der Versuch mithin wegen seiner zu großen Plumpheit scheitern mußte. Mit den „anderen Formen“, von welchen der Committenbericht in der Beil. Nr. 25 spricht, taucht allem Anscheine nach auch jene Idee der „Klostertage“ noch einmal wieder auf; aber innerhalb der alten Fassung darf man hoffen, daß davon nicht weiter die Rede sein wird.

Wie hienach alle Klosterangelegenheiten zugleich als landständische Angelegenheiten jederzeit unwidersprochen gegolten haben, so ist den Landständen auch der dieselben nur als solche und in ihrer gemeinsamen Verbindung (niemals aber als Privatcorporation!) repräsentirende Engere Ausschuß sowohl von Anfang an, als auch wiederholt und zu allen Zeiten ein Organ gewesen, dessen Dienste von ihnen auch in Betreff der Klostersachen in Anspruch genommen und vorkommenden Falles geleistet wurden. Dieserhalb ist schon der Wortlaut der Vollmacht des größeren Ausschusses von 1620 (vollständig abgedruckt in der Schrift: Mecklenburgs Vorderstädte 1787 S. 27 ff. not. 18) beachtlich, verbi:

„daß auch von dem Landkasten und den dreien der gemeinen Landschaft zustehenden Klöstern gebührende Rechnung gethan, befördern und unter sich eglliche deputiren u. s. w.

Beispielsweise mag in dieser Beziehung ferner verwiesen werden auf Wolff's Repertorium S. 285, 288, 297, 313, Erste Fortf. S. 130 und aus neuerer Zeit auf das an den Engeren Ausschuß gerichtete landesherrliche Rescript von 1843 in der Beil. Nr. 18 Litt. O. Was aber die obige Behauptung anbetrifft, daß alle die Klöster betreffenden Verhandlungen und Verträge allezeit nur von den Landständen als politischem Körper ausgegangen sind, so liefert hiefür schon allein das Beilageheft Beispiele und Beweise in solcher Zahl, daß es völlig überflüssig sein würde, daraus noch Einzelnes hervorzuheben. Ueberall wird als das Subject der Klosterrechte genannt entweder die Landschaft (im älteren

Sinne) oder die Ritter- und Landschaft, oder die Landstände, oder das Land, oder auch wohl die Unterthanen aller Stände, — sämmtlich Bezeichnungen, die in diesem Zusammenhange schlecht hin ein und dasselbe bedeuten. Daß selbst Receptionssachen nur vor den Landtag gehören und also nicht etwa in besonderen Adelsversammlungen abgemacht werden dürfen, stellt schon ein auf dem Convent von 1744 gefasster Beschluß ausdrücklich fest (Beil. Nr. 21 Litt. G.) und ein anderer auf dem Antecomitialconvent von 1762 gefasster Beschluß bestimmt ebenso ausdrücklich, daß in Klosterangelegenheiten nicht auf bloßen Landesconventen, sondern nur auf den wirklichen allgemeinen Landtagen Beschlüsse gefaßt werden dürfen (Wolff Repertorium S. 207). Selbst in der Zeit des erbitterten Kampfes haben doch die Führer des eingebornen Adels über Klostersachen keine anderen als „gemeinsame Ritter- und Landschaftliche Beschlüsse zu proponiren gewagt (1844: Beil. Nr. 18 Litt. P.) und auch in dem Dictamen dreier adeligen Mitglieder der Ritterschaft auf dem Landtage von 1845 (Beil. Nr. 21 Litt. Z.) protestiren diese Dictanten feierlichst gegen die irrthümliche und gänzlich landesverfassungswidrige Auffassung des eingeborenen Adels, als ob derselbe eine von der Ritterschaft verschiedene oder innerhalb derselben bestehende besondere Corporation zu bilden sich anmaße, da dessen behauptete Vorrechte sich doch lediglich auf herkömmliche Modalitäten der Ausübung derjenigen Rechte gründen, welche an und für sich nur der einen und unzertrennlichen Mecklenburgischen Ritterschaft zuständig seien. Gerade jetzt, nach dem diesjährigen Versuch einer ganz neuen Theorie darf dieses angezogene Dictamen dreier hervorragender Führer der Adelspartei seinem ganzen Wortlaute nach der Beachtung recht dringend empfohlen werden. Es war der Schwanengesang des Indigenats vor den Stürmen von 1848; die Melodie ertönt zwar jetzt im Jahre 1874 aufs Neue, geht aber jetzt aus einer anderen, etwas höheren und den Zeitumständen mehr angepaßten Tonart.

Die Statuten und Verträge über die Klöster betreffend, versteht es sich fast von selbst, daß solche nur von Ritter- und Landschaft ausgehen konnten, indessen mag hier zu allem Ueberfluß und beispielsweise doch noch hingewiesen werden auf die revidirte Klosterordnung von 1610 (Beil. Nr. 9) und auf das Reglement von 1777 (Beil. Nr. 17 Litt. B), ferner auf den Vergleich wegen des Klosters Ribnitz von 1669 (Beil. 14 Litt. W.), die Verträge von 1758 und 1781 in Manzels Staatskanzlei Thl. I. S. 41 ff. 149 ff. und 196 ff., den Vergleich von 1789 (Beil. Nr. 18 Litt. M. Corps der Städte) und denjenigen von 1809 (Beil. Nr. 23), — vor Allem aber verdienen auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des Landesvergleichs (§§ 140 und 141) unzweifelhaft die meiste Beach-

tung (Beil. Nr. 22). Wenn hier, bei näherer Erläuterung des Begriffs der ständischen Union, theils der Provinzen, theils der Ritter- und Landschaft, die Klöster mit dem Hofgericht und Consistorium, mit den gemeinsamen Landtagen, dem gemeinsamen Engern Ausschusse, und dem gesammten Contributionali (anderwärts wird geradezu auch der Landlasten genannt und dessen Verwaltung mit derjenigen der Klöster zusammengestellt), überhaupt aber mit allen Ritter- und Landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten zusammen genannt und auf eine Linie gestellt werden, so muß es doch in der That einiges Erstaunen erregen, wenn solchen Worten des Landesgrundgesetzes gegenüber (Beil. N. 25) die Klöster vielmehr neben dem Creditverein, der städtischen und ritterschaftlichen Brandassercuranz und dem landschaftlichen Rathswittweninstitut als mehr privatrechtliche Angelegenheiten von Privatcorporationen eine gar bescheidene Stellung angewiesen erhalten und wenn von allen diesen Angelegenheiten, mithin auch von den Klosterfachen gesagt wird, daß sie bisher nur „mit den Landtags- und Convents-Verhandlungen in unmittelbare Verbindung gesetzt worden seien“ u. s. w., als ob sie eigentlich gar nicht von Rechts wegen dahin gehört hätten!! Dergleichen lesend und vernehmend, traut man in der That den eignen Augen und Ohren nicht mehr und sieht man sich verwundert nach der Gedankenbrücke um, über welche ein Muth sonder Gleichen von fest gegründetem Boden hinweg nach dergleichen bodenlos in der Luft schwebenden Phantasiegebilden hinüberführen konnte!

Aber vielleicht ist eine andere Ansicht berechtigt, nach welcher man hier wesentlich zwischen dem ständischen Verwaltungsrechte einerseits und dem Rechte auf den Genuß der Klöster andererseits zu unterscheiden und für beide ein verschiedenes Rechtssubject anzunehmen haben soll? So sagt z. B. der ungenannte Verfasser der „Erinnerung an die nichtadligen Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg 1795“ auf S. 17: „Die Klöster sind ohne allen Streit der gemeinsamen Landschaft d. i. Ritter- und Landschaft oder der Ritterschaft und den Städten zur Verwaltung und denjenigen inländischen Jungfrauen zum Genuß übergeben, die sich darin zu begeben Lust haben.“ Und anderwärts findet man mehr oder weniger unumwunden die Meinung ausgesprochen, es stehe das Eigenthum (Besitz, Verwaltung) der Klöster zwar der politischen Corporation der Landstände zu, aber der Nießbrauch (Genuß) komme einem ganz anderen Rechtssubject zu, welches freilich in ein gewisses mystisches Dunkel gehüllt erscheint und bald so, bald anders bezeichnet wird. Wenn als dieses Rechtssubject einmal „alle inländischen Jungfrauen“ genannt werden, so sind es anderswo „die alten inländischen Geschlechter“ oder „die Adelsfamilien, deren Vorfahren zur Zeit der Ueberweisung im Lande ange-

essen waren“ oder „der sog. eingeborne und recipirte Adel“ oder „der Adel als Geburtsstand“ und wie sonst diese sog. herkömmlich Klosterberechtigten noch genannt worden sind. Dergleichen Curiositäten gegenüber kann freilich von einer ernstlichen Widerlegung kaum die Rede sein; da aber doch der Ausdruck „die herkömmlich Klosterberechtigten“ und ähnliche Bezeichnungen selbst in officiellen Urkunden und Verträgen, wie z. B. in demjenigen vom Jahre 1809 (Beil. Nr. 23) mehrfach eine Stelle gefunden haben und noch alltäglich gebraucht werden, so ist hier eine nähere Untersuchung der wahren Bedeutung solcher Ausdrücke unvermeidlich und muß schließlich also auch noch geprüft werden, ob wirklich der Genuß der Klöster einem anderen Rechtssubject zustehe, als die Verwaltung. Daß dieses Rechtssubject nicht etwa die Gesamtheit aller oder der klosterlustigen inländischen Jungfrauen sein könne, oder etwa eine aus den sämmtlichen Jungfrauen gewisser Adelsfamilien und städtischen Magistratsfamilien sich zusammensetzende Genossenschaft oder Corporation u. dgl. m., — ist freilich von vorneherein klar, weil es dergleichen Rechtssubjecte nicht giebt. Eine weitere Auseinandersetzung hierüber würde eine Beleidigung des Lesers enthalten, welchem mindestens die Kenntniß der gewöhnlichsten Rechtsbegriffe zugetraut werden muß. Wenn einer Stadt- oder Dorfgemeinde an einem Grundstücke die Weiderechtigkeit für ihre Kuhheerde zusteht, so wird gewiß Niemand auf den Gedanken kommen, zu sagen, der Genuß dieser Weide stehe den Kühen zu, aber ebensowenig wird man auch darauf verfallen, neben der berechtigten Commüne ein besonderes zum Genuße berechtigtes Subject aus der Gesamtheit der Kühe haltenden Gemeindeglieder zu bilden. Die den letzteren überlassene Ausnutzung der Weide ist nur eine besondere Form der Rechtsausübung von Seiten der Gemeinde, welche statt dessen die Weide ja auch verpachten oder noch anders darüber disponiren könnte.

Der Verfasser muß auch bei der Erörterung der hier vorliegenden Frage auf frühere Ausführungen zurückgreifen, bezw. den Leser darauf verweisen, insbesondere auf Kap. XI §. 4 und Kap. XII §. 1. Von Anfang an war das eigentliche Object der Ueberweisung nur der Besitz und die Verwaltung der Klöster; nur als unbestrittener Theil der Verwaltung war damit auch die Verleihung der Klosterstellen in die Hand der Stände gegeben und, wenn man daher dieses letztere Recht als Genuß der Klöster bezeichnen wollte, so stand auch dieser Genuß fortan den Landständen zu. Aber die Verwaltung blieb darum doch stets das Cardinalrecht und der Mittelpunkt und Kern der ständischen Klosterrechte; der Genuß im obigen Sinne, also die praktische Ausnutzung des Verwaltungsrechts zum Vortheil der Mitglieder und Familien des landständischen

Gesammtcorps, — anfänglich ohnehin wegen der Armuth der Klöster nur gering geachtet, im Uebrigen aber wegen der lediglich auf das eigene Interesse begründeten Natur der altlandständischen Institution eine durchaus selbstverständliche Folge der Administrationsbefugniß — war und blieb ein bloß abgeleitetes Recht eben desselben Rechtssubjects, welchem die Administration zustand. Es ist also völlig verwerflich, hier von einem verschiedenen Rechtssubject in der einen und anderen Beziehung zu reden und — wie es so oft geschehen ist — sogar die Natur des Rechtes als eine specifisch verschiedene zu bezeichnen. So soll nach einer vielfach verbreiteten Behauptung zwar die Verwaltung ein landständisches Recht sein, — der Genuß aber ein standesrechtliches. Diese Unterscheidung ist völlig bodenlos und durch Nichts historisch zu begründen, vielmehr muß man sagen: Ein zum Genuße privatrechtlich berechtigtes Subject oder eine Mehrheit solcher Subjecte hat es weder jemals gegeben, noch besteht eine solche Berechtigung anders, als für die einzelnen bereits in die Klöster aufgenommenen Conventualinnen und bezugsweise in bedingter Form auch für die bereits eingeschriebenen und mit Expectanzen versehenen Jungfrauen. Im Uebrigen konnte von Anfang an rücksichtlich der Belangung zu den Klosterstellen zwar wohl von einer Qualifikation oder Habilität (Klosterfähigkeit) die Rede sein, aber keineswegs von einer Klosterberechtigung und jene Fähigkeit hing wiederum nur ab, theils von den etwaigen Klosterstatuten oder einem dieselben vertretenden Klosterherkommen, theils auch von den rechtsgültig darüber gefaßten landständischen Beschlüssen. Die Fähigkeit aber, eine Klosterstelle zu genießen, besitzt zweifelsohne jede Jungfrau; diese allgemeine Klosterfähigkeit ist überhaupt nicht unter den Begriff eines Rechts zu bringen und am allerwenigsten unter den eines sog. wohlervorbenen Rechts. Völlig widersinnig ist es daher, wenn v. Kampff die Klosterfähigkeit als einen „Zubegriff von Rechten“ definiert. Soll die Klosterfähigkeit auch nur den Anstrich eines Rechts gewinnen, so muß mindestens die Ausschließlichkeit jener Qualifikation gegenüber den nicht Fähigen mit in Betracht gezogen werden, und wendet man dies auf unsere Klöster an, so erhellt ferner, daß, wenn die Fähigkeit einigen Werth erhalten soll, dies nur dann der Fall sein kann, wenn dieselbe ausschließlich einer kleineren Minderheit beigelegt wird, gegenüber einer großen Mehrheit, welcher sie aberkannt wird. Was ist also — genauer betrachtet — und was bedeutet der Ausdruck „Klosterfähigkeit“? Nichts anderes, als den Ausschluß einer Majorität von an und für sich gleich genußfähigen Jungfrauen zum Vortheil einer geringen Minorität von solchen. Und geht man von hier aus weiter, so entsteht die Frage: konnte — abgesehen von einer bereits auf die ursprüngliche Foundation der Klöster zurückzu-

führenden Beschränkung des Kreises der aufnahmefähigen Personen — durch Statut oder Observanz einerseits einer Minorität die exclusive Fähigkeit als Vorrecht beigelegt und konnte andererseits einer Majorität auf dem gleichen Wege die an und für sich vorhandene Fähigkeit genommen werden?

So stand die Sache unmittelbar nach der Ueberweisung. Wie nun aber unter dem Einflusse der landständischen Verwaltung dem Uebergange des Begriffs der Klosterfähigkeit zu demjenigen der Klosterberechtigung der Weg gebahnt wurde, — das ist oben im Kap. 11 §. 4 und Kap. 12 §. 1. näher nachgewiesen worden und es erübrigt also hier nur, das Resultat daraus zu ziehen, um die hier zu untersuchende Frage zu entscheiden, ob auf diesem Wege neben das zur Verwaltung berechnete Rechtssubject (die Landstände) noch ein zweites davon verschiedenes, bloß zum Genusse der Klöster berechtigtes Rechtssubject treten konnte, und welche Person, welche Corporation oder Genossenschaft, eventuell als dieses Rechtssubject zu bezeichnen sein würde.

Vor allem ist hier hervorzuheben, daß aus der bloßen Klosterfähigkeit ein Recht, gegen gewisse Leistungen zunächst die Einschreibung und dann später nach der Priorität auch die wirkliche Aufnahme in die Klöster zu verlangen, nur in Bezug auf die sog. adeligen d. h. ritterschaftlichen Klosterstellen geworden ist. Daraus folgt zunächst schon, daß von einem besonderen Rechtssubject, welches zum Genusse der Klöster berechnete sei, eigentlich gar nicht die Rede sein kann, sondern höchstens etwa von einem zum Genusse der ritterschaftlichen Klosterstellen ausschließlich berechtigten Subject. Denn hinsichtlich der städtischen Klosterstellen und in Betreff der landesherrlichen Stellen kann von einer Klosterberechtigung überall gar nicht gesprochen werden, und andererseits ist es doch noch heute gewiß, daß diese Klöster, mag auch die Abfindung der Städte noch so unbillig ausgefallen und ein für allemal fixirt sein, darum doch keineswegs bloße ritterschaftliche oder adelige Klöster geworden, sondern Landesklöster d. h. Anstalten für das ganze Land geblieben sind, an deren Verwaltung und Genuß die Landschaft mit der Ritterschaft Theil nimmt.

Hiermit ist aber der Frage eigentlich schon die Spitze abgebrochen. Kann ein besonderes zum Genusse der Klöster berechtigtes Subject neben der landständischen Corporation überhaupt nicht angenommen werden, so zeigt sich bald, daß auch die Statuirung eines besonderen Rechtssubjects für den ausschließlichen Genuß der sog. adeligen Klosterstellen logisch und rechtlich völlig unmöglich ist. Denn schon die Zahl dieser Stellen, wie auch die Größe dieser Hebungen ist ja durchaus nicht unabänderlich und für alle Zeiten fixirt, vielmehr unterliegen beide nach wie vor und so lange überhaupt die landständische Verwaltung bestehen

wird, der ritter- und landschaftlichen Beschlußfassung; ja selbst der Beschluß, daß unter gewissen Bedingungen und Modalitäten die Einschreibung bzw. Aufnahme begehrt werden könne, kann ja unzweifelhaft jederzeit von denselben Gewalten wieder aufgehoben werden, die ihn einst in's Leben gerufen haben! Wo bleibt aber da das zum Genusse berechnete Subject neben den Landständen? Haben nicht Letztere wiederholt die Hebrungen vermehrt und vermindert, haben sie nicht wiederholt auch die Zahl der Stellen vermehrt, indem durch ritter- und landschaftlichen Beschluß eine Anzahl von Fräulein zur vollen oder halben oder viertel Hebung nach dem eigenthümlichen terminus technicus neu „angesezt“ wurden? Ist da jemals ein zum Genusse berechtigtes Subject auch nur gefragt worden oder hat ein solches jemals dagegen Widerspruch erhoben? Schon die nicht abzuweisende Verneinung dieser letzten Frage muß auch die Negirung der Existenz eines solchen fabelhaften, nirgends aufzufindenden Genuß-Subjects zur Folge haben, aber vollends schattenhaft wird dasselbe, wenn man ferner bedenkt, daß selbst die genauere Definition der Klosterfähigkeit, von welcher doch diese Klosterberechtigung allein ihren Ausgang genommen hat und jederzeit nur nehmen kann, der wechselnden Normirung von Seiten der Landstände von Anfang an unterlegen hat und auch ferner unterliegen wird. Es muß hier auf das 12. Kapitel und den dort gemachten Unterschied der reversal- und klosterstatutenmäßigen Qualifikationen von den lediglich auf dem Belieben der Landstände beruhenden zurückverwiesen werden. Da die letzteren jederzeit abänderlich gewesen und geliebt, auch im Laufe der Zeiten wiederholt und mehrfach modificirt worden sind, so folgt hieraus von selbst auch ein beständiger Wechsel und eine fortwährende Wandelbarkeit in Hinsicht des Kreises der angeblich Klosterberechtigten, ein solcher ist aber denn doch mit der Annahme eines besonderen genußberechtigten Subjects absolut nicht vereinbar!

Hiermit dürfte denn auch diese Frage abgethan sein und ist es natürlich nicht weiter nöthig, nach der Natur, dem Wesen und Namen des angeblichen Rechtssubjects zu forschen, wenn dasselbe sich als ein bloßes Gespenst erwiesen hat. Was aber überhaupt von dem Rechte, die Aufnahme in die Klöster zu verlangen, zu halten sei, — mithin von dem Rechte der einzelnen Personen (für sich selber oder für ihre Töchter), die man doch nimmer zu einer Genossenschaft und in solcher Form in complexu als genußberechtigtes Subject zusammenfassen kann, — darüber glaubt der Verfasser seine Ansicht bereits oben im Kap. XI §. 4 und im Kap. XII §. 1. so hinreichend entwickelt zu haben, daß hier nur noch die Wiederholung am Orte sein kann, daß auch dieses Recht der Einzelnen, wenn man es überhaupt so bezeichnen kann und will, allemal wenigstens nur die Natur eines politischen Rechts, nimmermehr aber



diejenige eines privatrechtlichen Anspruches oder wohl gar eines sog. jus quaesitum (wohlerworbenen Rechts) an sich tragen kann.

Das einzige wahre Rechtssubject sowohl hinsichtlich der Verwaltung als auch hinsichtlich des Genusses der Landesklöster bleibt somit die politische Corporation der vereinigten Landstände beider Herzogthümer.

#### §. 4. II. Die Rechte der Landstände.

##### 2. In objectiver Hinsicht.

Wenn die in Mecklenburg erst im Jahre 1820 aufgehobene Leibeigenschaft noch zu den berechtigten oder auch nicht berechtigten Eigenthümlichkeiten des engeren Vaterlandes gehörte, so könnte man vielleicht mit Recht sagen, daß hier zu Lande so gut wie physische Personen auch sog. moralische (sünger) Personen gleichzeitig Subjecte und Objecte von Rechten müßten sein können. Allein bekanntlich gehört eine solche Abnormität nicht zu den Mecklenburgischen Besonderheiten, vielmehr gilt in diesem Punkte nunmehr zweifellos das gemeine Recht und ist es demgemäß undenkbar, daß ein Subject von Rechten zugleich im Eigenthum eines anderen Rechtssubjectes stehen könnte. Die Klöster aber sind, wie insbesondere oben im achten Kapitel zu allem Ueberflus nachgewiesen worden, selbstständige Rechtssubjecte nicht bloß von jeher gewesen, sondern solches auch nach der Reformation und Ueberweisung an die Stände geblieben; sie sind selber die Eigenthümer und Besitzer ihrer Güter und ihres gesammten Immobiliar- und Kapital-Vermögens. Wenn trotzdem so vielfach gesagt worden ist, die Klöster seien den Landständen zum Eigenthum überwiesen, so ist die Unrichtigkeit oder mindestens Ungenauigkeit dieses Ausdruckes von vornherein so offenbar, daß darüber jedes weitere Wort zu viel wäre. Wenn in einem Lande oder einer Provinz, in einem Kreise oder einer Stadt gemeinnützige Anstalten oder Stiftungen bestehen, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise dem betreffenden Lande, Kreise oder Orte und dessen Bewohnern zu gute kommen und dessen Interesse dienstbar sind, im Uebrigen aber als selbstständige Rechtssubjecte staatlich anerkannt sind (wie z. B. der Klosterfonds des vormaligen Königreichs, jetziger Provinz Hannover), — so mag man immerhin in der Sprache des gemeinen Lebens von einem Eigenthum des betreffenden Landes, der Provinz, des Kreises oder der Stadt an diesen Instituten sprechen; aber man hüte sich doch, hiebei an ein wirkliches, privatrechtliches Eigenthum auch nur entfernt zu denken! Und darum enthalte man sich doch auch, wenigstens in der Sprache der Wissenschaft, lieber gänzlich des Ausdrucks, die Klöster seien Eigenthum der Landstände, als daß man Begriffsverwirrung und eine

völlig unrichtige Auffassung des wahren Verhältnisses dadurch befördert. Dieses Verhältniß ist vielmehr im Allgemeinen und nach der ganzen vorausgehenden Darlegung kein anderes als das folgende: Das Gesamtkorps der Landstände (Ritter- und Landschaft) bildet für jedes der drei Landesklöster dessen Curatorium, d. h. dessen Vertretung und dessen Verwaltungsorgan und es übt dieses Curatorium aus theils durch die von ihm ernannten, aber landesherrlich confirmirten und bestellten Klosterbeamten, theils mittelst speciell beauftragter, aus der eigenen Mitte erwählter Committen, theils durch den ständigen Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, theils endlich auch unmittelbar selbst in voller Landtagsversammlung und auf offenem Landtage.

So betrachtet können nun die einzelnen bereits im §. 1 aufgezählten Rechte auch in nachstehender Eintheilung übersehen werden. Es sind nämlich theils

A. Rechte, welche hauptsächlich nur durch die Klosterbeamten ausgeübt werden:

- 1) die Handhabung der Klosterordnung und Klosterdisciplin (Kap. 10 und 14 §. 1 Nr. 4);
- 2) Concurrency bei der Wahl der Domina (Kap. 9 §. 1);
- 3) Anstellung aller Subalternbeamten (Kap. 10);
- 4) Ausübung des Patronats und der Jurisdiction des Klosters (Kap. 10); theils

B. Rechte, welche die Landtagsversammlung nur selber ausübt:

- 1) Wahl der Provisoren und des Klosterhauptmanns (Kap. 9 §§. 2 und 3);
- 2) die politische Vertretung des Klosters (Kap. 10 am Ende); und
- 3) das Jus statuendi rücksichtlich der gesammten eigentlichen Vermögensverwaltung und der Verwendung der Einkünfte, desgleichen der Einrichtung und Verleihung der Klosterstellen und Hebungen (Kap. 6, 11, 12, 13); theils endlich

C. Rechte, welche theils durch die Klosterbeamten, theils aber auch direct von den Landständen ausgeübt werden, namentlich:

- 1) die Aufnahme in das Kloster (Kap. 11, 12, 13) und
- 2) die gesammte öconomische Verwaltung, die Aufstellung des jährlichen Etats und die jährliche Rechnungsaufnahme (Kap. 10).

Aber man erwarte hier nicht ein nochmaliges Eingehen auf diese einzelnen Rechte und deren Ausübung Seitens der Stände! Soweit dabei auf das Detail einzugehen überhaupt in des Verfassers Absicht lag, ist dieses bereits an den betreffenden Orten geschehen und dem Zwecke dieser Abhandlung, der Erörterung der Rechtsverhältnisse, bleibt jede

nähere Besprechung der praktischen und factischen Handhabung und Ausübung der ständischen Rechte principiell fern. Der Verfasser begnügt sich daher an dieser Stelle mit einigen wenigen Bemerkungen und fügt noch Folgendes der obigen Uebersicht hinzu.

1) Wohl unzählige Male ist schon die Behauptung ausgesprochen worden, die Klöster seien von Ritter- und Landschaft erkauft, theuer erkauft u. s. w., und in der That haben auch die Stände sich mitunter wohl so ausgedrückt, z. B. schon in einem Memorial an die Landesfürsten vom 10. April 1666 (Spalding L. T. V. Bd. 4 S. 34) — aber, will man hier einmal von einem Erkaufen sprechen, woran sich nur zu leicht die ganz verkehrte Idee eines Eigenthumserwerbes anknüpft, so ist es dann doch allemal viel richtiger, sich (gleichfalls mit den Landständen selbst) so auszudrücken: die Reversalen oder die reversalmäßigen Rechte der Landstände über die Klöster sind von ihnen erkauft (s. Beil. Nr. 14 Litt. H.).

2) Es mag hier als einigermaßen auffallend vermerkt werden, daß die Landstände bei Abschließung von Verträgen über oder für die Klöster nicht immer die gleiche Form beobachtet haben. Wenn auch am richtigsten die Verträge wohl immer durch die Provisoren mit Genehmigung der Ritter- und Landschaft abzuschließen gewesen wären, so finden sich doch auch Beispiele eines Abschlusses sowohl durch Specialbevollmächtigte (z. B. Beil. 23 Litt. E., Manzel Staatscanzl. I. S. 41 ff.), als auch durch den Engern Ausschuß und die Provisoren (z. B. Manzel Staatscanzlei I S. 196 ff.).

3) Interessant ist die frühere Behandlung der processualischen Vertretung der Klöster durch die Landstände. Während hiefür jetzt wohl das Reglement von 1777 unter Nr. VI. normirt (Beil. Nr. 17 Litt. B.), findet sich in Spaldings L. T. V. Bd. 4 S. 302 vom J. 1667 noch berichtet, daß der Rathsverwandte Hoppe zu Schwerin den Appellationseid auf Grund einer Specialvollmacht „in gemeiner Ritter- und Landschaft Seele“ abzuleisten bestellt wurde\*). In noch früherer Zeit scheinen in Klosterprocessen auch die Domina nebst ganzem Convente vor Gericht citirt zu sein.

4) Ein jährlicher Klosteretat scheint nach Wolff Repertorium S. 205 erst seit 1755, also seit dem Landesvergleiche, eingeführt worden zu sein. Wegen des Verfahrens bei der Rechnungsaufnahme ist Wolff a.

\*) Bedauernswürdigster Hoppe, der du diesen unsinnigen Eid zu leisten berufen wurdest! Und doch muß man dich dreimal glücklich preisen, daß dir nicht angemuthet wurde, etwa in die Seele „des eingebornen recipirten und künftig noch zu recipirenden Adels“ solchen Eid zu schwören! Hundert Jahre später hätte man möglicher Weise auch so diesen Eid zu formuliren versucht sein können.

a. D. S. 206 und 210 zu vergleichen. Vollständige Klosterrechnungen über das Rechnungsjahr Trin. 1798 bis 1799 von allen dreien Landesklöstern findet man als Anlagen 4, 5 und 6 abgedruckt hinter der zu Schwerin im J. 1800 herausgekommenen Druckschrift: Der Mecklenburgische Landtag des Jahres 1799.

5) Daß leider nicht etwa bloß die Klosterstellen als das Object des Genusses der Klöster angesehen, sondern daß auch die Klosterbeamtenstellen bisweilen von dieser Seite betrachtet worden sind, und daß insbesondere die Klosterhauptmannsstellen schon mehrfach als Unterstützung finanziell heruntergekommener Adelsmitglieder behandelt, ja selbst Expectanzen darauf erteilt worden sind, davon weist die Specialgeschichte der ständischen Klosterverwaltung mehrfache Beispiele auf.

6) Im Allgemeinen befaßten sich die Landstände in früheren Zeiten bei weitem weniger mit dem Detail der Verwaltung, als später, und die Provisoren und Hauptleute hatten daher anfänglich eine bei weitem freiere Stellung, wie in neueren Zeiten. Zur Genüge kann man sich hierüber aus der ganzen Nr. 15 des Beilagehefts belehren, besonders aber aus den darin enthaltenen beiden Memorialien des Landraths und Klosterhauptmanns von Jasmund aus den Jahren 1663 und 1692. Das Nähere gehört nicht in diese Abhandlung, man kann aber wohl sagen, daß im Laufe der Zeiten die Grenzen der Competenz der Klosterbeamten gegenüber deren Constituenten und Principalen, den Landständen, gerade so oder ganz analog geschwankt, schließlich aber enger und enger gezogen worden sind, wie man auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens das Grenzgebiet zwischen Vormund und Obervormundschaft nach Ort und Zeit sich erweitern und verengern sieht. Indessen sei diese Parallele hier nur oberflächlich angedeutet; eine weitere Ausführung derselben würde eine allzu weite Abschweifung von dem speciellen Thema dieser Abhandlung mit sich führen.

### §. 5. Folgen des landständischen Princips für die Gestaltung der Ausübung der landständischen Klosterrechte. „Ständische Basis.“

Bevor der Verfasser dazu übergeht, nach allem bisher Ausgeführten nun schließlich noch die Streitigkeiten (und bezw. deren Erledigung) darzustellen, welche innerhalb der Gesamtcorporation der Landstände selbst über die Theilnahme an der Ausübung der einzelnen landständischen Rechte ausgebrochen sind, — erscheint es hier am Orte, zuvörderst noch den Ursprung und Grund aller dieser Spaltungen, Kämpfe und Verträge in der Natur der Landstände selbst, in deren specifischem Character, in der „ständischen Basis“ der Mecklenburgischen Verfassung nachzuweisen.

Ueber diese ständische Basis ist erst kürzlich ein geistreiches Schriftchen erschienen, dessen Inhalt ohne Zweifel als bekannt vorausgesetzt werden darf. Den darin niedergelegten Ideen und Anschauungen vermag sich jedoch der Verfasser dieser Abhandlung nicht anzuschließen, vielmehr ist derselbe der Ansicht, daß selbst das eigentliche Wesen der Landstände von dem Autor des Schriftchens ziemlich stark verkannt und daher auch wenig zutreffend geschildert worden ist. Was ist denn eigentlich eine Verfassung mit ständischer Basis und was bedeutet insbesondere für die Großherzogthümer Mecklenburg die vielgepriesene ständische Basis? Diese Verfassung ist, um vorläufig einmal im Bilde davon zu reden, einem großen Hotel vergleichbar, äußerlich geschmückt mit dem einladenden Aushängeschild: „Zu den siebenhundert Patriarchen,“ in dessen Innern aber Ruhe und Frieden nicht zu finden sind. Denn es wohnt darin nicht etwa eine große Familie unter einem Haupt, sondern als Hausherr und Wirth zwar ein über alle anderen an Macht und Reichthum hervorragender Patriarch, aber gewissermaßen als dessen Gäste logiren darin auch noch viele kleinere Dynasten mit ihren Angehörigen und ihrem Gesinde, und alle diese kleineren Dynasten sind zwar unter einander verbunden durch ein ewiges unzertrennliches Band der Freundschaft, Union genannt, aber dessenungeachtet sind sie doch wenigstens gruppenweise wegen ihrer verschiedenen Ansichten und Interessen unter einander beständig veruneinigt und gewissermaßen in einem unausgesetzten Hauskriege wider einander begriffen. Fast nur in der Abwehr noch mehrerer Gäste sind alle enig und von einer gemeinsamen Table d'hôte will Niemand hören. Der Wirth schreibt zwar dann und wann Rechnungen aus, er bekommt aber darauf immer nur so viel bezahlt, als die Gäste ihm freiwillig geben wollen. So wird denn gehandelt und verhandelt, gestritten und verglichen, Krieg geführt, Waffenstillstand geschlossen, aber zu einer völligen Einigung, zu einem ewigen Frieden oder auch nur zu einer dauernd behaglichen Ruhe will dieses Hotel mit seinen Inassen nimmermehr gelangen, bis etwa dereinst die große Polizeistunde schlägt, wo allem Zank und Streit durch eine höhere Gewalt ein Ende geboten wird.

So ungefähr hat es mindestens seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges, insbesondere während der ganzen ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, aber auch selbst noch nach dem Landesvergleiche in Mecklenburg ausgesehen und so muß es in jedem Lande mit echt landständischer Verfassung überall und jederzeit aussehcn, nicht etwa weil alle Landstände friedhässige Leute wären oder sein müßten, wohl aber weil unter ihnen wegen des lediglich von ihnen vertretenen eigenen Interesses ein beständiger Krieg Aller gegen Alle principiell unvermeidlich ist. Wohl hat

man hin und wieder die landständische Vertretung als eine Vertretung des ganzen Volkes nach seinen hauptsächlichsten Interessen, die Ritterschaft, als eine Vertretung des Großgrundbesizes, die Landschaft als eine solche des bürgerlichen Gewerbes darzustellen gesucht, aber selbst diese den Landständen eine Vertretung irgend welcher Art beilegende Auffassung ist ja doch historisch grundfalsch! Vielmehr vertritt — wie jeder Kenner der deutschen Rechtsgeschichte zugeben wird — in der unverfälschten rein landständischen Verfassung, wie sie Mecklenburg stets besessen hat, jedes Mitglied der Ritterschaft nur sein eigenes Interesse und jedes Mitglied der Landschaft nur das Interesse seiner Commüne, bzw. seiner Stadtobrigkeit. Wie weit und wesentlich aber ist eine derartige Interessenvertretung verschieden von demjenigen, was man in neuerer Zeit so zu nennen angefangen hat, von der Vertretung gewisser allgemeinerer Interessen wie z. B. der Agrikultur, der Industrie, des Handels u. s. w.? Wenn in einer wahren Volksrepräsentation der gewählte Vertreter bei seinen Abstimmungen nur allein darauf angewiesen ist, zu prüfen, was seiner innersten Ueberzeugung nach dem öffentlichen Wohle des ganzen Landes entsprechend und förderlich oder aber zuwider sei; — wenn bei der sog. Interessenvertretung der Repräsentant nur darauf zu sehen hat, daß das von ihm zu vertretende specielle Interesse z. B. der Landwirthschaft oder des Handels nicht lädirt, sondern möglichst gefördert werde; — was antwortet da das Mitglied einer landständischen Corporation, wenn es sich einer Proposition gegenüber ablehnend verhält, oder was kann es vom landständischen Standpunkte aus allein antworten? Nichts anderes, als was auch die Mecklenburgischen Landstände in solchen Fällen oft genug und ganz unumwunden geantwortet haben: daß sie nämlich die Zustimmung nicht verantworten könnten vor sich selber, vor ihren Mitständen und vor ihrer lieben Posterität (s. z. B. Beil. Nr. 14 Litt. J., — die liebe Posterität findet sich bei dergleichen Anlässen unzählige Male ins Feuer geführt). Wahre und echte Landstände sind eben grundsätzlich etwas ganz Anderes, als eine Volksvertretung, sie bilden zwar, wie man sich von jeher ausgedrückt hat, eine Landesvertretung, weil der Grund und Boden und die an dessen Eigenthum sich knüpfende Obrigkeit das Fundament ihrer politisch bevorrechteten Stellung bildet, aber sie sind so wenig Volksrepräsentanten, als sie Vertreter von Interessen sind, — sie vertreten eben nur ihre eigenen Interessen und, da sie dieserhalb eigentlich überhaupt nicht „Vertreter“ genannt werden können, dagegen aber an der Regierungsgewalt nach allen Richtungen hin, namentlich auch was die Administration und die Besetzung der Richterstellen anbetrifft, einen bei weitem größeren Antheil nehmen, als er in constitutionellen Staaten jemals den Volksvertretern eingeräumt wor-

den ist, so müssen sie vielmehr richtiger als Mitregenten des Landes bezeichnet werden. Als solche bewilligen sie Steuern aus dem Vermögen der von ihnen nicht vertretenen Unterthanen, als solche nehmen sie auch an der Erhebung und Verwaltung dieser Steuern einen hervorragenden Antheil, als solche concurriren sie zu der Besetzung vieler Landesbehörden, selbst der höheren und höchsten Richtercollegien, als solche geben oder verweigern sie ihre Zustimmung bei jedem Gesetze, welches nur entfernt ihre Privilegien berührt, — kurz als Mitregenten sorgen sie zwar, soweit es an ihnen liegt, und wenn es der Zufall so will, auch für das Wohl und Wehe des ganzen Landes, hauptsächlich und principiell aber für ihr eigenes Wohl. Und dieses ist es denn also, was die ständische Basis zu bedeuten hat, m. a. W. eine Vertretung oder Verfassung auf ständischer Basis ist nichts anderes als eine Verfassung, deren Basis der Egoismus bildet.

Aber, — um die landständische Verfassung zu characterisiren — ist dieses nur erst eine Seite. Dem Bilde fehlt noch die andere, auf welcher diese Institution mit dem patrimonialen Character des Staates auf das engste verknüpft ist, — es muß daher auch noch mit wenigen Strichen der große Unterschied angedeutet werden, welcher von diesem Grunde aus die landständische Verfassung auf das schärfste von jeder sog. constitutionellen Verfassung trennt. Das Eigenthümliche des Patrimonialstaates besteht bekanntlich darin, daß alle öffentlichen Gewalten von der höchsten Regierungsgewalt herab bis zur niederen Polizei und Gerichtsbarkeit noch in den Formen und nach den Principien von Privatrechten besessen, ausgeübt und behandelt werden und daß hier somit wenigstens äußerlich noch gar kein Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zu bestehen scheint. Wenn dieses selbst von den Rechten der höchsten Staatsgewalt gilt, so leidet es natürlich um so mehr noch Anwendung auf die landständischen Mitregierungsrechte, und ganz von selbst folgt hieraus dann weiter, daß — wo immer diese Rechte miteinander in Conflict gerathen — auch die Lösung des Conflicts nur auf demselben Wege gesucht werden kann, wie wenn andere Privatrechte in Collision mit einander kommen, also auf dem Wege der Verträge, Vergleiche und — Proceffe. Nicht durch Gesetze werden hier die öffentlichen Verhältnisse regulirt, wie in constitutionellen Staaten, sondern — gerade so, und auch aus demselben Grunde, wie im Völkerrechte und im internationalen Verkehre, wo die höhere Gewalt fehlt, nur durch Verträge aller Art, nöthigenfalls durch Krieg Zwistigkeiten ausgeglichen und streitige Verhältnisse geordnet werden können, — so treten auch hier Verträge und Proceffe mit den schließlich daraus hervorgehenden richterlichen Entscheidungen an die Stelle der Gesetze. Und welches deutsche Land wäre wohl mehr geeignet, als gerade

Mecklenburg, um die Wahrheit dieses Satzes so recht ad oculos zu demonstrieren? Beruht doch die ganze Mecklenburgische Verfassung, wie sie in dem Landesgrundgesetz zuerst eine zusammenfassende Redaction erfahren hat, zunächst auf einzelnen älteren Verträgen (namentlich den Reversalen von 1572 und 1621), dann aber auf einer wahren Fluth von reichsgerichtlichen Entscheidungen und endlich auf dem Landeserbvergleich selber! Und, um im Uebrigen lediglich bei den im Beilageheft vorkommenden Verträgen stehen zu bleiben, wie merkwürdig nehmen sich da nicht viele dieser Vergleiche über streitige Punkte des öffentlichen Rechts aus, von denen man meinen sollte, daß darüber Privatverträge gar nicht denkbar seien! Die Erbverträge mit der Stadt Rostock von 1573, 1584 und 1788 freilich tragen fast eine internationale Natur an sich, aber wie sonderbar nimmt sich schon der Vergleich von 1703 zwischen der Ritterschaft und der Stadt Rostock aus, abgeschlossen über die Rangordnung unter den Ribniger Conventualinnen! (Beil. Nr. 20 Litt. J.) Und wie nicht minder sonderbar der Vergleich zwischen den Klosterprovisoren und Hauptleuten von 1726, betreffend deren amtliche Competenzverhältnisse! (Beil. Nr. 17 Litt. A.). Selbst Vergleiche, wie die von 1781 und 1804 zwischen Ritter- und Landschaft (Beil. Nr. 20 Litt. U. und W.) und die von 1789 und 1791 zwischen den Borderstädten und den übrigen Städten (Beil. Nr. 18 Litt. M.) werden wenigstens für die moderne Auffassung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse stets etwas Befremdliches behalten; kein Beispiel aber ist in dieser Beziehung wohl dem Vergleiche mit dem Aulicis v. 1789 (Mängel Staatskanzlei Bd. I. S. 287 ff.) an die Seite zu stellen. Wenn hier die Aulici d. h. die damals zufällig mit Landgütern angefessenen landesherrlichen Bedienten mit der Ritter- und Landschaft darüber transigirten, inwieweit es ihnen und ihrer Nachkommenschaft im Amte allezeit gestattet sein solle, an den landständischen Berathungen und Beschlüssen Antheil zu nehmen, so war dies freilich ein so starkes Stück, daß selbst der Landesherr nicht umhin konnte, in seiner Confirmationsacte zu bekennen, daß diese Sache denn doch „keineswegs für eine solche anzuerkennen sei, die zu einem Privattransact sich überall qualificire“ — indessen ist doch selbst eine solche Frage durch einen derartigen Vergleich endgültig erledigt worden und beweist somit dieser Fall wohl deutlicher, als irgend ein anderer, wie weit man in der Behandlung öffentlicher Rechte als privatrechtlicher zu gehen hier zu Lande sich gewöhnt hat. Der Grundsatz desgemeinen Rechts: *Jus publicum privatorum pactis mutari non potest* (l. 38 de pactis) erweist sich solcher Auffassung gegenüber ebenso kraftlos, wie derjenigen, daß Niemand für seine bloßen Singularsuccessoren oder gar Nachfolger in officio bindende Verträge eingehen kann. Wären dieses nicht eben Consequenzen der ständischen Basis



überhaupt, so würde man sie in der That unter den merkwürdigsten Mecklenburgischen Eigenthümlichkeiten zu verzeichnen haben.

Von selber wirft sich hier die Frage auf, ob und inwieweit in dieser Beziehung eine Aenderung der Verfassung durch die deutsche Reichsverfassung etwa herbeigeführt worden sei? Diese verweist im zweiten Absätze des Art. 76 natur- und sachgemäß Verfassungstreitigkeiten innerhalb der einzelnen Bundesstaaten im Allgemeinen zwar zunächst vor den Bundesrath (zum Versuche eines gütlichen Ausgleiches), dann aber (bei verfehltem solchem Ausgleich) zur Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung, und sie macht hievon nur die eine Ausnahme, daß in der Verfassung der betreffenden Bundesstaaten eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist. Letzteres ist bekanntlich für Mecklenburg der Fall in Ansehung gewisser Streitigkeiten, welche durch eine Compromißinstanz entschieden werden sollen nach der bekannten Patentverordnung v. 28. Novbr. 1817; es gehören hieher aber nur Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft einerseits und den gesammten Landständen oder auch der Ritterschaft oder Landschaft allein andererseits. Mithin entsteht immer noch die Frage: Soll man annehmen, daß auch der mit dem patrimonialstaatlichen Character der Mecklenburgischen Landesverfassung verbundene Anflug für alle Zeiten hat sanctionirt sein sollen, nach welchem auch über alle sonstigen Verhältnisse und Streitigkeiten des öffentlichen Rechts eventualiter die ordentlichen Gerichte des Landes selbst (und zu den Zeiten des heiligen römischen Reichs in höherer Instanz auch die Reichsgerichte — Reichshofrath oder Reichskammergericht) endgültig zu entscheiden hatten? Der Verfasser muß bekennen, daß ihm dieses in den Worten der Reichsverfassung

„in deren Verfassung eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist“

keineswegs zu liegen scheint; indessen würde es hier doch zu weit vom Wege abführen, dies Thema mit der gebührenden Gründlichkeit noch näher zu erörtern und mag es somit hier genügen, die Frage aufgeworfen und eine Ansicht darüber aufgestellt zu haben. Kehren wir daher nunmehr zu unseren Klöstern zurück und erörtern wir den Grund der so vielfältigen darüber ausgebrochenen Streitigkeiten innerhalb der Landstände selbst.

Denkt man sich an Stelle der Landstände ein Volksrepräsentantenhaus als denjenigen politischen Körper, an welchen die Ueberweisung der Klöster seiner Zeit geschehen wäre, so kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß dann die Klöster längst säcularisirt sein und daß daraus etwa in derselben Weise, wie in Hannover, ein eigener Klosterfonds gebildet sein würde, bestimmt, gewissen allgemeinen Landes Zwecken, nament-

lich aber der Erhaltung, Unterstützung und Förderung von Kirchen und Schulen zu dienen. Aber auch hievon abgesehen, ist so viel wohl sofort Jedem klar, daß an eine solche Spaltung und Vertheilung des sog. Klostergenusses und der Klosterverwaltung, wie wir sie unter den Landständen von Anfang an eingeführt und immer weiter ausgebildet sehen, bei einer Verwaltung von Seiten eines Repräsentantenkörpers nimmermehr zu denken gewesen sein würde. Offenbar liegt dieses in der verschiedenen Natur der nur auf die Geltendmachung des eigenen materiellen Interesses gestellten Landstände einerseits und gewählter, wechselnder Volksvertreter andrerseits tief begründet, und es bedarf nach allem Voraufgeschickten nun wohl nicht mehr einer weiteren Ausführung dieses Themas. Wie scharf aber die Theilung der Verwaltung und des Genusses in Folge der ständischen Verwaltung hervorgetreten ist, wie sehr sich hierin die unvermeidlichen Folgen der ständischen Basis nach allen Richtungen hin geltend gemacht haben, — dies sei hier am Schlusse dieses Kapitels doch noch in einer summarischen Uebersicht vor Augen gestellt.

Die erste Spaltung unter den durch eine ewige und unzertrennliche Union und zu einer unverrücklichen Gemeinschaft und Theilnehmung an allen Gerechtigkeiten und Befugnissen, namentlich auch in Betreff der Landesklöster mit einander verbundenen Ständen (Landesvergleich §. 140 und 141) mußte natürlich zwischen der Ritterschaft einerseits und den Städten andrerseits eintreten. Innerhalb der Ritterschaft kam dann weiter „zur wünschenswerthen Erhaltung der Gleichheit“ die Sonderung nach Herzogthümern (und Kreisen) zur Geltung, und weiter nach dem Geburtsstand die Trennung und Bevorzugung des Adels vor dem Bürgerstande, des Ahnenadels vor dem neueren und Brief-Adel, endlich des alten einheimischen vor dem eingewanderten Adel. Unter den Städten errang sich die Seestadt Rostock in Folge der allgemeinen politischen Verhältnisse jener Zeit, besonders durch ihren Abfall von den übrigen Städten und ihr Bündniß mit der Ritterschaft, schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts eine sehr bevorzugte Sonderstellung auch in Betreff der Klöster; später erhoben die Borderstädte wiederum Anspruch auf eine besonders bevorrechtete Stellung vor allen übrigen Landstädten und konnten auch diese Differenzen erst nach langjährigen Streitigkeiten und Processen durch besondere Vergleiche und Verträge beseitigt werden.

Alle diese inneren Streitigkeiten der Landstände ihrem gesammten historischen Verlaufe nach darzustellen, würde nun die Aufgabe der nächsten beiden Kapitel sein, wenn diese Aufgabe überhaupt im Sinne des Verfassers läge. Aber solches ist keineswegs der Fall und die Gründe, aus welchen der Verfasser jene anfänglich allerdings gehegte Absicht nicht weiter zu verfolgen sich entschlossen hat, liegen, wie er glaubt, bei der

gegenwärtigen Sachlage ziemlich unverkennbar zu Tage. Denn die nach allen Richtungen hin erfolgte äußerste Beschränkung der Theilnahme der Städte an der Ausübung der ständischen Klosterrechte ist gewissermaßen eine vollendete Thatsache und so unabänderlich, daß es lediglich noch ein historisches Interesse haben kann, den Verlauf dieser kläglichen Geschichte in's Einzelne zu verfolgen. Auch bleiben in dieser Beziehung kaum noch erhebliche Streitfragen zu erledigen übrig. Was aber die ritterschaftlichen, insbesondere die Indigenatsstreitigkeiten mit ihrer so umfangreichen, dabei aber herzlich langweiligen Literatur\*) anbetrifft, so steht es auch um diese kaum viel anders. Denn, wenn auch nicht zu behaupten ist, daß auch diese Streitigkeiten bereits ihren endgültigen Abschluß gefunden hätten, — der Verfasser glaubt dieses entschieden bezstreiten zu müssen, — so wird doch h. z. T. schwerlich Jemand noch ein besonderes Interesse an diesen Differenzen nehmen oder gar Lust haben, die schon so oft betretenen und immer wieder resultatlos im Sande verlaufenen Rechtsgänge nochmals wieder zu wandeln, um eine endliche definitive Entscheidung darüber herbeizuführen. Also keine nochmalige breite Erörterung dieser nachgerade fast widerwärtig, jedenfalls höchst unerquicklich gewordenen Differenzen und Kämpfe! Aber einer kurzen, mehr referirenden, als kritisirenden Darstellung glaubt der Verfasser sich doch nicht gänzlich entziehen zu dürfen und so möge denn der wohlwollende Leser die folgenden Kapitel nachsichtig in derjenigen Form hinnehmen, in welcher der Verfasser den Gegenstand neben den im Beilageheft enthaltenen Nachweisungen abthun zu dürfen glaubte.

#### Anmerkung zum fünfzehnten Kapitel.

Abichtlich hat sich der Verfasser dieser Abhandlung, soviel als es nur irgend möglich erschien, jeder eingehenden Polemik gegen die abweichenden Ansichten und Ausführungen früherer Schriftsteller zu enthalten gesucht, und dabei selbst die Gefahr nicht geachtet, daß ihm vorgeworfen werden könnte, entweder diese Literatur nicht zu kennen oder auch ignoriren zu wollen. Er kann dagegen die Versicherung abgeben, fast Nichts hieher Gehöriges, soweit es ihm nur irgend erreichbar war, sei es Gedrucktes oder Geschriebenes, ungelesen und unerwogen gelassen zu haben, und, wenn er dessenungeachtet alle diese kritischen Arbeiten nicht in seiner Schrift verwerthet, sondern bei Seite gelegt hat, so ist dies ebensowenig geschehen aus Ueberhebung oder Nicht-

\*) Schon das landesherrliche Rescript von 1793 charakterisirt sehr treffend die v. Flotow'sche Abhandlung vom Indigenat als eine „weitschweifige Umhüllung“ eines winzigen und überdies faulen Kerns. Es steht in der That auch um die späteren Deductionen durchaus nicht viel besser.

achtung abweichender Ansichten, noch auch aus bloßer Bequemlichkeit und Scheu vor der zu bewältigenden Arbeit, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte der Abkürzung und Lesbarkeit des für das größere (auch nicht-gelehrte) Publikum bestimmten Werkes. Der Verfasser rechnet sich daher diese Selbstbeschränkung vielmehr zum Verdienste an und giebt er sich der Hoffnung hin, hierin nur zweckmäßig gehandelt zu haben. Aber vielleicht darf oder muß hiebei bei diesem Kapitel eine Ausnahme gemacht werden. Denn die in dessen drittem und viertem Paragraphen behandelten Fragen sind gerade bei der gegenwärtigen Sachlage von solcher Bedeutung, daß es doch bedenklich erscheinen muß, auch nur den Schein auf sich zu laden, als habe der Verfasser entweder die betreffenden abweichenden Darstellungen und Argumentationen gar nicht gelesen und gewürdigt, oder als sei es ihm mißlich erschienen, sich näher darauf einzulassen. Freilich — eine förmliche und eingehende Kritik aller dieser Schriften zu liefern, dazu fühlt sich auch trotz dieses Bedenkens der Verfasser weder veranlaßt, noch aufgelegt, aber wenigstens eine kurz referirende Angabe der hauptsächlichsten abweichenden Darstellungen mag hier von einem oder dem anderen Leser gefordert werden und so möge denn eine solche hier folgen und über die hierbei vornehmlich in's Auge zu fassenden, in dem Literatur-Verzeichnisse unter Nr. 12 und 15, 13, 16 und 10 (im Extratsend-schreiben: Darlegung der Rechte des eingebornen Adels, und: Beurtheilung dieser Darlegung) verzeichneten Schriften, soweit sie hieher Gehöriges enthalten, Einiges bemerkt werden.

Wir haben uns zunächst mit den breiten Deductionen des gewesenen Staatsministers v. Kamphz (traurigen Andenkens!) zu beschäftigen, welcher schon in seinem Handb. des Mecklenb. Civilrechtes (1824) S. 531 ff. die merkwürdige und, wie so oft in diesem Handbuche geschieht, durch Nichts belegte Behauptung aufstellt, die Klöster seien nur dem alten einheimischen Adel und zwar nicht als Landstand, sondern als Adelsstand und unabhängig vom Rittergutsbesitz überwiesen worden, — und welcher ferner schon damals ebendas. S. 546 in der not. 17 den Muth besaß, wörtlich niederzuschreiben: „Die dem eingebornen Adel unter dem L. G. G. B. §. 125 näher bestimmten Mitgenuß der Landstädte an den Landesklöstern zustehenden privativen Gerechtfame sind nur Ausfluß des von Seiten dieses Adels und der Städte (also doch!) erworbenen privativen Eigenthums an den Landesklöstern und können mithin diese Gerechtfame überall nicht als Schmälerung des Rechts eines Dritten angesehen werden.“

In der Schrift: „Ueber die Theilnahme an adligen Klosterstellen“ läßt sich dann derselbe Verfasser (1842) weiter in ähnlichem Sinne, aber theilweise auch wieder hin- und herschwankend zwischen Geburtsständen, alten einheimischen Familien und dgl. m. etwa dahin aus, daß nur den zur Zeit der Ueberweisung ansässigen adligen Familien die Klöster überwiesen seien (S. 126). Die Städte werden daneben freilich (nothgedrungen!) auch genannt (S. 113 ff.), aber als durch den Vergleich von 1737 zu ewigen Zeiten abgesunden bei Seite geschoben (S. 119) und die Landesklöster damit nun kurzweg zu adeligen Klöstern gemacht. Anderwärts (S. 149) heißt es wieder, nicht den Landständen seien die Klöster überwiesen worden, sondern den Geburtsständen, und zwar die adligen Stellen dem Adel (nicht der Ritterschaft), die bürgerlichen aber dem Bürgerstande (nicht den Städten), — wobei denn freilich dem übereifrigen Vorkämpfer das Unglück passiert, ganz zu vergessen, was er selber erst S. 113 sehr richtig bemerkt hatte, daß es nämlich zur Zeit der Ueberweisung überhaupt noch gar keine adligen und bürgerlichen Klosterstellen gab, weil „die Klosterstellen damals noch gar nicht unter die beiden Stände vertheilt waren“. Wunderbare Aeußerungen finden sich S. 129 über ein besonderes „Klosterindigenat“, welches noch sehr verschieden sei von dem Landesindigenat, und die dort gegebene Definition: „Indigenat ist der Inbegriff

aller einer bestimmten Classe von Personen in einer besonderen Beziehung und auf bestimmte Gegenstände zustehenden rechtlichen Verhältnissen“ — ist wohl eine derartige Leistung, welche selbst bei einem Erzconfusionarius noch Staunen zu erregen geeignet ist. Nach S. 132 und S. 168 sind die Klosterrechte nicht bloß nicht ständische, sondern auch nicht Standes-Rechte (weßhalb sie selbst von einer Abschaffung des Adels unberührt bleiben würden), vielmehr sind es Familienrechte der eingebornen adligen Familien, denn die Ueberweisung ist (S. 137 ff.) nur an die Familien der damals im Lande angesessenen Adligen geschehen und diesen steht an den Klöstern das Gesamteigenthum zu. „Der Genuß der Klöster von Seiten des eingebornen Adels ist kein von demselben besonders erworbener Genuß eines fremden Grundstücks, sondern die Wirkung und der Beweis des Eigenthums, mithin letzteres selbst.“ (S. 139.). Gewiß! selbst ein Victor Hugo hätte sich nicht deutlicher und kräftiger ausdrücken können! Nach S. 154 sind die Klöster wieder Eigenthum des eingebornen und recipirten Adels, und nach S. 142 hießen die Beschlüsse dieses eingebornen und recipirten Adels nur deshalb Landtagsbeschlüsse, weil sie auf den Landtagen gefaßt werden.

Doch der Verfasser schließt schon hiemit diese kleine, beliebig vermehrbare Blumenlese aus v. Rämpf, und hofft von seinen Lesern, daß sie ihm jede weitere Kritik solcher Argumentationen und gleich Axiomen hingestellter Paradoxien nicht zumuthen werden. Das letzte Werk des Herrn v. Rämpf (Prüfung der landständischen Rechte u.) leidet an allen Mängeln der Schrift von 1842, unerträglichler Weiterschweifigkeit, Widersprüchen, Paradoxien und völlig zu fixen Ideen gewordenen Irthümern noch weit mehr, als jene, und es bewegt sich darin der Schriftsteller beständig in einem Kreise herum. Die Ansicht von der Nothwendigkeit der Umkehr der Wissenschaft gewinnt in der That Vieles für sich, wenn die Wissenschaft eben in solcher Gestalt auftritt. Nur über die „Geburtsstände“ mag hier noch ein Wort eingeflochten werden, wenngleich die Sache an und für sich auch zu den allerbekanntesten gehört. Schon nach der Union von 1523 waren Stände („gemeine Stände“) bekanntlich die Prälaten, die Mannschaft und die Städte, mithin nach dem Hintwegfalle der Prälaten nur noch Mannschaft und Städte, keinesfalls aber, wie v. Rämpf zu deduciren sich fort und fort, förmlich abquält, die Geburtsstände: Adel und Bürgerstand im Gegensatz zum Bauernstande. Daß der Ausdruck „Adel“ im Landesvergleich vorherrschend (z. B. §§. 12, 30, 32, 109, 218, 304, 307, 367, 418, 419, 421, 426, 444) völlig gleichbedeutend mit „Ritterschaft“ gebraucht wird und nur an einzelnen wenigen Stellen (z. B. §§. 358 und 361) auch vom Geburtsadel zu verstehen ist, ist allgemein bekannt und unbestritten; aber auch schon im 16. Jahrhundert finden wir mit dem Worte „Adel“ oft genug und unzweifelhaft denjenigen Theil der gemeinen Landschaft bezeichnet, welcher später Ritterschaft genannt wurde. Ein Beispiel hievon giebt z. B. die Beilage Nr. 2 unter Litt. C. und F. und in der Klosterordnung von 1572 unter II werden neben den „Theologen“ ebendieselben Personen als „vornehme Landstände“ bezeichnet, welche in der Fürstlichen Proposition von 1555 (Beil. Nr. 2 Litt B.) „Seute von Adel“ hießen. Schon Laspeyres hat übrigens die Idee der Abtretung der Klöster an die „Geburtsstände“ so zur Genüge widerlegt und abgefertigt, daß auch aus diesem Grunde eine weitere Beschäftigung mit dieser unglücklichen fixen Idee schwer zu rechtfertigen sein würde.

Der zweite Schriftsteller, dem hier einige Bemerkungen zu widmen sind, ist v. Gloeden, dessen Schrift: Die Wählbarkeit zu einem Deputirten u. s. w. sich jedoch nur nebenher und nur auf einigen wenigen Seiten (S. 209 ff.) direct mit unserem Gegenstande beschäftigt. Nach ihm sollen die Klöster — abgesehen von dem Antheile der Städte (welche leider auch hier gar widrig und immer wieder die schönen Träume von dem „Kleinod des Adels“ durchkreuzen!) — als ein „Gesamteigenthum

sämmtlicher ritterhaftlicher Familien“ erscheinen und diese rein privatrechtliche Auffassung des Verhältnisses soll sich nicht bloß geschichtlich mannigfach manifestirt haben, sondern auch wiederholt von den Landesherren anerkannt sein, und, was die schleßliche Occupation Seitens des eingebornen Adels anbetrifft, so heißt es darüber auf S. 211 merkwürdig und mystisch genug: „Damals war bereits durch ganz Deutschland der Rechtsatz herrschend geworden, daß zum Eintritte in ein Kapitel oder in ein Stift der Adel nicht genüge, sondern daß es Ahnen- (stiftmäßiger) Adel sein müsse. Der neu hereingekommene Adel war aber größtentheils neuer, theilweise nicht einmal uncontradictorischer Adel. Indem nun die Begriffe neu hereingekommener und neu-gemachter Adel sich in der Vorstellungsweise jener Zeit mit einander verwebten, mußte sich das (allgemein deutsche) Erforderniß der Stiftsmäßigkeit für Mecklenburg in das Erforderniß der Eingeborenheit (des Geschlechts) umsetzen, für welches man in den Worten der Reversalen eine ausdrückliche Bestätigung finden mochte“. Vorausgehend ist nämlich gesagt, daß man es so auffaßte, als wenn die Klöster nur den damals vorhanden gewesenen Familien überwiesen seien, weshalb denn auch von den städtischen Communen dieselbe Beschränkung auf die damaligen Städte gelten müsse.

Alle diese Sachen können bei einem so mittelalterlich durchgeschulten und phantastereichen Schriftsteller, wie Herr Zwan von Gloeden es war, eben keine besondere Verwunderung erregen, aber bemerkenswerth bleibt es doch, auf welch' künstlichem Wege es demselben nur möglich erschien, sein mystisches „Gesamteigenthum der eingeborenen Adelsgeschlechter“ rechtsgeschichtlich zu Stande zu bringen. Zur Basis muß da zunächst eine bloße vermuthliche Auffassung des Ueberweisungsactes dienen, — eine Auffassung, welche v. Gloeden sogar als eine irrthümliche zu betrachten oder zuzugeben geneigt scheint, — aber da dies noch lange nicht ausreicht, so müssen zunächst (auf physalischem Wege) die Ideen noch erst verwebt werden, um sich sodann ferner (auf chemischem Wege, etwa wie Wein in Essig) noch weiter umzusetzen und daraus endlich das Gebräu des nebulösen Gesamteigenthums der eingebornen Adelsgeschlechter hervorgehen zu lassen\*). Allem aber setzt der Fabrikant oder Gründer dieser Theorie wohl dadurch die Krone auf, daß er diese rein privatrechtliche Auffassung des Ueberweisungsactes zwar als einen offenbaren Irrthum der damaligen Zeit ausdrücklich bezeichnet, dennoch aber die Mit- und Nach-Welt dazu verpflichtet will, diesen Irrthum nicht bloß zu legalisiren, sondern auch zu äternisiren.

Der Verfasser glaubt hiemit von dem Herrn Zwan von Gloeden kurzen Abschied nehmen zu dürfen und wendet sich zunächst zu dem unzweifelhaft achtbarsten Vorkämpfer der Mecklenburgischen Eingeborenen, zu dem gleichfalls bereits vereinigten Herrn Professor, nachmaligem Oberappellationsrathes Laspeyres. Die Ansicht dieses Schriftstellers, wie dieselbe S. 297 bis 311 des angef. Werkes von ihm entwickelt und S. 311—313 resumirt wird, läuft auf folgende Distinctionen und Sätze hinaus. Es müsse durchaus unterschieden werden zwischen

- 1) dem Vorrechte des eingeborenen Adels auf den Genuß der Klosterstellen;
- 2) dem gleichen Vorrechte in Betreff der passiven Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern, und
- 3) dem activen Wahlrecht und Stimmrecht bzw. zu den Klosterämtern und in allen Klosterangelegenheiten.

Von diesen Vorrechten soll nun das erstgenannte ein schon vor den Reversalen bestandenes, in der Klosterverfassung begründetes und stets unverehrt erhaltenes

\*) *Tantae molis erat Romanam condere gentem!* (So viel Künste kostete es, den Indigenat zu gründen!)

reines Standesrecht sein, mithin völlig unabhängig von Grundbesitz und Landstandschaft, sich characterisirend als ausschließliche Klosterfähigkeit.

Dagegen wäre die ausschließliche passive Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern zwar ihrem Ursprunge nach ebenfalls vorwiegend standesrechtlicher, doch aber zugleich auch von Anfang an ständischer Art gewesen, und sei dieselbe daher jetzt entschieden gebunden an die Landtagsfähigkeit und beschränkt auf die wirklichen Mitglieder der Ritterschaft, innerhalb dieser aber auf die Corporation des alten einheimischen Adels.

Und was endlich die unter 3 erwähnten Rechte anbetrifft, so wurzeln nach Laspeyres diese freilich lediglich in den Reversalen und sind sie schon deshalb allein auf die Landstandschaft begründet und rein landständischer Natur, aber — selbst diese Rechte sind nach ihm mit der Zeit bloße Standesrechte geworden und werden sie zwar im Namen der gesammten Ritterschaft, aber doch ausschließlich von den Mitgliedern der Corporation des eingeborenen Adels vermöge eines rechtsgültig und nicht verfassungswidrig entstandenen, vielfach bekundeten und schließlich auch ausdrücklich anerkannten und legalisirten Herkommens ausgeübt. Im Uebrigen weist Laspeyres sowohl die Idee eines auf die Landstände übergegangenen oder wohl gar durch Kauf erworbenen Eigenthums an den Klöstern ebenso entschieden zurück (S. 255 ff.), als er auch nicht verkennt, daß die Ueberweisung der Klöster nur an die Landstände geschehen ist und daher nicht etwa an die Geburtsstände oder an eine Genossenschaft von Geschlechtern oder Familien.

Da der Verfasser nach den einleitenden Worten dieser Anmerkung eine eingehende Kritik hier überall nicht beabsichtigt, auch in der That seine ganze Arbeit als eine völlig verfehlte ansehen müßte, wenn sie nicht in sich eine Widerlegung der Laspeyres'schen Sätze enthielte, so begnügt derselbe sich mit der vorstehenden kurzen Zusammenfassung; indessen mag doch auf die sich fast von selber aufdrängende Wahrnehmung hingedeutet werden, ein wie complicirtes und künstliches Gebäude hier auf der Grundlage von größtentheils durchaus unbewiesenen Behauptungen und bloßen Vermuthungen errichtet worden ist, und wie zu allen diesen Distinctionen ebensowenig, als wie zu der Annahme der principiell verschiedenen Natur der einzelnen angenommenen Vorrechte bei Licht betrachtet eine irgend ausreichende Veranlassung vorliegt.

Von gleichsam officiellen Begründungen der vom eingebornen Adel zu den Landesklöstern eingenommenen Stellung sind (abgesehen von Proceßschriften) gewissermaßen nur drei vorhanden, nämlich der in der Literatur-Uebersicht unter Nr. 3 angeführte v. Flotow'sche Vortrag von 1789, sodann die in der Beilage Nr. 21 unter Litt. O. erwähnte deductivische Vorstellung u. s. w. von 1795 und endlich die in dem Extrafensdreiben abgedruckte Darlegung von Seiten der Deputirten der eingebornen Ritterschaft von 1840. Von diesen Elaboraten verdient der Vortrag von 1789 in der That überall kein näheres Eingehen, da er weder geschichtlich noch rechtswissenschaftlich etwas einigermaßen Beachtliches bringt und in beiden Beziehungen werthlos ist. Die deductivische Vorstellung von 1795 ist dem Verfasser nicht zugänglich geworden, soll aber, wie mehrfach bezeugt wird, dem v. Flotow'schen Vortrage kaum etwas Wesentliches hinzufügen, und kann der Verfasser sich daher wohl um so mehr auf die neueste Deduction, die erwähnte Darlegung von 1840 beschränken. Aber auch diese Denkschrift enthält leider mehr eine bloße Zusammenstellung von Urkunden und Materialien, als eine Verarbeitung dieses Materials und eine staatsrechtliche Begründung der darin auch die Klöster berührenden Behauptungen, und es bleibt mithin hier nur übrig, davon Act zu nehmen, daß wenigstens in dieser officiellen Beleuchtung unseres Gegenstandes an den betreffenden Orten weder von einem Gesamteigenthum der alten Geschlechter, noch überhaupt von einem Eigenthum an den Klöstern die Rede ist. Viel-

mehr wird dort (Erfassendfchreib. S. 29) lebiglich von der „der Landfchaft, also dem Adel und den Städten“ durch die Reberfafen überwiefenen „Berwaltung“ gefprochen und wird der Antheil des Adels an den Klöftern ausdrücklicf als eine Angelegenheit der Ritterschaft bezeichnet. Nur über die Berechtigung der einzelnen Gefchlechter zur Theilnahme an den Klosterftellen, Klosterämtern und Klosterangelegenheiten überhaupt, haben fich, wie es dort heißt, allmählich und zwar erft feit dem Anfange des verfloffenen Jahrhunderts befondere Normen gebildet, und wird dann behauptet, daß die Ritterschaft das Recht, über die Ausübung ihrer corporativen Standesberechtigungen felbft zu entfcheiden, ununterbrochen ausgeübt habe und fernerhin beanspruchen müffe.

Die Art und Weife, wie hier, wie ftreng an dem Wortlaute der Reberfafen fefthaltend, das Wefen und die Bedeutung der Ueberweifung durchaus richtig auf die Uebergabe der Verwaltung befchränkt wird, und die Prätenfionen des eingebornen Adels, über die Ausübung ritterschaftlicher Rechte autonomifche Beftimmungen ohne irgend eine landesherrliche oder fonftige Mitwirkung (der Landfchaft) zu treffen, auf das offenfte und unumwundenfte erhoben wird — verdienen gewiß alles Lob. Der Verfaffer kann nicht umhin, diefes um fo vorbehaltlofer auszufprechen, als die Verfaffer der „Beurtheilung diefer Darlegung“ (Erfassendfchreiben S. 107 ff.) in diefer Beziehung viel weniger correct geblieben, fich vielmehr begründetem Tadel ausgefetzt haben. Denn wenn hier (S. 318 ff.) zwischen den Eigenthumsrechten und Nutzungsrechten an den Klöftern unterschieden wird; wenn es hier ferner heißt: es fei zwar das Recht der ausschließlichen paffiven Wahlfähigkeit zu den Klosterbeamtenftellen als ein landftändifches Recht juris publici, dagegen das Recht auf die Klosterftellen als ein adeliges Standesrecht mehr dem Privatrechte angehörig; wenn ferner auf S. 320 diefe Anficht von der mehr privatrechtlichen Natur eines Theiles der landftändifchen Klosterrechte wiederfehrt und dabei hinzugefügt wird, durch die Reberfafen fei das Eigenthum und die Verwaltung der Klöfter der Ritter- und Landfchaft unbeschränkt überwiefen, nur mit der Zweckbeftimmung u. f. w. — fo kann man dergleichen durchaus nicht haltbaren, ebenfowenig archivalifch, als juriftifch richtigen Behauptungen gewiß keinen Beifall zollen!

### Sechszehntes Kapitel.

## Theilnahme der Städte an den landftändifchen Rechten über die Klöfter.

Gar schön hat freilich der — feiner eigenen Verficherung nach im Lande der Wahrheit und Unparteilichkeit eingeborene — Verfaffer der Schrift „Ueber die Theilnahme an adligen Klosterftellen. Berlin 1842“ (bekanntlich v. Kampff) S. 116, 122 ff. 150 nicht blos die absolute Nothwendigkeit einer Theilung des Kloftergenuffes zwischen Adel und Bürgerftand, fondern auch die Angemessenheit und Billigkeit diefer Theilung, fowie folche durch den Landesgrundgefeglihen Erbvergleich be-



stimmt worden, zu deduciren gesucht, ja sogar nachzuweisen sich bemüht, daß der Bürgerstand hiebei wohl eher noch zu viel, als zu wenig bekommen habe. Auch ist durchaus nicht in Abrede zu stellen, daß es in dieser Hinsicht mit dem (schon in der Schrift: Erinnerung an die nicht adeligen Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg. 1795 S. 25 besonders betonten) Hauptargumente:

daß die Klöster dem Erbadel nöthiger sind, als den übrigen Ständen

ebensowohl seine volle Richtigkeit hat, wie mit dem Nebenargumente,

daß die jungen Damen vom Lande bisweilen schwerer anzubringen seien, als die aus den Städten.

(vgl. auch die Beil. Nr. 20 Litt. C., wo es heißt, daß der Ritterschaft Jungfrauen doch mit schwererer Angelegenheit als Bürgerkinder zu unterbringen wären). Aber trotz alledem ist die große Zahl Derjenigen, welche von der Wahrheit und Unparteilichkeit jener v. Kampß'schen Behauptungen durch dessen Argumentationen nicht überzeugt worden, hartnäckig bei der entgegengesetzten Ueberzeugung verblieben; ja es ist sogar von dieser Seite schon oft die Behauptung gehört worden, die Städte seien von der Ritterschaft ganz schmähslich um ihren Antheil an den Klöstern geprellt worden. Und wenn nun gar Herr von Kampß bei dieser Gelegenheit die Unbefangtheit und Ungenirtheit so weit getrieben hat, alle bürgerlichen Gutsbesitzer, alle Eximirten und sonstigen Unterthanen mit ihren etwaigen Klostergelüsten auf die vorhandenen städtischen Klosterstellen zu verweisen, so schmeckt dies freilich etwas stark nach bitterer Ironie. Am schlechtesten von Allen aber fahren hiebei die *nobiles non recepti*, denn, da diese als *nobiles* doch nicht füglich ebenfalls auf diese — nach Herrn v. Kampß Ansicht bürgerlichen — Stellen angewiesen werden konnten, von den adligen Stellen aber durch die „alten Geschlechter“ ausgeschlossen sind, so mußte ihnen auch jener klägliche Trost versagt bleiben.

Sehen wir nun, wie solche Resultate geschichtlich entstanden sind und entstehen konnten, und zwar an der Hand des Beilageheftes, dessen Nr. 20 hier das Hauptmaterial in chronologischer Ordnung liefert, aber theils aus Nr. 16, 18 und 19, theils auch noch anderweitig zu erläutern und zu ergänzen ist. Zum vollen Verständniß bedarf es hier freilich eigentlich auch noch eines näheren Eingehens auf die Streitigkeiten und Zerwürfnisse zwischen Landesherrn, Ritterschaft und Städten überhaupt, — aber es kann begreiflicher Weise an diesem Orte soweit nicht gegangen und muß daher die Kenntniß dieser Verhältnisse beim Leser entweder vorausgesetzt werden oder das Studium derselben Dem-

jenigen überlassen bleiben, der sich darüber genauer zu unterrichten das Bedürfniß fühlt.

Bei der ersten Uebernahme der Klöster finden wir Mitglieder der städtischen Vertretung nicht unter den von dem damals noch „die gemeine Landschaft“ genannten landständischen Körper bestellten Bevollmächtigten (Provisoren); jedoch werden dieselben als von der Ritterschaft und den Städten vorgeschlagene oder erwählte Provisoren so vielfach bezeichnet, daß man keinen Augenblick daran zweifeln kann, daß auch die Städte hiebei mitgewählt haben und daß ihre Vertreter ebensowohl wie Mitglieder des Adels dazu hätten genommen werden können, wenn nicht die Vereinigung des (damals sogar noch lebenslänglichen oder mindestens nicht auf gewisse Jahre beschränkten) Provisoren-Amtes mit einer städtischen Magistratur Solches von vorneherein hätte als unzweckmäßig erscheinen lassen. Und von dieser Auffassung ausgehend, baten die Städte denn auch schon 18 Jahre später in Veranlassung der bis dahin noch nicht eingetretenen, nun durch den Tod der Fürstin Uebtissin Ursula herbeigeführten völligen Einräumung des Klosters Ribnitz — unter ausdrücklicher Zustimmung der Ritterschaft, darum, daß bei diesem Kloster Ribnitz auch aus ihrer Mitte ein Provisor möge bestellt und landesherrlich bestätigt werden, und zwar ein C. Rath der Stadt Rostock (aber nicht etwa für diese Stadt allein, sondern vielmehr) im Namen allgemeiner Städte. Hiegegen remonstrirte denn freilich noch nachträglich ein einzelnes Mitglied der Ritterschaft (weil die von Adel ein Bedenken tragen würden, mit selbigem zugleich das Provisorat zu verwalten!), aber diese Opposition blieb vergeblich und der gefaßte gemeine Beschluß, wonach übrigens auch „die Provisores im Namen der gemeinen Landschaft von Ritterschaft und Städten die Verwaltung der Klöster haben und ferner haben sollen“, behielt seinen vollen Bestand, worauf denn auch die landesfürstliche Bestätigung erfolgte. (Vgl. Beil. Nr. 20 Litt. A. und B., auch Nr. 4 Litt. O. und P.)

Des Mitgenusses der Klosterstellen geschieht hier zwar ausdrücklich keine Erwähnung, weil es sich damals eben nur um die Provisorenbestellung handelte, aber beachtenswerth ist es gleichwohl, daß einerseits gesagt wird, es habe ein M. Bieregg nebst etlichen anderen von Adel den Städten überhaupt die Klöster streitig machen wollen, und daß andererseits auf das einhellige Votum der Landräthe beschloffen wurde, es hätten die im Namen auch der Städte mit der Verwaltung beauftragten Provisoren derselbigen sämmtlich sich auch zu erfreuen und zu genießen. Es wird hiedurch die Anmaßung des Adels einerseits zwar als bereits sehr alt nachgewiesen, andererseits aber auch dargethan, daß dieselbe damals noch sehr geringe Aussicht durchzudringen hatte,

daß vielmehr der Adel in seiner Mehrzahl und in seinen Führern (den Landrätthen) noch ganz anders, als heut zu Tage, über das Verhältniß dachte.

Bald genug sollte es sich denn auch zeigen, wie eng die von den Städten anfänglich mißachtete Theilnahme am Klosterprovisorat (Erwiederung des Bürgermeisters Lembcke von Rostock: es würde dabei nur nichts wie Beschwerde sein und die Bürgermeister von Rostock hätten sonst genug zu thun) denn doch mit der Theilnahme am Genuß der Klöster verknüpft sei. Denn schon das städtische Gravamen 8. von 1606 (Beil. Nr. 20 Litt. C.) weist deutlich genug darauf hin, wie die Städte sich von diesem Mitgenuß bis dahin entweder ganz oder doch beinahe völlig ausgeschlossen sehen mußten. Die weiteren, nicht uninteressanten Verhandlungen über diese Beschwerde in den nächstfolgenden Jahren (bis 1610) (Beil. Nr. 20 Litt. C., D., E., F.) bedürfen keiner Erläuterungen und Zusätze. Man lernt aber daraus: die Ritterschaft zeichnete sich von jeher durch Ausdauer und Zähigkeit in hohem Grade aus, sie konnte auch wohl malitios sein, und auf die Beantwortung eines zwar nicht ungereimten oder unbilligen, aber unbequemen Vorschlags durch einen etwas unfeinen und faden Witz kam es ihr dabei auch nicht an. Den Städten hingegen, deren Landtagsbesuch bekanntlich damals noch ein außerordentlich sparsamer und lässiger war, fehlte es entweder an Einsicht oder an Energie, um ihre Interessen wirksam zu wahren und zu fördern. Die Landesherren endlich (damals überdies Adolf Friedrich und Johann Albrecht noch sehr jung, Herzog Carl aber alt und schwach) zeigten wenig Lust, sich in die inneren Streitigkeiten der beiden Stände zu mischen, und weniger noch dem schwächeren Stande (den Städten) gegen den stärkeren (die Ritterschaft) wirksamen Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen. Verweisung auf den Rechtsweg — das war schon damals, wie die Beilage zeigt, ein bequemes Auskunftsmittel, um aus dergleichen Verlegenheiten heraus zu kommen. Im Uebrigen ist wohl zu beachten, daß es sich auch dieses Mal neben den Klosterstellen noch um die Theilnahme am Klosterprovisorat (auch bei den Klöstern Döbberlin und Malchow) handelte. Auch in dieser Richtung blieben die Wünsche und Bestrebungen der Städte völlig fuchtlos, so unumwunden auch noch 1590 (also nur 20 Jahre früher) das gute Recht der Städte von der Ritterschaft anerkannt worden war. — Merkwürdig ist endlich die Thatsache, daß nach der städtischen Replik vom 29. April 1607 dazumal bereits mehrfach auf gemeinen Landtagen öffentlich davon gehandelt worden ist, daß es wohl besser wäre, daß der Klöster je eines zu einem anderen Zwecke, wie namentlich zu einem Paedagogio für aller Stände Knaben möge bestimmt werden und daß sodann im

Jahre 1609 von den Städten hierauf geradezu ein Antrag gestellt wurde, auch noch im Jahre 1633 wiederholt die Rede davon war, ob nicht in Ribnitz statt des Klosters eine Ritter- und Landschaftliche Knabenschule anzurichten sein möchte (vgl. Beil. Nr. 14 Litt. H.). Hält man hiemit zusammen, was schon in der landesfürstlichen Resolution von 1589 (Beil. Nr. 4 Litt. O.) von dem Plane der Errichtung einer Partikularschule für junge Knaben vorkommt, so ist man wohl nicht ganz unberechtigt zu der Annahme, daß schon in jener fernen Zeit die Meinung von der Möglichkeit einer besseren Verwendung der Klöster, als die reversalmäßige es ist, zahlreiche Vertreter gehabt hat.

Daß bald nach diesen Vorgängen die Ritterschaft in ihren Annahmen gegenüber den Städten sehr kräftige Fortschritte zu machen nicht unterließ, sieht man am besten aus der Beil. Nr. 16 Litt. C. Denn wenn hier schon anno 1634 die Ritterschaft es wagen durfte, die Wahl des Klosterhauptmanns als lediglich den Landrätthen, der Ritterschaft und den Provisoren zustehend in Anspruch zu nehmen und darüber ohne irgendwelche Zuziehung der Städte mit dem Convent zu correspondiren, so treffen wir bereits hier auf eine Erscheinung, die sich in gleichem Umfange kaum früher, als 100 Jahre später wiederholt, — den Versuch der Ritterschaft nämlich, die Städte gänzlich von den Klöstern auszuschließen, wie sie später jahrelang vom Engeren Ausschusse factisch ausgeschlossen wurden und nahe daran waren, auch von den Landtägten ausgeschlossen zu werden.

Indessen konnten so weit getriebene Annahmen doch immer nur zeitweilig von factischem Erfolge begleitet sein. Die Beil. Nr. 16 Lit. D. belehrt uns, wie es im Jahre 1653 bei der Neuwahl des Dobbertinschen Klosterhauptmanns herging, und sehen wir hier die Städte ohne allen Widerspruch des Adels zu dieser Wahl concurriren, nachdem zuvor auch ein neuer Provisor auf gleiche Weise von Ritter- und Landschaft gewählt worden.

Rückfichtlich der Theilnahme der Städte an dem sog. Klostergenusse ist wiederholt, besonders auch von v. Kampz die durchaus wahrheitswidrige Behauptung aufgestellt worden, daß die Städte selber nach solchem Mitgenusse gar kein Verlangen ausgesprochen, und daß sie sich überhaupt um die Klöster so gut wie gar nicht bekümmert hätten. Wir haben dagegen gesehen, daß schon vom Jahre 1606 an — freilich mit dem schlechtesten Erfolge, aber doch jahrelang die Städte dahin gestrebt haben, auch am Genusse der Klöster einen gleichen Antheil mit der Ritterschaft zu erlangen. Daß in diesen so hartnäckig zurückgewiesenen, so lau oder gar nicht unterstützten Bemühungen gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, während des dreißigjährigen Krieges, zu einer Zeit,

wo die Klöster selber in Armuth und Elend fast zu Grunde gingen und daher gewiß auch nur sehr geringe Anziehungskraft ausüben konnten, — daß unter solchen Umständen eine längere Pause in jenen Bestrebungen eintreten konnte und mußte, wem sollte das wohl nicht begreiflich sein? Aber nichts destoweniger war diese Pause nicht einmal so groß, wie man erwarten sollte. Denn schon im Jahre 1661 muß nach der Beil. Nr. 20 Litt. G. die Sache wieder aufs Tapet gekommen sein, und, daß sie seitdem so bald nicht wieder geruht hat, ergiebt sich aus dem weiteren Verlauf der Beil. Nr. 20 zur Genüge. Bis zum Jahre 1682 wiederholt sich die städtische Beschwerde und mit ihr auch der Antrag auf Verwendung der Dobbertinschen und Malchow'schen Klosterinkünfte an die studirende Jugend, aber die Ritterschaft zieht die Sache geflüstert hin, weist dann die Städte in der schroffsten Weise mit Berufung auf Besitz und Herkommen zurück und retradirt ihnen sogar ihre übergebene Schrift, wenn gleich ironisch genug, unter der Versicherung der allerbesten Absichten. Nach dem L. T. Protocoll von 1682 d. d. Malchin den 14. October gab es damals für die Städte nur eine einzige bürgerliche Stelle in Dobbertin (seit wann? ist nicht ersichtlich) und auch als diese derzeit erledigt wurde, concurrirte zu deren Wiederbesetzung die Ritterschaft mit den Städten (vgl. Beil. Nr. 20 Litt. P.). Lediglich auf einer Verkennung des wahren Sachverhältnisses kann es nur beruht haben, daß gleichzeitig die Stadt Rostock für sich allein (also nicht mehr im Namen aller Städte) im Kloster Ribnitz zwei Klosterplätze (also doppelt so viel, als alle übrigen Städte zusammen) sich erringen konnte. Wann und wie dieses geschehen, ist wiederum nicht ersichtlich, wohl aber giebt die Beil. Nr. 20 Litt. J. und K. den Nachweis darüber, daß schon im Jahre 1702 diese Stellen für privatim Rostock'sche Stellen galten, und daß schon im Jahre 1708 die Städte selbst nur von mehreren Klosterstellen in Dobbertin und Malchow sprachen, offenbar von dem Irrthum geleitet, daß sie wegen Ribnitz gewissermaßen durch die dortigen Rostock'schen Gerechtsame (Provisorat und Stellen) abgefunden seien.

So stand die Sache zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts und, um nun den weiteren Verlauf dieser Verhandlungen auch nur einigermaßen zu verstehen, muß man aus der allgemeinen Geschichte der damaligen Landeswirren wenigstens die Erinnerung zu Hülfe nehmen, daß die Städte (mit Ausnahme des ganz mit der Ritterschaft verbündeten Rostock) sich in den damaligen Streitigkeiten mit dem Landesherrn vielfach von der Ritterschaft trennten, über den Contributionsmodus und andere Gegenstände in den bittersten Kampf mit derselben geriethen und mit dem Landesherrn Separat-Verhandlungen (1707) eingingen. Die

Folge hiervon aber war dann bekanntlich, daß die Ritterschaft wegen des angeblichen Bruches der Union nunmehr die Städte von dem Engeren Ausschusse gänzlich ausschloß und kaum noch auf den Landtagen zulassen wollte. Erst im Jahre 1726 decretirte der Reichshofrath die Wiederzulassung der Städte zum Engeren Ausschusse, aber selbst dann blieben sie factisch doch noch fortwährend ausgeschlossen, bis sie sich im Jahre 1733 bequemt hatten, diejenige erneuerte Union nach dem Sinne der Ritterschaft mit Letzterer einzugehen, welche später (1749) vom Herzoge Christian Ludwig feierlich cassirt und vernichtet wurde.

Nur im Hinblick auf diese allgemeineren Verhältnisse und Thatsachen versteht man die Vorgänge, von welchen in der Beil. 20 Litt. K. bis Q. berichtet ist; begreift man aber auch, wie endlich nach so vielen und harten Kämpfen das Resultat für die Städte so über alles Maaß hinaus erbärmlich ausfallen konnte. Was die Städte aus diesem totalen Schiffbruche aller ihrer Hoffnungen und Bestrebungen von ihren Klosterrechten retteten, war eigentlich schon damals nichts weiter, als — neben den Paar ihnen bewilligten Stellen — das Recht der Concurrenz zu den Wahlen der Klosterbeamten (wiewohl auch nur activ) und außerdem die Theilnahme an der Beaufsichtigung der Verwaltung, sowie an dem ständischen Jus statuendi. Selbst aber die Theilnahme an den Wahlen und Verhandlungen überhaupt vermochten die Städte nur unter beständigem Kampfe mit den Rittern festzuhalten, welche letzteren rastlos darauf hinarbeiteten, die Städte, wenn möglich, gänzlich bei Seite zu schieben. Alles dies ergibt sich so deutlich aus dem Beilageheft, daß der Verfasser sich hier aller weiteren Zusätze enthalten zu dürfen glaubt. Wegen der Wahlen zu den Klosterämtern ist dazu auch noch die Beilage Nr. 16 Litt. G. (de ao. 1709) zu vergleichen.

Das Gebahren der städtischen Vertreter hinsichtlich der Besetzung der nunmehr unter den beschämendsten Bedingungen erlangten beiden Dobbertin'schen Stellen (Beil. Nr. 18 Litt. J.) ist trefflich geeignet, Dasjenige zu illustriren und zu bestätigen, was im §. 5 des vorigen Kapitels zur Charakterisirung der ständischen Basis gesagt worden ist. Die einfache Erzählung des zeitgenössischen Chronisten Frank, welchem Parteilichkeit nicht vorzuwerfen ist, zeigt ohne allen Commentar, wie alle Landstände die Klöster ansahen; auch ist wohl zu bemerken, wie schon hier der erste Keim zu den späteren Streitigkeiten zwischen den Vorderstädten und übrigen Landstädten gelegt ward. In Bezug auf Herkommen, Obervanz und Besitz kann Mecklenburg in der That ein Land von Gründern genannt werden; das Herkommen wird mit vollem Bewußtsein des zu erreichenden Zweckes von den Interessirenden gegründet und schon nach einem oder zwei s. g. Präcedenzfällen, wo möglich,

zu einem unvordenklichen Besitzstand erhoben. Daher denn freilich zur Abwehr solcher Ungebührlichkeiten, die in neuerer Zeit immer zahlreicher und beliebter werdenden Verlausulirungen von Beschlüssen mit dem „sine praejudicio“ und „citra consequentiam“ u. dgl. Zusätzen mehr! Auch der Rostock'sche Protest von 1738 (Beil. Nr. 20 Litt. R.) ist charakteristisch in derselben Richtung, wie der Vorgang von 1737; daß Rostock von Anfang an nachweislich seine Stellung beim Kloster Ribnig nur im Namen aller Städte eingenommen und überwiesen erhalten hatte, das war den Ständen 100 Jahre später entweder gänzlich unbekannt, oder es wurde geflissentlich ignoriert.

Wegen der schon oben erwähnten fortwährenden Kämpfe, welche die Städte noch lange Zeit zu bestehen hatten, um sich im Besitze wenigstens des activen Wahlrechts zu den Klösterämtern zu erhalten, sind vornehmlich die Notizen in der Beil. 20 Litt. R. und S. (1740 und 1746) zu beachten; was in dieser Beziehung die Städte bei den Vorverhandlungen zum Landesvergleich vergeblich erstrebten, ist ebendaf. Litt. T. erwähnt, zum endlichen Austrag aber gelangten die hiemit zusammenhängenden Streitpunkte bekanntlich erst nach langwierigen Verhandlungen, Processen und nach einem mehrjährigen Interimisticum durch den Vergleich von 1804 in der Beil. 20 Litt. W., welcher Vergleich denn freilich auf der einen Seite hinsichtlich des activen Wahlrechts zu Gunsten der Landstädte (gegen Ritterschaft und Vorderstädte) ausfiel, andrerseits aber auch die Klosterbeamtenstellen nunmehr unanfechtbar zur ausschließlichen Domäne der Ritterschaft und speciell des eingeborenen Adels machte.

Was der Landesvergleich den Städten an neuen Stellen brachte und was die Stadt Rostock in dieser Beziehung auch für sich privatim wiederum zu erlangen strebte, aber doch nicht durchsetzen konnte, giebt das Beilageheft in Nr. 20 unter T. und in Nr. 22, ohne daß dieserhalb noch etwas hinzugefügt zu werden braucht; alle Freunde des Humors aber ladet der Verfasser doch ein, bei den in der Beil. 18 Litt. K. und L. mitgetheilten Vorgängen von 1766 und 1771 etwas zu verweilen, weil hier wiederum einmal die ständische Basis in fast komisch wirkender Prägnanz zu Tage tritt. Nachdem die Städte im Jahre 1766 hinreichende Fürsorge dafür getroffen zu haben glaubten, daß beileibe keine andere Demoisellen als aus den Landstädten und auch nur Töchter von Magistratsmitgliedern zum Genusse von Klosterstellen gelangen könnten, war das Entsetzliche geschehen, daß die Tochter eines Bützow'schen Professors dennoch von den Provisoren eingeschrieben worden, die Tochter des im Jahre 1760 von Rostock an die neu gestiftete Bützow'sche Academie versetzten landesherrlichen Professors Trendenburg, der doch nur ein landesherrlicher Bedienter war und niemals in einem land-

städtischen Magistrat gefessen hatte, und an welchem bei seinem Umzuge von Rostock nach Bülow doch nichts von den landständischen Klosterrechten kleben geblieben war, weil die Klosterrechte nur beim Adel diese klebrige Natur an sich tragen! Daß hierüber früher oder später ein Mordspectakel gemacht werden mußte, war selbstverständlich und der Senator Rüttemeyer aus Schwerin nebst dem Bürgermeister Wulfleß aus Malchin setzten denn auch die Sache im Jahre 1771 würdig in Scene. Gegenseitige Artigkeiten über diesen Fall, zwischen den Genannten, den Provisoren und den Vertretern der Borderstädte ausgetauscht, schlossen sich naturgemäß an und so sehen wir denn hier eine Landtags-Verhandlung sich abspielen, wie sie in echt landständischem Geiste kaum charakteristischer zu erfinden ist. Selbst der Verfasser der Schrift: „Mecklenburgs Borderstädte“ (Hartwig) kommt (das. S. 105) auf diesen Vorfall noch im Jahre 1787 mit großer Indignation zurück, um den Borderstädten eine Section dafür zu ertheilen.

Wegen des Verhältnisses bezw. der Stadt Rostock und der gesammten übrigen Städte zu dem Kloster Ribnitz ist hier noch zu erwähnen, daß darüber auf den Landtagen von 1799, 1800 und 1801 Verhandlungen gepflogen und Syndicatsberichte abgestattet sind. Der Verfasser geht indessen auf diesen Nebenpunkt hier nicht weiter ein, indem er den Leser dieserhalb auf die in den Druckschriften: „der Landtag von 1799“ S. 35 und „der Landtag von 1801“ S. 70 f. enthaltenen Berichte verweisen zu dürfen glaubt.

Einer Erläuterung und Ergänzung bedürftig sind hier nur noch die in der Beil. 20 Litt. V. abgedruckten Urkunden aus dem Jahre 1796. Unterm 20. März 1795 stellten nämlich die Magistrate der beiden Borderstädte Parchim und Güstrow Namens des Corps des Standes der Mecklenburgischen Städte bei der Herzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin eine Klage wider die Mecklenburgische Ritterschaft und die ihrer Behauptung nach dieselbe repräsentirenden ritterschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschusse an, welche Klage darauf gerichtet war, das Corps der Mecklenburgischen Städte gegen die ihm in Betreff sämmtlicher ständischer Klosterrechte (Klosterämter und Klosterstellen) widerfahrne große Verletzung zu restituiren und somit in den vollen Besitz dieser Rechte neben der Ritterschaft wieder einzusetzen. Die Justizcanzlei leitete auf diese Klage auch processualische Verhandlung ein und nachdem (wie gewöhnlich bei allen diesen Proceßstreitigkeiten) zunächst über den Legitimationspunkt eine Zeit lang hin und her geschrieben worden, gedieh die Sache in der That dahin, daß den gesammten Landrätthen und ritterschaftlichen Deputirten zum Engeren Ausschusse die Einlassung auf die Klage aufgegeben wurde (October und November 1795). Indessen hatte der beklagte



Engere Ausschuß sich dieserhalb mit einer Beschwerde an die Landesregierung gewendet und gab Letztere in Folge dessen gegen Ende Novembers der Justizkanzlei die gerichtliche Einsendung der Acten auf. Das Ergebniß dieses landesherrlichen Eingreifens waren nun eben die in der Beil. Nr. 20 Litt. V. mitgetheilten beiden Rescripte an die klägerischen Vorderstädte und an die Justizkanzlei, und wird man wohl schwerlich umhin können, dem wesentlichen Inhalte dieser Rescripte und den darin entwickelten Gründen beizupflichten, so sehr auch in der Sache selbst die Klage der Städte als begründet anzuerkennen sein mochte. Letztere aber glaubten sich hiebei doch nicht beruhigen zu können und gingen weiter, indem sie an das Reichskammergericht appellirten. Aber auch dieses schlug die Appellation sofort ab und so endete auch dieser letzte Versuch der Städte mit einem kläglichen Fiasco. Interessant ist es bei diesen Vorkommnissen zu sehen, wie weit die Entrüstung der Ritterschaft über das Verhalten der Städte derzeit gegangen sein muß. Erwägt man freilich, daß der eingeborne Adel gerade damals noch in heftigem Kampfe mit den nichtrecipirten adligen und mit den bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft begriffen, und kaum seiner ängstigendsten Besorgnisse wegen der landesherrlichen Rescripte von 1789 und 1793 einigermassen entledigt, seinerseits aber nach dem Abschlusse des Schutz- und Trutz-Bündnisses (der heimlich abgeschlossenen Vereinigungsacte) von 1795 zur äußersten Vertheidigung seiner prätendirten Vorrechte fester als je entschlossen und in sich verbunden war, daß ihm nun aber auch die Städte mehr und mehr durch Prozesse und festes Auftreten den Kopf warm zu machen anfangen, so läßt sich wohl denken, wie die Stimmung unter seinen Mitgliedern sein mochte. Aber die äußeren Manifestationen dieser Erbitterung blieben denn auch nicht aus. Wie man (nach Frank N. u. N. M. Thl. 19 S. 56) schon im Jahre 1748 einmal davon gesprochen hatte, wie es vordem üblich gewesen, diejenigen, so sich einem gemeinsamen Schluß widersetzet, aus dem Fenster zu werfen, und wie man damals die städtischen Deputirten aus der Kirche ausgetrieben hatte, weil diese sonst befürchten mußten, die sehr gereizte Ritterschaft zu unanständigen Dingen schreiten zu machen, — so wird auch von dem Landtag des Jahres 1795 (Landtag von 1795 S. 20 f.) berichtet, daß auf demselben die Ritterschaft die bloße Verlesung einer von den Städten an die Regierung gerichteten Vorstellung zuerst gänzlich zu verhindern suchte und dann mit Füßescharren begleitete. Und selbst der Engere Ausschuß ließ sich damals soweit hinreißen, aus Veranlassung der mit den Städten geführten Prozesse, die Städte in officiellen Schriften als Verbrecher zu bezeichnen und zur Bestrafung zu denunciiren und in einem an den Reichshofrathszagenten Vorschlag in Wien gerichteten

Schreiben sich unter unverkennbarer Hinweisung auf die auf legalem Wege ihre (begründeten oder vermeintlichen) Rechte vertheidigenden Städte dahin zu äußern, es seien dieses „Köpfe, die an französischen Thathandlungen gerieben, jetzt elektrifizirt sind und mehr sein und thun würden, wenn Gesetze und die Kraft, die jetzt in Deutschland sie noch beschirmt, nicht dem Unfug wehrten, dessen Beispiele jene auswärtige Municipalitäten geliefert und wie an einer Seite Abscheu, an der anderen heimlichen Nachahmungs-Wunsch erregt haben.“ Durch dieses Citat möge denn auch die Beurtheilung einigermaßen erläutert werden, die das Reichskammergericht in dem Bescheide vom 15. Novbr. 1796 über den Schriftführer der Städte, den Doctor Hartwig, ausspricht, weil derselbe sich „mehrerer unanständiger, auch in den Ton der Verfassungsfeinde einstimmender Ausdrücke, wie z. B. der Worte „unveräußerliche Menschenrechte“ bedient hat.“

Auf alle Fälle war dieses Ende vom Lied für die Städte ein sehr trauriges, wenn auch nicht ganz unverschuldetes. Sieht man auf das Resultat, so ist zunächst

a. in Betreff des Genusses der Klosterstellen so viel klar, daß der Landschaft innerhalb der jetzigen ständischen Verfassung keinerlei Mittel und Wege mehr offen stehen, an der landesgrundgesetzlichen und sonst durch Verträge geregelten kläglichen Abfindung der Städte noch irgend etwas zu Gunsten derselben zu ändern, noch auch eine Hoffnung übrig bleibt, im Wege gütlicher und freiwilliger Concession dergleichen Aenderungen von dem Mitstande zu erlangen.

b. Auch von der Wahlfähigkeit zu den Klosterbeamtenstellen sehen die Städte sich durch den Vergleich von 1804 für immer ausgeschlossen, während derselbe ihnen wenigstens die (active) Mitwirkung bei den Wahlen zu eben diesen Stellen noch conservirt hat. Aber, da diese letztere für die Städte begreiflicher Weise fast nur einen theoretischen oder principiellen Werth haben kann, so ist denselben — freilich als um so fester zu behauptendes — Recht eigentlich nur verblieben

c. die Theilnahme an der Beaufsichtigung der gesammten Verwaltung, also namentlich auch die Concurrrenz bei der Rechnungsaufnahme und

d. die Theilnahme an allen Beschlüssen über die Verwaltung der Klöster, über die Verwendung der Einkünfte derselben und über die in Betreff der Klöster zu gebenden allgemeinen Normen — das jus statuendi.

Daß es selbst in diesen letzten beiden Beziehungen nicht an wiederholten Versuchen, die Städte ihres Unrechts zu berauben, gefehlt hat, ist bereits vorübergehend erwähnt worden, auch können die einzelnen Beispiele solcher Versuche dem aufmerksamen Leser des Beilageheftes

kaum entgehen, — aber im Ganzen ist doch wenigstens hier die principielle, historisch unerschütterlich begründete Gleichberechtigung der Städte mit der Ritterschaft auch factisch noch bis in die neueste Zeit so unbezweifelbar intact geblieben, daß ein besonderer Beweis dafür unnöthig erscheint. Und wie wichtig gerade unter den obwaltenden Umständen die Erhaltung dieses Status quo im allgemeinen Landesinteresse ist, das leuchtet wohl auch dem Indifferentesten ein! Der Vertrag von 1781 (Beil. Nr. 20 Litt. U.) mit seinem §. 2 und seiner durch den §. 4 zuerst festgeregelter *Itio in partes* gewährt hier einen sicheren Stützpunkt, gegen welchen keine weiteren Anmaßungsversuche irgend etwas ausrichten können. Können die Städte auch allein über die Klöster Nichts beschließen, so können sie wenigstens doch Beschlüsse hindern, welche dem Lande verderblich sein und unter dem bloßen Vorwande der Conservirung angeblicher wohlervorbener Rechte nichts anderes enthalten würden, als eine schreiende Verletzung wohlberechtigter Interessen gesammter Angehörigen der Mecklenburgischen Großherzogthümer.

---

### Siebenzehntes Kapitel.

## Streitigkeiten innerhalb der Ritterschaft über die Theilnahme an den landständischen Rechten über die Klöster.

---

Eine vollständige oder auch nur einigermaßen ausführliche geschichtliche Darlegung des Ursprungs und der Entwicklung des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Indigenats und eine rechtliche Beurtheilung desselben und alles dessen, was damit zusammenhängt (z. B. des Receptionswesens) liegt schon aus den zu Ende des fünfzehnten Kapitels angegebenen Gründen nicht in der Absicht des Verfassers; die gründliche Behandlung dieses Gegenstandes würde aber auch deshalb hier gar nicht einmal am rechten Orte sein, weil ja bekanntlich jenes Indigenat innerhalb der Landesverfassung eine viel weiter gehende Bedeutung hat, als etwa bloß für die ständischen Klosterrechte. Die geschichtliche Behandlung müßte danach tief in die allgemeine Verfassungsgeschichte eingreifen, die kritisch beurtheilende, juristische Behandlung aber eine große Menge allgemeiner, zunächst gar nicht hieher gehöriger staatsrechtlicher Fragen (wie z. B. die Landstandtschaft überhaupt, die Erfordernisse der ständischen Autonomie und des staatsrechtlichen Herkommens u. s. w.) mit zur Erörterung ziehen und würden dadurch die dieser Abhandlung gesteckten Grenzen bei weitem

überschritten werden. Indessen kann doch der Gegenstand nun einmal wenigstens insoweit nicht ganz unberührt bleiben, als er eben auch speciell die Theilnahme an den Klosterrechten angeht, und verlangt er daher wenigstens eine ähnliche kurze Besprechung, wie dem darüber geführten Kampfe zwischen Ritterschaft und Städten im vorigen Kapitel zu Theil geworden ist. Auch hier aber läßt der Verfasser hauptsächlich das Beilageheft und die darin enthaltenen Urkunden und Nachrichten dem Leser zum Leitfaden dienen, auch kann — was speciell die prätextirten Vorrechte des eingebornen Adels auf den Genuß der Klöster betrifft — dieserhalb auf das zwölfte und fünfzehnte Kapitel zurückgewiesen werden. Wenn nur um eine gedrungene, dabei aber doch den Gegenstand nach allen Richtungen hin treffend behandelnde Darstellung zu thun ist, dem glaubt der Verfasser diejenige Arbeit (eines Ungenannten) bestens empfehlen zu dürfen, welche sich in Raabe's Mecklenb. Vaterlandskunde, Thl. 3: Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg. Hinstorff'sche Buchhandl. 1861 S. 23 bis 40, gegeben findet.

Nachdem der eingeborne Adel selbst, zuerst in Folge der landesherrlichen Rescripte von 1789 und 1793 die früher von ihm erhobene (später freilich abgeläugnete) Prätextion, eine eigene Corporation inmitten oder neben der Mecklenburgischen Ritterschaft zu bilden, feierlich und bündigst aufgegeben hat, und nachdem in Folge der neueren Streitigkeiten die Führer des Adels unumwunden und vorbehaltlos ausgesprochen haben, daß es sich bei den prätextirten Vorrechten des eingebornen und recipirten Adels überhaupt nicht sowohl um die Rechte einer besonderen Corporation handle, sondern vielmehr lediglich um die (angeblich auf Grund uralten Herkommens) den zu jenem Adel gehörigen Mitgliedern der einen und unzertrennlichen Mecklenburgischen Ritterschaft ausschließlich zustehende Ausübung einzelner dieser Ritterschaft zustehenden Berechtigungen (vgl. die Beilage Nr. 21 Litt. Z.) — nach diesen Erklärungen ist wenigstens die eigentliche Bedeutung der Frage, um welche es sich hier handelt, und der nach allen früheren Schwankungen der Erledigung noch immer harrende Kern des Streites soweit ins Klare gestellt, daß man sich darauf beschränken darf, die hiedurch gewonnene Auffassung etwaigen weiteren Erörterungen ausschließlich zu Grunde zu legen. Im Einzelnen aber kann und muß man dabei noch immer von einander sondern die Fragen:

1) ob dem eingebornen Adel wirklich die einzelnen von ihm behaupteten Vorrechte insgesammt oder theilweise zuerkannt werden müssen?

2) ob den zum eingebornen Adel sich rechnenden Mitgliedern das Recht zustehe, die Voraussetzungen dieser Mitgliedschaft ausschließlich aus sich selber heraus, also ohne alles Zuthun anderer politischer Gewalten,

der Landesherrschaft, der Landschaft, der nicht recipirten und der bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft, durch unter sich gefaßte Beschlüsse nach autonomischem Belieben festzustellen, und also den Kreis der zum eingebornen Adel zu rechnenden Mitglieder beliebig weiter oder enger zu ziehen, minder nicht die hierüber einmal aufgestellten Normen wieder aufzuheben und beliebig zu verändern?

3) ob sodann auch die Cognition über die Ausreichlichkeit der vermöge jener Normen zu liefernden Nachweisungen in jedem einzelnen Falle lediglich den bereits anerkannten Mitgliedern des eingebornen Adels zustehe? und endlich

4) ob es eben diesen Mitgliedern in complexu auch zustehe, unanimität oder auch bloß per majora, neue Mitglieder in den eingebornen Adel aufzunehmen und dadurch der Vorrechte dieses Adels theilhaftig zu machen?

Es ist wohl von vorneherein klar, daß diese vier Fragen nicht bloß eine gänzlich verschiedene Beurtheilung zulassen, sondern auch unter sehr verschiedene rechtliche Gesichtspunkte fallen.

Rücksichtlich der einzelnen vom eingebornen Adel behaupteten Vorrechte ist es merkwürdig, daß Zahl und Umfang derselben gerade in Hinsicht auf die Klöster immer zugenommen haben, während bei den übrigen Prätensionen ein allmählicher Rückgang stattfindet. Denn, was letztere betrifft, so konnte der eingeborne Adel die am weitest gehende Behauptung der ausschließlichen Landtagsfähigkeit überhaupt nicht lange halten, — diejenige der ausschließlichen Wählbarkeit zu Landrathen brachte er dagegen, man weiß noch heute nicht recht, wie und wodurch, in den Landesvergleich hinein. Die andern beiden Prätensionen: die ausschließliche Wählbarkeit zu Amtsdeputirten, welche schon 1787 Gegenstand eines Processes wurde, und die ausschließliche Wählbarkeit zum Engern Ausschusse mußten bekanntlich aufgegeben werden. Dagegen rechnet zu den Vorrechten bei den Klöstern v. Flotow bloß noch

- a. die ausschließliche (passive) Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern und
  - b. zu den ritterschaftlichen Klosterstellen,
- und v. Kampz fügt diesen Rechten nur erst hinzu
- c. das ausschließlich active Wahlrecht zu den Klosterbedienungen; erst Laspeyres dehnt dies aus
  - d. bis zur allgemeinen ausschließlichen Stimmfähigkeit in allen Klosterangelegenheiten überhaupt und noch neueren, etwas unklaren Köpfen blieb es dann vorbehalten, sogar
  - e. von einem privativen Eigenthum des eingebornen Adels an den Klöstern zu sprechen.

Von den verschiedenen Urkunden, welche in den vielfachen Deductio-

nen für und gegen die Vorrechte des eingebornen Adels eine Rolle spielen (v. Flotow's „Durchwanderung zweier Jahrhunderte“, wie er es in seinem Vortrag — Wehnert's Gemeinn. Bl. Bd. I. S. 159 — sonderbarer Weise nennt, enthält bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts statt aller Thatsachen nur Phrasen und gleich Axiomen hingestellte Behauptungen!), ist und bleibt die älteste die in der Beilage Nr. 18 Litt. A. mitgetheilte Verhandlung betreffend die Aufnahme des Fräuleins v. Lüttichau in eines der Landesklöster. Aber von diesem Fall sowohl, wie auch von den nächsten ähnlichen Fällen mit dem Fräulein v. Wiede (1702), mit dem Fräulein v. Heine (1705) und v. Wopersnow (1711) — Beilage Nr. 18 Litt. B. C. und D. — ist schon oben im Kap. XII. §§. 3, 4 und 5 die Rede gewesen, und kann hier nur wiederholt werden, daß sich in allen diesen Fällen doch noch gar keine Spur von den später behaupteten Vorrechten des eingebornen Adels und noch viel weniger eine Spur des nachherigen Receptionsrechtes findet. Nur mit den Haaren herbeigezogen können diese Vorkommnisse als Beurkundungen uralten Herkommens gelten sollen.

Es folgt das so oft als hochwichtig geltend gemachte und doch so bedeutungslose Attestat von 1706 — Beil. Nr. 21 Litt. A. — ein Testimonium in propria causa, ausgestellt über eine staatliche Stellung, die auf bloßer factischer Annahme beruhte, den landesherrlichen Rechten zuwiderlief und schon dieserhalb gänzlich werthlos ist, auch offenbar so viel zu weit geht, daß es auch deshalb völlig kraftlos bleiben muß. Man erwäge hiebei auch wohl Zeit und Umstände der Entstehung dieses sog. Attestats; es fällt in das Jahr der ersten Rehnaischen Tractaten, also eine Zeit, wo der Kampf mit der Landesherrschaft bereits zu hellen Flammen entfacht war und die Annahmen des Adels bereits zu einer nicht unbeträchtlichen Höhe gediehen waren. Vgl. darüber die „Beurtheilung der Darlegung u. s. w.“ im Extrasendschreiben von 1843 S. 176 ff., wo es urkundlich nachgewiesen ist, daß gerade damals die Idee der ausschließlichen Landstandschafft des alten einheimischen Adels sowohl, als auch diejenige des Receptionsrechtes in den Köpfen der Ritterschaft Platz gewonnen und von ihren damaligen mächtigen und einflußreichen Führern v. Bernstorff und v. Plessen gegründet worden ist.

Erst der bekannte oder berühmte sog. Landtagschluß von 1714 (Beil. N. 18 Litt. E.), über dessen Werth schon in der Monatschrift von und für Mecklenburg, Jahrg. 1789 S. 974 ff., ein durchaus zutreffendes Verdammungs-Urtheil ausgesprochen ist, — erst dieses Conclusum kann und darf als der wahre Ausgangspunkt der weiteren Ausbildung der Indigenats-Idee angesehen werden, und wenn gleich auch schon von diesem Conclusum oben im Kap. XII. §. 5 die Rede gewesen ist, so mag

doch über die damalige völlige Unbestimmtheit des Begriffs „alter einheimischer Adel“ hier noch nachträglich bemerkt werden, daß sich mehrere Familien finden, die 1572 noch nicht im Lande angeessen waren, auch nie recipirt worden sind, dennoch aber von jeher an allen ritterschaftlichen Privilegien und Prerogativen Theil genommen haben, (vgl. die Monatschrift a. a. D. S. 961 und 972 f.). Den Grund, aus welchem gerade damals die Bestrebungen des Adels in Bezug auf alleinige Landstandshaft oder landständische Vorrechte fast überall in Deutschland stärker als bisher hervortraten, giebt Zachariä in seinem Rechtsgutachten S. 22 f. an, und daß noch viele Jahre später die Adventicii keineswegs gesonnen waren, sich den Annahmungen des einheimischen Adels geduldig zu fügen, erhellt deutlich aus Demjenigen, was Klüver in seiner Beschreibung von Mecklenburg Bd. I S. 145 (1737) als Zeitgenosse über diesen damals brennenden Streit innerhalb der Ritterschaft berichtet. Daß auch die Städte gerade damals (1712, 1714, 1715) von der Ritterschaft in Betreff der Klöster gänzlich bei Seite geschoben wurden und davon excludirt werden sollten, ergiebt sich aus der Beilage Nr. 20 Litt. N., O., P.

Der weitere Verlauf der Ausbildung des adligen Indigenats ist wenigstens im Wesentlichen und, soweit dabei die Administration und der Genuß der Klöster in Betracht kommt (wovon, wie gesagt, hier immer allein nur die Rede sein soll), früher im Kap. XII. §. 5 so hinreichend besprochen worden, daß der Verfasser es im Allgemeinen dabei bewenden lassen zu können glaubt. Ueberblicken wir daher den Gang nur noch einmal in seinen Grundzügen, so finden wir zunächst im J. 1715 dem vorigjährigen Conclusum weitere Folge gegeben und gleichzeitig von einigen Mitgliedern der Ritterschaft eine ganz neue Idee,

daß dieses Beneficium (des Klostergenusses) dem Mecklenburgischen Adel nicht nach den Gütern, sondern den Familien zustehen zum ersten Male, wengleich nur ganz gelegentlich, ausgesprochen. Wer auch immer diesen Einfall zuerst gehabt und wer auch dies „geflügelte Wort“ zuerst ausgesprochen haben mag, — gewiß ist es, daß derselbe sich um den eingebornen Adel ein wahrhaft unsterbliches Verdienst erworben hat. Denn, so vollkommen aller historischen Basis entbehrend und so wenig auf irgend welchem auch nur scheinbaren Grunde beruhend jene Phrase auch genannt werden muß, so stellte doch gerade dieses Wort sich zu rechter Zeit ein, wo es an anderweitigen Anknüpfungspunkten nur zu sehr fehlte. Es konnte also auch nicht Wunder nehmen, daß diese neue Entdeckung sich bald des allgemeinsten Beifalls zu erfreuen hatte, daß daraus bald ein wahres Axiom gemacht, daß es in unzähligen Variationen immer und immer wiederholt wurde und daß es z. B.

schon im Jahre 1727 in einem förmlichen ritterschaftlichen (aber nicht ritter- und landschaftlichen) Beschlusse in der Fassung Aufnahme fand,

daß die specielle Reception zu dem Mitgenusse der Klöster etwas Personelles und den inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder nicht, gleichsam Anklebendes sei.

Hat doch auch noch in neuerer Zeit ein ebenso hochbegabter, als hochachtbarer Mann, der aber in seiner amtlichen Stellung freilich auch ein „dem Lande gefälliger“ Mann sein mußte, diesen alten sog. Landtagschluß wieder hervorholen zu dürfen geglaubt, um mittelst desselben zu beweisen, daß auch ausländisch gewordene Familien die Einschreibung ihrer Töchter in die Klöster verlangen könnten (Extrafendschreiben S. 50).

Der Verfasser glaubt gerade in dieser auf Nichts begründeten Behauptung eines der Hauptfundamente der adlichen Klosterpräntionen erblicken zu müssen und ist dies der Grund des längeren Verweilens bei derselben. Im Uebrigen muß freilich auf jede Widerlegung da verzichtet werden, wo man nicht weiß, welche Gründe man widerlegen soll. Soll die klebrige Beschaffenheit des Klostergenußrechtes etwa auf die 1572 von den damaligen Mitgliedern der Ritterschaft bewilligten Landessteuern zurückgeführt werden, so klebte an dem damals aufgebrachten Gelde doch auch der Schweiß anderer oder vielmehr aller Antherthanen ohne Ausnahme! und hat man je die Behauptung aufstellen hören, daß, wenn die Landstände eines Territoriums Schulden auf sich genommen und Steuern bewilligt haben, um sich dagegen andere Vortheile zu erkaufen, diese Vortheile deshalb auch nur ihren leiblichen Nachkommen, Erben und Familien zu Gute kommen müßten, keineswegs aber ihren Nachkommen in der Landstandtschaft? Und warum sollten diese Rechte dann auch nur für die Ritterschaft jene anklebende Beschaffenheit haben, nicht aber auch für die Städte, in specie für die Stadt Wismar, die doch auch ihren Antheil an der Contribution zu tragen gehabt, an welcher sich aber die Klebrigkeit zu keiner Zeit als wirksam erwiesen hat? Und warum endlich sollen dann auch bloß die in der Asssecuration von 1572 gar nicht einmal ausdrücklich erwähnten Klostergenußrechte die den Personen und Familien anklebende Eigenschaft besessen haben, nicht aber alle anderen darin zugesicherten Vortheile, wie z. B. voran die Klosteradministration oder die im achten Artikel zugestandene Verschuldbarkeit der Lehngüter?

Durch den ritterschaftlichen Beschluß von 1721 kam dann (Beil. Nr. 21 Litt. B.) das Receptionswesen in Gang und wurde schon damals ein Adel von 16 Ahnen und die Erlegung eines Receptionsgeldes von 2000 Thlr. dafür zur Bedingung gemacht, — auch folgte bald hinterher die neue Constitution, welche auf dem Landtage von 1723 pro futuro ge-



macht wurde und, mehr in's Einzelne gehend, schon eine festere Gestaltung anstrebte. Aber dessenungeachtet ist doch auch hier noch Alles unreif, unsicher, unbestimmt und jeder festen Basis ermangelnd. Erst in den Beschlüssen von 1727 kann man den Anfang eines förmlichen Systems erkennen zur Befestigung des Indigenats (wie es ja dort auch ausdrücklich heißt), — und erst im Jahre 1733 fängt man an, dieses System förmlich auszubauen, zugleich aber auch die Präntensionen so weit zu extendiren und überhaupt den Bogen so straff zu spannen, daß eine Reaction unvermeidlich war. Es war ja dieses das Jahr der so berücksichtigten erneuerten Union, welche vor dem Herzog Christian Ludwig sorgfältig geheim gehalten, erst 15 Jahre später zu dessen Kenntniß gelangte und dann feierlich cassirt wurde; es war das Jahr der größten inneren Landesverwirrung (Herzog Carl Leopold's allgemeines Landsturmaufgebot) und zwar auch dasjenige, in welchem Herzog Christian Ludwig als kaiserlicher Commissarius an die Stelle der fremden kaiserlichen Commissarien trat, aber die Ritterschaft doch immer noch durch den kaiserlichen Reichshofrath die thatsächliche Regierung über das Land zu führen fortfuhr.

In diesem Stande blieb, wenn auch von Seiten der Adventitii eine unbedingte Zustimmung ebensowenig erfolgte, wie Seitens der Landesherrschaft und des Mitstandes der Landschaft, die Sache des Indigenats nebst dem Receptionswesen bis zum Landesvergleich, und wie wenig in diesem die Frage der Rechtsbeständigkeit des inzwischen gegründeten Herkommens entschieden worden ist, ergiebt sich bei unbefangener Prüfung der hierher gehörigen Artikel und Paragraphen ganz von selber. Wegen der weiteren Beschlüsse, durch welche dann später dem Begriffe des eingebornen Adels erst die noch immer fehlende und doch durchaus nothwendige Bestimmtheit zu geben versucht wurde, — demnächst aber der ganze Begriff wieder total umgewandelt und so dem Institute eine ganz neue Idee und Basis zu Grunde gelegt wurde, mag es bei dem im zwölften Kapitel darüber Gesagten bewenden, so Vieles sich auch sonst darüber noch sagen ließe.

Auch auf eine nähere Darstellung der gegen das Ende des Jahrhunderts entbrannten inneren Streitigkeiten, der zahlreichen darüber geführten Prozesse, der in Menge zu Tage geförderten Flugschriften, Deductionen u. s. w., ferner des landesherrlichen Eingreifens mittelst der bekannten Rescripte und der dem Adel gelungenen Beseitigung dieses bedrohlichen Hindernisses, — desgleichen aber auch auf eine nochmalige Darstellung des selbst bis in seine Einzelheiten hinein wohl noch ziemlich allgemein bekannten Verlaufes des seit dem Jahre 1838 mit neuer Heftigkeit entbrannten Kampfes, — auf alle diese Phasen der weiteren Ent-

wicklung, Erhaltung und Befestigung des adligen Indigenats und der damit wenigstens factisch verbundenen Vorrechte näher einzugehen, liegt, wie bereits wiederholt gesagt worden, ebensowenig in der Absicht des Verfassers, als eine juristische Beurtheilung der dabei sich aufdrängenden mannigfachen Streitfragen. Es möge daher bloß eine nähere Präcisirung der hiebei in Betracht kommenden Fragen den Beschluß dieses Kapitels machen, um recht deutlich zu zeigen, wie complicirt noch immer dieser Gegenstand für die rechtliche Beurtheilung erscheint.

Wenn es als feststehend angesehen werden darf, daß die Ueberweisung der Klöster an die Landstände geschehen ist, und wenn nach den §§. 141 und 147 des Landesvergleichs alle zu den Landtagen berufenen Landstände im Allgemeinen in einer vollkommenen und unverrücklichen Gleichheit der Rechte zu einander stehen, auch der f. g. eingeborne Adel die Rechte einer Corporation zu keiner Zeit besessen hat, so handelt es sich bei der Beurtheilung der von dem Letzteren behaupteten Vorrechte hauptsächlich um nachstehende Fragen:

1) war zur Zeit der Ueberweisung (1572) nur eingeborner Adel im Besitze der Landstandtschaft? und wenn dieses:

2) war derselbe befugt, der landesherrlichen Ausdehnung der Landstandtschaft auf alle Landbegüterte ganz oder theilweise zu widersprechen, also diese Letzteren von allen oder einigen Rechten der Landstandtschaft auszuschließen? und ferner

3) ist eine solche Ausschließung etwa ausdrücklich oder stillschweigend von Landesherrschaft und Landschaft nachträglich gebilligt und dadurch rechtsgültig geworden?

Und zerfällt diese dritte Frage wieder in die Unterfragen:

a. inwieweit kann hiebei wie im Privatrechte von Besiz, Quasi-Besiz und Ersizung die Rede sein?

b. sind etwa in dieser Beziehung rechtsgültig gefasste Landtagschlüsse, Verträge oder Gesetze vorhanden? oder

c. hat sich in Ermangelung solcher rechtsgültiger Statuten wenigstens ein staatsrechtlich verbindendes Herkommen gebildet?

---

### Achtzehntes Kapitel.

## Schlußbetrachtungen.

Ziehen wir die Summe von allem Dem, was der Verfasser in dieser Abhandlung nachgewiesen zu haben glaubt, so dürften hauptsächlich die

nachstehenden Sätze hervortreten, um schließlich eine richtige Beantwortung der Frage zu ermöglichen, welche Consequenzen eine etwaige Verfassungsänderung und Aufhebung der Landstände für die Landesklöster nach sich ziehen würde oder müßte.

1) Die Klöster sind moralische Personen oder Rechtssubjecte mit eigenem Vermögen und einer eigenthümlichen, auf ihrem Grundbesitz beruhenden politischen Stellung.

2) Sie sind aus Corporationen, welches sie früher waren, längst in sog. pia Corpora oder Stiftungen oder Anstalten umgewandelt worden.

3) Sie haben unter der landständischen Verwaltung auch ihren ursprünglich kirchlichen oder geistlichen Charakter längst abgestreift, auch sind sie weder zu „Hospitalen für alte, gebrechliche Jungfrauen, so zum Ehestand nicht tüchtig“, geworden, noch sind sie dem ihnen zugewiesenen Erziehungszwecke dienstbar geworden oder geblieben, vielmehr sind sie sehr bald in reine Versorgungsanstalten umgewandelt und zwar der Art, daß es auch auf wirkliche Bedürftigkeit der darin Aufzunehmenden überall nicht weiter ankommt.

4) Desgleichen ist es auch als völlig antiquirt zu betrachten, wenn es in den Reversalen heißt, daß sie zur Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden sollen. Denn da es jetzt dabei durchaus nicht mehr auf eine besondere Lust zum Klosterleben ankommt; da ferner nur die allerwenigsten Conventualinnen überhaupt noch in den Klöstern wohnen und leben; da ferner zum bloßen Genuß gewisser Hebungen und Einkünfte eine besondere Lust nicht mehr erforderlich ist, diese vielmehr allgemein vorauszu sehen sein dürfte; da endlich bei dem jetzigen Gebrauch, die Töchter schon gleich nach ihrer Geburt einschreiben zu lassen, die betreffende Neigung mehr bei den Vätern als bei den Töchtern als vorwaltend anzusehen ist; — so zeigt sich, daß jener reversalmäßige Ausdrück längst bedeutungslos geworden ist. Selbst an die zur  $\frac{1}{4}$ , oder  $\frac{1}{2}$ , oder auch zur vollen Geldhebung gelangten Jungfrauen tritt die Frage der Lust, sich wirklich in's Kloster hinein zu begeben, erst dann heran, wenn sie den Uebergang zur vollen Geld- und Naturalhebung zu machen haben, — naturgemäß meistens so spät, daß sodann wenig mehr darauf ankommt, wie sie über Vers 28 und 34 im 1. Corinth. Br. Kap. 7 denken.

5) Da die Klöster als Anstalten zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind und unter öffentlicher Verwaltung stehen, so sind sie öffentliche oder gemeinnützige Landesanstalten (Staatscalender, Erster Theil, Achter Abschnitt).

6) Besitz und Eigenthum an den Klostergütern steht nur den Klöstern selber zu und zwar jedem einzelnen Kloster an seinem eigenen Vermögen.

7) Desgleichen steht auch der Genuß der Klostergüter keiner anderen Person zu, als eben den Klöstern selbst, also nicht etwa einem neben ihnen zum bloßen Nießbrauch berechtigten Rechtssubject. Will man aber demjenigen Rechtssubjecte den Genuß der Klostergüter zuschreiben, welches über die Verwendung der Einkünfte zu verfügen hat, so ist dieses Rechtssubject kein anderes, als dasjenige, welchem überhaupt die Administration der Klöster zusteht, d. h. das Gesammtcorps der Landstände von Ritter- und Landschaft, — keineswegs dagegen eine anderweitige Corporation, Genossenschaft oder Societät.

8) Das Verwaltungsorgan jedes einzelnen Landes Klosters bildet nämlich eben das Gesammtcorps der Landstände und zwar nur in dieser seiner Eigenschaft als politische Corporation, da dasselbe weder als Gesammtcorps, noch als Ritterschaft, noch als Landschaft zugleich den Character einer Privatcorporation jemals beessen hat oder gegenwärtig besitzt. Haben die Mitglieder der Ritterschaft, desgleichen diejenigen der Landschaft aus ihrer politischen Stellung heraus, sei es in complexu, sei es bloß in ihrer Majorität auch noch andere mehr oder weniger rein privatrechtliche Societäten oder Vereine mit corporativem Character gebildet, wie z. B. Creditvereine, Versicherungsgesellschaften, Wittweninstitute u. dgl. m., so haben sie dadurch doch nicht den Character der Ritter- und Landschaft irgendwie alteriren können, vielmehr bleibt dieser davon völlig unberührt.

9) Nun ist freilich nicht zu läugnen, daß wie nach der jetzigen Landesverfassung alle öffentlichen Gewalten, die landesherrliche selbst an der Spitze, dem Character des Patrimonialstaats gemäß den Privatrechten analog behandelt worden sind, und tragen demgemäß natürlich auch die landständischen Rechte über die Klöster diesen patrimonialen Character an sich, aber sie haben darum doch nur genau eben so viel von der privatrechtlichen Natur an sich, als die landesherrlichen und als die landständischen Rechte überhaupt. Ein spezifischer Unterschied zwischen den Klosterrechten von den übrigen landständischen Rechten, wie z. B. von der Selbsterhebung und Selbstverwaltung der Steuern und des Landkastens ist aus keinem stichhaltigen Grunde zu behaupten, weil auch die Klosterrechte der Landstände, gleichwie das landesherrliche Säkularisationsrecht lediglich in der Staatsgewalt wurzeln und nur aus dieser abgeleitet werden können.

10) Den Landständen aber als dem Organe der Klöster steht die Ausübung sowohl der privatrechtlichen als politischen Rechte der Klöster zu, mithin in ersterer Beziehung insbesondere die Ausübung des

Besitzes, der Verwaltung und des Genusses der Klostergüter, jedoch nur nach Maaßgabe der dafür gegebenen reversalmäßigen Bestimmung.

11) Der Form nach geschieht diese Ausübung theils mittelst der speciell für die Administration bestellten Klosterbeamten, oder auch speciell erwählter Committen, theils unmittelbar durch Berathung und Beschlußfassung im Plenum der Landesversammlung.

12) Die Klosterdiener, von den Ständen erwählt, von der Landesherrschaft bestätigt und bestellt, sind beiden mit gleichen Pflichten verwandt und wahre Landesbeamte im Sinne der jetzigen Landesverfassung.

13) Landständische Berathungen über Klosterangelegenheiten können auch auf Landesconventen und in sonstigen landständischen Versammlungen, oder selbst im Engern Ausschusse gepflogen, Beschlüsse aber können darin nirgend anderswo als auf den eigentlichen Landtagen gefaßt werden. Die Verlegung dieser Angelegenheiten auf besondere Klostertage ist danach durchaus unzulässig und landesverfassungswidrig.

14) Die gesammte landständische Verwaltung unterliegt der landesherrlichen Oberaufsicht und zwar vermöge der Territorialhoheit ausschließlich derjenigen des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

15) Die Verwaltung der Landesklöster ist, insbesondere auch in Betreff der Aufnahme in dieselben und der Verwendung der Einkünfte, im Laufe der Zeit theils durch eigne Statuten, theils auch durch bloße Observanz im Einzelnen geordnet, regulirt und normirt worden. Alle diese Statuten und herkömmlichen Normen, wie sie im Laufe der Zeit wiederholt geändert worden sind, unterliegen auch ferner der beliebigen Veränderung durch anderweitige landständische Beschlüsse, ohne daß — abgesehen von einem etwaigen landesherrlichen Einschreiten auf Grund des Oberaufsichtsrechtes — irgend Jemandem, sei es einer einzelnen Person, sei es einer Corporation — ein Recht des Widerspruches zustände. Es können also z. B. auf diesem Wege geändert, bzw. aufgehoben werden nicht bloß die Zahl der Stellen, die Größe der Hebungen, die Abstufung derselben, die Normen über Einschreibegeld und Modalitäten der Einschreibungen und Erspectanztheilungen, sondern auch diejenigen über die sog. Klosterfähigkeit, d. h. die Voraussetzungen und Bedingungen der Einschreibungen und vor Allem auch diejenigen alten Beschlüsse, auf welche allein die gewissen Familien zugestandene Berechtigung zurückzuführen ist, vermöge welcher diese unter gewissen Voraussetzungen Zwecks Gelangung in eine der ritterschaftlichen Stellen die Einschreibung der Ihrigen verlangen können. Alle diese Satzungen stehen, wie sie im Laufe der Zeit bereits vielfache Aenderungen erlitten haben, auch ferner in Betreff ihrer Abänderlichkeit völlig auf gleicher Linie; es giebt darunter keine, deren Veränderung wegen entgegenstehender wohlervorbener Rechte

unzulässig wäre. Nur reversalwidrige Aenderungen machen hier eine wenigstens scheinbare Ausnahme; in Wirklichkeit würden sogar auch solche Abänderungen nicht unzulässig sein, sofern ihnen nur die landesherrliche Zustimmung, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zu Theil würde.

16) Auch das für die ritterschaftlichen Stellen eingeführte bedingungsweise Recht, die Einschreibung zu verlangen, hat nicht die Natur eines wohlervorbenen oder Privat-Rechtes an sich, vielmehr ist es, soweit man es als Recht überhaupt bezeichnen kann, ein Recht von politischem Character, wie jedes auf die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt gehende Recht.

17) Privatrechtliche Ansprüche an die Klöster sind überhaupt nicht weiter vorhanden und gedenkbar, als für die bzw. bereits in die Klöster aufgenommenen Conventualinnen und diejenigen Jungfrauen und deren Angehörigen, welchen auf Grund der bisherigen Verwaltungsnormen aus der Expectanztheilung ein bedingter Anspruch auf prioritätsmäßiges Aufücken in der Klosterliste und eventuelle Gelangung zu Hebungen erwachsen ist.

18) Alle inmitten der Landstände selbst über die Theilnahme an der Ausübung der landständischen Rechte vorgekommenen Spaltungen, Streitigkeiten und Verträge berühren oder verändern die Natur jener Rechte selber überall nicht, und selbst die theils factisch behaupteten, theils sogar anerkannten Vorrechte des eingebornen Adels bilden in dieser Hinsicht keine Ausnahme, da sie sammt und sonders nur darauf zurückzuführen sind, daß die jenem Adel angehörigen Mitglieder der einen und ungetheilten Mecklenburgischen Ritterschaft sich gewisser Vorrechte rückichtlich der Ausübung gewisser einzelner ständischen Gerechtsame zu erfreuen haben sollen.

19) Das Rostock'sche Kreuzkloster ist ebenso wenig eine Privatanstalt, wie die Landesklöster es sind. *Mohe Dörmen* ?

20) Alle vier Klöster unterliegen selbstverständlich der allgemeinen Landesgesetzgebung, und hängt es mithin lediglich von der Landesverfassung ab, welche Factoren des öffentlichen Rechts zusammen wirken müssen, um im Wege der Gesetzgebung gültige Beschlüsse über die Klöster zu fassen.

Nächst vorstehender Resumirung der wesentlichsten Resultate dieser Abhandlung hat deren Verfasser sich in diesem Schlußkapitel, wie schon angedeutet, die Beantwortung der Frage zur Aufgabe gestellt: welche Consequenzen die etwaige Aufhebung der jetzt bestehenden landständischen Verfassung in Ansehung der Klöster nach sich ziehen müßte? Indem er hiezu schreitet und dabei den Uebergang der Klosterverwaltung von den

aufgelösten Patrimonial-Ständen auf die neu begründete Staatsgewalt als selbstverständliche Folge betrachtet, glaubt er vor Allem

I. feststellen zu müssen, inwieweit hier *jura quaesita* d. h. sogenannte wohlervorbene Privatrechte vorhanden sind, welche eventualiter conservirt werden müßten oder nur gegen volle Entschädigung via expropriationis aufgehoben werden könnten. Nach der auf letztem außerordentlichen Landtage ausgesprochenen Ansicht eines geistreichen, jedenfalls vom landständischen Geiste stark imprägnirten Mitgliedes der Ritterschaft gehören hieher freilich überhaupt alle mit dem betreffenden Lehngute erkaufte Rechte ohne Ausnahme, allein da diese Ansicht doch etwas isolirt dazustehen scheint, so überhebt sie den Verfasser nicht der Untersuchung, ob wenigstens nicht die angeblichen Vorrechte der theils bereits gebornen, theils noch nicht gebornen (*jam natae et nasciturae*) weiblichen Nachkommen solcher (inländischer und ausländischer) Geschlechter hieher gehören, welche im Index der eingeborenen und recipirten Adelsfamilien verzeichnet stehen, — falls ihnen nämlich auch an der statutenmäßigen Ahnenzahl und an der Uncontradictorlichkeit des erforderlichen Adels keinerlei Mangel anleben sollte. Der Verfasser vermag auf Grund seiner Ausführungen dergleichen *Jura quaesita* platterdings nicht anzuerkennen, glaubt sich aber eben durch den Inhalt der Abhandlung einer besondern Deduction dieser seiner Ansicht überhoben, und findet er daher hier nur noch so viel festzustellen übrig, daß als einzige *Jura quaesita* vielmehr die Ansprüche anzuerkennen sein würden, welche den bereits Aufgenommenen und Expectivirten auf den theilweisen Genuß der Klostereinkünfte nicht zu bestreiten sind. Denn in Betreff dieser Personen läßt sich — auch abgesehen von allen bloßen Billigkeitsgründen — schwerlich verkennen, daß hier von der Rechtsregel

„*resoluto jure concedentis, resolvitur et jus concessum*“

schwerlich Gebrauch zu machen ist, vielmehr auch vom reinen Rechtsstandpunkte aus nur diejenigen Principien maßgebend sein können, welche im öffentlichen Rechte für die verbindende Kraft der Regierungs-Handlungen für den Regierungsnachfolger gelten. Sowie dieser nicht als bloßer privatrechtlicher Singularsuccessor behandelt werden darf, wenn man nicht das Patrimonialprincip auf die Spitze der Unvernunft treiben will, so dürfen auch die allemal *ex jure publico* der Landstände geschehenen quasi-Mitregentschafts-Handlungen nicht nach dem bloßen Maßstabe des Privatrechts behandelt werden und scheint es danach dem Verfasser völlig zweifellos, daß die den bisherigen Verwaltungsprincipien entsprechend gültig erteilten Zusicherungen auch unter allen Umständen und von jedem Nachfolger in der öffentlichen Gewalt unbedingt und unverfürt erfüllt werden müßten.

Aber eine andere Frage ist es

II. inwieweit hier den alten (jetzigen) Landständen selbst ihre bisherigen Rechte ganz oder theilweise als wohlervorbene Privatrechte zu conserviren, bzw. nur gegen Entschädigung abzulösen seien?

Hier tritt in der That eine gewisse Analogie ein, einerseits zwischen dem Verhältnisse der Landstände zu den Landesklöstern und andererseits dem Verhältnisse des Landesherrn zu dem durch Säcularisation oder sonst vermöge Ausübung landeshoheitlicher Rechte erworbenen Theile des fürstlichen Domanium. Und wie in Bezug auf letzteres der Landesherr sich nicht berechtigt halten dürfte, ohne zuvorige Auseinandersetzung mit dem Staate oder Fiscus (bekanntlich auch anderswo dem „bestgehaften Manne“) sich seiner patrimonialstaatlichen Pflichten zu entledigen, dagegen aber sich alle patrimonialstaatlichen (lucrativen) Rechte ungeschmälert zu conserviren, so können begreiflicher Weise auch die Landstände nicht von ihrer innegehabten politischen Stellung auf die Weise zurücktreten, daß sie sich einfach der damit verbundenen Lasten entledigen, dagegen aber die lucrativen und materiell vortheilhaften Rechte, wie die Kloster-Administration, reserviren. Es können die Diäten nicht bleiben, wenn die Vertretung aufhört, und am wenigsten solche Diäten, welche — genauer angesehen — nur für die Vertretung des eignen Interesses bezogen wurden! Es muß also wenigstens eine Auseinandersetzung zwischen den patrimonialstaatlichen und neustaatlichen Gewalten Statt finden und es muß z. B. der Landesherr einen entsprechenden Theil seines Domanium an den Staat abtreten, um fortan den übrigen Theil als reines Privateigenthum oder doch als fürstliches Familienfideicommissgut lastenfrei behalten zu dürfen. Aber hiemit endigt auch schon die Analogie der beiden Verhältnisse; sie geht in der That um keinen Schritt weiter. Denn ähnliche Verpflichtungen und Lasten, wie sie der Landesherr als solcher zu tragen und vornehmlich aus den Einkünften seines Domanium zu bestreiten hat, ruhen ja bekanntlich auf den Landständen und auf den Landesklöstern überall nicht, und es kann sich daher in dieser Hinsicht nicht etwa darum handeln, ob etwa nur ein Theil der Klostergüter als gewissermaßen öffentliches (Staats-) Eigenthum herauszugeben, der andere aber als Privateigenthum zu behalten sei, sondern einfach darum, ob die Klöster dem Staate zu restituiren oder nicht. Hierbei können lediglich Gegenforderungen und darauf zu begründende Retentionsrechte in Betracht kommen und stellt sich die Frage daher hier vielmehr so, ob dergleichen Gegenforderungen auf irgend einen privatrechtlichen Titel vielleicht zu begründen sein möchten. Die Klöster können m. a. W. wohl verpflichtet sein, den Landständen Vergütung zu leisten für Meliorationen, Revisionen aller Art u. dgl. m., aber es ist nicht denkbar, daß sie als



öffentliche Anstalten zu einem Theil den alten Landständen und nur zum anderen Theil dem Staate gehören sollten.

Ist aber dies der einzig mögliche Rechtsstandpunkt, so fragt es sich weiter: welche Gegenforderungen sind hier überhaupt denkbar? Daß nach dreihundertjähriger Ausnutzung der Klöster und auch von allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus der sog. eingeborne und recipirte Adel (welcher ohnedies eine besondere Corporation niemals gebildet hat) nicht etwa Namens der Ritterschaft Verwendungen oder Meliorationen irgend welcher Art in Rechnung zu stellen berechtigt sein könne, welche er auf und in die Klöster gemacht haben will, muß, wie dem Verfasser scheint, wenigstens jedem Juristen von vorneherein einleuchten. Denn hier handelt es sich in der That um privatrechtliche Ansprüche, die daher auch eventuell der gerichtlichen Entscheidung unterliegen würden, und unter welchem Titel sollte da wohl der eingeborne Adel (der hier nebenbei gesagt auch einmal auf erhebliche Legitimationschwierigkeiten stoßen dürfte, wie er sie bisher als Beklagter nur seinen Klägern zu bereiten pflegte!) dergleichen Gegenansprüche und Retentionsrechte geltend zu machen rechtlich befugt sein? Welche *versio in rem*, welche *Conditionsbesugniß* könnte er geltend machen? Man könnte höchstens an die Receptionsgelder denken, welche angeblich für die Receptionen in den eingebornen Adel gezahlt und dann in die Klöster, das „Kleinod des Mecklenburgischen Adels“ verwendet sein sollen, aber sollte irgend ein Gericht sich finden, das dieserhalb auch nur auf Beweis zu erkennen sich gedrungen fühlen würde? Der Verfasser glaubt dieses nicht, will aber diese reine Rechtsfrage hier nicht weiter erörtern, da es ihm vollkommen genug scheint, dieselbe in diesen „Schlußbetrachtungen“ hingestellt und angeregt zu haben.

Dagegen hat sich nun aber auch factisch eine viel weiter gehende Tendenz der Landstände offen kundgegeben, eine Tendenz, welche sich nicht etwa auf die Erhebung solcher Gegenansprüche beschränkt, sondern vielmehr darauf abzielt, den alten Landständen, wenn sie doch überhaupt in Folge zwingender Zeitumstände ihre politische Stellung verlieren sollten, wenigstens die hauptsächlichsten und materiell werthvollsten Rechte zu reserviren und ganz besonders das Kleinod, die Klöster, „mit kühnem Griffe“ ganz und gar in die neuen Verhältnisse hinüberzuretten. Machen wir uns schließlich klar, welche Bedeutung die etwaige Erfüllung dieses „frommen“ Wunsches für Staat, Kirche und für sämtliche Landesangehörige haben würde.

Vor Allem würde darin eine erst jetzt in's Werk gesetzte vollkommene Säkularisation der Klöster liegen, aber — als wahres Unicum in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte — nicht etwa eine Säkularisation zum Nutzen des ganzen Staates oder des Landesfürsten, sondern

fast ausschließlich nur zum Privatnutzen eines Verbandes adliger Familien! Es würde somit der Staat und indirect durch ihn auch die Kirche dieses werthvollen Besitzes beraubt werden, um nur jenen Familien zu Gute zu kommen und, nach dieser völligen Umwandlung der Rechtsverhältnisse, nun erst recht für alle Zeiten gesichert zu verbleiben. Denn unzweifelhaft würden auf diese Weise die Klostergüter in der That zum unantastbaren privatrechtlichen Eigenthum einer Adelscorporation werden und es könnte fortan nie wieder davon die Rede sein, die Einkünfte derselben auch nur theilweise staatlichen oder kirchlichen Zwecken dienstbar zu machen. Als zur Zeit der Reformation die Fürsten zur Säkularisation der geistlichen Güter schritten, führten die Landstände darüber bittere Beschwerden, weil es doch nicht Recht sei, alle diese frommen Stiftungen bloß zur Linderung der fürstlichen Finanznoth zu verwenden und ihrem wohlthätigen Stiftungszwecke gänzlich zu entziehen, und feierlich versicherten dagegen die Fürsten, daß dieses auch gar nicht in ihrer Absicht liege, sie vielmehr die eingezogenen geistlichen Güter nur dazu anwenden wollten, die Universität und die Schulen, Hospitalien und Armenhäuser, Kirchen und Consistorien davon mit Unterhalt zu versehen, zu unterstützen und neu zu begründen. Daß diesem Versprechen nun Seitens der Landesfürsten auch wirklich, wenn nicht völlig, so doch zu einem großen Theile nachgekommen ist, wer möchte das läugnen? Aber wie steht es in dieser Hinsicht mit denjenigen drei Klöstern, welche damals auf vielfältiges und inständiges Bitten an die Landstände kamen und seitdem von diesen verwaltet worden sind? Ist hier auch nur der ausdrücklichen Vorschrift, daß in diesen Klöstern Schulen eingerichtet und gehalten und so für die Erziehung der weiblichen Jugend gesorgt werden solle, irgend welche nachhaltige Beachtung zu Theil geworden und Folge geleistet? Sind nicht vielmehr diese Klöster ihrem ursprünglichen Zwecke so gut als völlig entfremdet? Und muß man nicht mit Sicherheit erwarten, daß diese Tendenz noch immer weiter getrieben werden würde, wenn wirklich diese Landesanstalten endlich völlig aufgehoben und in reines Privateigenthum einer Familien-Genossenschaft verwandelt werden sollten? Auch daran ist nicht zu zweifeln und wer daran trotz aller Thatfachen noch zweifeln möchte, der wolle doch nur beachten, welchen Beschluß nach der Beil. Nr. 21 Litt. Y. die Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel erst vor 30 Jahren rücksichtlich der Begünstigung der Fideicommißbesitzer gefaßt hat. Verlangt man etwa wirklich einen noch deutlicheren Ausdruck darüber, daß die Klöster unter Anderem auch dazu dienen sollen, den Freunden der Fideicommiße deren Einrichtung und damit die Enterbung der Töchter bequemer zu machen und ihr Gewissen dieserhalb zu beruhigen?

Dergleichen Bestrebungen und Ziele noch für fromm und christlich zu halten, ist wenigstens dem Verfasser unmöglich, vielmehr scheint es ihm tief beklagenswerth, daß die ständische Basis, die auch hier wieder zu Grunde liegt, so weit vom rechten Wege abführen konnte. Den Freunden und Beförderern solcher Tendenzen aber sei schließlich ein Lied zur Beherzigung empfohlen, ein Lied „mit gar nachdenklichem Vermaledeyen“ (nach dem Ausdruck der Landstände von 1620 in der Beilage Nr. 14 Litt. C.), welches in alten Zeiten viel in den Klöstern gesungen und vormalig dem Mecklenburgischen Fürsten Johann dem Theologen (gest. 1. Aug. 1264) zugeschrieben wurde, von Manzel aber, welcher es in den Bügow'schen Ruhestunden Theil II. S. 75 mittheilt, für ein „Dobberan'sches Kind“ gehalten wird, d. h. für ein erst in der Reformationszeit entstandenes Geistesproduct Dobberaner Mönche. Und so möge denn dieser Warnungsspsalm hier am Schlusse vollständig abgedruckt stehen; er lautet:

1. Van Gades Gnad wy Förstn und Hern,  
Erbarmen uns schuldig Gade tho Ehrn,  
Van geistlickn Gädern un all Gavn,  
De wy von Em entfangn mit Lavn,  
Drum lüchtet unses Glovens Licht,  
Vor Fründ und Fiende apenbarlig.
2. Wat wy nu uth Christlicken Erbarmn  
Kercken, Scholen, Gadsdenern, Armn  
An Geld, Korn, Voh, Akr un derglicken  
Verschrewn hebben, dat schal man em reckn,  
Ahne Afgonst, ahne Bedrog un Nyd,  
Dä unverstücket tho rechter Tydt.
3. Up dat se ehr Ampt mit groten Fliet  
Gade tho Ehrn verrichtn alle tiedt  
In Kercken, Scholn und Hospitaln,  
Wat en van Gade is anbefahln.  
Id schäl'n od nicht verlaten syn  
Dersülvn Wedwen un Kinderlin.
4. De dem im geringstn tho weddrn handln,  
Syn wer se willn, schall verwandln  
Ger Seegn in Floock, eer Freud in Leeb,  
Hier tydlick un in Ewigkeit.  
Verfuhlen schall en eer Leder un Lung,  
Verdornn od im Mund de Tung.

5. De Händ und Föt schall en verlahmen,  
 Ser Geschlecht schall dragn den Röver-Namn.  
 Dat Gesicht un Gehör schall en vergahn  
 Dē steds in Furcht un Schrecken stahn.  
 Ser Huß un God schall en verschwinden,  
 Keen Hülp noch Trost in Nöhdn findn.
6. Ser Gewetn schall se däglīk plagn,  
 Drävr se lichtlic an Gad verzagn,  
 Un wo se nich in dissem Levn  
 Dat gerovde God dem wedbergevn,  
 Kerckn, Scholn, Gadsdenern, Wediwn, Armn,  
 Schal Gade sich eer nich erbarmn.
7. Sündern ewig berovet syn  
 Des Himmels Freud un liden Bien  
 Van alle Düfln in höllischer Gloth,  
 De Gade den Kövern gevn doht.  
 Wol nu leff heft Gads Ehr un Nahmn  
 De spreck hietho van Harten Amn.

### Specielle Literatur.

1. Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern. 1787.
2. Versuch einer Geschichte des Indigenats, in der Monatschrift von und für Mecklenb. Jahrg. 1789 S. 633 ff., 877 ff., 959 ff.
3. v. Flotow, Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg, — in Wehnert's Gemeinn. Blättern Bd. I. S. 154 ff., 244 ff., 328 ff. Bd. II. S. 24 ff., 134 ff. und 347 ff.
4. Das Herzogl. Rescript, betr. das Indigenat, mit Anmerkungen, — in der Neuen Monatschrift von und für Mecklenburg 1793 S. 305 ff.
5. (Hennemann) An die nicht adligen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft. 1795.
6. Erinnerung an die nicht adligen Herren Gutsbesitzer in Mecklenburg. 1795.
7. Rudloff, Versuch einer richtigen Auslegung u. Anwendung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, §§. 35 und 36 Thl. I. 1804, Thl. II. 1805.
8. Häberlin, Ueber Aufhebung mittelbarer Stifter u. s. w. 1805.

9. Lüders, Mecklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte. Heft 1. 1840. Heft 2. 1841.
10. Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg, erstes bis zehntes, 1840 ff. Extra-Sendschreiben desgl. 1843. Darunter das dritte, verfaßt vom Prof. Beseler.
11. Zachariä, Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer in den Großherzogthümern Mecklenburg, welche bürgerlichen Standes sind, auf alle der Mecklenburgischen Ritterschaft zustehenden Rechte. 1841.
12. (v. Kampß) Ueber die Theilnahme an den adligen Klosterstellen in Deutschland, besonders in Mecklenburg. 1842.
13. v. Glöden, Die Wählbarkeit zu einem Deputirten der Ritterschaft in den Engeren Ausschuß der Herzogthümer Mecklenburg. 1843.
14. Lüders, Mecklenburgische Zustände. Der Bürgerkrieg in der Ritterschaft. 1843.
15. v. Kampß, Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg. 1844. 1845.
16. Laspeyres, die Rechte des eingeborenen Adels 2c. 1844.
17. Schnelle, Die Adelscorporation und die Fideicommissstiftungen. 1845.
18. Gebr. J. und M. Wiggers, Geschichte der drei Mecklenburgischen Landesklöster. Erste Hälfte. 1848.
19. (Diemer) Bemerkungen über das staatsrechtliche Verhältniß des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock. 1849.

Die große Mehrzahl dieser Druckschriften behandelt nur die über die Vorrechte des sog. eingebornen und recipirten Adels entstandenen Streitigkeiten; keine einzige derselben aber enthält eine vollständige Geschichte der Klöster oder eine vollständige Besprechung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben.

# Die Rechtsverhältnisse

der vier

## Mecklenburgischen Jungfrauenklöster

nach ihrer geschichtlichen Entwicklung

dargestellt

von

Dr. G. Tiereck.

Erster Theil.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1875.







~~~~~  
Druck von Fr. Aug. Cappel in Sondershausen.  
~~~~~

# Die Rechtsverhältnisse

der vier

## Mecklenburgischen Jungfrauenklöster

nach ihrer geschichtlichen Entwicklung

dargestellt

von

Dr. S. Piereck.

Zweiter Theil.

(Beilagen.)



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1875.





~~~~~  
Druck von Fr. Aug. Cappel in Sondershausen.  
~~~~~

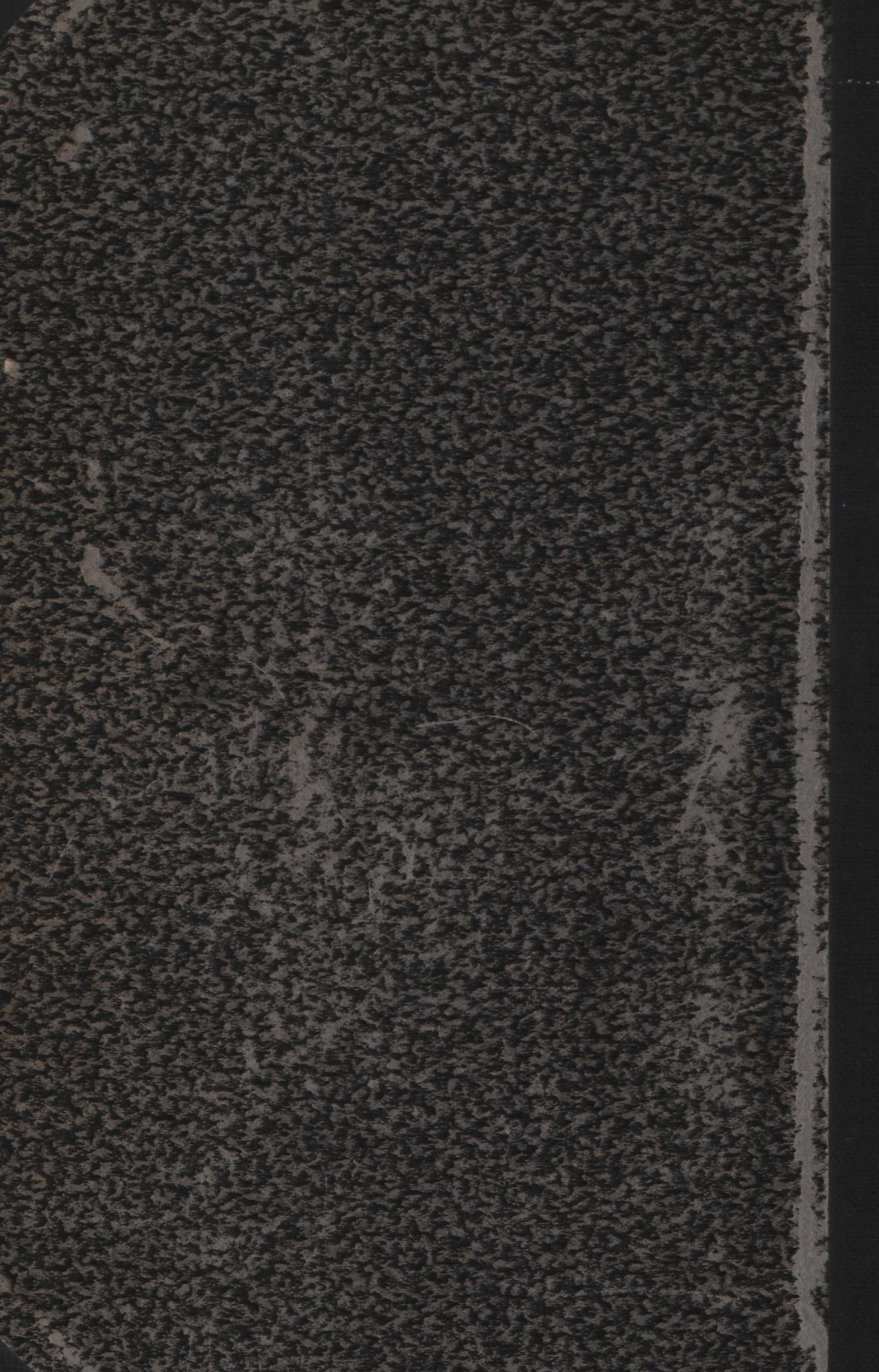




26. 8. 62

- 6. Juni 1963





Agnition oder Reception beiden allerdurchl. Landesherrn di  
machen sein.

6) Die Berechtigungen, welche durch die nach diesen Bestir  
erfolgenden Agnitionen und Receptionen ertheilt werden, würd  
selbst versteht, ganz dieselben sein, welche dem eingeb. und recip  
— was aber die Einschreibung von Töchtern in die  
Klöster betrifft, so würde der Landtagsbeschuß vom 28. Novbr  
die weiblichen Nachkommen der künftig in den Me  
Adel zu Recipirenden nur dann in die Klöster einges  
den können, wenn ihre Väter einen Grundbesitz oder  
lium in Mecklenb. haben oder zur Zeit ihres Todes g  
auch auf diejenigen Familien und deren Töchter zur Anwend  
sein, deren Agnition oder Reception überhaupt von  
gen wird.

— Auf diesen Vortrag beschloß das Corps des eingeb.  
timation zum nächsten Landtage, obwohl mehrere bürgerliche  
die Landschaft dagegen protestirten, und auf dem Landtage de  
wurde der Antrag selbst trotz eines ähnlichen Protestes, dem f  
Stadt Rostock anschloß, durch einen Beschuß „der Ritterscha  
und recip. Adel“ angenommen.

(Zehntes Sendschreiben p. p. S. 137 f.)

Auf dem L. T. v. J. 1845 gaben am 5. Decbr. drei adelig  
Ritterschaft zu Protocoll:

Es sind am 26. v. Mts. verschiedene Dictamina theils v.  
lichen Landschaft, theils v. S. der Herren Deputirten der  
theils von zahlreichen Mitgliedern der Ritterschaft, welche  
Meckl. Adel gehören, zum L. T. Protoc. gekommen, worin Verin  
die Anerkennung des eingeb. und recip. Adels als einer besonde  
niedergelegt sind. Der eingeb. und recip. Mecklenb. Adel hat ni  
behauptet, als daß ihm, abgesehen von einem freiwillig auf  
diejenigen Berechtigungen zustehen, welche er von je her öffentl  
und welche nicht bloß auf Landtagen seit unvordentlicher Zei  
von landesherrlicher Seite durch das Rescript vom 23. Novbr.  
sub 1, 2 und 3 speciell und ausdrücklich anerkannt worden sind  
tigungen nimmt der eingeb. Adel nicht als eine besondere  
in Anspruch, sie sind vielmehr von der Beschaffenheit, daß f  
Mitgliedern der Ritterschaft, welche zum alten Mecklen  
dem von diesem durch Agnition oder Reception in die Gemeinse  
aufgenommenen Adel gehören und zwar der Gesammtheit dieser  
stehen. Sowie es nun einerseits nothwendig eines Ausdrucks  
Gesammtheit dieser mit einigen besonderen Berechtig  
her versehenen Mitglieder der Ritterschaft zu bezeichn  
Hinsicht der eingeb. Adel durch einige seiner Mitglieder ohne  
übrigen bereits auf dem L. T. 1844 öffentlich zum L. T. Pro  
daß alle zu jenem Zweck gebrauchten Bezeichnungen für gleichbed  
seien, — so würde andererseits bei diesen vorliegenden bestimm  
die Meinung, als beabsichtige der eingeb. Adel aus dem hin  
gebrauchten Ausdruck, das Corps des eingeb. und recip. Adels vo  
neue, bis dahin nicht behauptete Rechte abzuleiten, nicht zu erk

Wiered, Rechtsverhältnisse. II. Bb.

